Eur. 411 q.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

14. 05. 1992

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

13. APR. 19[illegible]

<36621773590017 S

<36621773590017

Bayer. Staatsbibliothek

Statistik

und

Staatenkunde.

Ein Beitrag

zur

Staatenkunde von Europa.

Von

C. A. Freiherrn von Malchus,

Königlich Wirtembergischen Finanz-Präsidenten, Commandeur des Königl. Wirtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Majestät

W i l h e l m

König von Wirtemberg

allerunterthänigst gewidmet.

Allerdurchlauchtigster!

Allergnädigster König und Herr!

Mögen Ew. Koenigliche Majestæt gnädigst geruhen, die unterthänigste Zueignung des gegenwärtigen Werkes, als Huldigung meiner tiefsten Ehrfurcht huldvoll aufzunehmen!

In dieser ersterbend

Ew. Königlichen Majestät

Heidelberg, den 30sten April 1826.

allerunterthänigster
treugehorsamster
Präsident von Malchus.

Vorwort.

Seitdem Schlözer durch seine Theorie der Statistik die Bahn eröffnet hat, ist die Litteratur dieses Zweiges der Staatswissenschaften, mit mehreren Versuchen einer solchen bereichert worden. Dennoch aber besorgt der Verfasser nicht, daſs das gegenwärtige Werk als eine bloſse, und deſshalb nutzlose Vermehrung ihrer Anzahl werde betrachtet werden.

Dasselbe unterscheidet sich von seinen Vorgängern vorzüglich dadurch, daſs in demselben mehr als in diesen geschehen, der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt aufgefaſst ist, sodann auch dadurch, daſs mit der Andeutung der Momente, welche zum Behuf der statistischen Schilderung eines gegebenen Staates als wesentlich zu betrachten, und mit solchen über die Art, wie dieselben für die-

sen Zweck zu benutzen sind, zugleich ihre wirkliche Benutzung und so die Practik mit der Theorie verbunden ist; endlich auch durch die Einwebung von kurzen Erörterungen über staatswirthschaftliche Fragen und Verhältnisse bei solchen Gegenständen, in Ansehung welcher eine solche zum Behuf der Auffassung einer richtigen Ansicht von ihrer eigenthümlichen Natur, und von den Wirkungen und Folgen, welche sich aus dieser entwickeln, nothwendig oder sachgemäſs geschienen hat. Diese Art von Behandlung hat die Einflechtung von Uebersichten über die Elemente der Grundkräfte und des Staatsreichthums der Mehrzahl der Europäischen Staaten erfordert, durch welche das vorliegende Werk die Form einer vergleichenden, oder verglichenen Statistik erhalten hat. Der Verfasser bekennt zugleich, daſs nach seiner Ueberzeugung die Staatenkunde nur in so fern als dieselbe in dieser Art behandelt wird, den praktischen Nutzen gewähren kann, zu dessen Gewährung dieselbe in so vorzüglichem Grade geeignet ist, und in dessen wirklicher Gewährung ihre praktische Aufgabe besteht.

In gleicher Maaſse, wie die Form der Behandlung, ist die Art, wie der Verfasser den statistischen Stoff classirt hat, von dessen Classirung in

andern statistischen Werken verschieden, vorzüglich dadurch, dafs derselbe die Quellen der Grundkräfte eines Staates, von den Elementen von Staatsreichthum gesondert, als solche der ersteren, nur das Areal, in wie fern dasselbe zur Produktion fähig ist, die wirkliche Produktion, und das Menschenkapital betrachtet hat; unter den lezteren aber nur solche Quellen von Wohlstand und Reichthum begreift, welche zunächst und vorzüglich das Produkt einer Combination intellektueller und physischer Kräfte sind, welche aber bis auf einen gewissen Grad das Daseyn der ersteren voraussetzen; endlich, dafs derselbe den Erfolg und das Ergebnifs der Benutzung von beyden, ebenfalls abgesondert unter einer besondern Rubrik zusammen fafst.

Der Verfasser bezieht sich in Betreff der Gründe für diese Classirung, auf welche derselbe durch die Betrachtung mancher Erscheinungen im Staats- und Staatenleben geführt worden ist, auf die in den §. 6 und 7 der Einleitung enthaltene Erörterung; auf diese auch in Betreff des Unterschiedes zwischen Statistik und Staatenkunde, als Bezeichnung der Theorie und ihrer praktischen Anwendung auf einen gegebenen Staat, oder auf mehrere derselben.

Derselbe hat es sich zur Pflicht gemacht, die Quellen, aus welchen er die Daten in den Uebersichten entnommen hat, vollständig anzuzeigen, insbesondere auch diejenigen in Betreff des Einkommens und der Schulden der Europäischen Staaten, welche derselbe, so viel immer thunlich, lediglich nur aus offiziellen Akten gesammelt hat.

Die Resultate seiner Ausmittelungen weichen, zum Theil bedeutend, von den Angaben in andern statistischen Werken ab. Der Verfasser bezieht sich indessen in Absicht auf ihre Rechtfertigung, theils auf die eben erwähnten Quellen, theils auf die Erläuterungen, durch welche er diejenigen Angaben, für welche ihm dergleichen nicht zu Gebot gestanden haben, zu begründen versucht hat. Derselbe hat den Betrag von beydem, jedesmal auch in den jedem Staate eigenthümlichen Münzsorten, und das Verhältniſs, in welchem diese auf den allgemein angenommenen Vierundzwanzig-Guldenfuſs reduzirt sind, angezeigt, weil ein entgegengeseztes Verfahren die Wahrheit gefährdet, und ohne Mittel zu ihrer Prüfung läſst.

Die Daten zu den verschiedenen Uebersichten sind mit critischer Sorgfalt gesammelt, mit Ausnahme jener über die Getreideproduktion, welche beinahe sämmtlich auf bloſser Berechnung be-

ruhen, welche auf den Bedarf für die Consumtion gestüzt sind, die als Grundlage zu einer solchen zwar vorzüglich geeignet ist, indessen aber eben so wenig als die übrigen Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen, vollständig verlässigt werden kann. Dennoch aber hat der Verfasser sich zur Aufnahme dieser Uebersicht in das vorliegende Werk entschlossen, theils weil dieselbe bis auf einen gewissen Grad zum Anhalt bei der Prüfung desfallsiger Angaben, welche in manchen statistischen Werken ohne alle Begründung enthalten sind, dienen kann, theils auch, weil dieselbe zugleich die Methode, mittelst welcher er die in derselben enthaltenen Resultate gefunden hat, nachweist.

Vielleicht dürfte es als eine Lücke betrachtet werden, daſs die Uebersicht von der bewaffneten Macht lediglich nur auf die fünf präponderirende Mächte, und auf den teutschen Bund, diesen als politische Einheit betrachtet, beschränkt ist. Bei der Betrachtung der Gestaltung der Verhältnisse in Europa, und jener der einzelnen Staaten, ist indessen nur die Gröſse der Armeen der bezeichneten Mächte politisch wichtig. Auſserdem und ohnehin ist es nicht sowohl die Anzahl von Truppen, welche unter dem Gewehr stehen, und viel-

mehr nur die Masse von Kraft, über welche bei eintretenden Fällen disponirt werden kann, welche vorzügliche Beachtung verdient.

Daſs endlich der Verfasser, in Betreff der Verfassungs- und Regierungsform, sich ebenfalls nur auf die groſsen Staaten, in Betreff der übrigen, nur auf allgemeine Andeutungen; in Absicht auf die Verwaltungseinrichtungen aber, ebenfalls nur auf solche der verschiedenen Systeme für dieselben, und auf eine bloſse Anzeige der Staaten, in welchen ein jedes derselben in Anwendung oder vorherrschend ist, beschränkt hat, dürfte durch den Zweck und durch den Plan des vorliegenden Werkes gerechtfertigt erscheinen.

Heidelberg im April 1826.

I n h a l t.

E i n l e i t u n g.

Unterschied zwischen Statistik und Staatenkunde; Aufgabe, Gegenstand und Zweck der leztern; Quellen für dieselbe; Methode für die Anordnung; Form der Darstellung; Litteratur. S. 1 — 39.

I. Quellen der Grundkraft der Staaten.

A. Das Areal.

1) Grund und Boden, überhaupt das Land, — climatische, physische und sonstige Verhältnisse, welche auf dessen Cultur- und Produktionsfähigkeit, und auf dessen wirklichen Culturzustand, und die Produktion in einem gegebenen Staate von Einflufs seyn können §. 1 - 9.

2) Produktionsverhältnisse und Produktion aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche in Europa §. 10 - 23.

B. Die Population. Bevölkerungskunde; Wichtigkeit der Bevölkerung in staatswirthschaftlicher Hinsicht §. 24 - 36.

II. Elemente von Staatsreichthum.

A. Allgemeine Andeutungen in Betreff dieser Elemente §. 37 - 38.

B. Manufaktur und Fabrikthätigkeit in Europa.

1) Linnen-Manufaktur §. 39.

2) Baumwolle-Manufaktur §. 40.

3) Wolle-Manufaktur §. 41.

4) Metalfabrikation §. 42.
5) Lederfabrikation . , , ... §. 43.
6) Papierfabrikation §. 44.
7) Seidemanufaktur §. 45.
8 bis 11) Tabaks-, Oel-, Seifefabrikation; Zuckerraffinerie §. 46.
12 bis 14) Glas-Porcellanfabrikation, Töpferei §. 47.
15) Bierbrauerei und Branntweinbrennerei . §. 48.
16) Uebersicht der industriellen Gewerbthätigkeit in dem brittischen Reiche; in Frankreich; in dem österreichischen Kaiserstaate; in der preufsischen Monarchie; in dem russischen Reiche . . §. 49 - 51.

C. Innerer und äufserer Verkehr.

1) Ueber die Gesichtspunkte, aus welchen die Darstellung desselben in der Staatenkunde aufzufassen ist §. 52.
2) innerer und äufserer Verkehr des brittischen Reiches §. 53.
3) desgleichen von Frankreich §. 54.
4) desgleichen in dem österreich. Kaiserstaate §. 55.
5) desgleichen in dem russischen Reiche . . §. 56.
6) desgleichen in den preufsischen Staaten . §. 57.
7) über den Totalbetrag des gesammten Verkehrs in Europa §. 58.

D) Geld-Cirkulation.

1) Andeutungen in Betreff der Ausmittelung des Totals der im Umlaufe befindlichen Circulationsmittel §. 59.
2) Ueber die Masse edler Metalle, welche seit der Entdeckung von Amerika, aus diesem Welttheile nach Europa gebracht, in diesem überhaupt in Umlauf gekommen, und in demselben verblieben sind §. 60 u. 61.
3) Betrag der Ausmünzungen und des umlaufenden Metalgeldes in dem brittischen Reiche . . §. 62.
4) desgleichen in Frankreich §. 63.
5) desgleichen in dem österreich. Kaiserstaate §. 64.
6) desgleichen in dem russischen Reiche . . §. 65.
7) desgleichen in den preufsischen Staaten . §. 66.
8) desgleichen in einigen andern Staaten . §. 67.

9) Totalbetrag des in Europa umlaufenden Metalgeldes §. 68.
10) Totalbetrag und Silberwerth des im Umlaufe befindlichen Papiergeldes, und der gesammten Masse von Cirkulationsmitteln §. 69.

III. Staatsreichthum und Staatseinkommen.

1) Andeutungen über Nationaleinkommen und den individuellen Antheil an demselben . . §. 70 - 73.
2) Staatseinkommen und Staatsaufwand . . §. 74 - 76.
3) Staatseinkommen des russischen Reiches . §. 77.
4) desgleichen des österreich. Kaiserstaates . §. 78.
5) desgleichen von Frankreich . - . . . §. 79.
6) desgleichen des brittischen Reiches . . §. 80.
7) desgleichen der preufsischen Monarchie . §. 81.
8) desgleichen des Königreichs der Niederlande §. 82.
9) desgleichen der Königreiche Schweden, Norwegen, Dänemark §. 83.
10) desgleichen des Königreichs Spanien . . §. 84.
11) desgleichen des Königreichs Portugal . . §. 85.
12) desgleichen von Helvetien und Cracau . . §. 86.
13) desgleichen der teutschen Bundesstaaten . §. 87 - 91.
14) desgleichen der italienischen Staaten und der jonischen Republik §. 92.
15) desgleichen des osmanischen Reiches in Europa §. 93.
16) Totalübersicht des Einkommens, des Betrages der öffentlichen Abgaben, und der öffentlichen Schuld in den europäischen Staaten . . §. 94.

IV. Staats - Verfassungskunde.

1) Classifikation der europäischen Staaten nach Maafsgabe der Verschiedenheit ihrer politischen Consitution und Regierungsform . . . §. 95 - 97.
2) Staatsverfassung und Regierungsform
a) des russischen Reichs und des Königreichs Polen §. 98 - 99.
b) des österreichischen Kaiserstaates . . §. 100.
c) von Frankreich §. 101.
d) des brittischen Reiches §. 102.
e) der preufsischen Monarchie . . . §. 103.

f) des Königreichs der Niederlande . . §. 104.
g) der Königreiche Schweden und Norwegen §. 105.
h) allgemeine Andeutungen über beides in den teutschen Bundesstaaten . . . §. 106.

V. Staats-Regierung und Staatsverwaltung.

1) Formen und Einrichtungen für beides in den Europäischen Staaten §. 107 - 110.
2) Bewaffnete Macht, und Andeutung der Gesichtspunkte, aus welchen die statistische Darstellung derselben aufzufassen ist §. 111.
3) Politische Stellung und Staatsinteresse . §. 112.

Nachtrag.

Einige Daten zur Berichtigung und Vervollständigung derjenigen in den vorhergehenden Paragraphen Seite 540.

Anhang.

Uebersicht der höheren Lehr- und Bildungsanstalten Seite 555.

Einleitung.

§. 1.

Es sind nur zwei Dinge, in Ansehung welcher alle Staaten übereinstimmen, nämlich die Allgemeinheit des Zweckes, und die Allgemeinheit der Grundform der Staatsverbindung, welche leztere, wie verschiedenartig auch gestaltet und modifizirt, im Wesentlichen auf das Recht und auf die Macht des Herrschers zum Gebieten, und auf die gegenüberstehende Pflicht der Staatsangehörigen zum Gehorsam, hinausläuft. In Absicht auf alle übrigen Verhältnisse aber, in Betreff der Gröfse und der natürlichen Beschaffenheit ihres Areals, ihrer Culturverhältnisse, der Menge und der Mannichfaltigkeit ihrer Produkte, der Anzahl und der Bildungsstufe ihrer Einwohner, in Betreff ihrer Verfassung und Verwaltung, überhaupt in Beziehung auf alle Elemente, von welchen der Wohlstand und die Macht eines Staates abhängig und durch welche beides bedingt ist, findet zwischen denselben die gröfste Verschiedenheit statt.

Die Aufgabe der Staatenkunde besteht in der Darstellung dieser Verhältnisse in einem gegebenen Staate, und insofern von mehreren Staaten die Rede ist, zugleich in einer vergleichenden Nachweise derjenigen, welche einem jeden eigenthümlich sind; überhaupt, in einer solchen der Quellen der Kräfte eines Staates; der Verhältnisse, welche beförderlich oder störend und hemmend auf ihre Entwickelung einwirken; der Art ihrer Benutzung; seiner Verfassung und Verwaltung; endlich, in einer durch Thatsachen unterstüzten Darstellung der Folgen, welche sich aus den Verhältnissen, so wie dieselben gestaltet sind, für den Staat selbst, und für dessen Angehörigen entwickeln.

§. 2.

Es gehört zu den eigenthümlichen Schicksalen der Staatenkunde, dafs ungeachtet dieselbe seit achtzig Jahren in den

Kreis der Staatswissenschaften eingereihet ist, ([1]) der Begriff, was dieselbe ist und seyn soll, noch immer nicht festbestimmt, dieser vielmehr beinahe von jedem Statistiker anders gedacht und anders definirt worden ist. ([2])

Butte hat die vorzüglichsten derselben nach Maafsgabe

[1]) Als die bis jezt bekannte erste Statistik wird des *Francesco Sausovino del Governo e Amministrazione di diversi regni e republiche cosi antiche come moderne, in Venezia* 1562 betrachtet. — In den Kreis wissenschaftlicher Bearbeitung ist dieselbe zuerst durch Conring's Ankündigung seiner Vorlesungen *de rebus publicis nostri aevi celeberrimis*, 1660 gezogen, noch bestimmter und vollendeter durch Achenwall, welcher dieselbe zuerst systematisirt hat; seit 1746. — Die erste Theorie, durch Schlözer, 1804.

[2]) Die vorzüglichsten dieser Definitionen bis zum J. 1808, (und nachstehend angeführt), in Butte: die Statistik als Wissenschaft. 1ste Liefer. Landshut 1808. S. 188 folg. Aufser den daselbst angeführten noch nachstehende: a) Meusel (Lehrbuch der Statistik, 3te Aufl.) „die wissenschaftlich geordnete Darstellung von der Beschaffenheit und Verfassung der Staaten.“ — b) Sprengel (Grundrifs d. Staatenkunde etc. 1793): „die historische Wissenschaft, welche den gegenwärtigen oder vormaligen Zustand eines Volkes, vollständig und zuverlässig schildert.“ — c) Goes (*de statist. aetate et utilitate* etc. 1806): „*ars historica, quae in statu praesente rerum publicarum versatur.*“ — d) Lüder (Einleit. in die Staatenkunde, 1792): „die Statistik schildert den Zustand des Staats, wie er gegenwärtig ist, oder in einem gewissen Zeitpunkte war.“ — e) In der Recension von Mannert, in der Jenaer Litter. Zeit. v. 1806, No. 224: „die Beschreib. des gegenw. oder vormalig. Zustandes eines oder mehrerer Staaten, in Rücksicht auf ihre Staatskräfte, St. Verfass. u. St. Verwaltung.“ — f) Ebendas. Jahrg. 1807: No. 69: „Beschreibung des jetzigen politischen Zustandes eines gegebenen Staates.“ — g) In der Recension von Deuchet in den geograph. Ephemeriden, Januar 1806: „diejenige Wissenschaft, welche die Betrachtung mehrerer Länder, oder nur eines Landes und seiner Bewohner als Staat, d. h. als ein zu politischen Zwecken vereinten Corpus zum Gegenstand hat, und uns die Grundkörper, die Bestandtheile des Staats, die Bande, welche sie unter sich zusammenhalten, die mehr oder minder günstige Umstände, in welchen sie sich befinden, die Ursachen die zu beidem wirken, ihre Verhältnisse unter sich, so wie gegen andere, (fremde Staaten u. Staatsglieder) kennen lehrt.“ —

ihrer angeblich charakteristischen Verschiedenheit in nachstehende vier Classen gesondert, nämlich: ([1])

a) die Achenwall-Schlözersche Schule, nach welcher die Statistik eines Landes und Volkes, in dem Inbegriff seiner Staatsmerkwürdigkeiten besteht; ([2])

b) die französische Schule, und diejenigen, welche die Darstellung der Staatskräfte als vorzügliche Aufgabe betrachten; Peuchet; ([3])

c) Niemann, welcher die Nachweise, wie der Staatszweck erfüllt ist, als solche bezeichnet; ([4])

d) endlich, die Schule von Sinclair, welche die Aufgabe und den Zweck der Statistik in die Untersuchung des Zustandes eines Landes sezt, in der Absicht, um von der Gröfse des Wohlbefindens seiner Einwohner, und von den Mitteln zu dessen künftiger Vergröfserung, vollständige Kenntnifs zu erhalten. ([5])

Unter den Staatsmerkwürdigkeiten (das Charakteristische der ersten Classe) begreift die Achenwall-Schlözersche Schule alles, „was einen augenscheinlichen oder versteckten, gröfsern oder mindern Einflufs auf das Wohl eines Staates haben kann;" ([6]) unter der allgemeinen Bezeichnung von Staatskräften, Peuchet und diejenigen, welche in diese Classe gehören, „die Quellen von Wohlstand

[1]) Butte in dem angef. Werke, S. 188 folg.

[2]) Schlözer Theorie der Statistik. Gött. 1804, S. 6 u. 37.

[3]) *Peuchet, statistique élémentaire.* 1806: „*la science des forces réelles, et des moyens de puissance d'un Etat.*" Auch Mannert: Statistik der europ. u. teutsch. Staaten. Bamberg u. Würzb. 1805. 1806. „Die Darstellung von den Kräften eines Staates," u. die vorstehend angef. Definition in der Jen. Litter. Zeit. von 1806.

[4]) Abrifs der Statistik u. Staatenkunde. Altona 1807. S. 1—8. „Bild von der Gewalt und Ordnung im Staate, und dem bürgerlichen Leben und Thun unter derselben."

[5]) *The statistical Account of Scotland.* Bd. 20. S. 15. Vergl. Schlözer Theorie. S. 16.

Die Definition, welche Hassel gibt (Lehrbuch d. Statistik 1822): „die Statistik oder Staatskunde ist die systematische Darstellung der Staaten, nach ihrem Bestand, und nach ihrem innern und äufsern Wirken," nähert sich mehr derjenigen von Niemann.

[6]) Schlözer Theorie, S. 34.

und Macht, welche ein Staat in seinem Areale, in seiner Bevölkerung, den Erzeugnissen seines Bodens und seiner Industrie, in seinem Land- und Seehandel, in seiner bewaffneten Macht besizt;" (¹) oder mit andern Worten und in der Wirxlichkeit das nämliche, was Sinclair als Bedingung des Wohlbefindens des Volkes, und als die Mittel zu dessen Vergröſserung bezeichnet, (²) und Niemann unter dem bürgerlichen Leben und Thun begreift, und dahin erläutert, „daſs die Staatenkunde in dem Inbegriff von Nachrichten von dem Zustande der Staatsverbindung, von jenem der Bewohner eines Staates; der Absicht und Ordnung der ersteren; von ihren Mitteln und deren Erfolg," — bestehe.

Ueberhaupt ergibt eine genaue Analyse desjenigen, was

¹) *Sources et moyens de conservation, de prosperité et de grandeur, qu'offrent à un état son territoire, sa population, ses productions, son industrie, son commerce de terre et de mer, et ses armées.*

²) Und was derselbe in der Vorrede zu seinem Werke in nachstehender Art erläutert: „Nur durch genau untersuchte That-„sachen von dem wahren Zustande des menschlichen Ge-„schlechts und der innern Einrichtung gesellschaftlicher Ver-„bindungen, läſst sich die Staatenkunde zur Vollkommenheit „bringen. Die frühern Untersuchungen — wurden meistens „nur in Rücksicht auf Krieg und Auflagen, nicht zur Beförde-„rung des Gemeinwohls angestellt. — In neueren Zeiten „wählte man wichtigere Gegenstände. Der Ackerbau, die Ma-„nufakturen, die Handlung, und die Mittel zu ihrer Verbes-„serung; die Volksmenge, nebst den Ursachen ihrer Zu- oder „Abnahme; die Mannichfaltigkeit und Menge der Produkte; „das Vermögen der Einwohner und die Mittel zu dessen Ver-„mehrung, beschäftigten die Aufmerksamkeit. — Man rich-„tete seinen Blick und seine Nachforschung auf die Beschäfti-„gung der Einwohner, und auf die Mittel, die nützlichen zu „befördern, die schädlichen zu verhindern; auf die Armen; „— auf die Schulen und andere gemeinnützige Anstalten; auf „die Beschaffenheit der Städte und Dörfer — auf die Lebens-„weise, die Sitten, den religiösen Charakter eines Volkes, und „auf die Mittel, welche zur Beförderung seiner zeitlichen und „künftigen Wohlfahrt, die angemessensten und würdigsten „sind." — Hierin, so wie in den *moyens de conservation et de prosperité* der zweiten Classe, ist doch wohl auch alles begriffen, was Butte unter der Rechtszustands- und Culturzustandslehre begreift.

als distinktiver Charakter einer jeden Classe bezeichnet ist, dafs die Verschiedenheit mehr scheinbar als reel ist, dafs alle, wenn gleich von verschiedenen Standpunkten ausgehend, nach dem nämlichen Ziele streben, und zu dessen Erreichung sich der nämlichen Elemente und Hülfsmittel bedienen. Deshalb möchte diese Classification nicht als hinlänglich motivirt oder begründet zu erachten seyn. Für die *Staatenkunde* selbst dürfte eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes ohne praktisches Interesse seyn; eben so, eine solche der Frage: ob und wie ferne die verschiedenen Definitionen von derselben, als solche, oder aber nur als Descriptionen zu betrachten sind? Butte, (1) indem er der Schlözerschen Definition die Eigenschaft einer solchen bestreitet, und dieselbe nur als eine Description betrachtet, weil in derselben auf ein höheres Criterium, nämlich auf den Staatszweck, zurückgewiesen werde, hat zugleich eine solche versucht, welche nach seinem Erachten einer solchen Zurückweisung nicht bedarf. Derselbe bezeichnet nämlich die Statistik „als die wissenschaftliche Darstellung derjeni„gen Daten, aus welchen das Wirkliche der Realisa„tion des Staatszwecks gegebener Staaten, in einem „als Iztzeit fixirten Momente, gründlich erkannt „wird," — und sezt das Charakterische dieser Definition in das Wirkliche der Realisation. Die Verschiedenheit zwischen dieser und der Schlözerschen Definition ist aber in der That mehr scheinbar als reel. Zwar scheint es beim ersten Anblick, als wenn Schlözer unbedingt alle Daten, welche auf das Wohl eines Staates von Einflufs seyn können, sammle, Butte hingegen seine Auswahl nur auf solche beschränke, aus welchen der Erfolg dieses Einflusses sichtbar ist. Theils aber ergibt sich, wenn man in den Geist desjenigen, was Schlözer als statistisches Datum betrachtet, und der Erfordernisse eines solchen eindringt, dafs derselbe allerdings auch den möglichen, deshalb aber nicht weniger auch den wirklichen Einflufs, die Gröfse und den Erfolg desselben, im Auge hat; Theils und sodann aber auch frägt es sich: ob die Darstellung der Wirklichkeit des Erfolges, nicht eben so-

1) In d. angef. Werke S. 235. §. 45.

wohl, als die Prüfung der Möglichkeit des Einflusses, welchen irgend ein Ergebnifs auf und für einen Staat haben kann, auf die Nothwendigkeit eines Rückblicks auf das höhere Criterium, und auf jene einer Bemessung an dem Maafsstabe des Staatszwecks zurück führen mufs?" —

Ueberhaupt möchte die Frage aufgeworfen werden können: ob eine Definition in der strengen Bedeutung des Begriffes, nämlich eine solche: „welche das Ganze der Wissenschaft in der höchsten Abstraktion, deren sie fähig ist, umfafst, und welche mit dem zu Ermessenden zugleich den Maafsstab zu seiner Bemessung in sich begreift," für die Staatenkunde thunlich sey? — sodann auch die Frage: ob für ihre Selbstständigkeit als Wissenschaft, eine solche wesentliches Erfordernifs sey, oder ob es hierzu nicht an einer Description genüge? —

Eine jede Definition, wie dieselbe auch construirt seyn mag, mufs, so scheint es, auf das höhere Criterium, in dessen Erfordernifs der charakteristische Unterschied zwischen einer solchen und zwischen einer Description gesezt ist, nämlich auf den Staat zurückführen, nur dafs dieses augenfälliger bei der einen, versteckter bei andern der Fall ist, bei allen aber, ohne dafs die bestimmte Bezeichnung dessen, was ihre Aufgabe ist, gefährdet wird. Hieran schliefst sich eine andere Betrachtung, die nämlich, dafs sowohl das, was Gegenstand der Staatenkunde ist, als dessen Darstellung rein faktisch sind, und das Geschäft eines Staatsbeschreibers lediglich auf das Amt eines Referenten beschränkt ist; bei einer blofsen Nachweise von Thatsachen aber ist eine wissenschaftliche Entwickelung aus Prinzipien, oder eine Zurückführung auf solche, ihrer Natur nach ausgeschlossen.

Allerdings gibt es auch in der Staatenkunde Gegenstände, die nicht sowohl einer wissenschaftlichen Begründung und Entwickelung fähig sind, als vielmehr nur durch Zuhülfnahme wissenschaftlich gebildeter Prinzipien, zu einem höhern Grad von Existenz erhoben, die Folgen, welche sich aus bestimmten Thatsachen entwickeln, durch Hinweisung auf die erstern anschaulicher dargestellt und gründlicher gewürdigt werden können. Ueberhaupt aber bezieht diese Hülfe sich mehr nur auf die Verarbeitung des statistischen Stoffs, und auch selbst für diese nur in so ferne und in so

weit, als die Staatenkunde zum Behuf gröſserer Präzisirung bestimmter Ergebnisse oder Erscheinungen, aus dem Gebiete verwandter Hülfswissenschaften, z. B. aus der politischen Arithmetik in Betreff der Populationsverhältnisse, Prinzipien oder Erfahrungssätze entlehnt. Auf den statistischen Stoff selbst *aber*, in so fern dieser in bloſsen Thatsachen besteht, können dergleichen Prinzipien niemals Anwendung finden. Deshalb scheint es nicht nur, daſs es an einer bloſsen Description der Gegenstände, welche zur Vollständigkeit einer statistischen Darstellung erforderlich sind, genüge, sondern auch, daſs eine Definition in der angezeigten Strenge des Wortes, selbst nicht anwendbar sey.

§. 3.

Niemann hat zuerst eine verschiedene Benennung für die Theorie, und eine solche für die wirkliche statistische Darstellung eines gegebenen Staates in Anregung gebracht, die leztere als Staatenkunde, die Theorie aber als Statistik bezeichnet, und diese selbst wieder in den rein theoretischen Theil, welcher sich mit den Regeln für die Auswahl, Anordnung, Benutzung und zweckmäſsige Verarbeitung des statistischen Stoffs beschäftigt, und in den praktischen Theil, welcher über die Anwendung der Regeln der Theorie Anleitung gibt, geschieden. ([1])

Unter den Gründen gegen eine solche Trennung ([2]) scheinen diejenigen, welche dadurch, daſs das Wort als ein Dualismus in seiner Totalität etwas anders, als in seiner Individualität bezeichne; — durch das für die Benennung Statistik erworbene Bürgerrecht; endlich durch die Besorgniſs einer Vermengung (Confusion) der Staatengeschichte mit der Staatenkunde, motivirt sind, eine ernstliche Beachtung nicht zu verdienen. Allerdings gibt die Staatengeschichte ebenfalls Kunde von einem gegebenen Staate; aber vorzüglich und zunächst nur von dem Hergange seiner Entstehung, von dem Fortgange der allmählichen Ausbildung seines Territoriums, von der Entwickelung der Verhältnisse seiner Ein-

[1]) Niemann S. 8, §. 15. 16.

[2]) Butte, S. 160 u. 221. Hassel (Lehrb. S. 1) erklärt beide Benennungen für synonim.

wohner, seiner Verfassung und Verwaltung, überhaupt eine Nachweise von dem Werden bis zu einem gegebenen, oder bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte. Die Staatenkunde hingegen sezt alles dieses als etwas, das faktisch besteht, zum voraus, beschäftigt sich zunächst nur mit der Aufsuchung und Nachweise der Elemente, welche Leben und Bewegung in den Staat bringen, überhaupt mit einer solchen des wirklichen Seyns in einem gegebenen, oder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte. Bei dieser Verschiedenheit in Absicht auf Gegenstand und Stoff, scheint die Besorgniſs einer Vermengung in keiner Hinsicht gerechtfertigt zu seyn.

Gewichtiger, wenn dieselbe begründet wäre, würde die Instanz seyn: „daſs was als Theorie der Statistik bezeichnet wird, weder an Umfang noch an Tiefe weit genug vorgerückt sey, um sich als eine eigene Wissenschaft „losreiſsen zu können; daſs es selbst zweifelhaft sey, ob dieselbe jemals diesen Punkt erreichen könne, weil die Mängel und die Unvollkommenheiten in den Regeln und Maximen, in deren Inbegriff die Theorie bestehe; nothwendig „auch ihre praktische Anwendbarkeit affiziren müsse." ([1])

Es kann zugegeben werden, daſs die wissenschaftliche Bearbeitung der Theorie noch nicht auf diejenige Stufe von Ausbildung gehoben sey, deren dieselbe fähig ist. Hierin theilt die Statistik das Schicksal mehrerer Zweige der Staatswissenschaften, deren Ausbildung — welcher die Praktik vorangeeilt war, — ebenfalls nur allmählich, jedesmal aber nach errungener Selbstständigkeit rascher vorangeschritten ist. Ein Blick auf die Fortschritte, welche, seitdem Schlözer zuerst die Bahn gebrochen, die wissenschaftliche Ausbildung der Theorie der Staatenkunde gemacht hat, dürfte, wie es scheint, über ihre Reife zur selbstständigen Abgeschlossenheit, kaum einen Zweifel gestatten. Durch diese Fortschritte aber scheint zugleich das Bedürfniſs der von Niemann vorgeschlagenen Trennung hinlänglich motivirt

[1]) Butte, S. 225. Ob nicht dasjenige, was derselbe in den vorausgeschickten Aphorismen VII. und VIII. über die eine Wissenschaft, und von den besondern Wissenschaften äuſsert, mit den Gründen, durch welche derselbe die erwähnte Trennung bekämpft, im Widerspruche steht? —

zu seyn, so wie durch die vorliegenden Versuche ihre Ausführbarkeit aufser Zweifel gestellt zu seyn. ([1]) Ihre besondere Bezeichnung scheint daher nicht nur gerechtfertigt, sondern selbst in der Natur der Sache, und in dem Interesse der Wissenschaft geboten zu seyn. Dafs, was als Theorie bezeichnet wird, „mit der wirklichen Kunde gegebener Staa- „ten, unter einer und derselben leitenden Idee steht," (so wie z. B. die Theorie der Gesetzgebung, und die Gesetzgebung, oder die Gesetze selbst), theilt die Statistik und Staatenkunde mit den meisten Scienzen in den Cyclus der Staatswissenschaften, bei deren Mehrzahl, und zwar ohne Gefährdung ihrer Selbstständigkeit, ein und dieselbe leitende Idee, nämlich der Staat, oder der Staatszweck, die Stelle eines festen Prinzips vertritt, durch welches bei andern Zweigen

[1]) Die Theorie der Statistik ist nicht allgemein auf dieselbe Art angegeben. Z. B. in den Gött. Gel. Anz. 1808, Stck. 14: „Statistik (Staatenkunde) ist Referat über die Staatsmerkwürdigkeiten eines Landes; Theorie derselben, Untersuchung, Anleitung, wie ein solches Referat am zweckmäfsigsten einzurichten sey." — Nach Hassel (Lehrb. S. 8, §. 10): „Die Theorie der Statistik lehrt, was die Wissenschaft sey, wie sie sich von den verwandten Wissenschaften unterscheide; was für Gegenstände ihr angehören, und wie diese Gegenstände zu behandlen, zu erwerben stehen. Diese Theorie erfordert ein ein eigenes Studium, das billig der eigentlichen Statistik vorausgehen, oder doch neben ihr besonders vorgetragen werden sollte." — Könnte nicht aus dieser Anerkennung des Unterschiedes zwischen der Theorie der Staatenkunde, und dieser selbst, gefolgert werden, dafs Statistik und Staatenkunde nicht als synonim betrachtet werden können. — Anders denkt sich dieselbe Peuchet in einer Anzeige von *Donnant theorie élément. de la statistique*, im Moniteur v. 1805, No. 129, nämlich: *La theorie de la statistique devrait donc avoir pour objet de considerer*, *p. ex. si dans l'estimation de la population d'un pays, la methode du rapport des naissances est préférable à celui des mariages; si les resultats qu'on obtient en calculant les richesses par le nombre connu des consommateurs, sont plus surs que ceux, que l'on oblient par le calcul des benefices de l'industrie; si les bases adoptées pour les levées militaires sont dans les rapports des bras nécessaires aux travaux agricoles, et de la population male* etc. Hierin ist indessen offenbar die Theorie der Wissenschaft, mit der Anwendung der leztern, auf Gegenstände der Verwaltung confundirt.

des menschlichen Wissens die Erhebung zur wissenschaftlichen Würde bedingt ist. ([1])

§. 4.

Die Grundlage der Staatenkunde sind Thatsachen. Die Quellen, aus welchen diese erhoben werden, sind theils öffentliche, theils Privatquellen. Dieselben können unter nachstehenden Hauptcathegorien classirt werden, nämlich:

1) Für die Kunde der Verfassung, Verwaltung, und für jene der politischen Verhältnisse eines Staates:

a) Urkunden, Staatsgrundgesetze, Staatsverträge über

[1]) Aeltere Werke, in welchen mehr oder weniger umfassende Andeutungen über die Theorie enthalten sind, hat Meusel in der Litterat. d. Statist. S. 6 u. 20 angezeigt. Dergleichen sind auch in den meisten Hand- u. Lehrbüchern vorangeschickt. Von neueren Werken, welche zunächst oder ausschliefslich sich mit der Theorie beschäftigen: Mader, über Begriff und Lehrart der Statistik. Prag u. Leipz. 1793. — *Sinclair*, *Observations on the nature and advantages of statistical inquiries*, in dessen *Essay's on miscellaneous subjects. Lond.* 1802. — *Peuchet*, *discours preliminaire* vor *Herbin's statistique gen. et part. de la France. Paris* 1803. — Büschings Vorbereitung zur europ. Länder- u. Staatenkunde etc. 6te nach des Verf. Tod völlig umgearbeitete Auflage. Herausgegeben v. Norrmann. Hamb. 1802. — Schlözer, Theorie der Statistik. 1stes Heft. Einleitung. Götting. 1804. — Göefs, über den Begriff der Statistik. Ansb. 1804. — *Donnant*, *theorie élémentaire. Paris* 1805 (ohne allen Werth). — *Introduction à la science de la statistique suivie d'un coup d'œil général sur l'étude entière de la politique* etc. *d'après l'allemand de Mr. Schloezer. Paris* 1805. — Schöpf, Leitfaden zu einer allgem. Statistik. Nürnb. 1806. — Niemann, Abrifs der Statistik u. Staatenkunde. Altona 1807. — Butte, Statistik als Wissenschaft. 1ste Liefer. Landshut 1808. — Zizius, theoretische Vorbereitung u. Einleitung zur Statistik. Wien 1810 (ohne Werth). — v. Lichtenstern, erste Anleitung zum Studium der Statistik als selbstständiger Wissenschaft, unter dem leitenden Prinzip des Staatszwecks. Dresd. 1820. — Auch zum Theil dessen: Ueber statistische Bureau's, ihre Geschichte, Einrichtung u. nöthige Form. 4te Ausg. Dresd. 1820. — Hassel, Lehrbuch der Statistik. Weimar 1822. Die Einleit. S. 1 — 26. — Mone, Theorie der Statistik. 1ste Abth. Heidelberg 1824.

Grenz-, Handels- und andere rein politische Verhältnisse;

b) **Gesetzbücher**; Sammlungen von organischen und andern Ordnungen und Vorschriften für die Verwaltung; überhaupt von Landesverordnungen (St. u. Regier. Blätt.; *Bulletin des lois* etc.);

c) **Staatshandbücher**, St. Kalender, insonderheit solche, welche unter öffentlicher Autorität erscheinen und mit der Anzeige der Behörden, zugleich eine solche ihrer Attributionen, und andere Daten von allgemeinem Interesse verbinden.([1]) —

2) Für die Kunde von dem Zustande eines Landes überhaupt, und von seinen staats- und finanzwirthschaftlichen Verhältnissen:

a) Verwaltungsberichte der Departementschefs über die Angelegenheiten ihres Departements, insbesondere des Ministers des Innern, über die Lage des Staates; des Finanzministers, über die Finanzverhältnisse, ([2]) Staatsbudgets; und in Staaten mit einer Repräsentativverfassung; die unter öffentlicher Autorität bekannt gemachten Verhandlungen der ständischen Versammlungen;

b) Provinzial- und statistische Ortsbeschreibungen, (nicht Beschreibung eines Orts als Wohnungsplatz, sondern in Hinsicht auf seine Verhältnisse als Gemeinde und als Bestandtheil des Staatsgebietes, der gewerblichen und andern Verhältnisse seiner Einwohner);

c) über den Zustand der Bevölkerung; — offizielle, oder doch unter öffentlicher Autorität bekannt gemachte Li-

[1]) **Schwarzkopf**, über Staats- u. Adreſskalender. Berl. 1792. — Der erste St. Kal.: der *Almanac roy.* v. 1699.

[2]) Während dem französ. Kaiserreich, die Darstellung des Minister. des Innern, im *corps législatif*; die *administration des finances* u. die *comptes du tresor public.* — Aehnliche Berichte in Ruſsland, in **Storch**: Ruſsland unt. Alexander I. — Ueber die Finanzverhältnisse von England, die jährliche *Finance-Accounts*, welche in dem Parlament vorgelegt werden. — Die *propositions de lois de finances* in den gegenwärtigen Kammern in Frankreich. — Die ersten Aufschlüsse über die Finanzverhältnisse von Spanien, Portugal, Neapel, sind in dergl. Rechenschaftsberichten enthalten (abgedr. in *Cohen Compendium* etc.).

sten über Volkszählungen; Geburts-, Trauungs-, Todtenlisten etc.;

d) in Betreff des Zustandes der Cultur, der Produktion, der gewerblichen und Handelsverhältnisse etc., Tabellen über die Benutzung der Bodenfläche, insbesondere auch Auszüge aus Cadastralbeschreibungen, wo dergl. vorhanden sind; — Tabellen über den Viehstand; dergl. über Aussaat, Erndte; — über die Mannichfaltigkeit, den Umfang und Betrag der Fabrication, überhaupt der industriellen Produktion; über Einfuhr und Ausfuhr; überhaupt über den innern und äufsern Verkehr etc. —

Unter den Privatquellen und Hülfsmitteln verdienen vorzügliche Beachtung:

a) Schriften, welche zwar nicht in amtlicher Beziehung, dennoch aber aus amtlichen Quellen und unter höherer Genehmigung oder Zulassung, von höheren Staatsbeamten über einzelne Zweige der Staatswirthschaft oder Verwaltung bekannt gemacht werden. (1)

b) Zeitungen und Journale, von welchen die erstern, in so ferne die Regierung sich derselben zur offiziellen Bekanntmachung statistischer Daten bedient, oder ihre Benutzung zur Bekanntmachung amtlicher Verhandlungen zuläfst, unter die öffentlichen Quellen gehören. (2)

c) Reisebeschreibungen, jedoch nur mit sorgfältiger Auswahl und nur solche, welche theils durch ihren Inhalt,

1) Wie z. B. die Schriften von Ulloa über Spanien; *Necker's administration des finances de la France; Humboldt, Essay politique; Chaptal, de l'industrie française;* Keefs, Darstell. des Fabrik- u. Gewerbwesens; die *Recherches statistiques sur la Ville de Paris* etc.

2) Schlözer S. 77 rechnet dieselben unbedingt unter die Quellen; nur dafs ihre Benutzung eine sorgfältige Kritik bedinge; dagegen verweist derselbe die Journale etc. unter die Hülfsmittel. Zu diesem Unterschiede scheint indessen, mit Ausnahme der angezeigten Modification, kein hinlänglicher Grund. Seine von ihm selbst herausgegeb. Journale, der Briefwechsel bis 1782, und die Staatsanzeigen bis 1794, waren weit mehr und weit verlässigere Quelle, als die damaligen Zeitungen. Schwarzkopf, über Zeitungen. Frankfurt 1795. Man vergl. Schlözer Theorie S. 97 folg.

theils durch die Persönlichkeit des Referenten, mit dem Gepräge der Glaubwürdigkeit gestempelt sind. ([1])

d) Landcharten, vorzüglich auf eine genaue Vermessung und Terrainaufnahme gegründete Spezialcharten, theils zum Behuf der Ausmittelung des Flächeninhalts, wo dieser nicht öffentlich bekannt ist, theils zur Gewinnung einer richtigen anschaulichen Ansicht von der Configuration eines Staates, des Zusammenhanges seiner Theile, seiner Grenzen, überhaupt seinen natürlichen und sonstigen Verhältnissen, in so ferne diese auf Charten anschaulich dargestellt werden können; — geographische, hydrographische, orographische; — Forst-Situationscharten etc.

§. 5.

Welche Thatsachen überhaupt als statistische Daten, und weshalb diese oder jene Thatsache als ein solches zu betrachten sey? — Diese Frage hat Schlözer umfassend erörtert, und zugleich die Bedingungen, von welchen ihre Brauchbarkeit für die Erfüllung des Zwecks abhängig ist, angedeutet. ([2]) Es sind nachstehende, nämlich:

a) daſs ein jedes Datum bestimmt bezeichnend, d. h. so beschaffen sey, um sowohl an und für sich selbst, als auch in Verbindung mit andern, über irgend ein Verhältniſs oder über irgend einen Gegenstand im Staate, Aufschluſs geben zu können;

b) daſs dasselbe an und für sich selbst, (innere Wahrheit) und in Verbindung mit andern Thatsachen (äuſsere Wahrheit) wahr;

c) zugleich bestimmend und maaſsgebend sey, nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Gegenstände, deren Gröſse, Quantität etc. numerisch angebe; Beziehungsweise, ihren qualitativen Werth nachweise; (ohne jedoch dabei ins Kleinliche zu fallen, oder numerisch be-

[1]) Ueber zweckmäſsiges Reisen, oder wie Schlözer sich ausdrückt, über die Reisekunst, dessen Theorie, S. 97 folg.; auch Niemann, S. 54, No. 74 folg.

[2]) Schlözer, S. 39 folg.; — Niemann, S. 6, 60, 64, 70. Ueber den Werth statistischer Daten, auch Krug, Betracht. I. 14.

stimmen zu wollen, was einer solche Bestimmung nicht fähig ist; ([1])

d) endlich dafs ein jedes Datum neu, d. h. aus der neuesten Zeit entnommen;

e) sämmtliche Daten aber gleichzeitig und vollständig seyen; — das erstere, weil die Aufgabe der Staatenkunde in der Darstellung des Zustandes in einem gegebenen oder dem gegenwärtigen Momente besteht, deshalb ein Amalgam von Daten aus verschiedenen Zeitpunkten ausschliefst; das leztere, weil in sofern der darzustellende gegenwärtige Zustand das Ergebnifs des Zusammenwirkens mancher Verhältnisse ist, keines von diesen, welche als Mitursachen eingewirkt haben können, unbeachtet bleiben darf.

Manches Datum, welches isolirt stehend oder betrachtet, ohne Interesse ist, kann durch seine Zusammenstellung mit andern, Werth und Bedeutung erhalten, durch diese leztere, seine Wahrheit zur Existenz gesteigert oder auch gefährdet werden. Ueberhaupt ist der volle Werth und die volle Geltung statistischer Daten von der Zweckmäfsigkeit ihrer Zusammenstellung und Combination untereinander abhängig. — Für diese aber gibt es keine Grundsätze, keine Regeln. Vielmehr ist dieselbe das Ergebnifs einer richtigen Einsicht, in das Getriebe des Staatslebens, einer richtigen Würdigung desjenigen, was auf dieses eingreifenden Einflufs hat, oder nach Zeit und Umständen haben kann, überhaupt eines geübten statistischen und staatswirthschaftlichen Blickes, und von dem, was Schlözer und Niemann, durch die Benennung von Takt, bezeichnen. ([2])

§. 6.

Unter den verschiedenen Methoden für die statistische Darstellung dürften nachstehende drei gewissermaafsen als

[1]) Schlözer, S. 54.: „Gewifs gibt es statistische Wahrheiten „im strengsten Verstande: nur wo die Daten in grofsen Zah- „len auszudrücken sind, verlange Niemand mit der Miene des „*gout de précision*, immer arithmetische Genauigkeit da, wo „es auf eine Handvoll Hunderte mehr oder weniger nicht an- „kömmt,“ — noch weniger auf Bruchtheile einer Zahl, in deren Angabe manche sich zu gefallen scheinen. —

[2]) Theorie, S. 36; — Abrifs der Statist. u. Staatenk. S. 55.

Prototyp zu betrachten seyn, von welchen alle übrigen nur durch unwesentliche Nüancen verschieden sind, ([1]) nämlich:

1) die Schlözersche, welcher seine bekannte Formel: *vires unitae agunt*, zur Grundlage der seinigen gemacht hat; unter dem ersteren dieser drei Worte, die Grundmacht, die Kräfte eines Staats; (Menschen, Land, Produkte und das circulirende Geld,) unter dem zweiten, die Art des Vereins dieser Kräfte; (Regierungsform, Constitution, Staatsverfassung,) unter dem dritten, die wirkliche Anwendung der Kräfte, (Regierung und Staatsverwaltung) zusammengefafst hat. ([2])

2) Die Niemannsche Methode. Dieser gruppirt in Hinsicht auf dasjenige, was er als vorzügliche Aufgabe der Staatenkunde betrachtet, den statistischen Stoff in zwei Hauptmassen, nämlich:

I. die eine, statistische Landeskunde, oder Darstellung des Staatsgebietes nach seiner Entstehung und der Verbindung seiner Theile; nach ihrem Zusammenhange; nach den Culturanlagen und Kräften des Landes und seiner Einwohner; in drei Hauptfächern:

1) historische Darstellung; (Länderbestand, Volksstämme);

2) geographischer Abrifs; (Gröfse, Grenzen, Eintheilung, Volksmenge);

3) physische Darstellung; (Flächen-, Witterungs-, Produkten-, Volkskunde);

II. die andere, Staatskunde, und zwar:

A. Wirkliche Staatskunde.

[1]) Donnant, in einem *precis sur la theorie de la statistique* etc. (Moniteur von 1804, No. 78) theilt die Statistik in *statistique analytique, qui embrasse tout ce qui concerne la balance des différens états d'une partie du monde; stat. particulière, qui comprend les recherches sur la situation topographique, la nature des ressources, des forces physiques et morales d'un seul état;* und in *statist. intérieure, qui regarde les faits tout particuliers que generaux qui distinguent chaque division d'un grand état.* — Diese Abtheilung, welche freilich mit seiner Vergleichung der Statistik mit der Anatomie harmonirt, beweist, dafs er mit seiner Ansicht über das Wesen der Statistik nicht im Klaren ist.

[2]) Theorie, S. 59. §. 18.

1) Verfassungskunde; (Staats-, bürgerliche, kirchliche, Schulverfassung);

2) Regierungskunde, nach drei Beziehungen:

a) Ordnung, oder Organisation der Gesetzgebungs- und Vollziehungsbehörden;

b) Gesetzgebung und Vollziehung; oder Darstellung der wirklichen Administrations-Einrichtungen;

c) politische Staatenkunde.

B. und Nationalkunde:

1) Gewerb- und Wirthschaftskunde, (Zustand der Landescultur; Urproduktion, Manufakturen, Handel); — Bestandtheile des Vermögens, (Kräfte, Grundbesitz, Viehstand, Geldvermögen), Wohlstand; —

2) Volkssittenkunde, und (geistige) Culturkunde. ([1])

3) Die Hasselsche Methode. Hassel schildert den Staat, wie derselbe in seinen physischen Verhältnissen dasteht, wie und wodurch derselbe wirkt, und vertheilt zu dem Ende die statistischen Daten ebenfalls in zwei Hauptmassen, uämlich:

A. die Elemente der Grundmacht eines Staates — Lage, Grenzen, Gröfse, Bestandtheile; physische Beschaffenheit; Einwohner; Cultur des Bodens und Produktion; Kunstfleifs; Handel; wissenschaftliche Bildung; Staatsreichthum (eigentlich finanzielle Verhältnisse); bewaffnete Macht; —

B. und dasjenige, was Gegenstand der Staatswirksamkeit ist, nämlich:

a) Staatsverfassung — Staatsgrundgesetze; Staatsform; der Regent; die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Einwohner; Volksvertretung; —

b) Staatsverwaltung in ihren Hauptzweigen;

c) politisches Verhältnifs. ([2])

§. 7.

Im Wesentlichen kommen diese drei Methoden in so ferne unter sich überein, als eine derselben die nämlichen Elemente in ihren Rahmen aufnimmt, und als nur dieser anders

[1]) Abrifs, die statistische Tafel u. die Detaillirung derselb. S. 187.

[2]) So, in dessen Lehrbuche der Statistik.

ders gefächert, die Massen anders vertheilt sind. Dennoch aber, und wenn eine jede derselben für sich betrachtet wird, dürfte vielleicht an jener von Hassel eine gehörige Sonderung der einzelnen Theile vermifst werden, insbesondere eine distinktere Trennung dessen, was als Wirkung oder Erfolg der Benutzung der Kräfte, von deren Quellen, als wünschenswerth erscheinen; bei der Niemannschen Methode aber, die Vereinzelung als zu weitgreifend zu betrachten seyn, wohl auch eine andere Anordnung und Stellung der einzelnen Hauptttheile, sachgemäfser erachtet werden können.

Zweckmäfsiger als die Hasselsche Methode in Absicht auf Vertheilung der Hauptmassen, und einfacher als die Niemannsche, scheint es, dafs der Vorzug der Schlözerschen Methode auch aus dem Grunde kaum verkannt werden kann, weil in das von ihm angedeutete Cadre, der statistische Stoff nach Maafsgabe seiner verschiedenen Natur bestimmter gesondert, und zugleich in einer solchen Folge und Ordnung an einander gereiht werden kann, dafs ihr wechselseitiges Verhältnifs als Ursache und Wirkung, Bedingung und Mittel zu ihrer Erfüllung schärfer und bezeichnender als in den andern Methoden hervortritt. Die richtige Auffassung und Darstellung dieses Verhältnisses aber ist es, wodurch nicht nur eine richtige Würdigung des Zustandes eines Staates überhaupt, sondern wodurch auch insbesondere der praktische Nutzen der Staatenkunde in Beziehung auf die innere Verwaltung eines Staates bedingt ist.

Insbesondere scheint es, dafs in Absicht auf die wirklichen Kräfte eines Staates und auf deren Quellen, zwischen denjenigen, in welchen seine Grundkraft beruht, denjenigen nämlich, welche ein Land seinem Areal, überhaupt mehr und vorzüglich der Gunst seiner physischen Verhältnisse und Beschaffenheit, verdankt, und zwischen den Vortheilen und dem Reichthume, welcher zunächst und vorzüglich das Produkt einer Combination intellektueller Kräfte und einer zweckmäfsigen, ausgedehnten Benutzung der physischen ist, und das Daseyn der Grundkräfte voraussezt, mehr als gewöhnlich geschieht, unterschieden werden sollte, weil eine Vermengung derselben zu unrichtigen Ansichten und Schlüssen führt. Als Quellen von Grundkraft eines Staates, können nur sein Grund und Boden, und Beziehungs-

weise die Produkte desselben aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche; sodann seine Einwohner, — der Mensch an und für sich selbst, und durch die numerische Gröfse der Einwohnerzahl, — betrachtet werden, weil diese Quelle unter übrigens gleichen Umständen allein als dauernd betrachtet werden kann. Das Produkt der gewerblichen Industrie, des Handels, überhaupt der Benutzung der physischen Kräfte durch Hinzutritt der intellektuellen des Menschen kann, wie umfassend dasselbe auch ist, und selbst im Fall dasselbe das Produkt der Quellen der Grundkraft überragt, nicht als solche, sondern nur als Quelle, als Element von Staatsreichthum betrachtet werden, welches von der Einwirkung mannichfacher Umstände und Zufälligkeiten abhängig ist. Ein Rückblick in die Weltgeschichte, ein solcher in die Geschichte mancher Staaten dürfte die Erheblichkeit dieser Verschiedenheit noch anschaulicher begründen.

In Hinsicht hierauf dürfte vielleicht nachstehende Eintheilung der Hauptmassen in einem statistischen Tableau gerechtfertigt scheinen, nämlich:

I. Quellen der Grundkräfte, und zwar:

a. 1) das Areal, Grund und Boden, überhaupt das Land; alle climatischen, physischen und auch politischen Verhältnisse, welche auf dessen Cultur und Produktion von Einflufs sind.

2) Produktion; — Produktionsverhältnisse und wirkliche Produkte aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche.

b. Einwohner; alle Verhältnisse, welche in Absicht auf die Population statt finden; Volksmenge; Bevölkerung; Vertheilung in die Wohnungsplätze etc.

II. Elemente von Staatsreichthum. — Gewerblicher Zustand, industrielle Produktion; Handel.

III. Erfolg der Benutzung dieser Quellen und Elemente. — Nationalreichthum, (Capital und Einkommen) Zustand des Volks in dieser Beziehung; Ursachen, welche auf denselben einwirken, dessen günstige Entwickelung befördern oder hemmen. —

IV. Staatsverfassung — alles was auf die staatsrechtliche, staatsbürgerliche, kirchliche Verfassung Bezug hat.

V. Regierung und Verwaltung — alle öffentliche Anstalten für die Realisirung aller Staatszwecke; für die wissenschaftliche Ausbildung; sodann Organisation der Administration, und hierarchische Ordnung der Behörden.

VI. Politische Stellung des Staates, und dessen Verhältnisse als Macht.

§. 8.

Die Form der Darstellung ist entweder tabellarisch oder beschreibend. Zweck der erstern ist durch Nebeneinanderstellung der Thatsachen, ihre Uebersicht und Vergleichung zu erleichtern. Dieselbe ist jedoch nur für die Darstellung solcher Gegenstände anwendbar, deren Gröſse, Menge, Verhältnisse sich in Zahlen nachweisen lassen. Zweckmäſsiger ist die beschreibende Form, welche mit der Nachweise der Thatsachen zugleich eine solche der Ursachen und des Maaſses, in welchem dieselben auf die Gestaltung der erstern eingewirkt haben, zu verbinden gestattet, in Betreff welcher aber die erstere unbefriedigt läſst.

„Ueberhaupt kann nur die beschreibende Darstellung das Ganze des wirklichen Zustandes in allen Beziehungen vollständig umfassen und vereinzelnen. Hierbei aber muſs dieselbe einzeln wahrhafte Thatsachen, so wie sie sind, treu und wahrhaft, in ihrer natürlichen Verbindung, weder ins Licht noch in Schatten gestellt, überliefern. In derselben muſs der Statistiker als Referent seiner Zeit, stets nur die Thatsachen vor Augen haben, über jede Rücksicht sich zu erheben wissen, weder lobredend seinen Stoff ausschmücken, noch schüchtern ein Faktum, welches zur Aufhellung und richtigen Schätzung des Zustandes dienen kann, zurückhalten; unbefangen, für keine Form, für kein System sich einer Vorliebe hingeben, seine Individualität so wenig als möglich einmischen, und in Auswahl, Stellung und Auszeichnung der Thatsachen durchblicken lassen, — überhaupt stets nur den Zweck unverrückt vor Augen haben." ([1])

§. 9.

Unter den verschiedenen Wissenschaften, deren Hülfe die Staatenkunde für die Lösung ihrer Aufgabe entlehnt,

[1]) Niemann, S. 82, aus welchem diese Stelle wörtlich entnommen ist.

nämlich: der Erdbeschreibung, der Völkerkunde, der Gewerb- und Handelskunde, und der politischen Arithmetik, sind die erstere und die leztere für dieselbe die wichtigsten. Von der **Erdbeschreibung** dadurch wesentlich verschieden, daſs diese nur ein objektives Bild von einem Lande vor Augen stellt, die Staatenkunde hingegen dieses, als Staatsgebiet betrachtet, entlehnt dieselbe zwar aus der ersteren, die Kunde von dem Länderbestande eines Staates, von der natürlichen Beschaffenheit seines Areals, von den physischen und andern Ursachen, welche auf dessen Wirthlichkeit, auf die Produktion, auf die Bevölkerung etc. von Einfluſs sind, jedoch immer nur in Bezug auf das Land selbst. Dieselbe bildet gewissermaſsen den Canevas, in welchen der Statistiker das Gemälde vom Staate, vom Staats- und Volksleben ausarbeitet.

Aus der **politischen Arithmetik** aber, deren Aufgabe überhaupt **die** ist, daſs sie aus bekannten Thatsachen und Erscheinungen, welche sich oft wiederholen, Sätze welche für die Staatsverwaltung wichtig sind, durch Berechnung der Gewiſsheit näher zu bringen sucht, entlehnt dieselbe diese Sätze, durch welche nicht nur die Lösung mancher Aufgaben erleichtert wird, sondern die Berechnung selbst in dem Maaſse, als die Sätze durch wiederholte Erfahrungen und durch Calcul zu einer gröſsern Existenz erhoben werden, an Verlässigkeit gewinnt. ([1]) Besonders wichtig ist ihre Hülfe in Beziehung auf die Bevölkerungskunde, welche vorzüglich auf dieselbe gegründet ist.

Es ist nicht zu miſskennen, daſs die Grenzen desjenigen, was dem Calcul unterworfen werden kann, nicht selten überschritten worden sind, und daſs hierdurch die Würde der Staatenkunde gefährdet worden ist; eben so wenig aber auch, daſs bei den bedeutenden Fortschritten, welche die

[1]) **Peuchet**, in dem *Discours préliminaire* zu der *Statistique gener. et part. de la France*, S. 9, dehnt die Hülfe der politischen Arithmetik noch weiter aus. Ihm nämlich ist dieselbe *le calcul appliqué aux recherches ou à l'estimation des richesses de l'État; comme du nombre des hommes qui l'habitent; de la quantité de nourriture qu'ils doivent consommer; du travail qu'ils peuvent faire; de la valeur de ce travail; du tems qu'ils ont à vivre, de la quantité de productions que donnent les terres* etc.

politische Arithmetik gemacht hat, dieselbe eine umfassendere Anwendung verstattet, ihre Hülfe verlässiger ist.

§. 10.

Die Ansicht und die politische Gestaltung von Europa, insbesondere aber der Territorialbestand und die staatswirthschaftlichen Verhältnisse der meisten Staaten, haben sich seit dem Anfange so wesentlich verändert, dafs die bei weitem gröfsere Mehrzahl statistischer Werke, welche über diesen Zeitpunkt zurückgehen, in eine ältere Periode gehören, nur noch ein historisches Interesse darbieten; ein praktisches, nur in so ferne, als in denselben Anhaltspunkte zu Vergleichungen zwischen dem ehemaligen und gegenwärtigen Zustande, und Aufschlüsse zur richtigen Würdigung dieses leztern, enthalten sind.

Meusel hat dieselben in grofser Vollständigkeit gesammelt; ([1]) Niemannn ([2]) eine Auswahl aus denselben, zugleich mit Rücksicht auf solche, welche auf die Ausbildung der Wissenschaft von Einflufs gewesen sind, und mit geschichtlichen Andeutungen über diese gegeben. Diese Ausbildung ist seit der Erscheinung seines Werkes, welches zu derselben selbst so wesentlich beigetragen hat, in raschem Gange vorangeschritten, die Litteratur derselben durch eine grofse Anzahl gediegener Werke bereichert, freilich auch, durch eine noch gröfsere, blos vermehrt worden.

Eine vollständige Anzeige derselben, obgleich eine solche verdienstlich seyn würde, liegt aufser dem Plane dieses Werkes, selbst ohne Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Hülfsmittel, welche zu einer vollständigen Anzeige zu Gebot stehen würden. Die nachfolgende ist daher ebenfalls nur auf eine Auswahl theils älterer, theils neuerer Werke beschränkt, und bei den erstern vorzüglich auf solche Rücksicht genommen, welche theils Sammlungen von Quellen enthalten, theils denjenigen Zustand, welcher dem gegenwärtigen unmittelbar vorhergegangen ist, darstellen.

[1]) Litteratur der Statistik. 1806. 1807. 2 Bde. (1ster Bd. 1ste Ausg. 1790; 1ster u. 2ter Nachtrag, 1793 u. 1794.)

[2]) Abrifs etc. S. 145 folg. — Auch in Ersch, Handb. d. teutsch. Litterat. 1813; 2ter Bd. 2te Abthl.

I. Ueber Europa überhaupt.

Geschichte, Verfassung und Verwaltung der europäischen Staaten.

1. Geschichte und Verfassung.

Spittlers Entwurf der Geschichte der europ. Staaten. Götting. 1793, fortges. bis auf die neuest. Zeit. v. Sartorius. 1807.

Büsch, Grundrifs der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit. Hamb. 1781; 4te Aufl. 1796; fortges. bis 1810 von Bredow. Hamb. 1810.

Atlas historique, géographique, chronologique, de Le Sage, (Cte. de las Cases) 1804; mehrere Aufl., u. übersezt v. Dusch, mit Fortsetz. bis auf die neueste Zeit. 1825.

Ancillon, tableau des revolutions du système politique de l'Europe depuis la fin du 15me Siècle. Paris 1806. neue Ausg. 1824.

Heeren, Handb. der Geschichte des europ. Staatensystems u. seiner Colonien. Götting. 1809; 2te Aufl. 1811. (auch in das Französische übers.)

v. Martens, Grundrifs einer diplomat. Geschichte der europ. Staatshändel u. Friedensschlüsse, seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zu dem Frieden v. Amiens (1802). Berlin 1807.

Martens, Cours diplomatique, ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe etc. Berlin 1801. 3 Thle.

Bredow, Chronik des 19ten Jahrhunderts (v. 1801 — 809; von da an von Venturini fortges.).

Posselt, europ. Annalen. Tübing. seit 1795 bis 1821.

Friedr. Murhard, Allg. polit. Annalen. Stuttg. seit 1821.

Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des États. Stuttg. Cotta, 1821.

J. V. de la Croix, Constitutions des principaux états de l'Europe et des États-unis de l'Amérique.

Die Constitutionen der europ. Staaten seit den lezten 25 Jahren. 4 Thle. Leipz. Brockhaus, 1817 — 25.

v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatisch. Geschichte der vornehmsten europ. Staaten dienen. 1r Thl. 1794.

— Abrifs des St. R. der vornehmst. europ. Staaten. Gött. 1794.

Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens etc. (bis 1731).

Rousset, supplément au corps univers. diplom. (bis 1738).

de Martens, Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. *tom. I. — VII. jusqu'à la paix de Luneville.*

Dessen *Supplement I — VIII.* (bis 1819). [1]

[1]) Eine ausführliche Anzeige von allgemeinen, und auch von besondern Sammlungen für einzelne Staaten, in Klüber Europ. Völk. Recht. Stuttg. bei Cotta 1821. 2 Thle. Anhang zum 2ten Theile.

Akten des Wiener Congresses (herausg. v. Klüber). 8 Bde. Erlang. 1815 — 19. mit der dazu gehörigen: Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 1816.

2. Verwaltung.

v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. 3 Thle. Heidelb. bei Mohr 1823. (Mit einer Darstellung der formellen Verwaltungs-Organisation einer grofsen Anzahl von Staaten.)

3. Staatenkunde.

Meusel, Lehrb. der Statistik. 1792. — 4te Aufl. 1817.
Crome, über die Culturverhältnisse der europ. Staaten. 1794.
Dessen: Europens Produkte, mit einer neuen Produktencharte von Europa. Tübing. Cotta. 1805.
A. F. Büschings Vorbereitung zur europ. Länder- u. Staatenkunde, nebst einer statistischen Uebersicht des jetzigen Europa. 6te völlig umgearbeitete Aufl. v. Norrmann. Hamb. 1802.
Ockhart, Europens monarch. u. republikan. Staaten nach ihrer Gröfse, Macht u. wechselseitig. Verhältnissen, in statistisch. u. politischen Gemälden dargestellt. 4 Liefrgn. Leipz. 1804—806.
Hassel, statist. Uebersichtstabellen der sämmtl. europ. Staaten. Götting. 1809.
Bignon, Exposé comparatif du l'état financier, militaire, politique et moral de la France et des principales puissances de l'Europe. Paris 1814.
Hassel, europ. Staats- u. Adrefshandbuch für das J. 1816. Weimar. 4 Bde. 1816 u. 1817.
Crome, Uebersicht der Staatskräfte v. den sämmtl. europ. Reichen u. Ländern, mit einer Verhältnifskarte v. Europa. Leipz. 1818. 1 Bd.
v. Lichtenstern, statist. Darstellung aller europäischen, insbesondere sämmtl. teutschen Bundesstaaten, nach ihrem neuesten Zustande, in 16 Tabellen. Wien 1818.
Stein, Handb. der Geographie und Statistik. 4te Aufl. Berlin 1819. 3 Bde.
v. Lichtenstern, Lehrb. der Statistik aller gegenwärtig bestehenden europ. Staaten. Wien u. Dresden 1821. 1ste Abthl.
Hassel, Lehrb. der Statistik der europ. Staaten. Weimar 1822.
Dessen statistischer Umrifs der sämmtl. europ. u. der vornehmsten aufsereurop. Staaten, in ihrer Entwickelung, Gröfse, Volksmenge, Finanz- und Militärverfassung tabellarisch dargestellt. 3 Hefte. Weimar 1823 — 1824.
Dessen geogr. statist. Handwörterbuch. Weimar 1817. 2 Thle.
The Edinburgh Gazetteer or Geographical Dictionary containing a Description of the various countries Kingdoms, States, Cities, Towns, Mountains etc. *of the World* etc. *forming a complete Body of Geography physical, political, statistical, and commercial; in six volumes. Edinburgh* 1822.

Hassel, genealogisch-historisch-statistischer Almanach auf das J. 1825. Weimar 1825.

Vollständiges Handb. der neuesten Erdbeschreibung v. Gaspari, Hassel u. Cannabich. Weimar 1819—21.
(Für Europa 11 Bde., auf welche, um das Allegat bei jedem einzelnen Staat nicht zu wiederholen, verwiesen wird.)

4. Ueber die Finanzverhältnisse, insbesondere über das Schuldenwesen der europäischen Staaten.

Nebenius, der öffentliche Credit. Carlsruhe 1820.

Cohen, Compendium of Finance etc. *London* 1822 (in welchem viele auf das Schuldenwesen und auf die Finanzverwaltung sich beziehende Documente gesammelt sind, insbesondere von England, Frankreich, Rufsland, Oesterreich, Niederlande, Spanien, Neapel, Dänemark etc.).

II. Europäische Staaten.

1. Rufsland.

Storch, statistische Uebersicht der Statthalterschaften des russ. Reichs, nach ihren merkwürdigst. Culturverhältnissen. Riga 1795.

Dessen, Materialien zur Kenntnifs des russ. R. Riga 1796—98.

Dessen, historisch-statist. Gemälde des russ. R. Riga u. Leipz. 1797—803; u. ein Suppl. Bd.

Dessen, Rufsland unter Alexander I., seit 1803—811. 27 Liefrg.

Müller, allgem. Handb. der Statistik, enthält: eine vollst. prag. Uebersicht des statist. Gehalts sämmtl. europ. Mächte geg. den Anf. des 19ten Jahrhund. Bremen 1805. 3s Stck. Rufsland.

v. Campenhausen, Bemerkungen üb. Rufsland. Leipz. 1807.

Hassel, statist. Abrifs des russ. Kaiserthums. 1807.

Benecken, geogr. statist. Uebersicht des russ. R. Riga 1808.

Wichmann, Darstellung der russ. Monarchie. Leipz. 1813.

Vofs, Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrhdrts. 2te Ausg. Leipz. 1813 u. 14. (die 1ste 1802).

v. Brömsen, Rufsland, oder das russische Reich. Berlin 1819. 2 Bde.

Herrmann, Beiträge zur Physik, Oeconomie, Mineralogie, Chimie, Technologie u. Statistik, besonders des russ. Reichs. Berlin 1786—88. 3 Bde.

Dessen, die Wichtigkeit des russ. Bergbaues. Petersb. 1810.

Dessen, Statistik der sämmtl. Berg- u. Hüttenwerke des russ. Reichs.

Uebersicht des russ. Handels im J. 1802, von Gr. N. v. Romanzov. Petersb. 1802 in 21 Tabell.

v. Kampenhausen, Elemente des russ. Staatsrechts, od. Hauptzüge der Grundverfassung des russ. Kaiserth. Götting. 1792.

Hupel, Versuch, die Staatsverfassung des russ. R. darzustellen. Riga 1791—93.
Russischer Staatskalender v. 1818 u. 1820 (russ. u. teutsch).
Lyall, die russ. Militär-Colonien, ihre Einrichtung, Verwaltung u. gegenw. Beschaffenheit. A. d. Engl. 1824.

2. Oesterreichischer Kaiserstaat.

Demjan, Darstellung der österr. Monarchie. Wien 1804—6. 4 Bde.
Hassel, statist. Abrifs des österr. Kaiserthums. Nürnb. 1807.
v. Lichtenstern, statist. Uebersicht des österr. Kaiserstaates, nach dessen Zustande in d. Anfange v. 1809. 2te Aufl. Wien 1809.
Bisinger, Generalstatistik des österr. Kaiserth. Wien 1807 u. 8. 2 Bde.
André, neueste geogr. statist. Beschreibung des Kaiserthums Oesterreich. Weimar 1813.
v. Lichtenstern, Grundlinien einer Statistik des österr. Kaiserstaats, nach dessen gegenwärt. Verhältnissen. Wien 1817.
Dessen, Handbuch der neuesten Geographie des österr. Kaiserstaats. Wien 1817 u. 818. 3 Thle.
Dessen, Vollständiger Umrifs der Statistik des österr. Kaiserstaats, mit Rücksicht auf dessen neuesten Zustand dargestellt. Brünn 1820.
Dessen, Lehrb. der Statistik. 1ste Abth. Wien u. Dresd. 1821.
André, neueste Zahlenstatistik der europ. u. aufsereurop. Staaten. 1ster Jahrg. Stuttg. u. Tübing. Cotta 1823.

Polt, Handb. der Geographie von Böhmen. Prag 1813.
v. Lichtenstern, statist. geogr. Beschreibung v. Böhmen. 3te Aufl. Prag 1822.
v. Hazzi, Statistik v. Mähren. Nürnb. 1807.
Blumenbach, neueste Länderkunde des Erzherzogth. Oesterreich unter der Ens. Wien 1816.
Gielge, topogr. statist. Beschreib. aller Städte des Landes ob der Ens. Wels u. Linz 1814 u. 815. 3 Thle.
Winklhofer, der Salzachkreis. Salzb. 1813.
Koch-Sternfels, Salzburg und Berchtesgaden. Salzb. 1810. 2 Bde.
v. Lichtenstern, statist. geogr. Landesschematismus des Herzogth. Steyermark. Wien 1818.
Sartori, Geographie von Steyermark. Gräz 1816.
Schwartner, Statist. des Königr. Ungarn. Ofen 1809—811. 3 Thle.
Sennowitz, geogr. statist. Uebersicht v. Ungarn. Eperies 1816.
Link, Geographie v. Siebenbürgen. Wien 1817.
v. Hietzinger, Statistik der Militärgränze. Wien 1817. 819. 2 Bde.

Beschreibung des Königr. Dalmatien (Vaterl. Blätt. 1818. S. 333).

Statistisch-geograph. historische Nachricht v. österreich. Albanien (Vaterl. Blätt. 1814. S. 365 folg.).

Statistische Uebersicht der Eintheilung des Küstenlandes (ebendas. Jul. u. Aug. 1816).

Repertorio alfab. dei Paesi del regno Lombardo-Veneto. Milano 1816.

Heintl, Landwirthschaft des österr. Kaiserth. 1821. 4 Thle.

v. Keefs, Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens. Wien 1824. 4 Bde.

v. Barthenheim, allgem. österr. Gewerbs- u. Handelskunde etc. Wien 1819. 820. 7 Bde.

v. Schrötter, Grundrifs des österr. Staatsrechts. Wien 1775. 4 Bde.

Hof- u. Staatsschematismus des österr. Kaiserth. für d. J. 1820.

3. Preufsische Monarchie.

Demjan, statist. Darstellung der preufs. Monarchie. Berl. 1817.

Neueste geograph. statist. Darstellung des K. preufs. Staates, nach seinem Ländererwerb u. Verwaltungssysteme von 1814 u. 1815, von Rumpf u. Sinnhold. Berl. 1816.

Rumpf, der preufs. Sekretär. Ein Handbuch zur Kenntnifs der preufs. Staatsverfassung u. St. Verwaltung. 8te Ausg. Berl. 1818.

Nachträge und Berichtigungen zur 8ten Ausgabe dieses Werks. Berl. 1818.

Hoffmann, Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preufs. Staats. Aus den für das J. 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Berl. 1818; 2ter Abdruck, 1819.

Stein, Handbuch der Geographie u. Statistik des preufs. Staats, nach seinen neuesten Bestimmungen. Berlin 1819.
(In diesem Werke ist eine ziemlich umfassende Anzeige von statistischen Werken von einzelnen Provinzen.)

Voigtel, Versuch einer Statistik des preufs. Staates. Halle 1819.

Förster, ausführliches Handb. der Geschichte, Geographie und Statistik des preufs. Reichs. Berlin 1820.

Hoffmann, Beiträge zur Statistik des preufs. Staats, aus amtl. Nachrichten v. dem statist. Bureau zu Berlin bearbeitet. 1821.

Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preufs. Staats, u. über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin 1805. 2 Bde.

Benzenberg, über Preufsens Geldhaushalt u. neues Steuersystem. Leipz. 1820.

v. Kampz, Annalen der preufs. innern St. Verwaltung. 2 Bde. Berlin 1817. 1818.

Die Staats-Gesetz-Sammlung. — Die Staatszeitung, seit 1819.

4. Frankreich.

Herbin, Statistique générale et particulière de la France et de ses Colonies. Paris 1803. 7 Bde. u. 1 Quartbd.
(In der Einleitung eine Nachweise der ältern statist. Werke.)
Peuchet, statistique élémentaire de la France. 1805.
Statistique générale de la France redigée sur les memoires addressés au Ministre de l'Intérieur p. Msr. les Préfets. Paris, chez Marcel et Tertu.
Description topographique et statistique de la France par Peuchet et Chaulaise. Paris jusqu'en 1815. 52 *Cahiers.*
Mentelle, Geographie physique, historique et statistique de la France; 3eme edit. revue corrigée et augmentée par Depping. Paris 1822.
Annuaire du bureau des longitudes. (erscheint jährlich; in dem für das J. 1825 eine Uebersicht der Bevölkerung seit 1817.)

De l'Administration des finances de la France. P. Ms. Necker 1785. 3 Thle.
Bosse, Uebersicht der franz. Staatswirthschaft, bis zum Finanzplan für 1806. Braunschw. 1807. 2 Thle.
Compte rendu au Roi, par Mr. Necker 1781.
Die seit dem Anfange der Staatsumwälzung jährlich bekannt gemachten Rechenschaftsberichte der Departementsminister; und die unter der Kaiserl. Regierung bis 1812 jährlich durch den Minister des Innern vorgelegte *Situation de l'Empire*, sodann die *Comptes du Tresor public.* (Auch in dem Moniteur abgedruckt.)
Considérations sur les finances par de Quer. Paris 1803.
Arnould, histoire générale des finances de la France etc. *Paris Mars* 1806.
De la richesse territoriale du Royaume de France, par Mr. Lavoisier. Paris 1790.
Puissance du Credit et des Améliorations, ses rapports avec la guerre et la Paix. Par Mr. P. D. B(onneau). Paris 1813.
Arnould, de la balance du Commerce et des relations extérieures de la France etc. *Paris* 1791. 3 Bde.
Chaptal, de l'industrie française. Paris 1819. 2 Bde.
Der Moniteur.

Droit public français, ou Code politique contenant les constitutions de l'Empire. Paris 1809.
Saalfeld, Staatsrecht von Frankreich. Götting. 1813.

5. Das brittische Reich.

A general view of the domestic and forcings possessions of the united Kingdoms of Great Britain and Ireland, by John Adolphus Lond. 1814. 4 Bde.
A geographical and statistical description of Scotland, by Jam. Playfair. Lond. 1818.

Statistical Account of Scotland, by John Sinclair. *Edinb.* 1791 — 1799. 21 Bde.

An account of Ireland, statistical and political, by Edw. Wakefield. *Lond.* 1812. 2 Bde.

Edinburgh. Gazetteer etc.

A Treatise on the Wealth, Power and Ressources of the british Empire in every Quarter of the World etc., *by* P. Colquhoun. *Lond.* 1814. — Uebers. über den Wohlstand, die Macht und Hülfsquellen des britt. Reichs etc., von Fink. 2 Bde. Nürnb. 1815. Mit demselben ist jedoch in vielen Beziehungen zu vergleichen:

The present State of England in regard to Agriculture, Trade and Finance, with a comparaison of the prospects of England and France. By Joseph Lowe. *Lond.* 1822. — Teutsch bearbeitet von v. Jakob, unter dem Titel: England nach seinem gegenw. Zustande des Ackerbaues, des Handels u. der Finanzen, betrachtet v. J. Lowe. Leipz. 1823. 1 Bd.

Système de l'Administration britannique en 1822, *considéré sous les rappots des finances, de l'industrie, du commerce et de la navigation* etc., *par* Charles Dupin. *Paris* 1823.

Force militaire de la Grande Bretagne, p. Ch. Dupin. Paris 1820; 2 *Vol.*

Force navale de la Grande Bretagne, p. Ch. Dupin. Paris 1821; 2 *Vol.*

Pleland, Statistik v. Schottland, insbesond. v. der Stadt Glasgow. Glasg. 1823.

The Constitution of England, or an Account of the english Governement; by J. L. de Lolme. *Lond.* (die vollständigere Ausg.) 1772.

Millar, historische Entwickelung der engl. Staatsverfassung; a. d. Engl. übers. v. Schmidt. Jena 1803. 3 Thle.

Schmalz, Staatsverfassung Grofsbritanniens. Halle 1806.

v. Vink, Darstellung der innern Verwaltung v. Grofsbritannien. Herausgegeben v. Niebuhr. Berl. 1815.

The Royal Kalendar for England, Scotland, Ireland and the Colonies for the Year 1825.

Die *Finance Accounts*, welche in dem Parlament jährlich über die Resultate der Finanzverwaltung vorgelegt werden; sodann die Parlamentsverhandlungen in den engl. polit. Blättern.

6. Königreich Dänemark.

Historisk statistisk Skildring af Tilstanden i Danmark og Norge etc. *ved.* Rasmus Nyerup. *Kiöbenh.* 1803 — 806. 6 Bde. Uebers. v. Gardthausen. Altona 1804. Thl. 1.

F. Thaarup, *udforlig Vejledning til det danske monarkies statistik. Kiöbenh.* 1813 — 819. 6 Bde.

Olufsen, Beiträge zu einer Uebersicht der Nationalindustrie in Dänemark. In d. Teutsche übers. v. Gliemann. Altona 1820.
Gudme, die Bevölkerung der beiden Herzogth. Schleswig und Holstein. Hamb. 1819.
Niemann, Handb. der Schleswig-Holsteinischen Landeskunde. Hamb. 1799. Thl. 1.

7. Königreich Schweden u. Norwegen.

Schweden. *Eric Tuneld, Geographie öfver Konungarcket Sverige* etc. *Stockh.* 1785—1793; 10 Thle. in 4 Bdn.; 6te Aufl.
Swea Rikes Staatskunskap, författad af Swen Lagerbring. Stockh. 1790. 3te Aufl.
Tableau de la Suede par Mr. Catteau. Laus. 1790. 2 *Vol.*
Schweden, nach Büschings Erdbeschreibung aufs Neue bearb. v. Rühs. Hamb. 1807.
Journal öfver Swensk Statistik och allmän Hushalning, för ar 1816. *Utgifsen of Carl Schoerbing.* 1816.
Norwegen. *Thaarup, Danske monarkies statistik* etc. Gemälde v. Norwegen etc., v. einem Normann. Hamb. 1815.

8. Königreich der Niederlande.

Hassel, geogr. statist. Abrifs des Königr. Holland. Weimar 1809.
N. G. v. Kampen, Staat-on aardrykundige Beschryving van het Kon. de Nederlanden etc. *Harlem* 1816.
Für die Departements, welche mit Frankreich vereinigt waren, die *Statistique génerale* etc., von *Herbin;* die *Description* etc. *de la France* von *Peuchet et Chanlaire*, u. die statistischen Berichte der Präfekte v. Dep. *de la Lys* (West-Flandern); *Sambre et Meuse* (Namür); *des deux Nethes* (Antwerpen).

Metelenkamp, de Toesland van Nederland in Vergelykung gebragt met die van eenige andere Landen van Europa. Rotterd. 1807—9. 3 Thle.
Bydragen tot te Huishouding van Staat in het Koningryk der Nederlanden, door Gusbert Carl Grave van Hogendorp. Gravenhage 1818. 3 Thle.
Staatsalmanach. (holländisch und französ.)

9. Königreich Spanien.

Crome, Tabellen über die Staatskräfte v. Europa. Giesen 1806. 1ste Abthl. Portugal, Spanien, Schweiz u. Wallis.
Müller, Allgem. Handbuch der Statistik, enthaltend eine vollst. pragmatische Uebersicht d. statist. Gehalts sämmtl. europ. Mächte gegen den Anfang des 19ten Jahrhund. Bremen 1804. 4tes Stck., Spanien.
Jos. Townsend, Reise durch Spanien in d. J. 1786 u. 87, vornäml. in Absicht auf den Ackerbau, Manufakt., Handlung, Be-

völkerung, Abgaben, Einkünfte etc., übers. mit Anmerk. von Volkmann. Leipz. 1792.

Isidoro de Antillon, Elementos de la geografia astronomica, natural et politica de España y Portugal. Madrid 1808. Uebers. v. Rehfues. Weimar 1814.

Bourgoing, Tableau de l'Espagne moderne. 4ème edit. avec quelques corrections et des augmentations, qui conduisent le tableau de l'Espagne jusqu'à l'année 1806. *Paris* 1807. 3 Thle.

Spanien, von Rehfues. Frankf. 1813. 4 Thle.

Laborde, Itinéraire descriptif de l'Espagne etc. *Paris* 1808. 5 Bde.; in d. Teutsche übers. v. Fischer. 1809. 10.

Informe de la Comision de division del territorio Español. Madrid 1821.

Atlante Español, o description generale de todo el regno de España, por D. Bern. Espinalt y Garcia. Madrid 1778—87. 13 *Vol.*

Ceuso Español etc. *Madrid* 1787 u. 1797.

Memorias politicas y economicas sobre los frutos, fabricas y minas de España, por D. Eug. Laruga. Madrid 1808.

Memoria sobre los malos que sufre el comercio español, y medios de repararlos; por una comision del comercio de Cadiz. 1821.

Memoria sobre el credito publico, por D. Jose Canga-Arguelles. Madrid 1820.

Guia de forasteros en Madrid por 1821. *Madrid.*

10. Königreich Portugal.

Adrien Balbi, Essai statistique sur le Royaume de Portugal et d'Algarve; comparé aux autres États de l'Europe etc. *Paris* 1822; 2 Thle. (enthält zugleich viele Notizen von andern Staaten).

Dessen, *Varietés politico-statistiques sur la Monarchie Portugaise* etc. *Paris* 1820.

Lüder, Ueber Industrie u. Cultur der Portugiesen. Berl. 1808.

11. Helvetien.

Normann, geograph. statist. Darstellung des Schweizerlandes. Hamb. 1795—98. 4 Bde.

Schoch, geogr. u. statist. Gemälde der Schweiz. Zürich 1813.

Dessen, geogr. Darstellung der Schweiz in Tabellenform. 1818.

Luz, geograph. statist. Handlexicon für die Schweiz etc. Aarau 1822. 2 Bde. mit Zusätzen.

Körner, kurze Erdbeschreibung der Schweiz. 2te Aufl. 1817.

Crome, Tabellen über die Staatskräfte von Europa etc. (vorst. Spanien).

Picot, statistique de la Suisse.

Helvetischer Almanach für die Jahre 1799—1822.

Usteri, Handb. des schweizerischen Staatsrechts. 2te viel vermehrte u. bericht. Ausg. Aarau 1821.

III. Teutsche Bundesstaaten.

Allgemeine Werke aus dem Zeitraume vor 1806 ([1]).

Höck, statist. Uebersicht der teutschen Staaten, in Ansehung ihrer Gröſse, Bevölkerung, Produkte, Industrie u. Finanzverfassung. Basel u. Leipz. 1800. 1 Bd. Fol.

Zusätze u. Verbesserungen zu derselb. Basel 1803.

Grellmann, histor. statist. Handb. von Teutschland etc. Gött. 1801. 1803. 2 Thle.

Hassel, statist. Umriſs der sämmtl. europ. Staaten etc. Braunschweig 1805. — das 2te Heft. (das 1ste Oesterreich u. Preuſsen).

Häberlin, Handb. des teutschen Staatsrechts. Berl. 1794 — 96. 3 Thle.

Gaspari, der Deputations-Receſs. Mit histor., geograph. und statist. Erläuterungen. Hamb. 1803. 2 Thle.

Der Friede zu Preſsburg vom 26. Dezbr. 1805 in seinen Folgen; geographisch, statistisch u. staatsrechtl. Weimar 1806.

Pölitz, der Rheinbund, histor. u. statist. dargestellt. Leipz. 1811.

Demjan, Statistik der Rheinbundstaaten. Frankf. 1812. 2 Thle.

Schorch, Staats- u. Adreſs-Handb. der Staaten des rheinischen Bundes. 1811 — 13.

Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Tübing. Cotta 1808.

Zeitraum seit 1814.

Hassel, Staats- u. Adreſshandbuch der teutschen Bundesstaaten f. d. J. 1816. Weimar 1816. 817. 2 Bde.

H. v. Cramer, vollständ. Lehrb. der Geographie der Staaten des teutschen Bundes. Bremen 1818. 819. 2 Bde.

Crome, geogr. statist. Darstellung der Staatskräfte v. den teutschen Bundesstaaten. 1ster Thl. Leipz. 1820. 2ter Thl. 1825.

Höck, Handb. der Statistik der teutsch. Bundesst. Leipz. 1821.

Demjan, geogr. statist. Darstellung der teutschen Rheinlande nach dem Bestande v. 1. Aug. 1820. Koblenz 1820.

Vollständ. Handb. der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel u. Cannabich. 1ste Abthl. 4ter u. 5ter Bd. Weimar 1819.

Hassel, Lehrb. der Statistik. Weimar 1822. S. 127 — 333.

Dessen, statist. Umriſs etc. Weimar 1823. 1s Heft. S. 45 — 132.

Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes u. der Bundesstaaten. 2te Aufl. 1823.

[1]) Die Schriften von jedem einzelnen Lande, in Meusels Litteratur, und in Ersch Handbuch etc.

Grävell, die Quellen des allgem. teutsch. Staatsrechts, seit 1813 —1820. Leipz. 1820.

Einzelne teutsche Bundesstaaten. (¹)

1. Königreich Baiern.

Jacobi, neue systemat. u. allgem. Erdbeschreib. des baierschen Königsstaats. Augsb. 1816—21. 9 Bde.

Eisenmann, Geographie des Königr. Baiern. 2te Aufl. München 1818.

Kayser, Handb. d. Statistik d. K. Baiern. Erlang. 1814.

Michahelles, neueste geograph. statist. Tabelle d. K. Baiern. Nürnb. 1817.

Jäck, neueste Kunde von Baiern. Weimar 1820.

Höck, statist. topograph. Darstellung d. Königr. Baiern, mit 9 Tabellen. Nürnb. 1822.

Rudhart, über den Zustand des Königr. Baiern, nach amtlichen Quellen. Stuttg. u. Tüb. Cotta 1825. 1ste Abth.

Peikofen, über die Gewerbe in Baiern. München 1818.

Verfassungs-Urkunde des Königr. Baiern. (München) 1818.

Schmelzing, Staatsrecht des Königr. Baiern. Leipz. 1820. 821. 2 Bde.

Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des K. Baiern. München 1821. 8 Thle.

Die Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung.

2. Königreich Sachsen.

Leonhardi, Erdbeschreib. der kurfürstl. u. herzogl. sächsischen Länder. Leipz. 1802—4. 3te Aufl. 1811. 4 Thle.

Merkel, Erdbeschreib. v. Kursachsen u. den dazu gehörig. Ländern. Herausgeg. v. Engelhardt. Dresd. 1804—817. 10 Bde.

v. Engel, ökonomische u. statist. Reisen durch Kursachsen und dessen angrenzende Länder. Leipz. 1803.

Canzler, Tableau historique pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques de l'Electorat de Saxe et de ses provinces incorporées ou reunies. Dresde et Leipz. 1786.

v. Römer, Staatsrecht u. Statistik des Kurfürst. Sachsen u. der dabei befindl. Lande. Halle 1787—92. 3 Bde.

Pölitz, Handb. der Statistik des Königr. Sachsen. Leipz. 1809—11. 3 Bde.

Mosch, Sachsen, histor., topograph., statist. dargest. Dresd. 1816.

Schumann, Vollständ. Staats-, Post- u. Zeitungslexicon v. Sachsen etc. Zwickau 1814—822. 9 Bde.

Neueste Länder- u. Völkerkunde. Bd. 20. No. V.

Reyer,

¹) M. s. aber die von den einzelnen Staaten erschienenen älteren Schriften, Ersch, Handb. d. teuts. Litterat. etc. 2r Bd. 2te Abth.

Reyer, Ansichten der neuesten französischen u. sächsischen Handelsverhältnisse. M. 2 Charten. Dresd. 1811.
Das goldene Regierungs-Jubelfest Sr. Maj. Friedrich August des Gerechten. Dresd.

Königl. sächsischer Hof-, Civil- u. Militär-Staat. 1819.

3. Königreich Hannover.

Sonne, Erdbeschreib. des Königr. Hannover. 1817.
Renner, Geographie des Königr. Hannover. 1818.
Schickedanz, geogr. Beschreib. des Königr. Hannover. 1819.
sämmtlich unvollständig; zum Theil unrichtig.
Hassel, geograph. statist. Abriſs des Königr. Hannover etc., in der Neuesten Länder- u. Völkerkunde. Bd. 19. No. 3.
Dessen, geogr. statist. Abriſs des Königr. Westphalen. Weimar 1809.
Bail, statistique générale des provinces composant le Royaume de Westphalie etc. *Gotting.* 1809.
(Beide für Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim.)
Gatterer, Beschreib. des Harzes. 5 Thle. 1791 — 93.
Heron de Villefosse, de la richesse minérale. Paris 1810. 2 Thle. 1 Kupf.
Patze, Abriſs des Fabriken-, Gewerbe- u. Handlungszustandes in den kurfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Ländern. Gött. 1796.
Luden, das Königr. Hannover nach seinen öffentl. Verhältnissen; besonders die Verhandl. der allgem. Ständeversamml. in den Jahren 1814, 15, 16. Nordhausen 1818.
Ubelohde, statist. Repertorium über das Königr. Hannover. Hannov. 1823.
Die Gesetz-Sammlung.
Königl. Groſsbritannisch-Hannöverscher Staatskalender.

4. Königreich Wirtemberg.

Memminger, Beschreib. v. Wirtemberg. 2te Aufl. Stuttg. 1823.
Dessen, Wirtemberg: Jahrbücher für vaterl. Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Stuttg. u. Tübing. Cotta. seit 1818.
Röder, Geographie u. Statistik Wirtembergs. Heilbronn 1820. 21. 2 Thle.
Die topograph. Beschreibungen der einzelnen Oberämter.
Versuch einer medizinischen Topographie der K. Haupt- u. Residenzstadt Stuttgart von Cleſs u. Schübler. Stuttg. 1815.
Gr. v. Sponeck, der Schwarzwald etc. Heidelb. 1819.

Das Staats- u. Regierungsblatt.
Die Verhandl. der 2ten Kammer der Ständeversamml. seit 1820.
Das K. Wirtemb. Hof- u. Staatshandbuch. 1824.

5. Groſsherzogthum Baden.

Schmidt (u. Wundl), geogr. statist. topograph. Beschreibung v. dem Kurfürstenth. Baden. Carlsruhe 1804. 3 Thle.

v. Drais, Beiträge zur Culturgeschichte u. Statistik v. Baden unter Carl Friedrich, am Schlusse seines 50. Regier. Jahres 1796. Frankf. 1797.

Büchler, das Groſsherz. Baden nach seinen Kreisen, Hofgerichtsprovinzen und Amtsbezirken; topograph. dargestellt. 2te Aufl. Carlsr. 1814.

Demian, Geographie u. Statistik des Groſsherz. Baden, nach den neuesten Bestimmungen bis März 1820. Heidelb. 1820.

Dittenberger, geogr. statist. topograph. Darstellung des Groſsherzogth. Baden. Carlsr. 1825.

Heunisch, tabellar. Uebersicht der Erwerbungen u. Abtretungen des groſsherzogl. Hauses Baden, seit 1746 bis auf die neueste Zeit. Carlsruhe 1820.

Kolb, histor. statist. topograph. Lexicon von Baden. Carlsruhe 1813—16. 3 Thle.

Jägerschmidt, das Murgthal, besond. in Hinsicht auf Naturgeschichte u. Statistik. Nürnb. 1800.

Gr. v. Sponeck, der Schwarzwald. Heidelb. 1819.

Die Verhandl. der 2ten Kammer der Ständeversamml.

6. Kurhessen.

Hassel, geograph. statist. Abriſs des Königr. Westphalen. Weimar 1809.

Bail, statistique générale etc. (oben bei Hannover).

Neueste Länder- u. Völkerkunde. Bd. 22, S. 119 folg.

v. Baumbach, geograph. statist. Beschreib. v. Kurhessen. Cassel 1818.

Beurkundete Darstell. der kurhess. Landtagsverhandl., mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft. 1816.

Kurhess. Landtagsverhandl. im J. 1816. 4 Abtheilungen. 1816.

Samml. v. Gesetzen für die kurhess. Staaten. (Regierungsblatt).

Kurhess. Staats- u. Adreſshandb. a. d. J. 1823.

7. Groſsherzogthum Hessen.

General-Uebersichtstabelle des Groſsherz. Hessen u. bei Rhein. Darmst. 1818.

Topographie u. Statistik des mit Hessen vereinigten linken Rheinufers. Darmst. 1816.

Demian, geograph. statist. Darstellung der teutsch. Rheinlande. S. 295 folg.

Crome, Handb. der Statistik des Groſsherz. Hessen. Darmst. 1822. (bis jezt blos der 1ste Thl.)

Pauli, kurzgefaſste statist. topograph. Beschreib. des Groſsherz. Hessen. Darmst. 1823.

Die Verhandl. der Ständeversamml.
Adreſsbuch der groſsherzogl. hess. Civilbehörden. 1822.

8. Herzogthum Nassau.

Demian, geograph. statist. Darstellung d. teutschen Rheinlande. S. 200—295.
Verhandl. d. Ständeversamml. (Auszüge davon, in d. allg. polit. Annalen.)
Staats- u. Adreſshandb. des Herzogth. Nassau.

9. Herzogthum Braunschweig.

Hassel u. Begge, geogr. statist. Beschreib. der Fürstenth. Wolfenbüttel u. Blankenburg. 1802. 2 Thle.
Die vorangeführten Werke von Hassel u. Bail über d. Königr. Westphalen.
Hassel, geogr. statist. Abriſs des Königr. Hannover, Herzogth. Braunschweig etc. Weimar 1818. (Auch in d. neuesten Länder- u. Völkerkunde. Bd. 19.)
Vellguth, geograph. topograph. statist. Abriſs des Herz. Braunschweig. 1819.

10. Groſsherzogl. u. herzogl. sächsische u. angränzende Länder.

Leonhardi, Erdbeschreib. d. kurfürstl. u. herzogl. sächs. Lande. 3te Ausg. 1802. 4 Thle. (Meiningen, 4ter Bd. S. 723; Hildburghausen, S. 828; Coburg, S. 858 folg.)
Hoff, geograph. statist. Abriſs der Länder des Hauses Sachsen, Ernestinischer Linie. Weimar 1819.
Schumann, Vollständ. Staats-, Post- u. Zeitungslexicon v. Sachsen etc. 1814—22. (auch für Schwarzburg. Länder).
Verhandl. des am 6. Febr. 1819 geendigten ersten Landtags in d. Groſsherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. Jena 1819.
Weimarisches Staatshandbuch. 1819.
Mosch u. Ziller, Versuch einer Beschreib. der Sachsen-Gothaischen Länder. Gotha 1817.
Der Gothaische Hof- u. Staatskalender.
Walch, histor. u. geograph. Beschreib. der kurfürstl. u. herzogl. sächs. Länder überhaupt, u. der Sachsen-Coburg-Meiningischen Lande insonderheit. Neue Ausg. Nürnb. 1813.
Gruner, histor. statist. Beschreib. des fürstl. Coburg-Saalfeldischen Antheils etc. Coburg 1783—1809. 4 Thle.
Organisation der herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeld. Lande, von Th. v. Kretschmann. Leipz. 1803.
Auch ein Beitrag zur Geschichte dieser Organisation, von K. A. v. Wangenheim. Erfurt 1805. 2 Thle.
Herzogl. Sachsen-Meiningisches Taschenbuch 1801—7. 1816.

Landtagsverhandl. im Fürstenth. Hildburghausen 1821. Hildburghausen 1821. 2 Bde.

Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischer Staatskalender. 1819.

Bäntsch, Handb. der Geographie u. Geschichte des gesammten Fürstenth. Anhalt-Dessau. 1801.

Martel, geogr. Beschreib. des Fürstenth. Anhalt-Dessau; desgl. v. Bernburg; Cöthen; Zerbst. 1788.

Hellbach, Archiv von u. für Schwarzburg. Hildburgh. 1787. Nachträge, 1789.

Hesse, Rudolstadt u. Schwarzburg, nebst ihren Umgebung. 1816.

11. Grofsherzogthum Meklenburg-Schwerin u. Strelitz.

Neueste Länder- u. Völkerkunde. 20ter Bd. 2te Abthl.

Meklenburg-Schwerinischer Staatskalender.

12. Herzogthum Oldenburg.

Hassel, geogr. statist. Abrifs des Königr. Hannover, Herzogth. Braunschweig, Herz. Oldenburg. Weimar 1818. (Auch in der neuesten Länder- u. Völkerkunde. 19ter Bd.)

Oldenburg. Staatskalender v. 1816. 1819.

13. Fürstenthum Hohenzollern.

Röder, geogr. statist. topogr. Lexicon v. Schwaben. Ulm 1800.

14. Fürstenthum Lippe.

Norrmann, Handb. d. Länder- u. Völkerk. 1r Bd. 1ste Abthl.

15. Die vier freien Städte.

Käppel, topograph. histor. Beschreib. v. Frankfurt. Frkfrt. 1811.

Kirchner, Ansichten v. Frankfurt. 1818. 2 Bde.

Die Hansestädte Lübeck u. Bremen etc. Leipz. 1807.

J. L. v. Hefs, Hamburg, topograph. polit. u. histor. beschrieben. Neue Aufl. 1811. 3 Bde.

Neueste Länder- u. Völkerkunde. 19ter Bd. S. 450 folg.

IV. Italienische Staaten.

Questioni statistiche sull Italia. Milano 1794.

Jagemann, Briefe über Italien. Weimar 1778—83. 3 Bde.

Nemnich, Tagebuch einer der Cultur u. Industrie gewidmeten Reise durch Italien. Tübing. 1809. 1810.

Rehfues, Briefe aus Italien. Zürich 1809. 1810. 4 Bde.

Balbi, Compendio di Geogra. universal. Venedig 1819. 2te Aufl.

Höck, statist. Darstellung der italienischen u. türkischen Staaten. Amberg 1807.

Röder, geogr. statist. topograph. Lexicon v. Italien. Ulm 1812.

Reise durch Italien und Sicilien, von A. Kephalides. Leipz. 1818. 2 Bde.

Guis. Maria Galanti, nuova descrizione geogr. e polit. delle Sicile. Nap. 1787—90. Uebers. unter dem Titel: neue histor. u. geogr. Beschreib. beider Sicilien, aus dem Italien. v. Jagemann. Leipz. 1787—95. 4 Bde.

D'Eon de Beaumont, Statistik der Königr. Neapel u. Sicilien. A. d. Franz. übers. Leipz. 1775.

P. Signorelli, vicende delle coltura nelle Sicilie etc. *Nap.* 1784—93. 7 Thle.

Swinburne, travels in the two Sicilies. Lond. 1785—90. 4 Bde. Uebers. v. Forster.

Mémoires histor. politiq. et litteraires sur le Roy. de Naples, par Mr. le Cte. Greg. d'Orloff; publiés par Duval. Paris 1819. 2 Bde.

v. Odeleben, Beiträge zur Kenntnifs v. Italien, besonders von Neapel u. Sicilien. Freiburg 1819. 20. 2 Bde.

Rehfues, neuest. Zustand d. Insel Sicilien. Tübing. Cotta 1807. 1ster Thl.

Guis. Maria Galanti, nuova descriz. geogr. delle Sardegna. Nap. 1782; übers. v. Jagemann, Geographie der Staaten des Königs v. Sardinien. Leipz. 1785.

Onorato de Rossi, Notizie corografiche e istoriche degli State del Re di Sardegna. Tor. 1787—95. 5 Bde.

(Doppet). Neueste histor. polit. geograph. u. statist. Nachrichten v. Savoien, Piemont u. den sämmtl. sardinischen Staaten. Gesammelt u. teutsch herausgeg. v. Brünn. Berl. (1793) 1797.

Denina, Geschichte Piemonts und der übrigen sardin. Staaten mit einer geograph. statist. Beschreib. dieser Länder. Aus d. Italien. übers. v. Strafs. Berl. 1800—1803. 3 Bde.

Dom. Alb. Azuni, Essai sur l'histoire géogr. politique et naturel. du Roy. de Sardaigne. Paris 1802. 3te Aufl. 2 Bde.

Fufs, Nachrichten aus Sardinien v. der gegenw. Verfass. dieser Insel. Leipz. 1780.

Statistique générale etc. *de la France* etc. für Piemont.

Statistique du Dep. du Montblanc par Verneilh. 1807.

(Parma) *Prudhomme, dictionnaire universel géograph. statist. histor. et politique de la France. t. v. p.* 593—612.

(Modena) *Ricci, corografia dei territori di Modena e Reggio. Modena* 1806.

(Toscana) Jagemann, geograph. Beschreib. des Grofsherz. Toscana. Gotha 1785.

Sismondi, tableau de l'agriculture de la Toscane 1801. Uebers. ins Teutsche. Tüb. 1805.

Crome, die Staatsverwaltung v. Toscana unter Leopold II., aus dem Ital. übers. mit Anmerkung. Leipz. 1795—97. 3 Bde.

(Kirchenstaat) Grellmann, gegenwärt. Zustand d. päbstl. Staates, vorneml. in Hinsicht für Justiz u. politische Oekonomie. Helmst. 1792.

Levesque, tableau politiq. relig. et moral de Rome et des Etats ecclésiastiques. Paris 1791.

Ueberlieferungen von Zschokke. 1817.

V. Jonische Republik.

D'Arbois, Mémoire sur les 3 Départemens de Corcyra, d'Ithaque et de la Mer Egée. Paris 1798.

Bellaire, Beschreib. der vormal. venetianischen Inseln u. Besitzungen im jonischen Meere, aus dem Franz. übers. v. Ehrmann. Weimar 1807.

Memoires on the Jonian Islands by G. de Vaudancourt. Travels from the Original ineditet by W. Walton. Lond. 1816.

VI. Osmannisches Europa.

Stöver, histor. statist. Beschreib. des osmannischen Reichs. Hamb. 1784.

Mouradgea d'Ohrson, Tableau général de l'Empire ottoman. Paris 1787—90. 2 Bde. Ins Teutsche übers. v. Beck. Leipz. 1788. 793.

A Survey of the turkish Empire, by Will. Eton. Lond. 1ste Aufl. 1798. 3te 1815. (Die 1ste in das Franz. übers. unter d. Titel: *Tableau histor. politiq. et moderne de l'Empire ottoman par Lefebure.* 6 *Vol. Paris* 1799; und in das Teutsche von Bergk. Leipz. 1805.)

Present State of Turkey etc., *by Will. Thornton.* 3te Ausg. *Lond.* 1815. 2 *Vol.* (Die frühere Ausg. ins Franz. übers. unt. d. Titel: *Thornton, Etat actuel de la Turquie* etc. *Paris* 1812. 2 *Vol.;* u. ins Teutsche v. Herrmann. Hamb. 1808.)

F. L. Lindner, Gemälde der europ. Türkei. Weimar 1813.

Memoirs relating to european and asiatic Turkey, by Rb. Walpole. Lond. 1817.

J. v. Hammer, des Osmannischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung aus den Quellen seiner Grundgesetze. Wien 1815. 2 Thle

C. W. J. Gatterer, von dem Handelsrange der Osmannischen Türken. 1792. (alle 3 Abthl. zusammengedr. Mannheim 1809.)

Tableau du Commerce de la Grèce par Felix Beaujour. Paris 1800. (Ins Teutsche übers. Weimar 1801.)

Essai historique sur le commerce et la navigation de la Mer noire. Paris 1805.

Voyage dans l'Empire ottoman par G. A. *Olivier.* *Paris* 1801 — 809. 6 *Vol.*

Voyage en Morée, à Constantinople, en Albanie et dans plusieurs autres parties de l'Empire ottoman, par M. L. *Pouqueville.* *Paris* 1805. 3 *Vol.* (ins Teutsche übers. v. K. L. Müller. Leipz. 1805. 5 Bde.)

Castellan, lettres sur la Morée et les Iles de Cerigo, Hydra et Zante. Paris 1808.

Topographische Ansichten auf einer Reise in die Levante, von J. v. Hammer. Wien 1811.

Voyage à l'embouchure de la mer noire; ou Essai sur le Bosphore. p. Mr. le Cte. Andréossi. Paris 1818.

Beiträge zu einer histor. statist. Kenntnifs von Bosnien. (Neue allgem. geograph. Ephemerid. II. S. 38 folg.)

Sulzer, Geschichte des transalpinischen Daciens. Wien 1781. 1782. 3 Bde.

Beiträge zu einer histor. statist. Beschreib. des Fürst. Moldau etc., von And. Wolf. Herrmannst. 1805. 2 Bde.

Beiträge zur europ. Landeskunde; die Moldau, Wallachei, Bessarabien und Buckowina dargestellt von Fr. Gr. v. Karaczny. Wien 1818.

On Account of the princip. of Wallachia and Moldavia, by Will. Wilkinson. Lond. 1820.

I.

Von den
Quellen der Grundkraft der Staaten.

§. 1.

Die Elemente der Grundkräfte eines Staates bestehen in seinem Areale, sowohl in der absoluten Gröſse desselben, als mehr noch und vorzüglich in dem Culturstande und in der Produktionsfähigkeit seines Grund und Bodens; sodann in der Menge und in der intellektuellen Cultur seiner Einwohner; die Elemente oder die Quellen von Staatsreichthum hingegen, in dem Geldwerthe der Erzeugnisse der Urproduktion, in dem Umfange und der Mannichfaltigkeit jener der industriellen Produktion, in dem Vertriebe derselben, und in der Gewerbthätigkeit seiner Einwohner, welche dadurch, daſs sie bei Eröffnung und Benutzung der Quellen von Einkommen thätig ist, an und für sich selbst als eine der vorzüglichsten und wesentlichsten betrachtet werden muſs.

Eine Vergleichung der europäischen Staaten, in Absicht auf ihre wirklichen Kräfte und auf ihren Staatsreichthum, zeigt auf den ersten Blick, daſs und warum keins von diesen Elementen, einzeln und isolirt genommen, zur Begründung einer richtigen Ansicht von den Verhältnissen eines gegebenen Staates, oder zu einer solchen seiner wirklichen Grundkräfte zureichend seyn kann, vorzüglich wegen der Miſsverhältnisse zwischen beiden, und weil das eine Element nicht nothwendige Folge des andern ist, das Daseyn des einen, nicht absolut das Daseyn des andern bedingt. So z. B. beträgt das Areal des russischen Reichs — 375,174 □Meil. — zwischen Ein Sechstel und Ein Siebentel des Areals der bekannten Erde; jenes des russischen Gebiets in Europa — 75,154 □M. — beinahe die Hälfte des Areals dieses Erdtheils. Die Volksmenge dieses Reiches erreicht

dagegen kaum den sechszehnten Theil der Bewohner der Erde; jene des europäischen Rufslands beträgt nicht viel über Ein Viertheil ($4\frac{1}{3}$) der Volksmenge in Europa. ([1]) Das Total des Staatseinkommens nicht viel über den zwölften Theil des Einkommens aller Staaten in diesem Erdtheile.

Entgegengesezt übersteigt das Areal der vereinigten Reiche von Schweden und Norwegen jenes des österreichischen Kaiserstaates um mehr als Ein Neuntel; die Grundfläche von Frankreich beinahe um Ein Drittheil. Auf dem kleineren Areale eines jeden dieser beiden Staaten aber blüht eine Volksmenge von mehr als 30 Millionen Individuen, in fortschreitender Entwickelung neuer Quellen von Kräften, während auf dem gröfsern Areale der Skandinavischen Reiche nur der neunte Theil (3,592,000 Ind.) dieser Anzahl, und auch dieser zum Theil mehr vegetirt als thätig lebt; der Geldwerth der gesammten Produktion in Schweden nur zu 230 Mill. Gulden berechnet ist, welcher dagegen für den österreichischen Kaiserstaat zu mehr als 2,400 Mill., für Frankreich zu mehr als 2,900 Mill. Gulden geschäzt ist, für das brittische Reich aber, dessen Areal nur ungefähr Zwei Fünftel von jenem der nordischen Reiche beträgt, bereits im J. 1812 zu mehr als 4,800 Mill. Gulden berechnet worden war! ([2])

[1]) Nach Maafsgabe des Ueberblicks in Hassel's genealog. histor. statist. Alm. für das J. 1825, S. 384, betragen die Gröfse des Areals, der Volksmenge und die Dichtigkeit der Bevölkerung in allen Welttheilen, und zwar:

	Areal.	Volksmenge.	Dichtigkeit.
	□Meil.	Individ.	Indiv. auf 1 □M.
in Europa	154,037	208,276,800	1,352
in Asien	803,230	536,517,000	668
in Africa	523,080	109,288,000	207
in America	761,928	38,086,400	50
in Australien	162,837	3,712,800	23
	2,405,112 □M.	895,881,000 Ind.	272 Ind.

[2]) Nach dem Tabellenwerk wird die jährl. Produktion Schwedens zu 88 Millionen Bankthlr. berechnet, nämlich: die landwirthschaftliche zu 50 Mill.; die Eisenproduktion zu 720,000 Thlr.; die Holzwaaren zu 500,000 Thlr.; der Werth der Fabrikate zu $12\frac{1}{10}$ Mill.; jener des Handels, der Schiffahrt, der Handwerker etc. zu $17\frac{1}{2}$ Mill. Bankthlr. — Die Angaben in Betreff von Oesterreich, aus Lichtenstern Umrifs, S.

Bei diesen Vergleichungen, welche die Untauglichkeit des Areals, in soferne dieses allein als Maafsstab für die Würdigung der Verhältnisse eines Staates, sowohl in Absicht auf seine wirklichen Kräfte, als auch auf seine Macht gewählt werden wollte, aufser Zweifel setzen, ist der Einflufs nicht berücksichtigt, welchen der Umfang, die Ausdehnung, die gröfsere oder geringere Arrondirung des Areals, auf die absolute oder relative Stärke eines Staates, auf die Entwickelung seiner Kräfte äufsern kann, welches beides mit der Gröfse eines Staates, und wegen dieser sehr oft in einem inversen Verhältnisse steht. (¹)

Es gibt Staaten, welche durch ihre geographische Lage und durch die Tauglichkeit Ihres Areals für eine jede Art von Cultur, von der Natur in einem Grade begünstigt sind, dafs für dieselben, um im Innern blühend, nach Aufsen mächtig, um überhaupt in einer jeden Hinsicht oder Beziehung kräftig und glücklich zu seyn, nichts erforderlich ist, als eine gute Regierung. Es sind dagegen aber auch andere, in welchen das regeste Streben der Verwaltung an der Ungunst vorwaltender Verhältnisse scheitert, unter welchen diejenigen, welche in dem Clima und in dessen feindlicher Einwirkung auf das Areal und auf dessen Cultur beruhen, meist unbesiegbar sind. So z. B. liegen von der Grundfläche des russischen Reichs 24,500 □Meilen in dem **arktischen** Erdstriche, der für jede europäische Cultur unbedingt unzugänglich ist; 174,700 □Meilen in der **kalten** Zone, von welcher ungeheuern, das Areal von ganz Europa überwiegenden Fläche, der Theil, der jenseits 63° liegt, in gleicher Sterilität erstarrt. Ueberhaupt ist die Kraft dieses colossalen Reiches auf dem Erdstriche zwischen den Küsten der Ostsee bis zum Ausflufs der Wolga concentrirt, von welchem aber selbst nur 57,000 □Meilen kulturfähig sind, so dafs bei der Würdigung der Machtverhältnisse des russischen Reiches, in so weit die Arealverhältnisse auf diese von Ein-

220 u. 291; — über Frankreich, aus *Chaptal de l'industrie française*, I. 258, u. II. 203; — über England, Colquhouns bekannte Berechnung.

¹) Interessante Bemerkungen über diesen Einflufs, in Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. 9tes Buch, 1stes Hptstck. S. 238.

flufs sind, über $\frac{7}{10}$ des Ganzen aus aller Berechnung ausfallen. (¹) — In gleicher Art liegen von dem Areale der Skandinavischen Reiche über 10,000 □Meilen jenseits 60°; Gewässer, Moräste, Felsen, und zum Theil unzugängliche Waldungen, bedecken über 12,000 □Meilen der ganzen Fläche, von welcher in Schweden überhaupt nicht über 500; in Norwegen kaum der hundertste Theil in landwirthschaftlicher Cultur stehen. (²)

Aehnliche Verhältnisse finden, wenn gleich in kleinerem Maafse, auch in andern Staaten statt, und auch in so ferne anders modificirt, als sie nicht in der Natur selbst liegen, vielmehr durch gesetzliche Einwirkung und staatspolizeiliche Einschreitung, theils beseitigt werden könnten, und wo auch dieses nicht vollkommen thunlich ist, dennoch ihr nachtheiliger Einflufs gemildert werden kann. (³)

Nicht besser dürfte das andere Element, nämlich die Bevölkerung — isolirt, und an und für sich selbst — zu einem solchen Maafsstab geeignet seyn, oder aus ihrer Dichtigkeit in einem Lande, nicht sogleich auf das Daseyn einer mit ihr im Ebenmaafse stehenden physischen und moralischen Kraft eines Staates geschlossen werden können. Die Bevölkerung des Königreichs Sardiniens, jene des Kirchenstaates, übersteigt die in dem österreichischen Kaiserstaate; dieselbe steigt in dem Herzogthum Lucca, in der Republikette S. Marino über das Doppelte ihrer Dichtigkeit in demselben; die Dichtigkeit der Bevölkerung in dem Ofsmannischen Europa erreicht beinahe die doppelte Gröfse jener in dem europäischen Rufsland, welche sie selbst um das Vierfache übersteigt, wenn der ganze Umfang beider Staaten verglichen wird. Es kann wohl kaum mehr als der blofsen Erwähnung bedürfen, wie wenig aus dieser

¹) In dem arktischen Erdstriche liegen: in Europa 5,220, in Asien 11,285, in America 8,000 □Meilen; in dem kalten: in Europa 57,015, in Asien 121,700, in America 16,000 □Ml. M. s. Vofs, Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrh. I. S. 52 u. Hassels statist. Umrifs II. 5.

²) Crome, Uebersicht. S. 98. 108.

³) Z. B. die Mesta in Spanien, durch welche eine ungeheure Fläche der Cultur entzogen ist. Ueber dieselbe *Bourgoing, tableau de l'Espagne moderne*, 4te Ausg. I. S. 91 folg.

nackten Thatsache die Schlufsfolge: dafs in Absicht auf Macht und innere Kraft, ein gleiches oder entsprechendes Verhältnifs statt finde, gerechtfertigt seyn würde.

Allerdings zwar machen 10,000 Individuen, die auf den engen Raum einer □Meile zusammengedrängt sind, einen ganz andern Gebrauch von ihren Fähigkeiten und Kräften, als wenn dieselben auf einer Fläche von 5 oder 10 □Meilen zerstreut sind. Dennoch aber kann eine solche Bevölkerung nur dann, und nur in soferne als Element von Macht und als Beweis von solcher betrachtet werden, wenn dieselbe entweder selbst Folge einer gröfsern Entwickelung von Kräften ist, oder aber eine solche zur Folge hat, ohne welche selbst die gröfste Dichtigkeit der Bevölkerung jederzeit nur eine todte Gröfse bleibt. Es können selbst Fälle eintreten, in welchen eine allzudichte Bevölkerung, wenn dieselbe mit den übrigen Verhältnissen nicht in einem richtigen Ebenmaafse steht, für einen Staat nachtheilig werden kann; obgleich überhaupt und ganz im Allgemeinen, eine dünne Bevölkerung auf einem grofsen Areale, als Beweis von absoluter und relativer Schwäche; — und wenn die Natur und die sonstigen Verhältnisse eine gröfsere Dichtigkeit derselben begünstigen, zugleich als ein Beweis betrachtet werden kann und mufs, dafs die Staatsregierung an Gebrechen leide, durch welche eine rege Entwickelung der Kräfte, wo nicht unterdrückt, dennoch gehemmt wird.

§. 2.

Nicht selten wird die Gröfse des öffentlichen Einkommens eines Staates, und das Verhältnifs zwischen dieser und zwischen dem Areale und der Bevölkerung, als ein drittes Element von Grundkraft betrachtet, von welcher die Gröfse dieses Einkommens in der That lediglich nur eine Folge ist. (¹) Allerdings ist dasselbe Bedingung von Macht, und auch Mittel zu solcher. Aus dem Betrage desselben ergibt sich aber nur die Thatsache seiner absoluten und relativen Gröfse. Keineswegs aber kann von dieser leztern auf jene von Macht; selbst nicht auf Gröfse von Staatsreichthum, noch weniger auf solche von öffentlichem Wohlstande ge-

¹) Auch Schlözer hat das circulirende Geld unter den Quellen von Grundkraft begriffen. M. s. oben Einleit. §. 6.

schlossen werden. Es sind vielmehr auch in dieser Beziehung Verhältnisse denkbar, unter welchen die Gröfse des Einkommens in einem kürzeren oder längeren Zeitraume, zur Ursache einer langdauernden Kraftlosigkeit werden kann, nämlich dann, wann dieselbe nicht das Ergebnifs des entwickelten gröfsern Reichthums der Quellen, sondern durch deren Ueberspannung und durch Benutzung aufserordentlicher Hülfsmittel, erwirkt ist, durch welche die Gegenwart die Zukunft verschlingt, und eine langdauernde Ueberspannung zur Folge hat.

Ueberhaupt kann die Gröfse des Einkommens eines Staates niemals als Maafsstab für jene seiner Macht betrachtet werden. Das öffentliche Einkommen der europäischen Staaten erreicht ein Total von 1822 Millionen Gulden, welches durch eine vollständige Ausmittelung, wenn eine solche möglich wäre, wahrscheinlich um einige Hundert Millionen höher steigen dürfte. Von diesem Total beträgt das Staatseinkommen des brittischen Reiches beinahe Ein Drittheil, und hat in verschiedenen Zeitpunkten einen noch gröfsern Theil, selbst bis zur Hälfte betragen. (¹) — Bei einem Areal, welches nur um Ein Fünftel kleiner ist, als jenes des österreichischen Kaiserstaats, und bei ungefähr gleicher Volksmenge, wie die in Frankreich, verhält sich das Staatseinkommen in diesem leztern Staate zu jenem des erstern, wie 3 zu 1; zu jenem des russischen Reichs, dessen Volksmenge beinahe noch einmal so grofs als die von Frankreich ist, wie 9 zu 4. — Das Staatseinkommen des so eben erwähnten russischen Reichs beträgt ungefähr Ein Zehntheil von jenem aller Staaten in Europa. Schwerlich aber dürfte von der Thatsache dieser Verhältnisse, auf gleiche Verhältnisse in Betreff der wirklichen Macht, noch we-

¹) M. s. die Uebersicht von dem öffentl. Einkommen, unten S. 47. Ueber dessen Betrag in dem brittischen Reiche insbesondere: Lowe England nach seinem gegenwärt. Zustande etc. S. 17 folg. Dasselbe hat in dem Zeitraume v. 1793 bis 1816 überhaupt 1,564 Millionen Pfd. Sterl. oder über 17,300 Mill. Gulden betragen, wovon die Kriegskosten 1,100 Mill. Pfd. Sterl. absorbirt haben. In der zweiten Kriegsperiode hat der Aufwand und das Einkommen im Durchschnitte jährl. 89,209,942 Pfd. Sterl. betragen, war aber in einzelnen Jahren höher, z. B. im J. 1813 bis auf 120,952,657 Pfd. Sterl. gestiegen.

niger auf solche in Betreff der wirklichen Staatskräfte, oder überhaupt gefolgert werden können, daſs beides nämlich die wirkliche Macht und die Masse der innern Kräfte des brittischen Reichs sich zu der Masse von Kräften aller europäischen Staaten; die Macht und die Masse innerer Kräfte von Frankreich zu jener von Oesterreich und Ruſsland; von diesem lezteren Reiche zu ganz Europa in gleicher Proportion sich verhalte.

Auſserdem und überhaupt aber ist es weniger die numerische Gröſse des Einkommens, als vielmehr die Beschaffenheit und von der Mannichfaltigkeit der Quellen, aus welchen dasselbe geschöpft wird, und in so ferne, als der gröſste Theil desselben aus dem Volksvermögen erfolgt, das Finanzsystem, insbesondere das Besteuerungssystem, welches auf die inneren Kräfte eines Staates, und auf deren Entwickelung den eingreifendsten Einfluſs äuſsert. Allerdings ist unter übrigens gleichen Umständen ein Staat in dem Maaſse reicher, als ein solcher, in den Produkten seines Grund und Bodens, in der Gewerbthätigkeit seiner Einwohner und den Erzeugnissen ihrer Industrie, nicht blos die Mittel zum Eintausch dessen, was derselbe bedarf, sondern auch noch einen Ueberschuſs besizt, welcher zur Erweiterung der vorhandenen, und zur Eröffnung neuer Quellen benuzt werden kann. Eben so unbezweifelbar ist es aber auch, daſs die Erweiterung der Quellen des öffentlichen und des individuellen Wohlstandes in dem Maaſse rascher und blühender voranschreiten wird, als die Abgaben mit sorgfältigster Schonung der Quellen selbst, nur auf den Ertrag aus denselben treffen; mit möglichster Schonung der Urproduktion, sich mehr an den jedesmaligen Genuſs anhängen, und als dieselben, sowohl in Absicht auf ihre Gröſse, als auf die Zeit ihrer Leistung, der jedesmaligen Beitragsfähigkeit aller Classen von Einwohnern angeeignet sind.

Diesem Systeme verdanken das brittische Reich und Frankreich die blühende Entwickelung aller Elemente von öffentlichem und individuellem Wohlstande, und aller Arten von Gewerbthätigkeit, in welchen diese beiden Staaten, unter sich wetteifernd, alle übrigen überragen. Es kann als Thatsache nicht in Abrede gestellt werden, daſs die Entwickelung kolossaler Kräfte in denselben, mit jener des eben

angedeuteten Systems, gleichen Schritt gehalten hat, so wie dieses leztere sich wieder den Fortschritten, den Bedürfnissen und zugleich den Erleichterungen, welche diese Entwickelung gestattet, anschliefst, (¹) und hierdurch eine fortschreitende Erweiterung und Bereicherung der Quellen begünstigt. Ueberhaupt liegt in dem Einflusse des staatswirthschaftlichen und des Finanzsystems auf die Quellen des öffentlichen Wohlstandes, einer der vorzüglichsten Schlüssel zur Erklärung von manchen Erscheinungen, welche denselben nicht genügend zu erklären seyn würden. Hierdurch aber wird die richtige Auffassung und Darstellung dieses Systems, zu einem der wichtigsten Momente in der statistischen Darstellung eines gegebenen Staates, zugleich zu einem solchen bei der Vergleichung mehrerer Staaten, in welchen, wie nachstehende Beispiele nachweisen, in dieser Beziehung eine grofse Verschiedenheit obwaltet.

Es erfolgen nämlich zu dem Staatseinkommen in nachstehenden Staaten:

	durch indirekte Besteuerung	durch direkte Besteuerung	aus Domänen u. Forsten	durch aufserordtl. Zuflüsse
in d. britt. Reiche	17/24 (17½/24)	6/24	1/400	10/100
in Frankreich	15/24 etw. üb.	8/24	1/36	3/72
in d. Niederland.	13/24	10/24	1/24	—
in Preufsen	10/24 nicht ganz	8/24 etw. üb.	4/24	2/52
in Oesterreich	7/24	15/24	2/24	(²)

[1]) Beweis, die neueste Gesetzgebung in Absicht auf Zoll und Handel im brittischen Reiche, welche freilich mit den Ansichten in manchen andern, besonders auch in teutschen Staaten, einen schneidenden Contrast bildet.

[2]) Die Elemente zu dieser Uebersicht sind aus den Budgets der genannten Staaten entnommen, mit Ausnahme von Oesterreich, in Betreff von welchem dieselben aus andern Quellen geschöpft sind. M. s. die Uebers. v. dem Staatseinkommen. — Unter den indirekten Abgaben sind die Post- und Lotteriegefälle; unter den Domänen der Ertrag der Einkünfte aus dem Bergbau und Hüttenbetrieb begriffen.

A. *Von dem Areale, und von den Verhältnissen, welche auf dessen Werth in staatswirthschaftlicher und politischer Beziehung von Einfluſs sind.*

§. 3.

Der Werth des ersten Elements von Grundkraft, nämlich des Areals, in staatswirthschaftlicher Beziehung, ist von der Einwirkung climatischer, orographischer, hydrographischer Verhältnisse, und von der natürlichen Beschaffenheit des Bodens selbst abhängig. Das Gewicht aber, welches dasselbe als Staatsgebiet in die Wagschale von Macht legt, oder der politische Werth desselben ist zum Theil durch seine Gestaltung, seine gröſsere oder geringere Arrondirung, die gröſsere oder mindere Geschlossenheit seiner Grenzen bedingt.

Eine vollständige und ausführliche Anzeige der Eigenthümlichkeiten, welche in Betreff der mittleren Temperatur der Luft, der Beträchtlichkeit des Niederschlags, überhaupt aller atmosphärischen und metereologischen Verhältnisse, welche unter der collektiven Benennung von physischem Clima zusammengefaſst werden, gehört zwar zunächst in das Gebiet der physischen Geographie. [1] Aus dieser jedoch entlehnt die Statistik die thatsächlichen Ergebnisse, in so ferne und in wie weit dieselben auf den Culturstand eines Landes von Einfluſs sind, und aus welchen dieselbe zugleich die Folgen ihrer Einwirkung entwickelt und darstellt.

Unter den Ursachen, welche, auſser dem Einflusse des solarischen Clima's, auf das physische vorzüglich einwirken, sind die Höhe der Lage eines Landes; die orographischen Verhältnisse, oder die Stellung und der Zug der Gebirge, und ihre Abdachung; die Nähe des Meeres, oder eine gröſsere

[1]) Die Bekanntschaft mit dieser muſs in der Statistik vorausgesezt werden. Ueber dieselbe *Mentelle géographie universelle* etc. *Paris* 1816, t. I. S. 270 folg. — Vollständiges Handbuch der neuest. Erdbeschreib. 1ster Bd. S. 209 folg. — Gatterer, Abriſs der Geographie, S. 43 folg. — Dessen, Kurzer Begriff etc. S. 28 folg.

ſsere Entfernung von demselben; endlich die natürliche Beschaffenheit des Bodens an und für sich selbst, die erheblichsten.

Es kann als bekannte Thatsache vorausgesezt werden, daſs mit der Höhe der Lage eines Landes auch die Kälte der Luft steigt, welche aus dieser Ursache im Innern der Continente in der Regel kälter ist, als an dem äuſsern Rande derselben; eben so, daſs durch die Einwirkung der gleichförmigeren Temperatur der Seeluft, welche sich jener des anliegenden Landes mittheilt, in nördlichen Gegenden im allgemeinen die Kälte, in südlichen hingegen die Hitze gemildert wird; endlich, daſs durch die Stellung der Gebirge und durch ihre Abdachung, je nachdem sie ein Land der Einwirkung der Sonne und der wärmeren Winde öffnet, oder aber verschlieſst, die Culturfähigkeit des Bodens erhöht wird, oder aber für jede Art von Cultur unzugänglich bleibt. So z. B. beruht in der Stellung der Gebirge auf der südlichen Grenze von Sibirien, welche dasselbe der Einwirkung der wärmeren Winde verschlieſst, jene des erstarrenden Nordwindes auf demselben mehr festhält, und in seiner Abdachung in das Eismeer, eine der vorzüglichsten Ursachen der Unwirthlichkeit dieser ungeheuern Ländermasse. So, und entgegengesezt in dem günstigeren Zuge der nordischen Alpen, welcher den südlichen Theil der scandinavischen Halbinsel gegen die Einwirkung des Nord- und des Nordwestwindes schüzt, und in seiner Abdachung an das baltische Meer, der vorzüglichste Grund, daſs der Winter in Bergen unter 60° Breite milder ist, als in Cracau, Prag und Wien unter 50° und 48°; und der Boden wirthlicher, als in Nachbarstaaten unter gleicher Breite. (¹)

Aehnlichen Ursachen und der schützenden Stellung der Alpen, verdankt Italien sein glückliches Clima, welches die üppigste und mannichfaltigste Vegetation und Produktion begünstigt, in welcher leztern, wäre die Natur durch entsprechende menschliche Thätigkeit unterstüzt, die Halbinsel alle andere Länder in Europa überragen könnte; Frankreich, die gleichförmige Temperatur, welche die Cultur seines Bodens so ausgezeichnet begünstigt. Entgegengesezt bewirkt die

¹) Mentelle, l. c. S. 482.

Ungunst der orographischen Verhältnisse in dem südlicheren Portugal, nicht selten in einer Entfernung von nur wenigen Meilen, Veränderungen in der Temperatur, welche sonst nur in Distanzen von mehreren Breitengraden statt finden. (¹) Ueberhaupt ergibt sich aus einer aufmerksamen Beobachtung der Ursachen, welche in jedem Lande auf dessen Culturfähigkeit und auf dessen Culturstand von Einflufs sind, die Wichtigkeit der Einwirkung dieser Verhältnisse.

Unter den übrigen Beziehungen, in welchen dieselben für ein Land in hohem Grade vortheilhaft oder nachtheilig seyn können, sind jene in Absicht auf Erleichterung oder Erschwerung der Verbindungen im Innern eines Staates, des Verkehrs, des Transits, des Metallreichthums in den Gebirgen, in staatswirthschaftlicher; — ihr Einflufs auf die Sicherung und Vertheidigung der Grenze, und in Betreff der Grenzverhältnisse mit den Nachbarstaaten, in militärischer und politischer Hinsicht, die erheblichsten. (²)

In Europa sind nachstehende Gebirgsstöcke, an welche sich die übrigen Bergketten anreihen. Zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht ihres Zusammenhanges und ihrer Verzweigung, nachstehende Andeutung derselben:

1) Der Gebirgsstock der Alpen, welcher einen Flächenraum von mehr als 6000 □Meilen einnimmt. Derselbe theilt sich in mehrere Zweige: die See-Alpen, die Kottische-, Graue-, Penninische-, Lepontinische-, Schweizer-, Rhätische-, Norische-, Karnische-, Julische-, Dinarische Alpen, und hängt durch seine Vorberge und durch seine abstreifende Bergzüge mit den meisten Gebirgen in Europa zusammen. Im Süden ziehen die Apenninen in einem Halbbogen durch die italische Halbinsel, und verlieren sich im Cap Passaro unter dem Meere. — Im Westen (die Kottischen und die See-Alpen) hängen dieselben mit den Bergmassen in Auvergne, diese mit jenen in dem Vivarais und den Cevennen zusammen und enden in dem Gebirge Lozern. — Im Nord-

¹) Balbi, in d. a. W. I. 89.

²) Dieselben verdienen überhaupt eine gröfsere Aufmerksamkeit, als ihnen in den meisten statistischen Werken gewidmet ist, namentlich auch in Crome's Uebersicht etc., in welcher dieselben bei manchen Staaten selbst gar nicht erwähnt sind.

westen scheidet sich der Jura von denselben, und hängt durch das Gebirg in dem vormaligen Bisthum Basel mit den Vogesen, und durch Mittelgebirge zwischen diesen und den Ardennen, mit diesen leztern zusammen. — Im Norden zieht die rauhe Alb in Schwaben von den Rhätischen Alpen herunter, und hängt durch den Schwarzwald, an welchen dieselbe sich anschliefst, mit dem Odenwalde, dem Spessart und der Rhön zusammen. Seine Fortsetzung macht das Fichtelgebirge, welches ostwärts sich an das Erzgebirge anlehnt; westwärts aber den Thüringerwald, und durch diesen den Harz mit den Gebirgen des nordwestlichen Teutschlands verbindet. — Im Nordosten bildet das Cetische Gebirge eine Fortsetzung der Norischen Alpen; wogegen im Westen endlich die Julischen und Dinarischen Alpen in mehrere kleine Kalkgebirge auslaufen.

2) Der Gebirgsstock der Pyrenäen, der sich in einer Länge von 56 Meilen von Osten nach Westen, von dem Mittelländischen Meere bis zum Ocean zieht, in den Vorgebirgen Higuer an dem lezteren und Cervera an dem ersteren endigt, und die Grenze zwischen Frankreich und Spanien bildet, in welchem lezteren Reiche dieselben nachstehende Bergketten absetzen, nämlich: a) die Cantabrische, welche sich in Navarra ablöst, dieses von Guipuscoa, Biscaja von Alava, die Montana von Burgos von Castilien, Asturien von Leon scheidet, und wieder in Galicien in verschiedene Zweige ausläuft. b) Die Iberische Bergkette, welche im Westen des Ebro anfängt, beide Castilien von Arragon scheidet, unter verschiedenen Benennungen nach Valencia, Granada und Murcia herunterzieht, überhaupt in drei Aesten getheilt, durch die Vorgebirge Oropesa, Gata und Palos in das Meer untertaucht. c) Das Guadarrama-Gebirge, welches sich bei dem Ursprunge des Xalon und der Tajuña von der Iberischen Kette ablöst, die beiden Castilien und Leon in westlicher Richtung durchzieht, und nach Portugal übergeht, woselbst dasselbe in der Provinz Beira in das Meer untertaucht. — d) Die Sierra de Guadalupe, welche sich in Cuenca von der Iberischen Kette trennt, durch Estremadura mit dem Tajo nach Portugal übergeht. (¹) — e) Die

¹) Ueber diese Fortsetzung in Portugal, Balbi I. S. 68.

Sierra Morena, welche in der Gegend von Alcarez auf der östlichen Grenze von Mancha beginnt, zwischen dieser Provinz und Estremadura und Alentejo, Jaen, Cordova, Sevilla und Algarva durchzieht, und bei Cap St. Vinzent sich im Meere verliert. — f) Die Sierra Nevada, die südlichste Kette, welche sich in der Nähe der Sierras von Filatres und Alhamilla von der Iberischen ablöst, und unter verschiedenen Benennungen (Gadon, Nevada, Ronda) auf verschiedenen Punkten (darunter Gibraltar) am Meere endigt.

3) Der Gebirgsstock der Karpathen, zwischen Galizien, Schlesien, Mähren und zwischen Ungarn; von welchem östlich eine Kette nach Siebenbirgen hinabzieht, dieses umgibt, und an dem schwarzen Meere und an der Donau sich verflächt. Die Vorgebirge desselben füllen Ungarn, Siebenbirgen und die Dacischen Provinzen an der Donau. Derselbe hängt zum Theil durch das Gesenke mit den Sudeten zusammen (in Schlesien das Riesengebirge, in Sachsen das Erzgebirge), und mit dem Böhmerwald. ([1])

4) Der Hämus im osmannischen Europa, welcher sich in der Gegend von Piristira von den Dinarischen Alpen löst und in zwei Arme theilt, nämlich: a) den Balkan, welcher sich in mehrere Aeste theilt: 1) den Strandshea, welcher sich ebenfalls in zwei Arme theilt, von welchen der östliche auf der nordwestlichen Spitze des Bosphorus das Meer erreicht; der südwestliche aber theils nach dem Busen von Enos, welchen derselbe umschliefst, theils in die Spitze der Landzunge von Gallipoli herabzieht; 2) das mekodenische Gebirge, welches nach dem Busen von Salonichi herunterzieht, und in diesem endigt; 3) die hellenischen Gebirge, welche sich über Morea verbreiten. Sodann b) der Despoto (Rhodope), welcher sich an den Küsten des ägeischen Meeres verflächt.

5) Die russischen Gebirge, ohne sichtbaren Zusammenhang mit den andern Gebirgen in Europa, mit Ausnahme der Karpathen, deren Vorberge sich theils im Südwesten des Königr. Polen ausbreiten, theils Podolien durchziehen, und in die russische Moldau eingreifen. Diese Ge-

[1]) Ueber die orograph. Verhältnisse in Oesterreich; Lichtenstern, Umrifs etc. S. 143—168.

birge sind: a) der Ural, welcher das russische Reich in einer Länge von 300 M. durchzieht, jedoch nur zum Theil Europa angehört, zwischen welchem und Asien derselbe die Grenze bildet; b) die russisch-finnischen Gebirge; c) das Alaunische Gebirge; d) die Karpathen; e) die Taurischen Gebirge. ([1])

6) Die nordischen oder scandinavischen Alpen, zwischen Schweden und Norwegen, uud über beide Reiche verbreitet, am Kattegat aufsteigen, und am Nordkyn sich wieder in das Meer verlieren. ([2])

7) Die britannischen und irischen Gebirge. In Groſsbritannien: a) die Gebirge von Cornwall; b) die Gebirge in Wales; c) die Bardonhills in Leicester; d) das Peackgebirge in Durham, York, Derby, Chester; e) der Malvorne in Worcester; f) das Cheriotgebirge in Northumberland in England. — In Schottland: 1) die Pentlandhills in Lothian; 2) die Lowtherhills in Lanerk; 3) die Leadhills in Peebles und Lanerk; 4) die Ochillhills im W. und S. von Perth; 5) das Grampian-Gebirge. — In Ireland: a) die Longfields-Gebirge; b) die Donegal-Gebirge; c) die Mayo- und Galway-Gebirge; d) the Sugar Coaves in Wicklow; e) die Kerry-Gebirge.

§. 4.

Von nicht minderm Einflusse sind die hydrographischen Verhältnisse eines Landes, sowohl auf dessen climatische Beschaffenheit, als auch auf dessen Culturfähigkeit. An dieselben ist daher nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch noch in zweifacher anderer Hinsicht, ein groſses Interesse geknüpft, nämlich in Absicht auf die Vortheile, welche die Benutzung hydraulischer Kräfte für Fabriken und Manufakturen, überhaupt für technische Etablissements gewährt; sodann durch jene, welche aus zahlreichen, zweckmäſsig vertheilten Wasserverbindungen für den Verkehr im

[1]) Voſs, Ruſsland etc. I. S. 63 folg.

[2]) Vollst. Handbuch etc. 3te Abthl. 1ster Bd., S. 245 u. 449. Ueber die orographischen Verhältnisse überhaupt, insbesondere über den Zusammenhang der Gebirge. J. Chr. Gatterer, Abriſs der Geographie, S. 86 — 111; und dessen kurzer Begriff der Geographie, 2te Aufl. 1793. S. 12 folg., den Mentelle nicht gekannt zu haben scheint.

Inlande und mit dem Auslande, überhaupt auch in mancher andern Hinsicht für den Wohlstand eines Landes resultiren.

In dem Reichthume einer zweckmäſsig benuzten Bewässerung beruht zum gröſsten Theil eine der vorzüglichsten Ursachen des blühenden Culturzustandes im obern Italien, in den Niederlanden etc.; in dem Mangel an hinlänglicher Bewässerung, in der Sterilität groſser Flächen in dem in anderer Hinsicht von der Natur so vorzüglich begünstigten Spanien; überhaupt der Grund, daſs Länderstriche von ungeheuerm Umfange für irgend eine Art von Cultur unempfänglich sind. (1) Entgegengesezt ist es lediglich Folge von Uebermaaſs an Gewässern, daſs in Ruſsland, in Schweden, in dem österreichischen Kaiserstaate, in mehreren Gegenden von Italien, und in andern Staaten, groſse Strecken Landes, welches der Cultur fähig wäre, in Morästen und Sümpfen faulen, und für die Produktion verloren sind. (2) Ueberhaupt ergibt sich aus einer Vergleichung der hydrographischen Verhältnisse in einem jeden Lande, mit dem Culturstande seines Areals, die Gröſse der Einwirkung der ersteren auf diesen lezteren; eine ähnliche Vergleichung derselben mit den Gewerbsverhältnissen und dem Verkehr, die Wichtigkeit ihres Einflusses auf beide.

In der Menge und Gröſse von natürlichen Wasserstraſsen, mit welchen das russische Reich reichlicher als irgend ein anderer Staat von der Natur ausgestattet ist, und in ihrer Verbindung unter sich durch eine groſse Anzahl von künstlichen Wasserstraſsen beruht eins der vorzüglichsten Mittel, durch welche der gegenwärtige Stand von Cultur, insbesondere jener seiner gewerblichen und commerziellen Verhältnisse, errungen worden ist, und ihrer fortschreitenden Entwickelung.

In gleicher Maaſse sind die groſse Anzahl und die zweck-

1) Vorzüglich im Innern von Spanien, in den beiden Castilien, in Estremadura (oft in 7 bis 9 Monaten kein Regen), in Cuenca, von welcher Provinz kaum ein Fünftel des Areals benuzt ist; in den Provinzen Madrid, Toledo, La Mancha, Sevilla, Murcia etc.; überhaupt ungefähr in der Hälfte des Reiches.

2) Lichtenstern, Umriſs etc. S. 135. Allein in Ungarn über 2 Millionen Joche.

mäfsige Verbindung von Canälen in dem brittischen Reiche, insbesondere in Grofsbritannien, einer der vorzüglichsten Hebel, durch welche die Fabriken, Manufakturen und der Handel dieses Reichs auf seine gegenwärtige, bewundernswürdige, aber nirgend erreichte Höhe gehoben worden sind, auf welcher, und zwar durch Anwendung der nämlichen Mittel, Frankreich demselben am nächsten steht, alle andere Staaten aber in dem Maafse entfernter sind, als die Anzahl der natürlichen Strafsen entweder geringer, oder ihre Benutzung durch physische oder politische Ursachen gehemmt, der künstlichen Wasserverbindungen eine geringere Anzahl vorhanden ist.

So z. B. gewährt die grofse Anzahl von Flüssen in den österreichischen Staaten nicht diejenigen Vortheile für den Handel, welche von denselben erwartet werden sollten, weil nur einige derselben im Inlande selbst in das Meer ausmünden, und diese nur in Provinzen am Rande des Staates fliefsen; sodann, weil eine grofse Anzahl derselben nur auf kürzeren Strecken, die Canäle aber zum Theil gar nicht schiffbar sind. Eben so in dem mittlern und untern Italien, woselbst von der grofsen Anzahl von Flüssen nur der Arno und die Tiber, und auch diese leztere nur auf einer kurzen Strecke, die übrigen aber theils wegen Mangel an hinlänglichem Wasser, theils wegen Vernachlässigung nicht schiffbar, durch die Sümpfe, welche mehrere derselben bei ihrem Ausflusse bilden, für den Gesundheitszustand der Umgegend verderblich sind. Spanien endlich ist zwar von 230 Flüssen durchschnitten, von welchen jedoch, wegen Mangel an hinlänglichem Wasser, nur eine sehr kleine Anzahl für die Schiffahrt und für den innern Verkehr benuzt werden kann, welcher eben so wenig durch künstliche Wasserverbindungen befördert oder begünstigt wird. ([1])

Noch ist eine andere Beziehung, in Absicht auf welche die climatischen, orographischen und hydrographischen Verhältnisse die Aufmerksamkeit des Statistikers in Anspruch nehmen, nämlich der Einflufs, welchen ihr Zusammenwirken

[1]) M. s. Vollst. Handbuch etc. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 10 folg. Eigentliche Schiffahrts-Canäle sind in Spanien nur zwei vorhanden, nämlich: der Kaiser-Canal in Arragonien, und der Canal von Castilien, welcher aber noch nicht vollendet ist.

auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens, und welche durch Rückwirkung diese hinwiederum auf das Clima äufsert. Nicht alle Erdarten nehmen einen gleichen Grad von Wärme an, welche sie aber durch ihre Ausdünstungen der Luft wieder mittheilen, diese, da wo Wälder, Sümpfe, Moose die Erde dem Eindringen der Sonnenstrahlen verschliefsen, eben so sehr erkälten, als dieselbe durch die Ausdünstungen eines der Sonnenhitze offen liegenden Bodens, erwärmt wird. So z. B. wird die gröfsere Kälte in den Gouvernements Astracan und Orenburg, zum Theil durch die salzige Beschaffenheit des Bodens, und dessen Ausdünstungen verursacht. (1)

* Bei der Wichtigkeit der hydrographischen Verhältnisse dürfte nachstehende Uebersicht derjenigen, welche in den vorgenannten Staaten statt finden, zur bessern Erläuterung dessen, was in Betreff derselben angeführt ist, nicht ohne Interesse seyn.

A. Russisches Reich.

Dasselbe stöfst an vier Meere, nämlich: an das Eismeer, an das baltische Meer oder an die Ostsee, an das schwarze Meer und an das caspische Meer, von welchen drei (nämlich das baltische, schwarze und caspische Meer) durch künstliche Communicationen verbunden sind.

In jedes dieser Meere ergiefsen sich nachstehende Flüsse, nämlich:

I. In das Eismeer mit seinen drei Busen, das weifse Meer, der tscheskajische Busen, das karische Meer:

1) die Kola; 2) die Woroja; 3) der Panoi; 4) die Kodwa; 5) der Kiatm; 6) der Wig; 7) die Onega; 8) die Dwina; 9) der Mezen; 10) die Petschora.

II. In das baltische Meer mit seinen drei grofsen Busen, dem finnischen, dem bottnischen u. dem Rigaer Busen:

1) *Mentelle, Géographie univers.* etc. I. 491. Ueber die climatischen Verhältnisse der europ. Staaten zum Theil sehr ausführliche Darstellungen in dem Vollst. Handbuche; auch in *Balbi's Essai* I. Von Oesterreich, in Lichtenstern, Umrifs; von Frankreich, in der *Statistique gen. et part.;* von dem brittischen Reiche, in dem *Edinburg Gazet.* II. 587; III. 421, und V. 495.

1) der Torne°; 2) der Kemijocki; 3) der Uleå; 4) der Pyhäjocki; 5) der Kumojocki; 6) der Kymn; 7) die Newa; 8) die Narowa; 9) die Pernau; 10) die Aa; 11) die Düna; 12) der Niemen; 13) die Weichsel.

III. In das schwarze Meer; mit dem Asowschen: das erstere: 1) der Dnepr (213 Meilen lang); 2) der Dniestr; 3) die Donau; — das leztere: 1) den Kuban; 2) den Don; 3) die Berda; 4) den Salgir.

IV. Das caspische Meer; die Wolga.

Unter den Binnenseen, durch welche und durch die Canäle der Verkehr und die Verbindung im Innern so befördert wird, sind die vorzüglichsten:

1) Der Ladoga-See, zwischen den Gouvern. Petersburg, Finland und Olonez, dessen Länge 175 und dessen Breite 105 Werste beträgt, das Wasser des Onega-See, und von 70 Flüssen aufnimmt, und selbst durch die Newa abfliefst.

2) Der Onega-See im Gouv. Olonez, welcher in den vorhergehenden ausfliefst, und das Wasser von vielen kleinen Flüssen aufnimmt. Aufser demselben befinden sich in diesem Gouvern. noch 1998 gröfsere und kleinere Seen.

3) Der Ilmen-See im Gouvern. Nowogorod, 40 Werste lang, 25 breit, welcher ebenfalls eine grofse Anzahl gröfserer und kleiner Flüsse aufnimmt, und durch den Wolchow in den Ladoga ausfliefst.

4) Der Belosero in demselben Gouv., 50 Werste lang, 30 breit, welcher durch die Scheksma in die Wolga ausläuft.

5) Der Peipus-See zwischen den Gouv. Petersburg, Estland und Livland, 60 Werste lang, 40 breit, und sich durch die Narava in den finnischen Meerbusen ausgiefst. — Aufser diesen eine grofse Anzahl kleiner Binnenseen.

Canäle.

1) Zur Verbindung des Eismeers mit dem caspischen Meere, durck die Dwina und die Wolga:

a) der Kubenskysche C.; derselbe vereinigt Archangel und Petersburg;

b) der Catharinen C.; 17 Werste lang.

2) Zur Verbindung des baltischen Meeres mit dem caspischen:

a) Der Canal von Wischnei-Wolotschock, welcher

die Newa mit der Wolga durch den Ilmensee verbindet; durch denselben wird Petersburg, welches durch die Newa mit dem Ladogasee zusammenhängt, mit Astracan verbunden, durch eine Wasserfahrt von 535 Meilen.

b) der Canal von Nowogorod, welcher ebenfalls die Newa mit der Wolga verbindet.

c) der Ladoga-C., 104 W. lang; zur Vermeidung der Fahrt auf dem See, und bei Schlüsselburg mit der Newa vereinigt.

d) der Tichwiner C., welcher beide Meere durch die Newa und Wolga vermittelst des Ladogasee verbindet.

e) der Siässische C.

f) der Marien-C.

g) der Onega-C.

h) der Swirische Canal.

3) Zur Verbindung des baltischen mit dem schwarzen Meere:

a) der Beresinsche oder Lepelsche C., welcher die Düna mit dem Dnepr verbindet.

b) der Oginskische C.; den Niemen mit dem Dnepr;

c) der Königliche C.

4) Zur Verbindung des Rigaer Busen mit dem Finnischen: der Fellinische Canal, welcher die Pernau mit dem Peipus und der Narowa verbindet.

Sodann nachstehende neuen Anlagen:

5) Zur Verbindung der Wolga und des Don, oder des caspischen und des asowschen Meeres: der in dem Laufe dieses Jahres projektirte neue Canal auf einer Länge von 60 Stunden.

6) Zur Verbindung der Moskwa mit der Wolga, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiden Hauptstädten.

7) Zur Eröffnung einer unmittelbaren Verbindung zwischen den Häfen von Petersburg und Archangelsk, die Vereinigung der Scheksna, mit der nördlichen Dwina.

8) Die Verbindung des Niemens, einer Seits mit der Weichsel durch das Königr. Polen, und anderer Seits mit dem Windauer Haff, durch Livland und Curland.

Aufser diesen mehrere, die lediglich zur Erleichterung

der Verbindungen im Innern einzelner Gouvernements bestimmt sind. (¹)

B. Brittisches Reich.

Obgleich ohne grosse Ströme, befinden sich in den drei Reichen dennoch über 62 Flüsse, welche zum Theil durch Hülfe der Kunst schiffbar sind, von welchen 50 in England, und 6 in jedem der beiden andern Reiche. Von denselben haben ihre Ausmündung

1) in das teutsche Meer:

a) die Themse, mit einem Laufe von ungefähr 30 Meil.; b) die Humber, einige 30 M. lang; c) die Severne, 32 Meil. lang; d) der Clyde, in Schottland; e) die Tweed; f) der Tay; g) der Dee; h) der Forth.

2) In das irische Meer:

a) die Mersey; b) der Dee, in England; c) der Slaney; d) die Boyne, in Ireland.

3) In den Ocean:

a) der Spey, in Schottland; b) der Shannon; c) der Barrov; d) der Bann; e) der Colmore, in Ireland.

Canäle.

Die künstlichen Wasserstrassen sind auf eine solche Art combinirt, dass beinahe kein bedeutender Punkt im Innern ist, welcher nicht auf Wasserstrassen erreicht werden kann, und von welchem ab man nicht auf solchen in das Meer gelangen kann.

Dieselben erstrecken sich, ohne Rücksicht auf einige Vierzig Privatentreprisen, über eine Länge von mehr als 1200 Meilen. Die vorzüglichsten unter denselben sind:

a) In England: 1) der Ahsby de la Zouch C., 50 engl. Meil. lang; 2) der Basingstoke C., 37 M.; 3) der Bridgewater C.; 4) der Coventry-; 5) der Oxford-; 6) der Cromford-C., 45 M.; 7) der Chesterfild C., 45 M.; 8) der Ellesmere C., 57 M.; 9) der Grand-Junctions C., welcher die meisten Canäle im Innern von England mit London verbindet, 100 M.; 10) der Grand-Trunk C., welcher die Trent und Se-

¹) M. s. Bachturin, Beschreibung der innern Wasserverbind. des russ. Reichs, in den russ. Miszellen v. 1804; Stck. 4. — Storch, statist. Gemälde. VII. S. 2. — statistische Uebersicht. — Voss, Russland beim Anfange des 19ten Jahrhund. I. S. 70 folg.

verne verbindet, 139 M.; 11) der Hereford C.; 92 M.; 12) der Lancaster C., 76 M.; 13) der Liverpool- und Leeds-C., 130 M.; 14) der Oxford C., 91 M.; 15) der Swansea C., 17 M.; 16) der Union- oder Leicester- und Northampton-C., 43 M.; 17) der Thames- und Severne-C., 30 M.; 18) der Wilts- und Berks-C., 52 M.; 19) der Warwick- und Birmingham-C., 25 Meilen lang; und noch eine groſse Anzahl anderer.

b) In Schottland: 1) der Caledonische C., 59 M.; 2) der Crinan C., 9 M.; 3) der Forth- und Clyde-C., 35 M.; mit welchem der Unions-Canal, der bis Edinburg fortgeführt werden soll, verbunden werden wird.

c) In Ireland: 1) der Königliche C.; 2) der groſse C.; beide zur Verbindung des irischen Meeres mit dem Oceane; 3) der Canal von Waterford nach Dublin; 4) der Nevry C.; 5) der Boyne Canal. — [1]

C. Frankreich.

Dieses Reich ist auf drei Seiten vom Meere umflossen, nämlich: von dem atlantischen Ocean an der Westseite, von der spanischen Grenze bis Ouessant; von dem Canal (la Manche), von dem ebengenannten Punkte bis an die Grenze des Nord-Depart., (welches die Depart. de Finisterre, des Cotes du Nord, von Ille et Vilaine, de la Manche, du Pas de Calais, du Calvados, de la Seine inferieure, de la Somme) bespült; — von dem teutschen Meere, an welchem das Norddepart., beide auf der Nordseite; — endlich von dem mittelländischen Meere, an der Südseite (die Depart. du Var, des bouches du Rhone, du Gard, du Herault, de l'Aude, des Pyrenées orientales). Ueberhaupt liegen 22 Departements an den Meeren, welchen ein günstiger Zug der Gebirge und eine günstige Abdachung, die Flüsse in allen Richtungen zuführt. — Die Anzahl dieser lezteren ist mehr als 5000, von welchen an 300 schiffbar und in sechs Stromgebiete vertheilt sind, nämlich in das der Loire, der Garonne, der Seine, der Schelde, des Rheins und der Rhone, deren jeder in nachstehende Meere ausmündet, nämlich:

1) In den atlantischen Ocean: a) die Loire,

[1]) M. s. *Edinburgh. Gazett.* II. S. 57 folg. Art. *Canals.*

welche in einem Laufe von 120 Meilen elf Depart. durchströmt, 41 zum gröfsten Theil schiffbare Flüsse aufnimmt, worunter der Allier, der Cher, die Mayenne, die Vienne, die Indre die bedeutendsten sind; b) die Garonne, welche nach ihrer Vereinigung mit der Dordogne den Namen der Gironde annimmt, in ihrem 90 Meilen langen Laufe mehr als 30 Flüsse aufnimmt, unter welchen die Arriege, der Tarn mit seinen Nebenflüssen Agout und Aveyron; der Gers, die Baïse, der Lot, die Dordogne, die Bidassoa, der grofse Adour, die Charente mit einem 48 Meilen langen Laufe, die Vilaine, 30 Meilen lang; nebst mehreren kleinen Küstenflüssen.

2) In den Canal: a) die Orne; b) die Seine, welche auf ihrem 96 Meilen langem Laufe sechs Depart. durchströmt, 25 Flüsse aufnimmt, und durch diese und Canalisirung den Ocean mit dem mittelländischen Meere verbindet. Unter diesen Flüssen sind: die 17 Meilen lange Aube; die Yonne mit gleicher Länge; die Marne, 55 M. lang; die Oise, 27 M. lang; die Eure, 21 M. lang, von welchen 15 M. schiffbar sind, die bedeutendsten; die Somme, 24 M. lang.

3) In das teutsche Meer: a) der Rhein, blos Grenzflufs, welcher die in Frankreich entspringende Ill und Mosel aufnimmt; b) die Maas, und c) die Schelde, welche beide in den Niederlanden ausmünden.

4) In das mittelländische Meer: a) der Rhone, welcher 9 Depart. durchströmt, den Ain, 18 Meil. lang; die Saone, 54 Meil. lang; die Isere; die Drome; die Ardeche; die Durance, 36 M. lang, aufnimmt; b) der Aude, c) der Herault; d) der Var; jeder 14 bis 15 M. lang.

Canäle.

Von diesen verbinden

1) den Ocean mit dem mittelländischen Meere: a) der Canal du Midi, oder du Languedoc, 30 M. lang, mit 62 Schleufsen und zwei Seiten-Canälen, nämlich: der Pyrenäen-C., und die von Narbonne und Robine; b) die Canaux des Etangs, im Dep. de l'Herault, zur Verbindung des Canals von Beaucaire mit dem Canal du Midi, und dem Hafen von Cette; c) der Canal du Centre, oder von Charolais, 15 M. lang, mit 81 Schleufsen; derselbe verbindet die Loire mit der Saonne; durch den Rhone mit dem

mittelländ. Meer, durch die Loire mit dem Ocean, u. durch den Canal von Briare, das erstere mit dem Canal (La Manche) zwischen Frankreich und England; d) der C. Laterall de Digoin à la Loire.

2) Den Ocean mit dem Canale (la Manche): a) der eben erwähnte Canal de Briare, 15 M. lang, mit 42 Schleufsen; b) der Canal d'Orleans, 11 M. lang, mit 30 Schleufsen, welcher die Loire mit der Seine verbindet; c) Canal de Nantes à Brest, eigentlich 3 Canäle, nämlich: der 1ste zur Verbindung der Loire mit der Vilaine; der andere zu jener de l'Oust au Blavet; der dritte zwischen diesem leztern und der Aulne (369,600 Metres lang). Eine besondere Seitenverbindung, der Canal du Blavet.

3) Den Canal (La Manche) mit dem mittelländ. Meere: der Canal de Bourgogne, 30 M. lang; die Saonne durch die Yonne mit der Seine, und diese mit dem Rhone verbindet.

4) Den Canal (La Manche) mit dem teutschen Meere: a) der Canal von St. Quentin, 8 M. lang; b) der Canal du Duc d'Angouleme.

5) Das mittelländ. Meer mit dem teutschen Meere: der Canal Monsieur, aus der Saonne durch die Dep. de la Cote d'or, du Jura, du Doubs, du Haut et du bas Rhin, in den Rhein bei Strasburg, mit einer Seitenverbindung über Mühlhausen nach Hüningen und Basel.

Aufser diesen für den Grofshandel wichtigen Wasserstrafsen, ist noch eine grofse Anzahl von Canälen vorhanden, welche zunächst für die Belebung des Verkehrs im Innern, zum Theil auch lediglich für die Bewässerung bestimmt sind. Unter diesen: a) der Canal des Alpines, welcher aus der Durance nach dem Rhone führt; b) der C. von Bourdigon im Dep. du Gard (von Aigues mortes an den Rhone); c) C. de Craponne; nicht schiffbar, blos zur Bewässerung in dem Dep. der Bouches du Rhone, aus der Durance in den Rhone; d) der C. de Bruck, im Dep. des Nieder-Rhein, 4 Stunden lang, von Molsheim nach Strasburg; e) der C. von Douay à Lille et à Leus; f) der C. von la Fere nach Landrecies, zur Verbindung der Sambre mit der Oise; g) der C. de Givors, zu einer solchen des Rhone mit der Loire; h) der C. de Luçon im Dep. de la Vendée, führt von diesem Ort in den

Ocean; i) der C. du Gard, von Lünel im Dep. de l'Herault in das mittelländ. Meer; k) C. du Morbihan, von Vannes in den Ocean; l) der C. de Nievre, aus der obern Loire in die Seine; m) C. de Provins, von da nach Bray an der Seine; n) C. de la Rudelle, zwischen dem Rhone und dem mittell. Meer; o) der C. de l'Ourcq, zwischen St. Quentin u. Paris; p) C. des Ardennes; q) C. d'Acre à la Bassée; r) der C. d'Arles à Bouc; s) der C. de Nivernais; t) C. du Duc de Berry; u) C. de St. Maur; v) zwischen Alby u. Gailac. ([1])

D. Die österreichische Staaten.

Diese Staaten stofsen nur auf ihrer südlichsten Grenze (Venedig, Triest, See-Croatien u. Dalmatien) an das adriatische Meer, welches an der Küste vier Busen bildet, nämlich: den von Venedig, von Triest, von Fiume und von Catarro. Für den auswärtigen Handel kann diese Lage aber nur wenig benuzt werden, weil die Küsten von dem Hauptkörper des Staats durch hohe Gebirge getrennt sind, welche die Verbindungen erschweren. In mancher Beziehung ist dieses auch in Ansehung der Flüsse dadurch der Fall, dafs der gröfste Theil derselben sich nicht im Inlande, sondern im Auslande in die Meere ergiefsen. Von diesen fliefsen:

1) In das schwarze Meer:

a) Die Donau, welche den Staat in einer Länge von 130 M. durchströmt, und zu deren Flufsgebiet innerhalb desselben nachstehende Flüsse gehören, nämlich: 1) der Inn, mit der Salza und Saale; 2) der Traun; 3) die Enns; 4) die March mit der Theya; 5) die Waag, die Neutra, die Gran, die Eypel, die Leytha, in Ungarn; 6) die Drau mit der Muhr; 7) die Save mit der Laibach, Culpa, Unna; 8) der Raabflufs; 9) das Scharriswasser; 10) der Theifs mit neun Nebenflüssen in Ungarn und Siebenbirgen; 11) der Temeschflufs in Ungarn; 12) die Aluta in Siebenbirgen; 13) der Pruth und der Sereth in Galizien. — b) der Dniestr, mit seinen Nebenflüssen: die Bistrica, der Stry, der Podgorce.

[1]) M. s. *Statistique générale et part. de la France*, II. 391 folg. — Vollst. Handb. 2te Abthl., 2ter Bd., S. 20 folg. — Ueber die Vollendung älterer, und die Anlage neuer Canäle, Moniteur von 1822, No. 78, 98; und von 1823, No. 67. — Moniteur von 1825, No. 217, 218.

2) In die Nordsee:

a) Die Elbe, mit ihren Nebenflüssen: 1) die Isar, 2) die Eger, 3) die Moldau mit deren Zuflüssen; b) der Rhein (in Tirol).

3) In die Ostsee:

a) die Oder, in Mähren u. Schlesien; b) die Weichsel, in Schlesien und Galizien, mit ihren Nebenflüssen: 1) der Biala; 2) Dunajez; 3) Poprad; 4) Wisloca; 5) Sanefluſs.

4) In das adriatische Meer:

a) die Etsch; b) die Brenta; c) die Piave; d) der Tagliamento; e) der Isonzo, im Tirol und Venetianischen; f) der Po, mit seinen Nebenflüssen, nämlich: 1) der Ticino, 2) die Olonna, 3) der Lambro, 4) die Adda, 5) der Oglio, 6) der Mincio; g) der Zermagnafluſs; h) die Zettina; i) der Kerka, und k) der Narenta in Dalmatien.

Canäle.

1) Der Neustädter C., zwischen Wien und Oedenburg; 2) der Wörth C. in Kärnthen (bloſser Floſs-C.); 3) der Bega C., zwischen der Bega und Temesch; 4) der Franz C., zwischen der Donau und Theiſs; 5) der Albrechts C. (zur Abwässerung); 6) der Jarszina C. in Sirmien; 7) der Sarwitzka C. in Ungarn; 8) der Bersava- und Versetzer C.; — sodann in Italien: 9) die C. der Polesini di Rovigo; 10) Monfelice, von Este bis Padua; 11) Piavejo; 12) Noncello und Maduno; 13) der C. Busso; sämmtlich im Venetianischen; 14) der Naviglio grande, aus dem Ticino über Mailand, bis zum Lago maggiore; 15) der C. von Beriguardo, eine Fortsetz. des vorherg.; 16) der Naviglio di Pavia, zwischen dieser Stadt und Mailand, aber nicht schiffbar; 17) der Naviglio della Martisana, aus der Adda nach Mailand etc., und eine groſse Anzahl kleiner, u. die 23 Canäle in den Lagunen.

Seen. Unter diesen die beträchtlichsten:

a) Der Lago maggiore, an der Grenze zwischen Oesterreich und Piemont, 7,234,500 Joch groſs.

b) Der Comer-See, 3,176,000 Joch groſs.

c) Der Garda-See, zwischen Tirol und der Lombardie, 14 □M. groſs.

d) In Ungarn: der Plattensee, 24; der Neusiedler-See, 5½ □M. groſs.

e) In

e) In Siebenbirgen: der Hadosch-See.

f) Im Lande ob der Ens: der Traunsee von 6,042,855 □Klafter; der Hallstädter See von 1,382,643 Klafter etc. (¹)

E. Preufsische Staaten.

Diese werden in einer Länge von 130 Meilen von der Ostsee bespült, welche vier Busen bildet, und mit welcher die drei Haffe (das kurische, das frische, und das Stettiner Haff) verbunden sind.

Von den Strömen fliefsen

1) in das baltische Meer: a) die Memel (Niemen), welche bereits schiffbar aus Rufsland eintritt, und durch das curische Haff ausmündet; b) der Pregel, in das frische Haff; c) die Weichsel, im Ganzen über 100 M. lang, wovon 30 auf preufsischem Gebiete; theilt sich bei Montau in zwei Aerme, wovon der östliche den Namen Nogat annimmt, und bei Elbing in das frische Haff fällt; der westliche bei Danzig ausmündet. In dieselbe fliefsen: die Brahe, die Drewenz, die Motlau, die Ossa; d) die Oder, welche den preufsischen Staat in einer Länge von 81 M. durchströmt, sich in zwei Arme theilt, von welchen der westliche den Namen beibehält, der östliche jenen der grofsen Regeliz annimmt, und durch drei Mündungen: Divenow, Swine und Penne, in die See fällt. Dieselbe nimmt an 30 Flüsse und Bäche auf, unter welchen die Oppa, die Ohlau, die Bartsch, der Bober, die Neifse, die Wartha, die Klodnitz, die Katzbach, die Queifs die bedeutendsten sind.

2) In die Nordsee: a) die Elbe, welche die schwarze Elster, die Mulde, die Saale, die Ohre, die Havel, die Tanger, den Aland, die Jetze etc. aufnimmt; b) die Weser, in welche die Lippsche Werra, die Diemel etc. einfallen; c) die Ems; d) der Rhein, welcher die Nahe, die Lahn, die Mosel, die Aar, die Sieg, die Wipper, die Ruhr, die Lippe aufnimmt.

Endlich gehören zu dem Flufsgebiet der Maafs, deren beide Ufer dem Königreich der Niederlande angehören, die Roer, und die Niews.

¹) v. Lichtenstern, statist. Umrifs. S. 125 folg. — Dessen, Lehrbuch etc. S. 54 folg.

Canäle, sowohl zur Verbindung der Hauptflüsse, als aber auch für den Verkehr, und auch für die Entwässerung. Unter diesen sind die vorzüglichsten:

1) Der grofse und kleine Friedrichsgraben in Preufsen, der erstere, 3 M. lang, zur Verbindung der Deine mit der Wiepe; der leztere, 1 M. lang, zur Vermeidung der gefährlichen Schiffahrt auf dem curischen Haff.

2) Der Johannisburger C., ebendas., zur Verbindung mehrerer Flüsse und Seen; (eine 12 M. lange Wasserfahrt).

3) Der Bromberger oder Netzcanal, zur Vereinigung der Warthe und Weichsel.

4) Der Friedrich Wilhelms oder Müllroser C., zur Vereinigung der Spree und der Oder; 3 M. lang, mit 10 Schleufsen.

5) Der Finow C., zur Verbindung der Oder und Havel; 5⅓ M. lang, mit 15 Schleufsen.

6) Der neue Oder C., zur Abkürzung der Oderfahrt, welcher bei Güstebiese aus dem Flusse tritt, und bei Hohensaaten unweit Oderberg wieder in denselben einfällt.

7) Der Plauensche C., zur Verbindung der Elbe und Havel, und zur Abkürzung der Schiffahrt zwischen Berlin und Magdeburg; geht aus der Elbe bei Parey über Genthin in die Havel bei Plauen.

8) Der Klodnitz C., zur Abfuhr der Steinkohlen und der Hüttenprodukte aus Oberschlesien an die Oder, 8 M. lang, mit 18 Schleufsen.

9) Der Krahfuhl C., zur Verbindung der Nogat mit dem Elbingflufs.

10) Der Münstersche C., von Münster bis Maxhafen; soll von da aus mit der Ems bei Rheine, und von dem ersten Ort aus mit der bis Lühne schiffbar zu machenden Lippe, und so mit dem Rhein verbunden werden.

11) Der Clever C., von Cleve in den Rhein; nur bei hohem Wasser schiffbar. —

Sodann zum Transport des Getreides, Torfes, Holzes etc. in der Provinz Brandenburg: a) der Templiner C., 4¾ M. lang, mit 5 Schleufsen; b) der Ruppiner C., welcher den Rhin mit der Havel und mit dem grofsen Ruppiner See; c) der grofse Haupt-Canal, zur Urbarmachung des havelländischen Lugs; d) der Flöfsgraben bei Storkow,

aus dem See Dolgen, durch Storkow nach Köpenick in die Spree; e) der Werbelliner C., aus dem See dieses Namens, durch den Grabowsee in den Finnow-Canal. (¹)

Von den vorgenannten Strömen und Flüssen gehören, in so ferne die teutschen Bundesstaaten als ein ganzer Körper betrachtet werden, Sieben, welche eigene Gebiete bilden, diesem an; aufserdem 48, welche gröfsere oder kleinere Schiffe tragen. Die ersteren sind:

1) die Donau, deren Lauf in Teutschland (ohne Krümmungen) 96 M. beträgt;
2) der Rhein, innerhalb Teutschlands Grenzen 103 M.;
3) die Weser, welche mit Zurechnung des Laufes der Werra 70 M., und
4) die Elbe, 112 M. lang, beide ganz Teutschland angehören; so wie auch
5) die Oder, deren Lauf 84 M. beträgt;
6) die Etsch, der kleinste von den teutschen Flüssen, welche ein Stromgebiet bilden;
7) die Ems.

§. 5.

Die Gestaltung des Staatsgebietes, und der Einflufs, welchen ein glücklich arrondirter Zusammenhang der einzelnen Bestandtheile desselben, vorzüglich auf dessen Verhältnisse als Macht gegenüber von andern Staaten, auf die Verstärkung seiner Kräfte, durch ihre leichte Concentrirung, beziehungsweise auf deren Schwächung, durch entgegengesezte Verhältnisse äufsern kann, ist eine andre Beziehung in Absicht auf welche die Arealverhältnisse von entscheidender Wichtigkeit für einen Staat werden können.

Wie ganz anders sind in dieser Beziehung die Verhältnisse eines Staates, welcher von allen, oder doch von mehreren Seiten, vom Meere umflossen, nur auf einer Seite offen ist, in Vergleichung mit Binnenstaaten, vorzüglich wenn dieselben zwischen gröfsern Staaten eingeengt sind; wie ganz anders die reelle Macht eines Staates, dessen durch die Gunst der Verhältnisse auf mehreren Seiten gesicherten Grenzen, die Concentrirung seiner Kräfte und seiner wehr-

¹) Stein, Handb. der Geographie u. Statistik des preufs. Staates etc. S. 35 folg.

haften Macht auf einem kleinern Raum, gestattet, im Vergleich mit solchen Staaten, deren Kräfte und deren Macht mit der Ausdehnung ihrer auf mehreren Seiten offenen oder gedehnten Grenzen, an Itensität, überhaupt in jeder Hinsicht an wirklichem Gehalte verlieren. Man vergleiche in dieser Beziehung das brittische Reich, welches selbst unangreifbar, eine jede vom Meere bespülte Küste erreichen kann; Frankreich, dessen reelle Macht vorzüglich in der Arrondirung seines Staatsgebietes und der Geschlossenheit seiner Grenzen besteht; das russische Reich, dessen durch die Natur und die Schwäche seiner Nachbarn auf allen Seiten gesicherten Grenzen die Concentrirung seiner Macht auf der kleinsten derselben gestattet, und hierdurch die Schwäche, welche nothwendige Folge seiner ungeheuern Ausdehnung ist, mehr als ausgleicht, und für dasselbe unnachtheilig macht; Oesterreich, dessen reelle grofse Macht durch die in der angedeuteten Beziehung minder günstige Verhältnisse afficirt wird; endlich den preufsischen Staat, dessen Verhältnisse noch ungünstiger sind.

Für Staaten der dritten Ordnung, überhaupt für kleine Staaten, sind der Zusammenhang und die Arrondirung des Staatsgebietes vorzüglich nur in staatswirthschaftlicher Beziehung von erheblichem Interesse. Dagegen ist bei gröfseren Staaten das Gewicht, welches dieselben als Macht in die Waagschale legen, ihre politische Stellung und Haltung mehr oder weniger von beiden abhängig. Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs die Besitzungen, welche mehrere Staaten in andern Erdtheilen besitzen, hierbei nicht in Betracht kommen können. Diese vergröfsern nicht sowohl die Macht dieser Staaten, als sie vielmehr nur ihren Reichthum vermehren, auf die erstere nur in so fern, als der leztere Mittel zu ihrer gröfseren Kräftigung gewährt, von Einflufs sind. ([1])

[1]) Colquhoun II., S. 92 u. Tab. 8, 9, 14 berechnet zwar die Einkünfte aus den Besitzungen in Ostindien zu 18,051,478 Pfd.; von diesen absorbiren aber die Ausgaben 16,984,271 Pfd., so dafs nur 1,067,207 Pfd. Ueberschufs bleiben, der in manchen Jahren ebenfalls durch den Aufwand absorbirt wird. Den Geldwerth der Vortheile, welche der Mutterstaat bezieht, schäzt derselbe dagegen zu 16,605,583 Pfd. Ueber den Betrag des Handels: *Dupin, système de l'administration britannique* etc. S. 87 folg.

§. 6.

Die vorstehenden Andeutungen bezeichnen die Momente, welche bei der statistischen Darstellung der Arealverhältnisse eines gegebenen Staates überhaupt, und in welcher Maafse dieselben zu beachten sind.

Nicht eine jede physische oder Naturerscheinung, welche als solche merkwürdig ist, und deshalb eine umständliche Anzeige in der physischen Geographie eines Landes verdient, ist deshalb auch zur Aufnahme in die statistische Beschreibung desselben geeignet, die sich vielmehr lediglich auf die Anzeige derjenigen climatischen, oro- und hydrographischen Verhältnisse zu beschränken hat, welche auf die Cultur-, die Produktions- und auf die sonstigen Verhältnisse von Einflufs sind, und in so weit, als dieser Einflufs sich als Thatsache äufsert. In dieser Beschränkung gehören in dieselbe, und zwar:

a) In Betreff der climatischen Verhältnisse: nicht sowohl eine vollständige Anzeige oder Beschreibung aller metereologischen und physischen Erscheinungen, sondern, aufser der Anzeige der geographischen Lage und der Höhe eines Landes, der verschiedenen climatischen Regionen in demselben, als vielmehr nur in so ferne und in wie weit dieselben thatsächlich auf den Gesundheits- und auf den Culturstand eines Landes, auf die Produktion, überhaupt auf das animalische und vegetabilische Leben in demselben einen entscheidenden Einflufs äufsern, und derjenigen Eigenthümlichkeiten, durch welche diese Verhältnisse von jenen in andern Ländern in gleicher geographischen Lage verschieden sind.

b) In Betreff der orographischen Beschaffenheit: nicht sowohl eine geologische oder geognostische Beschreibung der Gebirge, sondern nur eine Anzeige und Darstellung der besondern Verhältnisse, welche zur Uebersicht und Würdigung des Einflusses, welchen die Höhe, die Lage, der Zug und der Zusammenhang und die Verbindung der Gebirge auf die climatischen, commerziellen und auch auf die militärischen Verhältnisse eines Landes wirklich äufsern, oder haben können, und zugleich eine solche ihres etwaigen metallischen Reichthums.

c) In Betreff der hydrographischen Verhältnisse:

ebenmäfsig nicht sowohl eine vollständige Anzeige aller Flüsse, Bäche, Seen und Gewässer eines Landes, als vielmehr nur eine solche, in wie ferne sie für die Bewässerung zureichend, oder aber unzulänglich, günstig über das ganze Land vertheilt, in welcher Maafse dieselben benuzt sind, oder benuzt werden könnten; und zwar:

1) In Ansehung der stehenden Gewässer, Seen, Sümpfe etc. nur eine Anzeige derjenigen von den ersteren, welche durch ihre Gröfse, ihre Benutzung für die Schiffahrt, oder zu Wasserverbindungen, oder in ähnlicher Beziehung von besonderer Wichtigkeit sind; von den lezteren (der Sümpfe) nur eine Anzeige der Gröfse der Fläche, welche sie der Cultur entziehen, der Thunlichkeit oder Unthunlichkeit ihrer Urbarmachung; der Mittel, durch welche diese erleichtert; der Ursachen, durch welche dieselbe erschwert wird; sodann eine Anzeige des Umfanges der Vortheile, welche durch ihre Urbarmachung erzielt werden können.

2) In Ansehung der fliefsenden Gewässer: nur eine Anzeige derjenigen von denselben, welche als Wasserstrafsen, überhaupt für die Schiffahrt benuzt werden; ihrer Länge überhaupt, und insbesondere jene ihrer Schiffbarkeit, ihrer Breite, Tiefe, [1] der Schnelligkeit oder Trägheit ih-

[1]) Beides ist wegen des Einflusses auf Fahrbarkeit, überhaupt auf die Benutzung der Gewässer, für die Schiffahrt von grofser Wichtigkeit. André hat in seiner Neuesten Zahlenstatistik, Stuttgart in der Cotta'schen Buchhdl. 1823. S. 5. nachstehende Sätze als das Resultat vieler wirklichen Versuche und angestellten Prüfungen nach Karten, bekannt gemacht, nämlich:

a) Eine □Meile gebraucht im Gebirge 20; im flachen Lande 15; und in Seen und Bächen 10 □Fufs Durchschnittsfläche zum Bette, worin es den überflüssigen Niederschlag wegschafft. Flüsse, welche bis 400 □M. Gebiet haben, gebrauchen, auch im niedrigsten mit Seen und Bächen angefüllten Lande, auf eine □M. 15 □F. Durchschnittsfläche; grofse Ströme insgesammt 20 □F. auf eine □M.

b) Die ganz kleinen Flüsse und Bäche sind fünfmal so breit als tief. Wenn mithin ein Bach ein Gebiet von 4 □M. hat, so hat derselbe in Gebirgen 20 □F. Durchschnittsfläche. Derselbe ist daher 10 F. breit und 2 F. tief. Kömmt der Bach von einem Walde oder Landrücken, dann hat derselbe nur 15 □F. Durchschnittsfläche, und ist mithin nur 9 F. breit u.

res Laufes, der Gröſse und des Gehalts der Fahrzeuge, mit welchen dieselben befahren werden, überhaupt aller Umstände, welche auf ihre Benutzung von Einfluſs sind. Bei

1 Fuſs 10 Zoll tief; kömmt derselbe aber aus einem See oder Bruche, dann beträgt seine Durchschnittsfläche nur 10 □F.; seine Breite ungefähr 7; seine Tiefe 1 Fuſs 6 Zoll.

c) Die Flüsse, welche bis 10 □M. Gebiet haben, sind zehnmal so breit als tief. Im Gebirge geben 10 □M. 200 □F. Durchschnittsfläche; mithin muſs ein solcher Fluſs ungefähr 45 Fuſs breit und 4 Fuſs 6 Zoll tief seyn. In Landrücken geben 10 □M. 150 Fuſs, und folglich wäre ein solcher Fluſs ungefähr 38 F. breit und 4 F. tief. Wenn der Fluſs aus einem See oder Bruche kömmt, so geben 10 □M. nur 100 □F. Durchschnittsfläche; und folglich ist ein solcher Fluſs ungefähr 31 F. breit und 3 F. 3 Zoll tief.

d) Flüsse, welche bis 50 □M. Gebiet haben, sind ungefähr fünfzehnmal so breit als tief. Dieses beträgt in Gebirgen 1000 □F. Durchschnittsfläche, und gibt 122 F. Breite, bei 8 F. 4 Zoll Tiefe; in flachen Landrücken 750 □F. Durchschnittsfläche, 106 F. Breite, 7 F. 1 Zoll Tiefe; aus Seen und Brüchen 500 □F. Durchschnittsfläche, 87 F. Breite, 4 F. 9 Zoll Tiefe.

e) Flüsse, welche ein Gebiet von 100 □M. haben, sind zwanzigmal so breit als tief. In Gebirgen haben dieselben 1000 □F. Durchschnittsfläche; sind 200 F. breit und 10 F. tief; im flachen Lande beträgt die Durchschnittsfläche 1500 □F., die Breite 176 F.; die Tiefe 8 F. 2 Zoll; aus Seen und Brüchen 1000 □F. Durchschnittsfläche, 142 F. Breite, 7 F. 2 Zoll Tiefe.

f) Flüsse mit einem Gebiete bis 400 □M. sind dreiſsigmal so breit als tief. Im Gebirge geben 400 □M. Gebiet 800 □F. Durchschnittsfläche; ein solcher Fluſs ist 500 F. breit, 16 F. tief; im flachen Lande hat ein solcher nur 600 □F. Durchschnittsfläche, ist 430 F. breit, 14 F. tief.

Wenn man das Gebiet eines flieſsenden Wassers bis zu einem bestimmten Ort berechnen will, dann bedient man sich dazu einer guten Karte, auf welcher der Fluſs von seinem Ursprunge an mit allen einfallenden Flüssen und Bächen bis an den bestimmten Ort gezeichnet ist. Man umzieht dann den ganzen Raum eines jeden Baches bis zum andern in grader Linie mit Bleistrichen, theilt diese ganze Figur in so viele Dreiecke als Seiten sind, weniger Zwei, und berechnet alle diese Dreiecke vermittelst des auf der Karte befindlichen Meilenmessers. Kleine, einzelne Bäche brauchen blos von dem Orte an, wo man ihren Durchschnitt wissen will, bis zu

den Strömen insbesondere, in so ferne dieselben nicht ein eigenes Flufsgebiet bilden, die Anzeige desjenigen, welchem dieselben angehören, der Flüsse, welche in dieselben sich ergiefsen, so wie ihrer eigenen Ausmündung.

3) In Ansehung der künstlichen Wasserstrafsen, oder der Canäle; die Länge, Breite, Tiefe, die Anzahl der Schleussen auf denselben; die Verbindungen, welche durch dieselben erwirkt werden; überhaupt aller Umstände, welche in Absicht auf ihre Benutzung von Erheblichkeit sind.

Von den kleineren Gewässern nur eine Anzeige derjenigen, an welche durch ihre Benutzung für technische Betriebe, oder zur Bewässerung, ein besonderes Interesse geknüpft ist.

d) Bei der Darstellung der Grenzverhältnisse endlich genügt es nicht an einer allgemeinen Andeutung derselben. Vielmehr müssen mit der Anzeige der Staaten, welche die Gränze bilden, die Länge dieser lezteren mit dem Gebiete eines jeden Nachbarlandes, jene ihrer natürlichen Beschaffenheit; (ob Natur- oder conventionelle; Land- oder Wassergränze) — ihr Werth für die Sicherheit des Landes, oder in militärischer Beziehung, in wie ferne sie für die commercielle Verbindung mit den Nachbarstaaten vortheilhaft oder nachtheilig sind etc., verbunden werden. ([1])

Ueberhaupt ist eine vollständige Andeutung der Momente, welche bei der statistischen Darstellung der angezeigten Verhältnisse eine vorzügliche Beachtung verdienen, nicht thunlich, theils wegen der Mannichfaltigkeit dieser Momente

ihrem Ursprunge, und die Breite des Gebietes nur ungefähr mit dem Zirkel gefafst, und beide gefundene Maafse mit einander multiplicirt werden, ohne dafs es nothwendig wäre, den Bach erst mit Linien zu umziehen. — Ebendas. eine Berechnung des Gebietes einer Anzahl von Strömen u. Flüssen, nach teutschen □Meilen; auch in Balbi l. c. I. 86.

[1]) Die meisten Statistiker beschränken sich auf eine kurze Anzeige der Grenzstaaten nach den verschiedenen Weltgegenden, ohne die übrigen Momente, welche für einen Staat so wichtig sind, zu berühren. Ausführlicher als die meisten andern ist Lichtenstern, Umrifs etc. S. 100—116, ohne jedoch allen Forderungen zu genügen. Ueberhaupt scheint es, dafs derselbe vieles absichtlich im Helldunkel gehalten, manches gar nicht berührt hat.

selbst, theils wegen der Verschiedenheit der Ursachen, welche auf ihre Gestaltung von Einfluſs sind, deren richtige Auffassung und Würdigung einen gewissen praktischen Takt voraussezt.

§. 7.

Die Arealgröſse eines Staates wird gewöhnlich nach □Meilen berechnet, deren Gröſse jedoch beinahe in jedem Lande verschieden ist, und welche deshalb gewöhnlich auf geographische □M. reducirt werden. (¹)

Das einzige Mittel, um den Flächeninhalt eines Landes mit vollständiger Genauigkeit und Zuverlässigkeit kennen zu lernen, besteht in einer geometrischen Vermessung desselben. (²) Der Mangel an solchen wird theils durch Berech-

¹) So z. B. in Oesterreich eine geographische □Meile 9566 Joch und 26 □Klaftern; eine österreichische □M. aber 10,000 Klaftern. v. Lichtenstern, Lehrbuch S. 58. — In Preuſsen eine geograph. □M. 21,490,^{346} preuſsische oder Magdeb. Morgen zu 180 preuſs. □Ruthen (1 Ruthe = 12 Fuſs; 1 Fuſs = 12 Zoll, und 1 Zoll = 139$^{13}/_{100}$ Pariser Linien), eine preuſsische □M. aber 22,222$^{2}/_{9}$ Morgen. Hoffmann, Uebersicht der Bodenfläche u. Bevölkerung des preuſs. Staats, S. 2. — Voigtel, Versuch einer Statistik des preuſs. Staats, S. 122. — In Frankreich sind $^{36}/_{100}$ geograph. □M. = 1 □Lieue, oder 9 geogr. □M. = 25 Lieues. (1 Lieue = 1 Myriametre oder 10,000 Metres; 1 Metre = 3 Fuſs 0 Zoll 11,^{296} Linien; 1 Toise = 1,^{94904} Metres; 1 Millimetre = 0,^{443} Linien. *Statistique gle. et part.* II. 343; u. *Annuaire pour l'an* 1825. S. 57 folg.) — In England 1 geograph. □M. = 21,$^{421}/_{900}$ englische □M., jede zu 640 Acres; 1 Acre = $^{116}/_{200}$ Magdeb. Morgen. — In Ruſsland 1 geogr. □M. = 45$^{3}/_{4}$ □Werst; 1 Werst = 299,072 □Toisen. — In Schweden hingegen sind 2,^{50} geogr. □M. = 1 schwedische □M. (= 23,142$^{6}/_{7}$ Tonnen; 1 Tonne = 14,000 schwed. □Ellen; und 1 Elle = 233 Pariser Linien).

Ueber die Verschiedenheit in der Anzahl von Meilen, welche auf einen Grad des Aequators gehen, Vollst. Handb. 1ster Bd. S. 106. — M. s. auch Norrmanns 6te Ausgabe von Büschings Vorbereitung zur europ. Länder- u. Staatenkunde etc. S. 83.

²) Eine Anzeige der Staaten, von welchen eine vollständige, oder partielle Vermessung vorhanden ist, in Crome, Ueber die Culturverhältnisse der europ. Staaten.

nung nach Charten, theils auch durch Schätzung nach Maafsgabe der Aussaat oder Erndte, oder auch durch eine solche nach Maafsgabe der Consumtion supplirt.

Die Zuverlässigkeit der Resultate, welche durch Berechnung nach Charten erhoben werden, ist durch die Genauigkeit dieser lezteren, und dadurch bedingt, dafs die Berechnung auf ganz speziellen Charten gegründet wird. (¹) Von den beiden Methoden, nämlich der Ausmittelung der Fläche nach Maafsgabe der Aussaat oder der Erndte, beruhet die erstere auf der Anwendung ökonomischer Erfahrungssätze, von welchen mit gehöriger Rücksicht auf das System, welches für den Feldbau in einem gegebenen Staate statt findet, wenn auch nicht mit völliger Zuverlässigkeit, dennoch mit Wahrscheinlichkeit auf die Gröfse der für die Cultur von Cerealien benuzten Fläche, und mit Berücksich-

1792. S. 94. Seitdem hat sich ihre Anzahl vermehrt. Ueber die Vermessung in Frankreich s. m. den *Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens* etc., *sur le Cadastre de la France*, 1811, und Benzenberg, über das Cadaster. — In Oesterreich, v. Lichtenstern Umrifs etc. S. 77 folg. und Kremer, Darstellung des Steuerwesens. 2 Thle. 1821. In Wirtemberg, Memminger Jahrbücher. M. s. hierüber auch v. Malchus Politik der innern Staatsverwaltung. 2r Thl. S. 82 folg.

¹) In der nicht vorsichtigen Wahl von Charten, und dafs bei dergleichen Ausrechnungen, Generalcharten zum Grund gelegt werden, dürfte die Ursache der so grofsen Divergenzen zu suchen seyn, welche in der Angabe der Gröfse von beinahe sämmtlichen grofsen Staaten statt finden. So z. B. wird das Areal des russischen Reiches angegeben von Crome, zu 340,000, von Lichtenstern zu 346,247, von Hassel im statist. Umrifs zu 367,494,⁰²; und in dem geneal. statist. histor. Alm. f. d. J. 1825, zu 375,174,¹⁵ □M.; so dafs zwischen dem Minimo und Maximo dieser Annahmen eine Differenz von 35,179 □M. statt findet. — Dergleichen Divergenzen zwischen den ebengenannten und andern Statistikern, in Betreff der Arealgröfse von Oesterreich; von Schweden und Norwegen (bis 2435 □M.); der dänischen Staaten, des osmannischen Reichs (bis 4923 □M.); eben so in Betreff des brittischen Reiches zwischen den Angaben von Colquhoun, und in dem *Edinburgh Gazett.* II. 585; III. 419; V. 491, — und sämmtliche Angaben sind auf Charten-Berechnungen gestüzt.

tigung der Verhältnisse, welche in Betreff der Benutzung der Bodenfläche obwalten, auf die Gröfse derjenigen, welche überhaupt landwirthschaftlich benuzt wird, geschlossen werden kann. Aehnliche Schlüsse gestattet unter gleichen Voraussetzungen die Kenntnifs des Erndtegewinns; nur dafs ihre Benutzung dadurch unzuverlässiger wird, dafs bei der Angabe des Betrages der Erndte, nicht jedesmal mit angezeigt ist, ob das Saatkorn in der ersteren mit begriffen, oder aber ob dasselbe bereits abgesezt ist. (1) Die andere Methode, nämlich jene der Ausmittelung durch Schlüsse von der Consumtion auf die Fläche, welche für die Erzeugung ihres Bedarfs erforderlich ist, bedingt eine vollständige Kenntnifs, in wie ferne ein Land diesen lezteren vollständig, vielleicht selbst Ueberschufs zur Ausfuhr producirt, oder aber Zufuhr aus dem Auslande bedarf; sodann auch der Verhältnisse, welche in Betreff der Ernährungsart statt finden. Der Bedarf an Cerealien ist nicht in allen Ländern der nämliche; gröfser in solchen, in welchen Brod und Mehlspeisen das vorzüglichste Nahrungsmittel, Bier das gewöhnliche Getränke bilden, als in solchen, in welchen das erstere durch Knollengewächse, oder wie z. B. in mehreren Gegenden von Frankreich, von Spanien, in den sardinischen Staaten, durch Kastanien oder andere Früchte, zum Theil supplirt wird. Die ebengenannten Methoden beruhen in so ferne, als in einer jeden derselben von den erzeugten, oder für die Consumtion erforderlichen Produkten, auf eine zu ihrer Produktion erforderliche Fläche zurückgeschlossen wird, sämmtlich auf der nämlichen Grundlage. In allen findet zugleich die nämliche Lücke statt, nämlich, dafs mittelst derselben nur der Theil der Fläche, welcher mit Cerealien bestellt ist, nachgewiesen wird, nicht aber derjenige, welcher als Brache liegt, als Weide benuzt wird, andern Culturen gewidmet, oder mit Waldung bedeckt ist. Die Fläche dieser lezteren

1) Als Beispiel der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, die Discussion zwischen Hassel und André, welcher des erstern Schätzung der Getreideproduktion in den österreichischen Staaten um mehr als ein Drittheil zu hoch erklärt, obgleich wenn das Saatkorn, welches Hassel nicht, André dagegen aber abgesezt hat, dem von ihm angegebenen Total zugesezt wird, beide sehr nahe zusammentreffen.

ist indessen von einer grofsen Anzahl, selbst von solchen Ländern bekannt, von welchen es an Notizen über die Gröfse der andern Culturen mangelt. Die Gröfse der als Brache liegenden Fläche kann nach Maafsgabe des Feldersystems und der sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, jene der Wiesen und Weiden, theils nach diesen, theils nach Maafsgabe des Viehstapels geschäzt, überhaupt aber durch Verbindung dieser Methoden, und mit einer Berechnung nach Charten, der Flächeninhalt eines Landes, wenn auch nicht mit vollkommener, dennoch mit annähernder Richtigkeit eruirt werden. (1)

Die Methode, die Gröfse eines Landes nach Maafsgabe seiner Ausdehnung in der Länge und in der Breite zu bestimmen, ist als durchaus unzuverlässig, längst verlassen.

§. 8.

Das Areal eines Staates an und für sich selbst ist eine todte Gröfse, welche erst durch seine Culturfähigkeit Bedeutung; durch seine wirkliche Cultur aber, und als Element von Grundkraft, staatswirthschaftlichen Werth erhält, dessen Gröfse durch die Art, die Mannichfaltigkeit und den Reichthum der Cultur und Produktion bedingt und modificirt ist.

So z. B. liegt in der ungeheuer grofsen Masse urbaren, aber nicht cultivirten Landes in den vereinigten Staaten von Nordamerica (400 Millionen Acres) und in dem brittischen Reiche (2) zum Theil einer der Schlüssel

1) Auf diesem Wege z. B. hat Colquhoun, I. 42 und 86, die Ausmittelung der cultivirten Fläche versucht. Von dessen Annahmen weichen jedoch jene von Lowe (England nach seinem gegenw. Zustande, S. 243), und in dem *Edinburgh Gazett.* II. 585 zum Theil bedeutend ab, vorzüglich dadurch, dafs Colquhoun das Land blos nach seiner Bonität classirt, in dem lezteren Werke aber die Verwendung des Pfluglandes nach Maafsgabe seiner Bestellung angegeben ist.

2) Die Masse des nicht cultivirten Landes ist angegeben: In England zu 6,714,400, in Schottland 14,619,400, und in Ireland 4,500,000, überhaupt 25,833,800 Acres, wovon jedoch in England und Schottland in jedem über 5½ Millionen, in Ireland über 2 Mill., überhaupt über 13 Mill. Acres (an 20 Mill. Morgen) zu jeder Art von Cultur geeignet sind, ohne Rücksicht darauf, dafs von der wirklich cultivirten Fläche, der

zur Erklärung der Möglichkeit der so aufserordentlich schnellen Vergröfserung der Volksmenge in beiden Staaten, insbesondere in dem ersteren. Zwar hat auch ein Zusammentreffen von andern Ursachen auf diese Vergröfserung eingewirkt. Dennoch aber würde dieselbe überhaupt nicht, und nicht in der Maafse möglich gewesen seyn, ohne das Daseyn der grofsen Masse culturfähigen Landes, durch dessen wirkliche Cultur nicht nur der Thätigkeit und der nützlichen Anwendung von Kapitalien ein weites Feld eröffnet, sondern zugleich auch die Subsistenz der wachsenden Population überhaupt, und zwar zu Preisen gesichert ist, welche die fortschreitend gröfsere Entwickelung der Manufaktur-, Fabrik-, überhaupt der Gewerbthätigkeit begünstigen. Vorzüglich in dieser Beziehung ergibt sich die Wichtigkeit des Einflusses, welchen die Art der Benutzung der urbaren Fläche auf alle übrigen Verhältnisse eines Landes äufsert. So z. B. bedeckt die Fläche, welche in Schweden und Norwegen überhaupt als benuzt, oder doch als produzirend betrachtet werden kann, einen Raum, welcher noch einmal so grofs als jener in dem

gröfsere Theil, oder nahe an zwei Drittheile, in Wiesen und Weiden besteht, von welchen ein Theil andern Culturen gewidmet werden könnte. M. s. Colquhoun I. 40, 43, 46; und *Edinburgh. Gazett.* II. 585; III. 419; V. 490; VI. 541. — Crome äufsert darüber: ob das brittische Reich 25 Millionen Individuen ernähren könne? Zweifel (Uebersicht S. 329), welche durch die erwähnten Verhältnisse wohl mehr als beseitigt sind.

In Frankreich dagegen sind von dem ganzen Areal, welches zu 52 Millionen Hektare angegeben ist, 40,948,000 Hekt. wirklich cultivirt, oder $^{41}/_{52}$ des ganzen Areals; $^{1}/_{13}$ besteht in Heideland und nicht landwirthschaftlich benuzten Boden; und $^{3}/_{26}$ sind ganz steril. *Chaptal*, *de l'industrie française*, I. 206. — Nach einer neuern Angabe soll die cultivirte Fläche $^{51}/_{60}$; die nicht landwirthschaftlich benuzte (Gebäude, Strafsen, Gewässer etc.) $^{13}/_{100}$; das sterile Land $^{1}/_{11}$ betragen. *Herbin*, *petit Mémorial statistique et administratif des forêts du Roi*, *pour l'an* 1824. *Paris* 1825. In Oesterreich beträgt von dem zu 121,994,500 Joch angenommenen Areal, der cultivirte Theil nicht ganz $^{4}/_{5}$. v. Lichtenstern Umrifs, S. 213 folg., womit jedoch André neueste Zahlenstatistik, S. 133 folg. zu vergleichen ist.

brittischen Reiche; und mit der cultivirten Fläche in Frankreich ungefähr von gleicher Gröſse ist. In diesen beiden Reichen aber sind ungefähr zwei Drittheile landwirthschaftlich benuzt, (für den Getreide-, Futter-, Weinbau etc.) während in den erstgenannten nordischen Reichen ungeheure Waldungen, welche durch ihre Gröſse selbst an Werth verlieren, über $^{94}/_{100}$ der urbaren Fläche bedecken, und nicht viel über $^{4}/_{100}$ derselben der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind. ([1]) Abgesehen von der Verschiedenheit in den Verhältnissen dieser Staaten, in einer jeden andern Hinsicht oder Beziehung, blüht in dem brittischen Reiche eine Population von 3861; in Frankreich eine solche von 3046 Individuen auf einer □Meile; in den beiden nordischen Reichen hingegen lebt auf einem gleichen Raume nur eine Anzahl von 262 Individuen, deren Subsistenz nur durch Zufuhr aus dem Auslande gesichert werden kann.

Ueberhaupt zeigt eine Vergleichung der Dichtigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Staaten mit der Benutzung der Bodenfläche in denselben, die Gröſse des Einflusses dieser lezteren auf die erstere, welche selbst wieder auf die Erweiterung der Cultur zurückwirkt, so wie überhaupt die Gröſse ihrer Einwirkung auf alle Elemente des öffentlichen und individuellen Wohlstandes, in welcher Hinsicht nachstehende Uebersicht nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Es sind nämlich in den nachgenannten Staaten von der Bodenfläche verwendet, und kommen auf 1 □Meile: ([2])

[1]) Eine interessante Notiz über den geringen Werth der Waldungen in Schweden, in Crome Uebersicht S. 120 in der Note.

[2]) Die Ursache der gröſseren Ackerfläche, welche in Dänemark und in Portugal auf eine stärkere, so wie die kleine in Helvetien, welche auf eine geringere Dichtigkeit der Bevölkerung schlieſsen lassen sollte, ist in Lokalverhältnissen gegründet. — Ueber die Vertheilung in der Mehrzahl der Staaten in Europa, s. die Uebersicht in den diesen Gegenstand betreffenden Beilagen.

	als Pflug- und Grabeland	als Wiesen und Weiden	als Waldung	auf 1 □M. Indiv.
in dem brittischen Reiche . . .	gegen $\frac{57}{100}$	an $\frac{37}{100}$	—	3861
in Frankreich . .	etwas üb. $\frac{50}{100}$	ungef. $\frac{16}{100}$	etwas üb. $\frac{12}{100}$	3046
in Oesterreich .	$\frac{56}{100}$	nicht ganz $\frac{9}{10}$	nicht ganz $\frac{39}{100}$	2469
in Rufsland . .	etwas üb. $\frac{36}{100}$	—	$\frac{54}{100}$	634
in Preufsen . .	etwas üb. $\frac{48}{100}$	$\frac{23}{100}$	ungef. $\frac{29}{100}$	2302
in den Niederlanden	nicht ganz $\frac{50}{100}$	nicht ganz $\frac{34}{100}$	ungef. $\frac{13}{100}$	4661
in Spanien . .	$\frac{23}{100}$	$\frac{48}{100}$	$\frac{25}{100}$	1350
in Portugal . . .	nicht ganz $\frac{64}{100}$	etwas üb. $\frac{12}{100}$	$\frac{20}{100}$	1826
in Helvetien . .	etwas üb. $\frac{19}{100}$	$\frac{24}{100}$	$\frac{53}{100}$	2666
in Dänemark . .	$\frac{80}{100}$	nicht ganz $\frac{6}{100}$	$\frac{5}{100}$	777
in Schweden und Norwegen . .	etwas üb. $\frac{3}{10}$	etwas üb. $\frac{7}{100}$	über $\frac{25}{100}$	262

§. 9.

Die Cultur selbst, ihre gröfsere oder geringere Vollkommenheit, der Reichthum der Vegetation, die Mannichfaltigkeit und Güte der Produkte, sind, aufser der Einwirkung climatischer Ursachen, nächstzu von der natürlichen Beschaffenheit des Bodens abhängig.[1] Aufserdem und sodann aber auch sind die Verfassung eines Staates, noch mehr die Gesetzgebung, insbesondere diejenige, welche sich auf das Grundeigenthum, auf das Recht zum Besitz von solchem, und auf dessen Benutzung bezieht, von tiefeingreifendem Einflusse auf dieselbe. Insbesondere sind es die Beschränkungen des freien Dispositionsrechts über dasselbe, welche grofse, — (in manchen Staaten die gröfsten) — Massen des

[1]) Von dem Areal in Frankreich z. B. sind 12 Mill. Hecktare gutes Getreideland, ungefähr 6 ½ Mill. Heckt. sind Kreideboden, 2 Mill. Kiefsboden, 7 Mill. steinigtes, 3 ⅖ Mill. sandiges, 10 Mill. bergiges, und eine gleiche Fläche Heideland. *Statistique gle. et part. I*, 141. Die in diesem Werke enthaltenen Angaben sind auf den gegenwärtigen Umfang des Reichs reduzirt. In England und Wales rechnet Colquhoun I, 42 nur 620,000 Acres vorzügliches, 12 Mill. gutes Land, und über 18 Mill. von geringerer Bonität. — Von dem Areale in Dänemark, insbesondere von dem Pfluglande, dessen Fläche überhaupt 690 □M. beträgt, nur 150 □M. Marschland und Dammerde, und 90 □M. Lehmboden; dagegen 450 sandiger Acker, 130 □M. Heiden, 12 □M. Flugsand. Olufsen Beiträge zu einer Uebersicht der Nationalindustrie in Dänemark, übers. v. Gliemann. 1820. S. 55. — Aehnliche Data von andern Staaten, theils in dem Vollständigen Handb. der Erdbeschreib., theils in Hassels statistischem Umrifs, den neuern Schriften von Crome etc.

Grund und Bodens in der Hand einer verhältnifsmäfsig kleinen Anzahl von Familien eisern zusammenhalten, — Majorate; Familien-Fideicommisse; Majergüter u. dgl. [1]) — durch welche jede Entwickelung und Vervollkommnung der Cultur eben so sehr gehemmt wird, als durch die Masse von besondern Abgaben und Leistungen, welche auf die Werthe dieser leztern Art von Güter drücken, und in diesen, mit der Entziehung der Mittel zu Verbesserungen, welche oft nur die Quelle gröfserer Belastung werden, zugleich die Neigung und den Antrieb zu ihrer Bewirkung in denselben ersticken.[2])

Unter den übrigen Ursachen, welche auf eine solche Vervollkommnung vortheilhaft oder nachtheilig einwirken, sind Freiheit oder Beschränkung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Produkten, insbesondere mit Getreide [3]) und die

[1]) Die Frage über die Vortheile oder Nachtheile, die Nützlichkeit oder Schädlichkeit grofser Güter, und ob dieselben vor kleinen in staatswirthschaftlicher Hinsicht den Vorzug verdienen? kann noch keineswegens als entscheidend gelöst betrachtet werden. Und kaum mögte eine solche genügende Lösung aus allgemeinen Gründen oder Ansichten möglich seyn, die vielmehr in jedem Lande durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Ueber dieselbe und die Gründe, welche sich in staatswirthschaftlicher Beziehung für gröfsere oder kleine Wirthschaften anführen lassen, in Kraufs Staatswirthschaft, 5ter Thl. S. 89 folg. — Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 2ter Bd. S. 24 folg. und die von demselben angef. Schriften. — Sartorius Abhandlungen die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betr. Götting. 1806, die 4te Abhdl. — Lüder üb. Nationalindustrie und Staatswirthschaft I, S. 337. — Thaer üb. grofse und kleine Wirthschaften, Berl. 1812. — Dafs in England die Anhäufung des Grundeigenthums in einer Anzahl von etlichen Dreifsig Tausend Familien nicht nachtheiliger wirkt, liegt in den Eigenthümlichkeiten des Verpachtungssystems.

[2]) M. s. Kraufs l. c. 2ter Thl. S. 206 folg., und 5ter Thl. S. 13 folg. — v. Soden National-Oekonomie 1ster Thl. S. 200 folg. Jacob Grundsätze der Polizeygesetzgebung, 1ster Thl. S. 178 und 2ter Thl. S. 478 folg. Sartorius l. c. S. 362 folg.

[3]) Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 2ter Thl. S. 264 folg. und die von ihm angeführten Schriftsteller.

Aufser-

die gröfsere oder geringere Leichtigkeit seines Absatzes; die Dichtigkeit der Bevölkerung, der Umfang und die Lebhaftigkeit der Gewerbsthätigkeit, das System, welches in Betreff der Besteuerung des Grundeigenthums statt findet; die wichtigsten, zugleich die gewöhnlichsten, deshalb diejenigen, welche bei der Würdigung des Culturstandes eines Landes die sorgfältigste Berücksichtigung erfordern.

In der Zerbrechung der vorerwähnten Fesseln, und in der Beseitigung der von denselben unzertrennlichen Hemmnissen, liegt zunächst der Keim des mächtigen Aufschwunges, welchen in neueren Zeiten die landwirthschaftliche Cultur in Frankreich genommen, und eine der vorzüglichsten Quellen der Kraft und des Reichthums, welche dieser Staat entwickelt hat; in ihrer Fortdauer, eine der Hauptursachen der ärmlichen Verhältnisse der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Bauern in Italien, insbesondere in den sardinischen Staaten, in dem Kirchenstaate, in dem Königreiche beider Sicilien; (¹) In ähnlichen, wenn gleich zum Theil milderen Verhältnissen liegt die Ursache, dafs auch in Teutschland die Cultur nicht in allen Staaten auf derje-

Aufserdem die Verhandlungen in den englischen Parlamenten und in der franz. Kammer der Deputirten in den lezten drei Jahren.

¹) M. s. *Galanti nuova descrizione geografica e politica delle Sicilie, Napoli* 1787 — 90, übers. von Jagemann. — Auf dem Festlande des Königreichs Sardinien befinden sich dergleichen grofse Grundeigenthümer, welche bis 300 dergleichen Maierhöfe besitzen, deren Wirthe in der Regel die Hälfte der Erndte als Canon abgeben, aufserdem alle öffentlichen und Communallasten tragen müssen. Vollständ. Handbuch, 1ste Abthl. 6ter Bd. S. 277. 319. 697. 836. — In der sogenannten *Campagna di Roma*, deren Fläche 140 geogr. □M. beträgt, ist das Grundeigenthum in der Hand von einigen Vierzig grofsen Pächtern (*Mercanti di tenente*) zusammengehäuft, welche zur Ersparung des Aufwandes für die Cultivirung den grösten Theil des Landes als Waide liegen lassen. Dagegen aber auch werden die einträglicheren Culturen gar nicht betrieben; grofse Strecken des besten Landes liegen wüst, und hat sich die Bevölkerung fortdauernd vermindert. M. s. *Simonde de Sismonde nouveaux principes de l'économie politique.* I. 232 folg.

nigen Höhe steht, welche zu erreichen dieselbe fähig wäre. ([1])

Produktionsverhältnisse und Produkte.

§. 10.

Europa ist in Ansehung des Reichthums der Produktion weniger, als die übrigen Erdtheile, Australien ausgenommen, von der Natur begünstigt, und die Produkte, welche sein Boden erzeugt, gedeihen theils überhaupt nicht, theils sind dieselben nicht unter allen Breiten von gleicher Güte. Es sind nachstehende, und zwar:

I. Aus dem Pflanzenreiche.

1. Cerealien; — alle Arten von solchen, von welchen Waizen und Gerste in allen Ländern bis zum 60°, zum Theil bis 62° (in Rufsland); Roggen und Hafer bis zu 65°; Mais oder türkischer Waizen; (iu Portugal, Spanien, Italien, den südlichern Gegenden von Frankreich und von Oesterreich) bis 47°, (in Rufsland bis 56°); — Reifs, (in Spanien, Neapel, in Ober-Italien, im türkischen Reiche) bis 45°, gedeihet; — sodann alle Arten von Hülsenfrüchten, Buchwaizen, Hirse bis 62°.

2. Alle Arten von Wurzel und Knollengewächsen, worunter insbesondere die Kartoffeln bis zum 60°.

3. Alle Arten von Handelspflanzen; Hanf bis 55°; Flachs bis 62° (in Rufsland, Oesterreich, Preufsen, in Frankreich, in Spanien, in Teutschland,) — Hanf mehr im südlichen, uud Flachs mehr im nördlichen; in mehreren Theilen von Italien; — Taback bis 63° (in Oesterreich, Frankreich, in Preufsen, in den Niederlanden, in mehreren teutschen Ländern, in dem türkischen Reiche, in der Ukraine und andern Theilen des russischen Reiches); — Baumwolle bis 40°, (vorzüglich in Griechenland; in einigen Gegenden von Italien und Spanien); — Hopfen bis 60°; — Färberröthe bis 52°, (in Frankreich, Spanien, in den Niederlanden, in verschiedenen Gegenden von Teutschland, in mehreren Theilen von Rufsland, zum Theil selbst wild); — Waid und Wau bis 51°; — Soda bis 47°, (in Spanien,

[1]) Crome, geogr. statist. Darstell. sämmtl. zum teutschen Staatenbund gehörig. Länder. I, 114.

in mehreren Gegenden von Italien, in Rufsland, zum Theil wild); — Safran bis 49°, (in Spanien, Frankreich, Piemont, Toskana, Sizilien, in dem Kirchenstaate, Oesterreich, in dem südlichen Rufsland meist wild, in England, der Türkei, mehreren Gegenden von Teutschland.

4. Wein; gut, nur bis zu 50°, (der nördlichste Punkt seiner Cultur bei Witzenhausen unter 51° 21′, und bei Züllichau unter 51° 58′, — Portugal, Spanien, Frankreich, mehrere Gegenden in Helvetien, Italien, Oesterreich, Ungarn, die ofsmannischen Provinzen, im südlichen und westlichen Theile von Teutschland.

5. Alle Arten von Gartenfrüchten, besonders von Gemüfsen, zum Theil bis 60°.

6. Alle Arten von Stein- und Kernobst; Nüsse bis 50°; Pflaumen und Zwetschen bis 52°; Apfel und Birnen bis 55°; Kirschen bis 60°.

7. Edle Früchte bis 40° und 43°; Feigen, Datteln, Mandeln, in Spanien, Italien, Portugal, (daselbst Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen etc.;) — Kastanien bis 48°, in Frankreich, Spanien, Portugal, in Toscana, Savoyen, in mehreren südlichen teutschen Ländern.

8. Oelpflanzen; Oliven, nur in der südlichen Hälfte des warmen Erdstrichs, eine lohnende Cultur, überhaupt aber bis 43°, (im südlichen Frankreich, in dem östlichen und südlichen Spanien, in Portugal, Italien, im ofsmannischen Europa.) — Mohn, Rübsaat, Leindotter bis 53°.

9. Gewürze; Zuckerrohr, in Sicilien und in Granada; — spanischer Pfeffer, (in Ungarn, Spanien, Italien); — Senf, in Frankreich, Spanien, Italien, in mehreren südlichen teutschen Gegenden bis 50°; — Kapern, Ingwer, in den obengenannten Ländern.

10. Sodann viele Arten von offizinellen Pflanzen, u.

11. Alle Arten von Futterkräutern.

12. Holz; Eichen, Eschen, Linden, Espen und Ahorn bis 60°; — Tannen bis 63°; — Fichten bis 65°; — Birken bis 70°; — in südlichen Gegenden; Tamarisken, Pinien, der Sumach (in Spanien), der Korkbaum, Platanen, Mastix etc. — [1])

[1]) M. s. Büschings Vorbereitung zur europäischen

In einem neueren statistischen Werke ist eine Classification der Produkte in wesentliche, nächstwesentliche Produkte, und in Luxusartikel versucht, und auf die Betrachtung gestüzt worden, daſs Ernährung und Erhaltung des Menschen die wesentliche Bestimmung der Landwirthschaft sey. (¹) Allerdings ist diese Bestimmung des Landbaues nächster Zweck desselben. Dennoch aber, und abgesehen von der groſsen Verschiedenheit, welche in Betref der Ernährungsart der Menschen und in den Nahrungsmitteln stattfindet, und welche in einem Lande ein Produkt, welches nach Maaſsgabe dieser Classification vielleicht als Luxusartikel betrachtet werden müſste, in ein wesentliches Bedürfniſs umwandeln kann, ist es nicht sowohl der angezeigte Zweck, als vielmehr der Einfluſs, welchen die Cultur überhaupt, und insbesondere jene der verschiedenartigen Pro-

Länder- und Staatenkunde etc., 6te Aufl., von Norrmann, 1802. S. 112 folg. — *Mentelle* und *Malte-Brun Géographie universelle*, *T. I. p.* 501 folg. — Vollst. Handbuch etc. 2ter Bd. S. 21. — In demselben, zum Theil sehr ausführliche Anzeigen der Produktionsverhältnisse in den verschiedenen Staaten.

¹) Mone, Theorie der Statistik, 1ste Abthl. Heidelb. b. Oswald. 1824. S. 17. — „Aber die Nahrungsbedürfnisse des „Menschen, seine Anzahl und die Art seines Himmelsstriches „haben bedeutenden Einfluſs auf seine Landwirthschaft. Man „unterscheidet daher 1) wesentliche Lebensbedürfnisse des „Menschen, welche durch Arzneimittel aus den drei Naturrei„chen, ferner durch Nahrungs- und Erhaltungsmittel aus der „unorganischen Welt, Feuer, Wasser und Luft; aus der or„ganischen, Getreide und Fleisch, befriedigt werden. 2) Nächst „wesentliche Lebensbedürfnisse sind alle Nahrungs- und „Erhaltungsgegenstände, welche die Landwirthschaft unter ei„nem bestimmten Himmelsstrich und für einen bestimmten „Zweck fördert. Sie haben jenen Namen, weil sie noch im„mer in unmittelbarer Beziehung zur Nahrung und Erhaltung „des Menschen stehen. 3) Alle andere Dinge, die zur Nahrung „und Erhaltung des Menschen nicht viel beitragen, gehören „zum Luxus." — Die Classification begreift unter den wesentlichen Nahrungsbedürfnissen lediglich Getreide und Fleisch, und verweist dagegen unter die nächst wesentlichen: Hülsenfrüchte, Kartoffeln, die wesentlicher als das Fleisch, und eben so wesentlich als das Getreide sind, welches sie in vielen Fällen entbehrlich machen.

dukte, auf den Wohlstand und auf den Reichthum eines Landes äufsert, welcher ihren statistischen Werth bestimmt.

Der Weinbau z. B., welchen diese Classification nur als einen Nebenzweig der Landwirthschaft, die Erzeugnisse desselben als beiläufig gewonnen betrachtet, beschäftigt in Frankreich ohngefähr $^1/_{22}$ der ganzen urbaren Fläche, und beinahe $^1/_{12}$ derjenigen, die als Bauland benuzt wird. Der Kapitalwerth der Weinberge (3,954 Millionen Frks.) beträgt über $^1/_8$ von jenem der ganzen urbaren Fläche; der Geldwerth des produzirten Weins (719 Mill. Frks.) zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$; — überhaupt der Geldwerth derjenigen Produkte, welche zufolge dieser Ansicht als beiläufig gewonnen zu betrachten seyn würden, 1148 $^7/_{10}$ Mill. Frks., oder den vierten Theil des Geldwerthes der gesammten Produktion. (1) Aehnliche Verhältnisse finden auch in Oesterreich, (2) in Spanien und Portugal, (3) in Neapel statt, (4) und in gemindertem Verhältnisse auch in mehreren andern Staaten, in welchen, ohne Rücksicht auf den grofsen Beitrag, welchen der Weinbau zu dem Nationaleinkommen hinzufügt, der tägliche Genufs des Weins (wie z. B. in Neapel) selbst zu dem Nahrungsbedürfnisse der untersten Volksklassen gehört.

In die nämliche Categorie verweist dieselbe die Knollengewächse, und unter diesen die Kartoffeln, die als Ernährungsmittel wesentlicher als Fleisch, und in mancher Hinsicht selbst wesentlicher als das Getreide sind, welches dieselben für einen grofsen Theil der Bevölkerung suppliren; — in jene von Luxusartikel aber Produkte, welche, in so ferne blos ihre gröfsere oder geringere Nothwendigkeit zur Befriedigung reeller Bedürfnisse berücksichtigt wird, allerdings zum Theil als solche betrachtet werden können, dennoch aber

1) *Chaptal de l'Industrie française* I. S. 171 folg. und *Moniteur* von 1824, No. 135. 174.

2) v. Lichtenstern, Umrifs etc. S. 220 und 235, vergl. mit Andre Neuester Zahlenstatist. S. 137, ungef. 30 Mill. Eimer, mit einem Geldwerth von 200 Mill. Guld. C. M.

3) Die ganze Produktion in Spanien wird zu 3 $^1/_2$ bis 4 Mill. Ohm, und deren Geldwerth zwischen 60 und 80 Mill. Guld. geschäzt. Vollst. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 42. — Ueber Portugal, Balbi I. S. 155.

4) Vollst. Handbuch 1ste Abthl. 6ter Bd. S. 700.

in manchen Staaten, wie z. B. die Südfrüchte, die Oliven etc. einen bedeutenden Antheil zu dem Nationaleinkommen beitragen, dessen vorzüglichstes Element dieselben z. B. in den jonischen Inseln bilden. ([1])

Ueberhaupt dürfte eine vollständige Uebersicht der Produkte in jedem Staate, ihrer Benutzung, ihres Geldwerthes und ihrer Wichtigkeit für das Nationaleinkommen, die Unzulässigkeit dieser oder einer jeden andern derselben ähnlichen Classification aufser Zweifel setzen.

§. 11.

II. Aus dem Thierreiche.

Die Viehzucht und der Viehstapel sind in dreifacher Beziehung von gröfster Wichtigkeit, nämlich: als Ernährungsmittel, als Gegenstand des Verkehrs und des Handels, endlich durch ihren Einflufs auf den Ackerbau. Der blühende Zustand desselben in dem brittischen Reiche, sein gröfseres Aufblühen in Frankreich sind zum grofsen Theil eine Folge des günstigen Verhältnisses, welches seit längerer Zeit zwischen beiden in England besteht, ([2]) in Frankreich eine solche der günstigeren Gestaltung, welches dasselbe in der neueren Zeit gewinnt; ([3]) — die Unzulänglichkeit des Viehstandes in den österreichischen Staaten, in welchen an 5 ½ Mill. Stück Nutzvieh gröfserer Art zur Erzeugung des erforderlichen Düngers, und 2,200,000 Stück zur Bestreitung der nöthigen

[1]) Die Cultur der Oliven in Neapel bedeckt in manchen Provinzen an ⅔ des Areals; der Geldwerth derselben mit jenem des Weins verbunden, übersteigt die Hälfte des Totalwerthes der gesammten Produktion, — über den Geldwerth der Südfrüchte in Portugal, Balbi I, 154; allein die Ausfuhr 1 ½ Mill. Gld.; in Spanien für 4 Mill. Guld.

[2]) M. s. Colquhoun I. 46 u. 87. Es kommen in England 362 Pferde und 10,803 Stück Nutzvieh auf 1 □M., mithin zweimal mehr als in irgend einem Staate. — Der Kapitalwerth des Viehstapels ist zu 183 Mill. Pfd. (über 2000 Mill. Guld.) geschäzt.

[3]) Ueber die Vorzüge und Mängel der Viehzucht überhaupt, und von einzelnen Thiergattungen in früheren Zeiten, *Statistique gle. et part. de la France* I. 242; über den Zustand derselben in neuern Zeiten *Chaptal de l'Industrie etc.* I. 145, und die Verhandl. in der Kammer der Deputirten im J. 1824. Den Kapitalwerth berechnet Chaptal zu 1581 ¾ Mill. Frks.; die jährliche Nutzung zu 734 ⅓ Mill.

Feldarbeiten mangeln, die Ursache, daſs der landwirthschaftliche Ertrag nicht auf der Höhe steht, dessen Erreichung alle übrigen Verhältnisse begünstigen. ([1])

Selbst in solchen Ländern, in welchen ihre Einwirkung auf den Landbau weniger berücksichtigt ist, wie z. B. in manchen Theilen des russischen Reichs, ([2]) in Helvetien ([3]) und in mehreren andern Ländern ist derselbe, so wie überhaupt in mehrfacher Beziehung, eine der vorzüglichsten Quellen des Wohlstandes und des öffentlichen Reichthums.

Von den Hausthieren, welche mehr oder weniger in al-

[1]) v. Lichtenstern Umriſs etc. S. 227 u. 243, welcher diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt hat, verglichen mit André Neuester Zahlenstatist. S. 87 folg. Der Viehstapel hat sich bis zum J. 1815 zum Theil bedeutend vermindert. Als die vorzüglichsten Ursachen dieser Verminderung bezeichnet der erstere die auſserordentliche groſse Exportation während den Kriegen, und die vergröſserte Consumtion, zu deren Befriedigung jährlich selbst noch 71,000 Stück Hornvieh aus dem Auslande, zum gröſsten Theil aus der Moldau, eingeführt werden.

Aehnliche ungünstige Verhältnisse in den meisten italienischen Ländern; Vollständ. Handb. 1ste Abthl. 6ter Bd. S. 282. 323. 542. 601. 701 folg.; in Spanien, Portugal etc.

[2]) In keinem Reiche wird die Viehzucht verschiedenartiger betrieben, als in dem russischen. Bei den ansäſsigen Völkern, welche regelmäſsigen Ackerbau treiben, dient dieselbe als Vehikel bei diesem, ist aber sehr vernachlässigt. Bei den gleichfalls ansäſsigen tartarischen Völkern und bei den Kosaken, bildet derselbe den wichtigsten Zweig der Landwirthschaft; bei den Jagd- und Fischervölkern das bedeutendste Nebengewerbe; bei den nomadischen Völkern endlich das einzige Gewerbe und die Grundlage einer Lebensart, deren Einfluſs sich auf die Cultur dieser Völker erstreckt. Die Pferdezucht ist im Ganzen vortrefflich; nicht so allgemein verbreitet und sorgloser behandelt die Rindviehzucht; ausgebreiteter als diese und noch mehr vernachlässigt ist die Schaafzucht. Sehr interessante Details über die Viehzucht in dem russischen Reiche in dem Vollständ. Handbuche 3te Abthl. 2ter Bd. S. 67.

[3]) Der Hauptreichthum, in manchen Theilen von Helvetien, der einzige Reichthum, besteht in seiner Hornviehzucht, deren Stapel zu 800,000 Stück geschäzt wird, worunter 450,000 Kühe. Der Ertrag einer vorzüglichen Alpkuh wird bis zu 110 Gld., derselbe im allgem. Durchschnitt zu 75 bis 80 Guld., der Total-Ertrag zu 33 Mill. Guld. berechnet.

len europäischen Ländern verbreitet sind, gedeihen: Die Pferde vorzüglich zwischen dem 40° und 55°, ertragen jedoch die Kälte bis zu 64° u. 66°; — Der Esel vorzüglich zwischen 20° u. 40°, überhaupt nur bis gegen 60°; — Das Rindvieh von sehr verschiedenartigen Rassen bis 64° und selbst 66° (der Büffel nur bis 45°); — Das Schaaf, ebenfalls von sehr verschiedenartigen Rassen, bis 66°; — Das Schwein, bis 60°; — Das Rennthier dagegen, nicht südlicher als 61°; — endlich der Hund, unter allen Breiten bis zum äufsersten Norden. (1)

Von den beiden andern Arten von Produkten des Thierreichs sind das Wildprett und die Pelzthiere, das erstere als Consumtionsartikel nur von untergeordneter, die leztern nur in einer kleinen Anzahl von Staaten, und nur in so fern, als sie die Masse der Tauschmittel in dem Verkehr mit dem Auslande vermehren, von Wichtigkeit; (2) — Die andere Art, nämlich die Fischerei, nur in solchen Staaten, in welchen Flufs-, Teich- und Seefischerei verbunden sind, und insbesondere diese leztere auch in einer andern Beziehung, nämlich als Pflanzschule zur Bildung von Matrosen, benuzt wird. (3)

1) M. s. Vollst. Handb. 2ter Bd. S. 19. — *Mentelle l. c. etc.* S. 507. u. Büschings Vorbereitung etc. 6te Aufl. durch Norrmann S. 153 folg.

2) Vorzüglich in dem russischen Reiche auch dadurch, dafs die Ostjacken, Lappen, Samojeden, Kamtschadalen, Kurilen etc. ihren Jassak, oder ihre Abgabe an die Krone, in Pelzwerk abtragen müssen.

3) Die Seefischerei ist von grofsem Werthe; in dem brittischen Reiche, für welches Colquhoun (I. 46 und 106) den Kapitalwerth zu 10 Mill. Pfd. Sterl., den reinen Gewinn zu 1 Mill., und jenen von der Flufsfischerei zu $^1/_2$ Mill. Pfd. Strl. schäzt. — In Frankreich, in welchem der Ertrag der Flufs- und Teichfischerei zu 20 Mill. Frks., jener der Küstenfischerei zu 6 Mill. Frks.; der Kapitalwerth zu 520 Mill. Frks. berechnet ist. *Statistique gle. et part.* I, 335, und Chaptal l. c. I. 132. — In dem russischen Reiche, in welchem der Werth im innern Verkehr zu 15 Mill. Rubel; — in den preufsischen Staaten, für welche der Kapitalwerth zu 18 3/4 Mill. Thlr. und der reine Ertrag zu 3 Mill. Thlr. geschäzt ist. Krug I, S. 200. — In Oesterreich, v. Lichtenstern S. 265 etc. Derselbe ist dagegen vernachlässigt in Spanien, Portugal,

Die Cultur der Seide endlich bildet einen besondern Zweig von Produktion, welcher durch jene des Maulbeerbaumes dem Pflanzenreiche, durch den Seidenwurm aber dem Thierreiche, überhaupt aber nur den südlicheren Ländern angehört. (¹)

§. 12.

Aus diesen Andeutungen ergeben sich die Momente, welche bei der statistischen Darstellung der Cultur- und Produktionsverhältnisse eines Staates vorzügliche Beachtung und Berücksichtigung verdienen. Es sind nachstehende, und zwar:

1) in Betreff des Areals selbst:

a. eine Anzeige der Flächengröſse des culturfähigen und des wirklich cultivirten Landes; des Verhältnisses zwischen beiden;

b. eine solche über die Benutzung der cultivirten Fläche für die verschiedenen Arten von Produktion, nämlich der Gröſse derjenigen, welche dem Bau von Cerealien und ähnlichen Culturen, dem Garten-, dem Futterkräuterbau etc. gewidmet ist, zur Weide benuzt wird, durch Waldungen bedeckt ist;

c. der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, insofern dieselbe auf die Vegetation und Produktion von Einfluſs ist;

d. eine solche der Fläche, welche für andere theils produktive, theils nicht produktive öffentliche oder besondere Zwecke verwendet ist, wie für Wohnplätze, Straſsen etc.;

Neapel, in welchen der Naturalertrag das Consumtionsbedürfniſs nicht deckt. Balbi I, 170.

¹) Vorzüglich in Italien. In Piemont jährlich 20,000 Centner Cocons mit einem Geldwerthe v. 22 Mill. Lire; in Nizza 200,000 Pfd. — In Toscana 2000 Cntr., Geldwerth 5½ Mill. Guld. — In Neapel 10,000 Cntr.; in Sicilien über 30,000 Cntr. — Im Kirchenstaate, in Modena, Massa. — In Frankreich. Durchschnittsertrag an Cocons 5,147,609 Kilogr. in einem Geldwerthe von 15,442,827 Frks. Chaptal I., 180. — In Spanien zwischen 25 u. 30,000 Cntr. — In den österreichischen Staaten 20,000 Cntr. in einem Geldwerth von 30 Mill. Guld. André Neueste Zahlenstatist. S. 147. — In dem osmannischen Staate über 5000 Cntr. — Unbedeutender in Portugal, nicht 1000 Cntr.; in einigen helvetischen Cantons; im südlichen Ruſsland.

der Gröfse des durch stehende und fliefsende Gewässer bedeckten Areals;

e. endlich eine Anzeige der Gröfse des ganz sterilen Areals, und der Ursachen dieser Sterilität, ob Sumpf, Morast, Flugsand etc.

2) In Absicht auf die Cultur:

a. eine solche der faktischen Verhältnisse, welche in Betref der Vertheilung der Bodenfläche unter den verschiedenen Classen von Staatsangehörigen, — sodann der rechtlichen Verhältnisse, welche in Absicht auf die Befugnifs zur Erwerbung von Grundeigenthum und der Disposition über dasselbe statt finden;

b. und eine Uebersicht der staatsbürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse des Bauerstandes, in Absicht auf persönliche Freiheit oder Abhängigkeit, und des Maafses dieser lezteren; sodann

c. eine Anzeige der Verhältnisse, welche in Betref der Geschlossenheit oder Theilbarkeit der Bauerngüter, und jener, welche

d. in Absicht auf die Bewirthschaftung selbst als eigenthümlich zu betrachten, überhaupt von Einflufs sind. — (Feldersystem, Beackerung, Vollkommenheit oder Mangelhaftigkeit der wirthschaftlichen Einrichtung, Bestellung, der Ackergeräthschaften u. dgl.);

e. endlich eine Nachweise der Steuern, Abgaben, überhaupt der Leistungen, welche auf dem landwirthschaftlichen Gewerbe ruhen, und ihres Verhältnisses zu dessen Ertrag.

3) In Absicht auf die wirkliche Produktion, und zwar:

I. Aus dem Pflanzenreiche:

a. eine vollständige Anzeige aller Arten von Bodenerzeugnissen (Cerealien, Handels-, Färber-, offizinellen Pflanzen und Kräuter, Knollengewächse, Garten- und Baumfrüchte, Futterkräuter etc.); der Holzproduktion, sowohl an Hauptprodukten (die verschiedenen Arten von Forstbäumen,) der Nebennutzungen aus Waldungen; überhaupt aller vegetabilischen Produkte eines Landes; ([1])

[1]) Jedoch keine vollständige Flora, wie in verschiedenen statistischen Werken. Eine zweckmäfsige Behandlung dieses Ge-

b. eine solche ihrer Qualität und Quantität, und des Verhältnisses, welches zwischen den verschiedenen Produkten unter sich, und zwischen denselben und dem Bedarf für die Consumtion statt findet, in wie ferne dieselben für diesen zureichend oder nicht auslangend sind, oder aber das Bedürfniſs übersteigen, nebst einer Nachweise der besondern Verhältnisse, welche in Betref der Ernährungsart obwalten.

II. Aus dem Thierreiche:

1) eine Nachweise des Verhältnisses, welches zwischen dem Viehstapel und dem Areale, zwischen dem ersteren und der als Pflug- und Grabland benuzten Fläche; und auch zwischen den Wiesen und Waiden statt findet; sodann

2) in Betref einer jeden Gattung von Hausthieren, und zwar

a. in Betref der Pferde eine Anzeige der Anzahl, welche überhaupt vorhanden ist (Hengste, Stuten, Fohlen unter 3 Jahren), ihrer Tüchtigkeit und Brauchbarkeit überhaupt und für bestimmte Zwecke (ob nur zum Ackerbau, oder auch für militärische Zwecke, und auch als Luxuspferde); des Verhältnisses zwischen ihrer Anzahl und dem Bedarf an solchen; — eine Anzeige der Anstalten für die Vermehrung und Veredelung derselben; endlich eine solche ihrer Pflege, Ernährung und Behandlung, in so ferne diese auf die Qualität und auf den Werth der Pferde von Einfluſs ist;[1]

b. eine ähnliche vollständige Anzeige, mit Rücksicht auf die natürliche Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit einer jeden Thierart, von allen Verhältnissen in Betref der Rindviehzucht (ob zum Ackerzuge, oder lediglich zur Consumtion; Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit für diese; Umfang der Milchwirthschaft etc.); der Schweinezucht;

genstandes in der *Statistique générale et particul.* VII. S. 205. *productions végétales.*

1) In Staaten, in welchen, wie in Spanien, Frankreich, Portugal die Maulthierzucht von groſser Bedeutung ist, eine ähnliche Anzeige von dieser. Eine vorzügliche Beachtung verdient das Gestütwesen, in Ansehung von welchem Würtemberg sich in neuern Zeiten vor den meisten andern Staaten auszeichnet. Ein lesenswerther Aufsatz über diesen Gegenstand in den Verhandl. der 2ten Kammer im J. 1824.

der Schaafzucht (Anzahl der ganz- oder halbveredelten Schaafe und der Landschaafe; der Anstalten zu ihrer gröſsern Veredelung; ihrer Ernährung, überhaupt ihrer Behandlung; der Quantität und Qualität der gewonnenen Wolle; ihres Geldwerthes und ihrer Verwendung); endlich von allen übrigen Arten von zahmen, landwirthschaftlich benuzten Thieren und sonstigen animalischen Produkten, in sofern dieselben zu den Consumtionsmitteln und zu dem Reichthume eines Landes beitragen (Ziegen, Geflügel, Federvieh, Bienen etc.)

3) In Betref des Wildpretts und der Pelzthiere, eine Anzeige der verschiedenen Arten welche in einem Lande vorhanden sind, der Qualitäten welche die Jagd jährlich zur Consumtion, und der Gegenstände welche dieselbe zur Ausfuhr liefert (Pelze, Felle etc.); der Verhältnisse, welche in Ansehung der Jagd obwalten; der gesetzlichen und sonstigen Vorkehrungen zur Sicherung des Ackerbaues gegen Waldschaden, und auch jener zur Ausrottung schädlicher Raubthiere.

4. In Betref der Fischerei, eine Anzeige des Umfanges und Ertrages derselben; der Gattungen und Quantitäten von Fischen; derjenigen welche im Lande consumirt, oder exportirt werden; der Anzahl von Individuen und bei der Seefischerei, auch jene der Fahrzeuge, welche mit derselben beschäftigt sind.

5) In Betref der Seidencultur eine Anzeige der Anzahl von Maulbeerbäumen und der besondern Verhältnisse in Betref ihrer Cultur (ob in Plantagen, oder als Nebennutzung); der Anzahl und Gattungen von Seidenwürmern; der Quantität von Cocons, und der Qualität von Seide welche gewonnen; der Quantität welche im Lande für den weitern Gebrauch vorbereitet, oder verarbeitet, und jener welche roh ausgeführt wird.

6) Endlich, in Betref der Produktion aller Art, der Geldwerth derselben, und die Gröſse des reinen Ertrages welchen dieselben nach Abzug der Cultur- und Produktionskosten gewähren.

§. 13.

III. Aus dem Metallreiche.

Bei der statistischen Darstellung der Verhältnisse des

Bergbaues in einem gegebenen Staate, müssen in Betreff desselben an und für sich selbst, dessen staatswirthschaftliche und die finanzielle Wichtigkeit; in Betreff der Produkte aber, deren absoluter und relativer Werth gesondert, die Wichtigkeit des Bergbaues überhaupt, und der Werth seiner Erzeugnisse in einer jeden dieser Beziehungen besonders gewürdigt werden.

Wie bedeutend auch in manchen Staaten der finanzielle Gewinn aus dem Bergbaue seyn mag, so ist es dennoch weniger dieser Gewinn, als vielmehr das Kapital welches durch denselben geschaffen und in Umlauf gesezt, die Gewerbsthätigkeit welche unmittelbar durch denselben, durch den Hüttenbetrieb, und durch die Veredlung der Produkte befördert wird, und welche einem grofsen Theile der Bevölkerung Beschäftigung und Nahrung gibt; überhaupt die staatswirthschaftliche Beziehung, nach welcher die Wichtigkeit desselben bemessen werden mufs. (1)

Der absolute Mineralreichthum eines Landes besteht im Allgemeinen, in dem Geldwerthe solcher unterirdischen Erzeugnisse, welche, wie z. B. die Steinkohlen, durch ihre blofse zu Tagförderung, und ohne dafs ihre Verwendbarkeit und ihr Vertrieb eine vorläufige Bereitung erfordert, zu beidem geeignet sind; sodann in dem Werthe derjenigen Produkte, welche, um überhaupt oder für bestimmte Zwecke verwendbar zu seyn, und um Gegenstand des Verkehrs werden zu können, einer vorläufigen technischen Zubereitung bedürfen, wie z. B. das Eisenerz, zu Roh- und Stabeisen; das Kupfer, zu Garkupfer; der Kobald, zu Smalte; und zwar beide Arten von Werth, lediglich in Beziehung auf einen gegebenen Staat betrachtet, und ohne vergleichende Rücksicht mit den Verhältnissen, welche in dieser Beziehung in andern Staaten statt finden.

Der relative hingegen beruht in dem Verhältnisse, in welchem die Produktion der Bergwerke eines gegebenen Landes, zu seiner Volksmenge, und zu dieser Produktion in

1) Nach einer Schätzung von Heinitz hat der Berg- und Hüttenbetrieb, und die Industrie zu welcher derselbe die Stoffe liefert, im J. 1786, in England $^1/_3$; in Oesterreich, Sachsen, Schweden $^3/_8$; in Preufsen $^1/_{16}$ der ganzen Volksmenge beschäftigt.

andern Ländern steht, und zwar ohne Rücksicht auf den höhern Werth, welchen dieselben durch ihre Verarbeitung, überhaupt durch die gewerbliche Industrie erhalten. So z. B. ist der absolute Mineralreichthum von Rufsland und von Oesterreich sich beinahe völlig gleich. Wird indessen eine gleichmäfsige Vertheilung desselben über das ganze Areal unterstellt, dann fallen in dem russischen Europa 233 Guld. auf eine jede □Meile, und 370 1/9 Guld. auf jedes Tausend seiner Bewohner; wogegen in den österreichischen Staaten der Antheil einer gleichen Fläche 1398, und jener einer gleichen Bevölkerung 566 1/2 Guld. betragen. Der Geldwerth des Mineralreichthums des preufsischen Staates erreicht nicht ganz die Hälfte desjenigen in den ebengenannten beiden Staaten, vertheilt sich aber mit 1536 Guld. auf eine jede □Meile, und mit 6720 3/4 Guld. auf jedes Tausend Einwohner. In der Unterstellung endlich, dafs jedes Bergwerks- und Hüttenetablissement einen Kapitalwerth z. B. von 20,000 Guld., und 10 Individuen beschäftige, würden oder könnten in Rufsland und in Oesterreich, in jedem dieser beiden Staaten 875, in den preufsischen Staaten 385 dergleichen Etablissements vorhanden seyn, in Betreff der Anzahl von Individuen aber, welche durch dieselben beschäftigt werden, ein umgekehrtes Verhältnifs eintreten, indem von 10,000 Einwohnern dieselbe in dem leztern der drei Staaten 3 1/5; in den österreichischen Staaten 2 23/25; in dem russischen Reiche aber nur 1 5/9 Individuen betragen würde.

Eine weitere Entwickelung dieser Ideen, die hier lediglich zur Bezeichnung der verschiedenen Gesichtspunkte, aus welchen der Bergbau in der statistischen Darstellung eines Landes aufzufassen ist, blos angedeutet sind, gehört in das Gebiet der Staatswirthschaft. (¹)

Aus einer solchen Entwickelung ergeben sich zugleich die Anhaltspunkte zur Würdigung des absoluten und relativen Werthes dieser Quelle von öffentlichem Einkommen in den europäischen Staaten; für die Verwaltung eines jeden Staats insbesondere aber jene zur Gewinnung einer richtigen Ansicht von den Mitteln und Maafsregeln, durch welche

¹) Eine weitere Ausführung derselben in *Heron de Villefosse de la Richesse minerale* t. I. S. 209 folg.

dieselbe auf die möglichst beste Art benuzt, und diese Benutzung erweitert und mit den übrigen Maafsregeln zur Erfüllung der Staatszwecke in Einklang gebracht werden kann.

§. 14.

Die Momente welche bei einer statistischen Darstellung des Bergbau- und Hüttenbetriebs vorzüglich aufzufassen sind, dürften unter nachstehenden Hauptcategorien zusammengefafst werden können, nämlich:

1) In Betreff des Mineralreichthums an und für sich selbst, eine Nachweise seiner einzelnen Bestandtheile, oder eine aller Metalle, Halbmetalle, Stein-, Thon- und Erdarten; aller brennbaren Stoffe; endlich aller Arten von Salz; der Quantitäten welche, und der Orte an welchen dieselben gewonnen werden.

2) In Absicht auf die Gewinnung und zu Gutmachung; eine solche Anzeige aller Verhältnisse welche in Betreff des technischen Betriebs statt finden, nämlich: aller Werke und Etablissements zum Behuf der Gewinnung, Förderung, und zur Bereitung und Verarbeitung der gewonnenen rohen Produkte; sodann eine solche der Anzahl von Individuen welche durch den Bau und Betrieb unmittelbar und ausschliefslich beschäftigt sind.

3) In Absicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse; eine Anzeige, ob der Bergbau für Rechnung des Staates, oder gewerkschaftlich betrieben wird; der rechtlichen und sonstigen Verhältnisse der Gewerkschaften; der administrativen Einrichtungen zur Verwaltung des Bergregals, der Eintheilung in Bezirke (Oberbergämter etc.).

4) Sodann in Betreff der Salzproduktion insbesondere: eine Anzeige der Art von Salz welches gewonnen wird; (Quell-, Stein-, Seesalz) der Quellen, Lager, Salzwerke; der Löthigkeit des Brunnensalzes, der Mächtigkeit der Steinsalzlager; im Fall die erstere der Gradirung bedarf, des Grades bis zu welchem. — In Absicht auf den Betrieb: ob Regie für Rechnung des Staates, oder ob derselbe der Privatindustrie überlassen ist. — In Betreff des Vertriebs: ob die Consumtion frei ist, oder aber Zwangsconsumtion statt findet; der administrativen Einrichtungen zum Behuf dieser leztern; (Niederlagen, Faktorien, Con-

scription etc.) endlich eine Anzeige der Nebennutzungen auf den Salinen (chemische Fabriken etc.). ([1])

5) Endlich, eine begründete Uebersicht des staatswirthschaftlichen Werthes und des finanziellen Gewinnes durch den Bergbau und durch den Hütten- und Salinenbetrieb; des Kapitals welches durch denselben in Umlauf gesezt wird; des Einflusses desselben auf die Gewerbthätigkeit; eine Nachweise der Anzahl von Individuen welche durch diesen Betrieb mehr oder weniger ihren Unterhalt gewinnen; eine solche der Verhältnisse welche in Absicht auf die durch denselben veranlaſste Industrie, auf den Absatz und Verkehr der gewonnenen und erzeugten Produkte statt finden; ihres Bruttogeldwerthes; des Produktions- und Fabrikations-Aufwandes und des reinen Einkommens, bei den Salinen mit Trennung des Antheils von diesem lezteren, welchen die Besteuerung der Consumtion dazu beiträgt.

§. 15.

In keinem statistischen Werke über Europa ist eine Uebersicht der Areal-, Cultur- und Produktionsverhältnisse aller Staaten, noch weniger eine solche der Gröſse ihrer culturfähigen, der wirklich cultivirten Fläche, und der Art ihrer Benutzung gegeben. Ohne deren Kenntniſs aber sind die Angaben über Flächeninhalt todte Gröſsen, so wie ohne eine solche dieser Daten, weder eine Würdigung der staatswirthschaftlichen Verhältnisse eines gegebenen Staates, noch eine Vergleichung mehrerer Staaten in dieser Beziehung thunlich. ([2])

In dem nachstehenden Tableau ist eine solche Uebersicht versucht. ([3]) Die Daten zu demselben sind, so weit die Hülfs-

[1]) Ueber alle Einrichtungen und Vorkehrungen für den Salinenbetrieb, ausführliche und schätzbare Belehrung in v. Langsdorf, Neue leicht faſsliche Anleitung zur Salzwerkskunde. Heidelb. 1824.

[2]) Die Verhältniſskarten von Crome, auf welche derselbe so groſses Gewicht legt, sind eben, weil sie nichts als todte Gröſsen, nicht aber die Verhältnisse nachweisen, durch welche diese Gröſsen erst Bedeutung erhalten, in der Wirklichkeit ohne allen praktischen Werth und Nutzen.

[3]) Die Fortsetzung desselben, über die finanziellen Verhältnisse, s. weiter unten.

Hülfsmittel, welche haben benuzt werden können, es verstattet haben, aus den besten statistischen Werken gesammelt, geprüft und verglichen. In Ansehung derjenigen Staaten, von welchen überhaupt keine, oder nur Daten aus einem ältern Zeitpunkte vorliegen, ist die Supplirung ihres Mangels durch eine auf die Consumtion gestüzte Berechnung und durch eine solche der Fläche versucht, welche für die Produktion der für dieselbe erforderlichen Cerealien, in Cultur stehen mufs.

Bei der Berechnung der Consumtion durch Menschen, sind im allgemeinen Durchschnitte 4 Berl. Scheffel Brodkorn für jedes Individuum, und in solchen Ländern, in welchen Bier das vorzügliche Getränke bildet, für dieses und für Branntwein 1 Scheffel; für alle übrigen Arten von Bedarf aber (Graupen, Stärke etc.) $\frac{1}{2}$ Scheffel, mithin resp. $4\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Scheffel für jedes Individuum gerechnet. (1) Abwei-

1) Bei dieser Berechnung ist für Weizen und Roggen ein Durchschnittsgewicht von 86 Pfd. für den Berl. Scheffel; beim Vermahlen zu gewöhnlichem grobem Brod $\frac{1}{10}$ Abgang; das Gewicht des aus einer bestimmten Quantität von Mehl gebackenen Brodes aber, um $\frac{1}{3}$ höher, als dasjenige des Mehls angenommen. Nach dieser Berechnung geben 4 Scheffel Getreide 408 Pfd. Brod; oder täglich $1\frac{1}{9}$ Pfd. für jedes Individuum. Dieses Quantum ist geringer als dasjenige, welches durch eine Art von Tradition als täglicher Bedarf gewöhnlich angenommen wird. Theils aber ist in dieser Annahme keine Rücksicht auf den so allgemein verbreiteten Genufs der Kartoffeln genommen, welche bei einem grofsen Theil der Volksmenge, zum grofsen Theil jenen von Brod vertritt; theils bezieht dieselbe sich zunächst auf den Bedarf für einen Mann aus der arbeitenden Classe, so dafs mit Rücksicht auf den geringeren Bedarf für das weibliche Geschlecht, und für die Population unter 15 Jahren, derselbe vollkommen ausreichend ist. Der Verfasser hat Gelegenheit gehabt, die Consumtionssteuerregister aus mehreren Ländern im nördlichen und südlichen Teutschland einzusehen, und gefunden, dafs die Getreide-Consumtion im allgemeinen Durchschnitt, von 3 bis $4\frac{2}{7}$ Berl. Scheffel jährlich für jedes Individuum, ($1\frac{17}{73}$ Pfd. Brod täglich) die Consumtion an Bier aber in sogenannten Bierländern von $66\frac{1}{2}$ bis 90 Berl. Quart jährlich, mithin nicht 1 Scheffel Getreide beträgt.

chungen von diesen Sätzen sind, mit den Gründen, welche dieselben motiviren, in der Uebersicht selbst angezeigt. Bei der Schätzung der Consumtion durch das Vieh ist vorzüglich nur auf die Pferde Rücksicht genommen, von dem gesammten Pferdestand in einem Lande, Ein Viertheil für solche unter drei Jahren abgesezt, von den übrigbleibenden aber der jährliche Haferbedarf für jedes zu 40 Berl. Scheffel gerechnet. (¹)

In Absicht auf die Ausmittelung der Flächengröſse ist Dreifelderwirthschaft, welche im Allgemeinen die vorherrschende ist, und die Hälfte des wirklich bestellten, (oder Ein Drittheil des dem Ackerbau gewidmeten Landes) als Braache; die Aussaat zu 1¼ Berl. Scheffel im Winterfelde, und zu 1½ Scheffel im Sommerfelde; das Ertragskorn aber zu 5 und 6 Scheffel vom Morgen gerechnet. (²) Der Flächeninhalt der Wiesen aber ist nach Maaſsgabe des Heubedarfs, welcher für den ausgemittelten Viehstapel erforderlich ist, geschäzt worden.

Es kann wohl kaum der Erinnerung bedürfen, daſs die Resultate, welche durch dieses Verfahren ausgemittelt sind, nicht vollkommen zutreffend seyn können. Dennoch aber entfernen sich dieselben, wie ihre Vergleichung mit den offiziellen Daten aus solchen Ländern, von welchen dergleichen bekannt sind, beweisen, nicht so sehr von der Wirklichkeit, daſs bei der Würdigung der Verhältnisse eines gegebenen Staates, die Differenz von erheblichem Einflusse seyn könnte. Für die Resultate einer vergleichenden Ueber-

¹) Bei einer täglichen Ration von 2 Berl. Metzen (nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Güte des Hafers, 6 bis 8 Pfd.) sind jährlich 45 Scheffel erforderlich. In Hinsicht darauf, daſs weit nicht alle Pferde, besonders die kleiner Bauern, eine solche Ration erhalten, dürfte der angenommene Satz als allgemeiner Durchschnitt völlig hinreichend seyn.

²) Thaer (Rationelle Landwirthschaft Bd. 4, S. 18) ist der Meinung, daſs im allgemeinen Durchschnitte von einem ganzen Lande der Ertrag nicht höher als zu 5 Scheffel gerechnet werden könne.

sicht der staatswirthschaftlichen Verhältnisse mehrerer Staaten unter und gegeneinander aber ist eine der Wirklichkeit möglichst annähernde Ausmittelung schon um deswillen hinreichend, weil dieselbe für alle Staaten auf den nämlichen und gleichen Grundsätzen beruht.

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

§. 16.

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
1) Russisches Reich in Europa	550,000,000	200,000,000	40,000,000

1) Russisches Reich. Ueber die Culturfähigkeit des Areals, in so weit das Clima auf dieselbe einwirkt, oben §. 1. 3. Das culturfähige Land bedeckt eine Fläche von ungefähr 57,000 □M., oder von 1,348,400,000 Morgen. Ueber die Verwendung des wirklich in Cultur liegenden Areals zu den verschiedenen Arten von Cultur, mangelt es an vollständigen Daten. — Zufolge eines im Jahr 1820 gezogenen fünfjährigen Durchschnitts, hat damals die Erndte im ganzen russischen Reiche 280,906,000 Tschetwert, oder 41,801,488 Berl. Wisp. betragen. Ueber den Antheil des europäischen Rufslands an diesem Total, mangeln ebenfalls bestimmte Daten. Nach Maafsgabe einer Erndtetabelle vom J. 1802 (Vollst. Handb. 3te Abthl. 2ter Bd. S. 73) hat dieselbe in diesem Theile des Reiches 131,995,592 Tschetwerth, oder 471,412,828 Berl. Scheffel Getreide aller Art betragen. Wird dieses Datum zum Grund gelegt, für den Territorialzuwachs, welcher seit diesem Jahre statt gehabt hat, (1809, schwedisch Finnland, 1812, Bessarabien, 1815, Pohlen; überhaupt 8,406 □M. mit mehr als fünf Millionen Einwohnern), eine Vergröfserung des Ertrags von 50 Mill. Scheffel; sodann für eine solche durch Vervollkommnung und Erweiterung des Ackerbaues, welche mit der Vermehrung der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten haben mufs, nur 1/15 des Erndteertrags vom J. 1802 gerechnet, dann ergibt sich für die Getreide-Produktion in dem europäischen Rufsland ein Total von 552,840,350 Berl. Scheffel Getreide aller Art. — In Betreff der Ertragsfähigkeit des Bodens und des wirklichen Ertrages findet die gröfste Verschiedenheit statt; dieselbe steigt in einzelnen Gouvernements von 3 und 4, bis 10 Korn; in einigen zuweilen noch höher. (Storch, statistische Uebersicht der Statthalterschaften des russ. Reichs.) In Hinsicht auf diese Angaben dürften 4, 5 und 6 Korn, oder 5 als ganz allgemeiner Durchschnitt, diese Verschiedenheiten ausgleichen, mithin zur Produktion der eben erwähnten Quantität, eine Fläche von 110,600,000, und mit Hinzurechnung der Hälfte dieser Fläche für die Braache, für das Ackerland eine solche von 165,900,000 Morgen erforderlich seyn. Nach Maafsgabe des wirthschaftlichen Herkommens werden Aecker, welche im Ertrag nachlassen, und sobald dieselben in bessern Gegenden unter 4 Korn Ertrag herunter fallen, so wie die Neubruchsländer nach den ersten Erndten, zu ihrer Erholung mehrere Jahre

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	300,000,000	553,000,000		

ohne Bestellung gelassen, wodurch die als Ackerland benuzte Fläche sich bedeutend vergröſsert, und wohl zu 200 Mill. Morgen anzunehmen seyn dürfte.

Der Flächeninhalt der Wiesen, ist nur von einer sehr kleinen Anzahl von Gouvernements, jener der Weiden gar nicht angegeben; auch dürfte eine Schätzung dieser leztern bei ihrer ungeheuern Ausdehnung nicht thunlich seyn. — In vielen Gegenden des Reichs wird sehr starker Gartenbau getrieben. Mit Hinsicht auf das für den Viehstapel erforderliche Futter dürfte die Wiesenfläche nicht wohl unter $^1/_5$ der Ackerfläche angenommen werden können.

Das Gartenland ist zu $^1/_{100}$ der Ackerfläche geschäzt. — Die Forstfläche dürfte nicht unter 300 Millionen Morgen angenommen werden können, wahrscheinlich noch beträchtlicher seyn. Nach Maaſsgabe der speziellen Angaben über die Gröſse der Kronwaldungen in jedem Gouvernement, betragen diese allein 83,704,744 Diſsj. oder 104,630,930 Morgen; die übrigen Waldungen aber, 106,471,683 Morgen. (Hassel statist. Umriſs, Heft 2.) Unter diesen Angaben sind aber nicht alle begriffen, z. B. nicht das Gouv. St. Petersburg, dessen Areal zur Hälfte damit bedeckt ist, in welchem dieselben mithin über 9 Mill. Morgen betragen; von andern Gouvernements, wie z. B. von den ungeheuern Waldungen, welche den gröſsten Theil der über 6000 □M. betragenden Fläche von Wologda bedecken; von Smolensk, Kostroma etc. ist nur der unverhältniſsmäſsig kleine Betrag der Kronforsten angegeben. (M. s. den bereits alleg. Storch.) Endlich mangelt die Angabe der so beträchtlichen Waldungen in Polen und Byalistock. — Wird hierauf Rücksicht genommen, dann dürfte die Annahme vollkommen gerechtfertigt erscheinen. — Die Zusammenstellung der als Acker-, Wiesen-, Garten- und Forstland benuzten Fläche, ergibt ein Total von 542 Mill. Morgen, anstatt welcher, in Hinsicht auf die verschiedenen andern Culturen, für welche auſser dem Braachlande, ein besonderer Theil der Fläche gewidmet ist, 550 Mill. Morgen angenommen sind. In diesem Total ist jedoch die als Weide benuzte Fläche nicht begriffen, welche in vielen Gouvernements ungeheure Strecken bedeckt. — Mit dem Total der culturfähigen Fläche = 1,348,400,000 Morgen verglichen, ergibt sich, daſs in dem europäischen Ruſsland

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
2) Oesterreichischer Kaiserstaat	212,883,900	93,093,750	18,755,000

beinahe 800 Mill. Morgen, und wenn auch die Hälfte dieser ungeheuern Fläche für Weiden abgerechnet werden, noch beinahe 17,000 □M. urbaren culturfähigen Landes vorhanden sind, welche für eine mehr als noch einmal so grofse Bevölkerung, reichliche Nahrungsmittel geben können, und nur Hände zur Cultivirung bedürfen, um zur Vermehrung der innern Kraft und des Reichthums dieses Riesenstaates, nutzbar zu werden.

Culturverhältnisse.

Es wird zwar in einem grofsen Theil des Reiches regelmäfsiger Feldbau getrieben; derselbe hat jedoch nur in einzelnen Provinzen, wie z B. in Moskwa, Tula, Kaluga, Wolhynien, Podolien, Kiew, in den pohlnischen Provinzen etc. eine gröfsere Vollkommenheit erreicht. In andern Gouvernements, die zum Theil von der Natur noch mehr begünstigt sind, wie z. B. Woronesch, Witebsk, Mohilev, Twer, Willna, Grodno, Taurien etc. wird dennoch ein nur unverhältnifsmäfsig kleiner Theil des Bodens cultivirt. — Die Hauptursachen dieses ungünstigen Verhältnisses beruhen in der Unzulänglichkeit der Bevölkerung; in dem staatsbürgerlichen Zustande des Landmannes, und der Leibeigenschaft, in welcher der gröfste Theil derselben lebt, endlich auch in der Abneigung der Russen gegen den Landbau.

Im Allgemeinen findet Dreifelderwirthschaft statt. Aufser der Braache werden vorzüglich in Klein-Rufsland, wenn die Felder im Ertrage nachlassen, diese 2 bis 4 Jahre zu ihrer Erholung, ohne Bestellung, als Weide gelassen, welche in diesem Theile des Reichs mit Hornvieh, in Grofs-Rufsland aber mit Pferden betrieben wird. — Die Saatzeit für das Wintergetreide findet gewöhnlich im August und September, für das Sommerkorn im Mai statt; die Erndte des ersteren, im Julius und August, in diesem leztern Monate, die Erndte des leztern. — Bestellung, wirthschaftliche Behandlung und Ackerwerkzeuge sind im Allgemeinen sehr unvollkommen.

Aufser dem Getreide werden Mais und Hirse (vorzüglich in Taurien), Flachs und Hanf (besonders in den nördlichen Provinzen wichtig), Taback, Hopfen (vorzüglich in den südlichern), Krapp, Waid etc. gebaut. — Der Bau von Futterkräutern ist in hohem Grad vernachlässigt, jener von Kartoffeln noch nicht sehr verbreitet.

M. s. Vofs, Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrhund. I., 95. — Storch, statistische Uebersicht etc. — Vollst. Handbuch, 3te Abthl. 2ter Bd. S. 65 u. 72.

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion	
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer
4,162,500	74,643,700	366,800,000	35,000,000

1 Dissjäten = 33,803 Franz. □Fuss; der Morgen = 25,920 Fuss; 1 Dissjät. = $1^1/_4$ Morgen;

6 Werst = 1 □Meile;

1 Tschetwerth = 9832 franz. Cub. Zoll; 1 Berl. Scheffel = $2758^{21}/_{22}$ dergl.; ein Tschetw. mithin = $3^4/_7$ Berl. Scheffel.

2) Oesterreich. Von dem ganzen Areal (nach der neuesten Ausmittelung 12,153 □M. oder 116,122,675 □Joch) soll die nutzbare Fläche — 109,230,000 Joch (Lichtenstern statist. Tabelle), die so wirklich landwirthschaftlich benuzt ist, aber — 94,615,091 Joche, oder 212,883,955 Morgen betragen. (M. s. dessen Umriss der Statist. des österr. Kais. St. S. 217 folg., verglichen mit André, Neueste Zahlenstatistik S. 133 folg.) und in nachstehender Art benuzt seyn, nämlich: 41,375,000 Joch als Ackerland; 8,335,597 Joch Wiesen; 8,397,500 Joch Weiden; 1,850,000 Weinberge; 1,367,777 Joch Gartenland, und 33,175,000 Joch Waldung. —

Hassel (Vollst. Handb. 2ter Bd. S. 81) schäzt den Erndte-Ertrag an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais, zu 350 Mill. Metzen; André hingegen, welcher diese Schätzung als zu hoch erachtet, nur zu 200 Mill. Metzen. (Neueste Zahlenstat. S. 140.) Nach Maassgabe einer offiziellen Erndtetabelle vom J. 1808 über den Erndteertrag in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter Ens, Steyermark und Kärnthen, welche André selbst mittheilt, hat dieser Ertrag in den genannten 8 Provinzen überhaupt 118,500,000 Metzen betragen. Werden nun (ebenfalls nach André's Angaben) für Ungarn 60 Mill., für Siebenbirgen 15 Mill.; für Krain 2 Mill; für Tirol 4,208,000; für die Militärgrenze 4,200,000; für das Küstenland, Dalmatien, die italienischen Staaten, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel, 20 Mill. Metzen hinzugerechnet, so ergibt sich ein Total von 223,908,000 Metzen, und mit Einschluss des Saatkorns (zu 3 Metzen für das Joch, und für $^2/_3$ der Ackerfläche = 82,750,000 Metzen) ein solches von 306,658,000 Metzen. — In der vorerwähnten Tabelle ist ausdrücklich bemerkt, dass das Saatkorn abgesezt, mithin in den $118^1/_2$ Mill. Metzen nicht mit begriffen ist. Der Betrag desselben muss aber, wo es sich um Ausmittelung des ganzen Ertrages, ohne Rücksicht auf dessen Verwendung handelt, mit in Rechnung genommen werden. Wird hierzu nun ferner die Produktion von Mais (nach André S. 142) 23,479,000 Metzen hinzugesezt, dann ergibt sich ein Haupttotal von 330,137,000 Metzen,

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
3) Königreich Preufsen	89,444,900	42,767,900	20,436,000

welches von Hassels Schätzung nicht so sehr differirt. Der Schlufs, auf welchen André sich als auf einen Beweis stüzt, nämlich dafs 200 Mill. Metzen für die Consumtion überreich hinreichend sind, kann nicht als solcher, dafs deshalb auch nicht mehr producirt werde, geltend gemacht werden. —

Die Weinproduktion schäzt Lichtenstern (l. c. S. 237) zwischen 38 und 40 Mill.; André (S. 145) hingegen nur zu 30 Mill. Es ist das Mittel zwischen beiden ausgeworfen.

Aus einer Vergleichung der vorstehenden Flächengröfsen ergibt sich, dafs $^{94}/_{100}$ des ganzen Areals culturfähig; $^{81\frac{1}{2}}/_{100}$ Theile desselben wirklich cultivirt sind; sodann, dafs $32^4/_5$ Mill. Morgen oder ungefähr $^{14}/_{100}$ Theile der culturfähigen Fläche nicht benuzt sind.

Culturverhältnisse.

1 Joch = $2^1/_4$ Magdb. Morgen; 1 Metze = $1^1/_9$ Berl. Scheffel.
Thaer, Rationelle Landwirthsch. Thl. 1. Titelbl.

Die österreichischen Staaten gehören zu den fruchtbaren Ländern Europa's, stehen aber in Absicht auf Cultur hinter England, Frankreich und andern Staaten zurück; die Produktion ist nicht auf der Stufe, welche die Bonität des Landes, bei besserer Behandlung und Benutzung verstatten würde. — Der Ertrag übersteigt im Ganzen nirgends das 8te Korn, und dürfte im allgemeinen Durchschnitt nicht höher als zwischen 4 und 5 angenommen werden können. Eine der Hauptursachen dieses Zustandes liegt in der Unzulänglichkeit des Viehstapels. Es fehlen zur Düngung 3,400,000, und zur Bestreitung aller ökonomischen Arbeiten, 2,200,000 Stück Vieh, ungeachtet die Gröfse und die Güte der als Wiesen und Weiden benuzten Fläche die Ernährung eines bedeutend gröfsern Viehstandes verstatten würde.

Im ganzen Staate findet Dreifelderwirthschaft als Regel statt, mit geringen Ausnahmen, welche durch die Terrainverhältnisse geboten sind, wie z. B. in einem Theil der Alpenländer, in welchen Wechselwirthschaft besteht. — Im südlichen Ungarn, in Tirol, in Steyermark und in den italienischen Provinzen wird viel Mais; in diesem leztern auch viel Reifs gebaut (an 730,000 Scheffel). In den nämlichen und in mehrern andern Provinzen findet starker Oelbau statt; Tabacksbau, in Ungarn, Slavonien (200,000 Ctr.); Hopfen, in Böhmen; Hanf, Lein, in mehreren Provinzen bedeutend; aufserdem viele andere Handelspflanzen. Bedeutende Obstcultur.

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
54,000	25,754,000	145,000,000	420,000	

Der Natural-Ertrag der Waldungen ist zu 33 Mill. Klafter geschäzt.

3) Königr. Preufsen. Das ganze Areal beträgt 108,065,658 preufs. Morgen, wovon die grofsen stehenden Gewässer 2,202,441 Morgen (Hoffmann Uebersicht S. 1 folg.), die übrigen Gewässer, die Strafsen, Wohnplätze, das nutzlose Land etc. 16½ Mill. Morgen bedecken. — Ueber die Benutzung der culturfähigen Bodenfläche mangelt es gegenwärtig noch an vollständig verlässigen Daten. Hassel (Vollst. Handb. 3ter Bd. S. 32) hat eine Ausmittelung versucht, welche auf Krugs Angaben über diese Benutzung in den Provinzen jenseits der Elbe, und in jenen zwischen diesem Flufs und dem Rhein, sodann auf jene in den vormaligen Saar- und Roer-Departements, (zusammen 4125 □M. oder ⁴/₅ des ganzen Areals) und auch die Unterstellung gleicher Verhältnisse in dem übrigen Theil des Staatsgebietes (909 □M.) gegründet ist. Aus diesen ergeben sich die in den Colonnen angesezten Resultate, welche, wenn dieselben auch nicht als völlig zutreffend, dennoch als annähernd richtig zu erachten seyn möchten.

Die für die Gartencultur benuzte Fläche ist zu 432,150 Morgen geschäzt.

In Absicht auf Güte und Tragbarkeit des Bodens finden nachstehende Verhältnisse statt, nämlich: in Ostpreufsen von Weizen und Gerste das 5te; von Roggen und Hafer das 4te Korn; — in Westpreufsen Weizen und Gerste 7½, bis 5½ und 4¾; Roggen und Hafer, 6½ und 6, bis 4 und 3¼ Korn; — in Pommern, Weizen, das 6te; Gerste, das 5te; Roggen und Hafer, 4½ Korn; — in Posen, Weizen, 6; Roggen, 5; Gerste, 5½; Hafer, 4 Korn; — in Schlesien, Weizen, 3½; Roggen und Hafer, 4½; Gerste, 5 Korn; — die Marken, Weizen und Roggen, 4½; Gerste und Hafer, 4 Korn. — In Sachsen, Weizen, das 8te; Roggen, 7te; Gerste und Hafer, das 8te Korn. — Von dem Ackerlande sind ungefähr ⅔ dem Getreidebau gewidmet, und zwar in nachstehendem Verhältnisse, dafs von 100 Morgen 5½ mit Weizen, 45 mit Roggen, 19½ mit Gerste, 30 mit Hafer bestellt sind. Nach Maafsgabe der Berechnungen, welche Krug (Betrachtungen etc. S. 36) zum gröfsten Theil nach offiziellen Aktenstücken angestellt hat, beträgt die Aussaat im allgemeinen Durchschnitt für die vier Haupt-Getreidearten = 1¼ Scheffel, und der Körnergewinn überhaupt = 942,660 Wispel (l. c. S. 74). — Diese Annahme dürfte gegenwärtig bei gänzlicher Veränderung aller

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
4) Republik Cracau	450,000	288,100	57,600
5) Frankreich	147,696,200	74,158,500	22,792,200

Verhältnisse diesen nicht mehr angemessen seyn. — Mit Ausnahme eines kleinen Theils gehören die preufsischen Staaten zu den sogenannten Bierländern; die Consumtion dieses Getränkes wird zu 5 Mill. Fafs, oder 10 Mill. Berl. Quart geschäzt, was nach Maafsgabe der gewöhnlichen Brauprinzip $^{10}/_{11}$ Scheffel; die Consumtion von Branntwein aber zu 32 Mill. Quart oder $^{2}/_{11}$ Scheffel auf jedes Individuum auswirft. Mit Rücksicht hierauf kann daher der Kornbedarf für jedes Individuum zu 5 Scheffel und mit Einschlufs aller übrigen Getreide-Consumtion (Graupen, Stärke etc.) zu $5^{1}/_{2}$ Scheffel gerechnet werden; die Consumtion durch Vieh, in Hinsicht auf den Pferdestand, zu 36 Mill. Scheffel; und eine gleiche Quantität für die Aussaat zu $1^{1}/_{4}$ Scheffel auf 24,130,390 Morgen Land, die mit Getreide bestellt sind. — Der eigene Bedarf würde hiernach ein Quantum von $134^{1}/_{4}$ Mill. Scheffel erfordern. Werden für das Getreide welches in Körnern, sodann in Branntwein, Bier etc. ausgeführt wird, 6 Mill. Scheffel hinzugerechnet, so ergibt sich ein Total von 140 Mill. Scheffel, deren Produktion einen Durchschnittsertrag von nicht ganz 6 Korn für den Morgen voraussezt, der in Rücksicht auf die vorangezeigten Ertragsverhältnisse, nicht als zu hoch erachtet werden kann. Zu 6 Scheffel voll gerechnet, würde der Körnergewinn 145 Mill. Scheffel betragen, die daher auch ausgeworfen sind. — Die Weinproduktion wird zu 420 bis 430,000 Eimer geschäzt. Ueber die Gröfse der Waldfläche finden bedeutende Varianten statt. Krug hat dieselbe zu 19,495,509 — Pfeil nur zu 18 Mill.; andere dagegen haben dieselbe zu 25,754,995 Morgen geschäzt, welche Annahme die wahrscheinlichere ist. — Wird die durch die Gewässer, Wohnplätze, das nutzlose Land etc. bedeckte Fläche von dem ganzen Areal abgezogen, und das Residuum mit der cultivirten Fläche verglichen, dann ergibt sich, dafs beinahe alles Land benuzt ist; dennoch aber könnte durch Verminderung der Weiden und der Forstfläche noch vieles Land für andere Culturen gewonnen werden. —

Culturverhältnisse.

Der Ackerbau, welcher die vorzüglichste Quelle des National-Einkommens bildet, wird in dem gröfsten Theil des Staates mit grofser Sorgfalt und nach den besten wirthschaftlichen Grundsäzen geführt. — Im Allgemeinen findet Dreifelderwirthschaft statt; doch wird die Braache mehr und mehr beschränkt und mit Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Futterkräutern bestellt.

und der Produktion an Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	100,000	960,000		
6,425,200	22,984,000	233,817,300	47,333,300	

Die ersteren werden in grofser Menge gebaut, besonders in den Provinzen Preufsen, Schlesien, in Brandenburg, Sachsen, Westphalen, in den Rheinprovinzen; die ganze Erndte wird auf 700,000 Wisp. geschäzt, jene der Hülsenfrüchte zu 200,000 Wisp. Sodann mehrere Handelsgewächse, besonders Lein, (über 1 Mill. Stein) Taback, (über 120,000 Ctr.) Hopfen, (an 20,000 Wisp.) mehrere Oehlgewächse, Farbepflanzen, Krapp (zwischen 20 und 30,000 Ctr.), Waid, Saflor etc. — Gemüse- und Obstbau sind in mehreren Provinzen bedeutend.

Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preufsischen Staats etc. 1805.

Stein, Handbuch der Geographie und Statistik des preufs. Staats. S. 50 folg.

Voigtel, Versuch einer Statistik des preufsischen Staats. S. 77 folg.

Vollständ. Handb. d. neuest. Erdbeschreib. 3ter Bd. S. 32 folg.

4) Republik Cracau. Dieser kleine Staat ist zwischen den vorstehenden drei Reichen eingeklemmt. Im Ganzen wird der Bedarf an Getreide produzirt, starker Gartenbau getrieben, von Handelsgewächsen blos Flachs gebaut; die Holzproduktion ist für den Bedarf nothdürftig hinreichend. Vollst. Handb. 3ter Bd. S. 634. Das Areal beträgt 23 □M.; die Einwohnerzahl 107,934 Indiv. Der Viehstapel ist nach dem Durchschnitt geschäzt, welcher sich während der preufsischen Regierung für das Warschauer Kammer-Departement ergeben hat. Die Ansätze sind das Resultat einer Berechnung, bei welcher die Consumtion zu $5\frac{1}{2}$ Scheffel, die Einsaat zu $1\frac{1}{4}$, der Ertrag (wie bei Posen) zu 5 Korn; die Wiesenfläche zu $\frac{1}{5}$, jene des Gartenlandes zu $\frac{1}{25}$ des Ackerlandes angenommen sind.

5) Frankreich. Von dem ganzen Areal, welches 52 Mill. Hektare beträgt, sind 40,948,000 wirklich cultivirt, nämlich: 22,818,000 Ackerland; 3,488,000 Wiesen; 3,525,000 Weiden; 1,977,000 Weinberge; 687,000 Gartenland; 60,000 Hopfengarten; 43,000 Olivenpflanzungen; 406,000 Kastanienpflanzung; 780,000 mit Handels-, Farbepflanzen etc.; 7,072,000 Waldung; 53,000 Erlenbrüche Weidenauen; 39,000 Baumschulen und Parks. — Das Heideland bedeckt eine Fläche v. 3,841,000; die Teiche v. 213,000; die Moräste von 186,000; die Steinbrüche und Torfgräbereien von 55,000; die Schiffahrts- und Bewässerungs-Canäle 9000; die Grund-

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
6) Brittisches Reich.	99,200,000	67,500,000	30,000,000

fläche der Gebäude 213,000; zusammen — 4,497,000 Hekt.; endlich: die Gewässer, Strafsen, sterile Berge und Felsen etc. 6,555,000 Hekt. *Chaptal de l'Industrie française* I, 205 folg. Es sind daher von dem ganzen Areal $^{45}/_{52}$ auf irgend eine Art, $^{41}/_{52}$ aber landwirthschaftlich benuzt; $^{6}/_{52}$ steril.

Die Produktion ist in nachstehenden Gröfsen angegeben; nämlich: 51,500,200 Hektolitres Weizen; 30,290,161 Hektol. Roggen; 32,066,587 Hafer; 6,302,316 Mais; 12,576,603 Gerste; 8,409,473 Buchweizen; 1,103,177 schwache Halmfrüchte; 1,798,616 Hülsenfrüchte; 19,800,714 Kartoffeln; und nach einem fünfjährigen Durchschnitt 35,358,890 Hektolitre Wein. Chaptal I, S. 173 und 175, (nach dem *Moniteur* v. 1824 No. 135 — 35 $^{1}/_{2}$ Millionen Hektolitres) 11,786,900 Klafter Brenn- und 141,456,000 Fufs Bauholz. Es betragen mithin die vier Hauptgetreidearten oder die Halmfrüchte, ein Total von 127,536,728 Hektolitres.

Culturverhältnisse.

1 Hektar = 94,768 franz. □Ffs.; (1 Morg. = 25,920 Ffs.) = 3$\frac{2}{3}$ Morg.
1 Hektolitre = 5046 franz. Cub. Zoll; (1 Berl. Schefl. = 2758$\frac{1}{2}$) = 1$\frac{5}{6}$ Berl. Schefl.
— — — (1 Eimer = 3776 Cub. Zoll) = 1$\frac{1}{3}$ Eimer.

Annuaire pour l'An 1825 S. 63. *Statistiq. gle. etc.* II, 345. Stein S. 135. Ueber die Verhältnisse der Landwirthschaft in früheren Zeiten, *Statistique gle. et part.* I, 141 folg. und 189 folg. Ueber ihre Verbesserung und ihren Zustand in neuern Zeiten, Chaptal I, S. 137 folg.; und *Moniteur* von 1823 und 1824. Dieselbe wird nicht in allen Theilen des Reichs mit gleicher Einsicht und Zweckmäfsigkeit betrieben. Im südlichen Frankreich wird der Ackerbau mit Ochsen, zum Theil mit Maulthieren, im nördlichen, mit Pferden betrieben. In mehreren Gegenden trägt der Boden in einem Jahr zwei Erndten und ruht sodann ein Jahr, wogegen in andern die Erndten ohne Unterbrechung auf einander folgen. — In dem mittleren Frankreich, wird in mehreren Departements Korn mit Braache gewechselt, in andern das Land nach einjähriger oder zweimaliger Bestellung mehrere Jahre ohne solche gelassen. Im nördlichen endlich, wird der Feldbau am vollkommensten betrieben, zum Theil flandrische Wirthschaft. — In neuern Zeiten ist der Futterkräuterbau sehr erweitert. Unter jenem von Handelsgewächsen, sind der Hanf- und Flachsbau die bedeutendsten, auf 140,000 Hektar, 50 Mill. Frks. Werth. — Der

und der Produktion an Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	1,482,000	262,500,000		

Oelbau, 70 Mill. Frks.; Farbepflanzen; — Kastanien, jährliche Produktion, 8 Mill. Frks. Werth.

6) Brittisches Reich. Ueber die Benutzung der Bodenfläche und über ihre Vertheilung unter die verschiedenen Culturen, mangelt es an vollständigen Nachrichten. Zufolge einer Angabe in dem *Edinburgh Gazett.* II, 585, und VI, 541, sollen in England 10 $^1/_2$ Mill. Acres (2 Mill. zu Weizen; 5 $^1/_2$ Mill. zu Gerste und Hafer; 2 Mill. mit Hülsenfrüchten, 3 Mill. mit Knollenfrüchten etc.) — in Wales, 900,000 Acres bestellt seyn; in dem ersteren 14,200,000; in dem lezteren 2 $^1/_2$ Mill. Acres als Wiesen und Weiden benuzt werden. Von den beiden andern Reichen sind keine ähnliche Daten angegeben. Colquhoun hat (I, 42 und 86) die wirklich cultivirte Fläche in den drei Rrichen zu 57,711,431 Acres und die Produktion der Halmfrüchte, aus der Consumtion, zu — 9,170,000 Quartr. Weizen; 685,000 Quartr. Roggen; 6,335,000 Quart. Gerste, und zu 16,950,000 Quartr. Hafer (33,140,000 Quart., nach Abzug des Saatkorns); die Hülsenfrüchte zu 1,860,000 Quartr. geschäzt. Nach Lowe's (England in seinem gegenwärtigen Zustande S. 242, Note) Schätzung, dürfte mit der Population, auch die Produktion sich um 25 % vermehrt haben, und gegenwwärtig 50 Mill. Quarter betragen. Diese Vermehrung ist zwar zum Theil durch Vervollkommnung des Ackerbaues bewirkt, dennoch aber nicht durch diese allein, und aufser Zweifel, dafs auch von dem culturfähigen bis jezt aber nicht cultivirten Lande, eine bedeutende Fläche in Cultur genommen worden ist, was auch als Thatsache bestätigt ist. So z. B. ist die Salisburi Heide 35 engl. □M. grofs, und andere in neueren Zeiten in Cultur genommen. Wird dieses leztere zwischen 3 und 4 Mill. Acres gerechnet, dann würde das gegenwärtig landwirthschaftlich benuzte Areal ungefähr 62 Mill. Acres betragen. Diese Fläche dürfte auch, wenn auf die Consumtion Rücksicht genommen wird, für die gegenwärtige Population, überhaupt für den gegenwärtigen Bedarf, um so mehr erforderlich seyn, weil dieser beinahe ganz, und mehr als in früheren Zeiten, ohne fremde Zufuhr, durch eigene Produktion befriedigt wird. Colquhoun hatte diesen für das Jahr 1812 und für eine Population von ungefähr 17,300,000 Indiv.; — für die Menschen, zu 23,171,000 Quartr.; (1 $^1/_3$ Quart für den Kopf,) und für den Viehstapel zu 11,829,000 Quarter für beides zu 35 Mill., ohne den Saatkorn geschäzt; (I, S. 86) bei Unterstellung gleicher Consumtionsverhältnisse, die bei dem gestiegenen Wohlstande wohl

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon Ackerland	Davon Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
7) Dänemark.	19,371,300	16,412,600	1,912,000

eher gröſser seyn mögten, würden gegenwärtig für die ersteren ($21^4/_5$ Mill. Einwohner) 28,533,333; und für die lezteren 14,196,800; für die gesammte Consumtion mithin $42^3/_4$ Mill.; und mit Einschluſs des Saatkorns, ungefähr 50 Mill. Quartres erforderlich seyn, (wie auch Lowe den Bedarf geschäzt hat,) oder $262^1/_2$ Mill. Berl. Scheffel. Für die Produktion dieser Quantität aber, sind bei 5 Korn im allgemeinen Durchschnitt, $52^1/_2$ Mill. und mit Rücksicht auf die Braache, 67 Mill. Acres erforderlich. — Von dem Flächeninhalt der Wiesen und Weiden ist nur jener in England und Wales = 16,700,000 Acres bekannt; für die lezteren wird das culturfähige; aber nicht cultivirte Land (gegen 22 Mill. Morgen) benuzt, so daſs nur die Wiesen in Betracht kommen, deren Areal, mit Rücksicht auf den von Colquhoun berechneten Heubedarf, gegen 30 Mill. Morgen geschäzt werden kann. Das Gartenland hat Colquhoun zu 120,000 Acres geschäzt, wofür gegenwärtig mit $^1/_5$ Vermehrung, 230,000 Morgen zu rechnen seyn mögten. Die Waldungen in England sind unbedeutend, kaum 300,000 Acres; eben so in Ireland; ansehnlicher in Schottland; ihre Fläche ist nicht bekannt; für diese ist die Differenz zwischen dem Total der benuzten Fläche und den angezeigten Culturen angesagt, welche sich nicht bedeutend von der Wirklichkeit entfernen dürfte.

Culturverhältnisse.

1 Acre $=1^{580}/_{1000}$ oder $1^{29}/_{50}$ Berl. Morgen (in runder Zahl $1^3/_5$ M.)
1 Quarter (=14,400 franz. Cub. Zoll; — 1 Berl. Schefl. $=2758^{21}/_{22}$)
= $5^1/_4$ Schefl.

Die Landwirthschaft wird im brittischen Reiche mit groſser Einsicht und mit groſsem Fleiſse, doch aber nicht allenthalben mit gleichem Erfolge betrieben. In England, in dem untern Schottland und in Irland gedeihen die meisten Feldfrüchte, und gibt das Land einen reichen Ertrag, vorzüglich in den östlichen Ebenen; in Hochschottland dagegen nur dürftig. Doch ist im Ganzen der Ackerbau der Viehzucht nachgesezt, für welche ungeheure Flächen guten Landes als Weide liegen bleiben, und von dem Ackerlande ein unverhältniſsmäſsig groſser Theil, mit Futterkräutern und Knollengewächsen bestellt ist. — Von der auſserordentlich groſsen Consumtion erfordert die durch das Vieh die Hälfte, die Bierbrauerei $^1/_4$ oder über $22^1/_5$ Mill. Scheffel Gerste. Indessen erzeugt gegenwärtig das Land seinen Bedarf. Den Geldwerth der Kartoffeln die jährlich gebaut und consumirt werden,

und der Produktion an Getreide und Wein.

Weinberge	Waldung	Produktion Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	1,046,200	40,133,000		

schäzt Colquhoun zu 15,923,626 Pfd. Sterl. oder über 175 Mill. Gulden.

Von Fabrikpflanzen sind nur der Hopfenbau (nach Colquhoun 100,000 Acres) und der Hanf- und Flachsbau (zu $4\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Strl. oder an 50 Mill. Gulden) von Bedeutung.

7) Dänemark mit den Herzogthümern. Nach Olufsen (Beiträge zu einer Uebersicht der Nationalindustrie in Dänemark. Uebers. von Gliemann 1820. S. 55) betragen: das Pflugland 690; die Wiesen und Sümpfe 45; die Weiden 35; die Waldungen 40 □M., oder in Morgen:

	das Pflugland.	die Wiesen.	die Weiden.	die Waldungen.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
	16,322,640	1,064,520	827,960	946,240
und wenn für Lauenburg, 19 □M., 36,000 Indiv.; 5 Schefl. Consumtion, 6 Schefl. Ertrag	90,000	20,000	—	100,000
hinzugerechnet werden	16,412,640	1,084,520	—	1,046,240

Die Produktion ist von dem nämlichen Schriftsteller in nachstehender Art angegeben, nämlich: 570,000 Tonnen Weizen, 2,650,000 Tonn. Roggen; 3,900,000 Gerste; 8,800,000 Hafer; Buchweizen 220,000; Erbsen 488,000 Tonnen; von den vier Hauptkornarten 15,920,000 Tonnen, oder 39,800,000 Berl. Schefl. Die Produktion von Lauenburg ist zu 333,000 Schefl. berechnet.

Culturverhältnisse.

1 Tonne = 7013 (Paris. Cub. Zoll; — 1 Berl. Schefl. = $2758\frac{21}{22}$) = $2\frac{6}{11}$ Berl. Schefl. für $2\frac{1}{2}$ voll gerechnet.

Von dem ganzen Areal bedecken das Heideland, Flugsand, die Gewässer etc. 154 □M. = 3,643,024 Morgen oder zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$.

Ueber die Hälfte des Ackerlandes besteht aus gutem, zum Theil vorzüglichem Boden, der indessen nicht allgemein gehörig benuzt wird, theils aus Mangel an Betriebsamkeit, theils aus Mangel an den erforderlichen Kapitalien. Ein dritter Grund liegt in den Verhältnissen der Bauern, die selten Eigenthümer der Grundstücke, zum gröfsten Theil nur Erb- oder Zeitpächter, durch Frohnden, Zehnten, und andere Naturalprästationen niederge-

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche.	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
8) Schweden und Norwegen.	204,100,000	4,700,000	1,450,000

drückt sind. — Am besten wird der Feldbau in Holstein und Lauenburg betrieben (Wechselwirthschaft). Im Allgemeinen wird das $4^2/_3$ Korn geerndtet. Aufser dem Getreide wird sehr viel Rübsaamen (allein in den Herzogthümern 450,000 Tonnen), Kartoffeln (2 Mill. Tonnen), Flachs etc. gebaut.

8) Schweden. Die cultivirte Fläche in diesem Reiche ist im Jahr 1816 zu — 1,714,611 Tonnen (ungefähr 143 □M.) oder 3,674,166 Morgen ausgemittelt worden, wovon 1,323,358 Getreideland, und 391,253 als Wiesen und Gartenland. — Die Waldfläche ist zu 6000 □M. oder $155^1/_2$ Mill. Morgen geschäzt. — Ueber den wirklichen Betrag der Produktion mangelt es an hinlänglichen Daten; eine Berechnung, die auf die Consumtion gestüzt ist, kann aber bei der ärmlichen Ernährungsart eines grofsen Theils der Bevölkerung nur sehr unsichere Resultate geben. Eine grofse Anzahl Einwohner vermengt das Mehl mit Rinden oder mit Wurzeln der Sumpfkalle; ein anderer geniefst nur selten Brod, und lebt vorzüglich von Kartoffeln. Das Reich hat bisher nicht seinen Bedarf erzeugt, sondern jährlich zwischen 4 und 500,000 Tonnen fremdes Getreide zukaufen müssen, die wieder durch die Branntweinbrennereyen, deren Consumtion auf so hoch geschäzt ist, consumirt werden. — Wird mit Rücksicht auf diese Verhältnisse die Consumtion, einschliefslich des Branntweins, zu 3 Scheffel für jedes Individuum; jene durch Thiere zu 5 Mill. Scheffel, gerechnet, dann ergiebt sich ein Bedarf v. 12,903,000 Schefl., wovon aber 1,530,000 durch auswärtige Zufuhr gedeckt, mithin nur 11,373,800 Scheffel vom Lande geliefert werden. Wird zu dieser Summe das Saatkorn zu $1^1/_4$ Schefl. hinzugefügt, dann ergiebt sich für die nothwendige Produktion, ein Total von 14,160,000 Schefl., deren Erzeugung, bei Unterstellung von $5^1/_{10}$ Korn Ertrag, eine Ackerfläche von 2,725,133 Morgen voraussezt. Dieses Resultat trifft mit der vorstehenden Angabe von 1,323,358 Tonnen = 2,835,767 Morg. sehr nahe zusammen; und ist diese leztere daher auch angesezt.

Norwegen. Ueber die Vertheilung und Benutzung der Bodenfläche, und über den Betrag der Produktion, mangelt es noch mehr als in Betref des Schwesterreichs an Nachrichten. Es ist allgemein angenommen, dafs kaum der hundertste Theil des Areals, landwirthschaftlich benuzt wird. Die Forstfläche ist zu 3500 □M. = 90,720,000 Morgen geschäzt. Die Volksmenge beträgt 957,400 Einwohner. Die Verhältnisse in Betref der Consumtion sind im

und der Produktion an Getreide und Wein.

Weinberge	Waldung	Produktion Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	198,000,000	21,362,000		

Allgemeinen wie in Schweden. Thaarup berechnet den jährlichen Getreidebedarf zu 3,380,650 Tonnen, oder zu 7,951,625 Scheffel. Diese Annahme stimmt bis auf eine kleine Differenz mit dem Resultate, welches sich ergibt, wenn der Bedarf nach den nämlichen Sätzen wie bei Schweden berechnet wird. Hiervon sind noch am Anfange dieses Jahrhunderts ungefähr 730,000 Tonnen, und werden gegenwärtig 300,000 Tonnen oder 750,000 Scheffel durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt. Hiernach würde die eigene Produktion — 7,201,625 Scheffel betragen, für deren Erzeugung bei 5 Korn Ertrag mit Rücksicht auf 1/3 als Braache, 1,860,000 Morg. Ackerland erforderlich seyn würden. Für die Wiesen sind mit Rücksicht auf die bedeutende Viehzucht, insbesondere auf die starke Milchwirthschaft — 600,000 Morgen gerechnet; von dem Forstareal in beiden Reichen, aber für Blöfsen, Moräste, Felsen etc. 1/5 abgesezt. — Wird das Total der auf irgend eine Art benuzten Fläche mit dem Areal beider Reiche (13,734 □M.) verglichen, so ergiebt sich, dafs 2/3 des lezteren überhaupt benuzt sind; dagegen beträgt die landwirthschaftlich benuzte Fläche, nur beiläufig 1/30 desselben.

Culturverhältnisse.

In Schweden, 1 Tonne Land = 56,000 □Ffs.; = 2 1/7 Magdeburg. Morg.
1 Tonne Getreide = 9386 franz. Cub. Zoll; = 3 2/3 Berl. Schefl.

In Norwegen das nämliche Maafs wie in Dänemark.

Im nördlichen Schweden nur dürftiger Roggen- und Gerstebau, kaum für die Befriedigung der Hälfte des Bedarfs hinreichend. Im südlichen Schweden, theils Dreifelder-, theils Koppelwirthschaft; in Mittelschweden wird das Feld gewöhnlich in 10 Schläge vertheilt, von welchen 4 besäet sind, einer braach liegt, die 5 übrigen als Grasland benuzt werden. Im mittleren Schweden, ist Hafer; im südlichen Schweden, Roggen Hauptkornfrucht. In dem ersteren ist das Swedjen noch häufig im Gange, nämlich dafs grofse Waldstrecken abgeholzt, das Holz verbrannt, und mit der Asche das aufgerissene Land gedüngt wird.

In Norwegen, woselbst der Feldbau überhaupt mit noch grösseren Naturhemmnissen zu kämpfen hat, wird nur wenig Roggen gebaut, und bestehen von dem im Lande erzeugten Getreide, beinahe 2/3 in Hafer und 1/3 in Gerste. — Von Handelspflanzen wer-

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche.	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
9) Königreich der Niederlande.	12,048,600	5,374,500	4,027,100
10) Spanien.	117,300,000	23,000,000	88,000,000

den in Schweden vorzüglich Flachs, Hanf, Taback (16,000 Cntr.), Hopfen, Kümmel, von welchem für 60,000 Thlr. exportirt werden etc. gebaut; sodann Kartoffeln, in Schweden 700,000 Tonnen oder 2,380,000 Scheffel. Vollständ. Handb. 3te Abthl. 1ster Bd. S. 257 folg. und 458 folg. Crome Allgem. Uebersicht der Staatskräfte etc. S. 98 folg.

9) Königr. der Niederlande. Der Flächeninhalt des landwirthschaftlich benutzten Areals des ehemaligen Königreichs Holland (der nördlichen Provinzen des gegenwärtigen Königreichs der Niederlande) ist zu 1,315,415 Morgen, jeder zu 600 Ruthen (nach Crome Uebers. S. 576 = 4,669,920 Morgen) angegeben, von welchen 375,000 Ackerland; 700,000 Wiesen; 150,000 Gartenland; 88,415 M. Waldung. — Jener der südlichen Provinzen hingegen, nach Maaſsgabe der Ausmittelung während der Vereinigung mit Frankreich, überhaupt zu 6,204,669 Arpens, wovon 3,500,000 Ackerland; 1,300,000 Wiesen; 400,000 Gartenland; und 1,004,669 Wald. In beiden Landestheilen nach der Reduktion auf rheinische Morgen, daher:

überhaupt	Ackerland	Wiesen	Gartenland	Waldung
12,425,505 M.	5,687,500 M.	4,075,000 M.	1,025,000 M.	1,565,388 M.

In der Angabe von den nördlichen Provinzen ist Ostfriesland mit

376,903 M.	312,938 M.	47,857 M.	14,083 M.	2,025 M.

begriffen, nach deren Abzug bleiben

12,048,602 M.	5,374,562 M.	4,027,143 M.	1,010,917 M.	1,563,363 M.

Es sind zwar, von den vormaligen belgischen Departements, insbesondere von jenem der Ourthe fünf Cantone an Preuſsen abgetreten, dieser Abgang aber durch anderweitigen Ausründungen compensirt worden, deshalb ist derselbe hier nicht berücksichtigt.

Ueber den Totalbetrag der Produktion im ganzen Staate, liegt keine Uebersicht vor. Der Erndtegewinn in den nördlichen Provinzen wird zu 140,000 Last, oder ungefähr $8\frac{1}{2}$ Mill. Scheffel geschäzt. Derselbe erreicht nicht ganz die Hälfte des Bedarfs, welcher durch Zufuhr aus den südlichen Provinzen, und aus dem Auslande ergänzt wird. Aus dem südlichen Theile des Landes ist derselbe nur von einer kleinen Anzahl Provinzen bekannt; z. B. von Antwerpen 1,122,000 Schefl.; von Westflandern 1,680,000 Schefl.; von Namur 1,528,000 Schefl. etc. — Bei der fortdauernd gestiegenen Cultur kann angenommen werden, daſs das Land sei-

und der Produktion von Getreide und Wein.

Weinberge	Waldung	Produktion Getreide	Produktion Wein	
Morgen	Morgen	Morgen	Eimer	
7,500	1,563,500	48,873,000	40,000	
1,500,000	15,000,000	68,000,000	8,000,000	

nen Bedarf erzeugt. Nach den angegebenen Sätzen berechnet, erfordert derselbe für die Consumtion durch Menschen und Thiere, eine jährliche Getreideproduktion von 48,873,000 Schefl. Körner aller Art, und diese eine Ackerfläche von ungefähr 9⁴/₅ Millionen Morgen.

Culturverhältnisse.

1 Morgen in den nördl. Provinzen = 600 Ruthen = 3¹/₂ Morgen.
1 Arpens in den südlichen = 1¹/₄ Morgen.

Der Ackerbau wird im Ganzen in höchster Vollkommenheit betrieben, dennoch mehr noch in den südlichen Provinzen (flandrische Wirthschaft) als in den nördlichen, in welchen die Viehzucht das vorzüglichste Gewerbe bildet. Die Braache ist in den meisten Gegenden abgeschafft, das Land im möglich besten Düngungsstand. Die Wiesencultur und der Kleebau sind eben so ausgebreitet als vorzüglich. — Aufser dem Getreidebau, ist auch die Cultur von Handelskräutern bedeutend; unter diesen vorzüglich Flachs, Hanf, Krapp (über 100,000 Ctr.), Taback (über 80,000 Ctr.), Oelpflanzen, Hopfen. — Der Ertrag der Milchwirthschaft ist von grofser Bedeutung; die nördlichen Provinzen liefern jährlich an 30 Mill. Pfund Käse.

Vollständ. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 528 folg.

Crome Uebersicht etc. S. 588 folg.; und in Betref der südlichen Provinzen *Statistique gle. et part. de la France.* S. VII. die ehemals belgischen Depart.

10) Spanien. Von dem ganzen Areal werden nach Maafsgabe einer gewöhnlichen Annahme, nur etwa ¹/₅ (ungefähr 117¹/₅ Mill. Morgen) landwirthschaftlich benutzt, wovon die Wiesen und Weiden ²/₃ einnehmen, mithin für die übrigen Culturen (Getreide, Gartenbau, Oliven, Weinbau, Waldung etc.) nur ¹/₃ oder ungefähr 39¹/₂ Mill. Morgen übrig bleiben würden. Die jährliche Produktion wird zu 2,543,000 Wispel; der Bedarf aber zu 2,593,000 Wispel geschätzt, so dafs das Land einer Zufuhr von 50,000 Wspl. bedürfen würde. Vollständ. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 36. Bourgoing (*Tableau de l'Espagne moderne* II. 163) hat den Bedarf für die Consumtion durch Menschen, zu 60 Mill. Faneguas berechnet, oder zu 3 Mill. Wspl. Diese Annahme wirft bei der damaligen Volksmenge (10½ Mill. Individuen) beinahe 6 Scheffel auf den Kopf aus. Diese Annahme scheint überhaupt, vorzüglich aber

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Spanien.	

in Spanien, wenigstens um $^{1}/_{5}$ zu hoch, weil die Einwohner in diesem Lande überhaupt weniger Brod als in andern Ländern, und in mehreren Provinzen statt desselben verschiedene Surrogate consumiren. — Hassel (statist. Umrifs II, 117 folg.) hat den Ernte-Ertrag von 22 Provinzen nach Laruga (*Memoires politicas y economicas sobre los frutos, fabricas y menas de España* 1787 — 1800) für jede speciel angegeben. Derselbe beträgt, wenn für etliche Provinzen, für welche blos der Geldwerth der Erndte angegeben ist, statt desselben Getreide gerechnet wird, an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais, $47^{1}/_{5}$ Mill. Fanegas, oder 2,360,000 Wspl. (aufserdem 49,100 Wspl. Hülsenfrüchte, 15,000 Wspl. Johannis-Brod.) Das Areal dieser Provinzen beträgt 8445 □M., oder nicht ganz $^{4}/_{5}$ desjenigen des ganzen Reiches, so dafs bei Unterstellung gleicher Produktions-Verhältnisse in den übrigen Theilen desselben (welche zum Theil zu den fruchtbaren Provinzen gehören), die Produktion überhaupt — 2,832,000 Wspl. betragen würde. Wird die Consumtion (11,400,000 Einw.) in Hinsicht auf die vorerwähnten Verhältnisse, zu $3^{1}/_{2}$ Scheffel für jedes Individuum; die Körner-Consumtion durch die Maulthiere, welche sehr viel schlechter als die Pferde ernährt werden, zur Hälfte des für diese angenommenen Futtersatzes gerechnet, dann beträgt der jährliche Bedarf mit Einschlufs des Saatkorns $76^{1}/_{2}$ Mill. Scheffel, oder 3,187,500 Wspl. Dieses Resultat übersteigt die vorstehend erwähnte Schätzung um 594,500 Wspl. Dagegen ist aber zu berücksichtigen, dafs sowohl Laruga's als Bourgoings Berechnungen eine Population von nur $10^{1}/_{2}$ Mill. Individuen unterstellen, und dafs diese gegenwärtig um Eine Mill. Individuen stärker ist. — Zugleich ergiebt eine Vergleichung der Produktion mit dem Bedarf, dafs in sofern (wie jedoch nicht wahrscheinlich) die Consumtion wirklich so stark seyn sollte, alsdann 350,000 Wspl. durch Zufuhr gedeckt werden müssen. — Bei 5 Scheffel im allgemeinen Durchschnitt vom Morgen, sind für die Produktion des Quantums von Körnern, einschliefslich der Braache, $20^{1}/_{2}$ Mill. Morgen, und mit Rücksicht auf die besondern Culturen, (Reifs, Kastanien, Oliven,) im Ganzen wohl 23 Mill. Morgen Ackerland erforderlich. — Die Produktion an Wein wird zwischen $3^{1}/_{2}$ Mill. Ohm geschäzt, für welche $1^{1}/_{2}$ Mill. Morgen Land gerechnet sind. Ueber das Forstareal mangelt es an Angaben. Es sind noch grofse, zum Theil stark bestockte Waldungen in Catalonien, Guipuscoa, Navarra,

und der Produktion an Getreide und Wein.

Asturien, Cuenca, Mancha, Leon vorhanden, deren Fläche, (freilich willkührlich) zu 15 Mill. Morgen angenommen ist.

Culturverhältnissse.

Boden und Clima in Spanien begünstigen die Produktion wie beinahe in keinem andern Lande. Dennoch ist nur ein Theil; nämlich Valencia, Granada, Sevilla, die bewässerten Theile von Jaen, Cordova und Murcia, vorzüglich; — die baskischen Provinzen, und, theilweise, Asturien, Galicien, Arragonien und Navarra, gut angebaut. Grade in denjenigen Provinzen welche zum Getreidebau vorzüglich geeignet sind, ist derselbe am meisten vernachlässigt. Die Ursachen des gegenwärtigen schlechten Culturstandes, liegen zum Theil im Mangel an Bewässerung, (welchem aber in vielen Gegenden abgeholfen werden könnte,) und in solchem an Schatten; zum Theil ist derselbe eine Folge der Trägheit der Einwohner in manchen Provinzen, welche jede Anstrengung möglichst vermeiden. Theils und vorzüglich aber auch beruhet derselbe in politischen Ursachen, nämlich in der ungeheuern Menge von Grundeigenthum, das in Majorate zusammen gefesselt ist, der im Besitze der Geistlichkeit sich befindet, wegen Mangel an Eigenthumsrecht der Wirthe, schlecht gebaut, überhaupt durch gutsherrliche Rechte niedergedrückt wird; sodann in der Mesta; endlich in dem Mangel an Strafsen, überhaupt an Communicationen, welche den Vertrieb der Produkte erleichtern, welcher wegen dieses Mangels unmöglich ist. Bourgoing l. c. S. 159 folg. Vorzüglich nachtheilig ist die Mesta, in Folge welcher in den Provinzen, welche die Transsumantes oder wandernde Schafe durchziehen, eine 40 Toisen, oder 240 Fufs breite Strafse für dieselben, und eine ungeheure Strecke Landes als Weide liegen bleiben mufs, welches einer bessern Cultur entzogen, und dadurch z. B. Ursache der so schwachen Bevölkerung von Estramadura ist (684 Indiv. auf 1 □M.) welches für eine doppelt stärkere Volksmenge reichliche Nahrungsmittel produziren könnte. Bourgoing I, 75 folg.

Aufser den vier Hauptkornarten, wird viel Mais; (150,000 Wspl.) Hülsenfrüchte; Reifs; (in Valencia 730,000 Cntr.) Hanf und Flachs; (80 bis 100,000 Cntr.) Baumwolle; (7 bis 8000 Cntr.) Safran; (20 bis 30,000 Cntr.) Soda; (gegen 300,000 Cntr.) Färberröthe (gegen 100,000 Cntr.) und andere Handelspflanzen gebaut. Vorzüglich bedeutend ist der Oelbau, dessen Produkt Gegenstand einer aufserordentlich grofsen Consumtion ist, und noch

I. Uebersicht der Benutzung der Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
11) Portugal.	10,000,000	7,000,000	350,000

für 6 Mill. Gulden zur Ausfuhr liefert; (gegen 1 Mill. Cntr.) die Cultur von Maulbeerbäumen, dann die Obstcultur, insbesondere von Südfrüchten, der Gegenstand einer bedeutenden Ausfuhr (von ungefähr 4 Mill. Guld.) sind.

11) Portugal. Obgleich der Boden in Portugal im Allgemeinen tragbar ist, so sind dennoch nur die Provinz Minho, und ein großer Theil von Tras os Montes und Beira wirklich, und zum Theil gut angebaut. Alles übrige Land, insbesondere auch ein Strich von 247 Meilen Sandboden an der Küste, sind beinahe ohne alle Cultur. *Balbi Essai statistique sur le Royaume de Portugal.* I. S. 140 folg. — Derselbe berechnet die Produktion nach der Consumtion, und diese leztere zu $^2/_5$ Moyos (= $5^1/_2$ Berl. Scheffel) für jedes Individuum. Der Bedarf für 3,144,200 Indiv. beträgt hiernach 17,293,100 Scheffel. Nach Maaßgabe eines Durchschnitts aus 24 Jahren (v. 1796 — 1819 einschl.) hat die jährliche Einfuhr 133,600 Moyos oder 1,974,300 Scheffel betragen, so daß mithin die eigene Produktion 15,318,800 Scheffel beträgt. In dieser Consumtion ist jene durch das Vieh (Pferde und Maulthiere werden mit Roggen und Gerste gefüttert) nicht begriffen, welche zu $1^1/_2$ Mill. Scheffel gerechnet, und mit Einschluß des Saatkorns ($4^1/_2$ Mill.) das Total des Bedarfs, und nach Balbi's Unterstellung auch jenen der Getreideproduktion auf 21,303,760 Scheffel erhöht. (Die Größe der Consumtion rechtfertigt Balbi dadurch, daß außer dem starken Brodgenusse, die Einwohner auch sehr viele Teige, Macaroni, Nudeln etc. consumiren.) Zu 5 Scheffel im allgemeinen Durchschnitt, erfordert diese Produktion 4,260,752 Morgen. Es wird nicht regelmäßige Braache gehalten, sondern das Land, wenn sein Ertrag abnimmt, mehrere Jahre hindurch zu seiner Erholung ohne Bestellung gelassen. Mit Rücksicht hierauf, sodann auf die so bedeutende Oel- und Kastanienpflanzungen, auf den Reißbau etc. dürfte die Ackerfläche um $^2/_5$ größer, oder in runder Zahl zu 7 Mill. Morgen gerechnet werden können. — Von Handels- und Fabrikpflanzen werden nur Hanf und Flachs gebaut; Farbenpflanzen beinahe gar nicht. Dagegen wird starker Garten- und Obstbau; noch ausgebreiteter aber Weinbau getrieben. Es mangelt an Angaben über die Totalproduktion: Balbi (I, 152) hat blos eine Uebersicht der von der Gesellschaft des obern Douro in dem Zeitraume von 1796 — 1819 einschl. ausgeführten Weine mitgetheilt, zufolge welcher diese Ausfuhr im Durchschnitt jährlich 56,645 Pipen, oder 172,200 Ohm beträgt. (71 Ohm weniger als in dem

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
375,000	2,000,000	21,300,000	1,377,000	

Vollständ. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 402 angegeben ist.) Die schlechteren Weine werden sämmtlich im Lande consumirt. Wird diese Consumtion im Innern zu $^3/_4$ der ganzen Produktion angenommen, dann würde diese — 688,800 Ohm betragen. — Der Futterkräuterbau ist so wie die Viehzucht selbst, in hohem Grad vernachlässigt. Es ist Mangel an Wiesen, und auch die Weiden sind schlecht, mit Ausnahme jener in Minho, Estrella, von Monte-junto und in einigen andern Bezirken. Balbi I, S. 165 folg. Die Fläche der ersteren ist willkührlich zu $^1/_{20}$ des Ackerlandes angenommen.

Die Waldungen sind vorzüglich nur im nördlichen Portugal, und in der Provinz Minho vorhanden, aber vernachlässigt. Ihre Fläche dürfte kaum 2 Mill. Morgen übersteigen. — Werden für den sehr bedeutenden Gartenbau, welcher bei allen Städten, Flecken und Dörfern getrieben wird, $^1/_{20}$ der Ackerfläche (ungefähr $^1/_2$ Morgen auf jede Familie) gerechnet, dann würde, ausschliefslich der Weiden, die landwirthschaftlich, überhaupt die cultivirte Fläche — 9,975,000 Morgen, oder in runder Zahl 10 Mill. Morgen betragen, oder $^1/_4$ des ganzen Areals, welches Verhältnifs, wenn für die Weiden einige Millionen Morgen gerechnet werden, nicht unter $^1/_3$ heruntersinkt.

Culturverhältnisse.

1 Moyo = 40,860 franz. Cub. Zoll. = $14^{22}/_{27}$ ($14^7/_9$) Brl. Schfl.

Der Ackerbau in Portugal steht hinter dem in den meisten europäischen Ländern zurück. Als Ursachen dieses ungünstigen Zustandes bezeichnet Balbi I, 162 nachstehende, nämlich:

1) die vielen gutsherrlichen Berechtigungen und Leistungen aller Art, welche auf dem Grundeigenthum lasten, und die Landbauern in Armuth niederdrücken; 2) die ungeheuer grofse Masse Landes, welche zu Majoraten, zu den Domainen oder der Geistlichkeit gehörig, unter der Benennung von baldios, foreiros, coutados etc. wegen ihrer Unveräufserlichkeit, wüst liegen; 3) der hohe Taglohn, als Folge einer nicht hinlänglichen Bevölkerung, welche durch das Recrutirungssystem und die Milizeinrichtung vorzüglich für die Landleute drückend ist. So z. B. mufs die Provinz Alem Tejo, deren Volksmenge nur $^1/_{10}$ beträgt, die Recruten für $^1/_3$ der Armee stellen; die fortdauernde Residenz der grofsen Grundeigenthümer in der Hauptstadt, in welchen sie den Ertrag der Güter verzehren, welchen hierdurch die für die Cultur nothwendigen Kapitalien entzogen werden; 5) die Generalverpachtungen grofser

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
12) Helvetien.	5,724,000	2,250,000	900,000

und der geistlichen Güter, welche von den Pächtern unter drückenden Bedingungen wieder in Afterpacht verliehen werden, überhaupt, daſs die geringste Anzahl von Landbauern Eigenthümer des von ihnen cultivirten Landes sind, z. B. in der Gemarkung von Evora, unter 950 nicht 50; 6) der Mangel an Straſsen und Communicationen zum Vertrieb der Produkte; 7) die groſse Menge von Feiertagen; 8) die Abgaben von den gröſsern Vieharten, welche nebst den vielen Fasttagen und den schlechten Weiden, die Viehzucht niederdrücken.

12) Helvetien. Nur von nachstehenden Cantonen, nämlich von Zürch, Freiburg, Solothurn, Basel, Neuenburg und Genf, ist der Flächeninhalt der verschiedenen Culturen bekannt; von Argau, nur die Gröſse der Waldfläche. Das Areal dieser Cantone beträgt 94 □M.; (ungefähr $^1/_7$ des Ganzen) die Volksmenge in denselben 465,400 Einwohner (oder ungefähr $^1/_4$ der ganzen Volksmenge.) In denselben befinden sich: 330,601 Morgen Ackerland; 227,257 Morg. Wiesen; 40,603 Morg. Weinberge; 378,000 Morg. Waldung; überhaupt 978,718 M. Land, welches Landwirthschaftlich oder als Waldung benuzt ist.

Von sämmtlichen Cantonen produziren nur Solothurn, Lucern und Aargau mehr Getreide als sie bedürfen; Basel, Zug und St. Gallen ihren Bedarf; Thurgau, diesen nur in vorzüglich guten Jahren. Dagegen bedürfen der Zufuhr von Auſsen: Zürch für $^1/_3$; Neuenburg für $^3/_5$; Graubündten und Genf, jedes für die Hälfte; das Waadtland für den gröſsten Theil seiner Consumtion. Eben dieses ist auch der Fall in Ansehung des Berner Oberlandes und in einigen der kleinen Cantonen, in welchen beinahe gar kein Getreide gebaut wird, so wie in Ansehung aller übrigen nicht genannten Cantonen, deren Produktion für ihren Bedarf nicht zureicht. — Wein produziren: Zürch 150,000; Waadtland 77,900; Neuenburg 73,430; Genf 50,000; Bündten 18 bis 20,000 Eimer; auſserdem: Wallis, Tessin, Bern, Thurgau, Aargau, Schafhausen, zum Theil vielen Wein. Die Exportation wird zu 200,000 Eimer geschäzt. Die gesammte Produktion dürfte zu 600,000 Eimer geschäzt werden können.

Waldungen sind, auſser in den vorgenannten Cantonen, noch in nachstehenden vorhanden, nämlich: in dem Berner Oberlande; in Uri; Unterwalden; Tessin und Wallis; sehr bedeutend; — in Schwyz; Glarus; Schafhausen; Thurgau; St. Gallen, zureichend. — Das Areal dieser Cantone beträgt 488 □M. mit 1,026,400

und der Produktion an Getreide und Wein.

Weinberge	Waldung	Produktion Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
120,000	2,400,000	7,500,000	600,000	

Einwohnern. Nach Verhältnifs der Waldfläche in den vorgenannten sieben Cantonen, würde die Waldfläche in diesen — 1,419,000 Morgen betragen; das Total der Waldungen in ganz Helvetien mithin ungefähr 2,400,000 Morgen. — Vollständ. Handbuch 1ste Abthl. 6ter Bd. S. 4 folg. — Crome Uebersicht etc. S. 611 folg. Pictet.

Die Volksmenge in Helvetien ist zu 1,855,300 Indiv. angegeben. Ein Theil der Einwohner consumirt nur wenig; in einigen der kleinen Cantonen und in Wallis beinahe gar kein Getreide, und ernähren sich von Milchspeisen und Kartoffeln. — In Hinsicht auf diese Verhältnisse, dürfte die Annahme von 3 Scheffel für das Individuum im allgemeinen Durchschnitt, eher zu hoch als zu gering; bei demselben aber, eine Quantität von 5,565,900 Scheffel Brodkorn erforderlich seyn. Die Anzahl der Pferde ist zu 80,000 Stück geschäzt, für welche beiläufig 2 Mill. Scheffel erforderlich sind, zusammen (ohne das Saatkorn) — 7,565,900 Scheffel Getreide. In Hinsicht auf die vorerwähnten Verhältnisse welche in Betref der Ernährungsart statt finden, und auf die Unzulänglichkeit der Produktion, in Folge welcher für 536,000 Individuen theils kein Brodkorn, theils fremde Zufuhr erforderlich ist, würde Helvetien nur für 1,319,300 Indiv. den erforderlichen Kornbedarf, (zu 3 Scheffel für den Kopf) und mit Einschlufs des Bedarfs für das Vieh und des Saatkorns überhaupt 7,500,000 Scheffel produziren, für welches mit Einschlufs der Braache, $2^1/_4$ Mill. Morgen Land erforderlich seyn dürfte. — Das Areal der Wiesen ist zu dem vierfachen Betrag ihrer Fläche in den vorgenannten 6 Cantonen angenommen; bei dem Weinbau 3 Eimer vom Morgen; für Gartenland $^1/_{50}$ der Ackerfläche (45,000 Morgen) gerechnet. Es würde sonach die benuzte Fläche, ausschliefslich der Alpenweiden, 5,724,000 Morgen, oder nicht ganz $^1/_5$ des ganzen Areals betragen.

Culturverhältnisse.

Der Ackerbau wird in mehreren Gegenden mit Erfolg; in andern dagegen, ohne solchen betrieben, weil des guten Bodens zu wenig, die Behandlung desselben schlecht ist. Die kleinen Cantone, mit Ausnahme von Zug; das Berner Oberland und Wallis bauen, wie erwähnt, beinahe gar kein Getreide; die Einwohner ernähren sich beinahe ganz von Milchspeisen und Kartoffeln. — Ueberhaupt ist der Ackerbau der Viehzucht untergeordnet, und wird, so viel immer thunlich, das Ackerland in Wiesen umgewandelt, weil das Weiderecht auf den Alpen von dem Besitze einer

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

	Total der cultivirten Fläche.	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
Total in den bisher genannten 12 Staaten.	1,468,218,900	536,545,300	228,680,100

zur Ausfütterung des Viehes im Winter hinlänglichen Anzahl von Wiesen abhängig gemacht ist, sodann auch wegen des höhern Werthes dieser leztern, der selbst aber wieder niedriger als jener der Weingüter steht. Man rechnet, daſs das Weinland zu 5 g benuzt wird; dabei ist der Ankaufspreis für einen Morgen vier bis fünfmal so hoch, als für einen Morgen Wiese, der den Kaufpreis für einen Morgen Ackerland, in gleichem Verhältnisse übersteigt.

Der produzirte Wein hat im Allgemeinen nicht diejenige Güte, deren derselbe bei sorgfältigerer Auswahl der Trauben, und bei besserer Behandlung der Reben im Herbste, fähig wäre.

Von Handelspflanzen werden nur Hanf und Flachs im Thurgau, St. Gallen, Bündten, Aargau, Solothurn und Neuenburg; weniger Rübsaamen; und noch weniger Taback gebaut. — Der Obstbau ist sehr bedeutend, und bildet einen bedeutenden Artikel der Ausfuhr: (gedörrtes Obst; Kirschenwasser.)

Eine gehörig geordnete Forstwirthschaft findet erst seit neuern Zeiten statt, vorzüglich im Aargau, in Bern, Waadtland etc. Die besten Waldungen finden sich in Unterwalden (Kernwald), Uri, Schwytz, Bündten; in andern Cantonen findet dagegen Mangel statt.

§. 17.

Teutsche Bundes-Staaten.

Nur von einer verhältniſsmäſsig sehr kleinen Anzahl von teutschen Staaten, sind Daten über die Gröſse der benuzten Bodenfläche, über deren wirkliche Benutzung, und über den Erndtegewinn bekannt. In der nachstehenden Uebersicht sind dieselben bei denjenigen Ländern, von welchen dergleichen vorliegen, zum Grund gelegt. Bei dem kleinen Umfange der meisten dieser Staaten, würde eine spezielle Ausmittelung der Boden- und Produktionsverhältnisse in einem jeden derselben, für den Zweck einer allgemeinen Uebersicht und der Darstellung des Verhältnisses, in welchem die teutschen Bundesstaaten als Staatenbund, oder als ein Ganzes zu den übrigen europäischen Staaten stehen, ohne praktisches Interesse, und um so mehr zwecklos seyn, weil eine solche wegen der eigenthümlichen, aber nicht hinlänglich be-

und der Produktion an Getreide und Wein.

		Produktion	
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer
12,644,200	644,973,200	1,769,245,300	92,770,300

kannten Verhältnisse, die beinahe in einem jeden dieser Länder von jenen in den andern verschieden sind, kaum annähernd zutreffend seyn könnte. Aus dieser Ursache hat es sachgemäſser geschienen, die spezielle Darstellung auf die vier Königlichen Staaten, welche ganz und ausschlieſsend dem Bunde angehören, und das Groſsherzogthum Baden, welches in Absicht auf die Gröſse seines Territoriums und seiner Volksmenge mehreren von diesen nahe steht, zu beschränken, alle übrigen aber nach Maaſsgabe ihrer geographischen Lage, der Aehnlichkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse in denselben, der Verbindung, welche in Betref des Verkehrs mit Bodenerzeugnissen etc. unter denselben statt findet, in Massen oder Gruppen zusammen zu fassen.

Culturverhältnisse.

So wie Teutschland überhaupt unter die cultivirtesten Länder gehört, so ist auch insbesondere der Ackerbau in demselben vorzüglicher als in irgend einem Lande in Europa. Der gröſste Theil desselben ist ein wahres, zum Theil vortreffliches Kornland. — Im Allgemeinen ist Dreifelderwirthschaft die gewöhnlichste Bestellungsart; Koppel- und Wechselwirthschaft findet nur in Holstein und in Mecklenburg; Modificationen in der ersteren nur da statt, wo dergleichen durch eigenthümliche Localverhältnisse gebothen, oder begründet sind. In den Ländern, in welchen die erstere die Grundlage des Wirthschaftssystems bildet, wird aber nur wenig reine Braache gehalten, und allenthalben, und wo nicht Localursachen, wie z. B. groſse Schäfereien, Mangel an Dünger und dergl. das Braachland der Bestellung entziehen, auch dieses bestellt. Von Körnern wird am allgemeinsten Roggen gebaut; dennoch auch viel Weizen; — Gerste und Hafer ungefähr in gleicher Menge; Buchweizen mehr im nördlichen als im südlichen Teutschland; Dinkel, vorzüglich in Wirtemberg, Baden, überhaupt am Rhein und in Franken; sodann Hülsenfrüchte, Kartoffeln etc.; Flachs, Hanf (nicht hinlänglich), alle Arten von Oelpflanzen und in groſser Menge; Hopfen, Taback in mehreren Gegenden; — starker Garten-, Obst- und Weinbau. — Die Waldungen endlich bedecken ein Drittheil der benuzten Bodenfläche.

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
1) Königreich Baiern	24,209,772	9,808,500	4,188,240

1) Baiern. Rudhart, Ueber den Zustand des Königr. Baiern, nach amtlichen Quellen. 1r Bd. Stuttg. u. Tübing. in der Cotta'schen Buchhdl. 1825, gibt das Areal von Baiern zu — 20,661,432 Tagwerke an. (Die Aufsummirung seiner einzelnen Angaben, und auch die Multiplication der □Meilen, ergibt jedoch — 22,234,032 Tagw.) Von diesen sollen benuzt seyn: als Ackerland, 9,793,266 Tagw.; als Wiesen, 2,792,160 Tagw.; als Weinberge und Gärten, 363,812 Tagw.; als Waldung, 6,444,876 Tagw.; zusammen — 19,394,114 Tagw.; sodann die Gewässer, eine Fläche von 507,247 Tagw.; und die Weiden und das übrige Land, von 2,332,711 Tagw. bedecken. — Den Körnergewinn berechnet derselbe, in der Unterstellung, dafs der dritte Theil des Ackerlandes mit Getreide bestellt sey, und dafs im Durchschnitt ein Tagwerk $1^2/_3$ baier. Scheffel produzire, zu 5,440,763 baier. Scheffeln, von welchen nach Deckung der Consumtion, und jener durch die Brauereien, welche für das J. $18^{19}/_{20}$ zu 1,054,763 baier. Scheffel geschäzt ist, noch 300,000 Scheffel zur Ausfuhr bleiben. — Die Weinproduktion ist bei einem vollen Herbste für den Unter-Mainkreis zu 65,000, und für den Rheinkreis zu 92,000 Fuder, überhaupt zu 157,000 Fuder, jedes zu 12 Eimer; — die Natural-Holzproduktion zu 2,370,665 Klafter, ohne Stockholz und Reisig, angegeben.

Das Kadaster ist nur von einem kleinen Theil des Königreichs ganz, und auch die Vermessung noch nicht ganz vollendet. Vorstehende Angaben beruhen daher zum gröfsten Theil auf Schätzung, deren Richtigkeit aber bei aller Achtung für das schätzbare verdienstliche Werk des Hrn. Rudhart, nicht unerheblichen Zweifeln Raum gibt. — Es scheint nämlich, dafs das Total der als Ackerland benuzten Fläche, in so ferne die angegebene Gröfse das wirklich kultivirte und bestellte Land nachweisen soll, und nicht zugleich auch das blos kulturfähige in sich begreift, zu grofs; — der Körnergewinn dagegen zu gering geschäzt ist. — Die Fläche des Ackerlandes nämlich ist zu 9,793,266 Tagw. angegeben, wovon aber nur Ein Drittheil als mit Getreide bestellt, angenommen ist. Dieses würde, wenn die Angabe vollkommen richtig wäre, voraussetzen, dafs ein volles Drittel der Ackerfläche als reine Braache gehalten, und dafs in dieser gar nichts bestellt würde; sodann, dafs der Bau der übrigen Bodenerzeugnisse ebenfalls ein volles Drittheil der Fläche absorbire. In Hinsicht auf die Culturverhältnisse in den verschiedenen Theilen des Reiches kann aber weder das eine, noch das andere an-

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
545,718	9,667,314	29,000,000	1,256,000	

genommen werden. — Bei $1^2/_3$ baier. Scheffel Ertrag, welcher im Durchschnitt vom Morgen angenommen ist, würden zur Produktion der als Erndtegewinn angenommenen 5,440,763 baier. Scheffel 3,264,500 Tagwerke Ackerland erforderlich seyn. Wird die Hälfte dieser Fläche (mithin $^1/_3$ der mit Getreide bestellten Ackerfläche) als reine Braache angenommen, und für die übrigen Culturen eine gleiche Fläche gerechnet, so würde die als Ackerland benuzte Bodenfläche doch nur 6,539,000 Tagwerk betragen. Dieses Resultat scheint die Unterstellung zu rechtfertigen, daſs in obiger Angabe auch das nicht kultivirte, aber kulturfähige Land enthalten ist, welche Unterstellung nach den Erläuterungen über die Wirthschaftsverhältnisse (im südlichen Isarkreise z. B. nur $^1/_5$ des ackerbaren Landes mit Getreide bestellt, $^4/_5$ liegen als Wiesen und Weiden), in Gebhard, Ueber Güter-Arrondirung. München 1817, sich zu rechtfertigen scheint. — Die Produktion ist zu 5,440,763 baier. Scheffel angegeben, oder = 21,763,052 Berl. Scheffel. Von diesem Quanto werden zwar 1,200,000 Berl. Scheffel exportirt, die aber durch eine Einfuhr von ungefähr gleichem Betrage balanzirt werden. — Ueberhaupt aber scheint es, daſs die angegebene Körnerproduktion den Bedarf nicht decken würde, und daſs dieselbe daher in der Wirklichkeit die Angabe übersteigt. Es consumiren nämlich:

a) die Brauereien, 1,054,763 baier. Scheffel oder	— 4,219,052 Berl. Schfl.
b) die Ausfuhr beträgt 300,000 baier. Scheffel oder	— 1,200,000 — —
c) werden für die Consumtion durch Menschen, für jedes Individuum 4 Scheffel gerechnet, dann erfordert diese . .	— 14,973,312 — —
d) die Consumtion durch Pferde, ($^2/_3$ des Pferdestapels nur zu 32 Berl. Schfl.) .	— 6,000,000 — —
Und beträgt daher der Bedarf im Ganzen	— 26,392,364 Berl. Schfl.
Hiervon werden durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt, 318,000 baier. Schfl. oder	— 1,272,000 — —
Es liefert mithin das Inland	— 25,120,364 Berl. Schfl
Und müssen daher mit Einschluſs des Saatgetreides, dieses im Durchschnitt für beide Felder, zu $1^1/_3$ Berl. Schfl. für den Morg.	— 4,896,750 — —
überhaupt produzirt werden	— 29,017,114 Berl. Schfl.

Wahrscheinlich ist in Hrn. Rudharts Angabe das Saatge-

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
2) Königreich Sachsen	4,000,000	2,520,000	500,000
3) — Hannover	6,000,000	3,698,000	650,000

treide nicht begriffen, sondern abgesezt; mit dessen Hinzurechnung dieselbe sich bis auf eine Differenz von $2^1/_3$ Mill. Scheffel, mit dieser Berechnung ausgleicht. — Die Fläche, welche hiernach an dem Ackerlande abgeht, würde den Weiden und übrigem Lande accresziren, und dieses 8,380,465 Morgen; — die land- und forstwirthschaftlich benuzte Fläche aber (ausschliefslich der Weiden) 24,209,772 Morgen, oder $^8/_{11}$ des ganzen Areals betragen. — Von dem Wein-Ertrage sind, weil im Durchschnitt nur alle 5 oder 6 Jahre ein voller Herbst eintritt, nur $^2/_3$ als Durchschnitts-Ertrag angesezt. —

Culturverhältnisse.

Nach Rudhart: Arealgröfse — 1383 □M.
Volksmenge — 3,743,328 Individuen.

1 □M. = 16,104 Tagwerke.

1 Tagw. = 40,000 baier. □Fufs = $38,075^1/_5$ rhein. Fufs oder ungefähr $1^1/_2$ Morgen.

1 baiersch. Scheffel (= 11,223 französ. Cub. Zoll; — 1 Berl. = $2758^{21}/_{22}$) = 4 Berl. Scheffel.

Das Verhältnifs der Erndte zur Saat steigt von 3 bis 12fach.

2) Sachsen. Auch von diesem Staate mangelt es an gehörig verlässigen Notizen über die Benutzung der Bodenfläche. — Nach Maafsgabe einer Angabe von Schaumann (Vollst. Staats-, Post- u. Zeitungslexicon v. Sachsen. 1814—1822) soll die Erndte 6 Mill. Scheffel Getreide, 100,000 Scheffel Hülsenfrüchte, 3 Mill. Scheffel Kartoffeln jährlich betragen. (In frühern Zeiten, vor Losreifsung der Hälfte des Gebietes, ohne das Saatgetreide, 11,714,316 Scheffel. Hassel, statist. Umrifs. 1805, Heft 2, S. 24.) — Diese Angabe concordirt sehr nahe mit dem Resultate, welches sich ergibt, wenn die Produktion nach Maafsgabe des Bedarfs für die Consumtion ausgemittelt wird, von welchem $^2/_{11}$ durch Zufuhr aus dem Auslande gedeckt werden. Dieselbe beträgt zu $4^1/_2$ Scheffel für jedes Individuum, 7,921,050 Scheffel, wozu fremde Zufuhr 1,420,000 Scheffel liefert, mithin $6^1/_2$ Mill.; und mit Zurechnung des Saatkorns (Verhältnifs des Ertrages zu demselben, im allgemeinen Durchschnitt, wie $4^1/_2 : 1$) überhaupt 8,401,113 Scheffel im Lande selbst produzirt würden. — Die Ackerfläche dürfte hiernach zu 2,520,000 Morgen angenommen werden können. Die Wiesenfläche ist zu $^1/_5$, das Gartenland zu $^1/_{30}$ des Ackerlandes gerechnet. Die Weinberge (die Königlichen früher

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
10,000	800,000 1,500,000	8,400,000 16,000,000	20,000	

gegen 13,000 Morgen) dürften wohl nicht höher als zu etwa 10,000 Morgen zu schätzen seyn; die Waldungen betragen zwischen 7 und 800,000 Morgen. — Das Total des benuzten Areals würde hiernach in runder Zahl = 4 Mill. Morgen, oder ungefähr ²/₃ des Areals des Staates betragen. Crome, geogr. statist. Darstell. etc. I., 279 folg. — Neueste Länder- und Völkerkunde. 20ster Bd.

Culturverhältnisse.

Die Agricultur in Sachsen ist vorzüglich, obgleich der Ackerbau der Schaafzucht nachgesezt seyn soll. Der Meifsner, Leipziger und Voigtländische Kreis liefern hinlängliches Getreide, welches dagegen in dem Erzgebirgischen Kreis und in der Lausitz für den Bedarf unzureichend ist. — Aufser Getreide wird eine grofse Menge von Hülsenfrüchten gebaut; sodann Flachs, (im Erzgebirge, in der Lausitz, in dem Meifsner und Leipziger Kreise) weniger Hanf, Taback, Oelpflanzen, Hopfen. — Starker Obstbau.

3) Hannover. Nach Maafsgabe der für die Grundsteuer gefertigten Steuerrollen, beträgt die Fläche von steuerbarem Land und Wiesen 5,797,373 Morgen. Von der Grundsteuer sind aufser den zu den Königl. Schlössern gehörigen Gärten und den Festungswerken, und den zu einem öffentlichen Staats- und Communalzweck bestimmten, keinen reinen Ertrag gewährenden Grundstücken, die nicht erblich verliehenen Official-Grundstücke der Prediger und des niedern Clerus; die jetzigen Kirchengüter, Pfarrwittwenthümer, sodann die zur Dotation von Land-, Flecken- und Stadtschulen dienenden Grundstücke, so wie überhaupt die Besitzungen der öffentlichen Bildungsanstalten, befreit. (Verordn. v. 9. August 1822.) Mit Rücksicht hierauf und auf die im Laufe der beiden lezten Jahre in Cultur gezogenen, bis dahin wüsten Ländereien, dürfte die land- und forstwirthschaftlich benuzte Fläche gegenwärtig nicht unter 6 Mill. Morgen betragen. Ueber die Vertheilung dieser Fläche unter die verschiedenen Culturen sind keine offiziellen Daten bekannt. Die speciellen Angaben von einzelnen Provinzen in Hassels statist. Umrifs v. 1823 S. 74 folg. ergeben ein Total von 2,871,837 Morgen für das Ackerland, und von 322,205 Morgen für die Wiesen, von welchen jedoch die Angabe des Flächeninhalts der lezteren, in Hoya, Bremen und Osnabrück mangelt, in welchen drei Provinzen dieselben wohl 100,000 Morgen betragen dürften. — Eine Vergleichung der Summarien

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
4) K. Wirtemberg	5,712,800	2,495,200	764,100

der Steuerrollen, mit dem bisherigen Ueberschlage der Fläche hat ergeben, dafs dieser leztere um Ein Viertheil zu klein gewesen ist. — Hiernach würde die Fläche der Wiesen zu 650,000 Morgen, jene des Ackerlandes aber zu 3,589,000 Morgen zu rechnen seyn. Diese Gröfse des Ackerlandes trifft sehr nahe mit derjenigen zusammen, welche sich ergibt, wenn dieselbe nach Maafsgabe der zur Befriedigung der wahrscheinlichen Consumtion erforderlichen Produktion ausgemittelt wird. Diese erfordert nämlich zu $4^1/_2$ Schfl. für jedes Individuum — 6,586,650 Scheffel, und mit Einrechnung jener durch Thiere, des Saatgetreide, und der Ausfuhr, überhaupt 16 Mill. Scheffel, für deren Produktion (zu $6^1/_2$ Korn im allgemeinen Durchschnitt) 2,461,538 Morgen, und mit Rücksicht auf das Braachfeld, überhaupt — 3,698,300 Morgen Ackerland erforderlich seyn dürften. — Nach Maafsgabe der bereits erwähnten speziellen Angaben in Hassels statist. Umrifs etc. bedecken die Waldungen, mit Ausschlufs von Calenberg, Göttingen und Hoya, von welchen sie nicht angegeben ist, — 1,005,231 Morgen; dieselben dürften überhaupt nicht unter $1^1/_2$ Mill. Morgen betragen. Das Gartenland dürfte zu 100,000 angenommen werden können. Ueber den Flächeninhalt der Weiden mangelt es an Angaben. Ausschliefslich dieser würden sonach $^4/_{11}$ des ganzen Areals land- und forstwirthschaftlich benuzt seyn.

Culturverhältnisse.

Die Agricultur steht nicht in allen Theilen des Landes auf derjenigen Höhe, welche dieselbe erreichen könnte; gut, zum Theil vorzüglich, ist dieselbe nur in den Provinzen Göttingen, Hildesheim, Grubenhagen und in den Marschgegenden. Noch liegen grofse Strecken culturfähigen Landes theils ohne alle, theils ohne gehörige Benutzung. — In den höhern Gegenden des Landes findet Dreifelderwirthschaft statt; in den Marsch- und Heidegegenden hingegen ein abweichender Feldbau. — In den Marschländereien, und auch zum Theil in andern Gegenden, gibt das Land einen hohen Körnerertrag.

Aufser Getreide werden Hülsenfrüchte in grofser Menge, insbesondere Bohnen; — von Handelsgewächsen, vorzüglich Flachs (Stapelartikel), Hanf (in geringerer Quantität), Rübsaat und andere Oelpflanzen, Hopfen etc. gebaut.

4) Wirtemberg. Aufser den Ansätzen in den Colonnen, noch 152,426 M. Gärten und Baumgüter; sodann 341,229 M. Weiden. Die detaillirte Nachweise in Memminger, Wirtbrg.

und der Produktion an Getreide und Wein.

Weinberge	Waldung	Produktion Getreide	Wein
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer
78,340	1,795,200	10,650,000	127,500

Jahrbüch. Jahrg. 1823. Hft. 2, S. 403—408 ist die ganze steuerpflichtige Fläche zu 4,930,025 M.; und die steuerfreie zu 707,074 M.; beides zusammen = 5,712,807 Morgen angegeben. Die Summirung der einzelnen Positionen ergibt nur 5,590,588 M.; mithin 122,219 Morgen weniger als die Angabe; die Summirung des Kammerguts (Beschreibung v. Wirtemberg, 2te Aufl. S. 404) nur 660,573 Morgen. Der Grund der Differenz liegt wahrscheinlich in dem nicht angegebenen Flächeninhalt der Pfarrdotations- und ähnlicher Güter, welche ebenfalls steuerfrei sind. In der Tabelle zu der Beschreibung von Wirtemberg ist das steuerfreie Land nach Culturen gesondert, und für jede besonders angegeben, und würde hiernach der Flächeninhalt einer jeden betragen, nämlich:

	Ackerland	Wiesen	Weinberge
steuerpflichtig . . . =	2,441,103 M.	738,338 M.	77,552 M.
steuerfrei =	54,094 —	25,765 —	790 —
=	2,495,197 M.	764,103 M.	78,342 M.
	Gärten	Weiden	Waldung
steuerpflichtig . . =	150,634 M.	335,554 M.	1,186,834 M.
steuerfrei =	3,289 —	21,435 —	608,419 —
	153,923 M.	356,989 M.	1,795,253 M.

Durch die Ausmittelung zum Behuf des provisorischen Steuer-Cadasters, ist ein Plus von 525,890 Morgen aufgefunden worden, um welches die cultivirte Fläche die bis dahin angenommene Gröſse derselben übersteigt; (Vortrag d. Finanz-M., die Vollziehung des Gesetzes über die Steuer-Rektification betr. Verhdl. der 2. Kammer v. 1823.) Es ist mit groſser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daſs wenn die Vermessung vollendet ist, die wirkliche Gröſse das Resultat der gegenwärtigen Ausmittelung noch bedeutend übersteigen wird, und daſs als Folge davon das Total der Körnerproduktion die für dieselbe angenommene Gröſse ebenfalls bedeutend übersteigt. Memminger (Beschreib. v. Wirtbg. S. 309) berechnet dieselbe, ausschlieſslich des Saatkorns, zu 5,400,000 Scheffel; mithin einschlieſslich desselben ungefähr 7 Mill. Schfl. Wirtberg. Maaſs. — Wird die Consumtion, einschlieſslich aller andern Art von Getreideverbrauch, und einschlieſslich der Brauerei, zu 4½ Berl. Schfl. für jedes Individuum (1,477,108 Individ. = 6,646,986 Schfl.); jene durch Thiere, zu 2 Mill. Schfl., (60,000 Pferde, jedes 32 Berl. Schfl.) und eine gleiche Quantität für das Saatkorn und das zur Ausfuhr disponibel bleibende Getreide gerechnet,

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
5) Grofsherzogth. Baden	4,365,200	2,058,000	553,000
6) Fürstth. Hohenzollern 7) Grofsherzogt. Hessen 8) Herzogth. Nassau 9) Landgrafsch. Hessen-Homburg 10) Freie Stadt Frankfurt	4,248,700	1,868,670	375,750

dann ergibt sich ein Total-Produkt von 10,646,986 Berl. Scheffel, sodann an 100,000 Schfl. Hülsenfrüchte. — Die Ausfuhr beträgt im Durchschnitt 300,000 Wirtb. Schfl. (Jahrb. 1823, Heft 1, S. 140) — Den Hauptgewinn schäzt Memminger zu 12¹/₅ Mill. Cntr.; die Weinproduktion im Durchschnitt zu 127,500 Eimer. — Ausser dem Getreide wird Mais (nicht bedeutend), sehr viel Flachs und Hanf, weniger Rübsaamen, Mohn, Hopfen, Taback, Krapp, gebaut; — dagegen an 1¹/₂ Mill. Wirtb. Schfl. Kartoffeln. — Die benuzte Fläche beträgt ungefähr ³/₄ des ganzen Areals.

Culturverhältnisse.

1 Simri Wirtb. Maafs = 942¹/₈ Decimal-Cub. Zoll.

8 Simri = 1 Schfl. (Reggsbl. v. 1813. S. 213 folg.)

Ueber die Culturverhältnisse und die Fortschritte zu einer bessern Cultur seit 1817. Memminger Beschreib. S. 299 folg.

Im Allgemeinen Dreifelderwirthschaft; doch wird, besonders im Unterlande, die Braache beinahe ganz bestellt.

5) Baden. Im J. 1810 war die cultivirte Fläche geschäzt zu 1,300,000 Jauchert Ackerland, 335,000 J. Wiesen, 74,000 J. Weinberge, 1,580,622 Morgen Waldung. Aufserdem 16,000 J. Almenden und 209,000 J. ungebautes Land, wovon jedoch bis 1815 in Cultur gelegt seyn sollen, — 109,000 J., etwa in nachstehenden Verhältnissen: 70,000 J. Ackerland, 25,000 J. Wiesen, 5,000 J. Weinberge. Durch die im J. 1810, (zum Theil schon 1808) erfolgten Territorialveränderungen hat Baden zwar 13 □M. Areal gewonnen. Ein Theil dieser Fläche aber, namentlich 25,000 M. Waldfläche, ist in vorstehenden Ansätzen bereits enthalten; ausserdem ist der Culturstand der Aquisitionen geringer, als jener der Abtretungen. Wird die Vermehrung nach Abzug der Waldungen zu 145,000 Jauchert, (ungefähr die Hälfte des Areals) und nebenstehende Vertheilung in die verschiedenen Culturen — 100,000 Jauch. Ackerland, 34,000 J. Wiesen, 1000 J. Weinberge — angenommen, dann ergibt sich für den gegenwärtigen Bestand ein Total von — 1,470,000 J. Ackerland, 394,000 J. Wiesen, 80,000 J. Weinberge, 1,580,622 M. Waldung. Es würde sonach einschliefslich 45,000 J. Garten, die cultivirte Fläche — 4,365,222 Morgen

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion	
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer
112,000	1,580,600	8,894,000	216,000
34,130	1,755,600	8,278,000	559,000

betragen. — Ueber die Produktion und deren Betrag sind keine offizielle Daten bekannt. Wird die Consumtion wie bei Wirtemberg zu 4½ Schfl. (1,108,060 Indiv.), die Consumtion durch Thiere zu 1½ Mill., sodann für Saatkorn und das exportirte Getreide 2,400,000 Scheffel gerechnet, dann ergibt sich ein Total von 8,894,000 Schfl. — Die Weinproduktion wird zu 18,000 Fuder geschätzt. — Die benuzte Fläche beträgt etwas über ⅔ des ganzen Areals.

Culturverhältnisse.

M. s. das Grofsherz. Baden. 2te Aufl. Carlsr. 1814. — Heunisch, Tabellarische Uebersicht etc. — Crome, geograph. statist. Darstell. etc. I., 380 folg. — Das neueste statistische Werk über Baden, Dittenberger, geographisch-statistisch-topographische Darstellung des Grofsherzogth. Baden. Carlsr. 1825, läfst durchaus unbefriedigt, und enthält keine hieher gehörigen Daten. —

Das Verhältnifs des Jaucherts zum Morgen ist nicht in allen Theilen des Landes das nämliche, und varriirt wegen Verschiedenheit der Gröfse des erstern in den verschiedenen Gegenden des Landes; von $^9/_{10}$ zu $1^1/_4$, bis zu $1^2/_5$ badische Morgen (40,000 □Fufs). Es sind dieselben hier auf Morgen zu 180 Ruthen oder 25,920 □Fufs reduzirt, und ist im allgemeinen Durchschnitt ein Jauchert zu $1^2/_5$ Morgen gerechnet. —

Im Allgemeinen Dreifelderwirthschaft; jedoch ist in den meisten Gegenden die reine Braache sehr beschränkt. — Aufser dem Getreide wird Hanf in grofser Menge, eben so Taback, viel Hopfen gebaut; sodann ein aufserordentlich grofser Obstbau.

6) Hohenzollern-Hechingen	$5^1/_8$ □M.	14,900	Einw.
— Sigmaringen	$18^1/_4$ —	38,000	—
	$23^3/_8$ □M.	52,900	Einw.

Das erstere dieser Länder ist von Wirtemberg; das leztere von diesem Staate und von Baden umflossen. In beiden hinlängliches Getreide für ihren Bedarf; starker Kartoffelbau; beträchtliche Waldungen.

Bei dem Mangel an offiziellen und andern Daten sind Con-

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

6) Fürstth. Hohenzollern	
7) Grofsherz ogth. Hessen	
8) Herzogthu m Nassau	
9) Landgrafsc haft Hessen-Hombu rg	
10) Freie Stadt Frankfurt	

sumtions- und Produktionsverhältnisse, wie in Wirtemberg und Baden; — die Wiesen zu $^1/_4$, die Gärten zu $^1/_{20}$ der Ackerfläche gerechnet.

Culturverhältnisse.

Vollständ. Handb. 5ter Bd. S. 679 folg.

Aufser dem Gt etreide starker Kartoffel- und Flachsbau.

7) Grofsherz. I Iessen. 190 □M. mit 687,800 Einw. Die Benutzung der Bodenfl äche ist nur von Rheinhessen bekannt. In dieser Provinz 269,637 M. Ackerland, 16,671 M. Wiesen, 20,849 Weinberge, 3399 M. Gart enland, 11,311 M. Waldung. Die Waldfläche in dem ganzen Grofsh erzogth. beträgt — 1,047,257 M.; die Fläche der Weinberge 23,224 M. — Produktion: Der Erndtegewinn ist für Rheinhessen zu 4 bis 500,000 Mltr. (1 Mltr. ungefähr = $1^2/_3$ Berl. Schfl.) angegebe n, wovon 136,000 Mltr. exportirt werden können. Aus Oberhess en soll die Exportation 200,000 Achtel, (ungefähr 250,000 Schfl.) betragen. In Starkenburg, von welcher Provinz keine Angaben vorliegen, dürfte der Ueberschufs zum mindesten gleich grofs angenommen werden können. — Die Weinproduktion ist von Crome im Durchschnitt zu 10 Ohm vom Morgen angegeben. — B ei Unterstellung eines Ueberschusses von 700,000 Scheffel für die Ausfuhr; von $4^1/_2$ Schfl. für die Consumtion durch Menschen, würde, mit Einschlufs der Consumtion durch Thiere und des Saatkorns, die Körnerproduktion ungefähr 5,600,000 Scheffel betragen, zu deren Produktion (6 Scheffel vom Morgen) mit Rücksicht auf das Braachfeld, 1,200,000 Morgen Ackerland erforderlich seyn dürften. — Die Wiesen sind beim Abgang positiver Daten zu $^1/_6$, das Gartenland zu $^1/_{20}$ der Ackerfläche gerechnet. Die benuzte Fläche würde sonach, ausschliefslich der Weiden, 2,530,000 Morgen, ungefähr $^4/_7$ des Areals betragen.

Culturverhältnisse.

Der gröfste Theil des Bodens ist fruchtbar; in Rheinhessen durchaus keine Braache, die in Starkenburg nur in den schlechten Gegenden, in Oberhessen auch nur theilweise statt findet. Bedeutender Wiesen- und Gartenbau. — Aufser Getreide, Taback, Rübsaamen, Krapp, Flachs. —

Crome, Handb. der Statistik des Grofsherz. Hessen. 1823 (in welchem indessen spezielle Daten, die man in demselben hätte erwarten sollen, nicht enthalten sind).

8) Nassau. 90 □M. 320,000 Einw. — Die nachstehenden

und der Produktion an Getreide und Wein.

Angaben über die Benutzung der Bodenfläche sind das Ergebniſs der Cadastrirung. Auſser denselben 5560 M. Gartenland, 891 M. Teiche, 82,962 M. Weiden; sodann 23,789 M. wüste Länderei und 4478 M. für die Wohnplätze. — Das Land erzeugt bei mittlern Erndten seinen Bedarf, welcher, nach den angegebenen Sätzen, eine Produktion von 2 Mill. Schfl. Getreide unterstellt. — Die Weinproduktion ist zu 10 Eimer vom Morgen angegeben.

Culturverhältnisse.

Im Allgemeinen Dreifelderwirthschaft.

Hassel statist. Umriſs. 1s Hft. S. 116. — Vollständ. Handb. 5r Bd. S. 576.

Das Land an der Lahn, am Rhein, sehr fruchtbar; dagegen wenig am Westerwald. — Auſser Getreide und Wein, sehr viele Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Flachs, weniger Hanf, hinlänglicher Oelbau.

9) Hessen-Homburg. $7\frac{4}{5}$ □M., 20,400 Einw. Produzirt Getreide über den eigenen Bedarf; treibt starken Gartenbau. Die Consumtion nach den mehrerwähnten Sätzen, mit Rücksicht auf die Ausfuhr nach Frankfurt, ist zu 190,000 Schfl. ausgemittelt, die mit der Braache ungefähr 40,000 Morgen Ackerland unterstellen. Das Land besizt ansehnliche Waldungen.

Culturverhältnisse.

Sehr guter und reichlich lohnender Ackerbau; in Homburg sehr starker Gartenbau. Auſser Getreide, Flachs. Vollständ. Handb. 5r Bd. S. 766.

10) Stadt Frankfurt. $4\frac{1}{3}$ □M., 60,200 Einw., wovon zwischen 7 und 8000 auf dem Lande. In der Unterstellung, daſs $\frac{4}{5}$ des Areals cultivirt sind, würde die cultivirte Fläche — 82,000 M. betragen. Die Annahme der Getreide-Produktion beruht auf der Unterstellung, daſs die Bewohner des platten Landes ihren Bedarf gewinnen.

Culturverhältnisse.

In der Stadtmarkung und in den nahe liegenden Feldern, wird beinahe gar kein Getreide gebaut, sondern nur Garten- und Knollengewächse. Die Feldmark der Stadt beträgt 4237 M.

Neueste Länder- und Völkerkunde. Bd. 22, S. 437 folg.

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon: Ackerland	Davon: Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
11) Kurhessen, Waldeck, Lippe	4,435,320	1,952,320	593,600
12) Herz. Braunschweig	1,494,717	518,350	74,750

	Ganze Fläche	Ackerland	Wiesen	Weinberge
Hohenzollern	260,000	112,000	28,000	
Grofsherz. Hessen	2,530,000	1,200,000	200,000	23,224
Herzogth. Nassau	1,246,706	491,670	137,757	10,904
Hessen-Homburg	130,000	50,000	10,000	
Frankfurt . .	82,000	15,000		
Total oben				

	Waldung	Getreide	Wein
Hohenzollern .	120,000	450,000	
Grofsherz. Hessen	1,047,000	5,568,000	450,000
Herzogth. Nassau	517,854	2,000,000	109,040
Hessen-Homburg	60,000	200,000	
Frankfurt . . .	10,757	60,000	
Total oben			

11) Kurhessen. 208⁹/₁₀ □M., 585,100 Einw. Im J. 1806 waren in Althessen und Schauenburg, ausschliefslich Hanau, 1,558,988 M. Pflugland, 520,271 M. Wiesen, 393,906 M. Gartenland, 1,030,826 M. Waldung, 791,226 M. Haiden etc., einschliefslich Gewässer, Wohnplätze etc., vorhanden. — Im J. 1814 sind die Aemter Uchte, Freudenberg und Auburg, die Herrschaft Plesse mit Neu-Gleichen, die Grafschaft Katzenellenbogen, nebst einigen kleinen Parzelen, überhaupt 27 □M. abgetreten, dagegen aber durch den gröfsten Theil von Fulda und Isenburg etc. 47 □M. erworben, mithin 20 □M. gewonnen worden. Werden $^3/_5$ dieses Zuwachses (in runder Zahl 280,000 M.) als cultivirt, und hiervon $^1/_3$ als Ackerland; — von diesem $^1/_4$ als Wiesen, $^1/_{10}$ als Gartenland, und $^1/_3$ des Ganzen als Wald angenommen, dann ergeben sich die nachstehenden Gröfsen, und für das cultivirte Land eine Fläche von 3,723,323 M., oder $/_4$ des ganzen Areals. — Im Jahr 1806 ist der Erndtegewinn, ausschliefslich Hanau, zu 144,953 Wisp. Getreide; aufserdem zu 14,778 Wisp. Hülsenfrüchte und zu 29,999 Wisp. Kartoffeln ausgemittelt worden. — Nach Maafsgabe der Consumtion (4 Schfl. für jedes Indiv.) würde die Getreide-Produktion $4^1/_5$ Mill. Scheffel betragen, welches Resultat mit der ebenerwähnten Angabe (mit Zurechnung von Hanau) concordirt. — Die Weinproduktion beträgt ungefähr 1000 Eimer.

Culturverhältnisse.

Der Betrieb der Landwirthschaft steht im gröfsten Theil des Landes auf einer niedrigen Stufe. Hauptursachen sind: die zu grofse Zersplitterung der Ländereien und die zerstreute Lage der

und der Produktion an Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
500	1,474,150	5,412,000	1000	
	505,640	3,725,000		

Parzelen; die Zehnt- und Hüthungsverhältnisse; unzulänglicher Viehstand, deshalb Mangel an Dünger; Mittellosigkeit der Bauern etc. — Im Allgemeinen Dreifelderwirthschaft. — Aufser Getreide und Kartoffeln, sehr viel Flachs (über 200,000 Stein), weniger Hanf, Oelpflanzen, Taback (ungefähr 25,000 Ctr.), Hopfen. — Neueste Länder- und Völkerkunde, Bd. 22, S. 119 folg. — Vollst. Handb. 5ter Bd., S. 118 folg.

Das Fürstenthum Waldeck . . .	21½ □M.,	54,000 Einw.
— — Lippe-Detmold . .	20⅗ —	71,200 —
— — Schauenburg-Lippe	9¾ —	25,500 —
		150,700 Einw.

Die beiden erstern Länder sind zwischen Kurhessen und Rheinpreufsen; — das leztere zwischen Hessen und Hannover eingeschlossen. — Detmold erzeugt kaum, — Waldeck wohl seinen Bedarf. Schauenburg-Lippe dagegen hat Ueberschufs.

In Waldeck, zum Theil auch in Detmold, bilden die Kartoffeln das vorzüglichste Nahrungsmittel. In Hinsicht hierauf ist die Consumtion nur zu 4 Schfl. für ein Indiv. gerechnet, der Körnerertrag im Allgemeinen zu 5 Schfl. vom Morgen; der Wiesenwachs zu $^1/_6$ des Ackerlandes; die Gärten zu $^1/_{25}$ angenommen. Von dem ganzen Areal sind ungefähr $^7/_{11}$ (ausschliefslich der Weiden in den drei leztern Ländern) land- und forstwirthschaftlich benuzt.

Culturverhältnisse.

Dreifelderwirthschaft. Aufser Getreide, in Detmold, eine grofse Menge Hülsenfrüchte und Buchweizen; hier und in Waldeck viel Hanf; in beiden, vorzüglich in dem lezteren, eine sehr grofse Menge Kartoffeln. In Detmold hinlänglicher Bau von Oelpflanzen.

	Ganze Fläche	Ackerland	Wiesen	Weinberge
Kurhessen . .	3,723,323	1,652,321	543,604	500
Waldeck, Lippe	712,000	300,000	50,000	

	Waldung	Getreide	Wein
Kurhessen . .	1,124,160	4,200,000	1000
Waldeck, Lippe	350,000	1,212,000	

12) Braunschweig. Die Gröfsen sind die Resultate der Vermessung. Aufserdem 29,781 M. Garten; 362,244 M. Triften; 3941 M. Teiche. — Für das J. 1812 war der Ertrag der Erndte, nach Abzug des Saatkorns, zu 123,900 Wisp., für das J. 1819 zu

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
13) Weimar, Gotha etc.	3,300,000	1,847,300	370,000
14) Mecklenburg	4,058,750	2,750,000	550,000

136,000 Wisp. angegeben, (die erstere Angabe, Vollst. Handb. 5ter Bd., S. 431; die leztere, in Vellguth, geogr. topogr. statist. Abrifs des Herz. Braunschweig. 1819, S. 27) und kann mit dem Saatkorn zu dem ausgeworfenen Betrag gerechnet werden.

Culturverhältnisse.

Im Allgemeinen Dreifelderwirthschaft; doch wird auch das Braachfeld sehr stark gebaut. Aufser dem Getreidebau, sehr starker Flachsbau (90,000 Ctr.), bedeutender Oelbau (24,000 Ctr. Oel), Cichorien (16 bis 20,000 Ctr.), Taback (7000 Ctr.), Hopfen (etwa 8000 Ctr.), Kartoffeln (80,000 Wispel).

13) Weimar	$66\frac{9}{10}$ □M.,	203,500 Einw.
Gotha	$54\frac{3}{4}$ —	193,000 —
Meiningen	$18\frac{1}{5}$ —	58,100 —
Hildburghausen	$10\frac{9}{10}$ —	32,000 —
Coburg	$28\frac{9}{10}$ —	82,700 —
Anhalt-Dessau	$16\frac{3}{10}$ —	56,200 —
— Bernburg	$15\frac{3}{4}$ —	38,200 —
— Cöthen	15 —	33,500 —
Schwarzburg-Sondershausen	$16\frac{9}{10}$ —	46,500 —
— Rudolstadt	$19\frac{1}{10}$ —	55,300 —
Fürsten von Reufs	28 —	76,800 —
	291 □M.,	875,800 Einw.

Die vorstehend genannten Länder liegen zusammen, zum Theil selbst vermengt. Der Ueberflufs in dem einen deckt den Mangel in andern, so dafs in dieser Beziehung dieselben eine Masse bilden. Weimar erzeugt seinen Bedarf, und in guten Jahren selbst Ueberschufs; eben so Gotha; — Dessau, Cöthen, Rudolstadt produziren über ihren Bedarf; wogegen Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Bernburg, Sondershausen und die Reufsischen Länder der Zufuhr bedürfen. — In allen diesen Ländern befinden sich sehr viele Wiesen und sehr bedeutende Waldungen. (In Eisenach 98,000 M.; — Gotha allein im Thüringer Wald 100,958 M.; im Meiningenschen Oberlande 62,000 M.; in Hildburghausen $\frac{2}{3}$ des Areals etc.)

Wird die Consumtion zu $4\frac{1}{2}$ Schfl. im Durchschnitt gerechnet, dann dürfte, einschliefslich der Consumtion durch Thiere, (38,000 Pferde, jedes 40 Schfl.) und das Saatgetreide, der Bedarf und die Produktion 6,927,500 Schfl. betragen, zu deren Produktion

und der Produktion an Getreide und Wein.

Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
		Produktion		
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	1,000,000	6,927,000		
	700,000	7,500,000		

(im allgemeinen Durchschnitt 5 Schfl. vom Morgen), einschliefslich Braache, 1,847,300 M. Ackerland erforderlich seyn würden. — Die Wiesen sind zu $^1/_5$; die Gärten zu $^1/_{25}$ der Ackerfläche; die Waldungen zu einer Million Morgen angenommen. Das benuzte Areal beträgt hiernach überhaupt, ausschliefslich der Weiden, 3,290,760 Morgen, oder in runder Zahl 3,300,000 Morgen.

Culturverhältnissse.

In allen diesen Ländern findet Dreifelderwirthschaft statt, doch mit theilweise bestellter Braache. — In Weimar und Gotha (mit Ausschlufs von Altenburg) zu grofse Verstückelung der Grundstücke; zu schwacher Viehstand, und grofse Belastung des Grundeigenthums durch gutsherrliche Gefälle, Frohndienstpflicht etc. — Aufser Getreide, findet in allen Ländern ein sehr starker Kartoffelbau statt; in mehreren auch viele Hülsenfrüchte. — In Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Cöthen, Sondershausen, sehr starker Flachsbau; schwächer in den andern Ländern. — Taback, in Meiningen und Dessau; — Hopfen, in Coburg, Dessau und den Reufsischen Ländern; bedeutender Oelbau, in Dessau; in mehreren dieser Länder eine bedeutende Obstcultur. Hin und wieder Weinbau, der aber quantitativ und qualitativ unbedeutend ist. — Neueste Länder- u. Völkerkunde, Bd. 20, 2te Abtheil. — Vollst. Handb. 5ter Bd. S. 293. 331. 369. 391. 406. 618. 634. 646. 669. 704.

14) Mecklenburg-Schwerin $223^{88}/_{100}$ □M., 400,000 Einw.
— Strelitz $36^{12}/_{100}$ — 75,500 —
260 □M., 475,500 Einw.

In beiden Ländern finden im Allgemeinen die nämlichen wirthschaftlichen Verhältnisse statt. In dem ersteren (Schwerin) sollen jährlich 450,000 Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ausgesäet, und im allgemeinen Durchschnitte das 5te und 6te Korn geerndtet werden; die Ausfuhr gegen 2,112,000 Scheffel betragen. Neueste Länder- u. Völkerkunde, Bd. 22, S. 23. — In Strelitz ebenfalls Ueberschufs zur Ausfuhr. — Ueber den Betrag des Erndtegewinns sind keine Angaben vorhanden. Wird die Consumtion zu $4^1/_2$ Scheffel für jedes Individ.; der Haferbedarf für die Pferde ($^2/_3$ = 57,500 Stück) zu 40 Scheffel; für die Ausfuhr aus beiden Ländern, $2^1/_2$ Mill. Scheffel, sodann für das Saatkorn in beiden, 530,000 Scheffel gerechnet, dann würde dieselbe 7,470,000 Scheffel, oder in runder Summe $7^1/_2$ Mill. Schfl.

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Teutsche Bundesstaaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
15) Herzogth. Oldenburg.	1,020,000	690,000	140,000
16) Hamburg, Lübeck, Bremen.	300,000	120,000	60,000
17) Fürst. Lichtenstein.	36,000	10,000	3000
Total	63,181,262	30,336,340	8,822,440

betragen. Zur Produktion dieser Quantität (halb zu 5, halb zu 6 Korn) werden 1,375,000 Morgen; — und mit Rücksicht auf die bestehende Benutzungsart der Schläge, wohl das Doppelte dieser Fläche zu rechnen seyn. Thaer Rationelle Landwirthschaft 2te Aufl. Bd. 1. §. 349. Das Areal der Wiesen ist zu $^1/_5$, jenes der Waldungen zu $^1/_4$, und das Gartenland zu $^1/_{40}$ der Ackerfläche geschäzt, und würde hernach die benuzte Fläche ungefähr $^4/_7$ des ganzen Areals betragen.

Culturverhältnisse.

In beiden Ländern Koppelwirthschaft; in Strelitz Ausnahmsweise in einigen Strichen an der Gränze, Dreifelderwirthschaft.

Aufser Getreide eine Menge Hülsenfrüchte, besonders Bohnen und Erbsen; sodann auch von Kartoffeln. Sehr starker Flachsbau; weniger Taback und Rübsaat.

15) Oldenburg $123^7/_{10}$ □M. — 240,700 Einw. — Die Provinzen Oldenburg und Birkenfeld produziren nur in guten Jahren ihren Bedarf; das Fürstenthum Lübeck dagegen einigen Ueberschufs. Geringer Gartenbau; starke Viehzucht; in Oldenburg gute Waldungen. Neueste Länder- und Völkerkunde 19ter Bd. S. 513. — Die Produktion ist geschäzt ($4^1/_2$ Scheffel für jedes Indiv.; — 26,000 Pferde zu 40 Scheffel; der Ertrag zu $5^1/_2$ vom Morgen). Die Wiesen zu $^1/_5$; die Gärten zu $^1/_{40}$; die Waldung zu $^1/_4$ der Ackerfläche. Es beträgt hiernach die benuzte Fläche, ausschliefslich der Weiden, etwas über $^1/_5$ des Areals.

Culturverhältnisse.

In Oldenburg, sogenannte westphälische; in Lübeck, holl-

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
	172,000	2,550,000		
		550,000		
	20,000	36,000		
780,688	20,970,504	107,922,500	2,179,500	

steinische; in Birkenfeld, Dreifelderwirthschaft. In der ersteren Provinz meistens einzelne Höfe. In Birkenfeld sehr vieles Wildland, welches jedesmal nur nach einer längeren Reihe von Jahren, einmal für den Feldbau benuzt wird.

16) Hamburg $7\frac{1}{10}$ □M. — 134,500 Einw.
Lübeck $5\frac{1}{2}$ - — 40,700 -
Bremen $3\frac{1}{5}$ - — 48,500 -
$15\frac{4}{5}$ - — 223,700 -

Von den Einwohnern Hamburgs leben ungefähr 25,000; — von jenen von Lübeck 18,000, und von Bremen, etwa 10,000 in dem Gebiethe aufserhalb den Städten. In den zwischen Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen Vier Landen, dem Bill- und Ochsenwerder, wird beinahe kein Ackerbau, sondern vorzüglich nur Gemüfsbau getrieben. Ueberhaupt dürfte kaum über $\frac{1}{5}$ des Gebiethes der drei Städte dem Bau von Cerealien gewidmet seyn, und die Getreideproduktion wohl nicht höher als zwischen 5 und 600,000 Scheffel geschäzt werden können. Neueste Länder und Völkerkunde l. c. S. 450 folg.

17) Lichtenstein $2\frac{1}{2}$ □M. mit 5000 Einwohnern. Hinreichende Produktion an Getreide, Wein, Holz. Bei der Schäzung der wahrscheinlichen Produktion sind die Verhältnisse, welche in dem benachbarten Tirol statt finden, zum Anhalt genommen. Die Angabe der Gröfse der Waldung beruhet auf willkührlicher Schätzung. Aufser dem Ackerbaue auch Garten- und Weinbau.

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

§. 18.

Italienische Staaten.	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
	41,500,000	24,000,000	2,500,000

	□Meil.		Einwohner.
1) Königreich beider Sicilien	1987 2/5	—	6,991,400
2) Königreich Sardinien	1339 1/3	—	4,168,414
3) Der Kirchenstaat	811 4/5	—	2,425,400
4) Toscana	395 3/8	—	1,241,900
5) Parma	104	—	437,400
6) Modena	98 3/4	—	376,400
7) Lucca	19 1/2	—	143,400
8) St. Marino	1	—	7,000
	4757	—	15,791,314

Das lombardisch-venetianische Königreich ist in den österreichischen Staaten — Corsica in Frankreich — Maltha im brittischen Reiche mit einbegriffen.

Ueber die italienischen Staaten, die Benutzung der Bodenfläche, die Produktion etc. mangelt es mehr, als von irgend einem Lande an Daten. Um so schätzbarer sind die Notizen, welche in dem Vollständigen Handbuche 1ste Abthl. 6ter Bd., von jedem derselben gesammelt, und aus welchen so die nachstehenden Andeutungen zum gröſsten Theil ausgezogen sind. —

Boden-Verhältnisse. Unter einem glücklichen Clima ist der Boden zur reichlichsten Hervorbringung aller Produkte fähig; in hohem Grad fruchtbar, und diese Fruchtbarkeit besonders im Obern Italien durch natürliche, und auſserordentlich vervielfältigte künstliche Bewässerung vermehrt. — Schlechter ist derselbe durch die ungünstigern Naturverhältnisse in Savoien, auf dem genuesischen Küstenlande und in Nizza. Ueberhaupt aber ist der Landbau nur in einzelnen Gegenden (in Piemont, den lombardisch-venetianischen Provinzen, im Arnothale in Toscana, in Lucca, in den am Po gelegenen Legationen im Kirchenstaate, und in einigen Provinzen von Neapel, vorzüglich. In allen übrigen Theilen der Halbinsel hingegen schlecht, theils durch Ungunst natürlicher Ursachen, wie z. B. in der Maremna in Toscana, die beinahe die Hälfte des Landes einnimmt, theils durch die Indolenz, Trägheit und durch Mangel an wirthschaftlichen Kenntnissen der Bauern. Die Hauptursache endlich, (auch wegen Rückwirkung auf den Bauernstand) liegt in den Eigenthumsverhältnissen und darin, daſs die Ackerbauern nicht Eigenthümer des Landes sind, welches dieselben bebauen, und in den drückenden Verhältnissen und Bedin-

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge und Oelbau	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
6,000,000	9,000,000	116,000,000		

gungen, unter welchen denselben das Land zur Cultur überlassen ist. Beinahe alles Grundeigenthum nämlich ist in dem Besitze und Eigenthum des Adels, der Geistlichkeit, überhaupt grofser Gutsbesitzer und in grofse Güter concentrirt (ein solches Gut gewöhnlich 3000 Morgen Acker Landes zu 48,000 □Fſs.) welche erstere dasselbe in Colonate oder Maiergüter von 10 bis 60 Morgen zerschlagen, und in der Art, und unter der Bedingung Maierweise verleihen, dafs der Colonus oder Maier als Zins, die Hälfte der Erndte in Natura, und für die Benutzung des ebenmäfsig von dem Gutsherrn gestellten Viehes; die Hälfte des dafür und für die Wiesen bedungenen Pachtzinses, in baarem Gelde bezahlen mufs, und aufserdem noch zu mancherlei Leistungen verpflichtet ist, ohne dafs derselbe gegen Plackereien seiner mächtigen Grundherrn allenthalben, und jedesmal gesetzlichen Schutz findet. Vorzüglich drückend sind diese Verhältnisse in dem Königreich der beiden Sicilien, in dem Kirchenstaate und auf der Insel Sardinien, in welchen deshalb grofse Strecken des fruchtbarsten Landes verwildert liegen; milder dagegen in den lombardisch-venetianischen Provinzen, in Piemont und Toscana, welche durch ihren grofsen Culturstand ausgezeichnet sind.

Produktions-Verhältnisse. Bei den glücklichen climatischen und guten Bodenverhältnissen, produzirt der Boden nicht blos alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, sondern auch Wein in grofser Menge, viele Arten von Handelspflanzen; Reifs, Oel, edle Früchte in so grofser Menge, dafs dieselben einen bedeutenden Gegenstand der Ausfuhr bilden. Die Ertragsverhältnisse sind zum Theil aufserordentlich günstig; in Piemont, Toscana etc. 6 bis 7fach; in Neapel im allgemeinen Durchschnitt 10fach der Aussaat; in manchen Provinzen bis 12, 16 und noch mehr. — In guten Jahren ist die Getreideproduktion zur Deckung des Bedürfnisses von ganz Italien hinreichend; in den beiden Sicilien und in Sardinien, bleibt selbst ein bedeutender Ueberschufs zur Ausfuhr. Einzelne Theile dagegen, wie z. B. Savoien, das genuesische Küstenland, erzeugen niemals ihren Bedarf. — In dem Königreich Sardinien ist die Provinz Piemont durch vorzüglichen Feldbau ausgezeichnet. Bei dem eingeführten Wirthschaftssysteme wird von dem bei den Höfen befindlichen Lande, $^1/_4$ als Wiesen benuzt; von dem übrigen $^1/_5$ mit Klee bestellt, Weinbau

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Italienische Staaten.	

und Maulbeerzucht untermengt betrieben, drei Frndten für die Consumtion durch Menschen; zwei für die durch Thiere gemacht, und eine Braache gehalten. Der Erndtegewinn ist schon vor langer Zeit (1779) zu 7 Mill. Scheffel Weizen; 3 Mill. Scheffel Roggen; $3\frac{1}{2}$ Mill. Scheffel Mais; $2\frac{1}{4}$ Mill. Scheffel Hülsenfrüchten geschäzt, und muſs gegenwärtig diese Quantitäten bedeutend übersteigen, und hat um so gröſsern Ueberschuſs, da besonders der Landmann wenig Getreide consumirt. — In Savoien reicht bei den ungünstigeren Naturverhältnissen, die Erndte niemals zur Befriedigung des Bedarfs (320,000 Schefl. Weizen; 452,000 Roggen; 60,000 Mais; 640,000 Schefl. Gerste, Hafer, Buchweizen; $2\frac{1}{2}$ Mill. Centr. Kartoffeln; 300,000 Eimer Wein.) — Noch unzureichender ist dieselbe in dem Littorale. In der Insel Sardinien liegen zwei Drittheile des Bodens öde, und das benuzte Drittheil ist schlecht cultivirt. Demungeachtet wird bedeutender Ueberschuſs zur Ausfuhr produzirt. — Auſser Getreide werden von Handelspflanzen, Hanf, in Piemont, Savoien, Sardinien; — Flachs in Savoien; — Taback, in Piemont und in Sardinien; sodann Wein, in Savoien und Piemont, und auf der Insel produzirt. — Das Königreich besizt bedeutende Waldungen, in Savoien (450,000 Morgen) und in der Insel Sardinien; — sehr viele Kastanien, beinahe in allen Provinzen, vorzüglich in Savoien (300,000 Schfl.) und in Sardinien.

In Parma und in Modena finden die nämlichen Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnisse wie in Piemont statt, nur daſs die Wiesenfläche gröſser, der Bau von Mais geringer ist. Der Erndteertrag ist für den Bedarf hinreichend, und giebt in Mitteljahren selbst Ueberschuſs. — Groſser Hanf- und Tabacksbau, ansehnlicher Weinbau; sehr starke Obstzucht. Bedeutende, gutbestockte Waldungen.

In Lucca ist der Ackerbau zwar vorzüglich und reichlich lohnend, dennoch für die starke Bevölkerung nicht hinreichend; Auſser Getreide viele Gemüſs und Bohnen — dann Oliven- und Kastanienpflanzungen. Sehr bedeutender, vorzüglicher Wiesenwachs; an der Küste, Reisbau.

Toscana. Der ausgezeichnet gute Boden in dem Arnothale ist auch ausgezeichnet gut angebaut. Das Land ist in kleine Maierhöfe von 3 bis 10 Morgen vertheilt; 10 bis 12 Wirthe halten gemeinschaftlich ein Joch Ochsen für die Feldarbeit; jeder von ihnen ein Pferd. — Auf dem Appennin ist steinigter, undankba-

und der Produktion an Getreide und Wein.

rer Boden; die Produktion bedeutend geringer, der Ackerbau eingeschränkter; dagegen stärkerer Weinbau, eine grofse Menge Kastanien, und stärkere Viehzucht. In der Moremna, welche sich beinahe über die Hälfte des Landes erstreckt, findet gar kein Ackerbau statt; das Land in derselben dient blos im Winter zur Weide. — Es sind verhältnifsmäfsig nur wenig Wiesen vorhanden. — Das Land produzirt mannichfaltige und vorzügliche Produkte; alle Arten von Getreide, ($5^1/_2$ Mill. Scheffel) von Hülsenfrüchten, Mais, Reifs; sodann Hanf, Safran, Färberröthe; — hinlänglich Gemüfse und Obst; edle Früchte zur Ausfuhr; Kastanien in grosser Menge, (zwischen 7 und 800,000 Scheffel) — ausgebreiteter Weinbau; desgl. Oelbau (nebst der Consumtion, über 100,000 Ctr. zur Ausfuhr). Viele und gutbestockte Waldungen.

Im Kirchenstaate findet ebenfalls das Colonatverhältnifs statt, wohl auch eigene Bewirthschaftung durch Verwalter; nur in den Legationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli, gute Bewirthschaftung; alles übrige Land ist verwildert und vernachlässigt. — Hinlängliche Produktion an Weizen, Mais, Gerste. Der Ueberschufs in einzelnen Gegenden, deckt den Mangel in andern. Der Bau von Handelsgewächsen ist in einigen Gegenden von grofser Bedeutung; Safran, allgemein; Hanf, in Bologna und an der ganzen östlichen Küste; Flachs; Baumwolle; Oel zur Consumtion; starker Weinbau und eine grofse Quantität edler Früchte. Grofse, zum Theil noch intackte Waldungen.

Königr. beider Sicilien. Die nämlichen Eigenthumsverhältnisse wie in dem übrigen Italien. Zwar sind in der Napoleonischen Periode die Feudalrechte abgeschafft worden; dennoch besizt der Landbauer (mit seltenen Ausnahmen) kein Eigenthum, und mufs auch hier die Hälfte der Erndte an seinen Gutsherrn abgeben, von dessen Willkühr derselbe überhaupt lediglich abhängt. Deshalb liegen grofse Strecken des fruchtbarsten Bodens wüst. Nur in Terra di Lavoro, in Bari, in Terra d'Otranto findet eine bessere und sorgfältigere Bewirthschaftung statt; in allen übrigen Gegenden wird dieselbe mit der gröfsten Sorglosigkeit betrieben. Weizen bildet die Hauptfrucht; sodann: Mais, Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen, dienen vorzüglich nur zum Viehfutter. Hülsenfrüchte werden in aufserordentlich grofser; — Reifs, in grofser Menge gebaut; eben so Hanf und Flachs; Baumwolle (80,000 Ballen) in Bari, Otranto; Basilianta; Tabac etc. — Sehr ausgebreiteter Weinbau, in noch gröfserem Maafse, die Cultur von Oliven.

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Italienische Staaten.	

(Oelexportation 150,000 Lasten) — eine grofse Menge edler Früchte (bedeutender Artikel der Ausfuhr). Grofse Waldungen, aber zu ungleich auf dem Areal vertheilt. — Die Getreideerndte soll im Durchschnitte — 65 Mill. Tomoli, (1 Tom. = 2579 Paris. Cub. Z.) oder nicht ganz die gleiche Anzahl Berl. Scheffel betragen, wovon die Aussaat und die Consumtion 30 Mill. wegnehmen; mithin 35 Mill. zur Exportation bleiben. Rehfus Briefe aus Italien IV, 216. — Noch mehr ist der Feldbau auf der Insel Sicilien vernachlässigt, aus den nämlichen Ursachen wie auf dem Festlande von Italien. Die Acker auf den gröfseren Gütern werden im Durchschnitt nur einmal innerhalb 3 Jahren bestellt; auf Privatbesitzungen nur ein Jahr um das andere; alljährige Bestellung findet nur auf einer kleinen Anzahl von Ackern statt. Die Insel produzirt ihren Bedarf, nach dessen Befriedigung noch 300,000 Salmen zur Ausfuhr bleiben sollen. (1 Salme = 14,303 franz. Cub. Zoll = $5\frac{5}{27}$ Berl. Scheffel) oder 1,560,000 Scheffel.

Aufser Weizen, werden Gerste, Erbsen, Bohnen; weniger Mais; Reifs, nur in sumpfigten Gegenden; — Roggen und Hafer aber gar nicht gebaut; dagegen viel Flachs und Hanf. Oel- und Weinbau sind einer gröfsern Ausdehnung fähig. — Eine grofse Menge und Mannigfaltigkeit von edlen Früchten. — Ansehnliche Waldungen.

St. Marino. An den Anhöhen, steinigter: in den Thälern, wo es nicht an Wasser mangelt, guter Boden. Der Ackerbau wird mit Anstrengung betrieben, die Getreideproduktion ist aber kaum für den Bedarf hinreichend. — Aufser Getreide, auch Hülsenfrüchte, Hanf, Obst, Kastanien, Wein, Oelbau.

In Betref der Ernährungsart unterscheiden sich die Italiener von allen übrigen europäischen Völkern. Dieselben bedürfen überhaupt eine geringere Quantität von Lebensmitteln; vorzüglich aber ist die Brodconsumtion, und deshalb die von Getreide, insbesondere von Weizen und Roggen, um vieles geringer als in andern Ländern. — In den sardinischen Staaten wird Weizenbrod in der Regel nur in den Städten consumirt; dasjenige, welches auf dem Lande genossen wird, besteht in diesem Staate und in Neapel etc. aus Mais. Und selbst dieses wird in dem genuesischen Littorale und in Nizza nur an Festtagen genossen. Die übrige Zeit hindurch ernähren sich die Landleute in Savoien von Kartoffeln und Kastanien; in den übrigen Provinzen des Festlandes von Reifs, Käse, Polenta, Hülsenfrüchten, Obst und Kastanien; — Auf der Insel

und der Produktion an Getreide und Wein.

Sardinien von Gerstenbrod, Milch, Käse, Früchten, Zwiebeln, Fischen. — In Toscana vertritt auf dem Appennin und in der Maremna die Kastanie ebenfalls die Stelle von Brod, zum Theil auch in dem Kirchenstaate, in welchem überhaupt nur ein Theil der Einwohner Brod consumirt. Der gröſsere Theil ernährt sich von Hülsenfrüchten, vorzüglich von Bohnen, Gemüſsen, und auf dem Appenin ebenfalls von Kastanien. In Neapel endlich ist Brod aus Mais und Johannisbrod das vorzüglichste Nahrungsmittel, und Wein, der auch für die untersten Volksklassen tägliches Bedürfniſs ist. — In mehreren Ländern werden Roggen und Gerste nur zur Fütterung des Viehes benuzt. Der Viehstapel in Italien ist im Ganzen schwach; insbesondere ist die Anzahl der Pferde gering. Ueberhaupt aber ernährt sich der allergröſste Theil des Viehes auf der Weide von Gräsereien, und consumirt nur eine geringe Quantität Körner.

Betrag der Getreideproduktion. Jeder Versuch einer Berechnung des Betrages der Getreideproduktion in Italien muſs bei so unvollständigen Elementen und eigenthümlichen Produktions- und Consumtionsverhältnissen, gewagt scheinen; das Resultat einer solchen Berechnung aber kann nicht anders als sehr unsicher seyn. — Der Betrag der Produktion an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais, ist nur von nachstehenden Landen bekannt, nämlich: von Savoien und Piemont, und beträgt von beiden zusammen — 14,959,800 Scheffel; von Toscana $5^1/_2$ Mill. Schfl.; von Neapel 65 Mill. Schfl., zusammen — 85,459,800 Schfl., statt welcher, in runder Summe 86 Mill. Schfl. (Die Angabe für Piemont ist in Säcken [— 1 Sacco = 6960 franz. Cub. Zoll], für Savoien in Hektolitres gemacht, und auf Scheffel reduzirt.)

Werden diese Totale der Produktion mit der Anzahl der Einwohner verglichen, dann kommen in Piemont und Savoien $5^5/_{14}$ Schfl.; — in Toscana $4^5/_{12}$, in Neapel $4^2/_5$ Schfl. auf den Kopf. — Von den übrigen Provinzen und Ländern erzeugen blos Lucca, und von dem sardinischen Staate, die Provinzen Nizza und das Genuesische nicht ihren vollen Bedarf. Wird die Gröſse des Zuschusses in dem ersteren zu Ein Drittel der Einwohnerzahl; in den beiden lezteren zu 465,900 Indiv. (zusammen 513,660) gerechnet, dann bleiben für die übrigen italienischen Staaten (Parma, Modena, Lucca, dem Kirchenstaate, St. Marino, Insel Sardinien und Sicilien,) — 6,023,400 Individuen, für welche diese Länder den Consumtionsbedarf erzeugen. Wird dieser (wie in den vorstehend genann-

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

Italienische Staaten.	

ten drei Ländern, von welchen die Produktion bekannt ist) im allgemeinen Durchschnitt zu 4½ Scheffel für jedes Individuum der Einwohnerzahl angenommen, dann ergiebt sich eine Produktion von 27,105,300 Scheffel. — Aufser der eigenen Consumtion werden aus Sicilien 300,000 Salme oder 1,560,000 Scheffel; aus Sardinien 1 Mill. bis 1,200,000 Scheffel ausgeführt Die Vereinigung dieser verschiedenen Summen ergibt für die Produktion in Italien ein Total von 115,865,300 Scheffel; oder in runder Zahl von 116 Mill. — Die Minderproduktion in den vorgenannten Ländern und die Consumtion für die 513,660 Indiv. ist durch den Ueberschufs von den beiden Inseln gedeckt, in dem Durchschnittssatze aber (welcher das Resultat einer Vergleichung des Erndteertrages in Piemont, Toscana und Neapel mit der Volksmenge in jedem derselben ist,) ist die Consumtion durch Menschen und Thiere enthalten.

Benutzung der Bodenfläche. In gleichem Maafse kann jeder Versuch einer Ausmittelung der Gröfsen-Verhältnisse, welche in Betref der Benutzung der Bodenfläche statt finden, nur ein sehr unsicheres Resultat darbieten. — Nach Maafsgabe der vorstehenden Andeutungen, gibt im allgemeinen Durchschnitte, die Aussaat in dem nördlichen und mittleren Italien, 7 Scheffel; — in dem untern Italien, oder in den beiden Sicilien, 10 Scheffel vom Morgen. Werden diese Verhältnisse zum Grund gelegt und wird in Hinsicht darauf, dafs Neapel und Sicilien von dem Total der Getreideproduktion die Hälfte liefern, das Total derselben in zwei gleiche Hälften, (die eine zu 7, die andere zu 10 Scheffel vom Morgen) getheilt, dann würde zur Produktion der 116 Mill. Scheffel Getreide eine Ackerfläche von 14,085,700 Morgen erforderlich seyn. — In Sicilien liegen zwei Drittheile; auf der Insel Sardinien die Hälfte des artbaren Landes braach; auf dem Festlande des Königreichs Sardinien hingegen, theils ¼, theils ⅙; in andern Gegenden von Italien wird gar keine Braache gehalten. In Hinsicht auf die Gröfse ihres Umfanges in den beiden Inseln und in verschiedenen andern Gegenden, dürfte dieselbe wohl nicht unter ⅗ der bestellten Ackerfläche geschäzt werden können, hiernach die für den Ackerbau bestimmte Fläche, überhaupt 24 Millionen

und der Produktion an Getreide und Wein.

Morgen betragen. Im Allgemeinen mangelt es an hinreichenden Wiesen, die nur in einigen Theilen von Italien in einem angemessenen Verhältnisse vorhanden sind. Wird ihre Gröſse auf dem sardinischen Festlande zu $^{1}/_{4}$; in Parma, Modena, Lucca zu $^{1}/_{3}$; in Toscana und in dem Kirchenstaate zu $^{1}/_{7}$ oder $^{1}/_{8}$; in Neapel zu $^{1}/_{10}$; in den beiden Inseln zu $^{1}/_{6}$ der Ackerfläche angenommen, dann würde die als Wiesen benuzte Fläche ungefähr $2^{1}/_{2}$ Mill. Morgen betragen. — Wie groſs auch der Wein- und Olivenbau, und die Maulbeerbaum-Cultur sind, so erfordern dieselben dennoch nur eine in Hinsicht auf ihre Gröſse, verhältniſsmäſsig kleine Fläche Land. Nur in Savoien und theilweise in einzelnen Gegenden in den andern Ländern, wird die Rebe in besondern Feldern an Pfählen gezogen; beinahe allgemein rankt dieselbe an den Bäumen zwischen und auf den Feldern. Auch die Olivenbäume sind zum Theil auf den Feldern zerstreut; dennoch aber werden dieselben auch in Plantagen cultivirt, (auf dem Küstenlande von Genua, Nizza, in Parma, Toscana; in Neapel (in den Provinzen Bari und Otranto bedecken dieselben $^{2}/_{3}$ des ganzen Areals von 136 □M.) und auf der Insel Sardinien befinden sich ganze Wälder von Olivenbäumen, so daſs für dieselben wohl eine Fläche von 5 Mill. Morgen; für die Weinberge aber nur von etwa 7 bis 800,000 Morgen zu rechnen seyn mögten. Die Forstfläche endlich mögte in Hinsicht auf die in Betref ihres Umfanges vorliegenden Daten nicht über 8 bis 10 Mill. Morgen geschäzt werden können. — Die cultivirte Fläche in Italien würde hiernach $41^{1}/_{2}$ Mill. Morgen, oder ungefähr $^{2}/_{5}$ des ganzen Areals betragen. — Wie ungünstig auch dieses Verhältniſs ist, so erklärt dasselbe sich dennoch aus den obwaltenden Verhältnissen. So z. B. liegen, wie bereits erwähnt, von dem Areal in Sicilien, $^{2}/_{3}$ des Areals beständig braach; $^{2}/_{3}$ von jenem in Sardinien, öde; die Maremna in Toscana bedeckt beinahe die Hälfte des ganzen Areals; die pontinischen und andern Sümpfe in dem Kirchenstaate, einen groſsen Theil desselben, in welchem, so wie auch in Neapel ausserdem eine groſse Masse Landes culturlos liegt.

I. Uebersicht der Benutzung der Bodenfläche

	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
Jonische Republik.	400,000	120,000	

Jonische Republik. 47¹/₈ □M., 227,000 Einw. — Durchaus kalkigter Boden, der nur da, wo derselbe bewässert werden kann, zur Hervorbringung von Cerealien tauglich ist.

Von denselben produziren blos Cerigo Ueberschufs; Ithaka seinen Bedarf an Getreide; Paxo nur auf einen; — Corfu und Cephalonien auf 4 bis 5 Monathe; — St. Maura auf 6 Monathe, und Zante nur auf 2 Monathe; sämmtliche Inseln zusammen nur auf 14 Monathe, oder ungefähr Ein Drittheil ihres Bedarfs. Die vorzüglichsten Produkte sind in den nördlichen Inseln, Oliven (ungefähr 150,000 Ctr.); in den mittleren, Corinthen (an 200,000 Ctr.); — aufserdem Wein und alle Arten von Südfrüchten.

Es befinden sich keine (oder nur äufserst wenige) Wiesen auf den Inseln, und auch an Weiden ist Mangel.

Bei Unterstellung gleicher Consumtions-Verhältnisse wie in Italien, würde der Bedarf an Getreide ungefähr 1,400,000 Schfl., mithin die eigene Produktion 466,666, oder in runder Zahl 500,000 Schfl., und bei gleichmäfsiger Unterstellung gleicher Verhältnisse in Absicht auf die Benutzung der Bodenfläche, das cultivirte Areal ungefähr 400,000 Morgen betragen.

Ofsmannisches Reich in Europa. Dieses Reich be-

Aus der Zusammenstellung vorstehender Uebersichten über die Benutzung der Bodenfläche und über die Produk-

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion		
Weinberge und Oelbau	Waldung	Getreide	Wein	
Morgen	Morgen	Scheffel	Eimer	
60,000		500,000		

sizt eine Produktenfülle und Mannigfaltigkeit, wie wenige Länder. Von keinem Staate indessen mangelt es so sehr an statistischen Daten, als wie von diesem. — Deſshalb ist selbst der Versuch einer Angabe über die Benutzung der Bodenfläche und der Produktion in demselben, unmöglich.

Wie schlecht indessen auch der Ackerbau betrieben wird, so ist dennoch seine Produktion nicht allein zur Befriedigung des Consumtionsbedarfs für die freilich schwache Volksmenge hinreichend, sondern es sind auch Provinzen, welche Ueberschuſs zur Versorgung der Hauptstadt, anderer bedürftiger Provinzen, und zur Ausfuhr in das Ausland produziren. — Am meisten wird Weizen gebaut, und Gerste, sodann Mais und auch Hirse; dagegen wenig Roggen; mehr Reiſs; viele Hülsenfrüchte. — Starker, aber nicht gehörig gepflegter Obstbau, viele edlen Früchte, worunter vorzüglich Feigen und Korinthen einen bedeutenden Ausfuhrartikel bilden. Sehr ausgebreiteter Weinbau (in der Wallachey und Moldau 8 Millionen Eimer), Oel- und Tabacksbau, Baumwollencultur.

Details in dem Vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschreib. 3te Abthl. 1ster Bd. S. 554 folg.

tion von Getreide und Wein in den Staaten von Europa, ergeben sich nachstehende Resultate, nämlich:

I. Uebersicht der cultivirten Bodenfläche

	Total der cultivirten Fläche	Davon	
		Ackerland	Wiesen und Weiden
	Morgen	Morgen	Morgen
1) in den 12 grofsen und übrigen Staaten	1,468,218,900	536,545,300	228,680,100
2) in den teutschen Bundes-Staaten	63,181,262	30,336,340	8,822,440
3) in den italien. Staaten	41,500,000	24,000,000	2,500,000
4) in der jonischen Republik	400,000	120,000	
	1,573,300,162	591,001,640	240,002,540

Es kommen hiernach in Europa (mit Ausschlufs des osmannischen Antheils) von dem Total der cultivirten Fläche, nicht ganz 8 Morgen; von dem Ackerlande, nicht ganz 3 Morgen; ($2^{195}/_{197}$) und von dem produzirten Getreide ungefähr $10^{1}/_{12}$ Brl. Schfl. auf ein Individuum, und würden hiernach von dem Areal, welches nach Abzug des osmannischen Antheils 145,595 □M. beträgt (mit Ausschlufs der Weiden), etwas über die Hälfte (ungefähr $^{5}/_{11}$) land- und forstwirthschaftlich; $^{37}/_{95}$ oder nicht ganz ein Drittheil als Ackerland benuzt seyn; die Forstfläche ungefähr $^{14}/_{33}$ oder nahe an die Hälfte des Areals bedecken.

Aufser dem Getreide wird eine grofse Menge von Hülsenfrüchten aller Art gebaut, und zur Nahrung von Menschen und Thieren benuzt. In Hinsicht auf die Daten, welche über den Umfang dieser Cultur in einzelnen Staaten vorliegen, dürfte dieselbe vielleicht zwischen $^{1}/_{5}$ und $^{1}/_{6}$ der Getreideproduktion, geschäzt werden können. Noch ausgebreiteter ist der Kartoffelbau; dennoch aber dürfte die Schätzung seines Betrages zu 300 Wspl. auf die □M. in Teutschland, wohl als zu hoch zu erachten seyn. (Vollst. Handb. 4ter Bd. S. 40) Ihre Produktion in den preufsischen Staaten ist zu 700,000 Wspl. geschäzt, und beträgt auf die □M. nur 140 Wspl. In Wirtemberg zu $1^{1}/_{2}$ Mill. Schfl., oder 175 Wspl. auf

und der Produktion von Getreide und Wein.

		Produktion	
Weinberge	Waldung	Getreide	Wein
Morgen	Morgen	Morgen	Eimer
12,644,200	644,973,200	1,769,245,300	92,770,300
780,688	20,970,504	107,922,500	2,179,500
6,000,000	9,000,000	116,000,000	
60,000	—	500,000	
19,484,888	674,943,704	1,993,667,800	94,949,800

1 □M.; in Kurhessen zu 30,000 Wspl., oder 143 Wspl. auf 1 □M. — Dagegen wird der Betrag der Kartoffelerndte in Sachsen zu 3 Mill Scheffel; in Braunschweig zu 80,000 Wspl. geschäzt, was in dem ersteren dieser Länder 449½ Wspl., in dem lezteren aber 1143 Wspl. auf die □M. auswerfen würde. In Frankreich ist der Ertrag dieser Cultur zu 39½ Mill. Schfl., oder 163 Wspl.; — in Dänemark zu 5 Mill. Schfl., oder nur 84½ Wspl.; — in Schweden zu 2⅖ Mill. Schfl., oder 17⅕ Wspl. auf die □M. angegeben. Das Resultat einer Vergleichung des Areals dieser Länder, ausschliefslich Schweden, mit der Totalproduktion in demselben, ergiebt einen Durchschnitt von 154½ Wspl. auf die □M. Eine Produktion von 175 oder 200 Wspl. auf einer solchen, dürfte, wie es scheint, der Wirklichkeit näher kommen. Eine solche würde für die teutschen Bundesstaaten, ausschliefslich Holstein und Luxemburg ein Quantum von 724,375 oder 814,922 Wspl. betragen, welche, wenn 2¾ Mezzen Kartoffeln einer Mezze Roggen gleich gerechnet werden (1), ungefähr 250,000 oder 281,250 Wspl. dieses leztern gleich seyn würden.

1) Einhof Annalen des Ackerbaues, III, S. 357; IV, 627.

II. Thierreich.

§. 19.

Der Flor des Ackerbaues ist wesentlich von jenem der Viehzucht und von der Gröfse des Viehstapels abhängig, der auch in anderer Hinsicht, nämlich in Beziehung auf die Con-

Staaten.	Pferde und Maulesel	Hornvieh
1) Russisches Reich in Europa.	12,000,000	19,000,000
2) Oesterreicher Staat.	1,855,500	9,912,500
3) Königreich Preufsen.	1,332,300	4,275,700
4) Republik Cracau.	4,400	23,800
5) Frankreich.	2,550,000	6,681,900

Die Daten zu dieser Uebersicht sind, wo nicht andere Quellen angezeigt werden, aus dem Vollständigen Handbuche der neuesten Erdbeschreibung, und aus Hassels statistisch. Umrifs 1823 entnommen.

1) Rufsland. Ueber die Gröfse des Viehstapels in dem russischen Reiche liegen keine Angaben vor, nur allgemeine Andeutungen in Storch statistischer Uebersicht, und in Vofs Rufsland etc. I, S. 82 folg. Die Viehzucht gehört zu den wichtigsten Beschäftigungen der russischen Völker. Vorzüglich allgemein verbreitet sind die Pferdezucht und die Schaafzucht; weniger die Rindviehzucht. Pferde bilden den Hauptreichthum der Kosaken, Tatarn etc.; und in dem übrigen Theil des Reichs besizt jeder Bauer deren einige. Die Anzahl der Bauern in Rufsland beträgt einschliefslich der Kosaken, ungefähr 24 Mill. Individuen männlichen Geschlechts; wird hiervon $^1/_4$ als ansäfsige Landwirthe; und werden auf jeden von diesen nur 2 Pferde gerechnet, so würde der Pferdestapel 12 Mill. betragen, ungefähr 200 Stück auf 1 □M. des Areals in der kalten und gemäfsigten Zone (in Oesterreich sind 171; in Preufsen 265; in Frankreich 252 auf gleichem Raume). In Hinsicht auf die grofse Anzahl, welche die Kosaken, Tatarn etc. in ganzen Heerden halten, dürfte diese Anzahl wohl als das Minimum zu betrachten seyn. — In Betref des Rindviches sind 1 Stück auf $2^1/_2$ Individuen gerechnet; (es kommen in Oesterreich auf 3; in Preufsen auf $2^1/_4$; in Frankreich auf 6; in Spanien auf 4; in den teutschen Staaten auf $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Individuen ein Stück Hornvieh). Die Anzahl der Schaafe im russischen Reiche wird zu 60 Mill. Stück angegeben. Crome Uebersicht S. 64. Allein in Taurien hat in den lezten Dezennien des vorigen Jahrhunderts ihre Anzahl über 7 Millionen betragen. Herrman Beiträge I, S. 304. Von dem oben erwähnten Total sind $^3/_5$ für das europäische Rufsland gerechnet. Die Schweinezucht ist sehr beträchtlich, und auch die Consumtion von Schweinefleisch, die ein vorzügliches Nahrungsmittel bildet. Es

Uebersicht des Viehstapels.

sumtion, überhaupt als wesentliches Element des Nationalreichthums von grofser Wichtigkeit ist. In Hinsicht auf die Gröfse desselben finden nachstehende Verhältnisse statt.

Schaafe	Schweine	Ziegen	
36,000,000	15,800,000		
12,000,000	5,500,000	850,000	
9,065,700	1,495,600	162,800	
40,000	16,000		
35,200,000	4,000,000	870,000	

ist auf 3 Indiv. 1 Stück gerechnet. Ziegen werden in grofser Menge gehalten.

2) Oesterreich. Nach Lichtenstern Lehrbuch der Statistik 1821 überhaupt 1,752,476 (nach dessen Umrifs zwischen 1,780,000 bis 1,800,000 Pferde); 2,773,602 Ochsen; 5,245,702 Kühe; $1^1/_2$ Mill. Stück Jungvieh; 11,358,817, (in dessen Umrifs 12 Mill. Schaafe; 5 Mill. Schweine; 850,000 Stück Ziegen; 57,000 Maulthiere und Esel. Vollst. Handb. 1ster Bd. S. 83.

Nach Maafsgabe der Summirung der Angaben von den einzelnen Provinzen in André Neuester Zahlenstatistik S. 87 folg. 1,835,635 Pferde; 19,800 Maulthiere; 3,078,733 Ochsen; 5,333,739 Kühe, 12 Mill. Schaafe. — Werden die Maulthiere mit den Pferden; und zu den Ochsen und Kühen, das eben erwähnte Jungvieh hinzugerechnet, dann ergeben sich die in den Colonnen, ausgeworfenen Gröfsen, die sämmtlich auf Hundert abgerundet sind.

3) Preufsen. Viehstand v. 1819. Unter den Pferden 229,558 Fohlen; unter dem Hornvieh 828,951 Ochsen und Stiere; 2,310,406 Kühe; 1,136,348 Stück Jungvieh; unter den Schaafen 839,548 Merinos; 2,971,386 Metis; 5,254,786 Landschaafe. Hofmann Beiträge etc. S. 50.

4) Cracau. Nach dem Durchschnitt geschäzt, der in dem vormaligen Warschauer Kammerdepartement für die □M. statt gefunden hat. — Krug I. S. 114 folg.

5) Frankreich. Die Angabe des Pferdestandes aus den Verhandlungen in der Deputirtenkammer im J. 1824. *Moniteur* No. 198. Aufser den Pferden 550,000 Maulthiere. — Nach dem Spezial-Tableau in Chaptal I, S. 198, hat in den Departements, welche gegenwärtig noch zu Frankreich gehören, im Jahr 1812 der Hornviehstand bestanden in 1,915,871 Ochsen und Stieren; 3,909,959 Kühen, und 856,122 Stück Jungvieh, zusammen 6,681,952 Stück. Wenn auch in den seit 1812 verflossenen 12 Jahren keine Vergröfserung des Rindviehstandes statt gefunden haben

II. Thierreich.

Staaten.	Pferde und Maulthiere	Hornvieh
6) Brittisches Reich in Europa.	1,900,000	10,500,000
7) Dänemark.	554,000	1,607,000
8) Schweden und Norwegen.	695,000	2,647,000
9) Niederlande.	566,000	2,500,000
10) Spanien.	1,600,000	2,500,000
11) Portugal.	540,000	650,000
12) Helvetien.	80,500	800,000
Teutsche Bundes-Staaten.		
1) Königreich Baiern.	325,000	1,895,700
2) Königreich Sachsen.	64,000	345,000
3) Königreich Hannover.	257,300	794,000

sollte, wie doch bei der Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues und der Vergröſserung der Bevölkerung wahrscheinlich ist, so kann doch auf keinen Fall angenommen werden, daſs derselbe seit dem erwähnten Zeitpunkte sich beinahe um $^1/_3$, oder auf 4,682,000 Stück, wozu derselbe in Hassels statistis. Umriſs II, S. 75 angegeben ist, vermindert habe. Nächst England und Ruſsland befindet sich in Frankreich der stärkste Schaafstapel, von welchem über $^1/_7$ verfeinert, und dessen Kapitalwerth zu 220 Mill. Frks. geschäzt ist. Chaptal l. c. S. 149. 179.

6) Brittisches Reich. Die Angaben von Colquhoun für das Jahr 1812, I, S. 87, mit einer Vermehrung von $^1/_{20}$, als so groſs Lowe die Erweiterung des Ackerbaues bei der in einem stärkeren Verhältnisse vergröſserten Volksmenge schäzt. Den Kapitalwerth hat Colquhoun zu 183 Mill. Pfd. geschäzt.

7) Dänemark, ohne Lauenburg. Hassel statist. Umriſs II., 160.

8) Schweden hatte im Jahr 1815 nachstehenden Viehstand, nämlich: 406,360 Pferde; 236,250 Ochsen; 853,350 Kühe; 455,320 Stück Jungvieh; 1,294,000 Schaafe; 700,000 Schweine; 50,000 Ziegen; und 35,500 zahme Rennthiere. In Norwegen soll die Viehzucht der schwedischen gleichen, und auch gleich stark seyn. Hassel Lehrbuch S. 441, und *Edinburgh Gazett.* IV, 538. In Schweden kommen auf 1 □M.: 51 Pferde, 195 Stück Hornvieh, 163 Schaafe, 88 Schweine, 6 Ziegen, und würde daher bei Unterstellung gleicher Verhältnissse, der Viehstapel in Norwegen (in runden Zahlen) in 289,000 Pferden; 1,103,000 Stück Hornvieh; 945,000 Schaafen; 510,000 Schweinen, und 34,700 Ziegen; und für beide Reiche, die angesezten Sätze betragen.

9) Niederlande. In Hassels statist. Umriſs ist der Viehstapel nur von den nördlichen Provinzen, und auch dieser aus einem älteren Zeitpunkte, nämlich aus dem Jahr 1803 angegeben. Derselbe soll aber in den südlichen Provinzen von gleicher Stärke

Uebersicht des Viehstapels.

Schaafe	Schweine	Ziegen	
44,100,000	5,250,000		
1,300,000	350,000		
2,239,000	1,200,000	84,000	
1,200,000	1,400,000		
13,000,000	1,000,000	2,600,000	
1,200,000	700,000	600,000	
500,000	250,000	250,000	
1,238,100	1,500,000	100,000	
1,000,000	151,000	8,000	
1,631,000	201,000	8,000	

seyn. Für den Zeitraum seit 1803 ist eine Vermehrung von $^1/_{20}$; für das Jungvieh aber eine solche von $^1/_4$ gerechnet.

10) Spanien. Die Pferdezucht ist im gröfsten Verfall; die Maulthierzucht für das Bedürfnifs des Landes nicht hinreichend, wefshalb jährlich aus Frankreich über 30,000 Stück eingeführt werden. Die Anzahl der Pferde ist nur 100,000 Stück; die der Maulthiere $1^1/_2$ Mill.; unter den Schaafen sind über 5,100,000 Merinos.

11) Portugal. Nur eine sehr kleine Anzahl von Pferden, die kaum zur Remonte für die schwache Cavallerie hinreicht; dagegen sehr viele Maulthiere; ebenfalls unzureichende Rindviehzucht. — In Vollständ. Handb. S. 405 ist der Schaafstapel zu 2 Mill. angegeben. In Hinsicht auf die Nachweise von Balbi I, 170, über den Betrag der Wollexportation und auf die wahrscheinliche Consumtion, mufs diese Annahme als zu hoch erachtet werden.

12) Helvetien. Der Hauptreichthum dieses Landes besteht in seiner Viehzucht. Unter dem Hornvieh sind über 450,000 Kühe. Der Ertrag einer Alpkuh wird im allgemeinen Durchschnitt zu 75 bis 80 Fl., von einer vorzüglichen bis $110^2/_3$ Fl. gerechnet, der Totalertrag zu $33^3/_4$ Mill. Guld. — Die Ansätze sind das Resultat einer Zusammenstellung aus mehreren statistischen Werken.

Teutsche Bundesstaaten.

1) Baiern. Die Angabe des Pferde-, Hornvieh- und Schaafstandes sind das Resultat der Zählung am Ende des Jahres 1821. M. s. Rudhart über den Zustand von Baiern etc. — Der Schweinestapel soll bereits im J. 1810 die angesezte Gröfse betragen haben. Crome geograph. statist. Darstell. etc. I, 32, die seitdem sich nicht vermindert haben dürfte.

2) Sachsen. Hassel statist. Umrifs I, S. 68. Ueber die Schaafzucht, Crome l. c. S. 298. Von den Schaafen sollen $^4/_5$ veredelt seyn; der Werth der jährlich gewonnenen Wolle über 2 Mill. Thaler betragen.

3) Hannover. Im Jahr 1812 hat der Viehstand, ausschliefslich Meppen, Emsbühren, Lingen und Ost-Friefsland,

II. Thierreich.

Teutsche Bundes-Staaten.	Pferde und Maulthiere	Hornvieh
4) Königreich Wirtemberg.	91,000	713,000
5) Groſsherzogthum Baden.	65,900	421,900
6) Beide Hohenzollern; Groſsherz. Hessen; Nassau; Hessen-Homburg; Frankfurt.	42,930	423,074
7) Kur-Hessen, Waldeck, Lippe.	60,000	230,000

	Pferde	Hornvieh	Schaafe	Schweine	Ziegen	Maulthiere
betragen	224,500	675,926	1,540,794	176,794	5728	1498
in Ost-Frieſsland im Jahr 1815	25,422	95,594	38,932	18,480		
Rechnet man für die genannten drei Länder und die Parzelen im Eichsfeld, sodann für die Vermehrung seit 1812 etwa $^{1}/_{30}$ des Standes im J. 1812 =	7,400	22,530	51,356	5,893		
dann ergiebt sich ein Total von	257,322	794,050	1,631,082	201,167		

M. s. auch Neueste Länder- und Völkerkunde Bd. 19, S. 387 folg.

4) Wirtemberg. Zufolge der im J. 1820 verfügten Aufnahme: 86,600 Pferde; 669,250 Stück Rindvieh; (108,000 Ochsen; 328,000 Kühe; 233,250 Rinder;) 487,040 Schaafe, in der Wirklichkeit 650,000 Stück (wovon 78,560 Merinos; 127,760 Metis; 280,720 Landvieh) 128,830 Schweine; 23,120 Ziegen. Memminger Beschreibung von Wirtemberg, 2te Aufl. 1823 S. 313 folg. — Von dem J. 1817 bis 1820 hat sich der Rindviehstand um $^{1}/_{15}$; die Zahl der Schweine um $^{1}/_{8}$; jene der Ziegen um $^{1}/_{3}$ vermehrt. Wird für diese drei Thierarten für den Zeitraum seit 1820, eine gleiche Vermehrung; für die Pferde und für die Schaafe etc. eine solche von $^{1}/_{20}$ angenommen, welche Annahme bei allem, was für ihre Vermehrung geschehen ist, nicht zu hoch seyn kann, dann ergeben sich die ausgeworfenen Gröſsen.

5) Baden. Von diesem Staate mangeln Angaben aus der neuesten Zeit. Der Pferdestand hat im J. 1813 — 62,727 Stück; sodann im J. 1811 die übrigen Thierarten, nämlich: das Rindvieh 401,742 Stück; die Schaafe 179,986 Stück; die Schweine 194,410 Stück; die Ziegen 22,047 Stück betragen. M. s. das Groſsherzogthum Baden etc. topographisch dargestellt. 2te Aufl. 1814. Einleitung S. 33 folg. Für die seit 1811 verflossene Zeit, ist ein Zuwachs von $^{1}/_{20}$ gerechnet.

6) Hohenzollern. Schätzung nach den Verhältnissen, wel-

Uebersicht des Viehstapels.

Schaafe	Schweine	Ziegen	
682,000	145,000	31,000	
189,000	204,100	23,100	
424,120	201,310	24,850	
525,500	189,500	92,500	

che in Wirtemberg und Baden zwischen dem Areal und dem Viehstand statt finden.

	Pferde	Hornvieh	Schaafe	Schweine	Ziegen
	3,000	25,000	30,000	15,000	2,000
Grofsherz. Hessen. Die Angaben in Crome Handbuch des Grofsherz. Hessen 1819, I, welchen, weil die Listen nicht vollständig sind, und für den Zeitraum seit 1818 $^1/_{25}$ zugesezt ist	28,000	206,500	198,000	115.000	12,500
Nassau. Stand v. 1821. Hassel statist. Umrifs S. 116	10,130	177,404	182,620	63,410	9,500
Hessen - Homburg. Schätzung nach den Verhältnissen im Grofsh. Hessen	1,200	9,400	9,000	5,300	550
Stadt Frankfurt. (Stadtgebieth) desgl.	600	4,770	4,500	2,600	300

7) Kur-Hessen. Im J. 1810, in den althessischen Provinzen, 39,573 Pferde; 515 Maulthiere und Esel; 159,728 Stück Hornvieh; 363,937 Schaafe; 139,173 Schweine; 25,438 Ziegen. — Für den seit 1810 verflossenen Zeitraum und für die Territorialvergröfserung ein Zuwachs von $^1/_{20}$

	Pferde	Hornvieh	Schaafe	Schweine	Ziegen
	43,000	173,000	393,500	151,000	27,500
Waldeck. Geringe Pferdezucht; beträchtliche Horn- Schaaf- und Schweinezucht. — Eben so in den Lippeschen Ländern. Vollständ. Handb. 5ter Bd. S. 756; Hassel Lehrb. etc. S. 310; 314. Waldeck ist nach dem Verhältnisse wie in Kur-Hessen; — Lippe, wie Hannover gerechnet	17,000	57,000	132,000	38,500	65,000

II. Thierreich.

Teutsche Bundes-Staaten.	Pferde und Maulthiere	Hornvieh
8) Weimar; Gotha; Meiningen; Hildburghausen; Coburg; Anhaltische, Schwarzburgische, Reufsische Lande.	50,300	315,000
9) Herzogthum Braunschweig.	52,800	90,700
10) Mecklenburg.	85,200	276,200
11) Herzogthum Oldenburg.	40,000	150,000
12) Fürstenthum Lichtenstein.	80	2,000
13) Hamburg, Lübeck, Bremen.	5,400	16,500
Total für die teutsch. Bundes-Staaten	1,139,910	5,673,074

	Pferde	Hornvieh	Schaafe	Schweine	Ziegen
8) Weimar. Stand v. 1822 (Hassel statist. Umrifs S. 98)	11,325	77,233	232,896	46,406	12,998
Gotha. Bei der Gleichheit der Verhältnisse mit Weimar in Absicht auf die Viehzucht, ist die Anzahl, die in dem lezteren von jeder Thiergattung auf die □M. kömmt auf Gotha (54 □M.) übertragen	9,126	62,154	187,704	37,368	10,476
Meiningen, Hildburghausen, Coburg, deren Areal jenes von Gotha wenig übersteigt, sind diesem gleich gerechnet	9,100	62,100	187,700	37,368	10,400
Anhalt. Blos von Bernburg ist der Viehstapel bekannt. 3613 Pferde; 12,815 Stk. Rindvieh; 88,076 Schaafe, und sind bei ungefähr gleicher Gröfse des Areals und gleichen Verhältnissen, die nämlichen Zahlen für die beiden andern Fürstenthümer angenommen	10,800	38,400	264,000	36,000	8,000
Das Areal der Schwarzburgischen und Reufsischen Länder differirt nur um 2 □M. von jenem von Weimar, dem sie daher ungefähr gleich gerechnet sind	10,000	76,000	230,000	45,000	11,000

Uebersicht des Viehstapels.

Schaafe	Schweine	Ziegen	
1,100,000	200,000	50,000	
271,900	27,700	8,700	
950,300	140,000		
190,000	45,000		
600	400	275	
50,000	8,000		
8,232,520	3,013,010	346,425	

9) Braunschweig. Nach einer Zählung im Jahr 1812 — 50,300 Pferde; 110 Esel; 86,400 Stück Hornvieh; 258,965 Schaafe; 26,408 Schweine; 8,291 Ziegen. Für den seit dieser Zählung verflossenen Zeitraum ist $^1/_{20}$ Zuwachs gerechnet.

10) Mecklenburg. (beide Länder) In denselben findet eine sehr beträchtliche Pferdezucht; eine starke Rindvieh- und Schaafzucht und gute Schweinezucht statt. Ueber die Gröſse des Viehstapels liegen aber keine Daten vor. In der angrenzenden Kur- und Neumark kommen nach einem aus beiden Provinzen gezogenen Durchschnitte 312 Pferde; 253 Ochsen; 471 Kühe; 290 Stück Jungvieh; 3481 Schaafe; und 511 Schweine auf 1 □M. Krug Betrachtung etc. I, S. 113 folg. Werden diese Verhältnisse auf Mecklenburg übertragen, und für den Zeitraum seit 1803 ein Zuwachs von $^1/_{20}$ gerechnet, dann ergeben sich die ausgeworfenen Gröſsen.

11) Oldenburg. Bei dem Mangel an Angaben ist die Schäzung der Gröſse des Viehstapels auf Durchschnitte gegründet, die sich aus einer Vergleichung des Areals der angrenzenden Länder nämlich: das Herz. Bremen, von Osnabrück, Hoya und Ostfriesland mit jeder Viehgattung, auf die □M. ergiebt. Für das entfernte Birkenfeld aber ist wegen der schlechten Beschaffenheit des Bodens und der Wirthschaft, nur die Hälfte dieser Sätze angenommen.

12) Lichtenstein. Nach dem Verhältnisse zwischen dem Areal und Viehstapel in dem benachbarten Tirol.

13) Das Gebieth der drei freien Städte, nach dem Verhältniſs zwischen Areal und Viehstapel in den Nachbaarstaaten, und zwar: Hamburg, wie das Herz. Bremen; Lübeck, wie Mecklenburg; Bremen, wie Oldenburg.

II. Thierreich.

	Pferde und Maulthiere	Hornvieh
Italienische Staaten.	Pfr. 1,100,000 Esel 500,000 1,600,000	3,500,000

Die Daten, die über den Viehstapel in den italienischen Staaten vorliegen, sind zu dürftig, als daſs ein Versuch einer Schäzung seiner Gröſse auf dieselben gegründet werden könnte.

Auf dem Festlande des Königreichs Sardinien findet sich nur eine kleine Anzahl Pferde; in Piemont selten mehr als eins auf einem Meierhofe von 60 Morgen; noch geringer ist ihre Anzahl in Nizza und auf dem Küstenlande, wo in manchen Gegenden deren kaum 10 auf einer □Meile vorhanden sind. Ihre Anzahl in dem ehemaligen Departement des Montblanc, (ungefähr $^2/_3$ von Savoien) hat im J. 1806 nur 6000 betragen, und dürfte daher im Ganzen wohl kaum auf 8000 gerechnet werden können. Bedeutender ist ihre Anzahl auf der Insel Sardinien, und auch die Raçe besser. Im J. 1771 hat ihre Anzahl über 66,000 betragen. — Bedeutender und stark ist die Esel- und Mauleselzucht; auch die Rindviehzucht. Das Depart. des Montblanc besaſs im J. 1806 allein 40,000 Ochsen und 150,000 Kühe, ganz Savoien mithin wahrscheinlich an 230 bis 240,000 Stück. In Piemont ist das gemästete Hornvieh selbst ein nicht unbedeutender Ausfuhr-Artikel. Auf der Insel Sardinien hat im J. 1771 die Anzahl desselben über 354,000 Stück betragen. — Schaafe werden in Savoien über 500,000 Stück, auf dem übrigen Festlande nur eine geringe Anzahl, auf der Insel Sardinien dagegen deren gegen eine Million gehalten. Ziegen sind in allen Theilen des Sardinischen Staates in groſser Anzahl vorhanden; in Savoien an 67,000 Stück, nicht weniger in den übrigen Theilen des Festlandes; und über 420,000 auf der Insel Sardinien. — Eben so Schweine, deren in Savoien wohl 60,000 Stück vorhanden sind, und im J. 1771 auf der Insel über 152,000 Stück vorhanden waren. —

In dem Königreich beider Sicilien wird die Viehzucht in mehreren Provinzen nur als ein Nebenzweig des landwirthschaftlichen Gewerbes, in andern dagegen als der vorzüglichste Zweck derselben behandelt, wie in den Abruzzen, in Puglia etc. Die Pferdezucht ist im Verfall, dennoch aber die Anzahl von Pferden auf dem Festlande nicht unbedeutend; kleiner auf der Insel. Gröſser ist die Anzahl der Esel und Maulesel diesseits und jenseits des Pharus. Nicht unbedeutend ist die Anzahl des Rindviehes, obgleich dieselbe in neueren Zeiten auf dem Festlande sich vermindert hat; geringer an Anzahl und von schlechterer Beschaffenheit ist der Hornviehstapel in der Insel Sicilien; die Gröſse desselben aber nicht bekannt. — Die Anzahl der Schaafe auf dem Festlande wird zu $2^1/_2$ Mill. geschäzt; die Gröſse des Schaaf-

Uebersicht des Viehstapels.

Schaafe	Schweine	Ziegen	
6,500,000	2,500,000	750,000	

stapels auf der Insel ist, obgleich ebenfalls zahlreich, nicht bekannt. In beiden Theilen des Reichs wird eine sehr grofse Anzahl von Ziegen gehalten, eben so viele Schweine, diese doch mehr auf dem Festlande, weniger auf der Insel. —

In dem Kirchenstaate, in welchem ehemals eine vorzügliche Pferdezucht statt gehabt, ist dieselbe gegenwärtig in grossem Verfall; dennoch aber noch immer eine grofse Anzahl von Pferden vorhanden. In mehreren Gegenden des Staates ist die Anzahl des Rindviehes sehr grofs, vorzüglich der Kühe, deren aber in andern Gegenden beinahe gar keine vorhanden sind. — Sehr starke Schaafzucht, wohl eine Million Häupter; eben so die Schweinezucht, (auf manchen Gütern in der Campagna weit über 1000 Stück, die halbwild das ganze Jahr im Wald zubringen), und sehr viele Ziegen.

Toscana hat einen verhältnifsmäfsig gröfseren Pferde- und Schaafstapel, als Ober-Italien; die Anzahl der Pferde wird über 150,000, die der Schaafe über 500,000 Stück geschäzt. Weniger bedeutend ist die Rindviehzucht, und bei weitem nicht so stark wie in der (österreichischen) Lombardie. In dieser ungefähr 660 Stück Hornvieh auf einer □Meile; wenn für Toscana 1/3 weniger gerechnet wird, in diesem alsdann ungefähr 170,000 Stück. Beträchtlich ist die Zucht von Ziegen; gering dagegen der Schweinestapel.

In Parma, Modena und Lucca ist die Pferdezucht ganz unbedeutend; dagegen soll das Hornvieh eben so zahlreich wie in Helvetien seyn (in diesem 1149 Stück auf der □Meile; hiernach würden daher in diesen drei Ländern an 255,000 Stück vorhanden seyn). Eben so ist die Anzahl der Schweine, und auch jene der Ziegen sehr grofs, dagegen jene der Schaafe unbedeutend.

Die Daten zu diesen Andeutungen, zum gröfsten Theil aus dem Vollst. Handb. 1ste Abthl. 6ter Bd., entnommen, welches der Verfasser zum grofsen Theil mit den angeführten Quellen verglichen hat. — Die Gröfse des Schaafviehstapels ist diejenige, welche am meisten verlässigt ist. Sie beträgt zwischen 6 und 7 Mill. Häupter. Für den Pferdestand dürfte, wenn das Verhältnifs, welches in Toscana zwischen dem Areal und der vorhandenen Anzahl von Pferden statt findet, auf den Kirchenstaat und auf Neapel übertragen, für Sicilien aber um 1/3 kleiner angenommen wird, sich ein Total von 1,100,000 Stück, und mit den Mauleseln

von 1,600,000 ergeben; für das Hornvieh aber, wenn Piemont und das Küstenland zusammen, Savoien gleich; Toscana, wie vorstehend angezeigt ist, und wenn der Kirchenstaat und Neapel nach gleichem Verhältnisse, Sicilien aber um $^1/_3$ niedriger gerechnet

Es beträgt hiernach der Viehstapel in Europa, und zwar in:

	Pferde und Maulesel	Hornvieh
den 12 grofsen und andern Staaten	23,677,700	61,097,900
den teutschen Bundesstaaten	1,139,910	5,673,074
den italienischen Staaten	1,600,000	3,500,000
Ueberhaupt	26,417,610	70,270,974

Von dieser grofsen Anzahl von Schaafen, die in der Wirklichkeit sehr wahrscheinlich das ausgemittelte Total übersteigt, besitzen drei Staaten, nämlich Rufsland, Frankreich und das brittische Reich, $^{23}/_{34}$ oder nahe an Zwei Drittheile derselben, auf welche sodann Spanien (¹), Oesterreich (²), die preufsischen Staaten (³) und das Königreich beider Sicilien (⁴) folgen. — Von dem ganzen Schaafstapel werden als veredelt angenommen: in Spanien $^5/_{13}$, in dem brittischen Reiche zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$; (⁵) in Preufsen, mit Einschlufs der Metis, ungefähr $^2/_5$; in Frankreich $^1/_7$; (⁶) in

1) 5 Millionen Merinos. Ganzer Wollgewinn, 393,000 Cntr., wovon $^1/_4$ ausgeführt wird. Bourgoing I., 75 folg.

2) Hassel (Lehrb. der Statistik, S. 42 u. statist. Umrifs, S. 8) schäzt die Anzahl der Schaafe auf $19^1/_2$ Mill. Stück. Lichtenstern und André nur auf 12 bis 13 Mill. In den österreichischen Staaten sind fünf verschiedene Arten vorhanden: das Paduanische Schaaf in der Lombardie, mit feiner seidenartiger Wolle; das mährische Schaaf, von vorzüglicher Gröfse; das Ungarische; das Wlachische, und das gemeine Landschaaf. —

3) Der Wollgewinn ist zu 226,000 Ctr. geschäzt. Krug hat das National-Einkommen von der Schaafzucht zu $10^1/_2$ Mill. Thaler berechnet; welche Annahme dasselbe gegenwärtig gewifs übersteigt.

4) In Neapel sind sechs Gattungen von Schaafen, nämlich: a) weifse mit feiner; — b) desgl. mit langer Wolle; c) schwarze mit feiner; — d) desgl. mit langer Wolle; e) scheckigte, und f) graue.

5) Der jährliche Wollgewinn ist zu mehr als $1^1/_2$ Mill. Ctr. geschäzt, derselbe ist für das Bedürfnifs der Manufakturen bei weitem nicht hinreichend.

6) Die Wollerzeugung ist zu 38 Mill. Kilogr. (ungefähr 750,000

wird, die Gesammtzahl zwischen 3 und 4 Mill. Stück betragen. Die Anzahl der Schweine, die in mehreren Gegenden Italiens in sehr grofser Menge gehalten werden, ist zu $2^1/_2$ Mill. Stück angenommen.

Schaafe	Schweine	Ziegen
155,844,700	36,961,600	5,416,800
8,232,520	3,013,010	346,425
6,500,000	3,000,000	750,000
170,577,220	42,974,610	6,513,225

Neapel $^3/_5$; in Sachsen $^4/_5$; (¹) in Wirtemberg, mit Einschlufs der Metis, ungefähr $^1/_3$; in Oesterreich $^1/_{20}$; in Sardinien $^1/_{12}$; in Dänemark $^1/_{60}$. —

§. 20.

Wird das Total der Morgenzahl des cultivirten Areals, jenes der als Pflugland benuzten Fläche, und das Total der Getreideproduktion mit der Volksmenge in Europa, ausschliefslich des osmannischen Antheils an diesem Erdtheile, verglichen, dann beträgt, wie bereits erwähnt ist, der Antheil eines jeden Individuums an der cultivirten Fläche, nicht ganz 8 Morgen; jener von dem Ackerlande ($2^{195}/_{197}$) nicht ganz 3 Morgen; die Quote, welche von der Getreide-Produktion auf jedes Individuum fällt, $10^1/_{12}$ Berl. Scheffel.

In den teutschen Bundesstaaten beträgt dieser individuelle Antheil an dem erstern, nämlich an dem cultivirten Areale, $4^6/_7$ Morgen; an der Ackerfläche $2^5/_{13}$ Morgen; und von der Getreide-Produktion $8^7/_{26}$ Scheffel; in den Italienischen Staaten hingegen, wenn diese ebenfalls in Masse in Vergleichung gezogen werden, der Antheil an der ersteren $2^3/_4$ Morgen; an dem Ackerlande $1^7/_{12}$ Morgen, und an der Getreide-Produktion $7^1/_3$ Scheffel. Ueberhaupt aber würden von dem Areal von Europa (²), nach Maafs-

Ctr.) angegeben, wovon 790,175 Kilogr. Merinos — 3,901,881 Kilogr. Metis — 33,236,487 Kilogr. Landwolle; in einem Geldwerth von $81^1/_3$ Mill. Frks. Chaptal I., 149, 179.

¹) Der Geldwerth der Wolle wird zu 2 Mill. Thaler geschäzt. Crome, geogr. stat. Darstell. S. 298 folg.

²) Das Areal von Europa, nach Abzug des osmannischen Europa, beträgt nach Hassel (genealog. histor. statist. Alm.

gabe der vorstehenden Uebersicht, ungefähr $^5/_{11}$ (ausschliefslich der Weiden) land- und forstwirthschaftlich; von diesem cultivirten Areale aber $^{45}/_{127}$, oder nicht ganz Ein Drittheil (in den teutschen Bundesstaaten beinahe die Hälfte) als Ackerland benuzt seyn; die Waldfläche aber in ganz Europa ungefähr $^{14}/_{35}$; und in den teutschen Bundesstaaten insbesondere $^1/_3$ desselben betragen. ([1])

In jedem Staate insbesondere aber finden zwischen dem Areal derselben, der cultivirten Fläche, sodann zwischen dem erstern und dem Viehstapel in denselben, nachstehende Verhältnisse statt.

f. d. J. 1825. S. 350) 145,595 □M. — Die Volksmenge mit Rücksicht auf die von mehreren Staaten vorliegenden neuesten Angaben:

in Europa, (ohne das Osmannische = $10^3/_5$ Mill.) — 197,672,110 Ind.
in den teutschen Bundesstaaten 13,050,996 —
in den italienischen Staaten 15,791,714 —

[1]) Crome (geogr. statist. Darstell. etc. Einleitung S. 53) glaubt die Richtigkeit dieses Verhältnisses bezweifeln zu können, weil die Holzpreise gestiegen seyen! —

Staaten.	Areal	Es kommen auf 1 □Meile			
	□Meilen	Cultivirte Fläche	Ackerland	Pferde	Nutzvieh
		Morgen	Morgen		
1) Russisches Reich in Europa	75,154 1/2	17,318 1/6	2,661 1/5	159 2/3	941 14/15
2) Oesterreichischer Kaiserstaat	12,153	17,517	7,660 1/12	152 3/4	2,325 1/2
3) Königreich Preufsen	5,014 2/5	17,838 4/5	8,529 7/10	265 2/3	2,991 3/5
4) Republik Cracau	23 1/3	19,565 1/5	12,526	191 1/3	3,469 1/2
5) Königreich Frankreich	10,096	14,629 1/6	7,345 1/3	252 1/2	4,630 7/10
6) Brittisches Reich	5,554	18,041	12,153 2/5	342 1/11	10,777 4/5
7) Königreich Dänemark	2,465 1/2	7,858 1/2	6,658 1/4	224 3/4	1,321 1/3
8) Königreich Schweden und Norwegen	13,734 1/5	14,846 6/17	342 1/6	50 2/3	449 1/4
9) Königreich der Niederlande	1,196 1/2	10,047	4,493 2/3	473 2/11	4,264 2/11
10) Königreich Spanien	8,446 9/10	13,886 1/2	2,722 7/8	188 1/4	2,261 3/8
11) Königreich Portugal	1,722 1/5	5,807 1/5	4,065	313 4/7	1,829 1/4
12) Helvetien	696 2/5	8,221 1/3	3,248 1/8	115 2/3	2,586 1/6
Teutsche Bundesstaaten.					
1) Königreich Baiern	1,383	18,228 1/3	7,092 12/13	241 1/2	3,422 4/5
2) Königreich Sachsen	278 1/2	14,388 1/2	9,064 11/12	230 1/4	5,410 1/13
3) Königreich Hannover	695	8,633 2/23	5,320 6/7	370 1/4	3,790
4) Königreich Wirtemberg	357 1/2	16,002 1/4	6,989 1/3	254 8/9	4,400 2/3
5) Grofsherzogthum Baden	280	15,590	7,350	235 1/3	2,993 1/5
6—10) Hohenzollern, Grofsherzogth. Hessen, Nassau, Hessen-Homburg, Stadt Frankfurt	315 1/2	13,488	5,932 1/4	136 1/4	3,407 1/2
11) Kur-Hessen, Waldeck, Lippe	260 3/4	17,058 12/13	7,508 12/13	230 5/6	3,990 5/6
12) Herzogthum Braunschweig	70	21,353	7,405	754 2/7	5,700
13) Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen etc.	291	11,340 1/5	6,348 1/9	172 5/6	5,721 3/5
14) Mecklenburg (beide)	260	15,610 3/5	10,576 12/13	327 3/4	5,255 5/6
15) Herzogthum Oldenburg	123 7/10	8,292 2/3	5,609 2/3	325 1/5	3,130 1/10
16) Hamburg, Lübeck, Bremen	15 4/5	20,000	8,000	360	3,633 1/3
17) Fürstenthum Lichtenstein	2 1/2	14,400	4,000	32	1,310
Italien (ohne die österreichischen Provinzen)	4,757	8,724	5,045 1/5	336 1/4	2,785 1/3

III. Produkte des Mineralreichs.

§. 21.

Wenn gleich nicht so mannichfaltig, als die Masse von Erzeugnissen der Urproduktion, gehören jene des Mineralreichs überhaupt, insbesondere aber auch in so ferne, als dieselben theils die Stoffe für eine mannichfaltige und grofse

Staaten.	Gold	Silber
	Mark	Mark
1) Russisches Reich in Europa	19,320	100,032
2) Oesterreichische Staaten	4,530	104,770

1) Russisches Reich. Der Bergbau wird vorzüglich am Ural, am Altai, in den Nertschinskyschen Erzgebirgen, in den Olonezischen Gebirgen etc. betrieben. Die vorzüglichsten Etablissements sind in dem Asiatischen Rufsland; da indessen die Angaben über die Produktion diese aus dem ganzen russischen Reiche umfassen, und es an einem Anhalt zu einer genauen Sonderung dessen, was von derselben dem europäischen Rufsland angehört, mangelt, ist der ganze Betrag derselben hier ausgeworfen. — Der russische Bergbau ist erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts aufgenommen worden, bis wohin der Betrieb beinahe einzig auf Eisen und Salz beschränkt gewesen ist. Seit dem J. 1704 bis 1810 sind gewonnen worden: 1726 Pud 32 Pfund Gold; 61,859 Pud 26 Pfd. Silber; 5,323,953 Pud 21 Pfd. Blei; 9,820,055 Pud 3 Pfd. Kupfer; 414,301,011 Pud 34 Pfd. Roheisen; 257,330,024 Pud 37 Pfd. Stabeisen; 13,314 Pud 34 Pfd. Alaun; 48,832 Pud 12 Pfd. Vitriol. — M. s. Hermann, Ueber die Wichtigkeit des Bergbaues in Rufsland. 1810. — Götting. Gelehrt. Anzeig. 1812, Stck. No. 13. — Im J. 1810 hat die Produktion be-

	Gold	Silber
	Mark	Mark
a) Siebenbirgen 2000 bis 2500 und 3400 Mark Gold	2,500	92,000 (a + b)
b) Ungarn	2,000	
c) Salzburg	30	300
d) Böhmen	—	8,870
e) Steyermark	—	800
f) Galizien	—	2,000
g) Bukowine	—	800
h) Tirol	—	—
i) Kärnthen, Venedig, Krain . .	—	—
k) Mähren und Schlesien	—	—
l) Oesterreich	—	—
m) Küstenland, Istrien, Dalmatien	—	—
Total —	4,330	104,770

Gewerbthätigkeit, theils die Mittel, ohne welche die erstere nicht möglich seyn würden, darbieten, zu den wichtigsten Quellen des Nationalreichthums der Staaten, welche indessen, wie sich aus nachfolgender Uebersicht ergibt, in sehr ungleichen Verhältnissen über das Areal von Europa vertheilt sind.

Blei	Kupfer	Eisen	Stein- und Braunkohlen	
Centner	Centner	Centner	Centner	
18,181	73,693½	2,123,257	—	
80,000	50,000	1,130,260	2,260,000	

tragen: 41 Pud 19 Pfd. Gold; 1250 Pud 18 Pfd. Silber; 50,000 Pud Blei; 202,657 Pud Kupfer; 5,838,957 Pud Eisen; 3892 Pud Vitriol; in einem Geldwerth von 30,939,533 Rubel. — Villefosse (l. c. I. S. 324, in der General-Uebersicht) gibt nachstehende Quanta als Durchschnittsbetrag der jährlichen Produktion an: 2680 Mark Gold; 87,100 Mark Silber; 10,000 Pud Blei, 67,000 Pud Kupfer; 5,838,957 Pud Eisen; und der Geldwerth zu 54 Mill. Frks. Seit dem J. 1823 ist eine Vergröſserung der Goldproduktion aus den Werken und Goldwäschereien am Ural, von 200 Pud eingetreten, so daſs dieselbe gegenwärtig 241 Pud*) und wahrscheinlich noch mehr beträgt. — Für die übrigen Artikel ist die Ausbeute von 1810 als jährlich gewöhnlicher Betrag derselben angesezt.

*) 1 Pud = 40 russ. Pfund (ebenfalls das nämliche Gewicht für die edlen Metalle). — M. s. auch Hermann, Beiträge zur Physik, Oeconomie, Mineralogie etc. I., 253 folg.

2) Oesterreichische Staaten. Nach Maaſsgabe der Angaben in André Neuester Zahlenstatistik, S. 152, beträgt die Ausbeute der Bergwerke:

Blei	Kupfer	Eisen	Stein- und Braunkohlen	
Centner	Centner	Centner	Centner	
2,000	600 }	160,000	gröſstentheils unbenuzt	
24,000	40,000 }			
—	—	10,260	10,000	
19,000	—	200,000	1,500,000	
—	1,000	450,000	300,000	
—	1,000 }	40,000	—	
—	}		—	
—	1,200	—	60,000	
35,000	6,200	200,000	20,000	
—	—	40,000	200,000	
—	—	30,000	80,000	
—	—	—	90,000	
80,000	50,000	1,130,260	2,260,000	

III. Produkte des Mineralreichs.

Staaten.	Gold	Silber
	Mark	Mark
3) Königreich Preußen	—	20,000
4) Frankreich	—	4,300
5) Das brittische Reich	—	—
6) Schweden und Norwegen . .	4½	2,081
7) Königreich der Niederlande .	—	—
8) Königreich Spanien	—	—
9) Königreich Portugal	36	—
10) Helvetien	—	—

Sodann Quecksilber, 1500 Ctr.; — Zinn, 1800 Ctr.; — Zink, 3500 Ctr.; — Kobald, 1600 Ctr.; — Arsenik, 17 Ctr.; — Spiesglanz, 2000 Ctr.; — Schwefel, 3000 Ctr.; — Eisenvitriol, 10,000 Ctr. — M. s. auch Lichtenstern, Umrifs etc., S. 269 folg. — Abweichende Angaben bei Villefosse I., S. 240 u. 341 und auch in dem Vollständ. Handb. etc. 2ter Bd. S. 97. — Der Verfasser hat die Angaben von André vorgezogen, weil derselbe sich bei andern Gegenständen zu überzeugen Gelegenheit gehabt hat, dafs demselben bessere Quellen zu Gebot gestanden haben.

3) Preufsen. In dem Vollst. Handb. 3ter Bd. S. 52 ist die Ausbeute an Silber zu 19,517 Mark; in Hassel Lehrbuch, S. 95, nur zu 10,774 Mark angegeben; eben so hoch als Ausbeute im J. 1817, von Voigtel (Versuch einer Statistik etc. S. 86 u. 87). — Nach Stein Handbuch etc. S. 57 aber über 20,000 Mark. — Kupfer, nach dem Vollst. Handbuch l. c., 18,423 Ctr.; nach Voigtel l. c., 10,000 Ctr.; nach Stein, 15,000 Ctr. Steinkohlen, 9,318,092 Scheffel. — Sodann: Kobald, 2988 Ctr.; Galmei, 68,525 Ctr.; Arsenik, 2712 Ctr.; Alaun, 6189 Ctr.; Vitriol, 4447 Ctr.; Schwefel, 900 Ctr.; Salpeter, 2010 Ctr. — M. s. Stein Handbuch S. 54 folg.

4) Frankreich. Hassel (statist. Umrifs II. 75; und Vollst. Handb. etc. 2te Abthl. 2ter Bd. S. 72) gibt den Betrag der jährlichen Silberausbeute nur zu 250 Mark an; jenen der Steinkohlen nur zu 19,402,000 Ctr. Nach Maafsgabe der Nachweise in Villefosse, beträgt aber (nach Abzug der wieder getrennten Departements) die erstere und die leztere die ausgeworfenen Beträge. Aufser den ausgeworfenen Artikeln noch 40,000 Ctr. Vitriol, 30,000 Ctr. Alaun; 1500 Ctr. Antimonium. M. s. *Villefosse de la richesse miner.* I., 395 folg.; — *Statistique générale et part. de la France* II., 44, und den Quartband, die Abtheilung: *Mines de France.*

5) Das brittische Reich. Blei, vorzüglich in Derby, Somersett, Durham, Northumberland, Cumberland, Wales, Lanarkshire, Argyle; in Schotland, die Leadhills vorzüglich reichhaltig. Die gegenwärtige Produktion ist aber kaum die Hälfte der früheren. Villefosse gibt den Ertrag nur zu 250,000 Ctr. an. —

III. Produkte des Mineralreichs.

Blei	Kupfer	Eisen	Stein- und Braunkohlen	
Centner	Centner	Centner	Centner	
59,238	15,000	2,348,783	4,600,000	
25,000	2,000	4,055,000	20,500,000	
300,000	120,000	4,500,000	180,000,000	
595	28,160	1,578,262	613,000	
—	—	362,500	55,400,000	
31,000	250	175,000	—	
900	—	4,500	8,000	
—	—	75,000	—	

Kupfer, in Cumberland, Devon-, York-, Staffordshire, in Wales und Ireland. Die Ausbeute gegen die frühere ebenfalls in Abnahme. — Eisen, in Cumberland, Shropshire, Gloucester, Lancaster, Fife, Stirling, Air, Glamorgang etc.; doch für den Bedarf nicht zureichend. — Steinkohlen, vorzüglich in Cumberland und Northumberland; sodann in Durham, York, Derby, Warwick, Shropshire, Chester; Edinburg, Air, Stirling etc. — Aufserdem Zinn, 64,000 Ctr.; — Galmei, 50,000 Ctr.; — Alaun, 30,000 Ctr.; (nach Villefosse nur 20,000) — Vitriol, 50,000 Ctr.; — Zink, 50,000 Ctr.; Reifsblei, 2000 Ctr. — M. s. Villefosse S. 283 und das General-Tableau S. 240. In den hieher gehörigen Bänden des Edinburgh. Gazett. ist der mineralogische Theil sehr oberflächlich behandelt. Dagegen mit am vollständigsten in Nemnich neueste Reise durch England, Schotland u. Ireland, hauptsächlich in Bezug auf Produkte, Fabriken und Handlung. Tübingen 1807.

6) Schweden und Norwegen. M. s. Hassel statist. Umrifs II. 154. 157. — Nach Crome Uebersicht, S. 119, gegenwärtig noch 10 Mark Gold, ehemals 30 bis 40 Mark. — Silber, ehemals über 20,000 Mark; gegenwärtig nach Crome 2730 Mark; nach Villefosse (S. 240) 4500 Mark. — Zu dem Kupfer tragen bei: Schweden, 18,560 Ctr.; Norwegen, 9600 Ctr.; zu dem Eisen das erstere: 1,347,862 Ctr.; das leztere: 230,400 Ctr. — Sodann 23,600 Ctr. Alaun; 65,284 Ctr. Salpeter. — Villefosse I., 329 und die dort angeführten Werke.

8) Spanien. Sodann: 5500 Ctr. Quecksilber; (sonst bis 20,000 Ctr.) 2250 Ctr. Vitriol; 1350 Ctr. Alaun; 750 Ctr. Schwefel. Hassel statist. Umrifs II., 114. — Reiche Steinkohlenlager, die zum Theil nur schlecht, zum Theil gar nicht benuzt werden. Villefosse l. c. I. S. 246.

9) Portugal. *Balbi Essai statistique* etc. I., 131 folg. — Villefosse etc. I., 263.

10) Helvetien. Geringer Bau auf Eisen (im Canton Basel 23,000 Ctr.; *Picot, Statistique de la Suisse.* S. 200); im Ganzen wohl nicht über 75,000 Ctr.; — auch hin und wieder auf Steinkohlen.

III. Produkte des Mineralreichs.

Staaten.	Gold	Silber
	Mark	Mark
11) Königreich Baiern	—	—
12) Königreich Sachsen	$6^1/_2$	48,000
13) Königreich Hannover	$6^1/_2$	34,238
14) Königreich Wirtemberg . . .	—	—
15) Groſsherzogthum Baden . . .	—	589
16) Kurhessen	—	44
17) Groſsherzogthum Hessen . . .	—	—
18) Herzogthum Braunschweig . .	2	$1{,}529^6/_7$
19) Herzogthum Nassau	—	3,500

11) Baiern. Auſserdem ungefähr 670 Ctr. Quecksilber im Rheinkreise; (*Statistique gle. et part.* Quartband, Abschnitt *Mines*, S. 11); Kobald, 336 Ctr.; und eine sehr geringe Ausbeute an Blei. Crome, geograph. statist. Darstell. etc., S. 33 folg. — Vollst. Handb. etc. 4ter Bd. S. 120.

12) Sachsen. Auſser den vorstehend angezeigten Artikeln noch ferner: Zinn, 2476 Ctr.; — Kobald, 8929 Ctr.; — Wiſsmuth, 44 Ctr.; — Vitriol, 20,000 Ctr.; — Schwefel, 20,000 Ctr.; — Arsenik, 6000 Ctr.; und andere Artikel. — Hassel Lehrb. der Statistik. S. 176 folg. — *Heron de Villefosse* I., 360. — Vor der Abtretung eines Theils von Mansfeld, im J. 1807, hat die Ausbeute betragen: 66,000 Mark Silber; 10,320 Ctr. Kupfer; 10,000 Ctr. Blei; 2500 Ctr. Zinn; 80,000 Ctr. Eisen; Stein- und Braunkohlen, 1,200,000 Ctr. — Die Ausbeute an Silber hat von 1551 bis 1650 überhaupt — 1,773,636 Mark 6 Loth; und von 1701 bis 1800 — 3,422,647 Mark 7 Loth betragen. M. s. Das goldene Regierungs-Jubelfest S. M. König Friedrich August des Gerechten etc. Dresden I., 78. — Der Ertrag der Gruben in Freiberg in den 640 Jahren der Existenz des dortigen Bergbaues, haben 82,000 Ctr. feines Silber, im Werth von 240 Millionen Thaler, Ausbeute gegeben. — M. s. Die alte und freie Bergstadt Freiberg, in Hinsicht ihrer Geschichte, Statistik, Cultur und Gewerbe, von Breithaupt. 1825.

13) Hannover. Gold, nach Sonne (Erdbeschreib. v. Hannover 1817. S. 122) 9 bis 10 Mark. — Blei, nämlich: 41,949 Ctr. Blei und 15,746 Ctr. Glötte; — Eisen, nämlich: 42,855 Ctr. Guſseisen; 29,297 Ctr. Granulireisen; 12,237 Ctr. Stabeisen; 31,659 Ctr. Zaineisen; 5780 Ctr. Schmiedeisen. — Sodann: 1085 Ctr. Messing; 2987 Ctr. Zink; — 340 Ctr. weiſser; 12 blauer; 934 grüner Vitriol; — 1300 Ctr. Schwefel. Hassel statist. Umriſs I., 72. — Eine sehr vollständige Uebersicht der Verhältnisse des Bergwesens in Hannover, und der Ausbeute in ältern Zeiten, in Villefosse I., 47 folg. — Crome (geogr. statist. Darstell. etc. S. 134) gibt den reinen Ueberschuſs des Harzes zu 400,000 Thlr. Cass. M. an. Diese Annahme ist, in so ferne darunter der reine

III. Produkte des Mineralreichs.

Blei	Kupfer	Eisen	Stein- und Braunkohlen	
Centner	Centner	Centner	Centner	
—	180	300,000	120,000	
10,423	615	80,000	620,000	
57,690	1,400	121,834	469,840	
—	—	85,000	—	
2,000	400	20,000	—	
—	1,082	56,605	80,000	
—	400	100,000	200,000	
3,816	1,040	148,600	—	
12,000	200	100,000	—	

Ueberschuſs vom Berg- und Hüttenbetrieb verstanden ist, durchaus irrig, und übersteigt bei weitem die Wirklichkeit. — Der reine Ueberschuſs des Bergbau und Hüttenbetriebes in dem vormaligen Königreich Westphalen (von dem hannöverschen und braunschweigischen Harz, von den Berg-Etablissements in Kurhessen und in der Grafschaft Mansfeld, hat nach Maaſsgabe eines im J. 1812 ausgemittelten Durchschnitts nur 1,065,500 Frks. (nicht ganz 1/2 Mill. Gulden) betragen, wovon im höchsten Anschlage etwa 1/3 auf die hannöverschen Etablissements fallen dürfte. M. s. v. Malchus über die Verwaltung der Finanzen des Kön. Westphalen, 1814. S. 60. — Für das J. 1807 war der reine Ueberschuſs vom Harz zu 157,994 Thlr. 15 gr. berechnet. Villefosse I., 121.

14) Wirtemberg. Beinahe lediglich auf Eisen und Vitriol beschränkt. In der Periode von 1818 jährlich im Durchschnitt 82,699 Ctr. Guſseisen; 35,881 geschmiedetes Eisen; 3641 Ctr. roher und raffinirter Stahl; 575 Ctr. Pfannen; 70,643 Stück Sensen, Sicheln etc. — Memminger Wirtemberg. Jahrbücher, 3ter u. 4ter Jahrg. 1821, S. 133. Seitdem sind Produktion und Fabrikation erweitert. Eine Beschreibung der Eisenwerke, in den ebenerwähnten Jahrbüchern. Jahrg. 1822, Heft 1, S. 188; und Jahrg. 1823, Heft 1, S. 81.

15) Baden. Demian, Geographie und Statistik des Groſsherz. Baden. 1820. S. 19.

16) Kurhessen. Auſserdem 7000 Cntr. Smalte, 340 Cntr. Alaun. Hassel Lehrb. S. 219. Villefosse I. S. 151 folg.

17) Groſsherz. Hessen. Crome, geogr. statist. Darstell. etc. 2ter Thl. 1825. S. 224 folg.

18) Braunschweig. Vollst. Handb. 5ter Bd., S. 434. — Blei, 1382 Ctr., und Glötte, 2239 Ctr. — Von dem Eisen: 62,250 Ctr. Roheisen; 17,281 Guſseisen; 32,474 Ctr. Stabeisen; 8773 Zaineisen; 981 gespalten Eisen; 11,025 Ctr. Rohstahl; 24,486 raffinirter Stahl; 900 Bleche; 425 Ctr. Drath. — Villefosse I., 240.

19) Nassau. Vollst. Handb. 5ter Bd. S. 579. — Villefosse l. c. S. 229.

III. Produkte des Mineralreichs.

Staaten.	Gold	Silber
	Mark	Mark
20) Weimar, Gotha etc.	—	1,300
Italien	—	1,600

20) Weimar, 3800 Ctr. Eisen; 16,000 Ctr. Kohlen. — Gotha, 7500 Ctr. Eisen; 11,000 Ctr. Steinkohlen. — Meiningen, 17,000 Ctr. Eisen. — Coburg, 6000 Ctr. Eisen. — Anhalt-Bernburg, 1300 Mark Silber; 3000 Ctr. Blei; 20,000 Ctr. Eisen; 15,000 Ctr. Kohlen. — Sondershausen, 8000 Ctr. Eisen. — Rudolstadt, 300 Ctr. Blei; 9000 Ctr. Eisen. — Hohenzollern-Sigmaringen, 10,000 Ctr. Eisen. — Reufs, ält. L., 5000 Ctr. Eisen.

III. Produkte des Mineralreichs.

Blei	Kupfer	Eisen	Stein- und Braunkohlen	
Centner	Centner	Centner	Centner	
3,300	—	86,000	42,000	
2,649	281	68,100	101,800	

Italien.	Silber	Blei	Kupfer	Eisen	Kohlen
Sardinien; — 3750 Ctr. Vitriol	1600	2649	81	20,078	101,800
Parma	—	—	200	6,000	—
Modena	—	—	—	2,000	—
Toscana	—	—	—	40,000	—

Auf der Insel Sardinien stehen Werke auf Silber und Blei im Bau, über deren Ausbeute aber keine Notizen vorliegen; eben so wenig als über Neapel, woselbst ein obgleich schwacher Betrieb auf Kupfer, Eisen, Schwefel, Vitriol, Alaun und Salpeter statt findet.

III. Produkte des Mineralreichs.

§. 22.

Salzproduktion.

		Centner zu 110 Pfd.	
1) Oesterreichische Staaten.			
A. Teutsche Erbländer.			
a) Ischl und Hallstadt	782,307		v. Keeſs, Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens etc. 1824. 1ster Bd. S. 634 folg.
b) Hallein	320,000	1,667,370	
c) Hall	300,000		
d) Oesterreich, Steyermark	265,063		
B. Ungarn.			
a) Sovar	150,000	958,900	
b) Marmaroscher Salinen	808,900		
C. Siebenbirgen		1,013,924	
D. Galizien.			
a) Aus den Cockturen	300,000		
b) Wieliczka, Steinsalz	1,097,757	1,662,757	
c) Bochnia, desgl.	260,000		
d) Kaczyka, desgl.	5,000		
E. Küstenländer, Seesalz		167,000	
2) Russisches Reich.	Total	5,469,951	
Der Salzreichthum dieses Reiches erfolgt theils aus Stein- und Quellsalz, theils aus Salz-Seen; der gröſsere Theil aus den asiatischen Gouvern. Unter den Salzseen in Asien sind die bedeutendsten, und liefern:			Das Total der Ausbeute im Jahr 1803 soll 786,803,760 Pud, oder 7,152,761 Ctr. betragen haben. Moll, Ephemeriden der Berg- und Hüttenkunde. München 1805. M. s. auch Storch, Statistische Ueber-
	Seitensumme	5,469,951	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

	Pud	Centner zu 110 Pfd.	
Uebertrag .		5,469,951	
der Jelton im Gouvern. Saratov	8,000,000		sicht der Statthalterschaften des russ. Reichs. 1795.
die Seen im Gouvern. Tomsk	1,000,000		Voſs, Ruſsland etc. S. 107.
die Seen im Gouvern. Astracan	750,000		Hermann, Beiträge I., 302 (über Taurien).
die Irkurzkischen Seen	3,500		Vollständ. Handb. etc. 3te Abthl. 2ter Bd. S. 76, u. 4te Abthl. 1ster Bd. S. 299 folg.
nebst vielen kleineren Seen. =	9,753,500		
die Salzquellen in dem asiatischen Ruſsland	6,000,000		
Ueberhaupt	15,753,500		
In Europa: Taurien 4,000,000			
in Wologda 250,000			
Naraja-Russa u. Balachna in Nowogrod 250,000	4,750,000		
nebst mehreren kleinen Etablissements	20,523,500		
in runder Summe 7,500,000 Ctr., wovon in Europa		1,818,100	
3) Frankreich.	Centner		*Statistique gle. et part.* etc. der Quartband S. 31 folg. u. 50. — Von dem in diesem Werk aufgeführten Produkt hat Frankreich im J. 1814 nur 100,000 Ctr. verloren. Seitdem aber ist das reiche Steinsalzlager zu Vic im Meurthe-Dep. entdeckt und in Betrieb gesezt. M. s. *Rapport fait à l'Academie royale, sur le sel gemme de Vic. Paris* 1824, u. die Verhandl. der Kammern im Moniteur von 1825.
Quellsalz	1,000,000		
Aus den Salzteichen	4,000,000		
		5,000,000	
	Seitensumme	12,288,051	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

		Centner zu 110 Pfd.	
Uebertrag .		12,288,051	
4) Brittisches Reich.			Villefosse I., 233 schäzt die Produktion zwischen 4 und 5 Mill. Ctr.; Hassel (statist. Umriſs I., 42) zu 1,960,000 Ctr.; viel zu niedrig, und nicht viel über die Hälfte des Betrages, den er selbst in dem Vollst. Handb. 2te Abthl. 1ster Bd. S. 281 für die Produktion von Chester angibt. M. s. *Edinburgh. Gazet.* II., 207 und 453.
In Chesshire 156,000 Tonnen	3,120,000		
in Worcester	28,000		
in Stafford und Briedley	62,000		
in Durhem 10,000 Tonnen	220,000		
	=3,430,000		
und Baisalz 150,000 bis	200,000	3,630,000	
5) Königreich Spanien.			*Bourgoing tableau* etc. II. 187, III. 211 folg. 347. Vollst. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd., S. 50.
Eine auſserordentlich groſse Menge (angeblich von 1000) Salzquellen, reiche Steinsalzlager, worunter das bei Cardona in Catalonien besonders merkwürdig und berühmt ist; sodann in Cuenca, Valencia, Navarra etc., die jedoch theils aus Mangel an Holz, theils aus Indolenz nicht benuzt sind. Das was produzirt wird, beträgt ungefähr . .	500,000		
Auſserordentlich bedeutender ist die Quantität Salz, die in Salzteichen erzeugt wird, — in Mala, Torrevieja u. Manuel in Valenzia	300,000		
und in den Baisalzschlemmereien zu Iviza, in Valencia etc. über	5,000,000	5,800,000	
6) Portugal.			*Balbi Essay statist.* I., 137 folg.
Nur der allerkleinste Theil Quellsalz. Baisalz 384,000 bis 400,000 Moyos.		2,650,000	
	Seitensumme	24,368,051	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

		Centner zu 110 Pfd.	
Ueberhaupt .		24,368,051	
7) Norwegen. Baisalz		65,000	Hassel (statist. Umriſs etc. 157).
8) Helvetien. Saline zu Aelen		15,000	*Picot statistique de la Suisse.* S. 472.
9) Sardinien. In Savoien	23,000		*Statist. gle. et part. de la France;* l. c. S. 32.
Auf der Insel Sardinien; Baisalz	750,000	773,000	Hassel, Lehrbuch etc. S. 572.
10) Toscana. Quellsalz zu Volterra . . .	83,000		Crome, Uebersicht etc. 707.
Baisalz, auf Elba	50,000	133,000	
11) Parma. Saline zu Salzo		64,000	Hassel, Lehrbuch. S. 583.
12) Kirchenstaat. Baisalz		200,000	
13) Königr. beider Sicilien.			Vollst. Handb. 1ste Abthl. 6ter Bd. S. 704 und 842.
a) Auf dem Festlande, zu Altomonte, Nietè Manca del Vescovo und Paludi.			(1 Scheffel = ½ Ctr. gerechnet; 1 Salme = 256 Pfd.)
Steinsalz 60,000 Scheffel			
und Baisalz 1,660,000 —			
1,720,000 —	860,000		
b) Auf der Insel. Steinsalz und Baisalz, beides zusammen 1 Mill. Salme	2,328,000	3,188,000	
14) Jonische Inseln. Baisalz		290,000	Hassel, Lehrbuch. S. 636.
	Seitensumme	29,096,051	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

		Centner zu 110 Pfd.	
Uebertrag .		29,096,051	
15) Osmannisches Europa.			Vollst. Handb. 3te Abthl. 1ster Bd. S. 565; 795; 821.
a) In der Wallachei, zu Slanikul, Teleage und Rinnick	900,000		
b) In der Moldau, zu Okna Steinsalz	1,750,000		
Sodann Baisalz, geschäzt zu	750,000	3,400,000	
	Summe	32,496,051	

Teutsche Bundesstaaten.

	Last	Centner zu 110 Pfd.	
1) Königreich Preufsen: 1) Colberg	1,000		Stein, Handb. der Geographie u. Statistik des preufs. Staates. S. 60. Ueber die Produktion vor 1806. Villefosse I., 236.
2) Schönebeck	16,000		
3) Stafsfurth	1,400		
4) Halle	6,900		
5) Dürrenberg	5,500		
6) Kösen	1,100		
7) Artern	1,200		
8) Teuditsch und Kotschau .	450		
9) Königsborn bei Unna . .	2,805		
10) Neu-Salzwerk-Minden . .	1,145		
11) Gottesgabe	315		
	37,815		

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

		Last	Centner zu 110 Pfd.	
		37,815		
1) Königreich Preufsen	12) Salzkotten	520		
	13) Westrinkotten	625		
	14) Sassendorf	427		
	15) Werl und Neuwerk . . .	1,369		
	16) Hoppe	111		
	17) Theodorshalle	140		
	18) Münster bei Kreuznach .	250		
	19) Rilchingen an der Saar .	30		
		41,287 =	1,216,090	
2) Königreich Baiern	1) Reichenhall	350,000		Vollständ. Handb. 4ter Bd., S. 120.
	2) Berchtesgaden	152,000		
	3) Orb	24,000		*Statistique gle. et part.*, Quart bis Abschnitt *Mines*, S. 33.
	4) Kissingen	16,000		
	5) Dürkheim	13,500		
			555,500	
3) K. Sachsen. Bei Plauen im Voigtlande; zu Dahlen im Meifsner Kreise . . .			30,000	
		Seitensumme	1,801,590	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

			Centner zu 110 Pfd.	
	Uebertrag .		1,801,590	
4) Königr. Hannover	1) Rothenfeld	43,092		Ueber den Ertrag vor 1806 Villefosse l. c. In dem Zeitraume von 1811 bis 1813 ist derselbe gewesen: 95,786 Last zu 3240 Pfd., und 160,000 in Lüneburg, überhaupt 255,786 Ctr. Die nebenstehende Angaben in Hassel Lehrbuch. S. 150.
	2) Sülbeck	16,885		
	3) Flamke	4,081		
	4) Salzdetfurt	5,990		
	5) Grofs-Rhüden	8,000		
	6) Heyersum	6,480		
	7) Sülze	4,000		
	8) Hemmendorf	45,000		
	9) Lüneburg	160,000		
			293,528	
5) Königreich Wirtemberg	1) Fridrichshalle	180,000		Die erste Colonne zeigt die Ausbeute, die erfolgen, und welche durch das neue Werk in Schweningen verdoppelt werden könnte. In der zweiten Colonne ist der ungefähre Betrag der wirklichen Produktion angezeigt. — M. s. Verhandl. in der Kammer der Abgeordneten 1820, und 1823. 824; 2tes aufserordentl. Beilag. Heft. S. 35 folg.
	2) Offenau	50,000		
	3) Halle 75,000 bis	100,000		
	4) Sulz	7,000		
	5) Weisbach	1,000		
	6) Schweningen			
		338,000	300,000	
6) Grofsherz. Baden	1) Villingen		250,000	Die beiden erstgenannten Werke sind erst im Entstehen; die beiden leztern unbedeutend; der Debit ist beinahe lediglich auf das Land beschränkt.
	2) Rappenau			
	3) Bruchsal			
	4) Mosbach			
		Seitensumme	2,645,118	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

		Last	Centner zu 110 Pfd.	
	Uebertrag .		2,645,118	
7) Kurhessen	1) Sooden bei Allendorf . .	2,000		Villefosse I., 199; in der frühern Periode 261,573 Ctr.
	2) Carlshafen	265		
	3) Rodenberg	300		
		2,565		
		75,551		
	4) Schmalkalden	11,277		
	5) Nauheim	91,600	178,428	
8) Herzogthum Braunschweig	1) Juliushalle	178		Handschriftliche Nachrichten über die Produktion in den Jahren 1811 — 1813.
	2) Schöningen	412		
	3) Salzdahlum	339		
	4) Salzliebenhalle dieses leztere zu $^5/_8$ und $^3/_8$ gemeinschaftlich mit Hannover	414		
		1,343	39,557	
	1) Saline zu Wimpfen . .	100,000		könnte bis 150,000 Ctr. produziren.
	2) Salzhausen, Wisselsheim	5,000	105,000	
9) Holstein. —	Saline Travensalze bei Oldeslohe; nach Thaarup 18,000; — nach Juuls und Cron 13,000 Tonnen zu 250 Pfd. Durchschnitt 15,500 Tonnen .		35,227	Vollst. Handb. etc. 3te Abtheil. 1ster Bd. S. 189. Nach Villefosse I, 234 — 360,000 Ctr.
		Seitensumme	3,003,330	

III. Produkte des Mineralreichs.

Salzproduktion.

		Centner zu 110 Pfd.	
Uebertrag .		3,003,330	
10) Mecklenburg-Schwerin. — Saline zu Sulze		50,000	In dem Vollst. Handb. Bd. 5, S. 506, ist die jährliche Produktion zu 16,000 Ctr. angegeben, nach einer neuern verlässigen Nachricht aber steigt dieselbe über die angesezte Quantität.
11) Sachsen-Weimar. Saline zu Kreutzburg		10,800	Vollst. Handb. Bd. 5, S. 295; 333; 371; 392.
12) — Gotha. — — Neu-Salza		13,500	
13) — Meiningen. — — Salzungen		63,000	
14) — Hildburghausen — —Fridrichshall		8,500	
15) Schwarzburg-Rudolstadt — Frankenhausen		55,000	Hassel Lehrbuch etc. S. 294.
16) Herzogth. Nassau — Sooden . .		4,000	Vollst. Handb. Bd. 5, S. 579.
17) Waldeck — Oestfeld . .		4,000	Ebendas. 756.
18) Lippe-Detmold — Salz-Uffeln .		11,600	Ebendas. 729.
	Summa	3,223,730	

§. 23.

Es werden mithin an Producten des Mineralreichs nachstehende Quantitäten aus dem Schofse der Erde zu Tage gefördert, nämlich: an Gold, 23905½ Mark; an Silber, 321,983 — Bley, 606,792 Centr.; — Kupfer, 294,701 Ctr.; an Eisen, 17,518,701 Centr.; — Quecksilber, 7670 Ctr.; Zinn, 68,276 Cntr.; — Zink, 56,487 Ctr.; Arsenik, 8729 Ctr.; Vitriol, 142,135 Ctr.; Schwefel, 25,950 Ctr.; Galmey, 118,525 Ctr.; Kobald, 20,853 Ctr.; Alaun, 91,479 Ctr.; Salpeter, 67,295 Ctr.; endlich, Stein- und Braunkohlen, 265,014,640 Ctr. — An Salz aber werden erzeugt, und zwar:

an Brunnen- und Steinsalz	14,807,781 Cntr.
an solchem aus Salzseen und Teichen	8,300,000 —
und an Baisalz	12,612,000 —
mithin überhaupt . , ...	35,719,781 Cntr.

Der Geldwerth der ersteren (mit Einschlufs des Aufwandes für die Gewinnung und erste Aufbereitung) oder der finanzielle Werth des Betriebs des Bergbaues, beträgt eine Summe von 253,837,487 Gulden (¹) welcher aber durch den Werth, welchen die Metalle und andere Produkte durch ihre weitere Verarbeitung erhalten, durch die Indu-

¹) Nämlich nach Mafsgabe der Werthssätze und Preise, welche Villefosse I. 239 angenommen hat. Dieselben können nicht sämmtlich für ein jedes Land zutreffen; als Anhalt zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht dürften dieselben jedoch als nicht unangemessen zu erachten seyn. Es sind nachstehende, nämlich:

Gold, eine Mark, . . .	840	Frks.	=	389 fl.	48 kr.	rhein.
Silber, desgl.	52	—	=	24 —	8 —	
Quecksilber, der Ctr.	300	—	=	139 —	12 —	
Bley, der Ctr.	—	—	=	9 —	— —	
Kupfer, desgl.	200	—	=	92 —	48 —	
Eisen (Durchsch. aller Arten)	—	—		9 —	— —	
Zinn, der Ctr. . .	170	—	=	78 —	54 —	
Zink — —	45	—	=	20 —	54 —	
Vitriol — —	18	—	=	8 —	20 —	
Schwefel — —	30	—	=	13 —	55 —	
Alaun — —	45	—	=	20 —	54 —	
Kobald — —	64	—	=	29 —	42 —	
Arsenik — —	—	—	—	35 —	— —	
Galmey — —	—	—	—	15 —	— —	
Kohlen, (der Centr. im Durchschnitt)				— —	20 —	

strie und Gewerbsthätigkeit, zu welcher diese Produkte Anlafs, Stoffe und Mittel geben (den staatswirthschaftlichen Werth) weit überwogen wird.

Minder grofs ist der Geldwerth der Salzproduktion, insbesondere wenn von dem durch dieselbe realisirten Einkommen der Betrag der Abgaben, für deren Einzug die Salzkonsumtion zum Vehikel dient, aus demselben ausgeschieden wird. (¹)

Heron de Villefosse, gestüzt auf die Notizen, welche derselbe aus den Rechnungen der preufsischen Salinen diesseits der Elbe, sodann aus jenen der hannövrischen, kurhessischen und braunschweigischen Salinen über den Betrag des Produktions- und Fabrikationsaufwandes, sodann über den mittleren Verkaufspreifs gesammelt hat, glaubt, dafs im ganz allgemeinen Durchschnitte der erstere oder der Produktions- und Fabrikationsaufwand nicht 4 Franks oder 1 fl. 51 kr. erreiche; der Verkaufspreifs dagegen zu 5 Frks. oder 2 fl. 19¼ kr. für den Centner zu 110 Pfd. gerechnet werden könne. (²) Als solcher ganz allgemeiner Durchschnitt scheint es indessen, dafs der erstere zu hoch, der leztere aber zu niedrig ist, und dafs der Produktionsaufwand, welcher überhaupt von lokalen und andern Gegenständen abhängig, defshalb auf einer jeden Saline verschieden ist, wohl nicht höher als zu 1 fl. 30 kr., (³) der Verkaufspreis aber nicht unter 4 fl. 30 kr. für den Centner gerechnet werden könne. (⁴)

¹) Der Betrag der Abgaben, s. weiter unten.

²) *De la Richesse minérale etc.* I. S. 192 u. 273. Der Produktionsaufwand auf den Salinen in den genannten Staaten steigt von 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 36 kr.; der Verkaufspreifs von 1 Rthlr. 8 ggr. bis 2 Thlr. 12 Gr. (der leztere, auf den preufsischen Salinen.)

³) Auf den Salinen im Königreich Wirtemberg varirt derselbe einschliefslich der Zinsen von dem Fond - Capital, von 1 fl. 20 kr. bis 3 fl. (Verhandl. in der Kammer der Abgeord. 1820, 1823 u. 1824, 2tes ausserordentl. Beil. Heft, S. 35 folg.) In dem Grofsherzogthum Baden dürfte der Aufwand nicht geringer, wohl eher höher zu stehen kommen. Auf der Saline Ludwigshall bei Wimpfen dagegen beträgt derselbe nur 55 kr. vom Centner. In England soll derselbe selbst nur 12 kr. vom Cntr. betragen (Villefosse I. 238.) Auch in Oesterreich scheinen dieselben niedriger als der angegebene Durchschnittspreis zu seyn. M. s. André Neuest. Zahlenstatist. etc. S. 148.

⁴) Der gesetzliche Verkaufspreis in den südteutschen Staaten

Der Produktionsaufwand für das Salz aus Salzseen und für das Seesalz wird in Frankreich zu 75 Centimen, oder 21 kr.; der Merkantilpreis des lezteren zu 2 Frks. oder 55 kr. 3 Pfg. für den Centner gerechnet; in andern Staaten theils höher, theils niedriger. ([1])

Werden, wie nach diesen Andeutungen nicht unangemessen scheint, im ganz allgemeinen Durchschnitt der Produktions- und Fabribationsaufwand für Brunnen- und Steinsalz zu 1 fl. 30 kr., und jener für das Seesalz und das Salz in Salzseen zu 15 kr. für den Centner, der Merkantil- oder Verkaufspreiſs aber für das erstere zu 4 fl. 30 kr. und für das leztere zu 1 fl. gerechnet, dann ergibt sich für die gesammte Salzproduktion ein Bruttowerth, und zwar

a) für das Brunnen- und Steinsalz von .		66,635,014 fl.
b) und für Baisalz und das Salz aus Salzseen		20,912,000 fl.
überhaupt von		87,547,014 fl.
und nach Abzug des Produktions- und Fabrikationsaufwandes		
für das erstere .	22,211,671	. . 27,439,671 fl.
für das leztere .	5,228,000	
ein Netto-Einkommen von . .		60,107,343 fl.

Die Volksmenge in Europa wird zu 208⅓ Million Individuen geschäzt. Werden für die Consumtion durch Menschen, im allgemeinen Durchschnitt, 15 Pfund für jedes Individuum gerechnet, dann würden für dieselben eine Quantität von 28,409,000 Centner erforderlich seyn. Es würden sonach, wenn dieser Bedarf mit dem Total der Produktion verglichen wird, 7,310,781 Centner für die Consumtion durch Vieh und zur Exportation disponibel bleiben.

Der Geldwerth der gesammten Produktion des Mine-

ist beinahe allgemein 4 kr. das Pfund, oder 7 fl. 20 kr. der Cntr. In Frankreich 12 Frks. oder 5 fl. 34 kr. In Oesterreich der niedrigste Verkaufspreiſs von der schlechtesten Gattung 2 fl.; der höchste 10 fl. 30 kr. André S. 148. In Preuſsen 2 Thlr. 12 gr. oder 4⅜ fl. In England, vor der neuesten Reduktion, 7 fl. 25 kr.

[1]) M. s. *Statistique génér. et part.* II. 202, und im Quartbande, S. 51. In Spanien ist neuerlich der Preis auf 2 Realen, ungefähr 20 kr., heruntergesezt.

ralreichs aber würde 341,384,501 Gulden, oder wenn blos das Netto-Einkommen von der Salzproduktion gerechnet wird, 313,944,830 Gulden betragen.

B. *Einwohner. Verhältnisse in Absicht auf die Population.*

§. 24.

In so ferne als eine blühende, in rascher Progression sich vergröfsernde Bevölkerung eines der wesentlichsten Elemente der Kraft und des Wohlstandes eines Staates bildet, gehören die Fragen über die Bevölkerungskunde unter die wichtigsten in der Statistik; die Populationsverhältnisse aber wie dieselben in einem gegebenen Staate gestaltet sind, unter die wesentlichsten Momente, welche in der statistischen Schilderung eines solchen vorzüglich beachtet und herausgehoben werden müssen.

Diese Momente betreffen theils die staatswirthschaftlichen Beziehungen, oder das Verhältnifs der Population zu dem Areal; ihre Vertheilung über die ganze Fläche und in die Wohnungsplätze, insbesondere die Vertheilung derselben zwischen den Städten und dem platten Lande und die Dichtigkeit der städtischen Bevölkerung; theils beziehen dieselben sich auf die staatsrechtlichen und auf die staatsbürgerlichen, auf die Religions- und auf die Standes-Verhältnisse derselben, insbesondere auch in Absicht auf die Eigenthumsverhältnisse, nämlich in wie ferne ganze Classen von Einwohnern von der Befugnifs zur Erwerbung von Grundeigenthum ausgeschlossen sind; endlich haben dieselben die Population selbst, die numerische Gröfse der einzelnen Elemente, durch welche ihre Gröfse, ihre Zu- oder Abnahme bedingt ist, überhaupt alles zum Gegenstand, worauf das Mouvement der Population in einem Staate beruhet.

Es sind nun hundert fünfzig Jahre, seitdem die Ansicht aufgestellt worden ist: „dafs ein Staat in dem Maafse ärmer werde, als die Volkszahl in demselben sich vergröfsert", (1) und ungefähr dreifsig Jahre, dafs diese Frage aufs Neue,

1) Der Richter Hall in England. M. s. Lowe I. S. 362.

obgleich anders modifizirt, in Discussion gezogen worden ist. Die Gründe, durch welche Malthus und seine Schule (¹) die Ansicht: „dafs die Gröfse der Bevölkerung unbedingt durch die Masse der Subsistenzmittel beschränkt sey" zu begründen sucht, sind: dafs der Wachsthum der Bevölkerung auf Ueberfüllung wirke, diese aber den Beschäftigungskreis eines jeden einzelnen Individuums verenge und beschränke, und hierdurch nothwendigerweise das Verarmen einer grofsen Anzahl von Individuen zur Folge habe; dafs dieses Ergebnifs um so unausweichlicher eintreten müsse, weil der Fortgang der Bevölkerung in geometrischer Progression, nämlich wie 1, 2, 4, 8, 16 etc.; die Vermehrung der Produkte hingegen nur in einem arithmethischen Verhältnisse, nämlich wie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 etc. fortschreite. Hieraus zieht derselbe die Schlufsfolge: dafs die Quantität der vorhandenen Subsistenzmittel das Maafs der Bevölkerung bestimme; (²) anstatt dafs nach der Ansicht der Gegner dieser Schule (³) ein inverses Verhältnifs stattfindet, und vielmehr das Maafs der Bevölkerung es ist, welches die Quantität der Subsistenzmittel in eben der Art, wie z. B. jene der Kleidungsstücke und Häuser, welche für eine gegebene Population vorhanden seyn müssen, bestimmt. (⁴)

¹) *Malthus an Essay on the principle of population;* 3. *edit. Lond.* 1806. Uebers. Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung, von Malthus; aus dem Engl. von Hegewisch. Altona 1807. Zu dieser Schule bekennt sich auch Colquhoun I. 1 folg. Derselbe scheint indessen nicht beachtet zu haben, dafs der Inhalt seines Werkes wohl eher dazu geeignet ist, die Richtigkeit der von Malthus aufgestellten Ansichten zum mindesten problematisch zu machen.

²) Malthus S. 10, 15, 20, 25.

³) Unter diesen vorzüglich *Gray Happines of Staates,* 1815. — *Principles of Population and production investigated, by George Purwes. Lond.* 1818. — Lowe, England nach seinem gegenwärt. Zustand etc. — *J. B. Say sur la balance des consommations avec les productions;* in der *Revue encycloped.* XXII. p. 18. — M. s. v. Young Politische Arithmetik. Uebers. von 1777. S. 67.

⁴) *C'est encore une erreur de prétendre, que la quotité des subsistances règle le montant des demandes, ou la population. La proposition inverse est la loi de la nature. C'est sous son influence que l'homme*

Ueberhaupt sey die Unterstellung eines verschiedenen Verhältnisses für die Vermehrung der Population, und für jene der Subsistenzmittel, durchaus willkührlich; vielmehr erhalte die leztere ihren vorzüglichsten Impuls durch die erstere, und verhalte sich zu dieser wie Wirkung zur Ursache. (¹) Eben so wenig gebe es eine allgemeine Regel, nach welcher der Fortgang der Bevölkerung geschäzt werden könne; vielmehr sey dieser in einem jedem Lande von dem Einflusse mannichfacher Ursachen abhängig, welche auf den rascheren oder trägeren Schritt desselben von Einfluſs seyen. — Je mannichfaltiger und zahlreicher die verschiedenen Classen eines Volkes seyen, desto mehr beförderten dieselben gegenseitig ihre Wohlfahrt. Ueberhaupt erweitere sich mit dem Wachsthum der Bevölkerung, der Beschäftigungskreis eines jeden einzelnen Individuums, weſshalb eine Vermehrung der Volksmenge, weit entfernt, daſs sie das Einkommen schwäche, dieses vielmehr und mit demselben den Reichthum des Staats vergröſsere. (²)

avise aux moyens de pourvoir à tous ses autres besoins. — Une preuve que ce n'est pas l'abondance des subsistances qui détermine l'accroissement de la population, c'est que dans certaines contrées qui produisent annuellement en subsistances alimentaires au dela des besoins des habitans, la population résidente y est presque stationnaire, et que dans d'autres districts populeux il y a constamment un superflu à exporter, quoique la population y augmente rapidement. — Aus der Anzeige der vorerwähnten Schrift von *Purwes* in der *Revue encyclop.* IV, 466. — Ueber die Modifikationen dieser Ansicht, durch die nothwendige Rücksicht auf die gröſsere oder geringere Anstrengung, welche die Anschaffung der nothwendigen Subsistenzmittel den untern Classen verursacht, s. m. Lowe S. 375.

¹) Lowe S. 373, 377.

²) — *Or, quand le nombre de consommateurs augmente, celui des productions augmente aussi. Plus il y a de besoins, plus il y a de personnes interressées à les satisfaire. Ne voit-on pas que c'est dans les pays les plus peuplés, que l'on trouve le plus d'aisance et de richesses? C'est que l'accroissement de la population est un lévier qui met en mouvement les classes laborieuses de la societé, multiplie les élémens de subsistances, les fait circuler par tout où le besoin les appele etc.* — Aus der bereits allegirten Anzeige der Schrift von Purwes. — Lowe, welcher sich ebenfalls der Ansicht, daſs eine vergröſserte Bevölkerung auf die Vergröſserung des Einkommens der Einzelnen günstig einwirke

Diese Divergenz von Ansichten in Betreff der Frage über die Beziehungen und Wechselwirkungen, welche zwischen der Population und der Urproduktion stattfinden, ist in der neuesten Zeit auch auf diejenigen ausgedehnt worden, welche zwischen der Volksmenge und der industriellen Produktion stattfinden. Say und seine Anhänger huldigen der Ansicht, daſs die Vergröſserung der industriellen Produktion, und die Vermehrung und Vervielfältigung der Erzeugnisse derselben, lediglich nur die Folge habe, daſs sie die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse und aller Arten von Genüssen vervielfältige, und durch die gröſsere Menge die wirkliche Befriedigung erleichtere; sodann daſs ihre Vermehrung weder den Absatz und den Vertrieb der Erzeugnisse noch auch — in so ferne sie durch mechanische Hilfe oder Maschinen bewirkt werde — das Interesse der arbeitenden Classen gefährde. Sismonde dagegen erachtet dieses Interesse in mehrfacher Beziehung gefährdet, in so ferne nämlich die Ersparung menschlicher Kräfte eine groſse Anzahl von Arbeitern ohne Beschäftigung lasse, und hierdurch dem Mangel blosstelle; sodann auch, als durch die Ueberfüllung mit Fabrikaten, deren Vertrieb stocke, das Eingehen einer groſsen Anzahl von gewerblichen Etablissements unvermeidlich eintreten müsse, dieses aber für die arbeitenden Classen die nämliche traurige Folge unvermeidlich herbeyführe. ([1])

anschlieſst, beschränkt dieselbe jedoch dahin: a) daſs das Einkommen der Individuen aus der Classe von bloſsen Häuslern, so wie von solchen, welche von einander isolirt wohnen, nicht in dem Verhältnisse der Vergröſserung ihrer Anzahl wachse; sodann b) daſs was einem Lande an Dichtigkeit der Bevölkerung abgehe, zuweilen durch andere Vortheile, insbesondere durch leichte Wasser-Communikationen, ersezt werden könne. M. s. S. 390 folg.

[1]) Anlaſs zu dieser Discussion zwischen Say und Sismonde ist die von dem ersteren aufgestellte Ansicht: *que les produits achetent les uns les autres, et que leur multiplication n'a d'autres effets que de multiplier les jouissances de l'homme, et la population des Etats.* M. s. dessen *Traité d'Économie politique*, 1stes Buch, 15tes Kap. — Die Aeuſserung von Say über die Ansichten von Sismonde, in der Abhandl. *Sur la balance des consommations avec les productions*, in der *Revue encyclop.* XXIII. S. 18 folg.

§. 25.

Diese Verschiedenheit von Ansichten berührt indessen nicht sowohl die Fundamentalprinzipien an und für sich selbst, als dieselbe vielmehr lediglich Folge des Standpunktes ist, aus welchem, und der Beziehung, unter welcher eine jede der streitenden Partheyen die Frage sieht, und davon, dafs Gray und Say dieselbe, ohne Beziehung auf ein bestimmtes Land, ganz generalisiren, bey der Würdigung der Wechselwirkungen, welche eine unbestimmbar mögliche Vergröfserung der Bevölkerung, und eine solche der Produktion gegenseitig auf einander haben, und der Folgen, welche dieselbe äufsern kann, lediglich den allgemeinen Welthaushalt im Auge haben; Malthus und Sismonde hingegen die Frage spezialisiren, ihre Ansichten auf die Wirkungen und Folgen beschränken, welche eine Ueberfüllung mit Menschen (der erstere) oder mit Produkten der Industrie (der leztere) in einem gegebenen Staate äufsern und haben würde.

Malthus stellt nicht in Abrede, dafs, in so ferne die Frage auf ein bestimmtes Land bezogen wird, die Bevölkerung in demselben z. B. um das Dopelte und in einem noch gröfsern Verhältnisse sich unnachtheilig vergröfsern könne, wenn zugleich die Subsistenzmittel in einem entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden können. Entgegengesezt bestreitet Gray nicht, dafs eine endliche Grenze für die Produktion und der Fall denkbar sey, dafs diese, in so ferne von einem bestimmt bezeichneten Lande die Rede ist, der Vergröfserung der Population nicht mehr folgen könne. Say endlich räumt ein, dafs ähnliches auch in Betreff der industriellen Produktion möglich sey. Nur postulirt derselbe, dafs die Ziehung der Grenze, welche ihre Vergröfserung ohne Nachtheil nicht überschreiten darf, der Natur, und zwar dieser allein, überlassen bliebe. ([1])

1) *Mais enfin dira-t-on, il y a un terme à la possibilité de produire; et si les produits qui servent à loger, vêtir, instruire et amuser l'homme peuvent se multiplier indéfiniment, et s'echanger les uns contre les autres, ceux qui le nourrissent et qui sont les plus indispensables, sont bornés par l'etendue du territoire; ou du moins à mesure qu'on est obligé de faire venir de plus loin, on est obligé de les payer de plus en plus cher. Dèslors il arrive un*

Gray und Say sehen diese Gränze für die mögliche Vergröfserung der Urproduktion nur in jener der Produktionsfähigkeit der Erde selbst; die Gränze für die möglich gröfste Ausdehnung der industriellen Produktion, lediglich nur in der Unmöglichkeit des Absatzes und des Vertriebs ihrer Erzeugnisse, für welchen dieselbe aber alle erreichbare Punkte der Welt zum Markt annehmen. Defshalb aber scheint es auch, dafs die unbeschränkte Freyheit, welche beide postuliren, nur in solchen Ländern zulässig sey, in welchen die Voraussetzungen, durch welche diese Zulässigkeit bedingt ist, wenigstens bis auf einen gewissen Grad vorhanden sind, wie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika und in dem brittischen Reiche, in welchen, besonders in den ersteren, eine ungeheure Masse kulturfähiges, nicht benuztes Land die Subsistenzmittel für eine vielleicht um das zehnfache und in einem noch gröfseren Maafse vergröfserte Volksmenge sichert, und deren geographische, von Meeren umflossene Lage alle erreichbare Punkte der Welt denselben als Markt eröffnet, (¹) vielleicht auch in dem russischen Reiche, in Frankreich, überhaupt in allen Staaten, in welchen ähnliche Verhältnisse stattfinden, und in dem Maafse, als dieses der Fall ist. — Nicht aber in Binnenländern, in welchen die Bevölkerung bereits in einem zu der urbaren und kulturfähigen Fläche angemessenen Verhältnisse steht, und welche bey einer Lage, welche für den Vertrieb ihrer Produkte minder günstig ist, vorzüglich auf ihre eigene, einer bedeutenden

point où les revenus qu'il est possible de gagner en produisant, sont insuffisans pour mettre un plus haut prix aux denrées alimentaires, et une nouvelle extension de population devient alors impossible. — J'en demeure d'accord. Mais puisque la nature des choses toute seule met graduellement un terme à cette augmentation de production et de population qui est un bien, pourquoi accélérer ce moment? —

In der angef. Abhandl. *sur la balance etc.*

¹) In Hinsicht auf diese Frage dürfte nachstehende Vergleichung der Verhältnisse, welche in Absicht auf Produktion, Consumtion und Handel in den drey Staaten, welche in Betreff ihrer Population alle übrigen Staaten relativ in Absicht auf Pro-

Extension nicht fähigen Consumtion, beschränkt sind. Die Freiheit, welche Say postulirt, findet in vielen, namentlich auch in der Mehrzahl der gröſseren teutschen Staaten statt, aber ohne daſs dieselbe die von ihm bezeichneten günstigen Folgen entwickelt, weil die Consumtion mit der möglichen Vergröſserung der Produktion nicht gleichen Schritt halten kann. Nur in dieser Beziehung dürfte daher das Postulat, daſs die Ziehung der Gränze für diese leztere lediglich der Natur zu überlassen sey, gerechtfertigt seyn.

Aus der im Allgemeinen richtigen Ansicht, daſs Verminderung des Produktionsaufwandes die Produktion vermehre, eine Vergröſserung der Menge eines Produktes aber den Kaufpreis herunter drücke, und daſs eine solche Verminderung den Ankauf erleichtere, folgt nicht unbedingt,

duktion, Consumtion und Handel aber unbedingt überragen, nicht ohne Interesse seyn.

Es beträgt nämlich jährlich	in dem brittischen Reiche	in Frankreich	in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika
	Frks.	Frks.	Frks.
1) der Werth der industriellen Produktion	3,568,000,000	1,820,102,000	906,000,000
2) der Werth der Urproduktion	5,420,425,000	4,678,708,000	1,608,000,000
3) der Werth der National- (Colonial-) Importation	342,000,000	40,380,000	352,000,000
4) der Werth der Importation aus d. Auslande	411,825,000	398,020,000	31,000,000
Total . .	9,742,250,000	6,937,210,000	2,897,000,000
Von diesem Total beträgt 1) der Werth der Ausfuhr	1,140,450,000	461,050,000	403,991,000
2) jener der Consumtion im Innern des Staates	8,601,800,000	6,476,160,000	2,493,009,000
Es beträgt Total wie vorstehend	9,742,250,000	6,937,210,000	2,897,000,000
1) der innere Handel durch die Consumtion gebildet, einen Werth von	8,601,800,000	6,476,160,000	2,493,009,000
2) der auswärtige Handel (Einfuhr und Ausfuhr)	1,894,275,000	847,450,000	786,991,000
Beide vereint . .	10,496,075,000	7,323,610,000	3280,000,000
Der innere Handel durch die Consumtion gebildet, wirft auf jeden Kopf aus	402 Frks.	213 Frks.	234 1/6 Frks.

M. s. die detaillirte Uebersichten von *Moreau de Jones*, in der *Revue encyclop.* XXV. S. 239, 549, 877.

dafs **weil** die Preise niedriger gestellt sind, defshalb auch die Consumtion und der Vertrieb der Produkte in einem dieser Verminderung entsprechenden Verhältnisse sich vergrössere. Diese Schlufsfolge ist vielmehr durch eine andere Voraussetzung, nämlich dadurch bedingt, dafs die Produkte, welche z. B. der Landwirth versilbern mufs, um die wohlfeilern Fabrikate kaufen zu können, ebenfalls nicht allein mit geringerem Kostenaufwand erzeugt, sondern auch, dafs dieselben zu angemessenen Preisen verwerthet werden können.

Von drei andern Ansichten, auf welche **Say** seine Theorie stüzt, nämlich: dafs jeder Ueberflufs an Produkten nicht sowohl eine Folge von Mangel an Consumenten, als vielmehr nur eines solchen an den erforderlichen Kaufmitteln sey; ([1]) sodann **die**, dafs eine Ueberfüllung von Produkten lediglich als die Folge unvorsichtiger Berechnung der Unternehmer betrachtet werden müsse; ([2]) endlich, dafs jede Ueberfüllung

1) Man vergl. *Say traité d'Économie politique*, 2. *edit. I. Chap.* 15, aus welcher derselbe in die hier in Rede stehende Discussion nachstehende Stelle wörtlich übernommen hat: *vendre ce que l'on produit, pour acheter ce que l'on veut consommer, c'est echanger les choses que l'on fait contre les choses dont on a besoin.* — Wie aber, wenn es an Abnehmern der ersteren, oder an Gelegenheit zu ihrer Verwerthung in angemessenen Preisen mangelt? Der Unterschied, welchen Say zwischen dem Mangel an **Consumenten** und zwischen einem solchen an **Kaufmitteln** macht, ist an sich gegründet; in Beziehung auf den Produzenten, der sein Produkt verkaufen will, und nicht verwerthen kann, ist aber der praktische Effekt von beiden Arten von Mangel der nämliche.

2) *Mais cet encombrement quand il a lieu, est l'effet des mauvais calculs des entrepreneurs, c. à d. d'une industrie trop peu eclairée. Si les conducteurs d'une entreprise d'Agriculture, de manufacture ou de commerce savaient créer des produits qui puissent convenir aux consommateurs, s'ils savaient les etablir à un prix qui en facilitait la consommation; si les consommateurs etaient assez industrieux, pour offrir de leur côté des objets d'echange, cet encombrement cesserait, et se resoudrait en moyens de prospérité.* — *Sur la balance etc.* — Wenn in einem Lande der Absatz an Bodenprodukten wegen allgemeinen Ueberflusses an solchen stockt, der nämliche Fall in Ansehung des Viehes stattfindet, oder dessen Vertrieb ins Ausland nicht thunlich ist, was soll und kann der Landwirth thun, *pour créer des produits, qui puissent convenir aux consommateurs?* —

oder Stockung, nur vorübergehend seyn könne, ist die erstere mehr scheinbar als reel, in sofern nämlich, als ohne den Besitz der zum Ankauf von Produkten erforderlichen Mittel, ihre Consumtion überhaupt nicht denkbar ist. Eben so wenig dürften die beiden andern, in praktischer Beziehung und Anwendung, als gerechtfertigt oder haltbar erscheinen, — überhaupt aber als endliches Resultat sich ergeben, dafs die Frage über den wechselseitigen Einflufs der Vermehrung der Population auf eine solche der Produktion aller Art, und umgekehrt, dieser lezteren auf die erstere, wohl in der Theorie, nicht aber in ihrer praktischen Beziehung unbedingt und allgemein beantwortet werden könne, sondern jedesmal nur mit Berücksichtigung der besondern Lage eines Landes, und der Verhältnisse, welche in demselben statt finden.

§. 26.

Wie wichtig auch die Gröfse der Bevölkerung überhaupt und ihre Vertheilung in die vorhandenen Wohnplätze für die Verhältnisse eines Staates sind, so ist es dennoch vorzüglich die Dichtigkeit der städtischen Bevölkerung,(¹) welche eben sowohl Bedingung als Folge gröfserer Cultur und gröfseren Wohlstandes auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse eines Staates in einem solchen Grade von Einflufs ist, dafs dieselbe in gewisser Beziehung als Maafsstab für die Gröfse von beiden, die Zunahme der erstern als solcher für die mögliche Entwickelung der leztern betrachtet

Die Erörterung dieser Frage gehört zwar in das Gebiet der Staatswirthschaft. Wegen des eingreifenden Einflusses der Verhältnisse, welche dieselbe betrifft, auf alle übrigen, überhaupt auf den staatswirthschaftlichen Zustand eines Landes, dessen Schilderung zu den wesentlichen Aufgaben der Statistik gehört, durfte dieselbe hier nicht unberührt bleiben.

¹) Interessante Bemerkungen über die Wichtigkeit der Dichtigkeit der Bevölkerung überhaupt, insbesondere über jene der städtischen Bevölkerung, in Lowe l. c. S. 364 folg. „Der „Einflufs derselben äufsere sich sichtbar in jedem Gliede der „europäischen Civilisation. Holland habe im 17ten Jahrhun„dert den Vorzug vor England gehabt, so wie ihn gegenwärtig „England vor Frankreich; dieses vor den meisten deutschen „Staaten; Teutschland vor Spanien etc. habe.“

werden kann. Nicht nur vergrößert die Zusammenhäufung größerer Menschenmassen auf einem kleinen Raume die Masse ihrer Bedürfnisse, und zugleich jene der Mittel zu ihrer leichteren u. besseren Befriedigung in den Städten selbst, sondern es äußern sich auch die Wirkungen und Folgen dieser Vergrößerung auf die nähere Umgegend der Städte, welche in diesen jederzeit einen größeren und gesicherten Markt für den Absatz ihrer Produkte, und in diesem einen Reiz zu ihrer Vermehrung und Vervielfältigung findet.([1]) Dieser Einfluß erstreckt sich selbst auf die entferntesten Gegenden,([2]) in denen hierdurch, so wie überhaupt in dem allgemeiner verbreiteten Wohlstande, mit welchem sich zugleich die Consumtion, insbesondere jene von Fabricaten vergrößert, hinwiederum die Städte, insbesondere die Manufakturstädte, die mitten im Lande liegen, einen größeren Markt für den

1) Die Größe dieses Marktes und den Einfluß, den dieselbe auf die nähere und entferntere Umgegend dichtbevölkerter Städte äußern muß, zeigt sich aus der Größe der Consumtion aller Art in denselben. So z. B. beträgt dieselbe in Paris an Erzeugnissen der Agricultur jährlich 226 Mill. Frks.; jene an Colonialwaaren und Produkten aus den Seestädten 65 Mill. Frks.; an Erzeugnissen der Industrie 49 Mill. Frks., überhaupt 340 Mill. Frks. Unter den Erzeugnissen der Agricultur beträgt der Geldwerth des Brodkorns 38 Mill., des Fleisches 40 Mill., des Geflügels 6 Mill, der Milch 6 Mill., der Eier 4 Mill., von Haber, Heu und Stroh 13 1/2 Mill. Frks.; unter den Erzeugnissen der Industrie die Consumtion an Tüchern 10 Mill., an Leinenzeugen 15 Mill. Frks. etc. — M. s. *Recherches statistiques sur la ville de Paris*, 1823. — Im J. 1789 hat die Consumtion nur eine Summe von 206 3/4 Mill. Liv. betragen, mithin sich seitdem um mehr als ein Drittheil vergrößert. M. s. *Mémorial portatif de Chronologie, de géographie, d'économie politique etc. Paris* 1822. *2em. part.* S. 335. — Ueber die Consumtion in London, *Edinburgh Gazetteer* III. S. 20; in Wien, Vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschreib. 2ter Bd. S. 178; über dieselbe in Berlin, ebendas. 3ter Bd. S. 138.

2) So z. B. kommt das Getreide, das Fleisch, das Holz, Wein etc. aus entfernter liegenden Departements nach Paris; auch andere Artikel, z. B. 30 bis 40,000 Stk. Artischocken von Laon, deren außerdem über 20,000 Stk. von da nach andern entfernter liegenden Städten versandt werden; Geflügel aus der Normandie etc. *Statistique gle. et part.* VII. S. 307.

Vertrieb ihrer Erzeugnisse, und in diesem die Mittel zur Erweiterung ihrer Industrie finden. Die Verzeichnisse über das Einkommen, welche bei Gelegenheit der Einkommentaxe in England aufgenommen worden sind, die Aufnahmen zum Behuf des Cadasters in Frankreich, und auch ähnliche Aufnahmen in andern Staaten beweisen durchgängig, daſs eine gleiche Anzahl von Individuen in einer volkreichen Gegend ein verhältniſsmäſsig viel gröſseres Einkommen besizt, als in Gegenden, die weniger bevölkert sind. — Ueberhaupt zeigt ein Blick auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten, daſs und in welchem Maaſse, unter übrigens gleichen Umständen, der gröſsere oder beschränktere Umfang der Manufaktur- und Fabrik-, überhaupt der gewerblichen Thätigkeit, der mehr oder minder blühende Zustand der landwirthschaftlichen Cultur, das gröſsere oder geringere Maaſs von allgemein verbreitetem Wohlstande, von der gröſseren oder geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung überhaupt, insbesondere aber von jener der städtischen Bevölkerung abhängig ist, mit dieser steigt oder fällt, so daſs dieselbe bis auf einen gewissen Grad, als ein Maaſsstaab zur Würdigung dieser Verhältnisse betrachtet werden kann.

Von der ganzen Volksmenge des brittischen Reiches in Europa lebt ungefähr die Hälfte,(¹) von jener in

¹) Nach der Angabe von Colquhoun I. S. 21 hat im J. 1811 die städtische Bevölkerung in England u. Schottland 5,272,712, — in Irland ungefähr 1,800,000, überhaupt 7 Mill. Indiv.; die des platten Landes in den drei Reichen ungefähr 9½ Mill. Ind. betragen. In England, für sich allein betrachtet, hat die ländliche die städtische Bevölkerung nur um $^1/_{11}$ überstiegen: in Schottland hingegen hat schon damals ein entgegengeseztes Uebergewicht der lezteren über die erstere statt gefunden. Seit dem erwähnten Zeitpunkte hat die Anzahl der Einwohner sich beinahe in allen Städten mit auſserordentlicher Schnelligkeit und in einem ungewöhnlich groſsen Verhältnisse vergröſsert, z. B. London um 274,000, in Glasgow um 37,000, in Leeds um 30,000 etc., so daſs die städtische Bevölkerung gegenwärtig auch in England die ländliche überragt, und in dem ganzen Reiche wenigstens die Hälfte beträgt. Die volkreichsten Städte auſser London mit 1,274,600 Einwohnern, sind: Dublin mit 187,939, Glasgow mit 120,000 (nach

Frankreich zwischen Ein Drittheil und Ein Viertheil (¹) in Städten, deren in dem ersteren dieser Reiche je auf 5¾, in dem lezteren, je auf 6 □M., eine vorhanden ist, zum Theil mit einer Bevölkerung, welche gröfser ist, als die Volksmenge mancher nicht unbedeutender Staaten, (²) während in Rufsland und in Schweden die städtische Bevölkerung in dem ersteren dieser Reiche noch nicht Ein Achttheil, in dem lezteren kaum Ein Neuntel der gesammten Volksmenge beträgt; in dem ersteren dieser Staaten überhaupt nur, je auf einer Fläche von 46¾ □M., in dem lezteren je nur auf einem Raume von 123 □M. eine Stadt vorhanden ist, die zum Theil so unbedeutend sind,

neuern Angaben 143,000), Edinburgh mit Leith 102,987, Bristol 100,000, Cork 90,000 Indiv.; — Unter den Boroughs Liverpool mit 120,000, Plymouth mit 61,212 Einwohner; — Unter den Marktflecken Manchester 111,000, Birmingham 85,758, Leeds 62,534 Einwohner; — unter blofsen Dörfern, Stepney mit 35,199 Einwohner. — M. s. die genannten Artikel in der Edinburgh Gaz.

¹) In einer Rede von Benoist über das Budget des Ministers des Innern (*Monit.* v. 1825 No. 138) ist die städtische Bevölkerung nur zu 6,200,000 Indiv. angenommen. Diese Annahme ist aber offenbar sowohl überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Angabe in der nämlichen Rede, dafs 4½ Mill. Familien sich mit der Landwirhschaft beschäftigen, zu niedrig. — Im J. 1791 ist dieselbe zu 5,769,470 Indiv., und die Bevölkerung des platten Landes zu 20,595,530 Indiv.; von Lavoisier über das Verhältnifs zwischen beiden, wie 8 zu 17 berechnet worden. *Statistique générale* I, 117 folg. — Hassel (statist. Umrifs II, S. 76) gibt dieselbe zu 8,100,000 Indiv. an, welche Schätzung mit den Angaben von ungefähr 1300 Städten in dem *Alman. roy.* v. 1820 zusammenfällt. — Auch in Frankreich hat sich in den lezten Jahren vorzüglich die städtische Bevölkerung sehr vergröfsert, so dafs mit Einschlufs der 1452 Marktflecken, die mehr oder weniger städtische Gewerbe treiben, die städtische Population wohl zu Ein Drittheil angenommen werden kann. Unter den 1620 Städten sind, aufser Paris mit 713,966 Einw., Marseille mit 102,215, Lyon mit 100,041, Bordeaux mit 92,374, Rouen mit 81,098 Einwohnern, überhaupt über 100 Städte, in deren jeden mehr als 10,000 Einw. sind.

²) London z. B. gröfser als das Königreich Norwegen, Sachsen; — Paris gröfser als das Grofsherzogthum Hessen.

dafs sie diese Bezeichnung nicht verdienen.([1]) Ueberhaupt befinden sich in dem brittischen Reiche auf einem Areale, welches nur $1/13$ von jenem des russischen Reichs in Europa beträgt, eine neunmal; — in Frankreich, dessen Areal zwischen $1/7$ und $1/8$; — und in den preufsischen Staaten, deren Areal nur $1/15$ des russischen gleich ist, eine beinahe achtmal gröfsere Anzahl von Städten, die auch in den österreichischen Staaten bei einem Arealverhältnisse wie 1 zu 6, sich wie 3 zu 1 verhält. Ohne hieraus die Schlufsfolge ziehen zu

[1]) In Rufsland beträgt die gesammte städtische Bevölkerung nicht ganz Ein Achtel der Volksmenge. Von den Städten sind 552 Gouvernements- und Kreisstädte, in welchen zwischen $5\frac{1}{2}$ und 6 Mill. Einw. leben. Ueberhaupt verdient von den 1607 Städten kaum die Hälfte diese Benennung, die übrigen sind kaum mit den bessern Dörfern in Teutschland zu vergleichen. Crome Uebersicht etc. S. 61 folg. Vollständiges Handbuch 3te Abthl. 2ter Bd. Unter den Städten sind Petersburg mit 305,000, Moskwa mit 190,000, Warschau mit 100,000, Kiew mit 40,000; — 11 Städte mit 20 bis 40,000; — 24 dergl. mit 10 bis 20,000; — 12 mit 10,000 Einwohnern; in dem allergröfsten Theil der übrigen befindet sich eine bedeutend geringere Anzahl. Hassel statist. Umrifs 2tes Hft. S. 5 folg.

In Schweden hat nach Maafsgabe einer im Jahr 1815 gemachten Aufnahme die Einwohnerzahl in 86 Städten nur 248,029 Individ. betragen, wovon 72,989, oder zwischen $1/3$ und $1/4$ in Stockholm, und 21,788 in Gothenburg. Ausser diesen beiden waren nur 6 Städte, jede mit einer Bevölkerung von 4 bis 10,000 vorhanden; — 8 dergl. mit einer solchen von 3 bis 4000; — 7 mit 2 bis 3000 Einwohnern; in den übrigen 37 Städten in jeder nur zwischen 500 und 1000 Individuen. — Noch schwächer ist das Verhältnifs in Norwegen. In diesem Reiche befindet sich nur auf einem Raume von 252 □M., und wenn die Flecken oder Handelsplätze mit eingerechnet werden, nur je auf 119 □M. ein gröfserer Wohnungsort; von den Städten enthält nur eine, nämlich Bergen, etwas über 18,000 Einwohner; Christiania zwischen 11 und 12,000; Drontheim ungefähr 7000; sodann noch 6 andere Städte mit 2 bis 6000 Einwohnern; in den übrigen ist ihre Anahl zum Theil bedeutend kleiner. Ueberhaupt beträgt die Bevölkerung in den Städten und Flecken nur zwischen $1/13$ und $1/12$; — die Bevölkerung auf dem platten Lande ist in einzelnen Höfen auf der ganzen Oberfläche zerstreut. Crome Uebersicht S. 97 folg.

wollen, daſs der staatswirthschaftliche Zustand dieser Staaten unter- und gegeneinander sich in gleicher Proportion verhalte, ist dennoch der Einfluſs, welchen dieses Verhältniſs auf diesen Zustand in jedem dieser Staaten äuſsert, nicht nur anerkannt, sondern auch nicht zu verkennen. Die Gröſse desselben tritt noch mehr hervor, wenn mit diesem ersten Elemente ein anderes, nämlich das Verhältniſs zwischen dem in jedem Staate mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe, und dem mit technischen Betrieben beschäftigten Theile der Bevölkerung in Verbindung gesezt wird, in Absicht auf welches in nachgenannten Staaten nachstehende Verhältnisse statt finden.

Es beträgt nämlich von der ganzen Volksmenge:

	die städtische Bevölkerung.	und sind beschäftigt mit technischen Betrieben.	mit der Landwirthschaft.
1) in dem brittis. Reiche .	über $^{50}/_{100}$	über $^{45}/_{100}$	$^{34}/_{100}$
2) in Frankreich	an $^{33}/_{100}$	an $^{36}/_{100}$	$^{44}/_{100}$
3) in Preuſsen .	über $^{27}/_{100}$	$^{18}/_{100}$	$^{66}/_{000}$

1) Es sind in dem brittischen Reiche beschäftigt:

	mit dem landwirthschaftl. Gewerbe.	in Fabriken u. Gewerben.	mit keinem von beiden.
	Familien.	Familien.	Familien.
in England und Wales .	847,955	1,159,975	485,491
in Schottland	130,700	190,264	126,997
in Ireland	218,859	225,008	101,607
überhaupt 3,486,856 Famil.	1,197,514	1,575,247	714,095

M. s. *Revue encycloped.* XXIII. S. 231, und für Ireland, die offizielle Zählung v. 1823. Die Consumtion im Innern beträgt einen Werth v. 8,601,800,000 Frks. M. s. den vorherg. §.

2) Frankreich. Ueber die städtische Bevölkerung, die Note in dem vorhergehenden §. Die älteren Angaben über die verschiedenen Standesclassen, in der *Statistique gle. etc.* I. 118 und 119, und über die Anzahl der in technischen Gewerben beschäftigten, ebendas. II, S. 71, sind zwar den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessen; jedoch sind dieselben beim Mangel anderer Daten, mit Rücksicht auf die Angaben in *Chaptal de l'Industrie française etc.* zum Grund gelegt. — Die Consumtion im Innern des Reiches 6,476,160,000 Frks.

3) Preuſsen. Im J. 1817 wohnten von der ganzen Bevölkerung (10,536,574 Indiv.) 2,895,818 in Städten, wovon 836,079 in den 26 groſsen Städten; 765,936 in mittleren, (von 3500 bis 10,000

	die städtische Bevölkerung.	und sind beschäftigt mit technischen Betrieben.	mit der Landwirthschaft.
4) in Oesterreich	nicht ganz $^{23}/_{100}$	$^{9}/_{100}$	$^{69}/_{100}$
5) in Spanien .		nicht ganz $^{10}/_{100}$	$^{60}/_{100}$

S.) und 1,293,803 in den 859 kleinen Städten (mit weniger als 3500 Einw.) Hoffmann Uebers. der Bodenfläche etc. S. 46. — Bei dem Mangel positiver Daten über die Anzahl der in technischen Betrieben beschäftigten Individuen, können nur Schätzungen zum Grund gelegt werden. In dem Vollst. Handb. der neuest. Erdbeschr. Thl. 3 S. 66 und 67, ist die Anzahl der in den Manufakturen u. Fabriken beschäftigten Individnen zu 350,000, jene in den Handwerkern zu 445,000 Ind.; beide vereint mithin zu 795,000 männlichen Individuen, welche in Fabriken unterhalten werden und sich ausschliefsend mit diesen und in Handwerkern beschäftigen. Mit Rücksicht auf die unter diesen Verehlichten, deren Familie durch das Gewerbe unterhalten wird, und auch diejenigen, welche sich nicht ganz ausschliefslich damit beschäftigen, dürfte das angenommene Verhältnifs die Wirklichkeit weniger erreichen, als übersteigen.

4) Oesterreich. Hassel (Lehrbuch der Statistik S. 39) schätzt die Bevölkerung in den Städten u. Marktflecken zu 6,060,000 Indiv. In dem statistischen Umrifs S. 10 folg., ist die Bevölkerung von 290 Städten speziell angegeben. Dieselbe beträgt — 2,852,816 Indiv.; und wenn für die übrigen 435 Städte, für jede im Durchschnitte 2000 Einwohner gerechnet werden, würden in den Städten überhaupt — 3,800,000 Indiv. wohnen. — Eben so hat derselbe die Bevölkerung von 921 Marktflecken speciell angegeben. Dieselbe beträgt 1,100,374 Indiv., und wenn für die übrigen nicht genannten 1353 Marktflecken, für jeden im Durchschnitt 1200 Einwohner gerechnet werden, für sämmtliche Marktflecken 2,723,974, mithin für beide 6,523,974 Einwohner. — v. Lichtenstern (Umrifs S. 290 folg., und Lehrbuch der Statistik S. 43) gibt die Anzahl der Individuen, die sich von Gewerben und vom Handel ernähren, zu 2,333,000; derjenigen die von der Landwirthschaft leben, zu 20,250,000 Indiv. Diese Angaben beruhen auf der Unterstellung einer Totalbevölkerung von 28,413,482 Indiv., die gegenwärtig zu 30,006,949 Individuen ausgemittelt ist. Wird diese Vermehrung von ungefähr $^{1}/_{15}$ auf beiden Arten von Gewerben übertragen, dann erhöhet sich die erstere Summe auf 2 $^{1}/_{2}$ Mill.; die leztere auf 21,600,000 Indiv. Im allgemeinen lebt das zwölfte Individuum von technischen Gewerben; in den einzelnen Bestandtheilen des Staates aber fällt dieses Verhältnifs, von 1 zu 6 in der Lombardei, bis zu 1 von 39 in Galizien.

5) Spanien. Nach Maafsgabe des Censo von 1797 waren bei iener Volksmenge von 10,351,075 Individuen, 39,734 Kaufleute

	die städtische Bevölkerung.	und sind beschäftigt mit technischen Betrieben.	mit der Landwirthschaft.
6) in Portugal .		nicht ganz $^{10}/_{100}$	$^{60}/_{100}$
7) in Dänemark	nicht ganz $^{19}/_{100}$	$^{13}/_{100}$	$^{58}/_{100}$
8) in Rufsland .	etwas üb. $^{12}/_{100}$	$^{6}/_{100}$	$^{79}/_{100}$

39,750 Fabricanten, nnd 270,989 Handwerker, zusammen 350,473 Indiv. männlichen Geschlechts vorhanden; und wenn von der Rubrik Taglöhner $^1/_{10}$ oder 90,000 auf die Gewerbe gerechnet werden, überhaupt in Gewerben beschäftigt 440,437. Die gegenwärtige Volksmenge beträgt ohngefähr $^1/_{10}$ mehr als die damalige, wodurch die Anzahl sich auf 484,480 erhöhet; und bei gleicher Erhöhung die Landwirthe auf 1,410,000 Indiv. M. s. *Bourgoing tableau de l'Espagne moderne* I, 289, woraus Hassel (Umrifs II, 117) seine Angaben entnommen zu haben scheint, von welchen auch die in Crome (Uebersicht S. 269) nicht bedeutend abweichen.

6) Balbi l. c. I, S. 188. 234.

7) Dänemark. Von einer Volksmenge von 1,530,195 Indiv. im J. 1801, lebten 295,212 Indiv. in den Städten, und beschäftigten sich 217,136 mit Fabrication und Handwerkern, und 883,502 mit dem landwirhschaftlichen Gewerbe. Seit diesem Zeitpunkte hat die Volksmenge sich ohngefähr um $^1/_5$ vergröfsert, und würden, wenn dieses Verhältnifs auf die erwähnten beiden Volksclassen übertragen wird, die städtische Bevölkerung gegenwärtig 354,254, der Gewerbstand 260,563, und die mit der Landwirthschaft beschäftigte Classe 1,059,962 Indiv. betragen. Die ganze Volksmenge, ohne die Colonien, 1,907,800 Indiv.

M. s. Crome Uebers. S. 515; Hassel statist. Umrifs II, 160.

8) Rufsland. Von der im J. 1806 zu 41,105,600 Indiv. angegebenen Volksmenge gehörten nach Herrmann zur Kaufmannschaft 300,000; zum Bürger- oder Handwerksstand 1,000,000; zur Judenschaft, die als vorzüglich gewerbtreibend betrachtet werden mufs, 210,000 Individuen; mithin überhaupt zu dem Gewerbsstand 1,510,000 Individuen, wozu dann von den Steuerfreien etwa 250,000 Indiv. kommen, so dafs die gesammte Anzahl auf 1,760,000 steigt. Hassel statist. Umrifs II, 7, und Vollst. Handb. 3te Abthl. 2ter Bd. S. 63 und 64; die Anzahl von Bauern aber 34,045,600 Ind. beträgt. — Die gegenwärtige Volksmenge ist zu 59,393,500 Ind. angegeben, wovon 47,660,500 Ind. in dem europäischen Rufsland; mithin über $^1/_3$ mehr, als im J. 1806. Wird dieses Verhältnifs auf die vorerwähnten beiden Classen übertragen, dann würde die gewerbliche Classe 2,346,666; und die mit der Landwirthschaft beschäftigte 45,394,133 Indiv. in sich begreifen. Bei Ausmittelung des Verhältnisses, in welchem beide zu der ge-

	städtische Bevölkerung.	und sind beschäftigt	
		mit technischen Betrieben.	mit der Landwirthschaft.
9) in Schweden .	$^{9}/_{100}$	etwas über $^{4}/_{10}$	$^{70}/_{100}$

sammten Volksmenge stehen, vorzüglich die erstere, müssen aber die Jagd- und Fischervölker, überhaupt die wilden Völker (im J. 1806 zu 1 Mill. geschäzt) mit 1 ½ Mill. Indiv. von diesem Total abgesezt werden, wornach 57,800,000 Indiv. zur Vergleichung bleiben. Aus einer solchen ergiebt sich ein Verhältniſs von 4 $^{50}/_{100}$, statt welcher in Hinsicht auf die gröſsere Extension und den grösseren Aufschwung, welchen die Gewerbsthätigkeit in den neueren Zeiten genommen hat, $^{6}/_{100}$ angenommen sind. Ueber die politischen Verhältnisse beider Classen, s. m. Voſs l. c. I, S. 370 folg.

9) Schweden. Im Jahr 1815 bei einer Volksmenge von 2,465,066 Einwohn. hat die städtische Bevölkerung 248,029 Indiv.; die Kaufleute, Fabrikherrn, Handlungsdiener, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Lehrlinge, zusammen 71,124 — die eigene Gewerbe treibende Frauen und Budenmädchen, 32,148 — überhaupt die gewerbtreibende Classe 103,272 Indiv. betragen; und das landwirthschaftliche Gewerbe 1,758,691 Ind. beschäftigt. Vollständ. Handb. 3te Abthl. 1ster Bd. S. 256. Seit dem J. 1815 hat die Volksmenge sich auf 2,687,457 Indiv. oder um $^{1}/_{15}$ vergrössert, so daſs bei Uebertragung dieses Verhältnisses auf die beiden Classen, die erstere zu 110,156 — die leztere zu 1,875,937 Indiv. zu rechnen seyn dürften. — Die Verhältnisse, welche Crome Uebers. S. 101 angibt, sind aus dem J. 1810. Unter der Volksmenge waren (1815) 72,280 Famil. dürftig, und 58,585 Famil. so arm, daſs sie öffentliche Unterstützung genossen haben.

§. 27.

Ueberhaupt finden in den ebengenannten, sodann in den gröſseren teutschen und italienischen Staaten in Betref des Verhaltens der Wohnungsplätze und der Vertheilung der Volksmenge in dieselben nachstehende Verhältnisse statt, welche durch ihre Einwirkung auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse, als Ursache, in mancher Hinsicht auch als Folge, für die Auffassung einer richtigen Ansicht von dem Zustande eines Landes von gröſster Wichtigkeit sind.

Es befinden sich nämlich in nachgenannten Staaten auf einem

Areal

	Areal von □Meil.	Anzahl v. Individ. auf 1 □M.	Wohnungsplätze. Städte.	Marktflecken.	Dörfer und Weiler.	überhaupt Wohnungsplätze.	Gebäude.
1. in dem russischen Reiche in Europa	75,154 1/2	634	1,607	823	167,000	169,430	7,800,000
2. in den österreichischen Staaten	12,153	2,469	777	2,224	69,105	72,106	4,181,351
3. in dem Königreich Preußen	5,014 2/5	2,302	1,028	281	34,451	35,760	3,139,144
4. in dem Königreich Frankreich	10,096	3,0 6	1,620	1,452	39,888	42,960	5,620,000
5. in dem brittischen Reiche	5,554	3,861	980	300	40,500	41,579	3,712,876
6. in Dänemark mit den Herzogthümern	2,465 1/2	777	100	45	5,204	14,746	320,000
7. in Schweden und Norwegen	13,734 1/5	262	111	69	106,964	106,964	596,000
8. in dem Königreich der Niederlande	1,196 1/2	4,661	254	149	8,059	8,059	915,450
9. in dem Königreich Spanien	8,446 9/10	1,350	144	4,351	17,089	17,089	2,000,000
10. in dem Königreich Portugal	1,722 1/5	1,826	21	767	4,120	4,908	765,210
11. in Helvetien	696 2/5	2,666	92	100	7,400	7,592	366,500
12. in dem Königreich Baiern	1,383	2,706	229	392	16,582	17,203	650,100
13. in dem Königreich Sachsen	278 1/2	4,989	145	57	3,197	3,399	231,300
14. in dem Königreich Hannover	695	2,250	70	117	5,129	5,316	222,400
15. in dem Königreich Wirtemberg	357 1/2	4,137	132	175	3,453	9,093	310,365
16. in dem Großherzogthum Baden	280	3,717	110	34	2,239	3,754	
17. in den sämmtlichen teutschen Bundes-Staaten	4,308		1,055 1/2	1,009	42,134	52,685	2,019,492
18. in dem Königr. beider Sicilien { Neapel	1,491 3/5	3,523	324	344	2,032	2,700	985,000
Insel Sicilien	495 4/5	3, 01	352	54	110	516	315,000
	1,987 2/5	3,512	676	398	2,142	3,216	1,300,000
19. in dem Königr. Sardinien { Festland	948 1/10	3,829	85	269	2,963	4,033	550,000
Insel Sardinien	391 2/10	1,395	9	—	333	365	93,584
	1,339 3/10	3,118	94	269	3,296	4,418	643,584
20. in dem Kirchenstaat	811 4/5	3,005	90	206	3,387	3,683	447,400
21. in dem Großherzogthum Toscana	395 1/3	3,144	36	135	2,517	6,188	227,680
22. in den sämmtlichen italienischen Staaten	5,608	2,820	913	1,123	12,868	19,163	2,767,802

1) Rufsland. Nach Hassels Angabe soll angenommen werden können, dafs ohngefähr der 9te Mensch in Städten wohnt, und 6 Menschen auf ein Haus zu rechnen seyen. Diese Annahme entfernt sich bedeutend von den Angaben in Storch's statistischer Uebersicht, zufolge welcher für die städtische Bevölkerung weit geringere Verhältnisse, vom 15ten bis zum 35sten Kopf statt finden, welche indessen gegenwärtig nicht mehr zutreffend seyn können. Hassel hat von ungefähr 300 Städten die Anzahl der Einwohner und jene der Häuser angegeben. Die erstere beträgt 2 $^1/_2$ Mill. Indiv.; die Häuserzahl 260,000. Diese Städte, freilich die bedeutenderen, bilden ungefähr $^1/_5$ der ganzen Anzahl; mit Rücksicht hierauf und auf die fortschreitende Vergröfserung der Industrie welche mehr Menschen in die Städte zieht, ist die städtische Bevölkerung zu 6 Mill. Indiv. (ungefähr der 8te Mensch) angenommen. — Eine Vergleichung der Einwohnerzahl mit der Häuserzahl in den von Hassel speziell aufgeführten Städten, ergiebt ein Verhältnifs von 7 Bewohnern auf ein Haus, als dasjenige, welches am häufigsten statt findet. Dasselbe ist daher als allgemeiner Durchschnitt angenommen; für das platte Land hingegen, ein solcher von 6 Indiv. Hiernach würde die Häuserzahl in den Städten 857,143; auf dem platten Lande 6,943,333; das Total derselben die angesezte Anzahl betragen.

6) Dänemark, aufser den Dörfern, 9397 Höfe.

7) Schweden, beinahe gar keine Dörfer, sondern nur Höfe, die in 2523 Kirchspiele eingetheilt sind.

13) aufserdem 14 Antheile an Dörfern.

14) Hannover. 1105 Pfarrdörfer; 4025 kleine Dörfer und Weiler.

15) Wirtemberg, aufser den Dörfern, noch 2333 Höfe und 3384 einstellige Häuser.

16) Baden, 1681 Dörfer, 558 Weiler, 1371 Höfe.

17) Sämmtliche Bundes-Staaten, ohne die österr. und preufs. Provinzen, und ohne Holstein und Luxemburg.

19) Sardinien. Auf dem Festlande noch 986 kleine Weiler und Höfe.

21) Toscana; aufserdem, 3500 kleine Weiler und Höfe.

	Verhältnisse zum Areal und zur Bevölkerung							Es befinden sich in 1 Wohnplatze Individuen
	Städte		Marktflecken		Auf 1 □Meile sind			
	kommen auf				Dörfer	Wohnplätze	Gebäude	
		Stadt		Flecken				
1. Russisches Reich in Europa	46 3/4 □M.	1	91 1/4 □M.	1	2 2/9	2 1/4	103 3/5	281 1/4
2. Oesterreichische Staaten	15 5/7 —	1	5 1/2 —	1	5 5/8	5 11/12	344	414 1/2
3. Preufsische Staaten	6 3/5 —	1	17 6/7 —	1	6 7/10	7 1/8	226	318 1/3
4. Königreich Frankreich	6 1/5 —	1	6 1/4 —	1	3 20/21	4 1/4	556 2/3	716 3/4
5. Brittisches Reich	5 2/3 —	1	18 1/2 —	1	7 1/2	7 1/2	668 1/2	514 4/5
6. Königr. Dänemark mit den Herzogthümern	24 13/50 —	1	54 7/9 —	1	2 1/12	6	129 4/5	129 1/2
7. Königreich Schweden und Norwegen	123 8/11 —	1	199 —	1	—	7 10/13	43 1/3	33 7/16
8. Königreich der Niederlande	4 3/4 —	1	8 —	1	6 5/11	6 8/11	765 1/2	699 1/7
9. Königreich Spanien	58 1/3 —	1	2 —	1	1 3/8	2	226 1/16	675
10. Königreich Portugal	85 1/3 —	1	2 1/4 —	1	2 3/7	2 5/7	456	672 4/5
11. Helvetien	7 1/2 —	1	7 —	1	10 7/11	10 11/17	526 1/2	250
12. Königreich Baiern	6 —	1	3 1/2 —	1	12	12 6/13	470	217 10/17
13. Königreich Sachsen	1 11/12 —	1	4 10/11 —	1	11 1/2	12 1/4	832	407 1/4
14. Königreich Hannover	9 13/14 —	1	6 —	1	7 1/3	7 2/3	320	294
15. Königreich Wirtemberg	2 4/5 —	1	2 —	1	9 2/3	25 3/7	869 1/3	162 2/3
16. Grofsherzogthum Baden	2 1/2 —	1	8 1/4 —	1	8	13 3/7		276 4/5
17. Sämmtliche teutsche Bundesstaaten	4 4/21 —	1	4 13/34 —	1	9 23/44	11 10/11	456 13/33	
18. Königreich beider Sicilien { Neapel	4 3/5 —		4 1/3 —	1	1 3/14	1 6/7	660 3/5	2040 2/3
18. Königreich beider Sicilien { Insel Sicilien	1 3/7 —		9 1/5 —	1	auf 4½ M. ein Dorf	1 1/25	635 1/12	3364
	2 7/8 —	1	5 —	1	—	1 4/5	654 1/4	2174 1/16
19. Königreich Sardinien { Festland	11 5/24 —	1	3 4/27 —	1	3 1/9	4 2/9	580 1/9	900 1/8
19. Königreich Sardinien { Insel Sardinien	43 4/9 —	1	— —		1 1/6	1 1/18	239 1/3	1495 13/15
	14 1/4 —	1	— —	—	2 1/2	3 1/3	480 2/3	945 1/4
20. Der Kirchenstaat	9 2/9 —	1	4 —	1	4 7/40	4 4/13	555	662 2/3
21. Grofsherzogthum Toscana	11 —	1	2 25/27 —	1	6 9/25	15 2/3	576 2/5	200 11/12
22. Sämmtliche italienische Staaten	6 1/7 —	1	5 —	1	2 2/7	3 2/5	493 1/2	825 1/5

Vorstehende Daten zeigen nur die Verhältnisse, welche im Allgemeinen in jedem Staate, und welche unter den verschiedenen europäischen Staaten statt finden. Noch schärfer und bestimmter aber tritt diese wechselseitige Einwirkung der Dichtigkeit der Bevölkerung auf den Culturstand eines Landes und auf die gewerblichen Verhältnisse in demselben, so wie die Rückwirkung dieser lezteren auf den ersteren hervor, wenn die Verhältnisse, welche in dem Innern grösserer Staaten statt finden, ins Auge gefaſst werden. So z. B. wohnen in dem österreichischen Kaiserstaate, in Mähren und Schlesien 1,785,500 Individuen auf einem Areal von 504½ □M. (oder 3536 auf einer) in 119 Städten mit 74 Vorstädten (auf 4 7/30 □M. 1 Stadt), in 178 Marktflecken (auf 2 6/7 □M. 1), in 3672 Dörfern (7⅓ auf 1 □M.); überhaupt in 4043 Wohnplätzen (8 auf 1 □M). In dieser Provinz, deren Culturstand vorzüglich ist, befinden sich, unter 3½ erwachsenen Männern, ein Landbauer, und ist der neunte Mann ein Gewerbsmann. In Ungarn hingegen leben auf einer Fläche von 4169 □M. nur 8,749,000 Ind., oder nur 2098 auf einer □M., so wie der Culturstand dieser Provinz jenem der ersteren überhaupt weit nachsteht. Dagegen befinden sich in derselben aber auch nur 26 Städte, oder nur eine auf einem Raume von 160 □M., nur 176 Flecken, oder einer auf 23 5/6 □M., und nur 3100 Dörfer und Prädien, oder 1⅓ auf einer □M.; überhaupt nur 3302 Wohnplätze. In derselben befinden sich unter 2¼ erwachsenen Männern ein Landbauer, dagegen nur unter 24 ein Gewerbsmann.

Aehnliche Verhältnisse finden in den preuſsischen Staaten statt, wenn z. B. Bevölkerung, Cultur und Gewerbsthätigkeit in Schlesien und in der Provinz Niederrhein mit jener in andern Provinzen verglichen wird; in dem brittischen Reiche, in welchem bei einer Vergleichung der Grafschaften, in welchen sich der Hauptsitz der Gewerbsthätigkeit befindet, mit andern, die Gröſse dieser wechselseitigen Einwirkung sich noch anschaulicher darstellt, welche beim Hinblick auf die Verhältnisse der einzelnen Staaten, überhaupt nicht verkannt werden kann.

§. 28.

Die Thatsache, ob die Volksmenge eines Staates sich vergröſsert oder aber verringert hat, und das Maaſs dieser

Vergröſserung oder Verringerung, überhaupt alles, was gewöhnlich durch *mouvement de la population* bezeichnet wird, ist ein zweiter Moment, welcher, wegen seines wichtigen Einflusses auf beinahe alle Verhältnisse in einem Staate, bei deren Darstellung die sorgfältigste Ausmittelung erfordert.

Zwar hat die politische Arithmetik aus einer groſsen Masse von Beobachtungen über das Verhältniſs der Gebornen und der Lebenden zu den Sterbenden; der Geburten zu den Ehen, und dieser lezteren zu der vorhandenen Volksmenge; aus dergleichen über die mittlere Lebensdauer, überhaupt von allem, was auf die Populationsverhältnisse von Einfluſs seyn kann, allgemeine Erfahrungssätze abstrahirt, welche allerdings zeigen, wie diese Verhältnisse sich unter gegebenen Voraussetzungen gestalten, und mittelst welcher die Progression der Vergröſserung berechnet werden kann. In Absicht auf ihre wirkliche Anwendung gestatteten dieselben jedoch jederzeit und um deswillen nur einen vorsichtigen und beschränkten Gebrauch, weil auſserdem, daſs diese das Vorhandenseyn völlig gleicher Verhältnisse unterstellt und bedingt, in denselben der Einfluſs nicht berücksichtigt ist, welchen die vergröſserte Volksmenge, wenn diese einmal eine bestimmte Gröſse erreicht hat, an und für sich und durch sich selbst, auf die Möglichkeit ihrer ferneren Vergröſserung äuſsert, und welche sie in dem Verhältnisse der Gröſse, welche dieselbe bereits erreicht hat, schwächen, und zulezt bis auf einen gewissen Grad hemmen muſs. (1)

1) Die Wahrheit dieser Ansicht ist durch das wirkliche Ergebniſs in mehreren Staaten bestätigt. So z. B. hatte Süsmilch göttliche Ordnung I. 306 — 308 den Zeitraum, innerhalb welchem sich die Volksmenge des brittischen Reichs verdoppeln könne, zu 110 Jahren angenommen. — Nach den Angaben in Colquhoun aber, I. S. 9, hat die Vermehrung seit dem J. 1707 in Groſsbritannien bis einschlieſslich 1800; also in 100 Jahren nur 65⅚ pC.; mit Einschluſs von Ireland aber bis zum J. 1812 ausschl., oder in 111 Jahren bis 170 pC. betragen, hat mithin die Süſsmilch'sche Schätzung nicht erreicht, in Hinsicht auf das zweite Resultat aber Beziehungsweise überschritten. In gleicher Art hat Malthus (Uebers. S. 353) berechnet, daſs die Verdoppelung der Volksmenge in den nordamericanischen Freistaaten, nach Verschiedenheit der Provinzen, in 15 bis 25 Jahren statt finden würde. Dieselbe

Die Gröfse des jährlichen Zuwachses oder der Vergrösserung der Bevölkerung wird gewöhnlich nach jener des Ueberschusses der Gebornen über die Verstorbenen bemessen. Dennoch sind Fälle denkbar, in welchen aus der Thatsache, dafs ein Ueberschufs statt findet, nicht sogleich und nicht unbedingt auf eine seiner Gröfse entsprechende Vergrösserung der Volksmenge geschlossen werden kann. (¹) Aber auch hiervon abgesehen, ist es nicht sowohl die Gröfse des Zuwachses in einem einzelnen Jahre, als vielmehr jene, welche sich aus einem Durchschnitte von mehreren Jahren ergibt, welche, vorzüglich in gröfseren Staaten, von praktischer Wichtigkeit ist. Das geringere Maafs des Zuwachses in einem einzelnen Jahre, oft nur die Folge eines zufälligen Zusammentreffens ungünstiger Umstände, kann durch eine eben so zufällige günstigere Gestaltung dieser lezteren in einem andern Jahre leicht ausgeglichen werden. Eine Vergröfserung oder eine Verminderung hingegen, als Ergebnifs aus einem längern, z. B. aus einem zehnjährigen Zeitraume, mufs nothwendig auf alle Verhältnisse eines Staates von Einflufs, und dieser in dem Maafse eingreifender seyn, als die Folgen, welche sich aus dem Mehr oder Weniger entwickeln, bleibend sind, und zur Ursache einer andauernden günstigen oder ungünstigen Gestaltung der Verhältnisse in einem Staate werden kann. Lowe hat die Wichtigkeit und die Gröfse dieser Einwirkung, insbesondere auch

ist aber erst nach einem Zeitraume von nicht ganz 30 Jahren eingetreten. M. s. *Statistical Annals of the united States.* — In Betreff von Frankreich ist in der Unterstellung, dafs der Zuwachs, wie derselbe im Durchschnitt der lezten 5 Jahre gewesen ist, nämlich wie 1 : 157 sich gleich bleibt, berechnet, dafs die gegenwärtige Volksmenge nach Ablauf von 63 Jahren 5 Monaten um die Hälfte vergröfsert, nach 109 Jahren 2 Monaten aber verdoppelt seyn würde. M. s. *de la population en France* in der *Revue encyclop.* XXV. 597. — Ueber die hier angeregte Verhältnisse überhaupt: Süsmilch, göttl. Ordn. I., 91, 155, 158, 167, 214, 235, und die Zusätze im 3ten Theil. — *Lacroix*, *traité élémentaire* etc. und andere. Ueber die Verdoppelung insbesondere: Süsmilch, I. 273 und 3ter Thl. — Auch Abhandl. der K. Schwed. Academie, XVII. S. 3 folg.

¹) Süsmilch, I., 6tes und 7tes Cap. — Malthus, besond. im Anhange zum 2ten Buch, 9tes Cap.

in Absicht auf die Vermehrung der Quellen des öffentlichen Einkommens in dem brittischen Reiche ausführlich dargestellt, und zugleich auf Frankreich, auf Teutschland, und auf andere Länder verwiesen, deren Nationalreichthum sich mit der Vermehrung ihrer Volksmenge vergröfsert hat. (¹) Noch auffallender zeigt sich die Gröfse dieses Einflusses, wenn die Finanz- und Militairmacht der europäischen Staaten, wie dieselbe vor etwa zwei hundert Jahren gewesen ist, mit der gegenwärtigen Gröfse von beydem verglichen wird, und bei solchen Staaten, in welchen mit der vormals gröfsern Volksmenge, zugleich auch der Wohlstand und Reichthum sich vermindert hat.

In Absicht auf die statistische Darstellung der Populatiosverhältnisse in dieser Beziehung, schliefst sich an das Postulat, dafs jedesmal ein gröfserer Cyclus von Jahren in Vergleichung gezogen werden müsse, als ein zweites die Forderung an: dafs für Staaten, welche aus einer grofsen Anzahl von Provinzen zusammen gesezt sind, das Procent der Vermehrung oder Verminderung, für eine jede besonders ausgemittelt; jenes für den ganzen Staat, mittelst Summirung dieser einzelnen Verhältnisse und durch Ziehung eines Durchschnitts aus denselben gebildet, nicht aber umgekehrt das Verhältnifs welches sich für den ganzen Staat ergibt, auf dessen einzelne Bestandtheile übertragen werde.

§. 29.

Das Mouvement der Population selbst, und die Ausmittelung seines Verhaltens, beruhet auf nachstehenden Verhältnissen, nämlich:

1) auf dem Verhältnisse, welches zwischen der Gesammtzahl von Geburten in einem gegebenen Jahre und zwischen der gesammten Volksmenge; zwischen der ersteren und zwischen der Gesammtzahl der Sterbefälle, welche in dem nähmlichen Jahre eingetreten sind; und auf jenem, welches zwischen den Geburten und der Anzahl der stehenden Ehen statt findet;

2) auf jenem der numerischen Gröfse des männlichen Geschlechts zu dem weiblichen;

3) auf dem Verhältnisse zwischen der Gesammtzahl aller

¹) In dem angef. Werke S. 364 folg., insbesondere S. 390 folg., und S. 531. —

bestehenden Ehen, sodann der Anzahl jener, welche im Laufe des gegebenen Jahres geschlossen worden sind, und zwischen der gesammten Volkszahl und der Anzahl von Kindern, welche im Durchschnitte aus einer Ehe erzeugt werden;

4) auf dem numerischen Verhältnisse der Anzahl von Individuen, welche in eine jede der verschiedenen Altersklassen fallen,

5) endlich auf dem Mortalitätsverhältnisse, oder auf demjenigen, welches zwischen den Todesfällen und zwischen der Anzahl von Lebenden und der Geburten in einem gegebenen Jahre stattfindet. (1)

Das einfachste Mittel zur Gewinnung einer vollständigen Kenntnifs dieser Verhältnisse, dürfte in einer wirklichen Aufnahme der Volksmenge nach Alter, Geschlecht und nach Maafsgabe der staatsbürgerlichen und gewerblichen Beziehungen gegeben scheinen, und durch eine solche auch wirklich gegeben seyn, wenn nicht die Richtigkeit der Resultate aus dergleichen Aufnahmen, durch den Mangel an Gleichgültigkeit, und durch andere Gebrechen gefährdet wäre. Noch unzuverlässiger sind die Resultate, wenn die Aufnahme nicht auf die gesammte Volksmenge erstreckt, sondern nur auf die männliche, oder nur auf die steuerpflichtige Bevölkerung beschränkt ist. So z. B. hat in Rufsland eine jede der früheren Revisionen einen Zeitraum von mehreren, meistens von drei Jahren erfordert; innerhalb welchen in den zuerst revidirten Gouvernements zum Theil erhebliche Veränderungen eingetreten waren, welche aber bei Ziehung des Hauptresultats für das ganze Reich unberücksichtigt geblieben sind. Aufserdem war bei den ältern Revisionen bis zum J. 1794, die Aufnahme nur auf die männliche Population, und auch auf diese, nur mit Ausschlufs des Adels, des Clerus, überhaupt mit solchem aller Eximirten beschränkt. (2) Ueberhaupt ergibt sich

1) Eine Nachweise von Schriften über die Bevölkerungskunde, in Crome über die Culturverhältnisse der europäischen Staaten etc. S. 75. folg. — in Süsmilch Göttl. Ord. III.; in Krünitz Oekonom. Encyclop. 4r Thl. Artik. Berechnung des Volks.

2) Nach Maafsgabe der Angaben in Lyall: die russischen

aus den Resultaten dieser Revisionen selbst, und wenn dieselben unter einander verglichen werden, der materielle Beweis ihrer Unrichtigkeit. (¹)

Einen noch geringern Grad von Zuverlässigkeit gewähren die übrigen Methoden, z. B. jene der Ausmittelung der Volkszahl nach Maafsgabe der Anzahl der Feuerstellen, wegen der grofsen Divergenz in der Anzahl von Individuen, welche besonders in den Städten auf ein Haus zu rechnen sind, und welche nicht blos von Provinz zu Provinz, sondern selbst von Stadt zu Stadt verschieden ist, ohne der Schwierigkeiten zu erwähnen, welchen eine genaue Ausmittelung der Feuerstellen selbst unterliegt, und welche durch die Verwendung einer grofsen Anzahl von Gebäuden für ver-

Militärcolonien, ihre Einrichtung, Verwaltung und gegenwärtige Beschaffenheit (a. d. Engl. übers.) 1824. haben die verschiedenen Revisionen nachstehende Resultate ergeben, nämlich: die Erste, im J. 1722, 14 Millionen männl. Indiv.; die Zweite, im J. 1742, 16 Mill.; die Dritte, im J. 1762, 20 Mill.; die Vierte, im J. 1782, 28 Mill.; die Fünfte, im J. 1795, 36 Mill. (Mit diesen Angaben stimmen auch die in dem Vollst. Handb. 3te Abthl. 2ter Bd. S. 46 überein, wogegen dieselben von den nachfolgenden zum Theil abweichen.) Für die spätern Jahre ist die Gröfse der Volksmenge in den Akten der Academie der Wissenschaften zu Petersburg (m. s. geograph. Ephemerid. Jahrg. 1816, Bd. 49, S. 109) in nachstehender Art angegeben, nämlich: für das J. 1800, zu 33,159,860 Ind.; für das J. 1801, zu 34,043,357 Ind.; für das J. 1802, zu 34,893,828 Individ.; für das J. 1803, zu 35,134,177; für das J. 1804, zu 36,043,483 Ind.; für das J. 1806, zu 41,253,483 Indiv. — Für das J. 1818 gibt Crome (Uebersicht, S. 49) dieselbe zu 45,542,000 Ind. an; Hassel (geneal. hist. stat. Alm. f. d. J. 1825) für das Jahr 1823, zu 59,393,500. — Nach Maafsgabe der Angaben von Lyall, würde die Vermehrung in der zwanzigjährigen Periode von 1722 bis 1742 nur zwei Millionen; für die folgende Periode von 1742 bis 1762 aber vier Millionen betragen, überhaupt aber die Volksmenge innerhalb dem Zeitraume von 1722 bis 1782, oder innerhalb 60 Jahren, sich verdoppelt haben. — Eine solche Vergröfserung ist aber nicht wahrscheinlich. Hassel schätzt zwar den jährlichen Zuwachs zu 1½ pC., welche Annahme Vofs (Rufsland etc. I. S. 120) als auf gut Glück hingestellt, erachtet.

¹) Ueber die Conscriptionseinrichtung in den österreich. Staaten, v. Lichtenstern Umrifs etc. S. 171 folg.

schiedene Zwecke, gesteigert werden; ([1]) — sodann auch eine solche nach Maafsgabe der Anzahl der Familien, wegen der Verschiedenheit der Anzahl von Individuen, aus welchen eine Familie, eigentlicher ein Haushalt, besteht, in welchen aufser den eigentlichen Familiengliedern alle Individuen einbegriffen werden müssen, welche von dem Familienhaupte Kost und Lohn erhalten. Zwar können die Resultate, welche nach Maafsgabe der Consumtion ausgemittelt werden, der Wirklichkeit näher gebracht werden, vorzüglich in Staaten, in welchen jene von Getreide und Salz einer administrativen Controle unterliegt. Dennoch aber gewährt unter allen Methoden keine den Grad von Zuverlässigkeit, wie Berechnung nach Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, vorzüglich, seitdem diese mit gröfserer Genauigkeit geführt werden, und die Methode ihrer Benuzung durch Ausbildung und Erfahrung vervollkommnet worden ist.

Dieselbe beruht hauptsächlich auf nachstehenden Unterstellungen, nämlich:

a) dafs obgleich bei kleinen Gesellschaften sich nur mit einem geringen Grade von Wahrscheinlichkeit bestimmen lasse, in welchem Verhältnisse sowohl der Zeit als der Anzahl nach die Menschen sich fortpflanzen, und obgleich die Ursachen, welche auf diese verschiedenen Verhältnisse einwirken, bei weitem nicht sämmtlich bekannt sind, dennoch

[1]) So z. B. kommen in den österreichischen Staaten, im ganz allgemeinen Durchschnitte, 7¹/₄₁ Indiv. auf ein Haus. Dieses Verhältnifs varirt aber in den einzelnen Gebietstheilen, von 4³/₄ in Steyermark; 5 in den illyrischen Provinzen; 6²/₇ in Böhmen, Mähren etc.; 7²/₅ im Lande unter der Ens; 7¹/₄ in Venedig; 7¹¹/₁₂ in Mailand, bis zu 8 Ind. auf ein Gebäude in Ungarn. — Der allgemeine Durchschnitt von 50 Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, gibt 11¹/₂ Individ. auf ein Haus; ein solcher Durchschnitt aus einer Anzahl von Häusern im Lande unter der Ens 31¹/₅; im Lande ob der Ens 12¹/₃; in Böhmen 8¹/₃; in Ungarn 8⁵/₆. — In den Städten selbst aber variren diese Verhältnisse von 4 und 4¹/₄ in Landskron und in Fünfkirchen; 7 in Venedig; 24²/₃ in Prag; 27 in Mailand, bis zu 36⁶/₇ in Wien. — Die Daten zu dieser Vergleichung in Hassels statist. Umrifs, I. S. 10 folg.

noch bei einer sehr grofsen Anzahl von Menschen in dieser Hinsicht eine gewisse Gleichförmigkeit statt finde, welche durch fortgesezte Beobachtung mittelst Calculs gewissermafsen fixirt werden kann. —

b) Sodann, dafs in gleicher Art, und obgleich bei kleinen Gesellschaften die Sterbfälle sich sowohl in Hinsicht auf Zeit, als auf ihre Anzahl, nur nach einem geringen Grad von Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen, aufserdem auch nicht alle Ursachen der längern oder kürzern Lebensdauer bekannt sind, dennoch auch in Ansehung dieser, bei einer sehr grofsen Anzahl von Individuen eine gewisse Gleichförmigkeit statt finde, welche so wie die erstere, gewissermaafsen fixirt werden kann.

Ueberhaupt beruht die Theorie der Bevölkerungskunde in lezter Analyse auf dem Grundsatze, dafs wenn ein einfaches, oder ein aus mehreren einfachen zusammengeseztes Ereignifs, dessen allgemeine Wahrscheinlichkeit nicht a priori bestimmt werden kann, unter gewissen Umständen sehr oft beobachtet worden ist, die Wahrscheinlichkeit seines Erfolgens, mit der Menge von Beobachtungen wachse, und bis zur Gewifsheit gesteigert werden würde, wenn die Menge dieser Beobachtungen bis zu einer angemessenen Gröfse vervielfältigt werden könnte.

§. 30.

Im Allgemeinen ist das Verhältnifs der Gebornen zu den Lebenden weder an und für sich unwandelbar, noch in allen Ländern das nämliche. (1) Vielmehr ist dasselbe

1) Süsmilch I., S. 225 folg., hat die Daten über dieses Verhältnifs in einer grofsen Anzahl von Städten und Dörfern gesammelt; eben so Wargentin, Crome, Malthus. Im Allgemeinen ist dasselbe zwischen 1 : 22 7/10 und 31 4/10. — In Rufsland soll dasselbe im allgemeinen Durchschnitte wie 1 : 26 seyn; in den einzelnen Gouvernements aber variirt dasselbe bedeutend. M. s. Vofs I., S. 116. In Petersburg, wie 1 : 31. — In den preufsischen Staaten, wie 1 : 23; Hoffmann Uebersicht S. 7. — In England, (im J. 1811) wie 1 : 25 16/19; und in London, wie 1 : 30 bis 32 1/2. — In Portugal, wie 1 : 26 57/100; in Lisboa, wie 1 : 32. Balbi I., S. 216 und 218. — In Dänemark, wie 1 : 31. — In Schweden, wie 1 : 28. — In Norwegen, wie 1 : 34. Malthus, S. 207. 213. 219. — In Wirtemberg, (im J. 1821) wie 1 : 25. Memminger, S.

durch jenes der Ehen (sowohl der stehenden, als derjenigen welche in einem jeden Jahre geschlossen werden) zu der Bevölkerung; durch die mittlere Dauer derselben, und durch das Maafs der allgemeinen und der besondern ehelichen Fruchtbarkeit bedingt, (¹) auf welche das Altersverhältnifs der in eine eheliche Verbindung Tretenden von Einflufs ist, so wie nicht minder, ob unter den geschlossenen Ehen eine grofse Anzahl solcher von Wittwern mit Jungfrauen, und

286. — In Hannover, wie 1 : 26½. Crome (Geograph. statist. Darstell. S. 109). — In Frankreich, nach einem Durchschnitt aus dem Zeitraume von 1817 bis 1822, wie 1 : 31⅔, (in den einzelnen Jahren aber, nämlich: 1817 wie 1 : 30⁸/₉; im J. 1818 wie 1 : 33¹/₇; im J. 1819 wie 1 : 30⁸/₉; im J. 1820 wie 1 : 31²³/₂₄; im J. 1821 wie 1 : 32, und im J. 1822 wie 1 : 31 ¹/₃₃.) — In Paris wie 1 : 26 ⁰/₁₇. M. s. das *Annuaire pour l'an* 1825; — die *Récherches statistiq. sur la Ville de Paris* etc. und *De la population de la France*, in der *Revue encyclop.* XXV. S. 595. Werden indessen die unehelichen Kinder die nicht durch nachgefolgte Ehe anerkannt worden sind, abgezogen, und blos die ehelichen Geburten berücksichtigt, dann ist das Verhältnifs wie 1 : 36⅔.

¹) Süsmilch I., 5tes Kapitel, rechnet 4 Kinder auf eine Ehe; auch Malthus nimmt dieses Verhältnifs für das mittlere Europa an. Crome (über die Culturverhältnisse etc. S. 51) hat die Zulässigkeit eines allgemeinen Verhältnisses bestritten. Und wirklich dürfte im Hinblick auf die grofsen Verschiedenheiten desselben in den einzelnen Staaten, ein solches nicht als zulässig erachtet werden können. In dem russischen Reiche z. B. ist dasselbe wie 3³¹/₅₀ Geburten aus einer Ehe; Vofs I., 116; nach dem Vollst. Handb. S. 47 dagegen nicht ganz 4⅓; in einzelnen Gouvernements hingegen kommen 5 und 6 Kinder auf eine Ehe. Crome in d. a. W. S. 51; in Petersburg 5. M. s. *Dictionnaire des sciences medicales* t. 34. Artik. *Mortalité.* — In den preufsischen Staaten erfolgen aus 4 stehenden Ehen 15 Kinder, oder nicht ganz 3⅞ aus einer Ehe. Hoffmann, l. c. S. 11. — In Portugal 4⁶⁸/₁₀₀; Balbi I., 215. — In Wirtemberg 4¹³/₂₀. Memminger, S. 285. — In Frankreich 4²/₅. *Revue encyclop.* XXV. S. 595. In Paris hingegen hat eine fortdauernde Verminderung statt gefunden. In dem Zeitraume von 1670 bis 1700 war das Verhältnifs wie 1 : 4⅘; von 1710 bis 1750 wie 1 : 4⅖; von 1751 bis 1790 wie 1 : 4¹/₁₀; seitdem wie 1 : 3⁷/₁₀; und im J. 1823 wie 1 : 3. M. s. die *Recherches statistiques* für 1823. Für den ganzen Zeitraum von 1670 bis 1821 ist das Verhältnifs wie 1 : 4⅕.

von Wittwen mit jungen Männern sich befindet. (¹) In so ferne und in so lange es sich lediglich um die Ausmittelung des Verhältnisses handelt, welches zwischen den Geburten und der vorhandenen Volksmenge überhaupt statt findet, bleibt der Unterschied zwischen ehelichen und aufsereheli-chen Geburten unberücksichtigt. In so ferne aber zugleich auch eine solche des Einflusses, welchen die Gröfse dieses Verhältnisses auf die Vermehrung der Volksmenge äufsert, beabsichtigt wird, müssen beide Arten von Geburten getrennt, und mufs zugleich das Verhältnifs zwischen denselben möglichst genau erhoben werden; das erstere zur Gewinnung einer genauen Kenntnifs des Maafses der ehelichen Fruchtbarkeit, auf welcher die Fortpflanzung zunächst und vorzüglich beruht; das leztere aber, weil in der Gröfse der Anzahl unehelicher Geburten eine der Hauptursachen der Verminderung der erstern liegt, und deshalb auf das raschere oder langsamere Vorschreiten der Bevölkerung, nicht ohne Einflufs ist. (²) Der Ansicht, dafs durch diese unehelichen

¹) M. s. Süsmilch I., 181 folg.; Malthus, S. 325. Ueber diese Verhältnisse in den preufsischen Staaten sehr ausführlich Hoffmann, Uebersicht S. 10. Unter 112,173 Ehen, welche im J. 1817 geschlossen worden sind, waren beinahe $3/4$ der gesammten Anzahl solche von Männern unter 45 Jahren mit Weibern unter 30 J.; $2/9$ der Gesammtzahl von Männern zwischen 45 und 60 J. mit Frauen unter 45 J.; und Ehen von Frauen zwischen 30 und 45 J. mit Männern unter 60 J.; und ungefähr $1/20$ Ehen, in welchen der Mann über 60, die Frau über 45 Jahre alt gewesen ist. Die Anzahl dieser leztern ist zwar gering, dagegen aber jene der späten Ehen überhaupt beträchtlich. Aehnliche Angaben von Paris, in den *Recherches statistiques*, und in dem *Annuaire pour l'an* 1825; von Portugal, in Balbi I. 233. Unter 631,371 Ehen im J. 1822, waren 143,829 oder $23/100$ solche, in welchen die Weiber über 50 Jahre alt gewesen sind.

²) Ueber das Verhältnifs der unehelichen Geburten, viele Angaben bei Süsmilch I., 461 folg.; in Schlözers Briefwechsel etc. — Gegenwärtig ist dasselbe in Frankreich wie $1 : 13^2/_3$; in der Stadt Paris, nach einem 30jährigen Durchschnitt von 1779 bis 1809, wie $1 : 3^1/_{33}$; in dem Decennio von 1810 bis 1819, wie $1 : 2^4/_7$; und im J. 1823 wie $1 : 2^5/_6$. M. s. das *Annuaire pour l'an* 1825; die *Recherches statistiques*, und die *Revue encyclop.* XXV., S. 595. — In den preufsischen Staaten, unter $13^{19}/_{37}$ Geburten eine unehelich. Hoffmann,

Geburten der Verlust durch Todtgeborne bis auf einen gewissen Grad ausgeglichen werde, (¹) scheint die Thatsache der aufser Verhältnifs gröfseren Sterblichkeit dieser Kinder, insbesondere derjenigen in den Findelhäusern entgegen zu stehen, (²) aus welcher Ursache auch die Zwillings- und

S. 38. — In Berlin, im J. 1807, wie 1 : 6 5/9; im J. 1810 wie 1 : 6; im J. 1816 wie 1 : 5 1/4. Stein, Handbuch etc. S. 189. — In Portugal, wie 1 : 9 9/20; und ohne Einschlufs von Lisboa, wie 1 : 13. Balbi I. 215. — In Dänemark wie 1 : 20; eben so in Schweden; in Stockholm aber wie 1 : 3. — In Petersburg wie 1 : 7. Crome, Uebersicht etc. S. 167. — In Wirtemberg wie 1 : 8. Memminger, S. 286; in Hamburg wie 1 : 12; in Dresden wie 1 : 9.

M. s. *Dictionnaire des sciences med. t. 34. Art. Mortalité.* — *Revue encyclop.* XVII. S. 402.

¹) Süsmilch hat aus einer grofsen Anzahl von Beispielen gefolgert, dafs unter 1000 Geburten 30 Todte sind. M. vergl. auch Göttliche Ordn. III., 341 und die Tabelle No. 3. — In Paris waren im J. 1823 unter 27,070 Geburten 1509 todte, oder ein Verhältnifs wie 1 : 17 14/15; in den Jahren 1818 bis 21, wie 1 : 18. M. s. die *Recherches statistiq.* und das *Annuaire*, S. 87. — In Wien im J. 1823, wie 1 : 32 2/3. *Revue encyclop.* XXIII., S. 235. — In den preufs. Staaten, wie 1 : 32. Hoffmann, S. 16; in Berlin 1 : 28. Stein, l. c. S. 189. — In Wirtemberg wie 1 : 25. Memminger, S. 286.

²) Ueber diese gröfsere Sterblichkeit, ältere Daten in Süsmilch, in Schlözers Briefwechsel, Heft 20 und andere. In Frankreich sterben im allgemeinen Durchschnitt von 100 unehelichen und Findelkindern, 60 schon im ersten Lebensjahre. In Paris hat in den drei Jahren von 1787 — 89 die Anzahl der verstorbenen Findelkinder, zu der Gesammtzahl solcher Kinder, die in das Findelhaus aufgenommen waren, sich wie 29 zu 32 verhalten; war aber in den drei Jahren von 1815 — 1817 auf jenes von 24 zu 32 zurückgegangen. M. s. den im J. 1818 erstatt. Bericht des Ministers d. Innern. In Petersburg sind von 3680, und in Moskwa von 37,607 die innerhalb 20 Jahren in die Findelhäuser aufgenommen waren, am Ende dieses Zeitraums von den ersteren nur noch 1/3; von den lezteren nur noch 1/37 am Leben gewesen. In Dublin sind von 12,786 die innerhalb den sieben Jahren von 1798 bis 1805 aufgenommen waren, fünf Jahre später nur noch 135 oder 1/94 am Leben gewesen. In London verhielt sich die Sterblichkeit in den Findelhäusern wie 1 : 12. M. s. das *Dictionnaire des sciences medical.* t. 34., Art. Mortalité. — Ueber das Verhältnifs der Findelkinder in

Drillingsgeburten auf die Vergröſserung der Bevölkerung ohne Einfluſs sind.

§. 31.

Es war bis jezt als eine auſser allem Zweifel gestellte Thatsache angenommen, daſs im Allgemeimen und in der Regel die männlichen Geburten die weiblichen überwiegen. In Betreff der Gröſse dieses Uebergewichts hatten Süsmilch, und mit ihm andere politische Arithmetiker, das Verhältniſs von 21 zu 20, oder wie 26 zu 25, als das gewöhnliche angenommen. (1) Neuere Ausmittelungen, zugleich das Ergebniſs aus einer gröſsern Masse von Beobachtungen in Frankreich, haben ein solches wie 22 zu 21, oder von 22 männlichen Geburten gegen 21 weibliche ergeben. (2) Die neuesten Recherchen hingegen, zugleich diejenigen, welche im Vergleich mit allen bisherigen, aus der gröſsten Masse von Beobachtungen (nämlich aus beinahe Sechs Millionen Geburten, welche in dem Zeitraume von 1817 bis 1822 in ganz Frankreich statt gefunden haben) angestellt worden sind, haben ergeben, daſs dasselbe sich wie 16 zu 15 (in den einzelnen Jahren von 15 zu 14 bis 17 zu 16 variirend) verhalte. (3) Zugleich haben dieselben die Unterstellung, daſs

Frankreich s. m. die *Considérations sur les enfants trouvés par Mr. Benoiston de Chateauneuf.* Ihre Anzahl ist von 40,000 im J. 1784, im J. 1815 auf 84,500; und im J. 1822 bis auf 138,500, oder auf $^1/_{250}$ der Bevölkerung gestiegen. — In Paris beträgt dieselbe im Durchschnitt jährlich 5000. Das Verhältniſs derselben zu den Geburten ist in Wien wie 23^{43}; in Petersburg wie 45; in Moskwa wie 279^4; in Madrid wie 25^{58} von 100 Geburten.

1) Göttl. Ordn. II., 241. — Auſser den abweichenden Verhältnissen in Frankreich, dergleichen auch in andern Staaten, z. B. in den Preuſsischen, ist dasselbe wie 20 zu 19. Hoffmann, S. 8. — In Ruſsland (nach dem Verhältniſs der Geburten im J. 1817) wie 26 zu 24; in England wie 24 zu 23; in Wirtemberg wie $25,^{50}$ zu 24. Memminger S. 285.

2) Dieses Verhältniſs hat sich aus einer Aufnahme ergeben, welche in den Jahren VIII — X (22. Septbr. 1799 bis dahin 1802) von allen Geburten in 30 Departements (2,037,615 Einw.) bewirkt worden ist. M. s. *Laplace Essay philosophique sur les probabilités* 4me *edit. Paris* 1819. — *La Croix, traité élémentaire*, S. 90 folg. — *Dictionnaire des sciences medicales, t.* 34. *Mortalité.*

3) M. s. das *Annuaire pour l'an* 1825, S. 98. Zum Behuf der

ein solches Uebergewicht unbedingt in jedem Jahre statt finde, in so ferne erschüttert, als in dieser sechsjährigen Periode in acht Departements mit einer Volksmenge von 2,550,534 Individuen, eilfmal ein entgegengeseztes Ergebniſs statt gefunden hat. (¹)

In gleicher Art scheint es, daſs die Richtigkeit eines andern Verhältnisses, welches bisher ebenfalls als Thatsache vorausgesezt war, durch das wirkliche Ergebniſs in mehreren Staaten und aus gröſseren Volksmassen zweifelhaft gemacht werde, die Thatsache nämlich, daſs das Uebergewicht der männlichen Geburten, durch die gröſsere Sterblichkeit der Knaben auf den ersten Altersstufen, nach und nach schwinde, und daſs im 14ten Lebensjahre die Anzahl der in ein und demselben Jahre gebornen Knaben und Mädchen sich beinahe völlig ausgleiche. (²) — So z. B. hat in Paris in

Richtigstellung der Thatsache, in wie ferne das Clima auf dieses Verhältniſs von Einfluſs sey oder nicht, ist dieses leztere für die dreiſsig südlichsten Departements besonders berechnet worden. Das Resultat dieser Ausmittelung scheint zu beweisen, daſs ein solcher Einfluſs nicht statt findet. Zugleich aber hat dieselbe die auffallende Erscheinung ergeben, daſs das Geschlechtsverhältniſs der unehelichen Geburten in Frankreich, von demjenigen, welches überhaupt statt findet, abweicht. In dem bezeichneten sechsjährigen Zeitraume nämlich ist dasselbe wie $20^1/_2$ zu $19^1/_2$ gewesen; die Gleichheit des Geschlechtsverhältnisses unter diesen Kindern ist daher gröſser als bei den ehelichen.

¹) Nämlich in dem Depart. des Ardennes; du Cher; de l'Herault, de l'Iserre und du Rhone, in jedem einmal; in den Depart. de la Marne, de l'Yonne und in Corsika, in jedem zweimal. *Annuaire.* S. 99.

²) Süsmilch II., S. 267—69 hat berechnet, daſs 1080 Knaben gegen 1000 Mädchen, oder 27 der ersteren gegen 25 der lezteren sterben, die gröſsere Sterblichkeit mithin $^2/_{25}$ betrage. Da aber das Verhältniſs der männlichen Geburten zu den weiblichen wie 21 zu 20, oder wie 26 zu 25 sey, so werde das eine $^1/_{25}$ der mehr sterbenden Knaben wieder compensirt, und betrage das Uebergewicht der gröſsern Sterblichkeit nur noch $^1/_{25}$. Dieses sey aber so unbedeutend, daſs durch dasselbe die Unterstellung einer völligen Gleichheit nicht gefährdet werde. — Nach Hufeland über die Gleichheit beider Geschlechter unter den Menschen, tritt dieselbe in dem 14ten Lebensjahre ein. Dieselbe mache sich in

dem Zeitraume von 1817 bis 1821 einschliefslich, ein entgegengeseztes Verhältnifs statt gefunden, indem in demselben nur 54,536 Knaben, dagegen aber 57,061 Mädchen gestorben sind. (1) In den preufsischen Staaten hingegen hat das Total der Sterbefälle männlicher Individuen, welche das 14te Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sich zu solchen weiblichen Geschlechts, wie 53½ zu 46½ verhalten, (2) und hat in diesem Staate das wirkliche Ergebnifs, das für die grössere Sterblichkeit der Knaben unterstellte Verhältnifs überstiegen, in Paris aber ein ganz entgegengeseztes Verhältnifs statt gefunden.

Ueberhaupt scheint es, dafs die Anzahl von Individuen und von Beispielen, aus welchen Süsmilch seine Schlufsfolgen abstrahirt hat, zu klein ist, um diese Schlufsfolgen zu Regeln erheben zu können, (3) und dafs zur Gewinnung zuverlässiger Resultate eine gröfsere Anzahl von Beobachtungen erforderlich seyn würde; dafs allen Kindern von beiden Geschlechtern, welche in einem gegebenen Jahre geboren sind, und den Sterbfällen unter denselben von Jahr zu Jahr bis in das 14te Lebensjahr gefolgt werde, und dafs in gleicher Art die Geburten, welche innerhalb dieser vierzehn

einer wenig zahlreichen Vereinigung von Familien nur nach Verlauf von 10 Jahren; unter einer Anzahl von 10,000 Individuen in jedem Jahre; in einer solchen von 50,000 in jedem Monate; in einer Anzahl von mehr als 100,000 Individuen in jeder Woche; unter einer solchen von 10 Millionen endlich täglich bemerklich. In kleineren Orten bewirke die Zeit die Ausgleichung und führe das doppelte Verhältnifs, nämlich jenes von 21 zu 20, und jenes der Ausgleichung im 14ten Jahre, wieder herbei; bei einer grofsen Vereinigung von Familien beruhe dasselbe auf der Zahl selbst.

1) M. s. die *Recherches statistiques* und die *Extraits* aus denselben. S. 28.

2) Hoffmann, Uebersicht S. 12. Von dem Total der Todesfälle von Personen, welche das 14te Jahr noch nicht vollendet hatten, trafen 87,847 das männliche und 76,420 das weibliche Geschlecht.

3) Süsmilch II., 267 folg., hat, wie sich aus der Tabelle IX. ergibt, seine Schlufsfolgen lediglich aus einer Vergleichung des Ergebnisses in Pommern, in Wien, aus der Pfarrei St. Sulpice in Paris, aus Dresden und Wittenberg abstrahirt, und selbst aus ungleichen Zeitperioden.

Jahre statt finden, und die Sterbfälle von diesen Neugebornen beobachtet würden. Aus der Anzahl von Individuen von beiden Geschlechtern, welche am Anfange des 14ten Jahres von den ersteren vorhanden sind, und aus ihrer Vergleichung mit den Geburten und Todesfällen, welche innerhalb des vierzehnjährigen Zeitraums statt gefunden haben, mit den ersteren aber nicht vermengt werden dürften, würde sich sodann ergeben, in wie ferne eine solche unterstellte Gleichheit, oder welches andere Verhältnifs statt findet.

Unbezweifelt ist dagegen eine dritte Thatsache, die nämlich, dafs als Folge der gefährlicheren Gewerbe, welche eine grofse Anzahl von Männern in den mittleren und späteren Jahren wegraffen, (¹) und auch aus andern Ursachen, in den spätern Lebensperioden, das weibliche Geschlecht das männliche überwiegt. (²)

¹) Ueber den Einflufs der Beschäftigungsart auf die gröfsere Sterblichkeit, interessante Bemerkungen in den oft angeführten *Recherches statistiques*. So z. B. sind von 31 Stiefelmacher, welche in die Hospitäler in Paris untergebracht waren, 5; — von 77 Schlächterknechten, 11; von 435 Bäckergesellen, 40; von 132 Steinhauern, 24; von 129 Zimmerleuten, 17; von 807 Schustern, 105; von 39 Klempnern, 6; von 93 Hufschmieden, 10, etc. Nicht uninteressant ist die Bemerkung, dafs unter den Handwerksleuten, welche in freier Luft arbeiten, die Sterblichkeit in dem Verhältnisse, als der Lohn höher ist, sich vermindert.

²) Nach Maafsgabe der Bevölkerungssummarien von den einzelnen Bestandtheilen des österreichischen Staates, steigt dieses Uebergewicht, welches in der Mehrzahl derselben statt findet, von 1 bis 8 pC. Nur in einer kleinen Anzahl von Provinzen findet ein entgegengeseztes Uebergewicht des männlichen Geschlechts statt. M. s. die Summarien in Hassel statist. Umrifs I., S. 10 folg. Nach der Angabe von Lichtenstern (Lehrb. der Statistik, S. 42) hat im J. 1818 im ganzen Staate das Uebergewicht des weiblichen Geschlechts 721,588 Individ. oder ungefähr $2^1/_2$ pC. betragen. — In den preufsischen Staaten (1817) nicht ganz $1^2/_3$ pC.; Hoffmann Uebersicht etc. S. 8. — In dem brittischen Reiche (1811) nicht ganz $1^1/_2$ pC. M. s. Colquhoun I. S. 30, Tab. No. 1; in Spanien $^1/_9$; in Neapel $5^1/_3$ pC.; in Portugal $2^1/_4$; in Schweden $7^1/_2$ pC. Balbi I. S. 213. In Wirtemberg (1822) 5 pC. Memminger S. 285. Dagegen überwog die männliche Population die weibliche in Rufsland, nach Maafsgabe der Revision v. 1806,

§. 32.

Es ist indessen weniger die Differenz, welche in dem Verhältnisse zwischen den beiden Geschlechtern überhaupt statt findet, als vielmehr jenes zwischen denselben in den mittlern Lebensjahren, welches von einer eminent praktischen Wichtigkeit ist, wegen des Einflusses, welchen die Anzahl von Individuen, insbesondere jener der Männer in der Periode der vollen physischen und geistigen Kraft, auf die Entwickelung aller Elemente von Kraft und Wohlstand äufsert, und weil in derselben die Kraft eines Staates, in so weit diese durch die Verhältnisse seiner Bevölkerung bedingt ist, beruhet. (¹)

Dieses Verhältnifs ist beinahe in jedem Lande anders gestaltet. Im Allgemeinen indessen, und nach Maafsgabe der aus einer grofsen Anzahl von Ländern und Beobachtun-

um 3 pC. Vollst. Handb. 3te Abthl. 2ter Bd. S. 64. In den vereinigten Staaten von Nordamerica, um $3^1/_3$ pC. M. s. *Revue encyclop.* XVIII. S. 202.

¹) In den wenigsten statistischen Werken ist diesem Verhältnisse diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, welchen die Wichtigkeit desselben erfordert. Aufserdem ist eine Vergleichung der Staaten in Beziehung auf dasselbe durch die Ungleichheit in der Abstufung der Altersclassen erschwert. Eine interessante Ausmittelung über die preufsischen Staaten in Hoffmann Uebers. S. 6 und 7. Nach Maafsgabe derselben sind im J. 1817 von der ganzen Volksmenge $^7/_{20}$ in die Altersclasse von 1 bis 14 Jahren; $^{24}/_{41}$ oder über 58 pC. in die Classe der vollen Thätigkeit und Kraft, und nur zwischen $^1/_{15}$ und $^1/_{16}$ oder $6^1/_2$ pC. in die Classe über 60 Jahre gefallen. In der ersten Classe überstieg die männliche die weibliche Population um $1^1/_3$; in der lezten um $1^5/_6$ pC.; dagegen überwog in der Periode der vollen Thätigkeit die leztere die erstere um $2^1/_7$ pC. —

Beachtungswerth ist die Verschiedenheit dieses Verhältnisses in den nordamericanischen Staaten, nach Maafsgabe jener der drei Hauptbestandtheile der Bevölkerung. Es gehörten nämlich: in die Classe

von der weifsen Bevölkerung unter 16 Jahr — $48^5/_6$ pC. — von 16 bis 45 Jahr — 39 pC. — über 45 Jahr — $12^1/_6$ pC.

von den freien Farbigen unter 14 Jahr — 40 pC. — von 15 bis 45 J. — $44^1/_{10}$ pC. — über 45 J. — $15^3/_5$ pC.

von den Sclaven unter 14 Jahr — $43^1/_3$ pC. — von 15 bis 45 J. — $46^{14}/_{15}$ pC.— über 45 J. 10 pC. —

M. s. *Revue encyclop.* XVIII. S. 202.

gen abstrahirten Resultate, fallen von der gesammten Volksmenge in einem Lande, in eine jede der nachstehenden, nach Decennien abgestuften Altersclassen, und zwar:

in die Classe unter und bis		10 Jahre	einschliefsl.	$^1/_4$;
— — — von 11	bis	20	— —	$^4/_{21}$;
— — — von 21	—	30	— —	$^2/_{15}$;
— — — von 31	—	40	— —	$^1/_7$;
— — — von 41	—	50	— —	$^1/_8$;
— — — von 51	—	60	— —	$^1/_{13}$;
— — — von 61	—	70	— —	$^1/_{20}$;
— — — von 71	—	80	— —	$^1/_{55}$;
— — — von 81	—	90	— —	$^1/_{480}$;
— — — von 91	—	100	— —	$^1/_{1600}$;

Es fallen mithin von der gesammten Volksmenge nicht ganz 44 pC. auf die beiden ersten Altersclassen, oder in die Altersstufe der Entwickelung und Ausbildung der künftigen Staatsbürger; ungefähr 50 pC., oder die Hälfte, in die Periode der vollen Kraft und Thätigkeit; 15$^1/_3$ pC. der männlichen Population in die Classe von 21 bis 30 Jahre, welche in Betreff der Dienstpflichtigkeit im aktiven Heere; und 29$^2/_3$ pC. auf die Classen von 21 bis 40 Jahre, welche insbesondere bei dem weiblichen Geschlechte, in Absicht auf die Fortpflanzung, von Wichtigkeit ist.

Diese Abstufung nach Altersclassen beruht auf der Unterstellung, dafs die gleiche Anzahl von Menschen, welche in einem Jahr verstirbt, in dem nämlichen Jahr auch geboren wird, mit andern Worten, dafs die Bevölkerung stationär ist, überhaupt auf der Unterstellung einer festen Lebens- und Sterblichkeitsordnung. Die Berechnung von dergleichen Ordnungen und die Erörterung der Fragen, welche damit in Verbindung stehen, wie z. B. über die mittlere Lebensdauer und ähnliche, gehören in das Gebiet der politischen Arithmetik, aus welcher die Statistik die ausgemittelten Resultate, theils zum Anhalt bei ihren Berechnungen, theils zu ihrer Prüfung oder Supplirung entnimmt. ([1])

[1]) Ueber solche Sterblichkeitsordnung: Crome, über die Culturverhältn. etc. S. 244. — *La Croix traité élémentaire du calcul des probabilités, Paris* 1816, S. 99 folg. — *Dictionnaire des sciences medicales,* Artik. *Longévité.* Die neueste *loi de mortalité et de population* in Frankreich, in dem *Annuaire pour l'an* 1825, aus welcher dieselbe abgedruckt ist. Beil. No. 1.

Beilage No. 1. (zu §. 32.)

Lebens- und Sterblichkeitsordnung.

Die erste der nachstehenden beiden Tafeln, die *Loi de la Mortalité*, oder die Sterblichkeitsordnung zeigt an, welche Anzahl von einer Million Individuen, von welchen unterstellt ist, daſs sie an ein und demselben Tage geboren sind, nach Verlauf einer bestimmten Anzahl von Jahren noch am Leben ist. — So z. B. sind von der eben erwähnten Anzahl im 20sten Jahre nur noch 502,216, oder wenig über die Hälfte; im 45sten Jahre nur noch 334,072, oder wenig über Ein Drittheil vorhanden. — Hiernach erreichen z. B. von 20,000 ehelichen Kindern, welche im Durchschnitt jährlich in Paris geboren werden, 10,000 ein Alter von 20; und nur ⅓ oder 6800 ein Alter von 45 Jahren. — Will man ausmitteln, welche Anzahl von einer Million Individuen z. B. ein Alter von 50 Jahren erreicht, dann wird das Problem in nachstehender Art aufgestellt. 1,000,000 verhält sich zu 20,000, wie 297,070 (oder die Anzahl, welche in der Sterblichkeitsordnung für das 50ste Lebensjahr ausgeworfen ist) zu der gesuchten Zahl; — welche 5940 Individuen ergibt. Will man die Anzahl von Individuen ausmitteln, welche im Laufe eines gegebenen Jahres stirbt, z. B. zwischen dem 40 und 41sten Jahre, dann wird die in der Tafel für das leztere Jahr ausgeworfene Summe von derjenigen, welche unmittelbar vorher für das 40ste Jahr angesezt ist, abgezogen; die Differenz ergibt die gesuchte Anzahl, welche in dem unterstellten Fall 6985 beträgt. Es ergibt sich daraus, daſs von 369,404 Individuen, welche im 40sten Lebensjahr stehen, in einem Jahre 6985 sterben, oder 1 von 53. Man findet auf die nämliche Art, daſs die Wahrscheinlichkeit des Sterbens in dem 10ten Lebensjahre am kleinsten, vor und nach demselben gröſser ist.

Will man die Anzahl von Jahren wissen, welche ein im 40sten Lebensjahre stehendes Individuum wahrscheinlich noch leben wird, dann sucht man in der erwähnten Tafel die Anzahl von Individuen, welche in diesem Alter steht, und welche 369,404 beträgt. Diese Zahl wird halbirt, (=184,702) und die leztere Summe sodann in der Tafel gesucht, in welcher dieselbe auf das 63ste Jahr fällt. Das in Rede stehende Individuum hat daher 63 weniger 40, oder

noch 23 Jahre wahrscheinlich zu leben; und beruhet die Wahrscheinlichkeit, dafs dasselbe dieses Alter erreicht, darauf, dafs im 63sten Jahre die eine Hälfte der Individuen auf der Altersstufe von 40 Jahren gestorben, die andere Hälfte aber noch am Leben war. — Aus dieser Tafel ergibt sich zugleich, dafs von den neugebornen Kindern beinahe ¼ im ersten Jahre verstirbt, und dafs von der ganzen Anzahl nicht ⅓ das Ende des 2ten Jahres erreicht.

Die 2te Tafel, *loi de la population* oder Lebensord-

Loi de la Mortalité en France.

Ans		Ans		Ans		Ans	
0	1,000,000	30	438,183	60	213,567	90	3,830
1	767,525	31	431,398	61	204,380	91	3,093
2	671,834	32	424,583	62	195,054	92	2,466
3	624,668	33	417,744	63	185,600	93	1,938
4	598,713	34	410,886	64	176,035	94	1,499
5	583,151	35	404,112	65	166,377	95	1,140
6	573,025	36	397,123	66	156,651	96	851
7	565,838	37	390,219	67	146,882	97	620
8	560,245	38	383,301	68	137,102	98	442
9	555,486	39	376,363	69	127,347	99	307
10	551,122	40	369,404	70	117,656	100	207
11	546,888	41	362,419	71	108,070	101	135
12	542,630	42	355,400	72	98,637	102	84
13	538,255	43	348,342	73	89,404	103	51
14	533,711	44	341,235	74	80,423	104	29
15	528,969	45	334,072	75	71,745	105	16
16	524,020	46	326,843	76	63,424	106	8
17	518,863	47	319,539	77	55,511	107	4
18	513,502	48	312,148	78	48,057	108	2
19	507,949	49	304,662	79	41,107	109	1
20	502,216	50	297,070	80	34,705	110	0
21	496,317	51	289,361	81	28,886		
22	490,267	52	281,527	82	23,680		
23	484,083	53	273,560	83	19,106		
24	477,777	54	265,450	84	15,175		
25	471,366	55	257,193	85	11,886		
26	464,863	56	248,782	86	9,224		
27	458,282	57	240,214	87	7,165		
28	451,635	58	231,488	88	5,670		
29	444,932	59	222,605	89	4,686		

nung, ist auf eine Volksmenge von 10 Millionen Individuen berechnet. Dieselbe zeigt, welche Anzahl von Individuen auf jedes Jahr in der Lebens-Scale kömmt, z. B. 5,981,844, welche 20 Jahre und darüber; 5,808,264, welche 21 Jahre und darüber alt sind. Wird die leztere Zahl von der erstern abgezogen, dann zeigt die Differenz zwischen beiden Summen, hier = 173,580 die Anzahl von Individuen, welche das 20ste Jahr überschritten, das 21ste aber noch nicht vollendet haben. —

Loi de la Population en France.

Ans		Ans		Ans		Ans	
0	10,000,000	30	4,344,438	60	877,655	90	5,148
1	9,692,745	31	4,193,276	61	805,003	91	3,944
2	9,442,537	32	4,044,477	62	735,558	92	2,978
3	9,217,162	33	3,898,051	63	679,397	93	2,213
4	9,004,498	34	3,754,012	64	616,533	94	1,615
5	8,799,054	35	3,612,354	65	557,010	95	1,156
6	8,598,072	36	3,473,090	66	500,857	96	810
7	8,400,092	37	3,336,224	67	448,093	97	554
8	8,204,350	38	3,201,761	68	398,727	98	369
9	8,010,398	39	3,069,706	69	352,757	99	239
10	7,818,029	40	2,940,068	70	310,167	100	150
11	7,627,162	41	2,812,851	71	270,929	101	90
12	7,437,776	42	2,688,070	72	234,996	102	53
13	7,249,884	43	2,565,736	73	202,309	103	30
14	7,063,542	44	2,445,865	74	172,787	104	16
15	6,878,812	45	2,328,474	75	146,335	105	9
16	6,695,767	46	2,213,586	76	122,838	106	4
17	6,514,479	47	2,101,223	77	102,163	107	2
18	6,335,020	48	1,991,415	78	84,160	108	1
19	6,157,457	49	1,884,193	79	68,660	109	0
20	5,981,858	50	1,779,592	80	55,471	110	0
21	5,808,278	51	1,677,651	81	44,417		
22	5,636,777	52	1,578,411	82	35,279		
23	5,467,403	53	1,481,919	83	27,842		
24	5,300,198	54	1,388,221	84	21,882		
25	5,135,205	55	1,297,368	85	17,178		
26	4,972,458	56	1,209,413	86	13,509		
27	4,811,983	57	1,124,409	87	10,666		
28	4,653,806	58	1,032,411	88	8,428		
29	4,497,953	59	953,477	89	6,628		

No. 2. (zu §. 34.)

Einfluſs der Jahreszeiten auf die Sterblichkeit. (*Dictionn. des sciences médicales t. 34. Mortalité.*)

Namen derjenigen, welche die Beobachtungen gemacht haben.	Kraft	Wargentin	Schort	Süsmilch	Wertheim	Klein	Messence	Präfektur des Dep. der Seine
Namen der Städte	Petersburg	Stockholm	London	Berlin	Wien	Wien	Paris	Paris
Anzahl der Jahre, innerhalb welchen die Beobachtungen gemacht sind	17 Jahre beendigt 1780	5 Jahre beendigt 1780	15 Jahre von 1732 bis 1747	10 Jahre beendigt 1755	Durchschnitt aus 18 Jahren beendigt 1807	5 Jahre beendigt 1812	41 Jahre beendigt 1763	10 Jahre beendigt 1817
Januar	5,608	m. 1,305	M. 38,561	2,886	1,306	6,776	69,166	20,317
Februar	5,501	1,376	34,001	3,060	1,238	6,888	66,789	18,531
März	6,527	1,521	34,021	M. 3,907	M. 1,420	M. 8,232	M. 77,803	20,688
April	7,388	1,763	30,046	3,354	1,418	8,174	76,815	M. 21,083
Mai	M. 7,984	1,932	33,269	3,327	1,372	7,404	72,198	19,187
Junius	6,970	1,935	27,871	3,773	1,230	6,420	58,272	16,351
Julius	6,469	1,886	m. 25,488	2,748	1,256	6,598	57,339	m. 15,413
August	6,218	M. 1,983	29,454	2,845	1,326	7,311	m. 52,479	15,576
September	5,492	1,771	31,206	3,768	1,161	6,429	54,339	16,352
October	m. 5,132	1,670	30,693	2,813	1,136	6,310	54,897	16,474
November	5,182	1,555	31,626	m. 2,727	m. 1,059	5,958	54,029	16,202
December	5,343	1,496	31,599	3,293	1,128	m. 5,853	60,926	18,740
Total	73,814	20,193	377,835	38,481	15,056	82,353	755,052	214,914
Durchschnitt für 1 Monat	6,151 1/6	1,682 3/4	31,486 1/4	3,206 3/4	1,254 2/3	6,862 3/4	62,921	17,909 1/2

M. bedeutet Maximum oder die gröſste Sterblichkeit; — m. Minimum, oder die kleinste.

§. 33.

Noch mehr als die bisher erwähnten Verhältnisse ist jenes der Ehen zu der gesammten Volksmenge, von dem Einflusse theils permanenter, theils vorübergehender Ursachen abhängig, und deshalb auch noch mehr als die ersteren wandelbar, und beinahe in jedem Lande abweichend gestaltet. (¹)

Unter diesen Ursachen ist die gröfsere oder geringere Leichtigkeit, mit welcher die zum Unterhalt einer Familie erforderlichen Subsistenz-Mittel gewonnen werden können, die eingreifendste. Eine zweite, die zum Theil Folge der ersteren ist, beruhet in dem früheren oder späteren Lebensalter, in welchem Männer in eine eheliche Verbindung treten. Eine dritte endlich liegt in der gröfseren oder geringeren Anzahl von Individuen, welche durch Standesverhältnisse, durch solche, die Folge rechtlicher Institutionen sind, oder durch ähnliche Ursachen an dem Eingehen einer solchen Ver-

¹) Süsmilch I, S. 118, womit jedoch III, S. 72 folg. zu vergleichen ist, folgert aus einer grofsen Anzahl von Beispielen, welche derselbe gesammelt hat, dafs in einem ganz allgemeinen Durchschnitte auf 107 bis 113 Individuen, eine Ehe gerechnet werden könne, oder dafs von $53^1/_2$ bis $56^1/_2$ Individuen, eins sich verehliche. — Nach Crome (über die Culturverhält.) soll dieses Verhältnifs zwischen 1 : 92, und 1 : 22 schwanken. Zur Uebersicht seines Verhaltens in einzelnen Ländern, nachstehende Daten. Dasselbe ist; in Frankreich, nach einem 6jährigen Durchschnitt, v. 1817 bis 1822, wie 1 : $138^1/_2$; *Revue encyclop.* XXV. S. 595; im J. 1823, wie 1 : $122^1/_{12}$. — In Paris, im Durchschnitt aus dem Decennio v. 1809 — 19, wie 1 : 124; im Durchschnitt aus den Jahren 1819 — 22, wie 1 : $115^1/_6$; im J. 1823, wie 1 : 96; überhaupt hat sich die Anzahl der Ehen seit 30 Jahren um $^1/_{16}$ vermehrt. — In Portugal, wie 1 : $136^3/_4$; Balbi I, 220; — in Norwegen, wie 1 : 30; in Schweden, wie 1 : 112, Malthus, 207. 213. 219; in England, wie 1 : $119^1/_2$, Lowe S. 363; in den preufsischen Staaten, wie 1 : 94, in Berlin, 1 : $86^3/_7$ Hoffmann S. 11; in Rufsland, wie 1 : 92, Vofs I, S. 116; in Hannover, wie 1 : 100, Crome geographisch statist. Darstell. S. 109; in Holland, wie 1 : 64, Süsmilch S. 128; in Wirtemberg, wie 1 : $140^2/_5$, Memminger S. 286.

bindung verhindert sind, oder auch aus Gründen anderer Art den Celibat vorziehen. (¹)

Vorzüglich in der ersten Ursache liegt der Grund, dafs die Anzahl der Ehen in Städten, überhaupt und verhältnifsmäfsig gröfser ist, als auf dem platten Lande; gröfser in Ländern oder Gegenden, in welchen eine grofse Gewerbsthätigkeit herrscht, als in solchen, in welchen Ackerbau die einzige Quelle von Beschäftigung und Erwerb bildet; endlich dafs auch in blos Ackerbautreibenden Ländern, in welchen das Grundeigenthum in kleine Wirthschaften zerschlagen, die Disposition über dasselbe nicht beschränkt ist, eine gröfsere Anzahl von Ehen geschlossen werden, als in solchen, in welchen dasselbe in gröfseren Massen zusammen gehalten ist, und durch seine Untheilbarkeit neue Ansiedelungen erschwert.

Ueberhaupt ergaben Beobachtung und Erfahrung als Resultat, dafs die Anzahl der Ehen zwar in gröfseren Städten mit der Vermehrung der Volksmenge steigt, in ganzen Ländern aber, mit dieser lezteren, nicht gleichen Schritt hält; (²) Sodann, dafs überhaupt und in der Regel, das Verhältnifs der Ehen zu der gesammten Volksmenge, durch das gröfsere oder kleinere Maafs der Sterblichkeit bedingt

¹) So betragen z. B. in Portugal die Ehelosen, ohne die Wittwer, $28^2/_3$ pC. der männlichen Population über 17 Jahre, und mit Inbegriff der leztern, $36^3/_{10}$ pC. Balbi I, 233. — Von der männlichen Population in Paris im J. 1817 (305,247 Ind.) waren 162,843 ehelos, und 13,815 Wittwer, oder beinahe $^3/_5$ derselben. *Recherches stat.*

²) So z. B. hat sich in Paris die Anzahl der Ehen seit 1789 bis 1819, oder innerhalb 30 Jahren, um beiläufig $^1/_{16}$ vermehrt; in ganz Frankreich aber, bei einer Vermehrung der Volksmenge, die seit 1785 über $^1/_6$ beträgt, nur um $^1/_{22}$. M. s. *Necker de l'administr. d. fin.* I, 155 folg., verglichen mit dem *Annuaire* und den *Recherches.* Eben so hat die Volksmenge in England in dem Zeitraume von 1790 bis 1810 einschliefslich sich um 20 pC. vergröfsert; die Anzahl der Ehen aber nur von 1 : 117, zu 1 : $119^1/_2$. Colquhoun I, 9 und Lowe l. c. S. 363. Ueberhaupt scheint es nach den Beispielen, welche Süfsmilch I, 132, 135, 141 anführt, dafs die Anzahl der Ehen sich periodisch vermindert hat. Es würde in mehrfacher Hinsicht von Wichtigkeit seyn, wenn die Thatsache selbst, und das Maafs der Verminderung in einer gröfseren Anzahl von Ländern vollständig verlässigt würde.

sey, (¹) und daſs von dieser Regel nur da, und nur dann Ausnahmen statt finden, wo, und wann eine groſse und rasch hervorschreitende Entwickelung der Gewerbsthätigkeit, oder aber Theilbarkeit des Grundeigenthums, die Gewinnung der Mittel zur Ernährung einer Familie erleichtert und sicher stellt.

§. 34.

Unter der groſsen Anzahl von Fragen in Betref der Mortalität, sind für die Statistik vorzüglich nur diejenigen von Wichtigkeit, welche sich auf das Verhältniſs, welches zwischen der Anzahl von Todesfällen und der gesammten Population überhaupt, und in einem gegebenen Jahre statt findet, sodann auf jenes zwischen den ersteren, und den Geburten in jedem Jahre, sich beziehen. Süsmilch und andere politische Arithmetiker haben, aus der Beobachtung einer bald gröſseren, bald kleineren Anzahl von Fällen gefolgert, daſs auch in der Sterblichkeit ein gewisses festes Verhältniſs statt finde, welches in dem Maaſse als die Anzahl von Individuen, aus welchen dasselbe abstrahirt wird, gröſser sey, sich sichtbarer äuſsere. (²) Bei der groſsen Divergenz, wel-

¹) Malthus S. 251.

²) Zum Theil treffende Bemerkungen über die von Süsmilch I, 2tes Kapitel, aufgestellte Theorie, in Crome, Ueber die Culturverhältnisse etc. S. 220 folg. Der erstere nimmt nachstehende Verhältnisse an, nämlich: daſs auf dem platten Lande, in Jahren, in welchen keine Seuchen die gewöhnliche Sterblichkeit vergröſsern, ein Verhältniſs wie 1 : 42 bis 43 statt finde; in gemischten Jahren wie 1 : 38; — in kleinen Städten wie 1 : 32; in gröſsern wie 1 : 28; in ganz grossen Städten wie 1 : 24 bis 25. — Wenn groſse und kleine Städte zusammen geworfen werden, wie 1 : 30; — endlich in ganzen Provinzen, Städte und plattes Land zusammen gerechnet, 1 : 35 bis 36. — Göttl. Ordn. I, S. 79 und 91, und III, S. 46 folg. — King hat dieses Verhältniſs für London, wie 1 : 24,¹; in andern Städten und Marktflecken, wie 1 : 30,⁴; auf dem Lande, wie 1 : 34,⁴; und im Ganzen, wie 1 : 32. — Short hingegen dieses leztere wie 1 : 34 angegeben. — Nach Malthus S. 255, ist, wo die Städte sich zu dem platten Lande wie 1 zu 3 verhalten, die Sterblichkeit = $^1/_{36}$, welches Verhältniſs, wo die städtische Bevölkerung $^2/_5$ oder $^3/_7$ der ganzen Volkszahl betrage, zu $^1/_{35}$ oder $^1/_{33}$ steige, dagegen aber unter $^1/_{36}$ falle, wenn dieselbe nur $^2/_7$ oder $^1/_4$ von der

che selbst in den Resultaten der Beobachtungen, auf welchen diese Unterstellung gegründet ist, so wie überhaupt in dem Mortalitätsverhältnisse eines jeden andern Landes, statt findet, scheint indessen aufser Zweifel gestellt, nicht nur, dafs die Unterstellung eines solchen festen Verhältnisses nicht als hinlänglich begründet erachtet werden kann, sondern auch dafs das Mortalitätsverhältnifs überhaupt sehr wandelbar, und dafs das gröfsere oder kleinere Maafs desselben, theils von allgemeinen, theils von besonderen und vorübergehenden Umständen abhängig ist. (¹)

lezteren ausmache. — Andere normiren für das Mortalitätsverhältnifs drei Classen, nämlich: für reiche, dichtbevölkerte Länder, in welchen ungefähr ein Drittheil der Population in Städten lebt, wie 1 : 30; für solche, welche in Absicht auf Cultur und Bevölkerung in der Mitte stehen, wie 1 : 32; und für dünnbevölkerte Länder wie 1 : 36. — In Frankreich, welches in die erste dieser Classen gehört, ist dieses Verhältnifs im Durchschnitt der lezten 6 Jahre wie 1 : 39²/₃; — in dem dünnbevölkerten Schweden wie 1 : 40, und in dem noch Menschenärmeren Norwegen wie 1 : 48. Diese Beispiele beweisen die Unrichtigkeit der aufgestellten Regel.

¹) Es mangeln aus mehreren grofsen Staaten gehörig verläfsigte Daten uber dieses Verhältnifs, noch mehr aus den meisten kleinen Staaten. — Ueber dasselbe in Rufsland finden bedeutende Divergenzen statt. Nach Tooke ist dasselbe wie 1 : 50; nach Vofs l. c. I, S. 117, wie 1 : 58; nach Herrmann wie 1 : 60; in Petersburg wie 1 : 28. In den einzelnen Gouvernements findet eine grofse Verschiedenheit statt, von 1 : 23 in Archangel; 1 : 52 in Tobolks; bis 1 : 68 in Nowogrod und 1 : 75 in Twer. Als ein vorzüglicher Grund dieser so günstigen Verhältnisse, wird die sehr geringe Sterblichkeit der Kinder in dem ersten Lebensjahre angegeben, welche nicht ¹/₅ beträgt, anstatt dafs dieselbe in andern Ländern bis auf ¹/₃ steigt. Vofs l. c., auch Malthus S. 236. — In Frankreich wie 1 : 39²/₃, *Annuaire pour l'An* 1825, und in Paris 1 : 32⁶/₂₀, *Recherches.* — In den preufsischen Staaten wie 1 : 34¹/₄, Hoffmann Uebers. S. 11. — In England (1811) wie 1 : 49; in Portugal wie 1 : 40¹/₂₅. Balbi I, 218; — in Schweden wie 1 : 40, Crome, Uebersicht der Staatskräfte etc. S. 51 (früher wie 1 : 34³/₅, Malthus S. 219); — in Norwegen wie 1 : 48, Malthus S. 207. 213; — in Dänemark wie 1 : 38, und in den Herzogthümern wie 1 : 37; — in Neapel wie 1 : 30¹/₂. Crome, Ueber die Culturverhältn.

Unter den allgemeinen Ursachen, ist der Einfluſs der geographischen Lage eines Landes und der climatischen Verhältnisse in demselben auf den Gesundheitszustand, auch in so ferne wichtig, als aus mehrfältigen Beobachtungen sich ergeben soll, daſs in den nördlichsten und in den südlichsten Climaten, in dem Verhalten der Sterblichkeit eine gröſsere Regelmäſsigkeit statt finde, als in den Gegenden, welche zwischen beiden in der Mitte liegen. (¹) Als eine zweite Ursache bezeichnen Beobachtung und Erfahrung, die gröſsere Dichtigkeit der Bevölkerung, insbesondere das Zusammenhäufen einer groſsen Anzahl zum Theil unbemittelter Menschen in enge Räume in den Städten, wodurch in Verbindung mit der in dieser überhaupt weniger reinen Luft, die Krankheitsstoffe vermehrt, und insbesondere für Kinder tödlicher werden. (²) Eine dritte liegt in der nachtheiligen Einwir-

S. 242; — in der Schweiz wie 1 : 45. Malthus, S. 258; in Wirtemberg wie 1 : 36²/₃, Memminger S. 286; — in Hannover wie 1 : 42²/₃, Crome, geographisch statist. Darstell. etc. S. 109.

¹) Interessante Bemerkungen über diese Einwirkung, insbesondere auch über das Verhalten der Sterblichkeit in den verschiedenen Jahreszeiten und Monaten, in dem *Dictionnaire des Sciences médicales*, *t.* 34, Art. *Mortalité.* Aus demselben ist das Tableau Beil. No. 2. entnommen.

Die Begründung der Hypothese, — welche übrigens mehr nur als ein zu lösendes Problem angedeutet ist, nämlich: daſs in der Regel, und ohne Rücksicht auf Ausnahmen durch zufällige Ursachen, die gröſste Sterblichkeit, in kalten Ländern, im Frühjahre; in heiſsen, im Herbste, herrsche; in Ländern mit einem gemäſsigten Clima zwischen diesen beiden Jahreszeiten statt finde, dürfte zu ihrer vollkommnen Verlässigung eine gröſsere Masse von Beobachtungen erfordern.

²) Zwar hat sich die Sterblichkeit überhaupt, insbesondere auch die in den Städten vermindert. Dennoch aber ist dieselbe in diesen überhaupt, und vorzüglich auch die Sterblichkeit der Kinder gröſser, als auf dem platten Lande. So z. B. ist das Sterblichkeitsverhältniſs in Paris wie 1 : 32⁶/₂₀; in ganz Frankreich nur wie 1 : 39²/₃; — in Petersburg wie 1 : 28; im ganzen russischen Reiche wie 1 : 50 oder 1 : 58; — in London wie 1 : 31; in England wie 1 : 49; — in Wien wie 1 : 23⁶/₁₁. Es kommen aber auch im Durchschnitte in Paris 27; in Petersburg 32²/₁₉; in Wien 36⁶/₇ Individuen auf ein Haus.

Bei dem Mortalitätsverhältniſs der Städte müssen indessen

kung, welche manche Arten von Gewerben auf die Gesundheit der Arbeiter äufsern, unter welchen viele das Leben schneller consumiren. Eine vierte Ursache endlich beruhet in dem Mangel an Mitteln zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, welcher von den ärmern Classen eine verhältnifsmäfsig gröfsere Anzahl von Individuen hinwegrafft. (¹)

Unter den zufälligen, oder vorübergehenden Ursachen ist der Einflufs der Pocken, welche in früheren Zeiten verheerend gewesen sind, durch Schützungsmittel gegen dieselben, wenn auch nicht ganz beseitigt, dennoch aber auf einen Grad vermindert, welcher für die Populationsverhältnisse nicht mehr störend ist. (²) Der Einflufs aber, welchen Seuchen (wie z. B. die Pest, das gelbe Fieber) oder ungünstige Naturereignisse und ähnliche Ursachen äufsern können, liegt aufserhalb den Gränzen der Berechnung.

die Sterbefälle in den Hospitälern, in soferne die Aufnahme in dieselben nicht auf städtische Einwohner beschränkt ist, sodann jene der Garnisonen berücksichtigt werden. So haben z. B. in Paris im J. 1823, von 24,500 Sterbfällen, die ersteren 8227; die lezteren 661 betragen. M. s. *Annuaire pour l'An* 1825. S. 86.

¹) Villermé in den *Considérations sur les naissances et la mortalité de la ville de Paris*, hat eine Vergleichung zwischen dem 1sten Stadtbezirke, welcher blos von Wohlhabenden bewohnt ist, und dem von den ärmsten Volksclassen bewohnten 12ten Bezirke angestellt. Aus derselben ergiebt sich, dafs die Sterblichkeit von 1 zu $14,^{3}$ in dem ersteren; bis zu 1 : $5,^{8}$ in dem lezteren steigt. — Ueber die muthmaafsliche Anzahl der Armen in Europa, eine interessante Notiz in der *Revue encyclop.* XII, 186 und 529. Die Anzahl von Individuen, welche durch öffentliche Unterstützung unterhalten werden, ist zu 17 Mill., oder $8^{1}/_{5}$ pC. der Volksmenge in Europa angegeben. In Dänemark zu 5; in Frankreich zu $8,^{2}$ (*Recherches*); in England zu 9 (Colquhoun I, S. 159); in Holland zu 14 Individuen unter Hundert Einwohnern. — In Wien (1821) beinahe das 10te; in Berlin nicht ganz das 15te Individuum.

²) Duvillard (*Analyse et tableau de l'influence de la petite vérole sur la Mortalité*. S. 142) hat berechnet, dafs von einer Million Neugebohrner 85,685 durch die Blattern hinweggerafft werden; dafs bei gänzlicher Ausrottung dieses Uebels die mittlere Lebensdauer, anstatt $28^{3}/_{4}$, auf welche sie sein Daseyn beschränkt, auf $32^{1}/_{4}$ Jahre, mithin die Volksmenge, welche

§. 35.

Von den beyden Methoden einer Ausmittelung der Anzahl der Sterbfälle und ihres Verhältnisses zu der gesammten Population, nämlich nach Maſsgabe des Alters, in welchem das Ableben eines bestimmten Theils der Volksmenge unterstellt wird, (Sterblichkeitsordnung) oder aber nach solcher der Mittelzahl der Sterbfälle in einem bestimmten Zeitraume, ist die leztere die gewöhnlichere. Die Richtigkeit der mittelst derselben erhobenen Resultate, so wie überhaupt aller Verhältnisse, welche sich auf das Mouvement der Population beziehen, ist von der Genauigkeit abhängig, mit welcher die Verzeichnisse und Listen geführt werden.

Die Schwierigkeiten, mit welchen nicht blos die Controlle derselben, sondern auch die Ausziehung und Zusammenstellung richtiger Totalresultate verknüpft ist, haben auf den Versuch geführt, diese Listen durch möglichst genaue Ausmittelnng aller Verhältnisse in einzelnen Gebietstheilen eines Staates, und durch Uebertragung der ausgemittelten Ergebnisse auf den ganzen Staat zu suppliren und Beziehungsweise zu controliren. Zu dem Ende werden aus dem ganzen Umfange des Staatsgebietes und mit Rücksicht auf climatische und sonstige Ursachen, welche auf die Populationsverhältnisse von Einfluſs seyn könnten, eine Anzahl von Bezirken ausgewählt, die Einwohner in denselben, einige Jahre nacheinander, jedesmal aber an ein und demselben, oder für alle einzelne Orte nämlichen Tage aufgezeichnet; in gleicher Art die Anzahl der Geburten und Sterbfälle, welche in jedem dieser Jahre stattgefunden haben, aus den über dieselben geführten Listen ausgezogen und mit dem Quotienten, welcher sich aus dem Durchschnitte dieser lezteren ergibt, in die gleichmäſsig ausgezogene Durchschnittsgröſse der in diesen Bezirken vorhandenen Einwohnerzahl dividirt. Eine Uebertragung und Anwendung der Resultate oder Ver-

bey einer Million Geburten, in dem ersteren Fall, 28,763,000 Individuen beträgt, auf 32,256,000 steigen würde. M. s. Lacroix *traité élémentaire* S. 201 folg. — Süsmilch hat die Mortalität durch Blattern, wie 2 zu 25, und wenn sie bösartig sind, wie 1 : 6 berechnet. Dagegen wird im allgemeinen nur auf 500 Vaccinirte ein Todesfall angenommen.

hältnifszahlen, welche hierdurch ausgemittelt worden sind, auf den ganzen Staat zeigt, und ergibt sodann die Summe oder die gesuchte Gröfse der in demselben vorhandenen Volksmenge. (¹)

Es ist in der allerneuesten Zeit eine auf die im Jahre 1820 verfügte Aufnahme der Einwohnerzahl in Frankreich gegründete Darstellung der Oscillationen, welche in einem jeden einzelnen Jahre in dem Zeitraume von 1817 bis 1822 steigend oder fallend, in einem jeden Verhältnisse für sich betrachtet, stattgefunden haben, versucht worden. Dieser Versuch ist in Absicht auf die Methode für ähnliche Berechnungen nicht ohne praktisches Interesse; in dieser Hinsicht ist nachstehender Auszug aus derselben hieher übernommen. (²)

Nach Mafsgabe der eben erwähnten Aufnahme, hat im Jahre 1820 die Volksmenge in Frankreich aus 30,451,187 Individuen, oder im Durchschnitte für die in Vergleichung gezogenen 6 Jahre aus — 30,319,444 Individuen bestanden, und haben für die einzelnen Elemente nachstehende Gröfsen stattgefunden. Es hat nämlich

die Durchschnittszahl der jährl. Ehen betragen 218,917
jene der jährlichen Geburten überhaupt . . 957,876

¹) Nach Maafsgabe dieser Methode, welche zuerst Moheau (nur in einer zu kleinen Anzahl und in zu kleinen Bezirken) in Anregung gebracht und angewandt hat, ist die bereits erwähnte Ausmittelung der Gröfse der Population in den Jahren VIII bis X (22 Sept- 1799 bis dahin 1802) bewirkt worden. M. s. Lacroix *traité élémentaire etc.* S. 90. Eben so ist durch ein ähnliches Verfahren, die Volksmenge in Portugal in neueren Zeiten ausgemittelt worden. M. s. Balbi I, 212.

²) Diese Bearbeitung in der *Revue encyclop.* XXV. S. 589 folg. *de la population en France.* Das Detail der Aufnahme der Population im Jahr 1820, welche als Grundzahl angenommen ist, und die Gröfse des jährlichen Zuwachses in den Jahren 1817, 1818 und 1819 vor, und in den Jahren 1821 und 1822 nach diesem Normaljahre findet sich in dem *Annuaire pour l'an* 1825 S. 100 u. 97. In den vier Tableaus zur Vergleichung der einzelnen Verhältnisse, ist alles auf 1000 reduzirt, statt welcher die von 100,000 substituirt ist, weil diese Gröfse bey der allgemeinen Vergleichung aller Verhältnisse, angenommen ist.

unter diesen
die der ehelichen männlichen Geb. . . 460,811
die der ehelichen weiblichen Geb. . . 431,866
die der unehlichen Geburten 65,199
sodann die der jährl. Sterbfälle überhaupt . 764,848
und unter diesen
die der v. Indiv. männlichen Geschl. . 386,453
und die v. Indiv. weiblichen Geschl. . . 378,395
die Durchschnittsgröfse des jährlichen Zuwachses hat 193,028 Ind.
betragen, von demselben
jener der männlichen Population . . . 107,773 —
und jener der weiblichen Populat. . . . 85,255 —

Aus der Ausgleichung dieser einzelnen Gröfsen mit dem Total der Volksmenge, ergeben sich für jedes der einzelnen Elemente nachstehende Verhältnisse, nämlich:

a) für das Verhältnifs der ganzen Volksmenge	zu den Ehen, ein solches wie	$138\frac{1}{2}$	zu 1;
	zu den Geburten wie . . .	$31\frac{2}{3}$	zu 1;
	zu den Sterbfällen wie . .	$39\frac{2}{3}$	zu 1;
	zu dem Zuwachs wie . .	157	zu 1;
b) für jenes der Geburten	zu den Sterbfällen, wie . .	5	zu 4;
	zu den Ehen, wie . , . .	$4\frac{2}{5}$	zu 1;
c) für jenes der ehelichen Kinder	zu den unehlichen Kindern. wie	$13\frac{2}{3}$	zu 1;
	zu den Ehen, wie	$4\frac{1}{12}$	zu 1;

d) für jenes der männlichen Geburten zu den weiblichen wie 16 zu 15;

e) für jenes der Sterbfälle in der männlichen Population zu den Sterbfällen in der weiblichen, wie 48 zu 47.

Die vorstehenden Gröfsen und diese Verhätnifszahlen bilden den Anhaltspunkt bey der Vergleichung des Verhaltens eines jeden der verschiedenen Elemente mit der gesammten Population, wenn die Gröfse eines jeden derselben zu 100,000 angenommen wird. Es giebt hiernach

I. eine Bevölkerung von 100,000 Individuen jährlich:		723	Ehen;	
		3159	Geburten überhaupt;	
	und unter denselben	1630	männliche;	überhaupt;
		1529	weibliche;	
		1520	eheliche männliche;	
		1424	eheliche weibliche;	
		215	uneheliche Geburten von beyden Geschlechtern;	
		2523	Sterbefälle überhaupt;	
		1275	dergleichen in der männlichen Population;	
		1248	dergleichen in der weiblichen;	
		636	Individuen für den jährlichen Zuwachs;	
		355	für jenen der männlichen Population;	
		281	für jene der weiblichen;	

Es unterstellen oder setzen voraus:

II. 100,000 Ehen jährlich:		13,849,744	Individuen;	
		437,552	Geburten überhaupt;	
	worunter	225,760	männliche	Geburten;
		211,792	weibliche	
		407,770	eheliche	
		29,780	uneheliche	
		349,378	Sterbfälle überhaupt;	
	worunter	176,530	von Individuen männlichen Geschlechts;	
		172,848	von solchen weiblichen Geschlechts;	
		88,174	Individuen als jährlicher Zuwachs;	

sodann ferner:

III. 100,000 Geburten jährlich:		3,165,279	Individuen;
		22,854	Ehen;
	überhaupt	51,597	männliche Geburten;
		48,403	weibliche Geburten;
	darunter	93,193	eheliche Geburten;
		6,807	uneheliche Geburten;
		79,848	Sterbfälle überhaupt:
	darunter	40,345	dergleichen vom männchen Geschlecht;
		39,503	dergleichen vom weiblichen Geschlecht;
		20,152	Individuen, als jährlichen Zuwachs;

endlich:

IV. 100,000 Sterbfälle jährlich:		3,964,114	Individuen;
		28,622	Ehen;
		125,238	Geburten überhaupt;
	darunter	64,618	männlichen Geschlechts;
		60,620	weiblichen Geschlechts;
		116,714	eheliche Geburten;
		8,524	uneheliche;
		50,527	Sterbfälle in der männchen Population;
		49,473	dergleichen in der weiblichen Population;
		25,237	Individuen, als jährlicher Zuwachs.

Die Verhältnifszahlen in diesen vier Tafeln, bilden fixe Gröfsen auf einer Scale (gleichsam der Nullpunkt auf einem Thermometer), mit welchen die Ergebnisse, in einem jeden einzelnen Jahr (die Vermehrung oder Verminderung in jedem einzelnen Elemente) durch Vorsetzung der gewöhnlichen Plus- oder Minuszeichen leicht und anschaulich nachgewiesen werden können, wie dieses in Absicht auf das Mouvement der Population in Frankreich, in nachstehendem Tableau geschehen ist.

Es haben nämlich in einem jeden der in Vergleichung gezogenen Jahre, Plus in einem jeden der verschiedenen

Elemente, nachstehende **Plus-** oder **Minuszeichen** statt gefunden, nemlich:

	1817	1818	1819	1820	1821	1822
1) Ehen	—34	— 13	— 9	—35	+ 3	+88
2) Geburten, ganze Anzahl .	+ 4	—117	+111	— 6	—11	+19
3) — — v. Kindern männl. Geschl.	+ 7	— 61	+ 56	— 4	— 4	+ 7
4) — — v. Kindern weibl. Geschl.	— 3	— 56	+ 55	— 1	— 7	+12
5) eheliche Geburten überhaupt	+ 9	— 98	+109	— 9	—16	+ 5
6) uneheliche — —	— 5	— 20	+ 2	+ 3	+ 6	+14
7) Sterbefälle; ganze Anzahl	—16	— 20	+ 86	+11	—67	+ 6
8) dergl. v. Individ. männl. Geschl.	+ 8	— 22	+ 44	+ 7	—42	+ 5
9) — — —— weibl. Geschl.	—24	+ 2	+ 42	+ 5	—25	+ 1
10) Zuwachs der Bevölkerung	+20	— 97	+ 25	—17	+56	+13
11) insbesondere der männlichen	— 1	— 39	+ 12	—11	+38	+ 2
12) —— der weiblichen	+21	— 58	+ 13	— 6	+18	+11

Werden z. B. die wirklichen Ergebnisse im Jahr 1817 mit den Durchschnittssätzen in der 1sten Tafel verglichen, dann zeigt es sich, daſs die Anzahl der geschlossenen Ehen um 34 geringer; die Anzahl der Geburten um 4 gröſser; jene der Sterbfälle um 16 geringer; hingegen der Zuwachs um 20 gröſser gewesen ist, als die ebenerwähnten Durchschnittsätze. Durch Anwendung dieses einfachen Verfahrens ergibt sich zugleich, daſs z. B. im Jahr 1817 die Anzahl der Ehen unter 100,000 Individuen, nur 689 betragen hat. [1] Die vorstehende Tafel gibt indessen nur verglichene oder **relative** Gröſsen. Die **absoluten** Gröſsen (in Hinsicht auf Vermehrung oder Verminderung) werden dadurch erhalten, daſs das Ergebniſs in einem gegebenen oder bestimmten Jahre, mit der in der ersten Tafel enthaltenen Gröſse des Elements, dessen Verhalten gesucht wird, verglichen, und daſs die Gröſse der Differenz zwischen beyden, nach Verschiedenheit der Fälle, dieser leztern addirt, oder aber von derselben abgezogen wird.

[1]) Die ganze Population =
30,319,444 Indiv.; — 218,917 Ehen—100,000?=723 (d. Bruch voll-gerechnet)
od. v. 138½—1—100,000?=723 nach dem Ergebniſs im Jahr 1817 nur 689 Ehen auf 100,000 Ind.
Davon die Minusdifferenz 34
abgesetzt; bleiben . . 689 ist 34 Minusdiffer.
Werden die einzelnen Jahre unter einander verglichen, dann ergibt sich z. B., daſs die Anzahl der Ehen im Jahr 1822 jene im Jahr 1817, um 122 überstiegen hat, dagegen die Zahl der ehelichen Geburten um 4 geringer gewesen ist.

§. 36.

Unter den übrigen Verhältnissen, welche sich auf die Population eines Landes beziehen, sind nachstehende, nämlich diejenigen in Betreff der Abstammung seiner Einwohner, der Religion, zu welcher dieselben sich bekennen, sodann diejenigen, welche auf Standesverschiedenheit unter denselben stattfinden, die erheblichsten.

Von denselben ist an das erstere im Allgemeinen ein nur mehr historisches Interesse geknüpft. Für die Staatenkunde überhaupt, und für die Kunde eines gegebenen Staats insbesondere, ist dasselbe nur insoferne wichtig, als ein Theil der Bevölkerung durch Eigenthümlichkeiten, Gewohnheiten u. dergl., welche auf seine eigene Cultur und auf den Culturstand eines Staates von Einflufs seyn können, ausgezeichnet ist. So z. B. in dem russischen Reiche, welches von beynahe hundert in Absicht auf Abstammung, Sprache, Religion, Lebensweise und Beschäftigung verschiedenen Nationen bewohnt ist. ([1])

[1]) Europa ist durch nachstehende Hauptnationen bevölkert, nämlich. 1) Teutscher, in Teutschland, Helvetien, den Niederlanden, Ostpreufsen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Lievland, Ehstland, Kurland, und in Grofsbritannien; sodann eine grofse Anzahl in Ungarn, Siebenbirgen, Sette Communi, im ehemaligen Elsafs und Lothringen, zwar mit verschiedenen Dialekten, in welchen jedoch die Mutter und Wurzelsprache kenntlich bleibt; überhaupt 60 Millionen Individuen. 2) Die Römische, oder vielmehr die Nachkommen derjenigen teutschen Völker, welche sich nach der Völkerwanderung in den Provinzen des weströmischen Reichs niedergelassen, und mit den Ureinwohnern und den Römern amalgamirt haben; ohngefähr 76 Millionen, (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Wlachen.) 3) Die Slavische, die aber in viele Zweige vertheilt ist, (Russen, Pohlen, Litthauer, Letten und Curen, Cassuben, Winden, Soraben, Tschechen (in Böhmen und Mähren) Slawaken, Croaten, Raitzen, Morlacken, Bosniacken etc.,) überhaupt ohngef. 50 Millionen Individuen. 4) Die Magyarische, in Ungarn und Siebenbirgen, ohngef. $3^1/_4$ Mill. Ind. 5) Die Finnische, in Finnland, Ehst- und Ingermanland, Lievland, in mehreren russischen Gouvernements, in russisch und schwedisch Lappland, ohngef. $1^3/_4$ Mill. 6) Die Tatarische, ohngef. $5^1/_2$ Mill., Osmannen im osmannischen Europa, Bulgaren; die Casansche und die

Wichtiger für die Staatenkunde ist die Verschiedenheit in Absicht auf die Religion, durch ihren Einfluſs auf so manche andere Verhältnisse, insbesondere auch auf den Culturstand der untern Volksclassen, und auf jenen des Landes selbst, vorzüglich dadurch, daſs die eine mehr als die andern, in die volle Aeuſserung der Gewerbsthätigkeit beschränkend, oder störend eingreift. (¹) Noch eingreifender auf den Culturstand eines Landes sind die Wirkungen und Folgen, welche sich aus der Verschiedenheit der staatsrechtlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Einwohner eines Staates, oder aus ihrer Vertheilung in Standesclassen entwickeln, vorzüglich durch die Gröſse der Anzahl von Individuen in den sogenannten privilegirten Classen, und wenn diesen besondere Vorrechte in Betref des Besitzes von Grund-

Taurische Tataren. — Ausser diesen Hauptnationen noch nachstehende seſshaften oder eingesessenen Völkerstämme, nämlich: Griechen (über 2 Mill.), Arnauten (ohngef. 300,000), Kymmern (über $1\frac{1}{2}$ Mill.), Caledonier oder Kälen (ohngef. $7\frac{2}{10}$ Mill.), Basken (ohngef. 650,000), Maltheser (80,000); Tscherkessen (etwa 8000); Samojeden (nicht viel über 2000). Sodann unter den übrigen zerstreut: Armenier (etwa 150,000), Juden (über 2 Mill.). Zigeuner (340,000). — Vollständ. Handbuch etc. 2ter Bd., S. 25 folg., und Geneal. Histor. statist. Alman. f. d. J. 1825. S. 99 folg.

¹) So z. B. bezeichnet Balbi als eine der Hauptursachen des schlechten Zustandes des Ackerbaues und der Viehzucht in Portugal, die groſse Anzahl von Feiertagen, die Foderung, daſs an bloſsen Kirchenfesten, an welchen zwar das Arbeiten erlaubt ist, die Landleute dennoch dem Gottesdienst beiwohnen sollen; sodann die groſse Anzahl von Fasttagen (beinahe $\frac{1}{3}$ aller Tage des Jahres). Es sind in Europa drei verschiedene monotheistische Religionssysteme herrschend, nämlich:

a) Das christliche in nachstehende Confessionen und Sekten vertheilt, nämlich: Römischcatholische ohngef. 109 Millionen; Protestanten 48,370,000; die Griechische ohngef. 45 Millionen. Ausser diesen drei Hauptconfessionen, noch Unitarier, Mennoniten, Methodisten, Quäcker, Herrenhuter.

b) Das Mahomedanische System, (zwischen 3 u. 4 Mill.)

c) Das Mosaische oder Jüdische System, (ohngef. 2 Millionen.)

M. s. die beiden vorsteh. angeführten Werke.

Grundeigenthum, oder des Beitrages zu den öffentlichen Lasten verliehen sind, welche für die übrigen Classen mehrfach drückend werden können. (¹)

Die gewöhnliche Classification ist die im Clerus, Adel, Bürger- und Bauernstand, von welchen die beyden erstern in hohen und niedern Clerus und Adel; der Bürgerstand, nach Maafsgabe seiner gewerblichen Verhältnisse, in besondere Classen abgetheilt; die Verhältnisse des Bauernstandes endlich, nach dem Maafse seiner vollkommenen Selbststän-

¹) Eine Zusammenstellung der Anzahl Individuen aus diesen bevorrechteten Classen und eine Vergleichung dieser Anzahl mit der gesammten Bevölkerung, des Grundbesitzes der ersteren, mit jenem der übrigen Classen von Staatsangehörigen, in den verschiedenen europäischen Staaten, würden in mehr als einer Hinsicht, von grofsem Interesse seyn. So z. B. sollen nach Crome (Uebers. S. 162.) in Ungarn 328,894 adeliche Individuen vorhanden seyn, oder mit der gesammten Einwohnerzahl verglichen, gegen $26^1/_2$ dieser lezteren, ein adeliches Individuum; der Adel $^{16}/_{20}$ des nutzbaren Bodens, von welchem derselbe in der Regel zu den Staatslasten wenig oder nichts beiträgt, besitzen, wogegen der Antheil des übrigen Theils der Nation oder $^{25}/_{26}$ derselben, auf den Besitz von $^4/_{20}$ des nutzbaren Bodens beschränkt ist, und von diesem kleinen Theil desselben beinahe alle Lasten übertragen mufs. — In Siebenbirgen, soll jedes 32ste Individuum, in die Adelsclasse gehören. Von den übrigen Bestandtheilen des österreichischen Kaiserstaates ist das Verhältnifs in nachstehenden Gröfsen angegeben, nämlich: in Böhmen, wie 1:300; in Mähren und Schlesien, wie 1:380; in Oesterreich mit der Stadt Wien, wie 1:60; in Innerösterreich und Illyrien, wie 1:49; in Gallizien, wie 1:24. — M. s. André neuest. Zahlenstatist. S. 122. Der catholische Clerus ist zu 56,000 Individuen, oder wie 1:386 der catholischen Population angegeben. Lichtenstern Lehrbuch etc. S. 43. In Portugal dagegen, ist dieses Verhältnifs wie $1:117^1/_2$; in Spanien, wie 1:77; (allein der Geldwerth des Theils geistlicher Güter, welche im Jahr 1821 für die Tilgung der Staatsschuld überwiesen worden war, $645^3/_4$ Mill. Gulden. Cohen in d. a. W. S. 115.) in dem Königr. beider Sicilien, das Verhältnifs des Clerus, wie $1:37^3/_4$; jenes des Adels, wie $1:139^4/_5$; in Rufsland, jenes des Adels, wie 1:50; des Clerus, wie 1:100; in dem Königr. der Niederlanden dagegen; das Verhältnifs des Adels, wie $1:1161^7/_{12}$.

digkeit oder seiner persönlichen Abhängigkeit, verschieden sind.

Die Nachweise der Entstehung und allmählichen Entwickelung der besondern Verhältnisse einer jeden dieser Classen, gehört zunächst in das Gebiet der Staatsgeschichte; in jenes des Staatsrechts eines gegebenen Staates, die Darstellung ihres rechtlichen Bestandes und der rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus diesem entwickeln. Die Aufgabe der Staatenkunde hingegen ist lediglich auf eine solche dieser Verhältnisse, wie dieselben in einem gegebenen Staate faktisch bestehen, und auf eine Nachweise ihres Einflusses und der Folgen beschränkt, welche dieselben auf die Gestaltung des gegenwärtigen Zustandes dieses Staates, entwickelt haben.

II.

Elemente von Nationalreichthum.

Manufaktur und Fabrikthätigkeit; Handel; Geldcirkulation.

§. 37.

Wie wichtig auch Ackerbau und Viehzucht für den Wohlstand eines jeden Landes sind, so können in lezter Analyse dieselben dennoch nicht als wirklicher Reichthum, sondern nur als eine Vorbedingung zur Gewinnung von solchem betrachtet werden. Wahren, wirklichen Reichthum kann ein Land nur durch den Betrieb industrieller Gewerbe, und durch deren möglich gröſste Ausdehnung und Mannichfaltigkeit erwerben. Ein Blick auf die verschiedenen Staaten von Europa zeigt, dafs und wie in Ländern, deren Boden durch Lage und Clima begünstigt, in einem hohen Grade fruchtbar und an Produktion reich sind, das Volk dennoch, weil die Gunst der Natur nicht durch industrielle Gewerbthätigkeit unterstüzt wird, absolut und relativ ärmer seyn kann, als in Ländern, auf welchen die Ungunst physischer und an-

derer Verhältnisse lastet, in welchen aber eine rege weit ausgebreitete Gewerbthätigkeit die Mittel zur Anschaffung dessen was die Natur versagt, reichlich gewährt. In gleicher Maafse zeigt eine solche Vergleichung, dafs und wie selbst bei Unterstellung einer völligen Gleichheit der physischen und übrigen Verhältnisse, jederzeit das gröfsere oder kleinere Maafs von Gewerbthätigkeit, insbesondere aber, was und wie gearbeitet wird; sodann die Gröfse der gesammelten Kapitalien, die Art ihrer Verwendung und die Schnelligkeit ihres Umlaufes, für die Zu- oder Abnahme des Nationalreichthums in hohem Grade entscheidend ist.

Hieraus ergeben sich zugleich im Allgemeinen die Gesichtspunkte, aus welchen die Darstellung der gewerblichen Verhältnisse in der Staatenkunde aufgefafst werden mufs. Unter denselben ist vorzüglich auch die Ausmittelung, in wie fern und in welchem Maafse in einem gegebenen Zeitraume die ökonomischen Verhältnisse und der Wohlstand eines Landes durch Erweiterung und Vervollkommnung der industriellen Gewerbthätigkeit sich vergröfsert — oder beziehungsweise sich vermindert — hat, einer der wichtigsten. Nur dafs eine solche Vergleichung zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart nicht von Jahr zu Jahr angestellt werden kann, sondern Zeitpunkte, die sich entfernter stehen, gewählt werden müssen, weil die Wirkungen und Folgen, welche sich aus einem solchen Vor- oder Rückschreiten entwickeln, nicht sogleich fühlbar werden, überhaupt erst nach längeren Zwischenräumen sich ausgleichen. Eben so wenig darf bei einer solchen Vergleichung nur der Zustand Einzelner, selbst nicht jener von einzelnen Classen; sondern es mufs jener der ganzen Gesammtheit ins Auge gefafst werden, weil nur in diesem das wirkliche Element für den Wachsthum des Wohlstandes und des Reichthums eines Staates beruht, aus welchem jener der Einzelnen hervorgeht. Pohlen, manche Theile von Rufsland, die Mehrzahl der italienischen und mehrere andere Staaten beweisen, dafs der gröfste Individualreichthum neben grofser Nationalarmuth bestehen kann. Entgegengesezt zeigt sich der hohe Wohlstand von England weniger in dem ungeheuern Reichthume seiner grofsen Land- und Fabrikherrn und Kaufleute, als dadurch, dafs der gemeine Mann sich eine gröfsere Masse von

Genüssen gewähren kann, als die unteren und selbst die mittleren Classen in der Mehrzahl der andern Staaten zu thun vermögen. [1]

Manufaktur- und Fabrikthätigkeit in Europa.

§. 38.

Die Gewerbthätigkeit in ihrer allgemeinsten Bedeutung kann unter nachstehenden vier Cathegorien klassirt werden; nämlich:

1) Gewinnung und Sammlung der rohen Naturprodukte; — Ackerbau, Viehzucht, Forstbetrieb, Bergbau, Fischerei etc. —
2) Gewerbe, welche sich mit der Verarbeitung der Fabrikate und mancher Urprodukte zum unmittelbaren Genuſs und Gebrauch beschäftigen; — Handwerke. —
3) Manufakturen und Fabriken;
4) Umtausch und Vertrieb der Produkte und Erzeugnisse; — Handel und alle Arten von Gewerbthätigkeit, welche mit dessen Betrieb in Verbindung stehen.

Bei der Würdigung der Wichtigkeit einer jeden dieser Hauptclassen verdient die erstere, in der Beziehung, um welche es sich hier handelt, vorzüglich nur in Absicht auf den quantitativen Theil der Volksmenge, welche durch den Landbau beschäftigt ist, und nur in so ferne Beachtung, als von der gröſsern oder kleinern Anzahl von Individuen, welche für die Hervorbringung einer gleichen Quantität von Produkten erforderlich ist, auf die für den Flor der Fabrikthätigkeit in vielfacher Hinsicht wichtige Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes geschlossen werden kann, und als durch eine solche Verminderung eine gröſsere Masse menschlicher Kräfte für andere Zweige der Gewerbsthätigkeit disponibel werden. Das brittische Reich, insbesondere Groſsbritannien, bietet ein interessantes Beispiel einer solchen Verbesserung der Verhältnisse dar, welche selbst in einem kurzen Zeitraume eintreten kann. Von 2,544,215

[1]) Von den 2,941,383 Familien, welche im Jahr 1821 in Groſsbritannien vorhanden waren, haben 75,592, ein Einkommen von 1000 Pfd. Strl. und darüber; 565,791 Familien, ein solches von 100 bis 1000 Pfd.; und 2,300,000 Familien, von 25 bis 100 Pfd. Strl. bezogen. Allg. Zeit. v. 1825. Nro. 279.

Familien im Jahr 1810 sind 895,998; von 2,941,383 Familien im Jahr 1821 dagegen nur 978,656 mit dem Landbau beschäftigt gewesen, mithin 58,802 Familien weniger, als wenn die Vermehrung dieser leztern, mit jener der gesammten Anzahl von Familien, gleichen Schritt gehalten hätte; wogegen die Anzahl der in Fabriken und Manufakturen beschäftigten Familien sich von 1,129,049 im Jahr 1810, auf 1,350,239 in dem leztern Jahr, mithin um 44,939 über das Verhältnifs, welches die Vergröfserung der Volksmenge ergibt, vergrössert hat. (¹)

Ueberhaupt beträgt die Anzahl von Individuen, welche in dem brittischen Reiche mit dem Feldbau beschäftigt ist, nicht Ein Drittheil der gesammten Volksmenge. Die Bevölkerungslisten von der Mehrzahl der Staaten auf dem Continent ergeben zwar ein stärkeres Verhältnifs. Bei dessen Ausmittelung und Vergleichung darf jedoch nicht aufser Acht gelassen werden, dafs nicht alle Landleute ausschliefslich mit dem Feldbau beschäftigt sind, dafs vielmehr eine grofse Anzahl von denselben einen Theil seiner Zeit und seiner Kräfte der ersten Zubereitung mancher Arten von rohen Stoffen, welche in Fabriken und Manufakturen veredelt werden, und zum Theil selbst ihrer wirklichen Verarbeitung widmet, und daher in dieser Beziehung den Fabrikarbeitern hinzugerechnet werden mufs.

Aus dem vorerwähnten statistischen Gesichtspunkte aufgefafst, erfordern und verdienen die Handwerke nur eine untergeordnete Beachtung. Ein jedes Land besizt, wenn auch nicht alle in gleicher Vollkommenheit, diejenigen deren dasselbe bedarf. Eine Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse auf einen Grad, der dieselbe zu einem Gegenstande von Verkehr mit dem Auslande macht, gehört zu den Ausnahmen, und erhebt dieselben in dieser Beziehung in die Classe von Fabriken und Manufakturen, an welche dagegen in der Staatenkunde das höchste Interesse geknüpft ist, sowohl wegen der Masse von Menschen, welchen dieselben Anlafs und Gelegenheit zu einer gewinnreichen Thätigkeit geben, und des Einflusses einer solchen auf alle übrigen Verhältnisse

¹) Die Angaben für d. Jahr 1810, aus d. *Edinburg. Gazet.* I. 637; für 1821, aus der *Revue encycloped.* XXIII. S. 23.

in einem Staate, als auch durch die Gröſse des Antheils, welchen der Werth ihrer Erzeugnisse, in das Total des Nationaleinkommens einwirft. Von den 3,486,856 Familien, welche im Jahr 1822 in dem brittischen Reiche vorhanden waren, sind 1,575,247 in Fabriken, Manufakturen und Gewerben beschäftigt gewesen; zu dem zu 360 Mill. Pfd. Sterl. geschätzten Werth der wirthschaftlichen und industriellen Erzeugnisse, haben diese lezteren, 142¾ Mill. Pfd.; zu dem gleichen Schätzungswerth von 6082⅘ Mill. in Frankreich, 1820 Mill. Frks, und zu dem Nationaleinkommen in Oesterreich, 1425 Mill. Gulden C. M. beigetragen, [1] zu der Summe von 88 Mill. Bkthlr., auf welche der Betrag der gesammten Produktion in Schweden ausgemittelt ist, 29½ Mill. [2] Aehnliche Verhältnisse finden in allen Staaten in dem Maaſse statt, als die Manufaktur und Fabrik, überhaupt die industrielle Gewerbthätigkeit in denselben, mehr oder weniger verbreitet und blühend ist.

§. 39.

Unter den verschiedenen Zweigen derselben dürften wegen der Gröſse der Anzahl von Individuen, welche durch dieselben beschäftigt sind, wegen des Umfanges ihres Betriebes, der Menge, der Allgemeinheit des Gebrauches und wegen der Gröſse des Geldwerthes der Erzeugnisse, die nachstehenden als die wichtigsten zu betrachten seyn.

1) Die Leinwandmanufaktur. Der Hauptsitz ihres Betriebs in dem brittischen Reiche befindet sich in Ireland, welches den bei weitem gröſseren Theil zu dem Totalbetrag des Erzeugnisses beiträgt. In Schottland ist der früher ebenfalls sehr ausgebreitete Betrieb, durch jenen der Baumwollenmanufaktur vermindert, obgleich die Fabrication in diesem Reiche, vorzüglich jene von Zwirn (zu Paisly, Dunden und Montrose), noch immer von groſser Bedeutung ist. In England ist dieselbe vorzüglich nur auf leinene Bänder und Zeuche und auf schweres Segeltuch (Warrington) beschränkt. Der Gesammtbetrag der Erzeugnisse dieser

1) Für das brittische Reich, *Revue encyclop.* 1825. Februar. S. 594; — für Frankreich, *Chaptal* I. 238. und II. 203.; — für Oesterreich, v. Lichtenstern Umriſs. S. 291.

2) Hassel statist. Umriſs 2tes Heft. S. 155.

Industrie, war im Jahr 1812, zu 20 Mill. Pfd. Strl.; ([1]) ist gegenwärtig aber zu 22 Mill. Pfd.; die Ausfuhr im Jahr 1822, zu 44⅔ Mill. Yards in einem Geldwerthe von 3,040,529 Pfd. Strl., ([2]) die Anzahl der durch dieselbe beschäftigten Individnen, zu einer halben Million geschäzt.

Ueber die gegenwärtige Anzahl der Leinwandmanufakturen und Stühle in Frankreich, mangeln vollständige Angaben; eben so über die Quantität und über den Geldwerth der Erzeugnisse. Vor der Revolution war dieser leztere, zu 130 Mill. Livres, der Werth der Ausfuhr von Leinwand, zu 12 bis 13 Mill. geschäzt. ([3]) Nach Chaptals Berechnung hat im Jahr 1812, der Geldwerth der rohen Stoffe 55,699,003 Frks.; jener der Fabrikate mit Einschluſs dessen was die Landleute für ihren eigenen Bedarf fabrizirt haben, 242,796,012 Frks.; die Einfuhr fremder Fabrikate, 18,274,600 Frks; die Ausfuhr dagegen, 37,973,383 Frks. betragen, so daſs hiernach die leztere, die erstere, um 19,662,783 Frks. überstiegen hat. ([4]) Dieses günstige Verhältniſs hat sich indessen, wie es scheint, in der neueren Zeit, zum Nachtheil von Frankreich geändert, für welche der Geldwerth der Exportation nur zu 18 Mill. Frks; jener der Importation dagegen zu 25 bis 30 Mill., der Materialbetrag dieser lezteren im Jahr 1823, zu 12 Mill. Ellen angegeben ist. ([5])

In dem österreichischen Kaiserstaate, beschäftigt dieser Gewerbszweig mehr als 1,200,000 Individuen, unter welchen beinahe eine Million Spinner. Der Hauptsitz desselben befindet sich in Böhmen, (400,000 Spinner, 55,000 Weber, 3000 Bleicher;) in Mähren, (200,000 Spinner; 13,000 Weber;) in Schlesien, (2000 Stühle) in Galizien, (4200 Stühle) in Oesterreich ob und unter Ens; im nördli-

[1]) Nämlich Linnenwaaren, 15 Mill.; und Segeltücher, 5 Mill. Pfd. Strl. wovon der Werth der rohen Stoffe, zu 7 Mill. geschäzt war. — Colquhoun I. 91. 92.

[2]) Dupin *système* etc. S. 79.; auch *Edinburg. Gazet.* III. 424; V. 494, und Allg. Zeit. 1825, IV. Nro. 182.

[3]) *Statistique générale* etc. II. 91.

[4]) *De l'industrie françoise* I, 184., und II, 154. folg.

[5]) M. s. die Discussion über den Zolltarif im *Moniteur* v. 1824. Nro. 194.

chen Theile des Königr. Ungarn, in welchem jährlich gegen 16 Millionen Ellen erzeugt werden. Ueberhaupt ist die gesammte Fabrikation in dem ganzen Staate, zu 1,800,000 Schock (zu 60 Ellen) Leinwand; über 80,000 Schock gezogene Waare; über 1,200,000 Schock Zwirn, geschäzt. Ausserdem werden grofse Quantitäten von Battisten, Taschentüchern, Strümpfen, Band, auch Segeltücher verfertigt. Ueber den Geldwerth der sämmtlichen Erzeugnisse liegen keine vollständige Angaben vor; derselbe dürfte indessen, obgleich in neuerer Zeit der Umfang dieses Gewerbzweiges sich vermindert hat, noch immer zu 60 bis 70 Mill. Gulden angeschlagen werden können. (¹)

Die bedeutendsten Linnenmanufakturen in dem russischen Reiche, befinden sich in den Gouvernements von Wladimir, Kostroma, Moskwa, Kaluga, Jaroslaw, in diesem lezteren vorzüglich solche von Tischzeugen. Auch von diesem Staate mangelt es an Daten über den gegenwärtigen Betrag dieser Fabrikation. Auf den 12250 Stühlen, welche im Jahr 1804 vorhanden waren, sind 1,705,833 Arschinen flämische Linnen, 5,438,421 Arsch. Raventuch; 1,084,210 Arsch. verschiedener Arten von Linnenzeug; 580,422 Arsch. Bürenzeug; 94,300 Arsch. Tischzeuge; 235,329 Arsch. Kalmuck; 3,225,082 Arsch. Segeltuch; zusammen 12,363,598 Arsch. Leinwand aller Art, und 500,000 Arsch. Fitzelband, in den 80 Tauschschlägereien, 252,384 Pfund Taue und Seile verfertigt; von diesen lezteren, 40,873 Pud, von dem ersteren aber, über 3,688,000 Arsch. Linnenfabrikate aller Art, ausgeführt worden. (²) In diesen Quantitäten ist jedoch die Consumtion der Landleute, welche sich ihren Bedarf selbst weben, nicht begriffen. Im Jahr 1815, hatte sich die Anzahl der Manufakturen auf 283 vermehrt, und in Hinsicht auf die so grofse Vermehrung der Bevölkerung und die Erweiterung der Industrie, welche seit jenem Zeitpunkte überhaupt statt gefunden hat, ist es wohl aufser Zwei-

¹) v. Lichtenstern Lehrbuch der Statistik, S. 51. — André geogr. statist. Beschreib. von Oesterreich. v. Keefs Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens, im österreichischen Kaiserstaate. II, S. 5 und 151.

²) Storch Rufsland unter Alexander I. 8ter Bd. 22ste Liefrg., S. 159. Tabelle 18.

fel, daſs auch dieser Gewerbzweig sich in gleichem Maaſse und bedeutend erweitert hat.

In den preuſsischen Staaten haben die Ereignisse in dem ersten Dezennio dieses Jahrhunderts, und die Störung der Handelsverhältnisse, vorzüglich auf diesen Fabrikationszweig einen sehr nachtheiligen Einfluſs geäuſsert. Die Anzahl der Stühle, welche fabrikmäſsig arbeiten, und welche im Jahr 1803 zu 70,000 geschäzt und aus welchen ein Werth von 14 Millionen Thaler erzeugt worden war, [1] hat im Jahr 1816 nur 43,000 betragen, ausser welchen 164,870 ländliche Stühle vorhanden gewesen sind, auf welchen die Landleute Linnen und andere Zeuge als Nebenbeschäftigung weben. [2] Der Hauptsitz dieses Fabrikzweiges ist in Schlesien, in welcher Provinz drei Viertheile der Einwohner mehr oder weniger sich mit der Spinnerei beschäftigen, und deren Antheil an dem ebenerwähnten Totalbetrage zu mehr als 10,676,000 Thlr. geschäzt war; sodann in den Regierungsbezirken von Minden und Münster, in dem Lausitzer Kreise, in der Provinz Niederrhein, vorzüglich in dem Herzogthum Berg, in welchem über 2000 Stuhlgänge für Band vorhanden sind.

In dem Königreiche der Niederlande gehört dieser Industriezweig zu den ältesten, überhaupt aber in Absicht auf Güte und Schönheit der Fabrikate zu den vorzüglichsten in Europa. Der Hauptsitz desselben befindet sich in Brabant, Flandern, Hennegau. Wichtige Zweige desselben sind die Spizenklöppelei (Brüssel, Mecheln, Brügge, Ypern, Courtray etc.), die Bandfabrikation (Harlem etc.) und jene von Zwirn (Harlem, Herzogenbusch, Gent, Brügge etc.) Minder bedeutend ist die Fabrikation von Segeltuch, die vorzüglich nur in Nordholland betrieben wird. Der Geldwerth der Fabrikate, ist überhaupt zu 20 Millionen Gulden geschäzt. [3] Minder bedeutend in Spanien, woselbst nur ohngefähr 7200 Stühle in gröſseren Etablissements, auſserdem 18,000 einzelne Weber, gegen 20 Millionen Varas Lin-

1) Hassel statistischer Umriſs 1805. Heft I. S. 18.

2) Stein Handbuch der Geographie und Statistik des preuſsischen Staates. S. 102.

3) Vollständ. Handbuch 2te Abthl. 3ter Bd. S. 541. — Crome Uebersicht. S. 594.

nen aller Art erzeugen, welche indessen nur für den kleinsten Theil des Bedarfs zureichend sind; in Portugal, in Italien, in Schweden, (nur 20 Manufakturen) in Norwegen, (fabrikmäſsig, nur in den beiden Zuchthäusern) und in dem osmannischen Europa, wird diese Manufaktur in gröſserer Ausdehnung in Helvetien und noch ausgebreiteter in den teutschen Staaten, betrieben, vorzüglich in den nördlicheren Gegenden, in welchen Spinnerei und Weberei, der Gegenstand einer allgemeinen Gewerbsthätigkeit ist, überhaupt auch gegenwärtig noch einen der vorzüglichsten Artikel der Ausfuhr bilden, obgleich dieselbe unter die Summe ihrer früheren Werthschätzung (50 Mill. Gulden) gesunken ist. (²)

§. 40.

2) Baumwollenmanufaktur. Jünger als die Linnenmanufaktur, aber ebenfalls in dem gröſsten Theil von Europa verbreitet, muſs in dieser Verbreitung und ihrer rasch vorschreitenden Vergröſserung, eine der Hauptursachen der Verminderung der ersteren gesucht werden, insbesondere, seitdem die Anwendung und Vervollkommnung der für dieselben benutzten Maschinen, eine ungeheure Vervielfältigung ihrer Erzeugnisse bey vermindertem Aufwande möglich gemacht hat.

Ihr Umfang in dem brittischen Reiche überragt jenen in allen übrigen Staaten, und hat bereits im Jahr 1816 in England 308,614 Web- und 11,389 Strumpfwirkstühle, in dem südlichen Schottland aber, über 20,000 Webstühle in dem ganzen Reiche über 800,000 Individuen beschäftigt, deren Anzahl seitdem sich bedeutend vergröſsert hat. Von 1,170,881 Pfund, welche die Einfuhr der Baumwolle im Jahr 1705 betragen hat, war dieselbe im Jahr 1781 erst auf 5 Millionen Pfund, sechs Jahre später aber, nämlich im Jahr 1787, nachdem Arkwrights Spinnmühlen in Anwendung gekommen waren, auf 22,176,887 Pfund gestiegen, und hat seitdem sich auf beynahe 125 Millionen Pfund im Jahr 1818 und auf 163,307,100 Pfund im Jahr 1823; der Werth der Manufakte aber, von 29 Millionen Pfd. Sterling, zu welcher Summe derselbe nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, im Jahr 1812

²) Crome geograph. statist. Darstell. I. Einleit. S. 56.

berechnet war, auf 44 Millionen Pfd. Strl. im Jahr 1823 erhöhet, wovon die Hälfte in das Ausland ausgeführt worden ist, der Erwerb durch Fabrikation, nach Abzug des Werthes der rohen Stoffe, 37,570,500 Pfd. Strl. betragen hat. [1] Unter der Ausfuhr hat die nach Ostindien, welches früher Europa mit diesem Manufakt versorgt hat, 19,920,602 Yards betragen. Ueberhaupt dürfte der wirklich colossale Umfang dieser Manufaktur in dem brittischen Reiche sich aus nachstehender Uebersicht noch anschaulicher darstellen. Es hat nämlich in den 22 Jahren von 1792 bis 1815 der Werth der ausgeführten Manufakte aller Art, eine

Summe von	208	Mill. Pfd. Strl.
und in den Friedensjahren von 1815 bis 1822 von	177½	— — —
mithin in diesen 30 Jahren, eine solche von	385½	— — —
und mit Einschluſs von jener im Jahr 1823	22	— — —
innerhalb 31 Jahren, ein Total von .	407½	— — —
der Werth des rohen Stoffes . .	139¼	— — —
mit der Erwerb an Arbeitslohn, der Ersatz für Zinsen von den Anlage-Kapitalien, die Zölle, der reine Verdienst d. Fabrikunternehmer etc. eine Summe von	268¼	— — —

(ohngefähr 3084⁹⁄₁₀ Millionen Gulden) betragen.

In dieser ungeheuren Summe ist die Consumtion im brittischen Reiche selbst nicht begriffen. Dieselbe hat im Jahr 1823 die Hälfte des ganzen Erzeugnisses, oder 22 Mill. Pfd. Strl. betragen, und würde, wenn für die erstere Periode, dieselbe nur zu ein Viertheil, für die zweyte aber, zu ein Drittheil der Ausfuhr angenommen wird, der Totalwerth dieser Manufaktur sich auf 540½ Mill. Pfd. Strl., und nach Abzug des Werthes der rohen Stoffe, auf 360 Mill. Pfd. Strl. (4140 Mill. Gulden) sich erhöhen.

In Frankreich, welches in dieser Manufaktur, so wie überhaupt, dem brittischen Reiche am nächsten steht,

[1]) M. s. Colquhoun I. S. 90. *Edinburg. Gazet.* I, 631; II, 589; V. 495. und Dupin m. d. a. W. S. 75. 100.

hat die Einfuhr der rohen Baumwolle im Jahr 1818 nur 13 Mill. Kilogr.; (26 Millionen Pfund) der Geldwerth der Manufakte, (gegen 200 Millionen Ellen Erzeugnisse aller Art,) 191,600,000 Frks., betragen; 220 grofse Spinnereyen; 70,000 Webstühle, 10,500 Strumpfwirkstühle beschäftigt, deren Anzahl sich seit diesem Zeitpunkte, obgleich nicht in dem Verhältnisse, wie in dem brittischen Reiche, vermehrt hat. [1]

Unter den übrigen Staaten auf dem Continent, sind es die deutschen insbesondere, die zum deutschen Bund gehörigen österreichischen und preufsischen Provinzen, sodann das Königreich Sachsen, in welchen der Betrieb dieser Manufaktur am meisten verbreitet, überhaupt am blühendsten ist, obgleich derselbe in den neueren Zeiten durch die brittische Concurrenz, zum Theil empfindlich, gelitten hat. In den österreichischen Provinzen, in welchen derselbe an 300,000 Individuen beschäftigt, befindet sich der Hauptsitz derselben in Unterösterreich, (43 Maschinenspinnereyen mit 811 Mulemaschinen und 109 Water Frames, welche 1,072,150 Pfd. Garn liefern); sodann in Böhmen, (20,000 Spinner, 10,000 Weber, 6000 Strumpfwirker); in Mähren, (5830 Stühle); in Tirol und in den italienischen Provinzen [2]; in den preufsischen Staaten aber, in der Provinz Jülich-Cleve-Berg; in dem Bezirke von Arensberg, in Schlesien und in der Hauptstadt. In denselben sind am Ende des Jahres 1816, überhaupt 12,690 Webstühle, und für die Maschinenspinnerey, 116,000 Spindeln in Thätigkeit gewesen, von welchen 52,000 in dem Regierungs-

[1]) Chaptal II. 145 folg. *Statistique générale* etc. II. 104 folg. Die gröfsten Spinnereien sind in dem Depart. der Seine, 150,000 Spindeln (*Recherches statistiq. tabl.* 84); im Norddepart., 111,600 Spindeln; die gröfsten Webereien, im Depart. der untern Seine, (10,887 Stühle); im Norddepart., Aisnedepart. in jedem, eine beinahe gleiche Anzahl etc.

[2]) v. Keefs l. c. II., 81 und 179; v. Lichtenstern Umrifs, die Artikel: veredlende Industrie und Handelsverhältnisse. Im Jahr 1811 sind in Unterösterreich 20 Fabriken mit 584 Stühlen, 559 einzelne Fabrikanten mit 1523 Stühlen und 1533 Meister vorhanden gewesen; ihre Anzahl soll sich indessen vermindert haben. Im Jahr 1815, sind 80,000 Ballen Baumwolle versponnen worden.

bezirk von Düsseldorf; ([1]) (überhaupt aber leidet dieser Industriezweig theils durch die Concurrenz fremder Manufakturen, theils auch durch andere Verhältnisse, welche nachtheilig auf seinen gröſsern Flor einwirken, welcher sich dagegen in dem Königreiche Sachsen, in welchem derselbe gegen 400,000 Individuen, und über 130,000 Maschinenspindeln beschäftigt, aufs Neue zu heben scheint. ([2])

In gleichem Maaſse hat derselbe sich in den südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande, insbesondere in Flandern, Brabant nnd Hennegau, seit Einführung der Maschinenspinnerey gehoben, wogegen die ehemals blühende Kattundruckereyen in den nördlichen Provinzen an ihrem früheren Umfange bedeutend verloren haben, was auch in Ansehung der Spinnerey und Weberey in Helvetien der Fall ist, dennoch aber auch gegenwärtig noch als die vorzüglichste Manufaktur dieses Landes betrachtet werden muſs. ([3]) Ihr Hauptsitz in dem russischen Reiche befindet sich in den Gouvernements Wladimir, Astracan, Moskwa, Kasan, Kostroma und Petersburg, in welchen im Jahr 1815 295 Manufakturen mit 4738 Stühlen vorhanden gewesen sind. Nicht nur hat ihre Anzahl sich vermehrt, sondern es genieſst auch dieser Gewerbszweig durch die Erwerbung von Grusien den Vortheil, einen Theil der rohen Stoffe aus dem Inlande beziehen zu können, ([4]) Der Verlust der überseeischen Besitzungen hat den Verfall dieser Manufaktur in Spanien zur Folge gehabt, welche selbst in ihrer blühenden Periode, nur von beschränktem Umfange, gegenwärtig ganz darnieder liegt, ([5]) so wie auch in Portugal, in Italien und auch in dem osmanischen Europa, aus welchem, insbesondere aus Griechenland, der bey weitem gröſsere Theil der gewonnenen Baumwolle roh ausgeführt wird, die eigene Verarbeitung auf ohngefähr 20,000 Ballen beschränkt ist, von welchen selbst wieder die

[1]) Stein Handbuch etc. S. 106.

[2]) Crome geogr. statist. Darstell. I. S. 323 folg.

[3]) Crome Allgem. Uebersicht etc. S. 684. — Vollständ. Handbuch 6ter Bd. S. 28.

[4]) Ueber den Zustand derselben im Jahr 1804. Storch Ruſsland etc.; damaliger Betrag der Manufakte, 6,124,897 Arschinen.

[5]) Vorzüglich nur noch in Catalonien.

Hälfte als gefärbtes Garn (das türkische Garn) in das Ausland exportirt wird. (¹)

§. 41.

3) Wollemanufaktur. Eine der ältesten Manufakturen in Europa, ist dieselbe nächst der Linnenmanufaktur am allgemeinsten verbreitet, durch ihren Einfluſs auf den Flor des landwirthschaftlichen Gewerbs, zugleich eine der wichtigsten.

Auch in diesem Manufakturzweige, hat die brittische Industrie das Uebergewicht, welches im 14ten und 15ten Jahrhundert die Niederlande behauptet hatten, an sich gezogen. Von einem Geldwerthe von 8 Mill. Pfd. Strl., welchen seine Erzeugnisse am Anfange des 16ten Jahrhunderts kaum erreicht hatten, war derselbe im Jahr 1800, auf 19 Mill.; im Jahr 1812 aber, auf 26 Mill. Pfd. Strl. gestiegen. In dem ebenerwähnten Jahre, hat dieselbe über 500,000 Individuen beschäftigt, welche beynahe 1½ Mill. Centner Wolle verarbeitet haben, wovon gegen ein Fünftheil aus dem Auslande bezogen wird. Der Geldwerth der in das Ausland ausgeführten Manufakte wird im Durchschnitt zu 8,404,000 Pfd. Strl. geschätzt. (²) Zwar hat derselbe im Jahr 1822 nur 5½ Mill. Pfd Strl. betragen; (³) dennoch aber scheint der vergröſserte Wolleinkauf in dem Auslande, und so manche andere Thatsachen auf eine fortschreitende gröſsere Entwickelung dieses Manufakturzweiges hinzudeuten.

In Frankreich war der Geldwerth seiner Erzeugnisse beim Ausbruche der Revolution, zu 100 Mill. Livr. geschäzt worden. In den neueren Zeiten werden 76 Mill. Pfund inländischer, und zwischen 8 und 9 Mill. ausländischer, überhaupt gegen 85 Mill. Pfd. Wolle verarbeitet, deren Geldwerth zu 93⅓ Mill.; jener der Manufakte aber, zu 238,133,932 Frks. geschäzt wird. Von diesen wird ein Geldwerth von 23,693,700 Frks. ausgeführt, wogegen jener der Einfuhr an ausländischen Manufakten nur 2,291,333 Frks.

¹) Crome Allgem. Uebersicht etc. S. 241.

²) *Edinburg. Gazet.* I. S. 631.

³) Dupin l. c. S. 55. 57. — M. s. *Edinburg. Gazet.* II. S. 589. — Nemnich Reise durch England etc. S. 177. 208. 244. 370. 411. und 420 folg. — Colquhoun I, 90.

beträgt, mithin die Ausfuhr, die leztere um beynahe 21½ Mill. Frks. übersteigt. (¹)

Mit diesen beiden Staaten in Absicht auf Güte und Vollkommenheit der meisten Arten von Erzeugnissen wetteifernd, stehen denselben auch in Ansehung des Umfanges dieser Manufaktur, die deutschen Staaten, unter diesen vorzüglich, mehrere österreichischen und preufsischen Provinzen und das Königreich Sachsen; sodann, das Königreich der Niederlande am nächsten. Zwar hat der Betrieb derselben in den österreichischen Staaten, wie es scheint, in den neueren Zeiten, an seiner früherern Lebhaftigkeit verloren. Dennoch aber beschäftigt derselbe noch über 300,000 Individuen, und soll in manchen Jahren, nach Befriedigung des eigenen grofsen Bedarfs, die Ausfuhr allein aus den deutschen Erbstaaten, einen Geldwerth von 3,731,340 Gulden erreichen; (288,653 Ellen ganze und Halbtücher; 1,768,842 Ellen gemeine und mittelfeine Tücher; 91,247 Ellen Loden; 24,528 Ellen Flanelle; 34,896 Ellen Wollenzeuge etc.) In diesen Quantitäten, und in diesem Geldwerthe, ist indessen auch die Ausfuhr in die als Ausland behandelten ungarischen Erbstaaten begriffen; aus dem ganzen Staate in das Ausland ist dieselbe für das Jahr 1807, zu 4,076,902; und die Einfuhr, zu 1,495,601 Gulden geschätzt worden. (²)

Der Hauptsitz dieser Manufaktur befindet sich in Mähren und Schlesien, in welchen beiden Provinzen, 33 grössere Manufakturen, überhaupt über 11,000 Stühle, für 15 Mill. Gulden Waaren erzeugen (³); sodann in Böhmen, (22 gröfsere Manufakturen) in Niederösterreich; in Ungarn, (Ausfuhr in die deutschen und übrigen Erbstaaten, 5,039,557 Gulden; Einfuhr aus denselben in Ungarn, 4,668,068 Gulden,) und in den italienischen Provinzen, in welchen jedoch der frühere Flor ebenfalls bedeutend gesunken ist. (⁴)

¹) *Statistique générale* etc. II. S. 140. Chaptal II. S. 120 folg.

²) Hassel Lehrbuch der Statistik. S. 46.

³) Nämlich: 20,000 Stück feine Tücher; 20,000 Stück Kasimir; 110,000 Stück gewöhnliche Tücher; 20,000 Stück Boin; 24,000 Stück Rasch; 10,000 Stück Ratin; 8000 Stück Halbzeuge; 16,000 Stück Flanel; 200,000 Paar Strümpfe etc. In Böhmen, 125,000 Stück Tuch; 70,000 Stück Wollzeuge; 129,400 Dutzend Paar Strümpfe. — Vollständ. Handb. 2ter Bd. S. 374.

⁴) v. Keefs II., S. 227. v. Lichtenstern Lehrbuch etc. S. 51., dessen Umrifs, S. 297.

In den preufsischen Staaten sind in dem Jahre 1802, überhaupt 24,000 Stühle mit 62,000 Arbeitern beschäftigt gewesen, und war der Geldwerth der Manufakte, zu 13 Millionen Thaler geschäzt worden. Seit diesem Zeitpunkte hat die Bevölkerung, und mit derselben der Bedarf und die Gewerbthätigkeit sich vergröfsert, die Spinnerey, überhaupt die Manufaktur sich vervollkommnet. Aufserdem, hat dieser Staat in dem vormaligen Roerdepartement, (das Herzogthum Jülich etc.) einen sehr bedeutenden Zuwachs an vorzüglichen Wollenmanufakturen gewonnen. (¹) Im Jahr 1816 sind in dem ganzen Staate, 18,000 Stühle für Tuch und Zeuge; 13,822 Gänge für Wollband; und für die Erzeugung von Maschinengarn, über 30,000 Spindeln beschäftigt gewesen. Ueberhaupt rechtfertigt alles die Unterstellung, dafs der gegenwärtige Geldwerth dieser Manufaktur, jenen im Jahr 1803 bedeutend übersteigt. Der Hauptsitz derselben befindet sich in dem Regierungsbezirke von Aachen, in Schlesien, in der Kur- und Neumark und in dem Herzogthume Magdeburg, (²)

In dem Königreiche Sachsen hat diese Manufaktur am Ende des vorigen Jahrhunderts mehr als 25,000 Individuen; und über 40,000, durch Wollspinnerey beschäftigt, und für 563,920 Rthlr. Wolle verarbeitet, aus welcher für ohngefähr 1,400,000 Rthlr. Waare erzeugt worden sind, von welchen gegen ein Drittheil ihres Geldwerthes in das Ausland ausgeführt worden ist. (³) Zwar hat dieser Staat mit der Stadt Görlitz, den vorzüglichsten Stapelplatz für seine Wollmanufaktur verloren; dennoch aber bildet dieselbe auch gegenwärtig noch, vorzüglich in der Oberlausitz und in einem Theile des Erzgebirgischen, Leipziger und Meifsner Krei-

¹) Im Jahr 1812 sollen die Manufakturen in diesem Depart. 50,000 Arbeiter beschäftigt, der Werth ihres Erzeugnisses, 12 Mill. Gulden betragen haben. Hassel Lehrb. S. 97.

²) Das Detail des Zustandes und des Betrages der verschiedenen Provinzen im Jahr 1803, in Hassels statist. Umrifs 1805. Heft I. S. 18. und in Krug Betrachtungen etc. II. 220. folg. Ueber den neueren Zustand, Stein Handbuch etc. S. 101. Voigtel etc. S. 96.

³) Crome geogr. statistische Darstel. etc. I. S. 326. Hassel statist. Umrifs 1805. Heft II. S. 25.

Kreises, einen der wesentlichsten Industriezweige dieses gewerbreichen Staates.

In dem Königreich der Niederlande ist der Betrieb desselben in den nördlichen Provinzen, vorzüglich auf Leiden und Tilburg beschränkt, sodann auf Utrecht, Amsterdam, Delft und Findhofen; in diesen lezteren Städten, jedoch nur in geringerem Maafse lebhaft. Blühender ist derselbe in den südlichen Provinzen, in welchen, in Verviers, Limburg, Hodimont, Ensival, eine grofse Menge Tücher, zum Theil von der vorzüglichsten Güte; — in Mecheln, in 19 Manufakturen, eine grofse Anzahl von Decken; in Gent, eine solche von Moltons, Sergen, Friefsen; in Tournay von Teppichen etc. verfertigt werden. (1)

In den teutschen Bundesstaaten, dürften Wirtemberg, (2) Hannover und Baiern, den vorstehenden am nächsten stehen. (3)

In den 155 gröfseren Etablissements, welche in dem Jahr 1803 mit 2428 Stühlen und 28,691 Arbeitern in dem russischen Reiche vorhanden waren, sind 2,821,965 Arschinen (3⅒ Millionen Ellen) wollene Tücher und Zeuge aller Art, jedoch nur gröbere Gattungen, zum Verbrauch im Inlande verfertigt worden; feinere Tücher, vorzüglich nur in den Kronfabriken zu Jekaterinoslaw, zu Glaschkowa, (116 Stühle) und zu Dubowna, (100 Stühle) — Teppiche, Strümpfe, Mützen etc. zu Sarepta. (4) — Im J. 1815 hatte sich die Anzahl der Manufakturen auf 181 vergröfsert. (5) Ueberhaupt aber befindet auch dieser Gewerbzweig sich in dem Zustande einer fortschreitenden blühenden Entwickelung, deren noch raschere und umfassendere Vergröfserung durch

1) Vollständiges Handbuch. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 543.

2) M. s. Memminger Beschreib. etc. 2te Ausg. S. 356 folg. Derselbe berechnet den Werth der Manufakte auf das Dreifache des Werthes der Wolle, überhaupt zu 5 Mill. Gulden, wovon beinahe Ein Drittheil in das Ausland gehe. Diese Annahme scheint indessen nach den Erforschungen in andern Fabriken beinahe um ²/₅ zu hoch.

3) Crome geograph. statist. Darstell. I. S. 47 u. 144. Hassel statist. Umrifs v. 1805. Heft II. S. 37.

4) Georgi Beschreibung des russisch. R. Thl. 3. Bd. 6, S. 1632. Rufsland unter Alexander I. a. a. O.

5) Petersburg. Zeitung v. 8 Sept. 1815.

die Theilnahme des Landmannes an demselben gehemmt ist. Unter den übrigen Staaten ist der Betrieb desselben am ausgebreitetsten in Spanien, obgleich in jeder Hinsicht unter der Höhe, welchen derselbe bei der Menge und Vorzüglichkeit der Wolle erreichen könnte. Es ist nur eine kleine Anzahl gröfserer Manufakturen vorhanden, unter welchen die königliche in Guadalaxara, in der Periode ihres Flors, auf 306 Stühlen auf Tuch und auf 350 für Sarge einen Werth von 13 bis 14 Millionen Realen in Manufakten erzeugt hat; sodann jene in Brihuega und in Segovia, die erstere mit 100, die leztere mit 70 Stühlen, die bedeutendsten sind. (¹) Dagegen ist eine grofse Anzahl kleinerer Etablissements und Wollenwebereien durch das ganze Königreich verbreitet, (die Mehrzahl in Catalonien, Valencia und Galizien), welche auf acht bis zehntausend Stühlen, 8 bis 10 Millionen Varas oder Ellen Tücher und Zeuge aller Art, sodann Strümpfe, Mützen, Band, für den Bedarf jedoch nicht in hinreichender Menge, erzeugen. (²) Der nämliche Fall findet auch in Portugal statt, welches jährlich für 4 bis 5 Millionen Cruzaden Wollenwaaren aus dem Auslande einführt, nur in Portalegre, Covilhaa und Fundao feinere Tücher, in Porto, Braga und einigen andern Gegenden, dergleichen von geringerer Qualität fabrizirt. (³) — In den 102 Manufakturen, welche im Jahr 1814 in Schweden vorhanden gewesen sind, und deren Anzahl sich seit diesem Zeitpunkte nicht bedeutend vermehrt hat, wird zwar ein Werth von ohngefähr 1,300,000 Bkthlr. erzeugt. Jedoch ist das Erzeugnifs, ungeachtet die Landleute den gröfsten Theil ihres Bedarfs selbst fabriziren, für jenen des ganzen Landes nicht hinreichend, eben so wenig als in dem nachbarlichen Dänemark, dessen 25 Manufakturen ohngefähr 300,000 Ellen feine und halbfeine Tücher fabriziren (⁴)

¹) Bourgoing etc. I. 107. 330.

²) Dieses Total ergibt sich aus der Summirung der Angaben für die verschiedenen Provinzen, in dem vollst. Handbuche. 2te Abthl. 3ter Bd.

3) Balbi I. S. 448. und die Tabellen über die Einfuhr in den Jahren 1806 u. 1819. S. 442.

⁴) Olufsen Beiträge zu einer Uebersicht der Nationalindustrie in Dänemark, übers. v. Gliemann. 1820.

In Helvetien wird diese Manufaktur zwar in beschränkterem Umfange als die in Baumwolle betrieben, liefert aber dennoch eine nicht unbeträchtliche Quantität leichter Zeuge zur Ausfuhr, welche dagegen in dem osmannischen Europa unbedeutend, das Erzeugniſs selbst gröberer Art ist. In Italien endlich, überhaupt in allen übrigen nicht genannten Staaten, ist der Betrieb dieser Manufaktur ohne bedeutenderen Umfang, das Erzeugniſs aber, theils nicht ausgezeichnet, theils unzureichend.

§. 42.

4) Die Metallfabrikation, welche mit dem Hüttenbetriebe in so ferne verschmolzen ist, als die meisten Metalle, um für eine weitere Verarbeitung, überhaupt als Fabrikmaterial tauglich zu seyn, eine erste mehr oder weniger vollständige Bereitung auf den Hütten erfordern, ohne daſs diese lezteren deſshalb, und in so ferne sie ihre Arbeiten nicht über diese Grenzen ausdehnen, zu den Fabriken im strengeren Sinne des Worts gerechnet werden können.

Im Allgemeinen zerfällt diese Fabrikation nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Metalle, welche dieselbe verarbeitet, in drei Massen, nämlich: die in edeln Metallen, — Hammerarbeit, Bijouterie; — sodann, in Kupfer, Messing, Zinn, Blei etc.; endlich, die in Eisen und Stahl, und zwar in eben so viele Hauptzweige, als Hauptverwendungen dieses Metalls stattfinden.

In dem brittischen Reiche steht dieselbe in Absicht auf Umfang, auf die Anzahl von Menschen, welche durch dieselbe beschäftigt sind, und auf den Geldwerth ihrer Erzeugnisse, der Wolle- und Baumwollemanufaktur am nächsten, und erstrekt sich auf alle Arten von Metallen, obgleich die Fabrikation in Eisen und Stahl, nicht blos jene von den übrigen Metallen im Lande selbst, sondern auch in irgend einem Staate in Europa überragt. Die verschiedene Hauptsize derselben sind: für schneidende Werkzeuge und Feilen, Sheffield; (¹) für Scheeren, Salisbury: für alle andere gröbere und feinere Gattungen von Stahlarbeiten, Birmingham; (²) für Nähnadeln, Redditch; für

¹) *Edinburg. Gazet.* V. 559.
²) *Edinburg. Gazet.* I. 504.

mathematische und andere Instrumente, London. Dieselbe beschäftigt über 300,000 Individuen; der Werth ihrer Erzeugnisse aber, wird auf 16¼ Mill. Pfd. Strl. geschäzt; jener aber der Fabrikate in Messing, Kupfer, Blei und Zinn, welche ebenfalls in Birmingham und in London am vorzüglichsten betrieben wird, zu 4$^{7}/_{10}$ Mill Pfd. Strl. Der Werth der Fabrikation in edeln Metallen hat von 4 Mill. im Jahr 1812, sich auf 8 Mill. Pfd. Strl., hierdurch den Geldwerth aller Arten von Metallfabrikate, auf 29 Mill. Pfd. Strl., oder 333½ Mill. Gulden erhöht. (1)

In Frankreich ist derselbe für die einzelnen Zweige, und zwar:

jener der Fabrikate in Eisen und Stahl	zu	207,390,377 Frks.
— — — in Kupfer	—	16,171,260 —
— — — in Blei	—	4,830,460 —
jener der Plattirarbeiten	—	4,000,000 —
der Geldwerth der Uhrenfabrikation	—	19,765,000 —
ders. d. Goldschmiede u. Bijouteriearbeit	—	63,965,745 —
endlich jener der Fabrikation in Bronce	—	5,250,000 —
überhaupt zu (149$^{1}/_{7}$ Mill. Gulden)		321,372,842 Frk.

geschäzt, und beziehungsweise ausgemittelt worden. (2)

Unter den verschiedenen Zweigen der Metallfabrikation in teutschen Ländern, ist die in Eisen diejenige, welche überhaupt am allgemeinsten verbreitet, insbesondere in mehreren österreichischen und preufsischen Provinzen in grofser Ausdehnung und Vorzüglichkeit betrieben wird; unter den ersteren vorzüglich in Böhmen, in Mähren, in dem Lande ob der Ens; sodann in Steyermark und in Kärnthen, in deren jeden der Werth der Fabrikate, zu 1 Mill. Gulden C. M. geschäzt ist; in Krain und in dem östlichen Galizien. (Es mangelt zwar an Daten über den gegenwärtigen Mate-

1) *Edinburg. Gazet.* II., 590. — Lowe in d. a. W. S. 485. (über die Fabrikation in edeln Metallen.)

2) Der Werth der Fabrikate von Eisen, Kupfer, Blei und plattirten Arbeiten, nach Chaptal II, S. 152 folg.; jener der folgenden Artikel nach den *Recherches statistiques sur la ville de Paris* 1823. Tableau 84, 85 u. 86. Es sind 8250 Mrk. Gold, und 180,000 Mark Silber, in einem Geldwerthe von 14,552,888 Fr. verwendet: 120,000 Taschenuhren, und 15,000 Penduls verfertigt, und zu denselben für 4,275,516 Frks. edle Metalle verbraucht.

rial- und Geldbetrag der Fabrikate, auf welchen jedoch aus nachstehenden Angaben aus dem Jahr 1807, um so mehr geschlossen werden kann, als seit diesem Zeitpunkte die Fabrikation sich im Allgemeinen nicht nur nicht vermindert, sondern wohl eher an Ausdehnung und Vervollkommnung gewonnen hat. In diesem Jahre nämlich sind aus den in Verband der teutschen Erbstaaten gehörigen Provinzen, in das Ausland ausgeführt worden; an Grobzeug und Schmiedeeisen 6,338,861 Pfd.; an grobem Eisengeschmiede 727,922 Pfd.; an Krampen, Hauen u. dergl. 29,634 Pfd.; an Drath 1,805,399 Pfd.; an Sensen und Sicheln 2,634,183 von ersteren und 98,212 von lezteren; in einem Geldwerthe von mehr als 2 Mill. Gulden C. M; sodann an Nagelschmiedearbeit 2,638,132 Pfd.; an Pfannen 266,866 Pfd. und 572,200 Duzend Maultrommeln, überhaupt, nach vollkommener Befriedigung der aufserordentlich grofsen Consumtion im Innern, ein Geldwerth von mehr als 3 Mill. Gulden C. M.

Wenn gleich minder ausgebreitet als die ebenerwähnte Fabrikation in Eisen, verarbeitet die in Kupfer und Messing, jährlich zwischen 6 und 7000 Centr. Metalle, von welchen im Jahr 1807 nach vollständiger Befriedigung des eigenen Bedarfs, 75,267 Pfd. in Geschirren aller Art ins Ausland ausgeführt worden sind. Der vorzüglichste Betrieb derselben findet in dem Lande unter Ens statt; sodann in Böhmen und in der Lombardei; schwächer in Steyermark und in Tirol. — Der Hauptsitz aller Arten feinerer Metallfabrikation aber befindet sich in Wien, vorzüglich auch von jener in edlen Metallen (4 grofse Fabriken und 293 Gold- und Silberarbeiter), welche in dieser Hauptstadt und auch in Prag — in andern teutschen Staaten, in Berlin und in Augsburg — in grofser Vollkommenheit betrieben wird. [1])

Im Jahr 1803 war in den preufsischen Staaten, der Totalwerth der gesammten Metallfabrikation zu 4,690,000 Thlr. geschäzt. Von Eisen zu 3,700,000 Thlr; von Kupfer, Messing

[1]) v. Lichtenstern Umrifs, S. 286 u. 87. — v. Keefs, III. S. 449. Ueber die Fabrikation in edeln Metallen, in Berlin (in dieser Stadt 148; im ganzen Staate 1120 Goldschmiede.) Stein Handb. S. 109.

und Knöpfen zu 570,000 Thlr.; die Uhrenfabrikation 330,000 Thlr. ([1]) Seit diesem Zeitpunkte sind Jülich, Berg, Siegen und das Herzogthum Westphalen, in welchen diese Fabrikation so ausgebreitet als ausgezeichnet ist, dem Staate einverleibt worden. — Der Hauptsitz derselben befindet sich, und zwar für die Fabrikation in Eisen, in Schlesien und in der Provinz Jülich-Cleve-Berg; für jene von Kupfer und Messing, für die erstere in der Kurmark; (Neustadt-Eberswalde) für die leztere in dem Regierungsbezirke Aachen; (Stolberg, im J. 1812, für eine Million Thaler Werth). — Weniger bedeutend sind die Etablissements in der Grafschaft Mark und in Schlesien. Ueberhaupt aber befriedigt die Produktion nicht blos den inländischen Bedarf, sondern gibt selbst noch Ueberschuſs zur Ausfuhr. —

Unter den übrigen teutschen Ländern wird dieser Fabrikzweig am ausgebreitetsten in den vier teutschen Königreichen, sodann in Kurhessen betrieben. ([2])

In dem russischen Reiche sind in dem J. 1815 überhaupt 199 Fabriken in Stahl und Eisenwaaren, mit 237 Oefen; und 43 dergleichen für Messingwaaren vorhanden gewesen, deren Anzahl seitdem sich bedeutend vergröſsert hat. Bereits im J. 1804 sind 58,500 Pud Messer und Scheeren, 71,638 Pud Stangeneisen, und 45,411 Pud Guſswaaren; 44,627 Arschinen Bleche; 11,820 Pud Sensen; 88⅒ Mill. Stück Nadeln, und 16,775 Pud Stahl; sodann in 6 Kupferhämmern und in 43 Messinghütten und Knopffabriken 22,763 Stück Kupfergeschirre; 7050 Pud Kupferbleche, und 61,200 Dutzend Knöpfe fabrizirt worden. ([3])

In Schweden und Norwegen bildet die Verarbeitung dieser Metalle, eins der wichtigsten Gewerbe, welches jährlich zwischen 4 und 500,000 Schiffspfund (2 Mill. Cntr.)

1) Hassel statist. Umriſs 1805, I. S. 21. — Ueber die Fabrikation in dem Regierungsbezirke von Aachen, s. m. die *Statistique générale*, den Quartband, S. 9. 23. 24.

2) Ueber Sachsen und Hannover: Crome geogr. statist. Darstell. etc. S. 150 u. 311. — Ueber Wirtemberg: Memminger, Wirtemberg. Jahrb. Jahrg. 1822, Heft I. S. 189 folg., u. Jahrg. 1823, Heft I. S. 81 folg., und dessen Beschreib. von Wirtemberg etc. S. 338.

3) Storch, Ruſsland unter Alexander I. etc. — Petersb. Zeit. vom 8. Septbr. 1815.

Eisen; und gegen 7500 Schiffspfund Kupfer consumirt; mit feineren Erzeugnissen, z. B. mit der Uhrmacherei, 50 Werkstätten; mit Bronzearbeiten 28 Fabrikanten beschäftigt. (¹)

Unter den übrigen Staaten ist diese Fabrikation am bedeutendsten in Spanien; vorzüglich die in Eisen und Kupfer (über 350 Eisenhämmer, die 175,000 Ctr. Eisen verarbeiten; 15 Ankerschmiede; 19 Messingfabriken etc.) — In dem Königreiche der Niederlande wird dieselbe vorzüglich nur in der Provinz Lüttich betrieben (Werth der Fabrikation ungefähr 2½ Mill. Frks.). Nicht ganz unwichtig in dem Osmannischen Reiche, vorzüglich in Absicht auf die Güte der Fabrikate, ist dieselbe dagegen, in den übrigen nicht genannten Staaten ohne Bedeutung.

§. 43.

5) Die Lederfabrikation wird vorzüglich in dem brittischen Reiche, in Frankreich, in Teutschland, mit Einschluſs der österreichischen und teutschen Provinzen, und in Ruſsland, in gröſstem Umfange und in höchster Vollkommenheit betrieben.

In dem brittischen Reiche war bereits im J. 1812 der Geldwerth derselben zu 15 Mill. Pfd. Sterl., einschlieſslich des zu 3 Mill. Pfd. Sterl. geschäzten Werthes der Häute und Felle, geschäzt worden. (²) Der Ausfall durch Verminderung des Militärbedarfs dürfte durch die Vergröſserung der Volksmenge mehr als compensirt, deshalb der damalige Schätzungswerth auch gegenwärtig noch angemessen seyn. —

In Frankreich verarbeiten die Rothgerbereien an 3 Mill. Stück inländischer Häute und Felle, und für 3,950,500 Frks. fremde Häute; überhaupt einen Materialwerth von 35,848,150 Frks. Der Werth des erzeugten Fabrikats ist zu 71⁷⁄₁₀ Mill., und mit Einschluſs von 12 Mill. in Erzeugnissen der Weiſsgerbereien, überhaupt zu 83⁷⁄₁₀ Mill. Frks. geschäzt. (³)

In den teutschen Ländern ist der Betrieb dieses Fabrikzweiges am ausgebreitetsten in den österreichischen Staaten, und unter diesen am stärksten in Niederösterreich;

¹) Crome, allgem. Uebersicht etc. S. 119. — Vollst. Handb. 3te Abthl. 1ster Bd. S. 263 folg.

²) Colquhoun I. S. 91.

³) *Chaptal* II. S. 183 folg.

(allein in Wien 12 grofse Rothgerbereien; 37 einzelne kleinere; zwei sämisch Lederfabriken, welche zusammen jährlich über 70,000 Häute und Felle verarbeiten;) sodann in Mähren; (vorzüglich Sohlleder, fünf grofse Etablissements; 500 Rothgerbereien, die über 200,000 Häute; und 260 Weifsgerbereien, die an 150,000 Felle bereiten;) in Böhmen; (zehn Lederfabriken, 1800 Roth-, 1700 Weifsgerber) in Steyermark (vorzüglich in Grätz und Marburg); in Ungarn, und in den ehemaligen Venezianischen Provinzen. Dennoch aber ist das eigene Fabrikat zur Befriedigung des Bedarfs nicht hinreichend. Im J. 1807 hat die Einfuhr an Häuten, Leder und Lederfabrikaten, über Drei Mill. Gulden; die Ausfuhr hingegen nur 593,451 Gulden betragen. Nichts deutet auf die Rechtfertigung der Unterstellung, dafs seitdem dieses Verhältnifs sich bedeutend günstiger gestaltet haben könnte. ([1])

In den preufsischen Staaten war der Werth dieser Fabrikation im J. 1803 zu 3½ Mill. Thlr. berechnet. Seit diesem Zeitpunkte sind mit dieser Monarchie Provinzen vereinigt worden, in welchen dieselbe in grofser Ausdehnung und Vollkommenheit betrieben wird. (Malmedy, 49 Rothgerbereien, die über 60,000 Häute; Cölln, 48 dergl., die 20,000 Häute und 30,000 Felle verarbeiten.) ([2])

Unter den übrigen teutschen Staaten wird dieser Gewerbszweig am schwunghaftesten in Baiern, in Sachsen, in Wirtemberg und in Kurhessen betrieben. ([3])

In dem russischen Reiche bildet die Bereitung und Verarbeitung des Leders einen der wichtigsten, und zugleich am allgemeinsten verbreiteten Gewerbszweig, mit welchem sich auch die Landleute beschäftigen. Im J. 1815 sind 1348 Lederfabriken aller Art vorhanden gewesen, deren Anzahl sich seit diesem Zeitpunkte bedeutend vergröfsert hat. Ausser gewöhnlichem Leder, welches an Güte jenes in allen übrigen Ländern übertrifft, wird eine grofse Anzahl Juften fabrizirt, (allein in Tula über 82,000 Stück; in Jaroslaw,

1) Keefs II. S. 20 folg. — v. Lichtenstern Umrifs 285; — unter der Einfuhr befindet sich auch die aus Ungarn.

2) Stein Handb. etc. S. 108.

3) Crome geogr. statist. Darstell. S. 48. 147. 329. — Memminger Beschreib. S. 360. 368. 376. Ausfuhr 6000 Ctr.

Uglitsch, Wologda etc.); sodann Saffiane (in Astrakan, Kasan, Taurien) und Chagrin. Einen besondern Zweig derselben bildet die Pelzgerberei, vorzüglich auch die Bereitung der Lämmerpelze, im gröfsten Maafse in Taurien, welches deren jährlich über 30,000 Stück in den auswärtigen Handel liefert. ([1])

Nicht unbedeutend in Schweden (über 50 gröfsere und eine beträchtliche Anzahl kleiner Gerbereien); in Dänemark (vorzüglich auch Handschuhfabriken, in Randers und Odensee); in noch stärkerm Betriebe in den südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande (Stavelot, Lüttich, Gent, Namür etc.) hat diese Fabrikation in dem nördlichen Theile dieses Staates sehr viel von ihrer frühern Wichtigkeit verloren; eben so in Spanien, woselbst dieser Gewerbszweig dennoch immer noch mehr als 600 Gerbereien beschäftigt, welche über Eine Million Häute und Felle bereiten; ([2]) und auch in Helvetien, wo derselbe vorzüglich in Basel, Bern, Zürich, Genf, Aargau und im Waadtlande betrieben wird. — Italien (mit Ausschlufs der österreichischen Provinzen) besizt zwar eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gerbereien, insbesondere in Piemont, in dem Kirchenstaate und in Neapel. Im Allgemeinen aber ist ihr Erzeugnifs von geringem Werthe, und für den Bedarf unzureichend. In dem osmannischen Reiche endlich bildet die Lederbereitung, vorzüglich jene von Saffian und Korduan (rothe Saffiane in Diarbekr, Orfa, Kurskin; himmelblauer zu Konia; gelber zu Kuisarie; Korduan zu Diarbekr und Konia) einen der vorzüglichsten Gewerbszweige.

§. 44.

6) Die Papierfabrikation hat durch die so grofse Ausbreitung des litterarischen Verkehrs ([3]) und durch die Vergröfserung des so mannichfaltigen Gebrauchs von Papier,

[1]) Storch statist. Gemälde etc. Thl. 3. S. 222 folg.

[2]) Vollst. Handb. etc. 2te Abthl. 3ter Bd.; aus den Angaben für die einzelnen Provinzen zusammengezogen.

[3]) Unter andern auch die grofse Anzahl von Tagblätter, die z. B. im brittischen Reiche für 122,200 Pfd. Strl. (beinahe $1^1/_2$ Mill. Gulden) Papier consumiren. M. s. den Auszug aus dem *London Mechanic's Regist.* Carlsr. Zeit. 1824. No. 339.

insbesondere auch durch seine Verwendung zu Tapeten, an Ausdehnung und Werth; das Fabrikat selbst zugleich an Güte und Werth gewonnen.

In dem brittischen Reiche beschäftigt dieselbe über 30,000 Indiv., und erzeugt einen Geldwerth, der nach Abzug der rohen Stoffe, zu Zwei Mill. Pfd. Strl. geschäzt ist. (1) — In Frankreich ist der Werth der Stoffe zu 5 bis 6 Mill. Frks.; jener des erzeugten Papiers zu 21 Mill.; der Werth der Tapeten zu 10$^7/_{10}$ Mill.; mithin der Gesammtwerth dieser Industrie zu 31$^7/_{10}$ Mill. Frks. ausgemittelt worden. (2)

Von den übrigen Staaten ist weder die Quantität noch der Geldwerth des Erzeugnisses; von der Mehrzahl derselben nur die Anzahl der Fabriken und Mühlen bekannt. Es befinden sich und zwar: in den österreichischen Staaten, — in welchen diese Fabrikation quantitativ und qualitativ, am vorzüglichsten in Böhmen und in den lombardisch-venetianischen Provinzen betrieben wird, — überhaupt 430 Papiermühlen, von welchen 107 in Böhmen; 30 in Mähren und Schlesien; 9 in Unter-Oesterreich; 40 in Ungarn; 12 in Siebenbürgen; 100 in den lombardisch-venetianischen Provinzen etc. (3); — in den preufsischen Staaten, 301 Papiermühlen, mit 426 Bütten. (4)

In den übrigen teutschen Ländern ist ihre Anzahl zu 500 geschäzt; — in Baiern 80; in Sachsen 69; in Hannover 46; in Wirtemberg 56; in Baden 30; in Kur-Hessen 17; in Braunschweig 16; (5) — mit einem Erzeugnisse von ungefähr 150,000 Ballen, welches zwar das Bedürfnifs an gewöhnlichen, nicht aber jenes an feineren Papiersorten befriedigt.

In dem russischen Reiche sind im J. 1815 überhaupt 67 Mühlen mit 236 Rahmen vorhanden gewesen, in welchen 399,031 Riefs gewöhnliches Papier; 110,493 Riefs verschie-

1) Colquhoun I, 93.

2) *Chaptal* II, 143. Vor der Revolution, nach Abzug des Werths der Stoffe, nur 7$^1/_5$ Mill. Liv. *Statist. gén.* II, 109.

3) v. Keefs II, 564 folg.

4) Stein Handbuch S. 109. — Im J. 1803 nur 180 Mühlen mit 500,000 Thlr. Erzeugnifs. Hassel Umrifs 1805, I, 19.

5) Crome Uebersicht 475, und dessen geograph. statist. Darstell. I, 49, 146, 323. — Memminger S. 362. — Demian Geographie und Statistik des Grofsh. Baden, S. 21.

dener Sorten, und 71,230 Bogen Pappdeckel erzeugt worden sind; aufserdem 13 Tapetenfabriken in Thätigkeit gewesen; ([1]) — in den dänischen Staaten überhaupt 23 Mühlen; (9 in Dänemark; 13 in Holstein; 1 in Lauenburg); — in Schweden 24; in Norwegen 5 Mühlen; — in den nördlichen Provinzen des Königr. der Niederlande, wo diese Fabrikation, so wie in Helvetien, fortdauernd ihren alten Ruhm behauptet, — gegen 150 Mühlen; und eine gleiche Anzahl in dem südlichen Theile des Landes; — in Spanien nahe an 500; in Portugal dagegen nur 7 Mühlen. — In Italien ist dieser Gewerbszweig nicht nur sehr verbreitet, (in Piemont 40; in Savoien 3; in Toscana 80; in Neapel 52; in Sicilien 5 Mühlen), sondern, mit Ausnahme von Neapel, zum Theil auch das Fabrikat von vorzüglicher Güte.

§. 45.

Unter den verschiedenen Zweigen der industriellen Produktion, welche, obgleich nicht so allgemein als die vorstehenden verbreitet, dennoch, sowohl in Hinsicht auf die Masse von Beschäftigung, zu welcher dieselben Anlafs und Gelegenheit geben, als auch in Rücksicht auf den Betrag des Geldwerths ihrer Erzeugnisse von grofser Wichtigkeit sind, dürften die nachstehenden als die vorzüglichsten zu betrachten seyn.

7) Die Seidenmanufactur. Auch in diesem Zweige der Industrie überragt gegenwärtig das brittische Reich selbst Frankreich, welches seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts bis in die neuesten Zeiten das Uebergewicht über alle andere Staaten behauptet hatte, und in Absicht auf Güte und Schönheit der Erzeugnisse, wohl auch noch behauptet. Die Quantität der in dem erstern Reiche verarbeiteten rohen Seide, ist zu 2 Mill. Pfund; — der Geldwerth der Manufakte zu 255 Mill. Frks. geschäzt. ([2]) In Frankreich dagegen ist die Quantität der ersteren nur zu 839,000

[1]) Rufsland unter Alexander I. a. a. O.

[2]) Im J. 1800 hat die Einfuhr an ostindischer Seide erst 500,000 Pfd. Sterl.; im J. 1812 der Werth der Manufakte ungefähr 3 Mill. Pfd. Sterl. betragen. Dagegen war die Einfuhr an roher Seide im J. 1820 auf 966,559; — im J. 1821 auf 1,333,547; im J. 1822 auf 1,406,807 Pfd. Sterl. gestiegen. M. s. unten §. 53, sodann Colquhoun I, 94; Dupin, S. 55 und 66 folg.

Kilogr. (1,678,000 Pfd.) in einem Geldwerthe von 45½ Mill. Franks; der Geldwerth der Manufaktur aber zu 107½ Mill. angegeben, wovon für 30 Mill. Frks. in das Ausland ausgeführt werden. (¹)

In Spanien ist dieser zur Zeit der Mauren so blühende Industriezweig seit dem 16ten Jahrhundert in fortschreitenden Verfall gerathen, von welchem derselbe zwar in dem lezten Viertheil des vorigen Jahrhunderts sich zu erheben begonnen hatte, in welchen derselbe aber durch die unglücklichen Verhältnisse in diesem Lande aufs neue gesunken ist. Die Anzahl der Stühle wird auf 18,000 geschäzt, — wovon in Toledo 3776; in Valencia 3840 (ehemals 8000); in Sevilla 750 (ehemals 3000); in Barcellona und Umgegend 4000 etc. In diesem lezteren Orte werden 3000 Cntr.; in Valencia 10 bis 12,000 Cntr. Seide verarbeitet. In Madrid sollen auf 158 Stühlen 412,000 Varas (Ellen) Band; auf 41 dergl. 68,000 Varas Gürtel; in Toledo 16 Mill. Varas Zeuge; in Manresa 700,000 Taschentücher verfertigt werden. (²) — In Portugal wird eine blühende Entwickelung dieses Industriezweiges durch das Monopol gehemmt, welches den beiden königl. Manufakturen in Lissabon und Porto verliehen ist, ausser welchen nur noch 7 andere, minder bedeutende Manufakturen, und eine grosse Anzahl kleiner Etablissements vorhanden sind. Von dem Erzeugnisse sind vor der Trennung von Brasilien nach Befriedigung des inländischen Bedarfs für ungefähr 1½ Mill. Frks. Werth, in das erstere und in die Colonien ausgeführt worden. (³)

Die Versuche zur Uebersiedelung dieser Manufactur nach Teutschland, sind nur Theilweise von Erfolg gewesen; am vorzüglichsten in den österreichischen Staaten, in welchen (einschliesslich der italienischen Provinzen) 110,000 Individuen in derselben beschäftigt sind; und der Geldwerth

¹) *Chaptal* II, 114 folg.; über die früheren Verhältnisse, *Statistique générale etc.* II, 140 folg.

²) Bourgoing II, 285 folg. — Crome Uebersicht etc. S. 275 und 277. Vollständ. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 52. 126. 344. 351

³) Balbi I, 455.

ihres Erzeugnisses zu 40 Mill. Gulden geschäzt wird; (¹) sodann in den preufsischen Staaten, wo dieser Werth im J. 1803 zu 2,600,000 Thlr. ausgemittelt war, im J. 1816 aber 6876 Stühle für Zeuge — (4960 in dem Regier. Bez. v. Düsseldorf; 798 in Berlin; 549 in Cleve; 230 in Arensberg) — und 13,240 Gänge für Band vorhanden gewesen sind. (²)

Durch die Erwerbung von Grusien, ist in Rufsland die Seide einheimisches Produkt geworden; ihre Verarbeitung schon vor diesem Zeitpunkte Gegenstand der einheimischen Industrie gewesen, welche im J. 1804 auf 4700 Stühlen über 1½ Mill. Arschinen seidene Zeuge, über 807,200 Arschinen Band, 22,936 Paar Strümpfe erzeugt; im J. 1815 aber 150 Manufakturen und eine grofse Anzahl kleiner Etablissements beschäftigt, und seitdem sich noch blühender entwickelt hat. In Helvetien hingegen hat derselbe an seinem frühern Flor verloren, — (ehemals in Zürich an 2000; in Basel 2400 Stühle; gegenwärtig kaum ein Drittheil dieser Anzahl); — noch mehr aber in Italien, ihrem ältesten Sitze, von welchem dieselbe in das übrige Europa verpflanzt worden ist. Der bei weitem gröfste Theil der gewonnenen Seide wird roh oder gezwirnt ausgeführt; — (aus den sardinischen Staaten für 9 Mill. Guld.; aus Neapel und Sicilien zwischen 12 und 15,000 Ballen); — und nur der kleinste Theil auf der Halbinsel verarbeitet, auf welche auch, mit Ausnahme des Genueser Sammets und der Flöre von Bologna, der Debit der Manufakte beschränkt ist. (³) Die nämlichen Verhältnisse finden auch in dem ofsmannischen Europa statt, obgleich in geminderter Maafse. In der Hauptstadt, zu Salonichi, auf der Insel Scio, zu Zagora, in Tine etc. werden grofse Quantitäten von Zeugen, Stoffen, Shwals, Teppichen etc., jedoch meistens nur für den Bedarf im Innern, verfertigt. (⁴)

¹) v. Keefs, II, 298. — v. Lichtenstern, Umrifs, S. 286; — dessen Lehrbuch etc. S. 51.

²) Stein Handbuch etc. S. 106. — Hassel statistischer Umrifs, 1805, Hft. I., S. 19.

³) Crome, allgem. Uebersicht etc. 695; Galanti Beschreibung beider Sicilien, Bd. 3, S. 347 folg.

⁴) Vollständ. Handb. etc. 3te Abthl. 1ster Bd.; die Topographie der einzelnen Sandschaks.

§. 46.

8) Die Tabaksfabrikation. Die Cousumtion von Tabak in Europa ist zu 215 Mill. Pfd. geschäzt. (¹) Die Gewerbthätigkeit aber, zu welcher ein so ungeheurer Verbrauch Anlafs geben könnte, ist dadurch in engere Schranken eingezwängt, dafs die Fabrikation in der Mehrzahl von Staaten monopolisirt, oder doch auf andere Art beschränkt ist.

In Spanien und Portugal nämlich ist die Bereitung des Tabaks, in dem erstern Reiche in der einzigen Fabrik zu Sevilla; in dem lezteren in den beiden Königl. Fabriken zu Lissabon und Porto concentrirt, welche mit dem ausschliefslichen Recht zum Debit, für 8½ Mill. Frks. in Generalpacht gegeben sind. In jener zu Sevilla werden, aufser einer ungeheuern Menge von Cigaren, deren Gebrauch im Lande ein wirkliches Bedürfnifs ist, 15,000 Cntr. brasilianischer Tabak, und 16,000 Cntr. Spaniol fabrizirt. (²) — In Frankreich ist durch Wiedereinführung des Monopols im J. 1810, die Cultur des Tabaks auf acht Departements; die Fabrikation aber auf 10 bis 12 Fabriken eingeschränkt, welche lediglich für Rechnung der Regie arbeiten, deren jährlicher Bedarf, (nach einem Durchschuitt mehrerer Jahre,) 10 bis 12 Mill. Kilogr. (200,000 Cntr.) beträgt. (³)

In den österreichischen Staaten, in welchen diese Fabrikation ebenfalls monopolisirt ist, wird der Bedarf (im J. 1822, überhaupt 176,125 Cntr.) in den acht Aerarialfabriken zu Haimburg, Sedlitz, Göding, Winiki, Fürstenfeld, Mailand, Venedig und Ragusa zubereitet. In Ungarn, Siebenbürgen und Tirol, über welche drei Provinzen das Monopol nicht ausgedehnt ist, befindet sich dagegen eine nicht unbedeutende Anzahl von Privatfabriken, in welchen nicht nur der eigene Bedarf (in Ungarn 60,000 Cntr. Rauch- und 8125 Cntr. Schnupftabak), sondern auch eine grofse Quantität zur Ausfuhr fabrizirt wird. Diese hat im J. 1807 an rohen

¹) Discussion über das Budget in der französ. Deputirten-Kammer im J. 1824. *Moniteur* No. 136.

²) In Betref Spaniens, Bourgoing, III, 146; Vollständiges Handbuch etc. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 244; und über Portugal, Balbi, I, 458.

³) *Chaptal* I, 168 folg. und die Discussion in der französischen Deput. Kamm. im J. 1824, *Moniteur* No. 99 und 134—136 incl.

ungarischen und gallizischen Blättern 3,649,228 Pfund, und 93,405 Pfund fabrizirtem Rauch- und Schnupftabak; in früheren Jahren eine gröſsere Quantität betragen. ([1])

In den preuſsischen Staaten war der Geldwerth dieser Fabrikation im Jahr 1803 zu 2 Mill. Thlr. geschäzt, dürfte aber bei der mit der Volksmenge vergröſserten Consumtion und der Erwerbung von Provinzen, in welchen ihr Betrieb lebhaft ist (Cölln 25 Fabriken, Neuwied, Hittorf etc), diese Summe gegenwärtig übersteigen. Unter den übrigen teutschen Staaten wird die Cultur des Tabaks am ausgebreitetsten in dem Groſsherzogthum Baden; die Fabrication aber in diesem, in Wirtemberg, Hannover, Baiern, Kurhessen und Braunschweig am lebhaftesten betrieben. ([2])

Der Tabaksbau wird zwar in dem oſsmannischen Europa in groſser Ausdehnung betrieben (in dem Sandschak Kostendil jährlich 35 und 38,000; in Saloniki an 60,000 Ballen etc.), jedoch der gröſste Theil der Blätter roh ausgeführt, und nur der kleinere Theil im Lande selbst zubereitet. In dem brittischen Reiche dagegen ist der Tabaksbau streng verboten, die Fabrikation aber in diesem, so wie in dem russischen Reiche, in Schweden und Dänemark, und auch in Italien, in dessen meisten Ländern dieselbe monopolisirt ist, nur von unbedeutendem Umfange.

9) Die Oelfabrikation wird am ausgebreitesten in denjenigen Ländern betrieben, in welchem die Olive einheimisch ist; in Spanien (ganzes Erzeugniſs gegen 1,100,000 Cntr.), in Portugal (zwar in groſser Menge, aber von geringer Güte), in Italien (in Neapel, die Ausfuhr 130,000 Lasten; in Genua und Nizza 27,600 Cntr.; in Toscana, die Ausfuhr 110,000 Cntr.); — in Frankreich, (Geldwerth 70 Mill. Frks.); in den österreichischen Staaten, —

[1]) v. Keeſs l. c. IV. Anhang S. 95 folg. In den acht Fabriken sind: bei der Leitung, Administration und Controlle 530; bei der Aufsicht 2447 Beamten; 200 niedere Diener und 1622 Arbeiter bei der Fabrikation; in den Magazinen endlich 101 Indiv. beschäftigt. In denselben sind im J. 1821 überhaupt 223,031 Centr. Blätter verarbeitet worden.

[2]) Krug II, 363. Hassel Umriſs, 1805, 1stes Hft. S. 20; — in Hannover 60 bis 70 Fabriken; in Wirtemberg 13, welche zwischen 13 und 17,000 Centr. Blätter verarbeiten. Memminger Beschreib. S. 351.

(Olivenöl in den lombardisch-venezianischen Provinzen — im J. 1817 in Padua, Verona, Vicenza 62,753 Pfd.; in Dalmatien 22,000 Eimer, — sodann Nufsöl 94,370 Pfd., und alle Arten von Saamenöl in grofser Menge;) — und in dem russischen Reiche, aus welchem grofse Quantitäten ausgeführt werden. In den preufsischen und in den übrigen teutschen Staaten ist die Fabrikation von Saamenöl zwar sehr verbreitet; für den Bedarf jedoch nicht hinreichend. ([1])

10) Die Seifenfabrikation. Der Werth derselben in dem brittischen Reiche ist zu 5,200,000; der Fabricationsverdienst aber zu 900,000 Pfd. Sterl.; — das Erzeugnifs in Frankreich zu 600,000 Cntr., dessen Geldwerth zu 33 Mill. Frks. geschäzt. ([2]) In dem russischen Reiche waren in dem Jahr 1815 überhaupt 301 Fabriken vorhanden; überhaupt aber wird dieser Gewerbzweig in grofser Ausdehnung betrieben, und hat die Ausfuhr an Talg, Seife, Lichter, welche bereits im J. 1803 10$\frac{7}{10}$ Mill. Rubel betragen hatte, seit diesem Zeitpunkte sich um mehr als Ein Viertheil vergröfsert. Unter den teutschen Staaten ist ihr Betrieb am ausgebreitesten in der Mehrzahl der österreichischen Provinzen; (in Triest jährlich 10,000 Cntr.) ([3]) und in einigen der kleineren Bundes-Staaten; unter den übrigen, in Spanien — (in Valencia gegen 300; in Catalonien über 200, Estramadura 73 Siedereien etc., überhaupt über 680 Siedereien; Ocana über 8000 Cntr.); ([4]) in dem Königreich der Niederlande (vorzüglich grüne Seife); in Italien (vorzüglich in Piemont, Genua, Toscana, Ancona); in dem ofsmannischen Reiche; — von geringerem Umfange dagegen in den preufsischen Staaten, in Dänemark, Schweden und in Helvetien. In Portugal endlich ist dieser Gewerbszweig ebenfalls monopolisirt, und mit dem Tabaksmonopol vereinigt. ([5])

11) Die Zuckerraffinerien beschäftigen in Frankreich eine nicht unbedeutende Anzahl von Etablissements, in

1) *Chaptal* I, 87. — v. Keefs I, 226, III, 363.
2) Colquhoun I, 97, 98. — *Chaptal* II, 176. *Statistique générale etc.* II, 113.
3) v. Keefs III, 431.
4) Vollst. Handb. 2te Abthl. 3ter Bd. S. 55.
5) Balbi I, 454.

in welchen jährlich 568,500 Centr. Zucker, in einem Geldwerthe von 55,138,900 Frks. raffinirt werden, wozu die 25 Raffinerien in Paris und in der Umgegend 206,976 Cntr. und 32 7/10 Mill. Frks. beitragen. ([1]) Noch umfassender ist ihr Betrieb in dem brittischen Reiche, in welchem im J. 1822 der Werth der Einfuhr an rohem Zucker 5,738,737; jener der Ausfuhr an raffinirtem Zucker 1,700,000 Pfd. Sterl. betragen hat. ([2]) — In den österreichischen Staaten liefern 15 grofse Raffinerien ungefähr drei Viertheile des inländischen Bedarfs, ([3]) welchen jene in den preufsischen Staaten nicht nur vollständig befriedigen, sondern noch Ueberschufs zur Ausfuhr liefern. ([4]) Unter den übrigen teutschen Staaten ist diese Fabrikation am wichtigsten in den beiden Städten Hamburg und Bremen (in der ersteren gegen 300; in der lezteren 6 Siedereien), obgleich der Absatz der ersteren in die österreichischen Staaten in der neuesten Zeit sich vermindert hat. ([5]) In schwunghaftem Betriebe in dem Königreiche der Niederlande (über 200 Raffinerien), in Dänemark (46 Raffinerien, die eine nicht unbeträchtliche Quantität zur Ausfuhr liefern), in Portugal, woselbst jährlich 14 bis 16 Mill. Pfund raffinirt werden, und auch in Schweden (Geldwerth des Fabrikats in 33 Siedereien über 1½ Mill. Bkthlr.) ist derselbe, dagegen weder in Italien noch in Spanien für die Befriedigung des inländischen Bedarfs hinreichend, obgleich das Zuckerrohr in diesem lezteren Reiche einheimisch, zugleich aber theurer als der westindische Rohzucker ist. In dem russischen Reich endlich hat die Anzahl der Siedereien von 6 im Jahr 1803 bis zum Jahr 1815 sich auf 48, und seitdem noch mehr vergröfsert, ohne dafs aber ihr Erzeugnifs den Consumtionsbedarf befriedigen könnte, die Einfuhr an Zucker vielmehr unter die vorzüglicheren Importationsartikel gehört.

1) *Chaptal* II, 179. — *Recherches statist. etc.* Tableau No. 82.
2) Dupin, S. 56. 57.
3) Keefs III, 292.
4) Stein Handbuch, S. 117. Im J. 1804 war der Geldwerth dieser Fabrikation zu 2½ Mill. Thlr. geschäzt. Hassel Umrifs, 1805, I, S. 19.
5) Hassel Lehrbuch der Statistik, S. 331, und v. Keefs III, 292 folg.

§. 47.

12) Die Glasfabrikation, in welcher sowohl in Absicht auf Menge als Güte der Fabrikate, das brittische Reich, Frankreich und der österreichische Kaiserstaat, alle übrigen; unter diesen drei selbst aber, Oesterreich die beiden andern in Absicht auf Wohlfeilheit: Frankreieh aber in der Eleganz und Vollendung der Formen seine beiden Rivalen übertrifft. In dem brittischen Reiche werden aufser allen Arten von gewöhnlichem Glase von vorzüglicher Güte, auch Krystal und Flintglas, und in den beiden grofsen Etablissements zu London und St. Hellens, auch Spiegel fabrizirt. Im Jahr 1812 war der Geldwerth dieser Fabrikation, nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, zu 2 Millionen Pfd. Sterl. geschäzt, ([1]) hat sich jedoch seit diesem Zeitpunkte in gleichem Maafse mit dem Betriebe aller übrigen Industriezweige, ebenfalls vergröfsert. — In Frankreich ist der Geldwerth der Fabrikation von Krystalglas zu 2½ Mill.; jener von weissem Glase zu 8 Mill.; von grünem Glase zu 10 Mill.; überhaupt zn 20½ Mill. Frks. geschäzt. Die Anzahl der Etablissements war im J. 1818 bis auf 185 vermehrt, aufser welchen die fünf Spiegelfabriken zu Paris, Tours-la-Ville bei Cherburg, St. Gobin, Rouelles und Sarrebourg, ausgezeichnet schöne Spiegel fabriziren. ([2]) In den 160 gröfseren und kleineren Fabriken und Hütten, welche aufser 21 gröfseren und kleineren Spiegelfabriken in den österreichischen Staaten vorhanden sind, — vorzüglich in Böhmen, und in den ehemals venezianischen Provinzen, — wird nicht nur der inländische Bedarf, sondern auch eine sehr bedeutende Quantität zum Vertrieb in das Ausland erzeugt, (im J. 1807 — 2,370,374 Pfd. Tafelglas, und 3,190,311 Pfd. Hohlglas, in einem Geldwerthe von 1,054,477 Guld.) — der jedoch, insbesondere der Debit nach Rufsland, in der neueren Zeit sich vermindert hat. ([3]) — In den preufsischen Staaten sind im J. 1816, aufser den beiden Spiegelfabriken zu Neustadt an der Dosse und in Friedrichsthale, 78 Glashütten vorhanden gewesen, deren Produkt aber für den inländischen

[1]) Colquhoun I, 92. 93.

[2]) *Chaptal* II, 165. — *Statistique generale etc.* II. 193.

[3]) v. Keefs II, 864.

Bedarf nicht hinreichend seyn soll. [1] Eine gleiche Unzulänglichkeit, welche bis in die neueren Zeiten auch in dem russischen Reiche statt gefunden hatte, ist durch die Vermehrung der Hütten und Fabriken bis auf 300, wenn auch vielleicht noch nicht ganz beseitigt, doch in einem merklichen Grade vermindert, und diese Erweiterung der einheimischen Industrie nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf ihren Betrieb in den österreichischen Staaten geblieben. [2] Die Hütten in den kleineren teutschen Staaten, deren Anzahl kaum die von 150 bis 180 übersteigt, sind für die Erzeugung des Bedarfs unzureichend, welchen auch die Fabrikation in Spanien, nur zum kleinsten Theil; nothdürftig in Portugal, noch unzulänglicher in Italien, auslangend dagegen in Schweden befriedigt. In Dänemark endlich ist dieser Gewerbzweig gar nicht einheimisch.

13) Die Porcellan- und Fayencefabrikation. Der Werth ihrer Erzeugnisse in dem brittischen Reiche: — Porcellan, in London, Worcester, Derby und in Schottland; Wedgewood und Steingut, in Stafford, Derby, Leeds, Bristol, Newcastle und Glasgow — ist zu 2½ Mill. Pfd. Sterl.; jener der Backstein- und Ziegelbrennerei zu 700,000 Pfd. Sterl. [3] — in Frankreich aber, der Werth der Porcellanfabrik zu 5 Mill. Frks.; jener der Steingutsfabrikation zu 5½; der Töpferwaaren zu 15 Mill.; und der Werth der Backstein- und Ziegelbrennerei zu 17½ Mill.; überhaupt zu 43 Mill. Frks. geschäzt. [4]

In den österreichischen Staaten erzeugen 8 Porzellanfabriken (2 in Wien, 4 in Böhmen, 2 in den venezianischen Provinzen) und 25 gröfsere, nebst einer grofsen Anzahl kleiner Fayencefabriken, nicht nur den eigenen Bedarf, sondern auch mehrere Artikel, vorzüglich auch Oefen, zur Ausfuhr. Töpferwaaren werden in allen Provinzen zwar hinlänglich, jedoch von ungleicher Güte; am meisten in Ungarn; in diesem Königreiche auch das Majolica oder Krügler-

1) Stein Handbuch.

2) v. Keefs II, 865. — Ueber den früheren Umfang des mehrmals allegirt. Rufslands unter Alexander I.

3) Colquhoun I, 93. 98.

4) *Chaptal* II, 167 folg.

geschirre, sodann Pfeifenköpfe verfertigt (in Debreczin, 11 Mill. Stück), die ebenfalls Gegenstand der Ausfuhr sind.

Aufser diesen Staaten wird Porcellan in nachstehenden Ländern fabrizirt, nämlich: in dem Königreich Preussen (in Berlin von vorzüglicher Güte, sodann von geringerem Werthe in St. Martin bei Trier); in Baiern (Nymphenburg); in Sachsen (Meifsen); in Braunschweig (Fürstenberg); in Gotha und in Rudolstadt; — sodann in Rufsland (die kaiserliche Fabrik in Petersburg, und einige Privatfabriken); in Spanien, Portugal, in dem Königreich Sardinien und Neapel, und in Dänemark; (in der Hauptstadt eines jeden dieser Reiche eine königliche Fabrik); sodann in drei Fabriken in dem Königreich der Niederlande; — Fayence in allen ebengenannten und auch in einigen andern Ländern; im gröfsten Umfange, und von vorzüglichster Güte, in dem Königreich der Niederlande.

14) Die Huthfabrikation; in Absicht auf Menge und Güte der Fabrikate, am vorzüglichsten in dem brittischen Reiche (in London, Olddet, Stockport); sodann in Frankreich, (1159 gröfsere und kleinere Etablissements, in welchen ein Werth von 19½ Mill. Frks. erzeugt wird); in den österreichischen Staaten (blos im Land unter Ens, 200 Werkstätten, in welchen 419,400 Hüte in einem Werthe von 2,755,500 Gulden W. W. erzeugt wird), und in dem Königreich der Niederlande. Weniger schwunghaft dagegen in den preufsischen Staaten, in Rufsland (1815 überhaupt 37 Fabriken), in Spanien (31 Fabriken), überhaupt in allen andern Staaten, unter welchen mehrere sind, in welchen die Fabrikation das eigene Bedürfnifs nicht befriedigt. (1)

§. 48.

Aufser diesen vierzehn verschiedenen Arten von Manufaktur und Fabrikation, deren Betrieb, wenn gleich nicht in gleichem Maafse, dennoch aber in allen, oder doch in der grofsen Mehrzahl der europäischen Staaten verbreitet ist, erstreckt sich die Industrie, überhaupt die Gewerbthätigkeit,

1) *Chaptal* II, 138; v. Keefs II, S. 1 und IV, Anhang S. 1. — Stein Handbuch S. 108.

über eine grofse Anzahl der manichfaltigsten Gewerbszweige, von welchen manche in Absicht auf den Geldwerth ihres Erzeugnisses für einzelne Staaten von grofser Wichtigkeit, aber nicht in dem Maafse wie die vorgenannten allgemeinen verbreitet, sondern auf eine kleinere Anzahl von Staaten beschränkt sind, zum Theil auch nur einzelnen derselben Vorzugsweise angehören.

Unter denselben dürften die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien in einigen Ländern, auch die Cydrebereitung als die vorzüglichsten anzusehen seyn, wegen ihres Einflusses auf das landwirthschaftliche Gewerbe und wegen der Gröfse des Geldwerthes, welcher durch diese Fabrikation realisirt wird, und in mehreren Staaten zu ausserordentlich hohen Summen hinan steigt. So z. B. war in dem brittischen Reiche, nach einem Durchschnitte aus mehreren Jahren, im Jahr 1812, die Consumtion an Porter und Bier zu 260 Mill. Gallonen (8,125,000 Ohm), jene an Branntwein, überhaupt an geistigen Wassern, zu 10 Mill. Gallonen, oder 312,500 Ohm; der Geldwerth der ersteren zu 13 Millionen, jener der leztern zu 7 Mill., und von der Consumtion von Cydre zu 300,000 Pfd. Sterl., überhaupt zu 20,300,000 Pfd. Sterl. (beinahe 233½ Mill. Gulden) geschätzt. Es kann bei der so bedeutenden Vergröfserung der Volksmenge mit grofser Wahrscheinlichkeit unterstellt werden, dafs diese Consumtion sich seit dem erwähnten Jahre ebenfalls bedeutend vergröfsert habe. ([1])

In Frankreich ist beydes; nemlich Consumtion und Geldwerth, und zwar:

	die erstern:	die leztern:
von Cydre zu	9,724,487 Hekt.	48,622,435 Frks.
von Bier zu	2,802,081 —	47,635,377 —
von Branntwein zu	1,100,000 —	55,000,000 —
und von Kartoffelbranntwein zu		4,300,000 —
überhaupt der Geldwerth dieser Fabrikation zu		155,557,812 Frks.

[1]) Colquhoun I., 95. — Im J. 1817 hatten nach Maafsgabe einer dem Unterhause vorgelegten Berechnung, in London nachstehende Brauer gebraut: Barcley und C., 258,989; — Hanbury und C., 168,758; — Meux, Reid und C., 157,151; — Wiethbread und C., 151,988 Barrels (oder Ohm) etc.

geschätzt. [1] Ueber den Umfang und den Geldwerth derselben in den österreichischen Staaten liegen zwar keine Daten vor. Es dürfte indessen von der aufserordentlichen Gröfse der Consumtion von beiden, und wovon die von Bier am stärksten in Böhmen, jene an Branntwein aber in Ungarn und Gallizien aufserordentlich grofs ist, auf den Umfang dieser Fabrikation geschlossen werden können, welche aufser dem gewöhnlichen Branntwein auch eine grofse Quantität Rosoglio liefert, der Gegenstand einer nicht unbedeutenden Ausfuhr ist. [2] In den preufsichen Staaten war bereits im J. 1804 die Consumtion von Bier zu 4,243,108 Fafs, (zu 100 Quart) und jene von Branntwein zu 32 Mill. Quart geschätzt. [3] Ueber den Betrag des gegenwärtigen Erzeugnisses liegen zwar ebenfalls keine Daten vor; dennoch aber dürfte in Hinsicht auf die Vergröfserung der Bevölkerung eine solche der Consumtion und der Erzeugnisse kaum bezweifelt werden können. In dem russischen Reiche gehört die Bierbrauerei zu den wichtigsten Gewerben; eben so die Branntweinbrennerei, welche leztere auch auf dem platten Lande, überhaupt aber bei der so ungeheuern Consumtion, in einem ebenfalls aufserordentlich grofsem Umfange betrieben, und von der Regierung als eine der vorzüglichsten Steuerquellen benuzt wird. Im Jahr 1801 sind in den siebenzehn Kronbrennereien 1,116,919 Wedro, und in 23,315 Privatbrennereien 17,594,294 dergl., überhaupt 18,711,213 Wedro (ohngefähr 1,475,000 Ohm) erzeugt worden. In dieser Quantität fehlt jedoch das Erzeugnifs von eilf Gouvernements, sodann jenes in Polen und in den Gebietserwerbungen, welche seit dem erwähnten Jahre statt gefunden haben. Mit Rücksicht auf diese und auf die innere Vergrösserung der Volksmenge, dürfte die gegenwärtige Fabrikation vielleicht auf mehr als zwei Millionen Ohm geschäzt werden können. [4]

1) *Chaptal* II. 197. 200.

2) x. Keefs III., 326.

3) Der Geldwerth der Brauerei war zu 18, jener der Brennerei zu 15 Millionen Thaler geschäzt.

4) Ein Wedro = 619 franz. Cub. Zoll, oder (in runder Zahl) 19 Wedro = 1 Oxthoff. — Vollständiges Handbuch 11ter Bd. S. 86. — Crome Uebersicht etc. S. 122. — Ueber die Kron-

Der Umfang derselben in den beiden andern nordischen Reichen kann nach der Quantität von Getreide, welche dieselbe consumirt, bemessen werden. Diese ist in Dänemark (3000 Brauereien) zu 1¼ Mill. Tonnen, (3,125,000 Berl. Schfl.) in Schweden zu 700,000 Tonnen (2½ Mill. Berl. Schfl.) angegeben, und auch in Norwegen, wo die Brennereien einen grofsen Theil der Erndte absorbiren, überaus beträchtlich. ([1]) In den nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande ist die Fabrikation von Branntwein zu 700,000 Eimer geschäzt; ihr Betrieb in mehr als 300 Brennereien in dem südlichen Theile des Landes ebenfalls von so bedeutendem Umfange, dafs nach Befriedigung der innern Consumtion über 450,000 Eimer ausgeführt werden können. In Spanien wird die Brennerei beinahe in allen Provinzen, welchen bei starkem Weinbaue, für die geringeren Sorten von Wein, Gelegenheit zum Debit mangelt, und zwar in mehreren in grofsem Umfange betrieben; in Estremadura 53,125 Ohm, (in Cuenca 22,000, in Toledo 21,000, in Mancha 42,000 Cantaren etc.) Das Totalprodukt im ganzen Reiche wird zwischen 130 und 130,000 Ohm geschäzt, wovon die gröfsere Hälfte in Catalonien fabrizirt wird, aus welcher Provinz ein Werth von mehr als 2,365,000 Gulden ausgeführt wird. ([2])

In den teutschen Bundesstasten (ausschliefslich der österr. und preufs. Provinzen) hat die Brauerei von ihrer frühern Wichtigkeit verloren, die Branntweinbrennerei dagegen an Ausdehnung gewonnen. Es mangeln hinreichende Daten zu einer Schätzung des Erzeugnisses beider; vielleicht dafs dessen Betrag zu Ein Drittheil oder Viertheil gröfser als jener in den preufsischen Staaten angenommen werden könnte. ([3]) Ueberhaupt aber dürften, wie es scheint,

brennereien und über die Verwaltung des Branntweinmonopols in dem russischen Reiche, s. m. Rufsland unter Alexander I., 5ter Bd., 14te Liefer. S. 72.

[1]) Vollständiges Handbuch etc. 5te Abthl. 1ster Bd. S. 19, 267 und 459.

[2]) Vollständiges Handbuch 2te Abthl. 3ter Bd. S. 56 und 341.

[3]) Crome geograph. statist. Darstell. I. S. 151; (Hannover) S. 319; (Sachsen.) In Wirtemberg sind 5203 Branntweinbrennereien und 1,511 Brauereien, welche zwischen 90 bis 100,000

bei einer strengen Sonderung der Gewerbe, nur diejenigen Brauereien und Brennereien, welche in Städten überhaupt als selbstständiges Gewerbe betrieben werden, zu berücksichtigen seyn; nicht aber diejenigen, welche als Zweig der Landwirthschaft, und in Verbindung mit dieser, auf Gütern betrieben werden.

§. 49.

Eine vergleichende Uebersicht der Verhältnisse, überhaupt des Zustandes der Gewerbthätigkeit in den verschiedenen europäischen Staaten, insbesondere eine solche des Zustandes und der Verhältnisse der Fabriken und Manufakturen, der Anzahl von Individuen, welche in denselben, — des Kapitals, welches durch dieselben beschäftigt ist, des Werthes der rohen Stoffe, welche in denselben verarbeitet, und des höhern Werthes, auf welchen dieselben durch die Verarbeitung erhöht werden; sodann eine solche des Betrages des Arbeitsverdienstes und des reinen Gewinnes der Unternehmer würde in mehr als einer Beziehung von dem höchsten Interesse seyn.

Colquhoun hat die Entwerfung einer solchen Uebersicht der Fabrikthätigkeit in dem brittischen Reiche im Jahre 1812, (1) — Chaptal im Jahre 1818 eine solche von Frankreich, (2) — Krug früher als beide (3) eine Uebersicht von den gewerblichen Verhältnissen in den preufsischen Staaten am Anfange dieses Jahrhunderts gegeben. — Von dem öster-

Eimer Bier erzeugen. Memminger Beschreib. S. 353. — In Baiern consumiren die Brauereien über eine Million baier. Scheffel Getreide (ohngefähr 4 Mill. Berl. Scheffel). Rudhardt über den Zustand des Königr. Baiern.

1) Ueber den Wohlstand, die Macht und Hülfsquellen des brittischen Reichs etc. aus dem Engl. übers. v. Fick 2 Thle. 4. Seit der Erscheinung dieses Werkes ist eine grofse Vermehrung der Fabrikate, und eine noch gröfsere Verminderung ihres Preises, eingetreten. Dennoch aber erachtet Lowe (S. 422) die Colquhoun'schen Schätzungen auch für den gegenwärtigen Zustand angemessen, theils weil dieselben unter dem damaligen Geldwerthe gemacht gewesen seyen, theils und sodann auch, weil die gröfsere Quantität von Erzeugnissen die Preisverminderung kompensirt.

2) *Chaptal, de l'industrie françoise.* 2 Thle. Paris 1819.

3) Betrachtungen über den Nationalreichthum des preufsischen Staats. 2 Thle. Berlin 1805.

reichischen Kaiserstaate, von Schweden und von einigen andern Staaten liegen nur summarische Andeutungen vor, auf welche die nachstehenden sich beschränken müssen. In seiner bekannten Schätzung des National-Einkommens in dem brittischen Reiche hat Colquhoun den Betrag oder den Antheil, welchen die Fabrik- und Manufakturthätigkeit zu demselben beitrug, nach Abzug des Werthes der rohen Stoffe zu 114,230,000 Pfd. Sterl., — Chaptal hingegen den Werth der industriellen Produktion in Frankreich mit Einschlufs dieses Werthes zu 1,820 Mill. Frks. (ohngefähr 73 Mill. Pfd. Sterl.) berechnet. In diesen Schätzungen haben beide Gewerbszweige mit einbegriffen, welche, wenn gleich in grofsem Umfange betrieben, dennoch mehr oder weniger in die Cathegorie blofser Handwerker gehören, durch deren Ausscheidung sich die eben erwähnten Summen, und zwar in dem brittischen Reiche, auf 93,400,000 Pfd. Sterl., in Frankreich aber auf 1691 Mill. Frks., und der blofse Erwerb durch Fabrikthätigkeit, nach Abzug des Werthes der rohen Stoffe auf 1,027,858,500 Frks. (41,114,343 Pfd. Sterl.) vermindert. Bei der Rivalität, welche vorzüglich in Absicht auf die industrielle Produktion zwischen diesen beiden Staaten statt findet, dürfte eine Zusammenstellung der Werthe, welche die verschiedenen Manufaktur- und Fabrikzweige in jedem derselben erzeugen, in mehr als einer Beziehung nicht ohne Interesse seyn.

Es beträgt nämlich und zwar:

	in dem brittischen Reiche der Geldwerth		und in Frankreich der Geldwerth	
	der rohen Stoffe Pfd. Sterl.	der Erzeugnisse Pfd. Sterl.	der rohen Stoffe Frks.	der Erzeugnisse Frks.
1) von der Baumwollemanufaktur .	6,000,000	23,000,000	78,000,000	113,000,000
2) v. d. Wollemanufaktur . . .	8,000,000	18,000,000	93,333,317	144,794,615
3) v. d. Linnenmanufaktur . . .	7,000,000	13,000,000	55,699,009	187,097,009
4) v. d. Seidemanufaktur . . .	1,000,000	2,000,000	45,560,000	62,000,000
5) v. d. Lederfabrikation . . .	3,000,000	12,000,000	41,000,000	42,696,300
6) v. d. Metallwaarenfabrikation . .	2,000,000	6,500,000	67,420,678	164,971,419

	in dem brittischen Reiche der Geldwerth		und in Frankreich der Geldwerth	
	der rohen Stoffe Pfd. Sterl.	der Erzeugnisse Pfd. Sterl.	der rohen Stoffe Frks.	der Erzeugnisse Frks.
7) v. d. Bijouterie	—	—	16,000,000	22,000,000
8) v. d. Uhrenfabrikation . . .	1,100,000	2,000,000		
	—	—	9,450,000	8,050,000
9) v. d. Broncearbeiten	—	—	17,000,000	18,000,000
10) v. d. Glasfabrikation	600,000	2,000,000	6,800,000	13,700,000
11) v. d. Porcellan, Fayence etc. .	400,000	2,500,000	4,000,000	21,500,000
12) v. d. Ziegelbrennerei	500,000	700,000	4,000,000	13,500,000
13) v. d. Seifefabrikation (Licht.) .	4,300,000	900,000	24,000,000	9,000,000
14) v. d. chemischen Fabriken . .	960,000	1,500,000	8,000,000	18,320,000
15) v. d. Schiefspulver	215,000	300,000	—	—
16) v. d. Färberei, Lackarbeit. .	400,000	500,000	25,117,950	24,000,000
17) v. d. Posamentirarbeiten . . .	300,000	500,000	2,000,000	5,000,000
18) v. d. Zuckerraffinerie	3,018,000	250,000	40,067,479	15,071,431
19) v. d. Papierfabrikation . . .	200,000	2,000,000	5,500,000	26,200,000
20) v. d. Ebenisterei, musikal. Instr. .	60,000	200,000	20,000,000	23,000,000
21) v. d. Dampfmaschinen . . .	2,000,000	500,000	—	—
22) v. d. Tabakfabrition ([1]) . . .	200,000	300,000	16,200,000	5,700,000
23) v. d. Kutschenfabrikation . .	150,000	800,000	—	—
24) v. d. Strohwaaren etc. . . .	75,000	500,000	—	—
25) v. d. Parfümerie	—	—	—	13,000,000
26) v. d. Stärkefabrikation . . .	—	—	—	6,000,000
27) v. d. Bier, Branntwein, Cydre .	16,850,000	3,450,000	84,000,000	71,257,812

[1]) Chaptal hat die Tabaksfabrikation um deswillen nicht in seiner Darstellung mit übernommen, weil dieselbe monopolisirt ist. Wenn gleich beschränkt, wird sie dennoch betrieben. Der Verkaufspreis der Regie ist im Durchschnitt 5 Frks. 48 c. das Kilogr., wovon die Auflage ohngefähr $^2/_3$ beträgt. Es werden 12 Millionen Kilogr. fabrizirt; der Einkaufspreis ist im Durchschnitt 1 Frk. 35 c. = 16 $^1/_5$ Million Frks.; mithin der Fabrikationsgewinn nach Abzug des Betrags der Abgabe 5,700,000 Frks. — M. s. *Moniteur* v. 1824. No. 99.

Zwar haben sich seit dem Jahre 1812, auf welches Colquhouns Schätzung sich bezieht, die Baumwollemanufaktur um 21½ Mill. Pfd. Sterl., jene in Wolle und Seide, und auch andere Fabrikationszweige, vergröſsert, und haben in gleichem Maaſse auch in Frankreich mehrere derselben einen gröſsern Aufschwung genommen, ohne daſs aber deſshalb auch der Geldwerth ihrer Erzeugnisse sich in gleichem Verhältnisse vergröſsert hätte, welchen diese Vermehrung vielmehr niederhält. Wird in Hinsicht hierauf angenommen, daſs die vorstehenden Ansätze den Geldwerth der Fabrikate in ihrem gegenwärtigen quantitativen Betrage darstellen, dann ergiebt sich für den Werth der rohen Stoffe in dem brittischen Reiche eine Summe von 58,228,000 Pfd. Sterl., in Frankreich aber eine solche von 663,148,433 Frks. (oder 26,525,937 Pfd. Sterl.).

Für den Erwerb durch die Manufaktur und Fabrikation etc. in dem ersteren, eine Summe von 93⅖ Mill. Pfd. Sterl., in Frankreich aber eine solche von 1,027,858,586 Frks., (oder 41,114,343 Pfd. Sterl.) für beides (Werth der Stoffe und Betrag des Erwerbs) vereint, in dem brittischen Reiche ein Total von 151,628,000 Pfd. Sterl., und in Frankreich ein solches von 1,691,007,019 Frks. (oder 67,640,280 Pfd. Sterl.).

Es verhält sich mithin der Werth der Stoffe, welche in dem brittischen Reiche verarbeitet werden, zu jenem in Frankreich wie 58¼ zu 26½, der Betrag des Erwerbes wie 93⅖ zu 41¹⁄₁₀; der Totalgeldbetrag der Fabrikation aber wie 151⅗ zu 67⅗; — (oder, wenn der Geldwerth der Brauereien und Brennereien auſser Rechnung gelassen wird, wie 131⅕ zu 61⅖.) Mit der Volksmenge in beiden Staaten verglichen, beträgt in dem brittischen Reiche der Individualantheil an dem Total 7¹⁄₂₀ Pfd. Sterl., und an dem Erwerbe 4⅕ Pfd.; in Frankreich aber der erstere 55 Frks., (oder 2⅕ Pfd.) der leztere 33⅕ Frks., (1⅓ Pfd.) wovon der Arbeitsverdienst (*main d'œuvre*) 844 Mill. Frks. oder 33¾ Mill. Pfd. Sterl. [1] In dem brittischen Reiche endlich sind 1,575,247 Familien (ohngefähr ¹⁵⁄₃₄ der ganzen Volksmenge) in Fabriken und Gewerben beschäftigt, welches Verhältniſs jenes in Frankreich ebenfalls bedeutend übersteigt.

[1]) *Chaptal* II. S. 203. Vor der Revolution war derselbe zu 504,750,000 Liv. geschäzt. M. s. *Statistique gle.* II. 74.

§. 50.

Unter allen übrigen Staaten steht die Manufaktur und Fabrikthätigkeit in dem österrreichischen Kaiserstaate am höchsten. v. Lichtenstern (¹) gibt die Anzahl der Individuen, welche sich von den Gewerben, ausschliefslich des Bergbaues, und von der Handlung ernähren, zu 2,333,000 Individuen an (ohngefähr $^1/_{13}$ der Volksmenge); den Werth der Erzeugnisse der gewerblichen Industrie aber zu 1,425 Mill. Gulden Metallgeld. In diesem Total ist jedoch auch der Betrag des Erwerbs und Verdienstes der blofsen Handwerker, und wie es scheint, auch des ganzen Hütten- und Salinenbetriebes begriffen. Wird der Geldwerth von beiden, überhaupt von allem, was dem Manufaktur- und Fabrikgewerbe im strengeren Sinne fremd ist, annähernd zu zwei Fünftel des oben erwähnten Totals angenommen, und beziehungsweise von demselben in Abzug gebracht, dann ergibt sich für den Werth der eigentlichen Manufaktur und Fabrikerzeugnisse, einschliefslich der so bedeutenden Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, eine Summe von 855 Mill. Gulden, wovon, wenn die nemlichen Verhältnisse wie in Frankreich unterstellt werden, der Werth der rohen Stoffe ohngefähr $^2/_5$ absorbiren würde. Mit der Volksmenge verglichen, würde der Individual-Antheil an dem Totale $28^1/_2$; an dem Fabrikerwerb aber 17 $^1/_{10}$ Gulden betragen.

Ueber den gegenwärtigen Geldwerth der Manufaktur- und Fabrikthätigkeit in dem preufsischen Staate, liegen keine Daten vor. Im Jahre 1805 war derselbe und zwar,

¹) Umrifs der Statistik etc. S. 291. In seinem Lehrbuche S. 43, in welchem derselbe die nemliche Anzahl von den in Gewerben beschäftigten Individuen angibt, begreift er unter denselben ausdrücklich „alle Individuen, welche sich von dem Bergbau, den Gewerben und von der Handlung ernähren", was die Unterstellung im Text rechtfertigen dürfte. — Im J. 1800 hatte derselbe den Verdienst der Fabrikanten und Handwerker durch ihre Arbeit zu 250 Mill., den Werth der durch sie verarbeiteten Waaren zu 350 Mill., jenen des Materials zu 70 Mill. Gulden geschäzt. Ob in Hinsicht auf diese Schätzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, seine gegenwärtige Annahme nicht als zu hoch zu erachten seyn mögte?

der Geldwerth der Zeugmanufaktur, (Linnen-, Wolle-, Baumwolle-, Seide-, Wachstuch-, Huth-, Papier- und Lederfabr.) 39,600,000 Thlr.

jener der Metallfabrikation und chemischen Fabriken zu . . . 6,535,000 —

und von den Consumtibiliengewerben (Oel-, Talg-, Seife-, Stärke-, Zuckerraffinerie, Tabaksfabrikation, einschliefslich der Brauerei und Brennerei (33 Mill. Thlr.) zu 38,995,000 —

überhaupt der Geldwerth der gesammten Fabrikation zu 85,130,000 Thlr.

ausgemittelt worden. (¹)

Seit diesem Zeitpunkte hat, wie bereits erwähnt, der preufsische Staat nicht nur keine eigentliche Fabrikprovinz verloren, vielmehr in den Herzogthümern Jülich und Berg, und in einem Theil von Sachsen einen Zuwachs an Ländern gewonnen, die in Absicht auf Manufaktur und Fabrik — überhaupt auf Gewerbthätigkeit, zu den ausgezeichnetsten in Europa gehören. Aufserdem hat sich die Volksmenge um eine beinahe anderthalb Millionen Individuen, mit dieser die Masse der Bedürfnisse aller Art, und was hiervon eine Folge ist, die Gewerbsthätigkeit, insbesondere auch die in Manufakturen und Fabriken vergröfsert, welchen das vergröfserte Bedürfnifs einen erweiterten Markt eröffnet, von welchem dieselbe die fremde Concurrenz mehr und mehr zu entfernen strebt, überhaupt sich fortschreitend blühender entwickelt. Nach Maafsgabe der amtlich bekannt gemachten Daten hat in jedem der beiden Jahre, und zwar:

	im Jahre 1822:		im Jahre 1823:	
die Einfuhr an Fabrikmaterialien . . .	34,107,388	Thlr.	36,927,349	Thlr.
und an Fabrikaten .	45,140,879	—	41,549,519	—
die Ausfuhr dagegen und zwar:				
an Fabrikaten aller Art	58,614,486	—	65,289,241	—
und an Materialien .	22,515,520	—	25,896,437	—

¹) Hassel statist. Umrifs 1805, 1stes Heft. S. 18.

betragen. [1] Es ergibt sich hiernach, wenn beide Jahre untereinander verglichen werden, eine Mehreinfuhr an Material zur Verarbeitung von 2,819,971 Thlr.; dagegen eine Mindereinfuhr an Fabrikaten von 3,591,360 Thlr., für die Mehrausfuhr an eigenen Fabrikaten aber die bedeutende Summe von 6,674,755 Thlr., und durch diese günstiger gestalteten Verhältnisse zugleich der Beweis nicht nur der Vergröſserung der Fabrikthätigkeit überhaupt, sondern auch von der Schnelligkeit, mit welcher ihre gröſsere Entfaltung statt hat. In Hinsicht hierauf, auf den vergröſserten eigenen Verbrauch, welcher in jedem gröſseren Staate die gröſsere Masse von Fabrikaten consumirt, und auf die vergröſserte Ausfuhr mögte die Annahme einer Summe von 120 bis 130 Mill. Thlr. für den gegenwärtigen Geldwerth der Erzeugnisse der Fabrik- und Manufakturgewerbe kaum als zu hoch erachtet werden können.

Mit der Volksmenge verglichen, würde der Individualantheil 11 $^2/_7$ Thlr. betragen. Die Anzahl der Arbeiter, welche in Fabriken und Manufakturen beschäftigt sind, wird zu 350,000, jene der Handwerker, und zwar der Meister zu 250,000, der Gesellen zu 125,000, der Lehrlinge zu 75,000 geschäzt. [2] Es würde sonach die gesammte Anzahl der in dem preuſsischen Staate gewerblich beschäftigten Individuen, ohngefähr $^1/_{14}$ der ganzen Volksmenge betragen.

§. 51.

Die erste Begründung von Fabriken und Manufakturen, überhaupt die ersten Grundlagen, aus welchen der gegenwärtige Zustand der Industrie in Ruſsland sich allmählig entwickelt hat, verdankt dasselbe dem schöpferischen Geiste und der Beharrlichkeit Peter des Groſsen. [3] Zwar hat dieselbe in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur langsame Fortschritte gemacht, um so rascher aber in den neuern Zeiten sich entwickelt. Im Jahr 1779 hatte die Anzahl aller Fabriken erst eine solche von 501 erreicht, von welcher dieselbe im Jahr 1796, mithin in einem Zeitraume von

[1]) Staatszeitung vom Junius 1825; auch Allgemeine Zeitung von 1825, No. 181.

[2]) Vollständiges Handbuch etc. 5ter Th. S. 66.

[3]) M. s. die Geschichte des Manufaktur-Collegiums in Ruſsland etc. in Storch, Ruſsland unter Alexander I. 1ster Bd. S. 396, sodann 5ter Bd. 14te Liefer. S. 59 folg. — 6ter Bd. 16te Liefer. S. 56, — 8ter Bd. 22ste Liefer. S. 152.

nur siebzehn Jahren, auf 2270; im Jahr 1803 auf 23 verpflichteten und 2,364 Privatfabriken; im Jahr 1815 auf 3,253 gestiegen war, nemlich: in Tuch 181, in Seide 150, Leinwandmanufakturen 184, Baumwollemanufakturen 295, Bandfabriken 25, Papierfabriken 67, Tauschlägereien 80, Hutfabriken 37, Färbereien 25, Tabaksfabriken 5, Zuckerraffinerien 48, Tabaksdosenfabriken 6; Lackfabriken 2, Stärkfabriken 2, Farbfabriken 25, Lederfabriken 1348, Seife-, Licht- und Wachsfabriken 247, Talgfabriken 64, Potaschesiedereien 14, Scheidewasser- und Essigfabriken 30, Siegellackfabriken 5, Porcellan- und Fayencefabriken 16, in Vitriol und Schwefel 14, in Glase und Krystalglas 138, in Stahl-, Eisen- und Nadelfabriken 199; Messing- und Knopffabriken 43, — aufser diesen drei Kronfabriken. (¹)

Die gegenwärtige Anzahl der Fabriken und Manufakturen ist zu 3,724 angegeben, und hat sich mithin seit dem Jahre 1815 um 471, (²) in den 45 Jahren seit 1779 aber um 3,223 vergröfsert. Die Ursache, dafs dieses nicht in einem noch gröfsern Verhältnisse geschehen ist, und dafs die Manufakturen und Fabriken weder in Hinsicht auf Anzahl, noch in jener auf Vollkommenheit auf derjenigen Stufe stehen, deren Erreichung der so aufserordentlich grofse inländische Markt begünstigt, dürfte vorzüglich in dem Mangel an Dichtigkeit der Bevölkerung, insbesondere der städtischen; in der Zersplitterung des Betriebs mancher Gewerbszweige zwischen Stadt und Land, welchem leztern mehrere derselben selbst ausschliefslich angehören; in dem Mangel an geübten Arbeitern, deren Mehrzahl aus zugeschriebenen Bauern und Leibeigenen besteht, endlich und zum Theil auch in der Abhängigkeit liegen, in welcher dieses Reich in Absicht auf manche Stoffe bisher vom Auslande gestanden hat, in Betreff welcher aber die Verhältnisse sich günstiger gestaltet haben. (³)

¹) Petersburger Zeitung v. 8. Septemb. 1815.

²) M. s. den Auszug aus der Uebersichts-Tabelle in dem nordischen Archive in dem schwäb. Merkur 1825. No. 266.

³) Die Manufakturen und Fabriken in dem russ. Reiche sind theils verpflichtete, oder solche, welche mittelst einer von der Regierung empfangenen Unterstützung und gegen die Verpflichtung, zur Lieferung einer bestimmten Quantität Tuch in

Unter den Industriezweigen, in deren Betrieb das platte Land sich mit den Städten theilt, sind die Linnen- und Wollenmanufakturen, die Lederbereitung, die Teppichmacherei, die Töpferei und Oehlschlägerei, unter jenen, welche demselben ausschliefslich eigen sind, die Mattenweberei, die Zubereitung von Borsten, jene des Kaviars, die Theerschwelerei etc. die vorzüglichsten.

Im J. 1804 hat die Anzahl der zugeschriebenen und zugekauften Bauern in den verpflichteten Fabriken 17,517, und in den Privatfabriken 38,947, zusammen 56,464; die Anzahl der Leibeigenen 19,375, die der freien Lohnarbeiter 45,625; die Gesammtzahl mithin 121,464 Individuen betragen. (¹) Ihre gegenwärtige Anzahl ist zwar nicht bekannt; in Hinsicht auf die so grofse Erweiterung des Fabrikgewerbs aber mögte dieselbe wohl noch einmal so hoch geschäzt werden können. In dieser Anzahl sind jedoch weder die so bedeutend grofse Menge von Hüttenarbeitern, noch jene der Landleute, welche selbstständig die vorerwähnte Gewerbe betreiben, endlich auch nicht die blofsen Handwerker begriffen, deren Anzahl auf 400,000 geschäzt wird; in der Wirklichkeit aber diese Annahme wahrscheinlich übersteigt. (²) Zu einer Schätzung des Geldwerthes der Erzeugnisse der Manufakturen und Fabriken, mangelt es an jedem Anhaltspunkte.

Ueberhaupt aber beruhet die Wichtigkeit der Fabriken und Manufakturen, überhaupt der gewerblichen Verhältnisse in dem russischen Reiche, weniger in der Höhe des Standpunktes, auf welchen dasselbe sich in dem Zeitraume von hundert Jahren erhoben hat, und in dem gegenwärtigen Umfange desselben, als in ihrem Einflusse auf die Civilisation des

festgesezten Preisen, errichtet sind; sodann freie oder Privatfabriken. Aufser diesen werden einige für Rechnung der Krone betrieben. M. s. Rufsland unter Alexander I., 8ter Bd. 24ste Liefer. Tab. 18. — auch Wichmann Darstellung der russischen Monarchie.

¹) Storch, Rufsland unter Alexander I., 8ter Bd. 24ste Liefer., S. 141, 142 und Tabelle 18.

²) Nach Maafsgabe des Vortrags des Ministers des Innern auf dem Reichstage in Warschau am 13. May 1825 haben sich in den lezten Jahren 10,000 Familien fremder Handwerker angesiedelt.

des Volkes, zum Theil auch selbst auf die Vergröſserung der Bevölkerung, welchen dieselben durch Darbietung der Mittel zu einem theilweise gewinnreichen Erwerb fortdauernd äuſsern.

Unter den übrigen Staaten in Europa dürfte den fünf vorgenannten das Königreich der Niederlande, in Absicht auf die gewerblichen Verhältnisse am nächsten stehen. Die Daten, welche sowohl in Betreff dieses Staates, als auch aller andern vorliegen, sind indessen zu fragmentarisch und zu unvollständig, als dieselben den Versuch ähnlicher Andeutungen, wie von den vorhergehenden, gestatten könnten.

§. 52.

Innerer und äuſserer Verkehr.

Die Wichtigkeit des Handels beruht weniger in der Summe Geldes, welches durch denselben in ein Land gezogen, überhaupt umgesezt wird, als in der Gröſse des Umsatzes und Vertriebs von Produkten und Güter aller Art, durch welchen derselbe zu einer groſsen Masse nützlicher Beschäftigung den Anstoſs gibt. Hierdurch ist zugleich der Gesichtspunkt angedeutet, aus welchem die statistische Darstellung der Handelsverhältnisse eines Staates vorzüglich aufgefaſst werden muſs. Nur in so ferne, und in wie weit der Handel auf die Vermehrung der Gewerbthätigkeit und auf jene der Gütermasse (diese Worte in ihrer weitesten Bedeutung genommen) einwirkt, kann derselbe als ein Element von Wohlstand und Reichthum, und als ein solches für die Darstellung des Zustandes eines Staates betrachtet werden.

Der Handel wird gewöhnlich in Aktiv- und Passiv-, direkten und indirekten Handel eingetheilt. In staatswirthschaftlicher Hinsicht (und deshalb auch in der Staatenkunde) mögte, wie es scheint, die Eintheilung in i n n e r n Handel, in A u s f u h r- und E i n f u h r- (Eigen- oder Zwischen-) H a n d e l, sodann in T r a n s i t-, C o m m i s s i o n s- und S p e d i t i o n s - H a n d e l, sachgemäſser seyn. Unter diesen verschiedenen Arten von Handel ist der erstere, vorzüglich der Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande, so wie überhaupt der gröſste, so auch der wichtigste, durch den Umtausch von rohen Produkten, welche ohne denselben werthlos bleiben, wenigstens einen ungleich geringeren

Werth erhalten würden, gegen Manufaktur und Fabrikwaaren, welchen durch denselben ein weiter Markt zum Absatz eröffnet ist, sodann aber auch, weil bei demselben die Einwohner eines Staates doppelt gewinnen, während bei dem Handel mit dem Auslande dieselbe nur einfachen Gewinn, nemlich den des Verkäufers, zu erwarten haben. ([1]) In der ungeheuern Summe von 424 ¼ Mill. Pfd. Sterl., (ohngefähr 4,875 Mill. Gulden) zu welcher der Gesammtbetrag des brittischen Handels geschäzt ist, beträgt der Verkehr im Innern 350 Mill. Pfd. Sterl. (ohngefähr 4,025 Mill. Gulden) jener mit dem Auslande nur 74⅘ Mill. Pfd. Sterl. — Zu dem Total von 7,323,610,000 Frks., zu welchem der Handel und Verkehr im Innern von Frankreich und der Handel mit dem Auslande geschäzt ist, trägt der erstere 6,476,160,000 Frks. (ohngefähr 3,500 Mill. Gulden) bei, der leztere, oder der Handel mit dem Auslande, nicht ganz 847 ½ Mill. Frks. — Von dem Totalwerthe der industriellen Erzeugnisse, welcher in dem brittischen Reiche zu 142,720,000 Pfd. Sterl. geschäzt ist, und von 216,817,000 Pfd. Sterl. Totalwerth der Produkte des Pflanzen-, Thier- und Mineralreichs, absorbirt die eigene Consumtion im Innern, und zwar von den erstern für 110,286,000 Pfd. Sterl., und von den leztern für 213,788,000 Pfd. Sterl. ([2]) — Aehnliche Verhältnisse fin-

[1]) *Si l'on pouvoit une fois se convaincre, que l'argent n'est pas la seule richesse d'une nation; que toutes les fois qu'elle possède en abondance des marchandises et de travail accummulé, elle trouve facilement du numéraire, — qu' enfin elle s'enrichit toutes les fois que les produits de l'agriculture et de l'industrie augmentent, on comprendrait qu'elle n'a point besoin pour cela des etrangers, et l'on ne s'etonnerait pas d'une chose tout simple, savoir: que le commerce faisant l'avantage tant de l'acheteur que du vendeur, il soit doublement profitable à la nation, lorsque l'une et l'autre de ces deux personnes lui appartiennent, que lorsqu'une des deux est etrangère.* Simonde *de la richesse commerciale t.* 1, *p.* 242—245.

[2]) M. s. *Revue encycloped.* XXV. Februar. S. 519; und XXVI. Junius S. 915; nach Abzug des Werthes der rohen Stoffe. Diese Summe stimmt mit jener im §. 49 nicht ganz überein, und kann es auch nicht, weil bei jener die Colquhounschen speziellen Angaben von jedem Artikel angenommen sind, um dieselben mit den speziellen Angaben von Chaptal zusammen stellen zu können, mithin auf die Vergröſserung der Baumwollen-

den in allen Ländern statt, nur daſs der innere Verkehr in dem Maaſse gröſser oder kleiner ist, als eine lebhaftere, ausgebreitetere, beschränktere Gewerbthätigkeit, die Mittel zu einer gröſseren Consumtion gewährt, oder aber ein trägeres Vorschreiten derselben diese Mittel bsschränkt.

Das Ergebniſs des Handels eines Landes mit andern Ländern in Absicht auf die Vortheile oder Nachtheile durch denselben, — Handelsbilanz, — wird gewöhnlich durch Vergleichung der Ausfuhr mit der Einfuhr ausgemittelt, entweder so, daſs der Geldwerth der Artikel, welche Gegenstand des Handels sind, einzeln gegeneinander verglichen, oder aber so, daſs das Total des gesammten Verkehrs eines Landes mit einem andern Lande in Vergleichung gezogen wird.

Die Unzuverlässigkeit solcher Bilanzen, vorzüglich, wenn mit dem Geldwerthe nicht zugleich die Quantität und Qualität der Handelsartikel angezeigt wird, und durch die Schwierigkeiten, welche bei der Ausmittelung ihres wirklichen Werthes obwalten, ist vielfach und erschöpfend erörtert worden. (1) Insbesondere hat Büsch nachgewiesen, daſs das Mehr oder Weniger in den Geldbilanzen nicht allein und nicht immer für oder gegen den Wohlstand eines Staates entscheide, daſs und wie ein Staat und zwar ohne Gefährdung dieses leztern, selbst baares Geld in seinem Handel verlieren könne, vorausgesezt, daſs ein solcher Verlust nicht andauert; endlich daſs der Vortheil, welchen der Handel einem Staate gewährt, nicht nach dem Ueberschusse an Geld bemessen werden kann, sondern in der Masse von Beschäftigung besteht, zu welcher die Erzeugung der Artikel die Gegenstände des Handels sind, Anlaſs gibt, in welcher Hinsicht der Gewinnhandel eines Lan-

manufaktur etc. nicht Rücksicht genommen ist, was aber bei der Angabe im Text der Fall ist.

1) *Necker de l'administrat. des finances* etc. II. S. 85. folg.; — Büsch Abhandlung von dem Geldumlaufe. II. S. 159. §. 5. folg. und andere. Auch die Discussion zwischen den H. Vaublanc und H. Cricq über die französische Handelsbilanz im J. 1820 in *Revue encyclop.* XVII. 351, *Moniteur* 1823 v. 9. Febr., und *Journal des Debats* v. 12. Febr. 1823.

des minder vortheilhaft seyn könne, als der Handel eines andern Staates, der die Bilanze gegen sich hat. ([1])

Zwar gehören diese Erörterungen zunächzt in das Gebiet der Staatswirthschaft, und kaum kann es der Erwähnung bedürfen, daſs dem Statistiker nur selten die Mittel zu Gebote stehen, um eine Handelsbilanz nach diesen Rücksichten würdigen zu können. Ihre Andeutung hat aber um so mehr nothwendig geschienen, weil durch dieselbe die möglichst richtige Auffassung der Handelsverhältnisse eines gegebenen Staates bedingt, und diese auf die richtige Auffassung von manchen andern Verhältnissen von groſsem Einfluſs ist.

§. 53.

Die gröſste und hauptsächlichste Masse des europäischen Handelsverkehrs dürfte in jenem der nachstehenden Mächte concentrirt erachtet werden, unter welchen das brittische Reich alle übrigen überragt.

Brittisches Reich. Von der ungeheuern Masse von Produkten und Gütern, welche Gegenstand des Verkehrs ist, vertreibt der brittische Handel allein den bei weitem gröſsten Theil, und vereinigt mit dem wahrhaft kolossalen Umsatze eigener Erzeugnisse zugleich den ausgebreitetsten Speditions- und Colonialhandel, welcher ohnerachtet der seit dem Frieden für die übrigen Staaten wieder eröfneten Concurrenz sich fortschreitend vergröſsert. ([2])

Von der mäſsigen Summe von 5,569,952 Pfd. Sterl., welche die Einfuhr, und jener von 6,449,594 Pfd. Sterl., welche die Ausfuhr im J. 1701 betragen hat, ist im J. 1822

[1]) Sonnenfels (Grunds. der Polizei, Handlung und Finanzen. II. S. 572) hat im Sinne dieser Ansichten zwischen einer numerischen Handlungsbilanz und einer solchen der Vortheile unterschieden.

[2]) Die Daten zu diesen Andeutungen sind entnommen aus Colquhoun, vorzüglich aus Cesar Moreau Uebersicht des brittischen Handels nach allen Ländern der Welt etc. v. J. 1697 bis zum J. 1822, aus dem Engl. übers. v. Eisenbach. Stuttg. 1825 (eine commentirende Analyse derselben im Hesperus. März 1825); sodann aus *Dupin système de l'administration britannique en* 1822. — Dessen neuestes Werk, Groſsbritaniens Handelsmacht etc., hatte sich der Verfasser noch nicht verschaffen können.

die erstere auf 34,305,985, die leztere auf 56,963,134 Pfd. Sterl. gestiegen. Ueberhaupt aber hat die Ausfuhr sich in nachstehender Progression vergröſsert, nämlich im Durchschnitte:

der 9 Kriegsjahre v. 1793 bis 1802 auf 30,760,000 Pf. St.
der 10 Kriegsjahre v. 1802 bis 1812 auf 42,145,000 Pf. St.
in d. 7 Friedensjah. v. 1815 bis 1822 auf 53,932,000 Pf. St. (1)

Die Hauptartikel der Einfuhr bestehen in rohen Stoffen für die Manufakturen und Fabriken, deren Quantität sich fortschreitend vergröſsert, wie sich dieses aus nachstehender Uebersicht ergibt. Es sind nämlich (nach dem Zollwerthe (2) eingeführt worden:

	im J. 1820. Pfd. Sterl.	1821. Pfd. Sterl.	1822. Pfd. Sterl.
an Flachs für . .	763,478.	1,013,147.	1,250,000.
an roher Seide . .	621,384.	935,000.	1,000,000. (3)
an gesponnener Seide	345,175.	398,547.	406,807.
an Baumwolle . .	5,000,000.	weniger	6,169,300. (4)
an feiner Wolle .	375,494.	671,754.	viel mehr.
sodann an Consumtibilien, nämlich:			
an Zucker für . .	—	5,552,768.	5,738,737.
an Rhum	—	617,245.	620,471.
an Thee	2,375,000.	3,014,000.	3,073,110.
Der Werth der Ausfuhr an Manufakten und Fabrikaten hat dagegen für nachgenannte Artikel betragen, nämlich:			
an Baumwollenwaaren für . . .	16,600,000.	20,500,000.	21,639,000.

1) Dupin l. c. S. 54. folg.

2) Der offizielle oder Zollwerth, nach welchem die Güter verzollt werden, ist seit 1696 der nämliche. Seit 1798 wird auch der von den Kaufleuten anzugebende Marktpreis eingetragen. Ueber die Differenz zwischen beiden, Lowe S. 28.

3) Hat seitdem sich sehr vergröſsert. Im J. 182³/₄ sind 2,688,560 Pfd., im Jahr 182⁴/₅ aber 4,210,076 Pfd. Seide eingeführt worden; ein Drittheil aus Indien. *Journal de Francfort.* 1825. Nro. 292.

4) Ueberhaupt 544,357 Ballen. Carlsr. Zeit. v. 1824. Nro. 348.

	im J. 1820. Pfd. Sterl.	1821. Pfd. Sterl.	1822. Pfd. Sterl.
an Wollewaaren für	—	4,300,000.	5,500,000.
an Linnenwaaren .	1,547,000.	1,935,000.	2,306,000.
an Seidenwaaren .	—	118,000.	130,000.
an Metallfabrikaten	960,000.	1,025,000.	1,059,000.
an raffinirten Zucker	1,400,000.	1,800,000.	1,700,000.
Ueberhaupt hat der Totalwerth der Ausfuhr an Manufakten und Fabrikaten eine Summe von	32,923,000.	37,818,000.	40,194,000 Pf.

Sterl. betragen, die sich aber in dem J. 1823 auf 40,194,000, und im J. 1824 auf 50,758,808 Pfd. Sterl. vergröſsert hat.

Von dem Totalbetrage der Ausfuhr und der Einfuhr fallen, wenn beide nach Maaſsgabe der Welttheile, nach welchen die erstere, nnd aus welchen die leztere statt gehabt hat, und zwar im Durchschnitt der 7 Friedensjahre von 1816 bis 1822 (beide einschl.)

	v. d. Ausfuhr: Pfd. Sterl.	v. d. Einfuhr: Pfd. Sterl.
auf Europa . . . , . . .	27,582,814 3/7.	8,348,073.
und mit Einschluſs von Ireland und der Inseln an der franz. Küste	4,104,446.	4,696,135.
(ohngef. 7/11 d. ganzen Ausfuhr) =	31,687,260 3/7.	13,044,208.
im Jahr 1822 aber . . .	34,315,028.	13,432,797.
auf Asien, im Durchschnitte	3,219,446 1/7.	7,119,151 5/7.
und im Jahr 1822 . . .	4,100,693.	5,122,993.
auf Afrika, im Durchschnitte	531,512 2/7.	267,869 5/7.
im Jahr 1822	682,046.	274,744.
auf Amerika, im Durchschn.	17,709,662 6/7.	14,042,947 2/7.
im Jahr 1822 aber . . .	18,472,793.	14,600,635.

oder etwas mehr als Ein Drittheil der gesammten Ausfuhr.

Aus dieser Uebersicht des Verkehrs mit jedem Welttheile ergibt sich zugleich, daſs nur jener mit Asien (beinahe um die Hälfte seines Betrages) passiv ist; daſs der Verkehr mit Amerika sich beinahe balanzirt, (1) daſs in jenem

1) Diese Unterstellung dürfte in Hinsicht auf die groſse Summe von Metallgelde, welche insbesondere in die südamerikani-

mit Europa aber die Ausfuhr aus dem brittischen Reiche, die Einfuhr in dasselbe um mehr als zweimal übersteigt. Mit einem jeden Staate insbesondere finden in dieser Beziehung nachstehende Verhältnisse statt, nämlich:

	die Ausfuhr dahin: Pfd. Sterl.	die Einfuhr von daher: Pfd. Sterl.
mit Rufsland, im Durchsch. v. 1815 — 1822 jährlich . . .	2,188,655.	2,264,753.(¹)
und im Jahre 1822	1,219,778.	2,555,423.
mit Schweden, im Durchschn. d. 7 Jahre	201,665.	144,592.
im Jahre 1822	130,967.	130,080.(²)
mit Dänemark u. Norwegen im Durchschn. d. 7 Jahre .	453,198.	204,251.
im Jahre 1822	363,772.	110,706.
mit Preufsen, im Drchsch. d. 7 J.	1,014,678.	652,092.(³)
im Jahre 1822	747,184.	490,513.
mit Teutschland, (Hannover, Meklenburg, Oldenburg, die Hansestädte, Helgoland) im Durchschnitte d. 7 Jahre .	8,687,778.	674,116.(⁴)
im Jahre 1822	9,038,536.	728,068.

schen Staaten geflossen, und in den Zollregistern als Ausfuhr eingetragen sind, wohl gerechtfertigt seyn. Im J. 1822 sind 3,800,000 Pfd.; von diesem Jahre bis einschliefslich 1824 aber überhaupt 16,350,000 Pfd. als Anlehen aus England dahin gegangen, ohne die Summe, welche besondere Spekulationen dahin gezogen haben.

1) Die Einfuhr aus Rufsland hat seit 1714 bis 1816 die Ausfuhr dahin um 70 Mill. Pfd. Sterl. überstiegen.

2) Bei dem Verkehr mit diesem Reiche hatte dieses leztere bis zum J. 1807 die Bilance für sich, wogegen von diesem Jahre an die Einfuhr aus England, die Ausfuhr aus Schweden dahin, zum Theil bedeutend übersteigt. In der ersten dürften wahrscheinlich die Subsidien (3,818,411 Pfd. Sterl.) begriffen seyn.

3) Seit dem J. 1803 ist, mit Ausnahme weniger Jahre, die Bilance gegen Preufsen. Jedoch dürfte nicht zu übersehen seyn, dafs diese Rubrik auch die Ausfuhr nach Danzig, sodann wahrscheinlich auch das für Subsidien und Anlehen bezogene baare Geld in sich schliefst.

4) Bei dieser so ungünstigen Bilance darf jedoch nicht übersehen werden, dafs die Ausfuhr nach Teutschland die gesammte Aus-

	Ausfuhr dahin: Pf. Sterl.	Ausfuhr von daher: Pfd. Sterl.
mit dem Königreich der Niederlande, im Durchschn. . . .	4,820,964.	997,296.
im Jahre 1822 , .	3,858,061.	1,079,923.
mit Frankreich; im Durchschn.	1,330,025.	738,116.
im Jahre 1822	1,184,189.	862,200.
mit Portugal, im Durchschn. .	1,955,418.	510,522.
im Jahre 1822	2,659,549.	505,216.
mit Spanien, im Durchschn. .	638,455.	872,143.
im Jahre 1822 , .	514,653.	827,561.
mit Gibraltar und Maltha, im Durchschn. . . . , . . .	2,294,004.	154,548.(¹)
im Jahre 1822 . . . , . .	3,320,777.	133,450.
mit Italien, im Durchschn. .	3,470,212.	852,152.
im Jahre 1822	5,280,575.	1,108,633.(²)
mit dem osmannischen Reiche im Durchschn.	695,906.	302,559.
im Jahre 1822	972,447.	386,862.

Für den Vertrieb der Erzeugnisse aller Art, sind (im Durchschnitte der drei Jahre 1810 bis 1812) ausschliefslich der mit dem Küstenhandel beschäftigten Fahrzeuge, 19,922

fuhr in die Häven der Nord - und Ost-See in sich begreift, mithin auch die Waaren, welche durch Teutschland blos transitiren, für Oesterreich, Pohlen, Helvetien etc. bestimmt sind; sodann auch die grofsen Summen, welche für Subsidien, Anlehen etc. nach Teutschland, — zum Theil aber auch blos durch dasselbe gegangen sind.

¹) Diese vielleicht auffallende Rubrik erläutert sich dadurch, dafs Gibraltar als Entrepot zu dem so grofsen Schmuggelhandel nach Spanien dient; — Maltha aber, das Entrepot für den Handel mit den jonischen Inseln und mit Griechenland etc. bildet.

2) Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts war, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl einzelner Jahre, die Bilance zu Gunsten Italiens. Die so merkliche nachtheilige Aenderung hat erst mit dem J. 1812 begonnen. Der Ueberschufs von mehr als 20 Mill. Pfd. Sterl., der seit diesem Zeitpunkte zu Gunsten Englands statt gefunden hat, dürfte indessen zum grofsen Theil in den baaren Geldsendungen für Anlehen bestehen. Allein diejenigen, welche das Königreich beider Sicilien in den Jahren 1821, 1822 und 1824 in England contrahirt hat, betragen 8,665,000 Pfd. Sterl.

Schiffe mit 2,216,112 Tonnen Gehalt; im Jahr 1822 aber 24,642 Schiffe, mit 2,286,319 Tonnen Gehalt verwendet worden. (¹) Die Anzahl der Fahrzeuge, welche in brittischen Häven eingelaufen sind, ist in den Jahren 1820—1822 zu 2⅗ Million. Tonnen; jener, welche aus denselben ausgelaufen, sind zu 2,300,000 Tonnen Gehalt angegeben, von welchen 16,000 Fahrzeuge in den Haven von London ein- und 8500 aus demselben ausgelaufen sind. (²)

Unter den Beförderungsmitteln des brittischen Handels, dürften die grofse Anzahl von Canälen, Eisenbahnen und Landstrafsen, welche England in allen Richtungen durchschneiden, und alle Gegenden und Städte untereinander und mit dem Meer verbinden, sodann die Banken, als die vorzüglichsten zu betrachten seyn. Aufser der privilegirten Nationalbank in London, den drei Banken von Schottland und der Nationalbank von Ireland sind in London 72; in England 659; in Schottland 72 und in Ireland 66; überhaupt 869 Privatbanken vorhanden, deren Kapital schon früher auf 40,700,000 Pfd. Strl. geschäzt worden ist. (³)

§. 54.

Frankreich. Vor dem Ausbruche der grofsen Umwälzung in diesem Reiche, (im Jahr 1789) war das im Handel und Verkehr beschäftigte Kapital, zu einer Summe von 5,554,960,000 Livr. geschäzt, von welchem 4,000,485,600 auf die an der See gelegenen Provinzen; 453⅗ Mill. auf die Grenzprovinzen, und 1,100,874,600 Livr. auf die Provinzen im Innern des Reichs gerechnet worden sind. In der ersteren dieser drei Summen, war jedoch zugleich der Totalbetrag des auswärtigen Handels mit einbegriffen, (⁴)

Nach Maafsgabe eines Durchschnittes aus den Jahren 1787 — 1789 hatte dieser leztere in jenem Zeitpunkte betragen, und zwar:

¹) Colquhoun I. Tab. 3. S. 113.

²) *Du commerce intérieur, et de la question d'un entrepot à Paris, p. M. Radet,* und Dupin S. 60.

³) Colquhoun I. 76. Ueber die Maafsregeln, durch welche England seine Industrie und Handel befördert hat, unter andern, auch Chaptal I. 88. folg.

⁴) *Tableau de la richesse de la France p. Bonvallet Desbrosses.*

	die Ausfuhr aus Frankreich		die Einfuhr nach Frankreich	
an Getränken u. Consumtibilien	237,163,700	Fr.	252,540,133⅓	Fr.
an roh. Manufakt. u. Fabrikstoffen	42,853,500	—	180,896,300	—
an Hornvieh	1,341,733	—	2,805,666⅔	—
an Metallen	5,423,733⅓	—	20,115,666⅔	—
an Manufakten u. Fabrikaten	155,663,066⅔	—	84,187,100	—
an Medizinalwaar. u. Droguerien	3,528,633	—	5,828,766⅔	—
an Gold - u. Silberwaaren, gemünztem Gelde u. Barren	2,773,900	—	67,169,733⅓	—
mithin überhaupt	448,748,266	Fr.	613,543,366⅔	Fr.

In dem Total der Einfuhr sind jedoch 60 Mill, welche theils vermünzt, theils in Barren eingegangen sind; sodann 240 Mill. Fr. an Importen aus den eigenen Colonien, zusammen 300 Mill.; in der Ausfuhr der Werth der Exporten aus dem Mutterlande um die lezteren mit 90 Mill. enthalten, nach deren Abzug das Total der Ausfuhr sich auf 358,748,266 Frks.; jenes der Einfuhr aber auf 313,543,366⅔ Frks. vermindert, und beide sich mehr ausgleichen. ([1])

In dem früheren Verkehr mit dem Auslande, und zu der Ausfuhr in dasselbe, haben die aus den eigenen Colonien bezogenen Colonialwaaren, welche gegenwärtig kaum den eigenen Bedarf decken, ein volles Viertheil beigetragen, wogegen die gegenwärtige Ausfuhr in die Colonien, und die Einfuhr aus denselben, und zwar die erstere auf 36, die leztere auf 35 Mill. Frks. heruntergesunken ist. ([2]) In dem so bedeutenden Ausfall, der hierdurch entstanden ist, und den Verkehr Frankreichs mit mehreren Ländern auf unbedeutende Umsätze vermindert hat, eben so sehr als in den neuen Verbindungen, welche andere Länder seit dem Ausbruche der Revolution anzuknüpfen genöthigt gewesen sind, und in dem Aufschwunge, welchen die Gewerbthätigkeit in mehreren derselben gewonnen hat, dürften daher auch die vorzüglichsten Ursachen der gegenwärtig geringeren Ausbreitung des Verkehrs mit dem Auslande zu suchen seyn.

[1]) In einem neueren Werke, nämlich: *Du Commerce intérieur etc. par M. Radet*, ist der Betrag des auswärtigen Handels im Jahr 1787 zu 1100 Mill. Frks. angegeben. Diese Angabe übersteigt jene von Chaptal für das nämliche Jahr um 24½ Mill. Fr. Der Betrag des Handels mit jedem Staate, in Chaptal I. S. 1 — 131.

[2]) M. s. *Moniteur* v. 1824. Nro. 194.

Im Jahr 1818 hat derselbe eine Summe von 771,554,408 Frks. beschäftigt, die sich für nachgenannte Gegenstände in nachstehenden Summen vertheilt hat, nämlich:

	die Ausfuhr	die Einfuhr
an Consumtibilien	115,383,808 Fr.	145,233,100 Fr.
an Vieh aller Art	4,598,000 —	2,345,800 —
an rohen Produkten	47,552,500 —	230,768,600 —
an Metallen	2,905,200 —	16,426,600 —
an Manufakt. u. Fabrikart.	147,520,400 —	41,359,600 —
an Droguerien	1,328,900 —	2,856,600 —
an verschied. and. Artik.	8,295,400 —	4,979,900 —
überhaupt	327,584,208 Fr.	443,970,200 Fr. (1)
und mit Einschluſs des Handels mit den Colonien in diesem Jahre	22,508,000 —	59,884,500 —
Total	350,092,208 Fr.	503,854,700 Fr.

In den folgenden Jahren hat die Ausfuhr, und zwar im Jahr 1820, einen Werth von 455 Mill.; im Jahr 1821 einen solchen von 405 Mill.; im Jahr 1822 von 385 Mill. Frks.; im Jahr 1823 aber von 390 Mill. Frks. (163 Mill. in Consumtibilien und 227 Mill. Fabrikate.); die Einfuhr in diesem leztern Jahre hingegen nur 363 Mill. Frks. betragen, worunter für 216 Mill. rohe Stoffe für die Fabriken und Manufakturen; 95 Mill. für Colonialwaaren und Consumtibilien und 52 Mill. für Manufaktur- und Fabrikartikel. (2) Unter den Gegenständen der Ausfuhr in dem lezteren Jahre sind für 48 Mill. Wein; für 24 Mill. Branntwein; für 84 Mill. Seidewaaren; unter jenen der Einfuhr 11½ Mill. Ellen Leinwand; 5½ Mill. Kilogr. Wolle (1822 gegen 9 Mill.) begriffen.

Durch eine den Handel begünstigende Lage zwischen drei Meeren, welche durch zahlreiche Kanäle, deren Anzahl täglich vergröſsert wird, mit einander verbunden sind, wird derselbe auch durch positives Einwirken der Regie-

1) Hassel Lehrbuch etc. S. 506. Derselbe hat seine Quelle nicht angezeigt; es wäre dieses um so mehr zu wünschen gewesen, weil der Betrag der Einfuhr mit jener in den späteren Jahren sehr contrastirt.

2) *Exposé des motifs du projet de loi concernant les douanes. Moniteur* v. 1824, Nro. 169, 194, 204, sodann das schon mehrmals angeführte Werk von Radet.

rung unterstüzt und befördert. Unter den Instituten und Einrichtungen für diesen Zwek, sind die Nationalbank mit ihren Comptoirs in gröſseren Handelsplätzen; die Börsen in einer groſsen Anzahl, die Handelskammern in 30, und die Handelsgerichte in 212 Städten, die vorzüglichsten.

§. 55.

Der österreichische Kaiserstaat. (¹) Das Gebiet desselben stöſst nur auf einer, verhältniſsmäſsig kleinen Seite, an das adriatische Meer. Der Theil des Staatsgebietes, welcher dieses Vortheils genieſst, ist aber durch eine hohe Gebirgskette von der Hauptmasse desselben, und diese selbst wieder, in zwei Theile von ungleicher Gröſse geschieden, von welchen der kleinere, die ungarischen Provinzen, in merkantilischer Hinsicht als Ausland behandelt werden.

Der auswärtige Handel Oesterreichs, ist theils See-, theils Landhandel; der erstere, vorzüglich auf Triest, (Centralpunkt des Handels mit den teutschen Provinzen;) auf Venedig, (für den lombardischen,) und auf Fiume, (Stapelplaz des ungarischen Handels) beschränkt. Auſser diesen sind noch zehen andere, jedoch zum gröſsten Theil unbedeutende Häven vorzüglich an der Küste von Istrien und Dalmatien vorhanden, welchen lezteren, von der im Ganzen zu 5000 geschäzten Anzahl von Handelsschiffen, 2995 angehören. Derselbe ist im Allgemeinen auf den Küsten des adriatischen und mittelländischen Meeres eingeengt, vorzüglich mit der Levante lebhaft, und obgleich der gröſste Theil der Einfuhren von dorther in Metallgelde saldirt werden muſs, ist dieser Handel dennoch in hohem Grade vortheilhaft, durch den so einträglichen Speditions- und Commissionshandel nach Teutschland und in die nördlicheren Staaten, zu welchem derselbe Anlaſs und zugleich reichliche Mittel gibt, durch welche die für den Staat nachtheilige Handelsbilanz sich zum Theil ausgleichen dürfte. Unter den Handelsverbindungen mit entfernteren Ländern, ist die zwischen Triest und Nordamerika die bedeutendste; im Jahr 1815 hat die Ausfuhr in die vereinigten Staaten 1,513,520 Gulden; die Einfuhr aus denselben 1,381,207 Gulden betragen.

¹) v. Lichtenstern Umriſs. S. 294 folg.

Wichtiger als der Seehandel, ist der auswärtige Landhandel, mit Produkten, Consumtibilien und Fabrikaten, für welchen, so wie auch für den innern Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des österreichischen Staates, Wien der Centralpunkt ist. Am bedeutendsten ist derselbe mit dem osmannischen Reiche, obgleich mit diesem mehr passiv, als aktiv, und mit den angrenzenden teutschen Bundesstaaten; unter den entfernteren, von diesen, vorzüglich mit Hamburg, von woher der Staat den gröfsten Theil seines Bedarfs an Colonialwaaren bisher bezogen hat. Unter den übrigen Staaten, vorzüglich mit Pohlen und Rufsland; weniger wichtig mit Preufsen, den Niederlanden, England, Frankreich und mit Italien.

Ueberhaupt aber haben sich durch die Erwerbung der lombardisch-venezianischen Provinzen, und auch durch die Erweiterung und Vervollkommnung mancher Industriezweige, die Handelsverhältnisse zum Vortheil des Staats verbessert. Im Jahr 1807 hat die Einfuhr aus dem Auslande 44,352,000 Gulden; die Ausfuhr in dasselbe, dagegen nur 26,930,800 Gulden betragen. In der ersteren waren für 4¼ Mill. Gulden rohe Seide und Seidewaaren begriffen, anstatt dafs gegenwärtig nach Befriedigung des eigenen Bedarfs, von beiden ein Werth von 1½ Mill. Gulden ausgeführt wird. Eine ähnliche vortheilhafte Aenderung der Verhältnisse findet auch in Betreff mehrerer anderer Artikel statt, durch welche die Einfuhr auf 32 Mill. vermindert, die Ausfuhr aber auf 30 Mill. Gulden erhöht, und die Differenz zwischen beiden von beinahe 17½ Mill. Gulden, welche dieselbe im Jahr 1807 betragen hat, auf 2 Mill. Gulden vermindert ist, die indessen, wie bereits erwähnt, durch den Gewinn mittelst des Speditions- und Commissionshandels ausgeglichen werden dürfte.

Unter den Gegenständen der Ausfuhr sind aufser Getreide, Holz, Wein, Tabak, Wollewaaren (2 Mill. Ellen Tuch aller Art,) Leinen, (138,889 Stück Leinwand und eine grofse Quantität anderer Manufakte); Metallfabrikate (über 17,400 Cntr., in einem Geldwerthe von nicht ganz 3½ Mill. Gulden) und Glaswaaren. Unter jenen der Einfuhr aber, Baumwolle (roh und verarbeitet für 5 Mill. Gulden); Lederfabrikate (für 1,600,000, und Häute für 1,400,000 Gulden);

Colonialwaaren (Zucker, Kaffee etc. für 7½ Mill. Gulden); Farbwaaren und Materialien für 4 Mill. Gulden; endlich, Vieh von allen Gattungen für 7 Mill. Gulden, die bedeutendsten. Der grofse und lebhafte Verkehr im Innern, dessen noch gröfsere Ausbreitung durch die Ausschliefsung Ungarns, aus dem Commerzialverbande der übrigen Provinzen, und durch manche andere lähmende Einrichtungen gehemmmt ist, wird durch die sechs grofsen Commerzial- und mehrere andere Hauptstrafsen, durch die grofse Anzahl schiffbarer Flüsse und auch durch die Jahrmärkte, auf welchen ein grofser Zusammenflufs von Kaufleuten stattfindet, unterhalten und befördert. (Brescia und Bergamo, Botzen, Brody etc.) Auf der Donau verschiffen mehr als 6000 Fahrzeuge stromabwärts nach Wien, und gegen tausend aus Ungarn aufwärts nach Wien, einen Waarenwerth von 10 Mill. Gulden; der Verkehr im Innern von Ungarn selbst, beschäftigt auf seinen verschiedenen Flüssen (dem Theifs etc.) über 4000 gröfsere und eine grofse Anzahl kleiner Fahrzeuge, die 16 Mill. Cntr. Waaren; jener in Böhmen 2000 Schiffe, welche auf der Elbe und Moldau über 10 Mill. Cntr. Güter verfahren.

§. 56.

Rufsland. Der auswärtige Handel dieses Staates ist, vorzüglich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, in fortwährendem Steigen; dessen Seehandel ungleich vortheilhafter als der auswärtige Landhandel, in welchem vor Erscheinung der neueren, die Einfuhr beschränkenden Zolltariffe, diese, die Ausfuhr bedeutend überstiegen hat. In nachstehenden Jahren hat das Total der Einfuhr u. jenes d. Ausfuhr betragen, und zwar:

in dem Jahr	1802	—	56½	Mill. R. —	63⅕	Mill. R.
— —	1803	—	55½	— —	67⅒	— —
— —	1804	—	49⅓	— —	59	— —
— —	1805	—	55½	— —	72⅖	— —
hatte sich aber im J.	1819	auf	180	— —	198	— —

erhöht. ([1]) Aufserdem gewinnt der Staat durch den Transit des Verkehrs zwischen Europa und Asien.

[1]) Crome Uebersicht etc. S. 73. In dem *Edinburg. Gazet.* V. S. 343., ist der Betrag der Einfuhr zu 12 bis 15 Mill. Pfd. Strl., jener der Ausfuhr zu einer ohngefähr gleichen Summe angegeben.

Rufslands Seehandel theilt sich nach Maafsgabe der Meere, auf welchen derselbe betrieben wird, in nachstehende Hauptmassen, nämlich: in jenen auf der Ostsee, der bei weitem wichtigste des ganzen Reichs aus den Häven von Petersburg mit Kronstadt, Riga, Reval, Libau und Åbo; in jenen auf dem weifsen Meere, aus den Häven von Archangelsk und Onega; in den Handel auf dem schwarzen und asowschen Meere; aus den Häven von Odessa, Nicolajew, Cherson, Feodosia etc. und in jener auf der kaspischen See, aus dem Haven von Astrakan. Der Handel auf dem Australocean ist blofser Tauschhandel. Im Jahr 1803 hat die Ausfuhr zur See nur eine Summe von 59,007,544 Rub.; die Einfuhr, eine solche von 34,339,260 Rub. betragen; hatte sich aber im Jahr 1819, und zwar die erstere auf 148,774,914 Rub.; die leztere auf 126,876,308 Rub. erhöht, welches Total sich auf die verschiedenen Häven in nachstehender Art vertheilt, nämlich:

	v. d. Ausfuhr		v. d. Einfuhr	
auf Petersburg .	85,998,642 Rub.	—	110,617,315	Rub.
auf Riga	42,728,375 —	—	10,532,560	—
auf Odessa . . .	14,016,809 —	—	5,284,233	—
arf Archangelsk .	6,031,088 —	—	442,200	—

Für das Jahr 1820, ist die Ausfuhr aus Petersburg zu 102,085,920 Rub.; die Einfuhr zu 190,388,897 Rub. angegeben worden.

Der auswärtige Landhandel wird über eine Anzahl von ohngefähr 40 Zollstätten, vorzüglich über nachstehende Oerter geführt, nämlich mit Schweden, über Nyslott, Serdobol und Willmanstrand; mit Oesterreich, Preufsen und Teutschland, über Grodno, Brzesc, Krinky, Radzivilov, Polangen, Georgenburg etc.; mit dem osmannischen Reiche über Mohilev, Bender und Dybossary; mit Persien und den Caucasusländern über Kisljar und Mosdock; mit der Bucharei und Tatarei über Orenburg, Troizk, Selenginsk, Petropaulowks, Korylow, Ustkamenogorsk und Buchturna und mit China über Kjächta, Zaruckhaitu und Buchtanisk.

Der andere Hauptzweig des Handels, nämlich der Verkehr im Innern gewinnt in der Mafse fortschreitend an Ausdehnung, als die Bevölkerung, und mit dieser, die Masse der Bedürfnisse und auch die Industrie sich vergröfsern.

Der Betrag desselben in Moskwa, dem Centralpunkte des so grofsen Verkehrs zwischen den europäischen und asiatischen Provinzen, wird zwischen 12 und 15 Mill. Rub.; jener in Kaluga und in Kursk, in einer jeden der beiden Städte zu $1\frac{1}{2}$ Mill. Rub.; in Orenburg zu 1 Mill. Rub. geschäzt. Unter den übrigen Städten ist der Verkehr und Umsatz in Nishegorod, auf dessen Messe im Jahr 1820 der Umsatz zu $106\frac{5}{10}$ Mill. Rub. berechnet worden ist, sodann in Tula, Rostow, Ustug-Weliki, Jeniseisk, Tobolsk, Irkutzk, Orel, Mohilew, Kiew etc. am bedeutendsten.

Im Jahr 1820 hat das profitirte Kapital der Kaufmannschaft, eine Summe von 319,666,000 Rub., der Antheil jener in Moskwa an demselben 52 Mill., jener der Kaufmannschaft in Petersburg 26 Mill. Rub. betragen.

§. 57.

Die preufsischen Staaten sind durch ihre Lage zwischen den Fabrikländern des westlichen Europa und dem Produktenreichen Norden, an einem stark befahrnen Meere, welches auf einer Länge von 104 Meilen die Gränze bildet, und in welches mehrere seiner Ströme ausmünden, zu einem ausgebreiteten Handel geeignet, den auch eine grofse Anzahl schiffbarer Flüsse, welche durch Kanäle verbunden sind, begünstigen. Die Zerstückelung des Staates in zwei Massen, die getrennt sind, hemmt indessen die vollständige Benutzung dieser natürlichen Vortheile; eben so sehr das adoptirte Zollsystem, welches auf diese, und zugleich auf den Transit-, Commissions- und Speditionshandel nachtheilig einwirkt.

Auch in diesem Staate ist, so wie in Rufsland, der Seehandel vortheilhafter als der auswärtige Landhandel. Den ersteren führt Preufsen am lebhaftesten, mit den drei nordischen Reichen und mit England; in minderer Ausdehnung mit dem Königreiche der Niederlande, mit Spanien und Portugal; den auswärtigen Landhandel aber, mit Oesterreich, Rufsland, dem Königreiche der Niederlande, mit nachtheiliger, mit Pohlen, Sachsen und Frankreich, mit vortheilhafter Bilance, welche sich in dem Handel mit dem übrigen Teutschland das Gleichgewicht hält.

Zum Betrieb des Seehandels sind im Jahr 1816 überhaupt 883 Seeschiffe mit einem Gehalt von 90,292 Lasten, (jede zu 4000 Pfd.); zu jenem auf den Flüssen 5422 Fahrzeuge

zeuge vorhanden gewesen. Die bedeutendsten Seehäven sind: Danzig mit ohngefähr 95 eigenen Schiffen; Königsberg und Pillau, der erstere mit 22 Schiffen und 40 Bordingen; Memel mit 25 Schiffen; sodann Stettin, Colberg, Stralsund. Aufser diesen noch einige kleinere Häven. An der Spize des Verkehrs im Innern, steht Berlin, zugleich der Hauptsiz der Fabriken und der Nationalbank. Breslau mit einem jährlichen Umsatze von 24 Mill. Thlr., bildet den Centralpunkt des schlesischen; Cölln, jenen des Handels auf dem Rheinstrome, zugleich mit einer lebhaften Spedition; die an der Elbe von Magdeburg, von Stettin an der Oder, und an der Weichsel von Danzig, vorzüglich betrieben wird. Ausser diesen Orten ist der Handel in Frankfurt an der Oder am bedeutendsten, und der Werth an Waaren, die auf den drei Messen umgesezt werden, zu 5 Mill. Thlr. geschäzt.

Im J. 1820 soll die Gesammtausfuhr aus den preufsischen Staaten 37,974,204 Gulden; die Einfuhr aber 34,510,895 Gulden C. M. betragen haben; unter der erstern für 18 Mill. Fabrikate; unter der Einfuhr aber, für 8,915,207 Gulden Fabrikmaterialien, begriffen gewesen seyn. ([1]) Dagegen hat zufolge offizieller Angaben ([2]) in d. J. 1822 u. in d. J. 1823 die

Einfuhr an Fabrikmaterial.	34,107,388 Thlr.	36,927,349 Thlr.
und an Fabrikaten	45,150,879 —	41,549,519 —
überhaupt	79,248,267 Thlr.	78,476,868 Thlr.
die Ausfuhr dagegen u. zwar		
an Fabrikwaaren	58,614,486 —	65,289,241 —
u. an Fabrikmaterialien	22,515,520 —	25,896,437 —
im Ganzen	81,130,006 Thlr.	91,185,678 Thlr.

Beides vereint, in dem lezteren Jahre 169,662,546 Thlr. betragen. Es hat daher die Bilance sich nicht blos numerisch, sondern auch in der ungleich wichtigeren Beziehung zum

1) Hassel Lehrbuch etc. S. 101 folg. Der Zollgewinn vom Auslande ist zu 1,918,991; die Spedition zu 5,128,861; die Flufs- und Landfracht zu $1\frac{1}{2}$ Mill.; die Seefracht zu 406,314 Gulden angegeben. — M. s. auch Stein l. c. S. 119 folg. u. Vollständ. Handbuch 3ter Thl. S. 67 folg.

2) M. s. die offizielle Angabe in der Staatszeitung. Auch die Allgem. Zeit. v. 1825. Nro. 181. Eine Vergleichung dieser Angaben mit jenen für das Jahr 1820, scheint die Unterstellung zu rechtfertigen, dafs die lezteren nicht vollständig sind.

Vortheil des Staates gestaltet, daſs die Einfuhr an Fabrikaten sich vermindert; die Ausfuhr von solchen sich vergröſsert hat.

§. 58.

Die Daten, welche über den Umfang und über den numerischen Betrag des Handels der übrigen europäischen Staaten vorliegen, beziehen sich theils auf frühere Epochen und Verhältnisse, welche gegenwärtig ganz anders gestaltet sind; theils sind dieselben überhaupt zu fragmentarisch, als daſs sie zu ähnlichen Uebersichten wie die vorstehenden hinreichend seyn könnten. Insbesondere haben die Handelsverhältnisse von Spanien und Portugal durch den Verlust ihrer überseeischen Besitzungen; jene der Niederlande, durch mehrmalige Umwälzungen in den verflossenen drei lezten Decennien und durch den Verlust wichtiger Colonien; sodann der Handel des osmannischen Europa, durch den Freiheitskampf der Griechen, wesentliche Veränderungen erlitten. Wird indessen auf den relativ kleinen Umfang des Handels dieser Staaten (¹); sodann auch darauf Rücksicht genommen, daſs mit Ausnahme des Handels des Königreichs der Niederlande, die Einfuhr in der groſsen Mehrzahl der europäischen Staaten in der Ausfuhr der genannten fünf Staaten; in der Einfuhr in diese, die Ausfuhr aus den ersteren enthalten ist, daſs überhaupt der auswärtige Verkehr dieser sämmtlichen Staaten sich mehr oder weniger in jenem der vorgenannten fünf groſsen Staaten verliert, dann dürfte, wie es scheint, die Unterstellung zulässig seyn, daſs in der Totatilisirung des numerischen Betrages des auswärtigen Handels dieser lezteren und des Handels des Königreichs der Niederlande, der Totalbetrag des Verkehrs aller europäischen Staaten, wenn auch nicht völlig zutreffend, dennoch annähernd, enthalten sey.

Dieser Geldwerth, — Ausfuhr und Einfuhr zusammengeworfen, — beträgt nach Maaſsgabe der vorstehenden Andeutungen, und zwar:

¹) So z. B. ist der Betrag der Ausfuhr aus Schweden im Jahr 1820 zu 5,517,479; jener der Einfuhr zu 5,726,359 Bankthlr.; Die Aus- und Einfuhr aus und nach Dänemark im Jahr 1816 zu 10 Mill. Thlr. Sp. angegeben.

		Gulden
jener des brittisch. Handels	(75,851,000 Pf. Stl.)	872,286,500
— — französ. —	— (847,450,000 Frk.)	383,524,670
— — österr. —	—	72,000,000
— — russisch. —	— (378 Mill. Rub. Ass.)	189,000,000
u. jen. des preufs. —	— (169,662,546 Thlr. pr.)	291,254,037
	zusammen	1,818,065,207
Werden für den Handel des Königreichs der Niederlande, sodann für den Betrag der in jenem der übrigen Staaten nicht in dieser Summe begriffen seyn möchte, in runder Summe 200 bis		250,000,000

Guld. angenommen, dann ergibt sich für den auswärtigen Verkehr der europäischen Staaten ein Total (in runder Summe) von 2,068 Mill. Guld. (¹) Unter die fünf Staaten vertheilt, würde der Antheil an demselben, und zwar für Oesterreich ohngefähr 1/28 (3/85 ,/3); für Rufsland zwischen 1/10 und 1/11; für Preufsen 3/20; für Frankreich 1/5; und für das brittische Reich 4/9, oder beinahe die Hälfte von dessen Total betragen.

Eine Schätzung des Betrages des **inneren Verkehrs**, dürfte in vielfacher Hinsicht ungleich schwieriger seyn, in mancher, als ganz unthunlich erscheinen. Nach Maafsgabe einer solchen in einer gelesenen Zeitschrift (²), soll derselbe in dem brittischen Reiche eine Summe von 8,601¾ Mill. Frks.; in Frankreich von 6,476,160,000 Frks.; in den vereinigten Staaten von Nordamerika 2,493 Mill. Frks. betragen. Mit der Volksmenge in einem jeden dieser drei Ländermassen verglichen, beträgt der individuelle Antheil an demselben, in dem brittischen Reiche 390 Frks; in Frankreich 216 Frks.; in den vereinigten Staaten aber 249 Frks. Beide europäischen Staaten gehören zu den wohlhabendsten. Zugleich ist in denselben die Manufaktur- und Fabrik-, überhaupt die Gewerbthätigkeit gröfser, als in den übrigen Staaten des Con-

¹) Das Pfund Sterling zu 11½ Gulden rhein.; der russische Papierrubel zu 350 Kopeken und der Silberrubel zu 1¾ Gulden; der preufsische Thaler zu 1 Gulden 45 kr., — der Antheil der verschiedenen Mächte nicht scharf gerechnet, weil dieses für den Zwek einer ohngefähren Uebersicht nicht erforderlich ist.

²) *Revue encyclopéd.* XXV. Juniusheft. S. 915.

tinents, deſshalb auch der Verkehr im Innern in einem hohen Grade lebhaft. Vielleicht daſs derselbe in Oesterreich, in Preuſsen, in dem Königreiche der Niederlande und in dem gröſsten Theile der teutschen Bundesstaaten zu einer beinahe gleichen Höhe, wie in Frankreich angenommen werden kann, welche derselbe aber in den drei nordischen Reichen, auf der pyrenäischen Halbinsel, überhaupt in den übrigen Staaten bei weitem nicht erreicht, in mehreren derselben überhaupt unbedeutend ist.

Wird in Ermangelung eines andern Anhalts zu einer Schätzung, der Betrag desselben in den verschiedenen Staaten ebenfalls nach Maaſsgabe des individuellen Antheils ihrer Einwohner an demselben ausgemittelt, und dieser, in Oesterreich, in Preuſsen, in dem Königreiche der Niederlande, und in dem gröſsten Theile von Teutschland, (ohngefähr für 57 Mill. Indiv.) zu 90 Gulden; — für das übrige Europa ([1]) aber (151½ Mill. Individuen) zu 50 Gulden angenommen, dann ergeben sich nachstehende Resultate, nämlich:

für den Betrag des innern Verkehrs in dem brittischen Reiche u. in Frankreich	7,390 Mill. Guld.
sodann für denselben in Oesterreich und in den andern genannten Staaten	5,130 — —
für das übrige Europa aber . . .	7,575 — —
mithin für dens. überh. eine Summe von	20,095 — —
und mit Einschluſs des auswärt. Handels	2,068 — —
für den gesammten europäischen Verkehr ein Total von	22,163 Mill. Guld.

Ueber die Masse der in Europa vorhandenen Circulations-Mittel, und ihr Verhältniſs zum Verkehr.

§. 59.

Als Haupthebel und Beförderungsmittel des Verkehrs, ist es für dessen lebendige Bewegung, zugleich für den richtigen Stand der Preise wesentliches Erforderniſs, daſs die Masse von Geld, welches im Umlaufe ist, mit dem Bedarf in einem angemessenen Verhältnisse stehe, weder in zu gros-

[1]) Die Volksmenge in Europa in runder Zahl zu 208½ Mill. Ind. gerechnet.

ser, noch in zu kleiner Menge vorhanden sey. Dieses leztere nicht, weil durch Mangel an solchem, der Umlauf und die richtige Vertheilung der Gütermasse stockt, und der hierdurch entstehende Ueberfluſs werthlos wird; das erstere nicht, weil im Fall, daſs mehr Geld als der Umlauf und der Vertrieb der Gütermasse erfordern, vorhanden ist, dasselbe, als solches, zur todten Masse wird. — Zwar kann das Geld auch als Waare, die einen reellen Werth hat, — Gold und Silber als Metalle — auf den Verkehr von Einfluſs seyn, der indessen von jenem als Geld im eigentlichen Sinne des Wortes, wesentlich verschieden ist. Nicht nur geht bei dieser Art von Einfluſs der Charakter des Geldes als Maaſsstab für die Vergleichung der Preise der Waaren verloren, sondern es wird auch jener einer allgemeinen Anweisung auf Güter aller Art verwischt. Deſshalb aber dürfen bei Ausmittelung der Verhältnisse, welche in Betreff der Circulation stattfinden, beide Arten von Einfluſs und die Wirkungen einer jeden derselben; eben so wenig die Verhältnisse, welche sich auf die Umläufe im Innern beziehen, mit jenen in Absicht auf den Verkehr mit dem Auslande, mit einander vermengt, oder verwechselt werden. (1)

Unter den Ursachen, welche auf die gröſsere oder geringere Lebhaftigkeit des ersteren einwirken, sind Zunahme der Bevölkerung, Theilung der Arbeit, Vermehrung der Mittel zur Vergröſserung des individuellen Einkommens, allgemeinere Verbreitung von Wohlstand und Wohlleben, überhaupt Vergröſserung des Nationaleinkommens; — unter jenen, durch welche der leztere befördert wird, eine blühende Gewerbthätigkeit, die zu einem lebhaften Verkehr mit dem Auslande Anlaſs gibt, die vorzüglichsten.

Welche Summe von Geld im eigentlichen Sinne des Wortes für den Verkehr überhaupt erforderlich sey? diese Frage

1) Eine sehr ausführliche Erörterung dieser und ähnlicher hieher gehöriger Fragen, in Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre I. §. 69. — M. s. auch Krauſs Staatswirthschaft V. S. 265 folg. — *Say traité d'économie politique.* 2te Aufl. I. S. 340 folg. — Lowe in d. a. Werke. S. 60 folg., dieser leztere, vorzüglich in Absicht auf den Einfluſs der Gröſse und Entrichtung der Abgaben auf die Circulation im Innern. — Büsch Abhandl. v. d. Geldumlauf. 2 Thle.

ist eben so oft aufgeworfen, als beinahe jedesmal verschieden beantwortet, nicht selten aus den nämlichen Elementen, ein abweichendes Resultat ausgemittelt worden. (¹) Und

¹) So z. B. die Berechnungen von William Petty und von Davenant in Absicht auf England. Beide sind von den nämlichen Elementen ausgegangen, nämlich: dafs die in diesem Reiche umlaufende Geldmasse gleich seyn müsse, der Hälfte des Werthes der Produkte des Grund und Bodens; einem Viertheil der Häuserrente; dem einwöchentlichen Bedarf der gesammten englischen Volksmasse, und dem vierten Theile der Preise aller Exporten aus England. Aus diesen Elementen, welche beide bei ihrer Berechnung zum Grund gelegt haben, hat der erstere gefolgert, dafs das Verhältnifs des damals in England umlaufenden Geldes zu dem beweglichen Nationalvermögen, wie 6 zu 70, oder 11²/₃ sey; Davenant hingegen dasselbe, wie 11 zu 42, oder zwischen ¹/₃ und ¹/₄ ausgemittelt. Auf Colquhouns Schätzung des Nationaleinkommens im Jahr 1812 angewandt, hätte die Masse des in diesem Zeitpunkte umlaufenden Geldes, nach Petty's Berechnung, nur 40 Mill.; nach jener von Davenant hingegen 140 Mill. Pfd. Strl. betragen müssen, wogegen Colquhoun selbst, dieselbe nur zu 15 Mill. Pfd. Strl. Metallgeld, und mit Einschlufs der Banknoten zu 80 Millionen geschäzt hat. Mit dem Total des Einkommens verglichen, ergibt diese Ausmittelung ein Verhältnifs, wie 1 zu 5, ³⁸, welches Say (a. a. O. I. 286.) noch für zu hoch erachtet. — Nach einer andern Ansicht soll — „die Masse der Tausch - und Preisausgleichungsmittel, deren eine Nation zu ihrem Verkehr in einem bestimmten Zeitpunkte bedarf, der Summe von Zahlungen gleich seyn mussen, welche dieselbe in dem nämlichen Zeitpunkte in Geld zu leisten hat, dividirt durch die Zahl der Umläufe, oder der Mahle, da die Geldstücke ihren Eigenthümer verändern.“ Die Richtigkeit dieser Ansicht, oder dieser Regel dürfte kaum einer Bezweifelung unterliegen können. Dennoch aber scheint es, dafs auch durch sie für die praktische Auflösung der Frage nichts gewonnen wird, wegen der so mannigfachen Verwickelungen und Verzweigungen des Verkehrs, und wegen des Wechsels in seiner Gestaltung, welche sich beinahe in jedem Augenblike ändert, und wegen welcher das Bedürfnifs für denselben beinahe in keinem Momente fixirt werden kann. M. s. Lotz a. a. O. S. 383. und vergl. Ricardo Grundsäze der politisch. Oeconomie, übers. v. Schmidt, 25 Kap. — In Frankreich war im Jahr 1812 dieses Verhältnifs, wie 5:21; von Krug (Betracht. I. 286, das Einkommen im Jahr 1805 zu 261 Mill. Thlr.; das umlaufende Geld zu 60 Mill.) für Preufsen, wie 1:4¹/₄ ausgemittelt worden.

schwerlich auch dürfte ihre genügende Beantwortung jemals möglich seyn, weil über dieses Verhältniſs, weniger der Betrag der Gütermasse, welche im Verkehr ist, als die Art und Weise, wie die Güter umlaufen, und die Schnelligkeit ihres Umlaufes entscheidet.

Es kann im Allgemeinen wohl angenommen werden, daſs im natürlichen Zustande, und so lange als dieser nicht durch irgend eine Ursache gestört wird, ein jedes Land eine solche Masse von wirklichem Gelde besizt, als seine Circulation bedarf. (1) Deſshalb aber auch ist für die Staatenkunde die Auflösung dieser Frage, ohne praktisches Interesse; in jeder Hinsicht weniger wichtig, als die Ausmittelung der Gröſse der Masse Geldes, überhaupt die der Masse von Circulationsmitteln, welche in einem gegebenen Staate, in einem bestimmten Zeitpunkte vorhanden ist. Die Mittel zur Gewinnung einer wenigstens annähernden Kenntniſs derselben bestehen, in der Ausmittelung des Totals der Ausprägungen von Metallgeld, welche in einem Staate überhaupt, oder seit einem bestimmten Zeitpunkte, bis zu einem solchen statt gehabt hat; in einer solchen der Summe bloſser Einschmelzungen und Umprägungen, durch welche mithin der Geldstok in der Wirklichkeit nicht vergröſsert worden ist; in einer Ausmittelung der Summe, um welche dieser, sowohl hierdurch, als auch durch Einschmelzungen für andere Zweke, z. B. für Luxusarbeiten, sodann durch Ausfuhr von Metallgeld vermindert, oder aber, durch Einfuhr von solchem, vergröſsert hat; — überhaupt in einer Ausmittelung und Vergleichung aller Thatsachen, welche auf die Vermehrung oder Verminderung der Masse von Metallgeld, deren Vorhandenseyn in einem gegebenen Zeitpunkte von Einfluſs gewesen sind. (2)

§. 60.

Die Summe von Metallgeld, welches in dem Zeitpunkte der Entdekung von Amerika, in Europa im Umlaufe gewesen ist, wird zu 114 Mill. Piaster geschäzt. (3) Seit diesem Zeitpunkte hat sich die Masse desselben um das sechzehn - oder

1) Schmidt-Phiseldeck über den Begriff vom Gelde, und den Geldverkehr im Staate. Koppenh. 1818. S. 37.

2) M. s. Necker *de l'administ. des finances de la France.* III. S. 44. und Jacob über Ruſslands Papiergeld. 1817.

3) Gerboux, *de la législation monétaire*, oder 600 Mill. Frks.

siebenzehnfache; die Masse der edeln Metalle aber, in einem noch gröſsern Verhältnisse vermehrt, wozu indessen Europa selbst nur einen verhältniſsmäſsig kleinen Theil beigetragen hat, der wohl kaum höher als zu 800 Mill. Rthlr. zu schäzen seyn dürfte. (1)

1) Die Daten, welche über die Ausbeute an edeln Metallen in Europa, seit dem Zeitpunkte der Entdekung von Amerika vorliegen, sind zu fragmentarisch und zu unvollständig, als daſs eine vollständige Uebersicht möglich seyn könnte. Die Länder aus welchen diese vorzüglich erfolgt ist, sind: Ungarn, Siebenbirgen und Böhmen, Sachsen, und der Harz; sodann Ruſsland und Schweden, von welchen ein jedes in nachstehenden Grössen zu dem Totalprodukt beigetragen haben dürfte.

	Rthlr.
a) Oesterreich. In den 33 Jahren von 1740 bis 1773 aus Ungarn und Siebenbirgen	100,000,000
oder im Durchschnitte jährlich 5 Mill. Gulden. Unter der Regierung K. Joseph II. hatte sich die jährliche Ausbeute auf $2^1/_2$ Mill. Gulden vermindert. In dem Zeitraume von 1778 bis 1789 sind in Kremnitz 48,300,000 Gulden an Gold uud Silber ausgeprägt, auſserdem aber von da monatlich $11^1/_2$ Mrk. Gold und 1500 Mrk. Silber für die Goldarbeiter nach Wien gesandt worden, was für die 12 Jahre überhaupt 1656 Mrk. Gold und 216,000 Mrk. Silber, und mit dem ausgemünzten Gelde beträgt . .	36,061,000
In den neueren Zeiten ist die Ausbeute an Gold jährlich zu 4000 bis 4500 Mrk.; jene an Silber, im ganzen Staate, zu 2,300,000 Gulden angegeben. Beides zusammen beträgt jährlich 2,511,717 Rthlr., und für den Zeitraum von 1792 bis 1822 . . .	80,374,944
Summa	216,435,944
M. s. Rinnmanns Bergwerks-Lexicon. I. 566. v. Lichtenstern Umriſs etc. S. 250, und André neueste Zahlenstatistik. S. 152 folg.	
Ueber den Betrag der Ausbeute seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Jahr 1740 mangeln ähnliche Daten. Der Bergbau in Ungarn, Siebenbirgen und in Böhmen steht indessen seit mehreren Jahrhunderten in schwunghaftem Betriebe, und dürfte daher die Annahme eines Werthes der Ausbeute zu 200 bis	250,000,000
wohl eher unter der Wirklichkeit bleiben, als diese übersteigen, hiernach der Antheil der österreichischen Länder betragen	466,435,940

Dieses Total beträgt nur zwischen dem zehnten und eilften Theil der Masse von edeln Metallen, welche seit der Entdeckung von Amerika, aus diesem Welttheile nach Europa geliefert worden sind, und welche in dem Zeitraume von 1492 bis 1803 zu einer Summe von $5445\frac{7}{10}$ Millio-

Rthlr.

b) Sachsen. Von den 82,000 Centr. Silber, Ausbeute der Freiberger Gruben seit ihrem Betriebe fallen in den Zeitraum von 1551 bis 1650, und von 1701 bis 1800 überhaupt 5,196,284 Mrk. Werden für den Zeitraum von 1650 bis 1701 nach Maafsgabe des Durchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünfzigjährigen Periode jährlich 12,554 Mrk.; für den Zeitraum von 1800 bis 1822 aber jährlich 48,000 Mrk. angenommen, dann ergibt sich ein Total von 6,832,009 Mrk. 95,648,126

M. s. Breithaupt, die alte und freie Bergstadt Freiberg in Hinsicht auf ihre Geschichte, Statistik etc. 1825. u. Crome geogr. statistische Darstell. etc. S. 305.

c) Hannover. Der Ertrag der Gruben auf dem Oberharze seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist (v. 1709 bis 1807, die Dorothea allein, $838,727\frac{7}{8}$ Mrk.) ausgemittelt zu 14,737,359 Rthlr.
Villefosse de la richesse minérale. I. 80.
Der Ertrag der Gruben des einseitigen Harzes seit 1591 bis 1700 2,212,191 —
jener der Gruben des Communion-Oberharzes 1574 bis 1700 491,837 —
Gatterer Beschreib. des Harzes 1ster Thl. S. 317 folg.
seit dem Jahr 1807, nach Maafsgabe des gegenwärtigen Ertrages jährlich 34,000 Mrk. Silber in 15 Jahren 510,000 Mrk. . . . 6,150,000 —
} 23,591,387

d) Schweden. Die Gruben bei Sala im 16ten, 17ten, 18ten Jahrhund. 1,640,000 Mrk. Silber . 19,680,000

e) Norwegen. Die Gruben bei Kongsberg v. 1728 bis 1768 1,150,000 Mrk. 13,800,000

Vollständ. Handb. 3te Abthl. 1ster Bd. S. 264 u. 462.

f) Rufsland. Von 1704 bis 1810 überhaupt 1726 Pud Gold und 61,859 Pud Silber in einem

nen Piaster, oder 7,462,459,157 Rthlr. ausgemittelt worden ist. (¹)

Seit der Losreifsung der spanischen und portugiesischen überseeischen Provinzen von dem Mutterstaate, hat indessen der Betrieb des Bergbaues in denselben gestockt, noch mehr aber der Zuflufs an Metallen nach Europa sich vermindert, welcher, anstatt $43^1/_2$ Mill. Piaster, zu welcher Summe derselbe am Anfange dieses Jahrhunderts geschäzt war, in den neuern Zeiten kaum die Summe von 18 bis 20 Mill. Rthlr. erreicht haben dürfte. (²)

Werth v. 71,970,000 Rub., oder 72,000,000 Rthlr.
für die zwölfjährige Periode
von 1811 bis 1822, jährlich im
Durchschnitt, 19,400 Mark Gold
und 80,000 Mark Silber . . 68,400,000 — } 140,400,000
Herrmann, über die Wichtigkeit des Bergbaues in Rufsland, 1810.

= 759,555,453

¹) *Humboldt*, *Essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne* II. 11tes Kapit. S. 645. Die ganze Ausbeute von 1492 bis 1803 ist zu — 99,150,000 Castil. Mark Gold, und zu 512,700,000 Mark Silber; der Geldbetrag, mit Einschlufs von 186,000 Mark Goldes, Beute der ersten Eroberer, zu $5731^7/_{10}$ Mill. Piaster angegeben. Von diesem Total sind 286 Mill. theils in America verblieben, theils in dem unmittelbaren Handel zwischen diesem Welttheile und Asien, in lezteres ausgeführt. Der grofse Ueberrest ist in periodisch vergröfserten Summen nach Europa geliefert worden, nämlich: von 1492 bis 1500, im Durchschnitt jährlich 250,000 Piaster; — von 1501 bis 1545, jährlich 3 Mill.; — von 1546 bis 1600, jährlich 11 Mill.; — von 1601 bis 1700, jährlich 16 Mill.; — von 1701 bis 1750, jährlich $22^1/_2$ Mill.; — von 1751 bis zum Ende des Jahrhunderts, jährlich $35^1/_2$ Mill. Piaster. — (Die Castilian. Mark verhält sich zur französischen wie 541 zu 576.)

²) Anstatt 23 Mill. Piaster ($30^2/_3$ Mill. Thlr.), welche bis zum J. 1809 im Durchschnitte jährlich in der Münze zu Mexico ausgeprägt worden sind, war die Ausprägung seit diesem Jahr bis 1822, im Durchschnitt auf — 9,980,289 Dollars (ungefähr $17^3/_4$ Mill. Thlr.) vermindert. Wird angenommen, dafs in allen übrigen Provinzen die Verminderung in einem ähnlichen Verhältnisse statt gehabt habe, dann dürfte der jährliche Zuflufs nicht höher, als im Text angezeigt ist, gerechnet werden können. M. s. die Anzeige von *the actual state of the mexican Mines* etc. *by Wil. Adams. London* 1825, in den Heidelb. Jahrb. 1825. 7tes Heft. S. 712.

Wird für den Zeitraum von 1803 bis 1808 einschliefslich der volle Betrag von 43½ Mill. Piaster; für die neunjährige Periode von 1809 bis 1822 aber die ebenerwähnte leztere Summe gerechnet, dann ergibt sich für die Masse von edlen Metallen, welche in dem Zeitraume von 1804 bis 1822 aus America geliefert worden sind, eine Summe von 352½ Mill. Piaster; für die ganze Einfuhr aber, welche in den 330 Jahren von 1492 bis zu dem ebenerwähnten Jahre statt gefunden hat, ein Total von 5798⅓ Millionen Piaster, oder 7,730,933,333⅓ Thlr.

Es beträgt sonach, wenn mit diesem Total jenes der Ausbeute in Europa selbst vereinigt wird, die Masse von edeln Metallen, welche in dem ebenerwähnten Zeitraume in den europäischen Verkehr und Umlauf gekommen sind, ein solches (in runder Summe) von 8531 Mill. Thlr.

Am Anfange dieses Jahrhunderts war der Betrag der Lieferung aus America, und jener der Ausbeute in dem nördlichen Asien und in Europa, für jedes Jahr zu 19,126 Kilogr. Gold, und zu 869,960 Kilogr. Silber; — (47½ Mill. Piaster, oder 66,242,727 Thlr.) geschäzt. [1] In Hinsicht auf die so eben erwähnte so bedeutende Verminderung der ersteren aber möchte das Total von beiden in neuern Zeiten kaum höher als zu Zwei Drittheilen dieser Summe, oder im höchsten Anschlage zu 50 Mill. Thlr. geschäzt werden können.

§. 61.

Von diesen Metallen bleibt indessen nur der kleinere Theil als Geld in dem Umlaufe in Europa. Der bei weitem gröfsere Theil derselben wird theils durch ihre Verwen-

	Kilogr. Gold	Kilogr. Silber	Mill. Piaster
[1]) Davon aus America	17,291	795,581	43½
aus dem nördl. Asien .	538	21,709	4
in Europa	1,297	52,670	
	19,126	869,960	47½

(1 Kilogr. = 4 Mark, 5 Gros 35,[15] Grains.) — Villefosse I., 240, gibt für die Ausbeute, und zwar für die an Gold, einen Mehrbetrag von 673 Kilogr. an; für jene an Silber, eine solche von 23,000 Kilogr. Durch den, wie es scheint, sehr günstigen Erfolg der Wiederaufnahme der Bergwerke in America, und die so vergröfserte Goldausbeute in Rufsland, dürften alle bisherigen Schätzungen eine sehr merkliche Aenderung erleiden.

dung zu Luxusarbeiten, theils durch den Handel mit Asien und mit Africa absorbirt. Humboldt hat den Betrag dieser beiden Arten von Consumtion, seit der Entdeckung von America bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, zu 22,450 Mill. Livr., oder 5,612½ Mill. Thlr. C. M. geschäzt. [1] Es mangelt an einem Anhalte zur Ausmittelung des Antheils einer jeden derselben an diesem Total, und zu einer solchen des Totalbetrages einer jeden derselben insbesondere. — Nach Chaptals und Humboldts Schäzung würden die Luxusarbeiten in neueren Zeiten jährlich 13,200 Kilogr. Gold und 320,000 Kilogr. Silber consumiren, oder einen Geldwerth von 117,567,000 Frks. = 30,331,648 Thlr. C. M., diese Summe aber alles Metall, welches die Ausfuhr nach Asien in Europa zurückläſst, erschöpfen, in sofern nicht, — was sich zugleich hieraus ergibt, — das für diese Arbeiten erforderliche Metall durch Einschmelzung vorhandener Geschirre und auch von gemünztem Geld beschafft würde. [2] Der jährliche Abfluſs durch den Handel aber, am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, ist zu 25½ Mill. Piaster, oder 35½ Mill. Thlr. ausgemittelt worden, von welchem Total der levantische Handel 5,560,000; jener nach Asien aber, und zwar über das Vorgebirg der guten Hoffnung, 24,325,000; und über Astracan, Kiächta etc. 5,560,000 Thlr. absorbirt hat. [3] Es bedarf kaum der Andeutung, daſs von dieser Summe nicht auf die Gröſse ihres Totalbetrags

1) In d. a. W. II., 654.

2) Humboldt, in Uebereinstimmung mit Chaptal, haben die Ansicht aufgestellt, daſs die Consumtion von edeln Metallen zu Luxusarbeiten in Frankreich sich zu jener in ganz Europa wie 1 zu 4 verhalte, welches Verhältniſs Lowe für dieselbe in England ebenfalls und zugleich annimmt, daſs nur ¾ neue Metalle dazu verwendet werden. (in d. a. W. S. 483.) Im J. 1810 hat die Consumtion in Frankreich 3300 Kilogr. Gold und 80,000 Kilogr. Silber betragen. (Ueber ihre Vergröſserung im J. 1822, s. oben §. 42.) — Humboldt II., 859.

3) M. s. Humboldt II., 656 und 857, und auch Storch Handbuch der Nationalwirthschaftslehre, übers. von Rau; III, 39. Lowe (S. 542) berechnet den Betrag der jährlichen Ausfuhr in dem lezten Drittheil des vorigen Jahrhunderts zu 7 bis 8 Mill. Pfd. Sterl. Diese Annahme scheint jedoch in Hinsicht auf die Summe, welche die Ostindische Compagnie ausgeführt hat, viel zu hoch zu seyn. M. s. die Note 4 in dem folg. §.

in dem Zeitraume, welcher seit der Entdeckung von Amerika verflossen ist, geschlossen werden könne. Wird auf die Thatsache Rücksicht genommen, daſs der Handel nach Ostindien seinen so groſsen Umfang erst in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts erhalten hat; sodann auf die fernere Thatsache, daſs der Zufluſs von edeln Metallen erst seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bedeutender geworden ist, die so reichliche Vergröſserung desselben, erst in der Mitte desselben begonnen hat; endlich auch darauf, daſs von dem ausgeführten Metalgelde bedeutende Summen wieder nach Europa zurück gebracht worden sind, dann mögte das Total der Summen, welche durch diese Exportationen dem Umlaufe in Europa entzogen worden sind, vielleicht nicht gröſser als zu 3500 Mill. Thlr. angenommen werden können.

Es würde sonach der Werth der edeln Metalle, welche für Luxusarbeiten verwendet worden sind, und für diejenigen, welche als Barren liegen oder circuliren ([1]) 2112½ Mill. Thlr.; die Summe aber, welche vermünzt in Europa im Umlaufe geblieben ist, 2918½ Mill. Thlr. betragen, ([2]) welche durch die jährliche neue Ausbeute ergänzt, und Beziehungsweise vermehrt wird. Die Gröſse dieses Zuwachses war am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu 11/20 p. Ct. des vorhandenen Geldstocks angenommen worden, welches Verhältniſs sich indessen mit der Vergröſserung dieses lezteren, vermindert. ([4])

§. 62.

Es ist nur eine kleine Anzahl von Staaten, von welchen Daten zu einer annähernden Uebersicht des Betrages der Ausmünzungen vorliegen. Es sind jedoch zugleich diejenigen, welche durch den Umfang ihres Verkehrs und Han-

[1]) Storch in d. a. W. III. 40. In Frankreich ist das Verhältniſs der Barren zum Metalgeld, wie 32 zu 107 angegeben worden. M. s. *Moniteur* v. 1823, No. 82.

[2]) nämlich, wenn von dem Totalwerthe der edeln Metalle, 8531 Mill. Thlr. (vorst. Seite) die Summen von 3500 Mill., welche für die Exportation; und von 2112½ Mill., welche für den in Luxusarbeiten und in Barren liegenden Werth angenommen sind, zusammen 5612½ Mill. abgezogen werden.

[4]) Humboldt S. 661. Necker in d. angef. W. III. 52.

dels, zum Theil auch durch die Ausbeute von edeln Metallen, mit welchen dieselben jährlich den Umlauf bereichern, auf diesen einen überwiegenden Einfluſs äuſsern. Es sind die nachstehenden, nämlich:

	Pfd. Sterl.
1) Das brittische Reich. Es ist als Thatsache angenommen, daſs bei dem Regierungsantritte K. George III. im Jahr 1760, der Geldstock in den drei Reichen in 25 Mill. Pfd. Sterl. in Gold, und in 14,823,573 Pfd. in Silber, mithin in . .	39,823,573
bestanden habe. In dem Zeitraume von 1760 bis zum J. 1810 sind, nach Abzug v. 30 Mill. Pfd. blos umgeprägter zu leichter Guineen (¹) in Gold 56,723,491 Pfd., und in Silber 63,599 Pfd., mithin überhaupt	56,787,090
sodann in den Jahren 1817 u. 1818 in Gold	7,137,710
und in dem Zeitraume von 1819 bis Ende 1825 in Gold (²) ausgeprägt worden .	15,236,379
Die Vereinigung dieser Summen ergibt ein Total von	128,984,752

Von dem Silbergelde sind seit dem J. 1816 für 7½ Mill. Pfd. Sterl. umgeprägt worden. Alles übrige aber ist aus dem Umlaufe verschwunden, wodurch das vorstehende Total sich auf 121,661,000 Pfd. Sterl. vermindert. (³)

¹) Colquhoun I. 244 und Livrepool Abhandlung über die Münzen des Reiches. Oxford 1805. Ueber den Betrag der Ausmünzungen in den Jahren 1817 und 18. s. m. *Dupin système de l'administr. brittan. en* 1822, S. 39.

²) M. s. den Vortrag des Kanzlers der Schatzkammer im Unterhause am 10. Febr. d. J. in *Galignani's Messenger* v. 15. Febr. 1826. Die Angabe des im Umlaufe befindlichen Metallgeldes zu 19 Mill. Pfd. Sterl., bezieht sich lediglich auf die Goldmünzen, ohne Rücksicht auf die 7½ Mill. Pfd. Silbermünzen, und ohne solche auf die Barren, welche als Zahlungsmittel im Umlaufe sind, und beruht auf der Unterstellung, daſs im J. 1819 gar keine Goldmünzen im Umlaufe gewesen seyn. (In 1819 *we had no Gold*). — Auch davon abgesehen, in wie ferne diese Aeuſserung in der vollen Geltung des Ausdrucks anzunehmen ist, ergibt sich für die Cirkulationsmittel in Metall eine Total zwischen 26 und 30 Mill. Pfd.

³) In der Allgem. Zeit. v. J. 1811 ist ist der Betrag der seit Carl II.

Ueber die Summe, welche von diesem Total überhaupt vorhanden, und welche von derselben in wirklichem Umlaufe seyn möchte, herrscht eine grofse Verschiedenheit von Ansichten. Im J. 1762 hat Anderson die Summe des umlaufenden Metallgeldes zu 16 Mill. Pfd. Sterl.; Price, im J. 1777, nur zu 15⁹⁄₂₅ Mill.; Lord North, ein Jahr später, zu 18 bis 19 Mill.; im J. 1786 Adam Smith dieselbe zu 18; Chalmers hingegen zu 20 Mill. Pfd.; Rose endlich im J. 1802 zu 44 Mill. Pfd. Sterl. geschäzt. ([1]) Bis zu diesem Zeitpunkte waren unter der Regierung Georg III., nach Abzug des Betrages der blofsen Ummünzungen, 49⅕ Mill. in Umlauf gesezt worden, so dafs mit Hinzurechnung der beim Antritt seiner Regierung vorhandenen 39⅘ Mill., der Geldstock in diesem Zeitpunkte ungefähr 89 Mill. Pfd. betragen haben würde, oder das Doppelte dieser lezteren Schätzung.

Livrepool dagegen hat im J. 1805, mit Rücksicht auf den Betrag der Ausmünzungen, und nach gewissen, aus der Zunahme des brittischen Handels abstrahirten Folgerungen, die Summe des umlaufenden Metallgeldes zu 30 Mill. in Gold, und zu 4 Mill. in Silber; — ([2]) Colquhoun endlich im J. 1812, den Geldstock zu 59 Mill.; den Betrag des im wirklichen Umlaufe befindlichen Metallgeldes aber nur zu 15 Mill. geschäzt, und angenommen, dafs die Differenz von 44 Mill. theils in Banken niedergelegt, oder aber in das Ausland geflossen sey. ([3]) Dieser Ausflufs hat wirklich aufserordentlich grofse Summen absorbirt, ([4]) vorzüglich in den drei

bewirkten Ausmünzungen zu 119,923,006 Pfd. Sterl.; jener der blofsen Umprägungen aber nur zu 20½ Mill. Pfd. (nur die von 1774 nach Livrepool) angegeben. — Werden die 15,328,196 Pfd., die im J. 1777 umgeprägt worden sind, von diesem Total abgezogen, dagegen der Betrag der Ausmünzungen vor Carl II., nach Abzug des Goldes, welches aus der Circulation verschwunden ist, mit 17,336,075 hinzugesezt, dann ergibt sich ebenfalls der im Text angezeigte Betrag.

[1]) Storch a. a. O. III, 46.

[2]) M. s. die vorangeführte Recension in den *Edinb. Review;* auch übersezt in: Die Fortschritte der Nationalökonomischen Wissenschaft in England während des laufenden Jahrhunderts. Leipz. 1817. I, 157 folg.

[3]) Colquhoun I, 41 und 244 folg.

[4]) In den 66 Jahren von 1698 bis 1764 hat dieselbe 96,036,913

lezten Dezennien, in welchen die Verwilligung von Subsidien in das Ausland, und die Einfuhr von Getreide, einen an das Ausland zu berichtigenden Aufwand von mehr als Hundert Mill. Pfd. verursacht haben, (¹) ohne Rücksicht auf die Summen von 51,965,000 Pfd., welche durch die seit dem J. 1818 in England contrahirten Anlehen (²) und durch spekulative Unternehmungen in das Ausland, gezogen worden sind. (³)

Theils aber sind die Ausflüsse für Subsidien zum grossen Theil nicht in Geld, sondern in Kriegsbedürfnissen aller Art, und ist nur der kleinste Theil ihres Betrags in Metallgeld saldirt worden; theils und sodann aber auch darf die ungeheuer grofse Summe nicht unberücksichtigt bleiben, welche in diesem dreifsigjährigen Zeitraume durch die für das brittische Reich so vortheilhafte Handelsbalanz, in dasselbe wie-

Pfd. Sterl. Allein von der Ostindischen Compagnie sind in dem Zeitraume von 1708 bis 1811 überhaupt 42,807,300 Pfd. Sterl. Metallgeld ausgeführt worden. M. s. Moreau Uebersicht des brittischen Handels etc. — Seit dem 1sten Januar 1824 bis zum 1sten April 1825 hat die Ausfuhr 1,134,407 Unzen Gold, (709 Ctr.) und 8,705,977 Unzen Silber, (5441 Ctr.) in einem Werthe von 11,773,379 Pfd. Sterl. betragen, wovon 907,048 Unzen Gold und 4,083,978 Unzen Silber nach Frankreich. — M. s. Moniteur von 1825, No. 212 und Beil. z. Allg. Zeit. von 1825. No. 232.

¹) Diese Zahlungen haben, und zwar für Subsidien, einschliefslich der österreichischen Anleihen, 56,789,461 Pfd. Sterl.; und für Getreide in den Jahren 1796, 1800, 1801, 1802, 1805, 1810, 1817 bis 1819 — 45,000,000 Pfd. betragen. Das detaillirte Verzeichnifs von den ersteren, in der Allgem. Zeit. von 1815, No. 156. — Ueber jene für das Getreide, überhaupt über diese Zahlungen, Lowe S. 139. 140.

²) Dieselben betragen seit dem J. 1818 bis 1824 einschliefslich 51,960,000 Pfd., wovon 16,350,000 Pfd. an die neuen americanischen Staaten. Eine detaillirte Uebersicht in der Beil. No. 47 z. d. Allgem. Zeit. 1825.

³) Nach Maafsgabe eines Verzeichnisses in dem *Galignani's Messenger* v. 13ten October 1825, betragen dieselben eine Summe von 174,114,050 Pfd. Sterl. In dieser sind jedoch die in auswärtigen Speculationen interessirte Kapitalien nicht begriffen, mit deren Einschlufs dieselbe an 300 Mill. Pfd. Sterl. beträgt.

wieder eingeflossen ist, und welche über 324½ Mill. Pfd. Sterl. betragen hat. ([1])

Seit Colquhouns Schätzung ist die Masse des Metallgeldes mit 30 Mill. Pfd. vermehrt, die Summe der Banknoten dagegen von 29 Mill. Pfd. Sterl. (am Anfange des Jahres 1818) auf 18⅕ Mill. Pfd. verringert worden. ([2]) In Hinsicht hierauf, und auf den so aufserordentlich vergröfserten innern und auswärtigen Verkehr, kann, wie es scheint, die Summe des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Metallgeldes nicht unter 25 bis 30 Mill. Pfd. Sterl. geschäzt werden.

§. 63.

2) Frankreich. In diesem Staate ist im J. 1726 eine allgemeine Einschmelzung und Umprägung aller damals vorhandenen Gold- und Silbermünzen; und im J. 1785 eine abermalige Umprägung der ersteren verfügt und bewirkt worden. ([3])

Nach Maafsgabe einer nach amtlichen Aktenstücken bearbeiteten Nachweise ([4]) sind seit der ersten, im J. 1726 bewirkten Umprägung, bis zu der zweiten im J. 1785, an Goldmünzen 986,643,888 Liv.

1) Eine Summirung des Totalbetrags der Einfuhr in das brittische Reich, und der Ausfuhr aus demselben, aus allen und nach allen Theilen der Welt, in dem Zeitraume von 1790 bis 1822 (beide einschliefslich), so wie beides in der Uebersicht von Moreau von Jahr zu Jahr angegeben ist, ergibt für die Einfuhr in England ein Total von 940,436,658 Pfd. Sterl.; und für die Ausfuhr aus demselben ein solches von 1,264,976,102 Pfd.; die Balance zum Vortheil des brittischen Reichs ist mithin — 324,539,444 Pfd. Sterl.

2) Nach Maafsgabe einer offiziellen Anzeige des Präsidenten in der am 22sten September 1825 statt gehabten Versammlung des Bank-Comité. —

3) *Encyclopédie méthodique t.* III. die Artikel: *Monnoie* und *Numéraire.*

4) M. s. des vormal. französ. Finanzministers, Herzogs v. Gaeta, *Notice historique sur les finances de France.* 1818. — Necker hatte im J. 1783 das in Frankreich circulirende Geld zu 2200 Mill. Livres geschäzt. (M. s. *de l'administrat. d. financ.* III, 44 folg.) — Aus einer Vergleichung der Summe Goldmünzen, welche vor 1785 vorhanden war, mit dem Betrage der Ummünzung seit diesem Jahr bis 1791, ergibt sich, dafs sich 240,285,744 Livr. aus dem Umlaufe verloren hatten.

und von 1726 bis 1791, an Silbermünzen 1,917,637,989 Liv. ausgemünzt worden.

Bei der seit Ende October 1785 bis zum J. 1791 bewirkten abermaligen Umprägung der Goldmünzen sind jedoch von der Summe von 986,643,888 Liv., welche vor dem Jahr 1785 ausgemünzt waren, nur	746,358,144 —
in die Münzstätten eingeliefert und in einfachen und doppelten Louisd'or ausgeprägt worden. (S. 321, Note 4.) . .	
und hat mithin in dem erwähnten Zeitpunkte (1791) das Total des ausgemünzten Geldes überhaupt eine Summe von	2,663,996,133 Frks.
betragen. Seit demselben bis zum 3ten Dezember 1813 ist diese Summe mit .	753,460,736 Frks.
vermehrt, ([1]) und das Total des in der Circulation befindlichen Geldes auf die Summe von	3,417,456,869 Frks.

vergröſsert worden.

In dem Bericht der Finanz-Commission der Deputirten-Kammer über das Budget für das J. 1826 ([2]) ist das Total des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Metallgeldes zu 3,047,924,164 Frks. berechnet. Zwar ist diese Berechnung nicht, wie die vorhergehende, bis auf das Normaljahr für das

[1]) Die Summe der Ausmünzungen ist in der Wirklichkeit um mehr als die Hälfte gröſser.

Dieselbe hat v. J. 1791 bis Ende 1802 .	123,467,665 Frks.
und seit 1803 bis zum 3ten Dezbr. 1813	1,391,693,071 —
überhaupt .	1,515,160,736 Frks.
betragen. In derselben waren indessen für eine Summe von	761,700,000 —
ältere französische Münzen enthalten, welche blos umgeprägt worden sind, so daſs der wirkliche Zuwachs nur obige . . .	753,460,736 Frks.

betragen hat.

[2]) M. s. *Rapport fait au nom de la Commiss. des finances sur le projet de loi contenant le budget de l'exercice* 1826. (*Dépenses*) *Moniteur* von 1825, No. 118, 3*eme suppl.* Nach Maaſsgabe desselben sollen seit dem Gesetz 7ter Germinal des Jahrs XI. nach

französische Münzwesen, und nur bis zum J. 1803 zurückgeführt. Auch scheint es, dafs die Schätzung der in Sechs-Livresstücken noch umlaufenden Summe zu 600 Mill. ganz willkürlich ist. (In dem Commissionsbericht im J. 1823 war dieselbe zu 900 Mill. angegeben) ([1]) Wird indessen auf den Territorialverlust dieses Reiches im J. 1814 Rücksicht; der Verlust aber, welchen dasselbe mit diesem an der Masse des Ende 1813 im Umlaufe gewesenen Geldes erlitten hat, zu Ein Viertheil von dessen vorstehend angezeigtem Betrag angenommen, sodann der Zuwachs seit dem J. 1814 mit in Rechnung gezogen, ([2]) dann dürfte die Annahme der Commission gerechtfertigt scheinen.

In dieser Summe von 3047$^9/_{10}$ Mill. Frks. ist jedoch der zu 39 Mill. angegebene Betrag des Kupfergeldes nicht begriffen.

§. 64.

3) Oesterreich. Bei dem gänzlichen Mangel offizieller oder sonst hinlänglich verlässigter Angaben über den Betrag des in diesem Staate im Umlaufe befindlichen Metallgeldes, kann dieser nur mittelst einer auf das Werthsverhältnifs zwischen dem Papier- und dem Metallgelde gegründeten Berechnung geschäzt werden.

dem Dezimalsystem, geprägt seyn, in Gold	886,540,420 Frks.
in Silber .	1,455,146,489 —
und vor diesem Gesetz, in Fünffranksstücken	106,237,255 —
mithin im Ganzen ausgemünzt worden seyn	2,447,924,164 Frks.
die Summe, welche in alten Sechslivrestücken umläuft, zu	600,000,000 —
geschäzt werden können, woraus sich ein	
Total von	3,047,924,164 Frks.

ergibt.

[1]) M. s. den *Rapport de la Com. d. finances pour les Dépenses. Moniteur* 1823. No. 82.

[2])

Wird nämlich v. d. Totalbetrage Ende 1813	= 3,417,456,869 Frks.
ein Viertheil als Verlust abgesezt . .	= 854,364,217 —
dann bleiben . . .	2,563,092,652 Frks.
Der Zuwachs seit 1815 bis 1822, durch neue Ausmünzung aus Metallen, ist zu . .	495,000,000 —
angegeben; der Betrag der jährl. Ausmünzu 40 bis 45 Mill.; mithin für zwei Jahre	85,000,000 —
Total .	3,143,092,652 Frks.

Nach Crome's Angaben sollen in den Hundert Jahren vor dem Jahr 1792 gegen 600 Mill. Gulden Gold- und Silbermünzen ausgeprägt worden, und von dieser Summe am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zwischen 250 und 300 Mill. Gulden im Umlaufe gewesen seyn, (1) aus welchem dasselbe sich allmählich in dem Verhältnisse der so aufserordentlichen Vermehrung von Papiergeld, das Metallgeld verloren hat. — Nach Maafsgabe einer Bekanntmachung der österreichischen Nationalbank war die Masse des erstern wieder auf eine Summe von 149,320,813 Gulden vermindert worden. Das Werthsverhältnifs des Papiergeldes zum Metallgeld aber scheint sich auf 250 : 100 fixirt zu haben. Hiernach würde die ebenerwähnte Summe in Papiergeld 60 Mill. Gulden Metallgeld gleich seyn, und in der Unterstellung, dafs die vorerwähnte Summe von 250 bis 300 Mill. Gulden Metallgeld für den Verkehr, überhaupt für den damaligen Bedarf hinreichend gewesen ist, würde sich für das gegenwärtige Erfordernifs an Metallgeld, und zugleich für den Betrag desselben eine Summe von 215 Mill. Gulden ergeben. (2)

Wird indessen darauf Rücksicht genommen, dafs die Summe von Bankzetteln, welche am Anfange dieses Jahrhunderts aufser dem Metallgelde im Umlaufe war, im niedrigsten Anschlage, dem angezeigten gegenwärtigen Betrage der Einlösungs- und Anticipationsscheine gleich gewesen ist, (3)

1) Allgem. Uebersicht etc. S. 181. — Auch Nebenius über den öffentlichen Credit, Anhang S. 150 folg., und *Cohen Compendium of finance. Lond.* 1822. S. 67 schätzen das am Anfange dieses Jahrhunderts im Umlaufe gewesene Metallgeld zu der angezeigten Summe.

2) Wenn nämlich von dem zu 250 bis 300 Mill. Guld.
geschäzten Betrage des Metallgeldes, der Werth des Papiergeldes in dem Verhältnisse von 250 : 100 mit 60 — 60 — —
abgesezt, u. von dem bleibenden Betrage 190 bis 240 Mill. Guld.
der Durchschnitt genommen wird.

3) Die Summe von Bankzetteln, welche am Anfange dieses Jahrhunderts im Umlaufe war, dürfte über 200 Mill. Gulden betragen haben; im J. 1805 hatte dieselbe beinahe 400 Mill. erreicht. *Bignon Exposé comparatif* etc. S. 69; ihr Unwerth war noch nicht so sehr bedeutend; nach Maafsgabe der Scale in dem Patent v. 20. Febr. 1811, für das J. 1799, wie 105 : 100; und für 1801, wie 114 : 100 normirt.

sodann auf die Vergröſserung der Bevölkerung seit diesem Zeitpunkte (über Ein Sechstheil), auf jene des Verkehrs, welcher eine gröſsere Masse von Circulationsmittel erfordert; endlich auch darauf, daſs gegenwärtig wieder ein gröſserer Theil von Abgaben in Metallgeld entrichtet werden muſs, dann möchte die Annahme einer Summe von 250 bis 300 Mill. Gulden gerechtfertigt scheinen.

Es werden jährlich 5½ Mill. Gulden ausgeprägt, wozu die eigenen Bergwerke (ungefähr 4000 Mark Gold und für 2$^{5}/_{10}$ Mill. Gulden (zusammen für 3$^{7}/_{10}$ Mill.) Metalle liefern. (1) Auſserdem ist auch Kupfermünze im Umlaufe, die jedoch in neuern Zeiten sehr ansehnlich vermindert worden ist.

§. 65.

4) Ruſsland. In dem Zeitraume von 1700 bis 1762 waren in diesem Reiche 2,797,330 Rub. in Gold, 61,768,633 Rubel in Silbermünzen, und 17,033,094 Rub. in Kupfer ausgeprägt worden. Den Werth dieser früheren Ausmünzung in ihrer gegenwärtigen Geltung hat Storch (2) die

	Goldmünzen	Silbermünzen	beides zusammen.
	Rubel	Rubel	Rubel
geschäzt zu	3,496,662	77,210,791	80,707,453
Hierzu die späteren Ausmünzungen, und zwar:			
v. 1762 — 1796; Catharina II., in 35 Jahren	18,774,690	69,526,548	88,301,238
v. 1796 — 1801; Paul I., in 4 Jahren	2,047,347	10,018,471	12,065,818
v. 1801 — 1811; Alexander I., in 11 Jahren	9,165,193	27,658,068	36,823,261
Es haben dieselben mithin überhaupt, in dem Zeitraume von 112 Jahren, betragen . .	33,483,892	184,413,878	217,897,770

An Kupfermünze sind in dieser zweiten Periode 90,383,576 Rubel, und mit dem Betrage der Ausmünzung vor 1762 vereint, überhaupt 107,386,670 Rubel ausgeprägt worden. Nach Jahren vertheilt, hat die jährliche Ausprägung während der Regierung der Kaiserin Catharina 2,522,892 R.; unter der folgenden, 3,016,454 R.; und in den ersten eilf

1) M. s. André neueste Zahlenstatistik, S. 152 und 153.

2) Storch Handbuch etc. III, 49. 51; Tafel II. und IV. v. Jacob in seiner Bearbeitung von Lowe, S. 184 in der Note, gibt die Summe der Silberrubel, die vor 1762 im Umlauf gewesen ist, zu 100 Mill. an.

Jahren der Regierung Kaiser Alexander I., 3,347,569 Rubel betragen. In den beiden Jahren 1817 und 1818 aber sind, und zwar in dem ersteren über 17 Mill.; in dem leztern über 26 Millionen Rubel Gold- und Silbermünzen ausgeprägt worden. ([1]) In der Unterstellung, dafs vom J. 1811 bis 1816, und von 1819 bis 1824, die jährlichen Ausmünzungen der Summe gleich gewesen sind, welche sich aus dem Durchschnitte der vorhergegangenen Periode auswirft, ergibt sich für den Betrag derselben in diesem Zeitraume, einschliefslich der ebenerwähnten aufserordentlichen Ausmünzung, ein Total von 80,737,500 Rubel Gold- und Silbermünze; für die Masse des seit 1700 ausgeprägten Metallgeldes (ausschliefslich der Kupfermünze) aber ein solches von 298,635,270 Rub.

In Hinsicht auf die Thatsache, dafs der innere Werth des Silberrubels sich viermal; jener der Kupfermünze achtmal verändert habe, und dafs jede solche Werthsveränderung eine beinahe allgemeine Umschmelzung zur Folge gehabt habe; sodann auf jene, dafs die bis auf 577 Mill. Rubel gestiegene Masse des Papiergeldes einen gleichen Werth von Metallgeld aus dem Umlaufe verdrängt habe; so wie endlich in Hinsicht auf die grofse Summe von Metallgeld, welche der Handel mit Asien verschlinge, hat Storch gefolgert, dafs der Silberwerth der Circulationsmittel, welche im J. 1814 in dem russischen Reiche im Umlaufe waren, nicht höher als zu 170½ Mill. Rubel geschäzt werden könne, die aus nachstehenden Elementen zusammengesezt seyen, nämlich:

aus 577 Mill. Rub. Bankassignat.; zu ¼ ihres Nominalwerthes	144¼ Mill. Rub.
aus 25 Mill. Rub. in Kupfermünzen; ebenfalls zu ¼ Nominalwerth	6¼ — —
und aus den circulirenden Gold- und Silbermünzen, zu	20 — —
Summe	170½ Mill. Rub.

[1]) Nebenius über den öffentl. Credit S. 363, u. Anhang, S. 129. — Nach Hassel Lehrb. S. 665, sollen seit 1807 bis 1823, überhaupt 150 Mill. Rubel ausgemunzt worden seyn. Die Quelle dieser Angabe ist nicht angezeigt; die Angabe selbst aber scheint zu hoch. Wird angenommen, dafs von 1807 an, nach Maafsgabe des Durchschnitts in den vorhergegangenen Jahren,

Die Summe, welche in Gold- und Silbermünzen überhaupt **vorhanden** seyn möchte, hat derselbe zwar zu 45 Mill. Rubel geschäzt, jedoch zugleich angenommen, daſs 25 Mill. dem Umlaufe entzogen seyen, in welchen dieselben erst dann, wann die Assignationen einen festen Preis erhalten haben, zurückkehren würden. Das Total dieser lezteren am Anfange des gegenwärtigen Jahres ist zu 595,776,310 Rubel angegeben worden, (1) welche im Verhältnisse von 350 zu 100 (in runder Summe) einen Silberwerth von 170⅕ Mill. Rub. vertreten. Auſserdem scheint es, daſs mehr Kupfermünze, als der Verkehr absorbiren kann, im Umlaufe ist. — Auf der andern Seite hat seit dem Zeitpunkte, auf welchen **Storchs** Berechnung sich bezieht, die Bevölkerung, und in einem ungleich gröſsern Verhältnisse, der innere und äuſsere Verkehr; eben so, sowohl durch Einfuhr aus dem Auslande, als durch reichlichere Ausbeute der im Reiche befindlichen Bergwerke, die Masse der edeln Metalle sich ansehnlich vergröſsert. (2) In Hinsicht auf diese günstiger gestalteten Verhältnisse möchte der Silberwerth der im Umlaufe befindlichen Circulationsmittel wohl zu 200 bis 250 Mill. Rubel, und unter diesen das umlaufende Metallgeld zu 35 bis 40 Mill. Rubel geschäzt werden können.

§. 66.

5) **Preuſsen.** In Folge des im Jahr 1764 eingeführten neuen Münzszstems sind seit diesem Zeitpunkte alle älteren Münzsorten umgeprägt; überhaupt aber seit dessen Einführung in dem preuſsischen Staate ausgemünzt worden, nämlich:

jährlich 3,347,500 Rubel ausgemünzt worden sind, dann ergibt sich, einschlieſslich der auſserordentlichen Ausmünzung im J. 1817 und 1818, nur ein Total von ungefähr 84 Mill. Rubel.

1) M. s. den Rechenschaftsbericht des Finanzministers über die Creditanstalten, v. 8. August 1825. Nach Maaſsgabe desselben sind für 8 Mill. Rubel Kupfermünze bei der Bank gegen Assignationen Beziehungsweise deponirt und umgewechselt worden. Ueber die Verhältnisse des Papiergeldes in Ruſsland, auch *Cohen Compendium* etc. S. 22 folg.

2) Auſser den erwähnten beiden Anlehnen, noch ein drittes im August 1820, zu 40 Mill. Silb. Rub.

	in Gold	in Silber
	Thlr.	Thlr.
1) v. 1764—1786, unter K. Friedrich II.	$29\frac{1}{2}$ Mill.	15,875,000
2) —1786—1796, unter K. Friedrich Wilhelm II.	$12\frac{1}{2}$ —	14,875,000
3) v. 1796—1806, unter K. Friedrich Wilhelm III.	$13\frac{1}{4}$ —	9,643,000
4) v. 1807, unter der französ. Administration	$\frac{3}{4}$ —	1,568,000
5) v. 1809 bis Ende 1817	$6\frac{1}{4}$ —	27,396,000
überhaupt in Gold und Thalerstücken .	$62\frac{1}{4}$ Mill.	69,357,000
6) an Achtgroschenstücken, seit 1764 bis 1811 seit dem leztern Jahr werden keine geprägt.	—	17,000,000
7) an Viergroschenstücken, nach Abzug derjenigen, die wieder eingezogen worden sind	—	30,000,000
8) an Zweigroschenstücken . . .	—	17,000,000
9) an Eingroschenstücken; an solchen sind von 1764 bis 1808 überhaupt 42 Mill. Thaler ausgeprägt, dieselben durch das Edikt v. 13. Dezbr. 1811 aber auf $\frac{4}{7}$ ihres Nominalwerthes heruntergesezt worden	—	24,000,000
10) an Ein Fünftel- und Ein Fünfzehntelstücken (für die Provinz Preufsen) [1]	—	1,000,000
Es beträgt mithin das Total der in dem Zeitraume von 1764 bis Ende 1817 bewirkten Ausmünzung in Gold und in Silber . .	$64\frac{1}{4}$ Mill.	158,357,000

und beides vereint, eine Summe von	222,607,000
Ueber den Betrag der Ausmünzungen seit dem Jahr 1817 liegen keine Daten vor, eben so wenig über die Summe, welche in blofser Ummünzung älterer Münzsorten bestehen möchte. In der Unterstellung, dafs die seit 1817 bewirkten Ausmünzungen in dem Verhältnisse, welches der Durchschnitt von 1809 bis zu dem eben erwähnten Jahr 1817 ergibt, (jährlich 3,849,555 Thlr.) statt gefunden hätten, würden dieselben an neuen Gold- und Silbermünzen eine Summe von	26,946,885
das Total der sämmtlichen Ausprägungen aber . . betragen haben.	249,553,885

Krug [2] hat die Summe des Metallgeldes, welches am Anfange dieses Jahrhunderts in dem preufsischen Staate im Umlaufe gewesen ist, zu 60 Mill. Thlr. geschäzt. Zwar hat dieser Staat durch die französische Invasion und deren Folgen, einen bedeutenden Verlust an seinem Geldstock erlitten; aber auch, vorzüglich in dem zulezt verflossenen Dezennio, nicht minder ansehnliche Zuflüsse erhalten. [3] Aus-

[1]) Das vollständige Detail in den Ergänzungsblättern d. Jenaer Litterat. Zeit. v. 1822, No. 33 und 34.

[2]) Betrachtungen etc. I, 286.

[3]) Durch den Antheil an den England im J. 1815 bewilligten 5

serdem hat der innere Verkehr sich vergröſsert; jener mit dem Auslande sich günstiger gestaltet; es möchte daher wohl ohne Ueberschätzung die erwähnte Summe auch gegenwärtig angenommen werden können.

§. 67.

Ueber den Betrag der Ausmünzungen und des Metallgeldes, welches in den übrigen Staaten im Umlaufe ist, liegen nur fragmentarische Notizen vor, und auch solche nur von einer kleinen Anzahl der ersteren; unter diesen am vollständigsten von Spanien und von Portugal. Von den 4851 Millionen Piaster, welche der erstere dieser Staaten bis zum Anfange dieses Jahrhunderts gröſstentheils vermünzt aus America bezogen hat, ist auſser den zu Kirchenzierrathen und Luxusarbeiten verwendeten Metallen, nur ein unverhältniſsmäſsig kleiner Theil im Lande selbst geblieben. Im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts (Ustaritz, im J. 1724) war die im Umlaufe befindliche Masse desselben noch zu 100 Mill.; am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts aber nur noch zu 80 Mill. Piaster geschäzt, (1) die in neueren Zeiten sich bis auf 10 Mill. Piaster (ungefähr 16⅔ Mill. Thlr.) vermindert haben soll. (2)

Die auſserordentlich groſse Vermehrung der Vales, deren Totalbetrag am Ende des Junius 1822 zu 1,540,478,494 Realen (ungefähr 118 Mill. Rchthlr.) ausgemittelt war, (3) in Verbindung mit der Stockung des Metallzuflusses aus den überseeischen Ländern, und mit jener des Handels, so wie überhaupt die Verhältnisse in diesem Staate, scheinen, wie klein auch diese Summe ist, dennoch ihre Annahme zu rechtfertigen. Mit Rücksicht auf das Silberverhältniſs der Vales, wie 10 zu 1, würde sonach die Gesammtmasse von Zahlungsmitteln, welche in Spanien im Umlaufe ist, eine Summe von ungefähr 27 Mill. Thlr. nicht übersteigen.

Mill. Pfd. Sterl., und durch die beiden Anleihen in England, über 10 Mill. Pfd. Sterl.; sodann durch den Antheil an der Kriegs-Contribution und den Leistungen Frankreichs, wohl auch über 30 Mill. Thlr.

1) *Bourgoing tableau de l'Espagne* etc. *4me edit.* II, 64.

2) Hassel Lehrbuch, S. 540.

3) *Cohen Compendium* etc. S. 102.

In Portugal sind vom 1. Januar 1807 bis Ende October 1821 ausgeprägt worden, und zwar:

Goldmünzen	864,893,069 Reis
Silbermünzen . .	19,898,167,755 —
Kupfermünzen . . .	22,494,875 —
in Bronce	291,378,600 —
überhaupt	21,076,934,299 Reis, oder

52,692,336 Rthlr. In den vorhergegangenen Jahren soll die Ausmünzung, insbesondere die von Goldmünzen, weit beträchtlicher gewesen seyn.

Am Ende des Jahres 1821 war der Betrag des in diesem Reiche überhaupt vorhandenen Metallgeldes zu 80 Mill. Cruzaden, ungefähr 74¼ Mill. Rthlr. geschäzt, wovon aber kaum die Hälfte in Circulation gewesen seyn soll. (1) — In Schweden ist der Betrag dieses leztern zu 4 Mill. in Gold und Silber, und zu 1½ Mill. Thlr. in Scheidemünze; (2) in den dänischen Staaten zu einer ungefähr gleichen Summe geschäzt; der Geldstock in den nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande, am Anfange dieses Jahrhunderts, zu 350 Mill. Gulden berechnet worden. (3)

Ueber den Betrag der Ausmünzungen in den teutschen Staaten liegen keine Daten vor. Für die Gewinnung einer Uebersicht von der wirklichen Vermehrung des Geldstocks, würde eine Kenntniſs dieses Betrages um deswillen ohne praktischen Werth seyn, weil, mit Ausnahme von Sachsen und Hannover, in welchen jährlich eine nicht unbedeutende Quantität Silber gewonnen wird, und einigen andern Staaten, die groſse Mehrzahl der Münzstätten sich das erforderliche Münzmetall durch Einschmelzen von Metallgeld anderer Staaten verschaffen. In der Unterstellung, daſs alles Silber, wel-

1) *Balbi Essai statistique sur le Roy. de Portugal* etc. I, 334 folg.; — (480 Reis = 1 Cruzade; = 3 Frks.)

2) Crome Allgemeine Uebersicht, S. 129. Nach Hassel Lehrbuch der Statistik, S. 447, soll das umlaufende Metallgeld nur 500,000 Bkthlr. betragen. In so ferne hier nicht ein Druckfehler untergelaufen ist, muſs diese Angabe als unrichtig betrachtet werden.

3) *Metelenkamp de Toesland van Nederland in Vergelykung gebragt met die van enige andere Landen van Europa. Rotterd.* 1807 — 1809. — Nach Cloet 642 Mill. Frks.

ches in den ebengenannten Staaten seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts gewonnen worden ist, vermünzt, die Ausmünzung auf dieses allein beschränkt gewesen wäre, würde die wirkliche Vergröfserung des Geldstocks in diesem Zeitraume eine Summe von ungefähr 82½ Mill. Thlr. betragen haben. (1)

Nach Crome's Angabe soll das in Teutschland umlaufende Metallgeld vor dem Ausbruche der französischen Revolution 900 Mill. Gulden betragen haben; gegenwärtig aber nur zu 500 Mill. Gulden geschäzt werden können. (2) Diese Schätzung, welche für den individuellen Antheil eines jeden Einwohners ungefähr 38½ Gulden auswirft, scheint zwar hoch; (3) indessen mangelt es zu ihrer Prüfung und Würdigung an einem gehörig verlässigten Anhalte.

§. 68.

Nach Maafsgabe dieser Andeutungen würde sich sonach für das in den genannten Staaten umlaufende Metallgeld nachstehende Summe ergeben, nämlich:

	Rthlr.
in dem brittischen Reiche, 30 Mill. Pfd. Sterl. (zu 11½ fl. rh.)	230,000,000
in Frankreich, 3100 Mill. Frks.	959,000,000
in Oesterreich, der Durchschnitt v. 250 bis 350, oder 275 Mill. Guld. Conv. M. (rheinisch)	213,500,200

1) Es hat nämlich in dem erwähnten Zeitraume die Silberausbeute in Sachsen 53,743,576 Thlr., jene auf dem hannöverschen Harze von 1701 bis 1822 — 20,857,000 Thlr., und in den übrigen Ländern ungefähr 7,800,000 Thlr. betragen.

2) Crome Vollst. Uebersicht etc. S. 482; und dessen geogr. statist. Darstell., in der Einleitung, S. 50.

3) Humboldt hat (wie in dem folgenden §. ausführlicher angezeigt werden wird) diese individuelle Quote, oder den Antheil eines jeden Individuums an dem im Umlaufe befindlichen Metallgelde, zu respect. 55, und 30 Livres geschäzt, und in der Region des ersten Satzes, Teutschland begriffen. Nach Maafsgabe desselben wurde die Summe des umlaufenden Geldes nur zu beiläufig 330 Mill. Gulden geschäzt werden können. In der Unterstellung eines 4 oder 5maligen Umlaufes würde diese Summe auf eine solche von 1320 oder 1650 Mill. Gulden, für den Totalbetrag des gesammten Verkehrs in den Bundesstaaten, ausschliefslich der österreichischen, preufsischen Provinzen, schliefsen lassen.

	Rthlr.
in Rufsland, 35 Mill. Rubel (zu 4 Frks.) .	49,000,000
in Preufsen, 60 Mill. Thlr. preufs. (rhein.)	67,500,000
in Spanien und Portugal	46,000,000
in Schweden und Dänemark	8,500,000
in Teutschland, zu 350 Mill. Guld. gerechnet	233,000,000
und wenn für die übrigen europäischen Länder (34,157,000 Individuen) (¹) nach Maafsgabe des individuellen Antheils, diesen im allgemeinen Durchschnitt zu 10 fl.; für das K. der Niederlande aber zu 25 fl. angenommen, gerechnet werden,	233,500,000
mithin für dasselbe in ganz Europa ein Total von	2,040,000,000(²)

Humboldt hat die Ausmittelung des Betrages desselben auf einem andern Wege versucht, nämlich mittelst einer spekulativen Berechnung, die auf das Verhältnifs, welches im Jahr 1785 zwischen der Volksmenge in Frankreich und zwischen dem Total des Metallgeldes, welches in dem nämlichen Jahre in diesem Staate im Umlaufe war, statt gefunden hat, gegründet ist.

¹) Nämlich Italien, ohne die österreichischen Provinzen; Jonien; das osmannische Europa; Helvetien; die Niederlande und Cracau. — In Hinsicht auf die Geldarmuth der meisten italienischen Staaten, der Verhältnisse in dem osmannischen Europa, möchte der angenommene Durchschnittssatz nicht zu niedrig zu erachten seyn.

²) Dieses Resultat weicht von jenem, welches Storch (Handbuch III, 50) ausgemittelt hatte, in zweifacher Hinsicht ab, einmal in Betreff des Totals des umlaufenden Metallgeldes, welches derselbe nicht höher als zu 1662 Mill. Thlr. annimmt, sodann in Absicht auf das Verhältnifs, in welchem er dasselbe vertheilt, und von von welchem er 950 Mill. England, Frankreich, Spanien, Oesterreich, Preufsen und Rufsland; allen übrigen Staaten aber 712 Mill. zutheilt. Die Differenz zwischen diesem und obigem Resultate erläutert sich indessen theils dadurch, dafs in obiger Nachweise eine gröfsere Anzahl von Staaten, als von ihm geschehen, speziell angeführt ist; theils und vorzüglich aber auch durch die veränderten Verhältnisse, welche seit dem Zeitpunkte, auf welchen sich seine Berechnung bezieht, insbesondere auch in Betreff des Papiergeldes, in den meisten Staaten eingetreten sind.

Diese Vergleichung hat für den individuellen Antheil eines jeden Einwohners in Frankreich an der ganzen Masse des umlaufenden Metallgeldes, einen Betrag von 69 Livres ergeben, und hat derselbe dieses Verhältnifs in der Art auf ganz Europa übertragen, dafs er dasselbe in zwei Regionen vertheilt, den individuellen Antheil in der ersteren, oder für England, das östliche und südliche Europa, zu 55 Livres; — in der zweiten aber (Rufsland, Schweden, Dänemark, die slavische und sarmatische Volksstämme) zu 30 Livres angenommen, und so das Total des im Umlaufe befindlichen Metallgeldes zu 8603 Mill. Livres oder zu 2661½ Mill. Rthlr. berechnet hat. (1) Eine ähnliche, auf die gegenwärtige Volksmenge in Europa gegründete Berechnung, würde (in runder Zahl) ein Total von 2971¼ Mill. Rthlr. ergeben. (2) Diese Summe übersteigt das Resultat der Humboldtschen Schätzung um etwas mehr als 309¾ Mill. Reichsthlr., um welche sich seit derselben die Masse des Metallgeldes vergröfsert haben würde, oder im allgemeinen Durchschnitte, jährlich um ungefähr 20½ Mill. Thlr., welche Summe mit derjenigen, welche derselbe für die zur Vermünzung übrig bleibenden Metalle angenommen hat, nahe zusammentrifft. (3)

1) In dem angeführten Werke II, 654. Bei dieser Berechnung hatte derselbe die Volksmenge in Europa (nach Hassels statist. Umrifs 1805) zu 182⅗ Mill. Individuen; und für den zweiten Rayon zu 62 Mill. Individuen angenommen.

2) Die gegenwärtige Volksmenge in Europa zu 208,276,000; den in den ersten Rayon fallenden Theil derselben zu 134 Mill.; den im zweiten zu 74,276,000 Individuen; den individuellen Antheil in dem ersten zu 25½ Gulden rheinisch; in dem zweiten aber zu 14 Gulden gerechnet.

3) Nämlich zwei Drittheile oder 20 Mill. Thaler, welche in Europa jährlich zum Vermünzen zurückbleiben. — Humboldt hat in Conv. M. gerechnet, wodurch gegen die im Text nachgewiesene Summe von 20½ Mill. im 24Guldenfufs, sich eine Differenz von 4$^1/_{10}$ Mill. Gulden ergibt, um welchen der ausgemittelte jährliche Zuwachs unter der Humboldtschen Schätzung desselben bleibt. In dieser war indessen nicht auf die später eingetretene so bedeutende Verminderung des Zuflusses von Metallen Rücksicht genommen, deren Betrag diese Differenz weit übersteigt. — In Hinsicht auf diese Verminderung möchte die Vergröfserung der im Umlaufe befindlichen Summe von Metallgeld überhaupt nur dadurch erklärt

Die Kupfermünze, welche im Umlaufe ist, dürfte wohl zu einer Summe von mehr als 75 Mill. Thlr. Nominalwerth geschäzt werden können.

§. 69.

In mehreren, vorzüglich in den grofsen Staaten, ist das Mifsverhältnifs zwischen dem Bedarf des Verkehrs und jenem der Regierung an Metallgelde, und zwischen der im Umlaufe befindlichen Masse desselben, durch **Papiergeld** ausgeglichen; das Uebermaafs an solchem, freilich wieder zur Ursache noch gröfseren Mangels an ersterem geworden.

Es beträgt in nachstehenden Staaten die Masse und der **Geltungswerth** desselben, nämlich:

	Rthlr.
1) in dem brittischen Reiche, 18,200,000 Pfd. Sterl. (zu 11½ Gulden)	139,500,000
2) in Rufsland, 595,776,310 Rubel, oder in dem Verhältnisse von 350:100; 170⅕ Mill. Silb.R.	204,200,000
3) in Oesterreich, 149,320,813 Guld. C.M., Einlösungs- und Antizipationsscheine, im Verhältnisse von 250:100	46,600,000
4) in Spanien, 1,525,686,964 Realen Vales, oder 101,712,000 Thlr.; wie 10:1	10,100,000
5) in Portugal, 22,400,000 Cruzaden, im Verhältnifs von 100:75 = 17⅖ Mill.	16,100,000
6) im Kirchenstaate, 50 Mill. Scudi, zu ⅕ .	16,600,000
7) in Schweden, 26 Mill. B.Thlr.; zu ⅓ . .	12,000,000
8) in Norwegen, 20 Mill. Thlr. Sp.; desgl. .	8,000,000
9) in Dänemark, 22 Mill. Thlr. Sp.; 250:100	11,600,000
10) im Königr. Sachsen, 2½ Mill. Thlr. C.M. .	2,900,000
Ueberhaupt 721,800,000 Rthl. Nominalwerth, oder	467,600,000

im Silberwerthe.

werden können, dafs die Verminderung des Papiergeldes eine gröfsere Summe des ersteren wieder in den Umlauf zurückgeführt hat.

[1]) M. s. §. 62, Note 5. — [2]) Der §. 65 angeführte Rechenschaftsbericht. — [3]) Die §. 64 allegirte offizielle Bekanntmachung. — [4]) **Cohen** l. c. S. 102. — [5]) **Balbi** l. c. I, 323. — [6]) Vollst. Handbuch. — [7]) u. [8]) **Hassel** statist. Umrifs II, 155. — [9]) **Cohen** l. c. S. 144. — [10]) **Crome** geogr. statist. Darstell. S.

In dieser Summe ist weder der Betrag der Noten der Privatbanken in dem brittischen Reiche, welcher jenen der von der Nationalbank emittirten übersteigt, noch die Summe der Tratten, Scheine u. dergl., welche die brittische, französische und andere Regierungen in Umlauf setzen, begriffen, (Schatzkammerscheine; bons royaux etc.) und welche, wenn gleich von ganz verschiedener Natur, die Masse der Circulationsmittel vergröfsern. Wird der Betrag dieser verschiedenen Papiere nur zu 300 Mill. Rthlr. geschäzt, ([1]) dann ergibt sich für das Total der Circulationsmittel in Europa eine Summe von 2,802$\frac{1}{10}$ Mill. Reichsthaler, ([2]) oder in Hinsicht darauf, dafs in dem täglichen Verkehr das Papiergeld zum Theil in einem höheren als in seinem Silberwerthe circulirt, in runder Summe ein Totalbetrag von 2900 Mill. Rthlr.

Zugleich ergibt sich aus einer Vergleichung dieser Summe mit dem Totalbetrage des gesammten Verkehrs, (oben §. 58) dafs ein fünfmaliger Umlauf der Circulationsmittel, das Bedürfnifs desselben befriedigen würde.

367 u. die dort alleg. Convention. — Ueber das Papiergeld in den verschiedenen Staaten überhaupt: Berghaus über das repräsentative Geldsystem etc. Leipzig 1818.

[1]) Es sind nämlich für den Betrag der Noten der Privatbanken 25 Mill. Pfd. Sterl.; für die Schatzkammerscheine und ähnliche Papiere in England und in andern Staaten 120 Mill. Rthlr. angenommen; das Total der bons royaux ist gesetzlich auf 120 Mill. Frks. festgesezt.

[2]) Nämlich der Betrag des Metallgeldes — 2034$\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr.
der Silberwerth des Papiergeldes — 467$\frac{3}{5}$ — —
der Betrag der übrigen Effekten — 300 — —
2802$\frac{1}{10}$ Mill. Rthlr.

oder 4350 Mill. Gulden.

III.

National-Einkommen und Staats-Einkommen der europäischen Staaten.

§. 70.

Der Reichthum der Individuen besteht in dem Vermögen, welches dieselben durch den erhöhten Tauschwerth dessen, was sie besitzen oder hervorbringen, erlangen, sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen; der Reichthum eines Volkes aber in dem Besitze der Güter, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Genüsse desselben erforderlich sind. Das Nationaleinkommen hingegen besteht in der Masse der in einem Staate jährlich erzeugten, zum Umtausche geeigneten Güter, und in dem Antheile, welchen die industriöse Classe in einem gegebenen Staate von dem Nationaleinkommen anderer Staaten erwirbt.

Es ist häufig die Ansicht geltend gemacht worden, daſs so wie alle Theile eines Ganzen diesem Ganzen gleich sind, eben so auch der Nationalreichthum in dem Reichthume der Einzelnen, oder in der Summe von allem bestehe, was sämmtliche Angehörigen eines Staates, ein jeder für sich, und alle gemeinschaftlich besitzen. (1) Eine Prüfung dieser Ansicht, und eine Erörterung der Fragen, welche sich auf dieselbe beziehen, gehört in das Gebiet der Nationalökonomie, und berührt die Aufgabe der Staatenkunde nur in so weit, als sie auf die richtige Beurtheilung dessen, was in einem gegebenen Staate wirklich als National-Einkommen zu betrachten ist, von Einfluſs seyn kann. Eine solche Erörterung

1) M. s. unter andern Say *traité d'économie politique*, 2ème *edit.* II. 472, und Handb. der Nationalwirthschaftslehre v. Storch, übers. v. Rau I. 263 und III. 321. — Bestritten ist diese Ansicht, welche nach Maaſsgabe des Begriffes, der mit Reichthum verbunden wird, richtig und unrichtig seyn kann, vorzüglich von *Lauderdale* in *An inquiry into the nature and origin of public wealth and into the means and causes of its increase; Edinb.* 1804. M. s. Sartorius Abhandlung, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betr. No. III. Von dem Unterschiede zwischen dem Nationalreichthume und dem Reichthume der Einzelnen. S. 109 — 199.

örterung würde auch um deſswillen ohne Interesse seyn, weil jede auf diesem Wege versuchte Ausmittelung des Nationaleinkommens jederzeit nur ein in hohem Grade unzuverlässiges Resultat geben würde. Praktisch wichtiger für die Darstellung der (möglichst annähernden) Gröſse des Nationaleinkommens in einem gegebenen Staate ist die Foderung, daſs das Einkommen der verschiedenen Classen von Staatsangehörigen gesondert werde, weil nur hierdurch der Gefahr irriger Ansichten und Folgerungen, und auch jener ausgewichen werden kann, wegen des Reichthums einzelner Classen einen Staat als reich oder wohlhabend zu betrachten, in welchem die groſse Masse seiner Bewohner wirklich arm ist. (1) Bei einer solchen Untersuchung des Grades von Wohlstand, dessen ein Volk oder ein Staat genieſst, darf jedoch nicht auſser Acht gelassen werden, daſs Reichthum und Armuth, ihrer Natur nach an sich betrachtet, relative Begriffe sind, daſs dieses insbesondere in Ansehung des Reichthums der Fall ist, der nicht sowohl durch Vergleichung mit seiner Gröſse in andern Staaten, sondern vielmehr und lediglich nur durch eine solche des Werthes der Dinge, deren ein Staat bedarf, mit dem Werthe derjenigen, die demselben zu ihrem Eintausch, überhaupt zu ihrer Erwerbung, zu Gebot stehen, bemessen werden kann. In Hinsicht auf diese Verhältnisse nämlich würde ein Staat, der mit der Hälfte der Mittel, welche ein anderer besizt, die nämliche Masse von Güter, wie dieser, für sich erwerben, die nämlichen Bedürfnisse befriedigen, die nämlichen Zwecke erreichen kann, mit einem solchen, dem Anscheine nach weit reicheren Staate, als gleich reich, zu erachten seyn. (2)

1) M. s. hierüber auch Colquhoun I. 113. folg., welcher zugleich das Einkommen von produktiven und von unproduktiven Arbeitern gesondert, das erstere zu 292,535,147 — das leztere zu 137,966,225 ausgemittelt hat.

2) *La richesse n'est pas absolue: elle est relative; non pas relative aux richesses possedées par d'autres-nations, mais relative à la valeur des choses dont on a besoin, comparée avec la valeur de celle qu'on peut donner en echange; de manière, qu'une nation qui n'aurait que la moitié des valeurs d'une autre nation, serait néanmoins aussi riche qu'elle, si elle pouvait se procurer les mêmes choses à moitié meilleur marché. — Le comble de la richesse, quelque peu de valeurs qu'on possedat, serait de pouvoir se procurer rien,*

§. 71.

Das Nationaleinkommen eines Staates ist aus zwei Hauptarten von Einkommen zusammengesezt, nämlich: aus reellem (ächten), und aus abgeleitetem (Circulations-) Einkommen, oder demjenigen, welches in einem gegebenen Staate, durch Arbeit und Dienste erworben wird, deren Vergütung aber nicht aus dem Produkt oder (wie z. B. bei dem Ackerbau) mittelst desselben gewissermaasen von der Natur selbst erfolgt, sondern aus dem Nationaleinkommen genommen werden mufs.

Das reelle Einkommen in einem jeden Staate erfolgt aus zwei Hauptquellen, nämlich: aus dem Grund und Boden, oder aus den Produkten aller Art, welche auf der Oberfläche der Erde und aus ihrem Schoose gewonnen werden; sodann aus der industriellen Gewerbthätigkeit, in so fern und in so weit mittelst des Vertriebes ihrer Erzeugnisse in das Ausland (Ausfuhr-Commissions-Speditionshandel), ein Theil des Einkommens anderer Staaten, für einen gegebenen Staat erworben wird. Dasselbe hat keine von Menschen bestimmbare Gränzen, die vielmehr mit der Vergröfserung der Bevölkerung sich erweitern. (¹) Die Gröfse des abgeleiteten Einkommens dagegen ist von jener des Nationaleinkommens, insbesondere von jener des reellen Einkommens abhängig, weil Arbeit und Dienste anderer nur in dem Verhältnisse als Mittel zu ihrer Belohnung vorhanden sind, erhalten werden können, das Vorhandenseyn dieser leztern aber durch eine entsprechende Summe von ersterem bedingt ist.

In diesem Verhältnisse von Bedingung und Erfolg, und darin, dafs diese Vergütung von Arbeit und Diensten mittelst Bezahlung in baarem Gelde bewirkt wird, beruhet eine

tout ce qu'on voudrait avoir. On serait au comble de la pauvreté, quelques valeurs qu'on possedat, si la valeur de toutes les choses dont on a besoin, excédait la somme des valeurs qu'on peut donner en echange. — La richesse se compose egalement de la valeur du fonds, et de la valeur du revenu. Le fonds d'un pays se compose de la valeur réunie de toutes ses facultés industrielles, de toutes ses terres, de tous ses capitaux. Le revenu se compose de la valeur de tous les produits successifs resultant de ce fonds. Say l. c. II. *Epitomé etc. p.* 472, 473.

¹) M. s. ob. §. 24. 25.

der vorzüglichsten Ursachen der Vermengung beider Arten von Einkommen, und daſs beide nicht selten in eine Summe zusammen geworfen werden; — in den Verhältnissen aber, die sich durch die Weltcirkulation bilden, und durch welche vieles, was in Absicht auf den Verkehr unter und zwischen den Staaten lediglich nur zu dieser gehört, für einzelne Staaten sich in reelles Einkommen verwandelt, der vorzüglichste Grund, wegen dessen, vorzüglich in groſsen Staaten, eine vollständige Ausmittelung des Nationalreichthums und Einkommens, wo nicht überhaupt unthunlich, dennoch in einem hohen Grade schwierig ist.

Wie wichtig aber auch der Unterschied zwischer beiden Arten von Einkommen, und wie nothwendig eine möglichst genaue Sonderung von beiden ist, so dürfte eine solcher in der Staatenkunde um deſswillen nur von untergeordnetem Interesse seyn, weil in dieser die Gröſse des Einkommens, ohne spezielle Rücksicht auf die Quelle, aus welcher dasselbe erfolgt, als etwas Gegebenes, oder als eine Thatsache behandelt wird, wogegen in der Staatswirthschaft, an die Gröſse des Einkommens nur ein minder erhebliches, das vorzüglichere Interesse hingegen, an die Natur seiner Quellen geknüpft ist. (¹)

§. 72.

Bei dem Einkommen selbst aber muſs das Totaleinkommen, welches überhaupt nur als Mittel zur Vergrösserung des reinen Ertrages wichtig ist, von diesem lezteren gesondert werden, in welchem lezteren allein das wirkliche Einkommen besteht; weshalb Staaten mit einem grossen Areal, einer groſsen Bevölkerung und einem groſsen

¹) In keiner Berechnung des Nationaleinkommens, deren von verschiedenen Staaten vorliegen, ist das Einkommen in der angezeigten Art vollständig und mit derjenigen Strenge bewirkt, welche die Theorie fordert, selbst nicht in jener von Krug (Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuſsischen Staats etc.), wie sehr derselbe auch nach diesem Ziele gestrebt hat. Noch weniger ist diese Sonderung von Colquhoun beachtet. — M. s. auch Pitt's Vortrag im Unterhause, aus Anlaſs des Vorschlages zu einer Einkommen-Taxe, am 3ten Dezember 1798; in den Europäischen Annalen, Jahrg. 1799; Bd, 1, S. 131 folg.

Totaleinkommen, in Absicht auf wahren Reichthum und auf wahre Macht gegen Staaten zurükstehen, deren Areal, Bevölkerung und Totaleinkommen zwar kleiner ist, in welchen aber von diesem lezteren, in reinem Ertrage, oder disponiblem Einkommen besteht.

Beide Arten von Einkommen sind, nach Maafsgabe der Verschiedenheit ihrer Quelle, verschieden. Bei dem reellen Nationaleinkommen, oder demjenigen aus den Produkten aller Art, welche auf der Oberfläche oder aus dem Schoofse der Erde gewonnen werden (aus Land-Forstwirthschaft, Bergbau, Jagd und Fischerei), besteht das Totaleinkommen in dem Geldwerthe aller durch Cultur, Betrieb, oder als freiwillige Gabe der Natur gewonnene Produkte, ohne Abzug von irgend einer Art von Aufwand zum Behuf ihrer Gewinnung; der reine Ertrag aber in demjenigen, der nach Abzug dieses Aufwandes für Produktion und Conservation übrig bleibt.

Bei den industriellen Gewerben hingegen beruhet das erstere in dem Verkaufwerthe ihrer Erzeugnisse, nach alleinigem Abzuge des Werthes der rohen Stoffe. Das reine Einkommen aber besteht in der Summe, die nach Abzug der rohen Stoffe, der Deckung der Zinsen von dem Anlage-Kapitale, überhaupt nach Saldirung von allem und jedem Aufwande, durch welchen die Erzeugung der Fabrikate bedingt ist, von dem ersteren übrig bleibt. Das Verfahren bei der Ausmittelung des rohen und reinen Einkommens aus Grund und Boden ist durch den Begriff von beiden bestimmt; [1] schwieriger dagegen die Ausmittelung des reinen Einkommens durch die Erzeugnisse der industriellen Gewerbthätigkeit, vorzüglich wegen des Mangels an einer hinlänglich verlässigen Grundlage, auf welche eine solche gestüzt werden könnte. Unter allen, welche sich hierzu darbieten, würde das Resultat, welches sich aus einer Vergleichung der Gesammtzahl von Arbeitern, welche in den gewerblichen Etablissements eines Landes beschäftigt sind, mit

1) Spezielle Anleitung hierzu in dem vorangeführten Werke von Krug; in jenem von Chaptal und von Colquhoun, deren Vergleichung um so belehrender ist, weil ein jeder von ihnen zum Theil einen andern Weg eingeschlagen hat.

dem von den Unternehmern dieser leztern bezahlten Arbeitslohne ergibt, das brauchbarste seyn, wenn der Betrag dieses lezteren vollständig und zuverlässig ausgemittelt werden könnte, und wenn die Bestimmung der Classen von Arbeitern, die in einer solchen Vergleichung zu ziehen seyn würde, weniger schwankend wäre.

Minder zuverlässig, weil die Grundlage willkührlicher ist, zugleich aber auch minder schwierig, weil sie nur das eine der beiden ebenerwähnten Elemente erfordert, ist eine andere Methode, zufolge welcher derjenige Theil des Arbeitsverdienstes der industriösen Classe, welcher nach Abzug dessen, was dieselbe zu ihrer Subsistenz im strengsten Sinne des Worts bedarf, derselben zur Verwendung für andere Zwecke übrig bleibt, als Beitrag dieser Classe zu dem Nationaleinkommen betrachtet wird. Zwar sezt diese Methode in gleichem Maafse wie die vorhergehende, die Kenntnifs der Anzahl von Individuen, welche in diese Classe gehören, zum Voraus, und führt in dieser Hinsicht auf die nämlichen Schwierigkeiten wie diese. Dennoch aber dürfte dieselbe als diejenige zu betrachten seyn, deren Resultate sich der Wirklichkeit (die überhaupt nicht zu erreichen ist) am nächsten gebracht werden können, vorzüglich, wenn auf die Verhältnisse, welche auf die Lebensweise der verschiedenen Cathegorien von Individuen in dieser Classe, und auf die besondere Verhältnisse der Gegend, welche dieselben bewohnen, gehörige Rücksicht genommen wird. ([1])

[1]) M. s. Krug l. c. I. 271, vergl. mit S. 202 folg., äufsert wörtlich: „In einer jeden Provinz läfst sich bei hinlänglicher Kenntnifs der Produktion, der Gewerbe, der Waarenpreise und solcher Gegenstände, welche auf die Bedürfnisse des menschlichen Lebens Einflufs haben, eine gewisse Summe bestimmen, welche zur Erhaltung eines Menschen aus der industriösen Classe unumgänglich nothwendig ist. Obgleich die Bestimmung einer solchen Summe immer schwankend und ungewifs ist, und man dabei immer auf den Grad des Wohlstandes, auf welchem die gegebene Provinz steht, Rücksicht nehmen mufs, so ist doch überall eine Bestimmung möglich, die mit der Berechnung der unentbehrlichsten Bedürfnisse eines Menschen anfangen mufs. Die Summe, welche einem jeden Menschen von seinem Einkommen, nach Abzug der zu seiner Erhaltung nothwendigen Bedürfnisse übrig bleibt, und

§. 73.

Von minderer praktischer Wichtigkeit als die Ausmittelung des Nationaleinkommens ist eine solche des Nationalkapitals oder des Kapitalwerthes, sowohl der produktiven Bestandtheile des Nationalvermögens, als von dem unproduktiven Theile desselben, (todtes Nationalkapital) unter welchem lezteren alles nicht produktive, bewegliche und unbewegliche Eigenthum aller Art, und auch das Metallgeld begriffen wird, welches im Umlaufe oder deponirt ist.

Die Gröfse des ersteren wird in der Art ausgemittelt, dafs der Betrag des reinen Einkommens nach Maafsgabe eines angenommenen Zinsfufses, mittelst zwanzig oder fünf und zwanzigfacher Vermehrung zu Kapital erhoben wird; die Gröfse des leztern oder des todten Kapitals aber, nach Ver-

die er zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und zum Wohlleben anwenden kann, mufs als disponibel oder als reiner Ertrag seiner Arbeit angesehen werden. Wenn also den Classen, — welche ihr ächtes Einkommen von fremden Nationen ziehen, etwas zu dieser Anwendung übrig bleibt, so tragen auch sie etwas zu dem reinen Einkommen der Nation bei.“ — Die Berechnung dieses Beitrages in dem preussischen Staate ist in der Art angelegt, dafs aus den Fabriktabellen der Geldwerth der in das Ausland abgesezten Fabrikate und das Prozentverhältnifs, welches sich in einer jeden Provinz für den Arbeitslohn und für die Capitalien ergibt, welche in den gewerblichen Etablissements angelegt sind, ausgemittelt, und verhältnifsmäfsig von dem Totalwerth der in das Ausland verführten Fabrikate abgezogen worden ist. — Der Verdienst eines Arbeiters ist zu jährlich 52 Thlr., die Portion, welche hievon für die nothwendigen Subsistenzmittel erforderlich ist, zu 31 Thlr.; sodann der Aufwand für Wohnungsmiethe und für die Bearbeitung der rohen Materialien, welcher er sich nicht selbst unterziehen kann, die Hälfte dieses Betrages, mithin der gesammte Aufwand zu 46 Thlr. angenommen, nach deren Abzug von den 52 Thlr. ein Ueberschufs von 6 Thlr. als reines Einkommen verbleibt. Der Geldwerth der in das Ausland abgesezten Fabrikate, nach Abzug des Werthes der rohen Stoffe, ist zu $6\,{}^2/_3$ Mill. Thlr.; der Betrag des Gewinns durch Handel, zu einer gleichen Summe, resp. ausgemittelt und geschäzt, zusammen mithin zu $12\,{}^2/_3$ Mill. Thlr., das reine Einkommn hiervon aber durch eine Proportionalrechnung (46 geben 6 Ueberschufs, wie viel $12\,{}^2/_3$) ausgemittelt worden. (M. s. auch l. c. S. 277.)

schiedenheit seiner Bestandtheile, nach deren wirklichen, oder geschäzten Werth ausgeworfen. Die Grundlage der Schätzung des ersteren beruhet daher insoferne auf einer Fiction, als das Einkommen als Zins von einem Kapitale betrachtet wird, dessen Gröſse aber selbst wieder auf einer willkührlich angenommenen Unterstellung oder Voraussetzung beruhet; in gleichem Maaſse willkührlich ist (zum gröſsten Theil) die Grundlage zur Schätzung des lezteren. Auſserdem aber mangelt es in Betreff der Gegenstände, welche als Bestandtheile des einen oder andern zu betrachten sind, an einer festen Grenze. Krug z. B. ([1]) begreift unter dem todten Nationalkapitale, den Kapitalwerth der Wohngebäude, weil das Einkommen von denselben kein reelles sey, und nur als abgeleitetes oder Circulationseinkommen betrachtet werden könne, welches aus dem reellen Nationaleinkommen erfolgt, sodann jenen des Arbeits- und des Nutzviehes; von dem ersteren, weil dasselbe kein selbstständiges Einkommen gewähre, dieses vielmehr in jenem durch Benutzung der Grundstücke enthalten sey; von dem leztern aber, weil dasselbe nicht als der benuzte Kapitalfond, vielmehr nur als das Vehikel betrachtet werden könne, mittelst welchem die Wiesen, Waiden und Aenger benuzt werden; endlich auch den Werth, der in Magazinen, Kaufläden, etc. aufgehäuften Fabrikwaaren, überhaupt alle Erzeugnisse der Gewerbthätigkeit. — Colquhoun dagegen, welchem in Betreff des Viehes und der Häuser, Chaptal und auch Lowe sich anschlieſsen, begreifen die ebengenannten Gegenstände sämmtlich in der Cathegorie des produktiven Nationalkapitals, ([2]) in welche dieselben auch zu gehören scheinen, insbesondere die ebenerwähnten Fabrikwaaren, deren Werth nicht sowohl ein todtes, als vielmehr nur ein ruhendes Kapital bildet, welches durch ihren Eintritt in den Verkehr in jedem Augenblicke produktiv werden kann; ([3])

[1]) Dessen Betrachtungen etc. I. S. 286, 304, 306.

[2]) Colquhoun I. 40; Chaptal I. 222; Lowe S. 430 in der Note.

[3]) Gewöhnlich begreift der Fabrikant in der Berechnung der Fabrikpreise, und der Handelsmann in seinem Verkaufpreise auch die Zinsen von dem Kapitale, welches in seinem Waarenlager momentan ruht, bis zu dem wahrscheinlichen Zeit-

sodann auch das Vieh, welches als Gegenstand der Consumtion und des Handels einen Werth hat, welcher von jenem in der angezeigten Beziehung unabhängig ist, defshalb auch nicht als in diesem einbegriffen betrachtet werden kann. ([1]) Selbst in Ansehung der Häuser mögte die Frage aufgeworfen werden können: ob der Grund der Verweisung ihres Kapitalwerthes in die Cathegorie des todten Nationalkapitals so unbedingt generalisirt werden könne? — ([2])

Ihren vollständigen praktischen Werth erhält die Ausmittelung des Nationaleinkommens indessen erst durch jene der Gröfse des individuellen Antheils eines jeden Einwohners in einem gegebenen Staate an dem Einkommen überhaupt, insbesondere aber an dem reellen (ächten) Einkommen, in Verbindung mit einer solchen der Summe, welche

punkte ihres Vertriebes; in welcher Hinsicht dasselbe selbst während der Lagerung nicht unbedingt als unproduktiv betrachtet werden kann.

[1]) Auch haben Colquhoun und Chaptal diesen Werth des Viehes, sowohl in der Berechnung des Einkommens, als in jener des Kapitals von jenem, den sie als Vehikel zur Benutzung der Wiesen etc. haben, abgesondert, und besonders ausgeworfen. Selbst nach der von Krug aufgestellten Theorie scheint es, dafs hierbei das nämliche Verhältnifs, wie bei Kaufleuten, eintrete, bei welchen derselbe (I, 273) den Gewinn der über die landüblichen Kapitalzinsen überschiefst, von der Kapitalnutzung trennt, und als besonderes Einkommen betrachtet.

[2]) In sehr vielen Fällen kann der Miethzins selbst aus dem Nationaleinkommen des Auslandes erfolgen, durch Ausländer, welche sich im Lande aufhalten, selbst durch Innländer, z. B. durch Fabrikanten, welche vorzüglich für das Ausland arbeiten, durch Handelsleute, die vorzüglich in dieses handeln. — Ueberhaupt sind die Ansichten über die Grundsätze für dergleichen Berechnungen von National-Einkommen und National-Kapital sehr abweichend. Die umfassendesten von denjenigen, die vorliegen, sind die von Krug; durch die Entwickelung und Motivirung seines Verfahrens zugleich die lehrreichste; sodann die bekannte Berechnung von Colquhoun und von Chaptal, die sich jedoch auf zwei Quellen von Einkommen, nämlich auf das landwirthschaftliche Gewerbe und auf die Manufaktur und Fabrikthätigkeit beschränkt; sodann von Metelenkamp über die vormaligen holländischen Provinzen.

im allgemeinen Durchschnitte erforderlich und zugleich zureichend ist, um ein Individuum (alle Classen und Altersstufen zusammen geworfen) mit allen nothwendigen Produkten zu versorgen. Aus einer Vergleichung der Resultate aus beiden, ergibt sich sodann die Gröſse der Summe, welche zur Deckung der Zahlungen, die für Arbeitslohn, Dienste, Kapitalzinse an das Ausland zu leisten sind, disponibel bleibt. ([1]) In der Anwendung auf einen gegebenen gröſseren Staat müssen diese Gröſsen des individuellen Antheils und des nothwendigen Erfordernisses, für eine jede Provinz oder gröſsere Gebiethsabtheilung, vorzüglich wenn diese in Absicht auf Produktion, auf Lebensweise der Einwohner und in Absicht auf andere Verhältnisse von einander merklich verschieden sind, besonders ausgemittelt werden, weil nur hierdurch das Ergebniſs der Wirklichkeit näher gebracht werden kann. Ueberhaupt aber besteht der praktische Nutzen einer solchen Ausmittelung und Vergleichung in der Gewinnung einer gründlicheren Einsicht in die Verhältnisse, welche in Absicht auf den Wohlstand eines Staates und seiner Angehörigen statt finden, in der Gewinnung eines begründeteren Anhaltspunktes zur Bemessung des Verhältnisses, welches zwischen der Gröſse des Einkommens und jener der Lasten, die auf demselben haften, statt finden, und durch diese zugleich einer festen Grundlage für den finanziellen Haushalt der Staaten.

§. 74.

Staatseinkommen. So wie gegenwärtig die Verhältnisse in Europa gestaltet sind, ist in keinem Staate das Einkommen aus dessen unmittelbarem Eigenthume, zur Deckung des Aufwandes zureichend, die in allen aus dem Einkommen der Staatsangehörigen ergänzt, beziehungsweise in bald gröſserem, bald kleinerem Maase beschafft werden muſs. Deſshalb aber auch ist in der statistischen

[1]) So z. B. hat Krug (I. S. 224 und 227) die Gröſse des individuellen Antheils an dem reellen Einkommen in den preuſsischen Staaten zu 27 $^1/_4$ Thlr.; die Summe, welche zur Anschaffung aller Produkte erforderlich und zureichend ist, zu 24 Thlr.; den Ueberschuſs über diesen absoluten Bedarf zu 3 $^1/_4$ Thlr. (für den ganzen Staat zu 31,135,000 Thlr.) berechnet.

Darstellung eines gegebenen Staates die möglichst vollständige Nachweise, nicht blos des numerischen Betrages des öffentlichen Einkommens, sondern auch der Quellen desselben um so wichtiger, weil in der Natur und Beschaffenheit und in der Nachhaltigkeit dieser lezteren, der Maafsstab zur Bemessung der Summe von Kraft, über welche der Staat disponiren kann, enthalten ist.

Es sind drei Hauptquellen, aus welchen das öffentliche Einkommen in jedem Staate erfolgt, nämlich: Domainen, Regalien und Steuern, die selbst wieder in vier Hauptcathegorien zerfallen, nämlich: in persönliche Abgaben; in solche, die nach dem eigenthümlichen Besitze oder dem Vermögen regulirt sind; in solche, die von dem gemischten Einkommen eingezogen werden; endlich solche, die nach den Ausgaben geordnet sind. (Consumtionssteuern.)

Eine vollständige Uebersicht des Einkommens aus dieser lezteren Quelle, auf welche die Gröfse und Dichtigkeit der Bevölkerung von grofsem Einflusse ist, (¹) und des

¹) Vorzüglich in Staaten, in welchen ein beträchtlicher Theil des Staatseinkommens durch Consumtionssteuern eingezogen wird. Interessante Bemerkungen in dem öfter angeführten Werke von Lowe S. 420 folg. und 530 folg. insbesondere darüber, wie die Vergröfserung der Bevölkerung als Maasstab für die Auffindung des Verhältnisses, in welchem sich mit dieser zugleich das steuerbare Einkommen vergröfsert, betrachtet werden kann. Zur Berechnung der Vergröfserung dieses lezteren nämlich, bedarf es nur der Kenntnifs von dem Verhältnisse oder Prozent, um welches sich die Bevölkerung vermehrt; sodann eine solche des Antheils, welcher von dem Einkommen auf jedes Individuum fällt, welche beide Verhältnisse mit einander multiplicirt, die Summe ergeben, um welche das Einkommen jährlich, und mit jedem Jahre steigend, sich vergröfsert. — Zur Erläuterung seiner Ideen hat derselbe zugleich eine solche Berechnung für das brittische Reich zugelegt, in welcher er das Nationaleinkommen zu 550 Mill. Pfd.; den Antheil eines jeden Individuums an demselben zu 17 Pfd., den jährlichen Zuwachs der Bevölkerung zu $1\frac{1}{2}$pC. oder zu 240,000 Indiv. angenommen, und durch welche derselbe die jährliche Vermehrung des Nationaleinkommens (240,000 × 17 =) zu 4,080,000 Pfd. ausgemittelt hat. Von dieser Summe betrachtet Lowe drei Viertheile als steuerbares Einkommen oder 12 Pfd. Sterl. für jedes Individuum. Da nun in dem brittischen Reiche die Besteuerung 20 pC. von dem steuerbaren Ein-

wirklichen Betrages der Abgaben in den einzelnen Staaten wird vorzüglich dadurch erschwert, daſs nur in einer kleinen Anzahl derselben alle Leistungen, welche in die Cathegorie von Abgaben gehören, als solche in den Budgets nachgewiesen sind; daſs insbesondere in Staaten mit einem groſsen Domanialbesitze, eine groſse Masse von Abgaben und Leistungen, welche lediglich in Folge der staatsbürgerlichen Verhältnisse entrichtet, und ihrer Natur nach als wirkliche Steuern betrachtet werden müssen, nicht als solche, sondern als Domanialprästationen nachgewiesen werden; sodann davon, daſs andere, zum Theil sehr bedeutende Abgaben in den Budgets entweder gar nicht, oder nicht vollständig (¹) ausgeworfen sind, (²) oder — wie es in vielen Staaten in Betref jener von der Consumtion vom Salze und Tabak der Fall ist, auf eine andere Art der unmittelbaren Wahrnehmung entzogen bleiben.

§. 75.

Unter den verschiedenen Maaſsstäben zur Bemessung des relativen Reichthums der Staaten, (oder des Reichthums eines jeden derselben zu dem Reichthume der andern) ist

kommen wegnehme, so würde die aus der Vermehrung der Bevölkerung erwachsende Vergröſserung des steuerbaren Einkommens 600,000 Pfd. Sterl. betragen, anstatt welcher derselbe aber nur 400,000 Pfd. rechnet, und bei welcher Annahme sich das steuerbare Einkommen in nachstehender Progression vergröſsert, nämlich:

im J. 1823:	400,000 Pfd.	im J. 1835:	5,200,000 Pfd.
im J. 1824:	800,000 —	im J. 1840:	7,200,000 —
im J. 1825:	1,200,000 —	im J. 1845:	9,200,000 —
im J. 1830:	3,200,000 —	im J. 1850:	11,200,000 —

und so ferner in steigendem Verhältnisse.

¹) In mehreren Staaten ist z. B. nur die Nettoeinnahme, nicht aber der Bruttoertrag der Steuern in den Budgets ausgeworfen, welcher leztere die erstere sehr oft bedeutend übersteigt.

²) z. B. die Bezirks- und Armensteuern in England, die gegenwärtig noch zwischen 6 und 7 Mill. Pfd. Sterl. betragen; die beträchtlichen Naturalienlieferungen in Ruſsland; die ständischen Adminiculargefälle in Oesterreich; die Bezirksbeiträge in mehreren teutschen Staaten.

die Summe seines Einkommens einer der gewöhnlichsten, so wie die Gröſse des individuellen Steuerbeitrages, (wie sich diese aus einer Vergleichung der Volksmenge mit dem Total der Abgaben ergibt) als solcher für die Bemessung der absoluten und relativen Gröſse der Steuerlast betrachtet wird.

Die Kenntniſs des Betrages der Einkünfte eines Staates gibt indessen nur eine solche von der Masse von Mitteln, welche demselben, in einem gegebenen Zeitpunkte oder Zeitraume, für die Realisirung seiner Zwecke zu Gebot gestanden haben, oder wirklich zu Gebot stehen; nicht aber von dessen Reichthume, welcher, wie bereits erwähnt, lediglich nur nach der Beschaffenheit, Mannigfaltigkeit und Nachhaltigkeit der Quellen seines Einkommens bemessen werden kann. In gleicher Maase zeugt der numerische Betrag der individuellen Steuerquote lediglich nur von der Thatsache ihrer numerischen Gröſse, nicht aber von dem Verhältnisse, welches zwischen den Steuern und dem Steuerfonds stattfindet, nach welchem allein die absolute und relative Gröſse der Abgabenlast gewürdigt werden kann, ohne des Einflusses zu erwähnen, welchen Populations-, gewerbliche und sonstige Verhältnisse auf diese leztere äuſsern, durch welche, je nachdem dieselben so oder anders gestaltet sind, numerisch groſse Steuern ohne Druck entrichtet, numerisch geringere aber zur erdrückenden Last werden können. Ganz anders nämlich vertheilt sich die Steuerlast in einem Staate, in welchem das Zusammendrängen groſser Volksmassen in eine groſse Anzahl von Wohnungsplätzen die Mittel zu einer sicher und reichlich lohnenden Thätigkeit darbietet, als in einem Lande, in welchem eine überhaupt schwache Bevölkerung über das ganze Areal mehr vereinzelt ist. Ganz anders in einem Staate, in welchem der gröſsere Theil der Steuerlast nach Maaſsgabe der Mittel, welche einer jeden Classe seiner Einwohner zur Befriedigung ihrer Genüsse, und in dem Maase, als sie denselben zu Gebot stehen, vertheilt ist, als in einem solchen, in welchem dieselbe vorzüglich auf dem eigenthümlichen Besitze oder Vermögen haftet; und auch in diesem Falle wieder anders, je nachdem das Grundeigenthum in groſsen Massen in der Hand einer kleinen Anzahl von Familien zusammengedrängt, oder aber,

wenn dasselbe unter einer grofsen Anzahl von kleinen Gutsbesitzern vertheilt ist.

Zu diesen Ursachen, wegen welcher das Resultat, welches sich aus einer Vergleichung der Volksmenge und dem Totalbetrage der Steuern ergiebt, als Maasstab zur Bemessung der Gröfse der Steuerlast niemals geeignet seyn kann, tritt noch die Ungleichheit, welche vorzüglich in gröfseren Staaten in dem Beitragsverhältnisse ihrer einzelnen Bestandtheile zu dem Ganzen, und unter den ersteren statt findet. So z. B. beträgt in dem österreichischen Kaiserstaate, im allgemeinen Durchschnitte, die individuelle Beitragsquote 4½ Gulden. In den einzelnen Bestandtheilen dieses Staates aber steigt dieselbe, von nicht ganz zwei Gulden (in Dalmatien) bis zu 17¾ Gulden (in Nieder-Oesterreich), und variirt in den drei Hauptländermassen, von 3 Gulden in den ungarischen, — 4⅓ Gulden in den italienischen Provinzen, — zu 7 1/10 Gulden in den teutschen Erbstaaten. ([1])

In gleicher Art ergibt in den preufsischen Staaten eine solche Vergleichung, einen allgemeinen Durchschnitt von nicht ganz Sechs Gulden, der aber in einer jeden der drei Hauptmassen, in welche die Monarchie zerfällt, verschieden ist; in den Provinzen am Rhein und Westphalen 2 Thlr. 16 gr. 6 pf.; in Ost- und West-Preufsen und in Posen 3 Thlr. 4 gr. 8 pf.; in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen aber 4 Thlr. 2 gr. 7 pf. beträgt. ([2]) Aehnliche Verhältnisse finden in allen Staaten, selbst in kleinen, statt, ohne Rücksicht auf die grofse Verschiedenheit zwischen der individuellen Quote der Einwohner in grofsen Städten, und jener der Bewohner des platten Landes, durch welche die Unbrauchbarkeit des erwähnten Maafstabes noch mehr in die Augen fällt. So z. B. trägt in Frankreich die Stadt Paris, deren Bevölkerung sich zu jener des ganzen Königreichs wie 1 zu 42⅗ verhält, zu dem Staatseinkommen beinahe Ein Zehntheil bei, und beträgt die

[1]) Die Data zu dieser Vergleichung sind aus Hassel's statistischem Umrifs entnommen.

[2]) M. s. Benzenberg, über Preufsens Geldhaushalt etc. S. 120.

individuelle Beitragsquote in dieser Stadt 106 Frks. 32 Cent., während dieselbe im allgemeinen Durchschnitte nicht 27⅗ Frks. übersteigt. (¹)

§. 76.

In der nachstehenden Uebersicht von der Gröſse des Staatseinkommens der europäischen Staaten, ist der numerische Betrag eines jeden Zweiges desselben, insbesondere auch wegen der Steuern angezeigt. Zwar gewährt dieselbe keine solche von dem Verhältnisse, welches zwischen der Gröſse des Einkommens aus einer jeden einzelnen Quelle von solchem, und dieser selbst statt findet, dennoch aber eine Uebersicht von jenem, welches zwischen den einzelnen Zweigen unter sich, und eines jeden derselben zum Ganzen statt findet, und supplirt hierdurch, wenn gleich unvollkommen, den eben erwähnten Mangel, wenigstens in so weit, als aus diesen Verhältnissen auf die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten geschlossen werden kann, insbesondere dann, wann zugleich der Aufwand in denselben berücksichtigt wird.

¹) Eine detaillirte Uebersicht des Beitrages dieser Stadt, in welcher freilich auch ein verhältniſsmäſsig groſser Theil des öffentlichen Einkommens wieder in Umlauf gesezt wird, dürfte nicht ohne Interesse seyn, weshalb nachstehender Auszug aus dem Etat No. 104 in den *Recherches statistiques sur la ville de Paris etc.* 1823, hier eine Stelle verdienen dürfte.

Total des öffentl. Einkommens aus dem Königreiche	Quellen desselben	Beitrag der Stadt Paris zu demselben	Individuelle Quote	
			in der Stadt Paris	in dem ganzen Königreiche
Francs.		Francs.	Fr. c.	Fr. c.
160,723,500	Domain. Enregistr. Stempel	16,634.796,¹⁹	23. 32	5. 28
115,008,666	Douanen und Salz . .	1,408,091,⁸⁸	1. 97	3. 77
190,480,433	indirekte Abgaben . .	19,156,835,⁸⁵	26. 83	6. 25
23,520,236	Briefpost	4,235,764,³³	5. 93	0. 77
14,666,666	Lotterie	6,438,800,⁰⁰	9. 02	0. 48
336,966,666	direkte Steuern . . .	28,029,087.⁸⁴	39. 25	11. 06
	Summe	75,923,866,⁰⁹	106. 32	27. 61
	Ertrag v. d. Spielhäusern	5,500,000,⁰⁰	7. 70	—
841,366,167	Total . , . . .	81,423,366,⁰⁹	114. 02	27. 61

Im Allgemeinen zerfällt dieser seiner Natur nach in zwei Hauptmassen, nämlich in solchen, der theils nach Maaſsgabe der Verfassung und sonstiger gesetzlicher Normen, und wegen sonstiger Verhältnisse, unausweichlich, und in Absicht auf seine Gröſse mehr oder weniger unwandelbar ist; und in bloſsen Administrationsaufwand, in welchem Beschränkungen zwar leichter thunlich sind, die jedoch in dem, was die Erreichung der Zwecke des Staates, und die nothwendigen Bedürfnisse der Regierung und der Verwaltung erfordern, ihre Schranken finden, welche ohne Gefährdung der ersteren und des Erfolges der lezteren, nicht überschritten werden dürfen. ([1])

Von der ersteren Art von Aufwand absorbirt in der Mehrzahl der Staaten, jener für die Staatsschuld, für das Militair und für die Civilliste, den gröſsten Theil des öffentlichen Einkommens. ([2]) Der Ueberschuſs, welcher nach

[1]) Hierüber, über die Frage: ob die Einnahmen nach dem Aufwande, oder dieser nach den ersteren zu reguliren sey? über die Nachtheile eines zu weit getriebenen Ersparungssystems, beachtungswerthe Bemerkungen, in den Andeutungen über Staatsbuchhalterei, in der neuen Monatsschrift für Deutschland von Bucholz, 4ter Jahrg. 1823, Heft 6, S. 227. folg. — M. s. auch Dupin l. c. S. 45.

[2]) Der Aufwand für die Staatsschuld und für das Militair beträgt in nachstehenden Staaten, nämlich:

a) in Ruſsland 1) die Zinsen f. d. St. Schuld. 18,573,096 Guld. = 9/80 (1/9) v. d. Einkommen.
2) der Militairaufwand ([1])

b) in Oesterreich 1) die Zinsen v. d. St. Schuld. 25,000,000 Guld. = 1/6.
2) der Militairaufwand ([2]) 46,500,000 Guld. = 31/101. (3/10)

c) in Frankreich 1) die Zinsen v. d. St. Sch. 241,585,785 Frks. ohngef. 5/19.
(Budget v. 1826) 2) der Militairaufwand 251,000,000 Frks. = 8/29.

d) in d. brittischen R. 1) Zinsen f. d. St. Sch. 29,584,262 Pfd. Sterl. = 3/5.
2) Militairaufwand ([3]) 12,582,000 Pfd. Sterl. = 4/15.

e) in d. K. Preuſsen 1) die Zinsen v. d. St. Sch. 10,143,000 Thlr. = 4/21.

Deckung der ersten Hauptcathegorien von Aufwand verbleibt, bildet den Fond für alle übrigen Arten von Aufwand, dessen Betrag sich von selbst ergiebt, wenn jener des ersteren von dem Totalbetrage des Einkommens abgezogen wird.

2) der Militairaufwand 22,804,300 Thlr. = $^{14}/_{33}$.

f) in d. K. Baiern 1) für die St. Sch. 8,534,000 Guld. = $^{6}/_{25}$.
(Budg. f. $18^{25}/_{31}$) 2) Militairaufwand (4) 7,290,000 Guld. = $^{1}/_{4}$.

g) in d. K. Wirtemberg 1) Staatsschuld 1,608,636 Guld. = $^{1}/_{6}$.
(Budg. v. $18^{23}/_{26}$.) 2) Militairaufwand 2,054,587 Gulden = $^{13}/_{75}$.

h) in d. K. Hannover 1) Staatsschuld 811,120 Rthlr. = $^{1}/_{4}$.
2) Militairaufwand (5) 1,576,389 Rthlr. = $^{1}/_{2}$.

1) Der gegenwärtige Militairaufwand von Rufsland ist nicht bekannt; im Jahr 1804 hat derselbe 20 Mill. Rub. betragen. (Storch Rufsland unter Alexander I.) Die Stärke der Armee in jenem Jahre betrug ohngefähr die Hälfte ihrer gegenwärtigen Gröfse. Ueberhaupt ist der Aufwand für dieselbe verhältnifsmäfsig kleiner als in irgend einem andern Staate.

2) Nach André Neuester Zahlenstatistik hat derselbe im J. 1818 — 50 Mill. Guld. C. M. betragen. In Hinsicht auf die seitdem bewirkten Reduktionen, ist derselbe zu 40 Mill. Gulden C. M. angenommen.

3) Im J. 1822 für die Land- und Seemacht.

4) Durch die neuesten Reduktionen auf ohngefähr 6 Mill. Gulden ermäfsigt, oder auf ⅙.

5) Nemlich von dem Einkommen der Steuer oder Landescasse. (Allg. Zeit. 1821 Beil. No. 134. 147.)

Die Civilliste beträgt: in Rufsland der Etat für die Hofhaltung 5 Mill. Rub. C. M. (Vofs l. c. I, 344.); in Oesterreich, für den Hofstaat 5,614,000 Guld. Der Monarch bestreitet seine Handausgaben aus seinem bedeutenden Privatvermögen; — in Frankreich 25 Mill., und für die Königl. Familie 7 Mill., überhaupt 32 Mill. Frks.; — in dem brittischen Reiche 1,064,877 Pfd. Sterl. (12,246,086 ½ Guld.); — in Preufsen 2,500,000 Thlr.; — in dem K. d. Niederlande 2,600,000 Gulden; in Schweden 565,859 Bkthlr. (1,480,664 ⅓ Guld.); in Baiern 3,005,000 Guld.; — in Wirtemberg, Civilliste 850,000 Guld., Apanagen und Witthum 355,911 Guld.; — in Baden, beides 1,108,365 Guld.; — in dem Grofsherzogthum Hessen 838,998 Guld.

Uebersicht von dem Betrage des Einkommens und der Schulden der europäischen Staaten.

§. 77.

Staaten.	Total der Einkünfte.	Darunter sind Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
1) Russisches Reich — ganzes Reich.	170,600,000	162,100,000		345,221,000
Europ. Rufsland.	142,833,200	139,000,000	3/3/10	276,221,000

Volksmenge, in Europa 42,054,800 Indiv. (Hassel geneal. statist. hist. Almanach f. d. J. 1826. S. 42.)
aufserhalb Europa 11,713,200 —
53,768,000 Indiv.

A. Staatseinkommen. Im Jahr 1770 hat dasselbe erst die mäfsige Summe von 24,074,719 Silb. Rub. betragen; (Schlözer Briefwechsel, 2tes Heft. S. 129.) Am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts 79,346,000 Rthlr. In Folge der im Jahr 1810 verfügten Erhöhung des Kopfgeldes, der Kapitalsteuer, der Stempelgefälle, der Salzpreise etc. sind die Revenüen um mehr als Hundert Millionen Revenüen vermehrt worden. (Ukas v. 25sten Febr. 1811). und würde daher, wenn diese Summe auf Silberrubel (nach Maafsgabe des damals festgesezten Verhältnisses von 250 Assignat. = 1 Silberr.) reduzirt wird, das Staatseinkommen in dem Jahr 1810 — 119,346,000 Silberr. betragen haben, ([1]) Seit jenem Zeitpunkte sind theils neue Erhöhungen verfügt worden, theils hat das Reich einen nicht unbeträchtlichen Territorialzuwachs erhalten; ohne der innern Vergröfserung der Volksmenge zu erwähnen, die bei dem Abgabensysteme in diesem Reiche auf die Revenüen von grofsem Einflusse ist. — Ueber die Gröfse des Staatseinkommens und über den Ertrag der einzelnen Quellen desselben, mangelt es an hinlänglich verlässigten Daten, wefshalb eine jede Schäzung desselben in einem hohen Grade unsicher bleiben mufs. Die Hauptquellen desselben sind:

1) Das Krondomanium; nämlich: a) die Kronsgüter, vorzüglich in den Ostseeprovinzen, (im Anfange des lezten Dezenniums des vorigen Jahrhunderts) aus diesen allein 450,000 Rub.; sodann die eingezogenen geistlichen Güter, wohl 3 Mill. Rub.; b) die

1) Vofs Rufsland etc. II., 330. Die Angabe über den Revenüen im Jahr 1801 kann als offiziel betrachtet werden; was die über die Vermehrung im Jahr 1810, die in der allegirten Ukase enthalten, wirklich ist. Durch einen andern Ukas vom 9ten April 1811 (Vofs, 318.) ist die Zahlung der Abgaben in Assignationen als allgemeine Norm vorgeschrieben, und zugleich ein Tarif für die Reduktion der Silberrubel, die nach Verschiedenheit der Abgaben und sonstigen Zahlungen, zu 2 und 3 Rub. Assig. für einen Silberrubel regulirt, in Betreff der Zölle aber jährlich besonders regulirt wird. Diese Verhältnisse hat Crome bei seiner Angabe von 250 Mill. Gulden, die Silberrubel unterstellt, nicht beachtet (Uebersicht S. 78.), dieselbe ist daher durchaus unrichtig.

Kronforste, ohngefähr 1½ Mill. Rub.; c) die Fischereien in der Wolga, ohngefähr 50,000 Rub.; d) der Ueberschufs von den Kronfabriken, und von der Pulver- und Salpeterfabrikation (die leztere bereits im vorigen Jahrhundert 689,406 Silberrub., gegenwärtig wohl in Assignat.) 2 Mill. Rub.; e) der Ertrag der Mühlenpacht, Badstuben etc. (im Jahr 1782 bereits 417,140 Silberr. und daher gegenwärtig wohl in Assignat.) 1,300,000 Rub.; f) endlich der Obrock, der von den Freien und Kronsbauern (deren Anzahl zu 7,200,000 Ind. angegeben ist,) von ihrer Geburt an, mit 3 Rub. 2 Kopeken entrichtet werden mufs, = 21,744,000 Rub., oder nach Abzug der Ausfälle etc. in runder Summe 20 Mill. Rub. Assign.:

		Rub. Assign.
Der ganze Ertrag dieser Quelle daher		27,800,000
2) Die Regalien, a) die Bergwerke, Antheil der Krone an dem Ertrag der Bergwerke einschl. des Bergzehntens 6,465,535 Rub. (1), durch die grössere Ausbeute am Ural etc. gegenwärtig wohl 8 Mill. Rub.; b) das Münzregal 2 Mill.; c) die Stempelgefälle, die in den Jahren 1810 u. 1812 sehr bedeutend erhöht worden sind, wohl 2 Mill. Rub.; d) das Postregal (1782 bereits 896,000 Silb. Rub.) 2½ Mill. Rub.; e) sodann das Salz- und Branntweinmonopol		14,500,000
3) Die Steuern, a) die Kopfsteuer von den steuerpflichtigen Bauern 2 Rub. vom Kopf; von den gewerbtreibenden Bürgern 5 Rub.; von den Israeliten, von jedem zwischen 3 u. 5 Rub.; b) die Kapitalsteuer der Kaufmannschaft 5 pC. von dem declarirten Kapitale (dasselbe beträgt 319,660,000 Rub.) 15,983,000 Rub. (2); c) die Rekrutengelder der Kaufmannschaft 200,000 Rub.; d) der Jassak der nomadischen Völker ohngefähr 1½ Mill. Rub.; e) die Zölle und die Accise (im J. 1819 14,922,503 Gulden C. M.) 33 Millionen Rub.; diese Artikel zusammen	50,683,000 Rub.	
Hierzu der Betrag der Kopf- und Tranksteuer (Nordisches Archiv)	169,350,000 Rub.	
		220,033,000
4) verschiedene kleine Gefälle (Patentst., der Poschlin etc.)		2,000,000
		= 264,333,000
die im Verhältnisse von 350 zu 100 gleich sind		= 75,523,714 Silb. Rub.

1) Crome Uebersicht. S. 65.

2) Ueber die Erhöhung der Abgaben in den Jahren 1810 und 1812. Vofs etc. II. S. 274 und 331.

oder (1 Silberrubel = 4 Frks. = 1 Guld. 51 kr.)	139,718,870	Gulden.
und mit Hinzurechnung der Nationallieferungen (nach Hassel statist. Umrifs II. 8. zwischen 15 und 20 Mill. Gulden C. M.)	21,000,000	—
und des Einkommens aus dem K. Polen	9,900,000	—
Total	170,618,870	Guld. rh.

Mit Ausnahme von ohngefähr 7,800,000 Rub. aus dem Kron-Domanio, und von ohngefähr 8 Mill. Rub. aus dem Berg- und Münzregal, oder überhaupt von 16 Mill. Rub. oder 8,457,141 Gulden, erfolgt die ganze übrige Einnahme mittelst Steuern und Abgaben, welche mithin eine Summe von 162,161,729 Guld. betragen.

Zu diesem Total von Einkünften und Steuern trägt das asiatische Rufsland bei, und zwar zu den lezteren: das Gouvern. Wiätka 6,117,000 Rub.; Kasan 5,013,000 Rub.: Perm 4,648,000 Rub.; Simbirsk 2,450,000 Rub.; Pensa 3,336,000 Rub.; Astrakan 960,000 Rub.; Saratow 4,074,000 Rub.; Orenburg 3,520,000 Rub.; Kaukasien 929,000 Rub.; sodann das Königr. Siberien 7,841,000 Rub., zusammen 38,888,000 Rub.; (Wichmann Taf. 1.) und wenn von dem Jassak, die Hälfte auf diesen Theil des Reichs gerechnet wird, 39,638,000, oder in runder Summe 40 Mill. Rub. Assig. = 11,428,571 Silb. Rub. = 21,142,856 Gulden. Der gröfste Theil des Ertrages des Bergbaues, gehört diesem Theile des Reiches an. Werden für diesen Antheil und für den Ertrag der Kronforste 4 Mill. Gulden, und für jenen an den Einkünften auf dem Kron-Domanio und an den Naturallieferungen 5 Millionen Rubel oder 2,642,800 Gulden gerechnet, dann beträgt das ganze Einkommen aus demselben 27,785,656 Gulden, und bleiben nach Abzug dieser Summe für den europäischen Theil des Reichs, die ausgeworfenen Summen.

B. **Staatsschuld.** Dieselbe hat am Anfange des gegenwärt. Jahres 1825 betragen, und zwar:

a) die holländische Schuld	47,100,000	Guld.
b) die rückzahlbare Schuld		
in Silber 2,688,000 Rub.	4,972,800	—
in Assignationen 27,536,000 Rub.	14,559,740	—
c) an 6prozent. Rentenschuld		
in Gold 20,620 Rub.	38,148	—
in Silber 8,491,812 Rub.	15,709,852	—
in Assignationen 226,096,411 Rub. . . .	119,508,098	—
d) an 5prozent. in Silber 77,476,500 Rub. . .	143,331,530	—
im Ganzen	345,221,168	Guld.

wovon 187,178,154 Gulden unaufkündbar sind.

Nach Verhältnifs des Beitrages zu den Revenüen, würden ohngefähr 1/6 von der Schuld auf das asiatische Rufsland fallen; nach Maafsgabe des Verhältnisses der Bevölkerung ohngefähr 1/5. In Hinsicht auf die Verhältnisse dürfte das leztere, als das angemessenere zu betrachten seyn.

M. s. den Vortrag des Finanz-Ministers in der am 8 August 1825 gehaltenen Versammlung des Conseils des Kreditwesens in d.Beilage z. Allg Zeit. Nro. 255., u. vergleiche über das Schuldenwesen überhaupt Cohen *Compendium of finance.* S. 23. und *docum.* S. 107. und Nebenius: der öffentliche Credit S. 47 u. 356. u. im Anhang. S. 129.

§. 78.

Staaten.	Totalbetrag der Einkünfte.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
2) Der österreichische Kaiserstaat.	151,666,000	135,-00,000	4½	743,374,000

2) Oesterreichischer Kaiserstaat. Volksmenge 30,006,949 Ind. (Aufnahme im Jahr 1825.)

A. Einkommen. Es bestehen in diesem Staate drei unter sich ganz abweichende Abgabensysteme: nämlich:

a) das Ungarisch-Siebenbirgensche, (dasjenige, in welchem die Unterthanen am wenigsten bezahlen);

b) das Italienische, (nach welchem viel bezahlt wird, das Einkommen aus Quellen erfolgt, die von jenen in andern Bestandtheilen des Staats verschieden sind);

c) das teutsch-böhmisch-galizische, (in welchem die gröſste Masse von Abgaben zusammengehäuft ist).

Ueber den wirklichen Betrag des Einkommens und der Abgaben, mangelt es an gehörig verlässigten Daten. Unter der Regierung Leopold I. am Anfange des vorigen Jahrhunderts, war der Nettobetrag der ersteren zu 19,877,000 Gulden; beim Ableben Carl VI., gegen die Mitte desselben zu 45 Mill. Guld.; im Jahr 1770 unter Maria Theresia zu 90,408,075; im Jahr 1790 unter Joseph II. zu 105 Mill. Guld. Silber; im Jahr 1808 zu 128,981,512 Guld. in B. Z., oder gegen 66 Mill. Guld. geschäzt. Ihren gegenwärtigen Betrag schäzt Crome (Uebersicht S. 183.) zu 150 Mill. Gulden rheinisch; Hassel (gen. hist. statist. Alm. f. 1826), zu 136 Mill. C. M. (oder 158½ Mill. rhein.) — André hingegen, (neueste Zahlenstatistik S. 173 folg. u. 213 folg.) gibt den Betrag derselben aus jeder Quelle in nachstehender Art an, nämlich:

1) die Steuern, a) die gesammte Grundsteuer aus allen Ländern 51,000,000 Guld.; b) die Gewerbsteuer 1,500,000 Guld.; c) die Classen- oder Vermögenssteuer 5,000,000 Guld.; d) die Personalsteuer 2,800,000 Guld.; e) die Judensteuern 3,000,000 Guld.; f) die Zollgefälle 6,000,000 Guld.; g) das Salzregal 8,000,000 Guld.; h) die Tabaksgefällst. 2,500,000 Guld.; i) die Siegel- und Stempelgefälle 3,650,000 Guld.; k) die Erbschaftsst., Fiscalitäten und Taxen 700,000 Guld.: l) die Tranksteuer 2,500,000 Guld.,

	Gulden.
diese Rubriken zusammen	86,650,000
sodann das Postgefäll 1 Mill.; das Lotto $2^1/_2$ Mill.; zus.	3,500,000
2) ferner, aus dem unmittelbaren Staatsvermögen	
a) von den Staatsgütern . . . 6,000,000 Guld. } b) von den Bergwerken . . . 5,000,000 — }	11,000,000
5) aus den Venezianischen Provinzen, a) Consumtionszoll im Innern 1,200,000 Guld.; b) Einregistrirungs- u. Hypothekengefälle 600,000 Guld.; c) Einkünfte der Amortisationscasse 170,000 Guld.; d) Domainen 170,000 Guld.	2,140,000
4) aus den Mailändischen in gleicher Art	2,000,000
5) aus Salzburg $1^1/_2$ Mill., u. aus dem Inn- u. Hausruckviertel 700,000	2,200,000
6) aus Illyrien	3,500,000
überhaupt reine Revenüen in Conv. G.	110,990,000
und mit Einflufs einiger Nebensteuern (André, S. 209.)	1,000,000
in runder Summe	112,000,000

Werden zu dieser Summe, welche reine Einnahme der Staatscasse ist, für den Erhebungs- und Regieaufwand, welcher vorweg bestritten und abgezogen wird, mit Ausschlufs des Produktionsaufwandes bei den technischen Betrieben im allgemeinen Durchschnitte 15 pC. hinzugerechnet, dann ergibt sich für das Total des Staatseinkommens eine Summe von 128,800,000 Guld. C.M.; anstatt welcher, in Hinsicht darauf, dafs mehrere der vorstehenden Ansäze sich auf Zeitpunkte, die um 10 bis 15 Jahre von dem gegenwärtigen entfernt sind, beziehen, sodann auf die Vergröfserung der Volksmenge, welche auf die Consumtionssteuern von Einflufs ist, 130 Mill. Guld. Conv. G., oder $151^2/_3$ Mill. rhein., wohl anzunehmen seyn dürften.

Zu diesem Total liefern die Steuern und Abgaben 98,700,000 Guld., und betragen überhaupt mit Einschlufs jener aus dem ständischen Adminicular-Fond (nach André 2,063,$861^1/_2$ Guld.) 101 Mill., und mit Zurechnung von 15 pC. für Perzeptions- und Regiekosten 116 Mill. Guld. C. M., oder $135^1/_2$ Mill. Guld. rhein.

B. Staatsschuld. Die alte Staatsschuld, nämlich die bis 1815 einschliefslich contrahirt war, wird nach andern Grundsätzen behandelt, als die seit 1816 contrahirte neue Schuld, auf welche die Wirkung des Tilgungsfonds beschränkt ist. Die Tilgung der ersteren wird in der Art bewirkt, dafs jährlich ein Betrag von 5 Mill. (durch das Loos ausgewählt), in den Genufs der ursprünglichen Verzinsung reintegrirt, und dafs eine gleiche Summe durch Aufkauf nach dem Curse, aus dem Umlaufe zurükgezogen wird.

Nach Maafsgabe des Patents vom 1 Junius 1816, hat die erstere

oder die ältere Schuld an jenem überhaupt 630,000,000 Guld. betragen, worunter die in Papier verzinsliche, reduzirte 455,970,821 Guld.

Hierzu die neue, die seit dem Jahr 1816 contrahirt ist, nämlich:

die Arrosirung v. Okt. 1816 .	128,778,300	
das Anlehen im Jahr 1818 . .	56,976,540	
jenes im April 1820	20,800,000	266,554,840 —
und im Januar 1821	37,500,000	
1823 in England $2^1/_2$ Mill. Pfd. St.	22,500,000	
	Total	896,554,840 Guld.

Hierauf sind zufolge des Berichts der Aufsichts-Commission v. 11 Mai 1825 bis zum Ende Februars getilgt worden, nämlich:

a) durch das Arrosirungsanlehen	128,778,300	
b) von der in C. M. verzinslichen Schuld	85,837,670	259,377,041 G. 49 kr.
c) von der alten, in Papiergeld verzinslichen Schuld . . .	44,762,071	
	bleiben	637,177,799 G. C. M.
André Zahlenstatist. S. 243 folg.	oder	743,374,198 G.rhein.

§. 79.

Staaten.	Total der Einkünfte.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
3) K. Frankreich.	442,558,200	420,488,700	$13^2/_3$	2,223,595,600

3) Frankreich. Volksmenge 30,748,700 Ind. (vor der Revolution 24,800,000 Ind.)

A. Einkommen. Vor der Revolution 585 Mill. Liv. M. s. Necker *de l'administr. des finances* etc. I. 27. Im Jahr 1814. Im Jahr 1823 *produits ordinaires* 922,710,915 Frks., mit Einschluſs der auſserordentl. Einnahmen 1,071,115,411 Frks. — Im Jahr 1824 *produits ordin.* 962,958,283 Frks, ganzes Budget 992,333,953 Frks. Im Jahr 1825 *produits ordin.* 928,797,944 Frks., ganzes Budget 931,012,315 Frks.

Im Jahr 1826.

I. Fonds, welche für die Staatsschuld überwiesen sind.

	Frks.
a) Enregistrement, Stempel, Domainal- u. Forstgefälle	181,200,000
b) Ertrag des ordinären Holzschlages	20,800,000
c) Ertrag der Douanen, Schiffahrtsgelder und zufällige Einnahmen	98,000,000
d) Ertrag der Salzsteuer	52,750,000
e) Schätzung des Betrags der Strafen u. Confiscationen	1,600,000
Summa für Nro. I.	354,350,000

II. Fonds für den allgemeinen Staatsaufwand.

		Frks.
1) indirekte Steuern, nämlich:		
a) *Droits généraux* (Getränkesteuer, Lizenzen, Abgabe von den Diligencen; von der Fluſs- und Canalschiffahrt; von der Salzadministration; das Zehntel von den städtischen Octrois; Abgabe von Spielkarten etc.	133,300,000 Frk.	
b) Ertrag des Tabaksmonopols	66,000,000 —	
c) Ertrag der Verwaltung von Schieſspulver	3,500,000 —	204,600,000
d) Wiedereinzug von Vorschüssen, für die Octroierheber etc.	900,000 —	
e) präsumirter Betrag der Strafen, Confiscationen	900,000 —	
2) Ertrag der Posten		26,400,000
3) desgl. der Lotterie		12,700,000
4) Antheil an der Pacht von Hazardspielen, durch die Stadt Paris		5,500,000
5) von den Salinen in den westlichen Departements		2,000,000
6) verschiedene zum Theil zufällige Einnahmen . .		6,000.000
7) direkte Steuern nämlich:	Frks. C-	
a) Grundsteuer (Haupt- u. Zusatzst.)	216,656,227 — 76	
b) Personalsteuer u. Mobiliarst.	40,741,529 — 88	
c) Thür- und Fenstersteuer . .	20,499,946 — 11	
d) Patentsteuer	21,840,000 — —	
	299,737,703 — 7	312,545,704
e) Zusatzsteuer f. die Perzeption	12,808,000 — —	
Summa für Nro. II.		569,745,704
Es beträgt mithin mit Hinzufügung d. Summe Nro. I.		354,350,000
die ganze Einnahme für das Exercice 1826		924,095,704
und mit Hinzurechnung von bloſsen Ordnungseinnahmen (von dem öffentlichen Unterricht; der Salpeter- und Pulverfabrik)		6,317,111
Hauptsumme		930,412,815
oder — 431,758,066 Guld. rhein.		
Hierunter sind Einkünfte, die nicht mittelst Steuern erhoben werden, (Forstertrag 21,620,000 Frk. Domainen 3,530,000 Frk.; Salinenpacht 2 Mill.; verschiedene Einnahmen 6 Mill.; in dem Etat der Douanen 2,700,000; in jenem der indirekten Abgaben 8,087,000; in jenem der Posten 2,700,000 Frks. etc.) überhaupt		47,537,000
und betragen sonach die Steuern und Abgaben		882,875,815
oder — 409,688,553 Guld. rh. Zu denselben treten aber noch die fakultative Centimen für Departe-		
Seitensumme		[illegible]

Frks.

Transport 882,875,815

mental- u. Communalausgaben hinzu, welche nicht im Budget ausgeworfen sind, u. in runder Summe 29,500,000

betragen und den Steuerbetrag auf 912,375,815

erhöhen. Von demselben sind durch eine Ordonanz vom 23 Sept. 1825 (Moniteur v. diesem Tage) 6,226,213

erlassen, u. beträgt mithin das Total der Steuer 906,149,602

Frks., oder 420,488,750 Guld. rh.; das ganze Einkommen des Staates aber (nämlich mit Einschluſs dieser Centimen) 442,558,261 Guld. M. s. *Présentation des comptes de finances etc. — fixation du Budget des depenses et recettes de* 1826. *à Paris de l'Impr. royale* 1825. S. 48 etc.

B. Staatsschuld. Die 5prozent. Renten betragen eine Summe von 197,085,785 Frks. u. beträgt mithin d. Kapital 3,941,715,700 Frks.

Hierzu die neue Schuld zur Entschädigung der Emigranten 1,000,000,000 —

Summa 4,941,715,700 Frks.

wovon jedoch in dem Jahr 1825 getilgt worden 150,000,000 —

bleiben 4,791,715,700 Frks.

oder 2,223,595,670 Guld. rhein.

M. s. die eben alleg. *Présentation* etc. S. 37.

§. 80.

Staaten.	Total der Einkünfte.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
4) Brittisches Reich.	572,283,500	478,198,800	$22\frac{5}{12}$	9,643,205,900

4) Brittisches Reich. Volksmenge 21,328,130 Ind.

A. Einkünfte. Eine Uebersicht von dem Betrage der Abgaben seit 1793 (in diesem Jahr — 17,170,400 Pfd. Strl.) bis 1815, (in diesem Jahr 70,403,448 Pfd. Strl.) in Lowe (England nach seinem gegenw. Zustande. S. 21 folg.). Im Jahr $18^{21}/_{22}$ haben dieselben 58,108,885 Pfd. betragen. M. s. Cohen (*Comp. docum.* S. 260.) Seit diesem Jahr bis auf die gegenwärtige Zeit sind — 10,016,000 Pfd. Strl. jährlicher Abgaben erlassen. — Nämlich: 1821 die Abgabe von den Acherpferden 480,000 Pfd. Strl.; im Jahr 1822 von der Malzsteuer 1,500,000 Pfd.; von der Salzsteuer 1,300,000 Pfd.; von der Abgabe vom Leder 300,000 Pfd.; das Tonnengeld 180,000 Pfd.; im Jahr 1823 an direkten Steuern 2,300,000 Pfd.; an den Abgaben von geistigen Getränken 720,000 Pfd.; im Jahr 1824 an der Abgabe von fremder Wolle 350,000 Pfd.; an jenen von der Seide 460,000 Pfd.; von den Kohlen 200,000 Pfd.; von Rum 150,000 Pfd.; an den Stempelgefällen 200,000 Pfd.; im Jahr 1825 vom Wein 450,000 Pfd.; von geistigen Getränken 750,000 Pfd.; von Hanf 100,000 Pfd.; vom Kaffee 150,000 Pfd.; vom Zucker, Eisen etc. 150,000 Pfd; von

den Assessed-Taxen 276,000 Pfd. Strl. — M. s. Galignani's Messenger v. 17 Okt. 1825.

In dem Jahr 1824 auf 1825 (vom 10 Okt. 1824 bis dahin 1825) haben die Einkünfte betragen, und zwar:

	1824	1825
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
die Zollgefälle	10,278,2 8	14,308,152
die Accise	24,319,852	21,620,714
direkte Steuern mit Einschluſs der Rükstände von der Einkommentaxe . .	4,880,106	4,975,340
Postgefälle	1,439,000	1,501,000
Beitrag von 1 Sh. 6 D., und 4 Sh. zum Pensionsfond	60,381	58,376
Abgabe von Miethkutschern, Hausirern, Tabletkrämern	56,362	58,355
von den Kronländereien	966	— —
Betrag verschiedener kleiner erblicher Einkünfte des Königs	3,490	7 39
Ueberschuſs von Taxen, Sporteln etc.	0,931	28,101
Summa des ordentl. St. Einkommens	47,753,295	49,552, 93
Hierzu die von Oesterreich bewirkte Rückzahlung	2,500,000	— —
verschiedene Einnahmen	146,887	211,294
Total des Einkommens	50,400,092	49,763,787

oder (1 Pfd. Strl. zu $11^1/_2$ Guld. rhein.) 572,283,550 Guld. M. s. das vorstehend angeführte Stück von Galignani.

Von diesem Total werden, wenn von den Zoll- und Postgefällen die Hälfte als vom Inlande beigetragen, angenommen wird, überhaupt — 34,582,510 Pfd. Strl., mittelst Abgaben, in die Staatscassen eingeliefert.

Auſser diesen Abgaben müssen die Kirch-Grafschafts-Wege und Milizsteuern vorzüglich in England, sodann dergleichen für die Erhaltung und Unterstüzung der Armen, für den durch gerichtliche Verfolgungen veranlaſsten Aufwand, für die Bezahlung der Aufseher und Offizianten aufgebracht werden. Für beide Gegenstände vereint, sind in den Jahren 1816 in 1817 — 8,128, 17 Pfd.; in den J. 1817 in 1818 — 9,320,440 Pfd.; in den J. 1818 in 1819 — 8,932,185 Pfd.; in den J. 1819 in 1820 — 8,719,553 Pfd.; in den J. 1820 in 1821 — 8,411,893 Pfd. und in den J. 1821 in 1822 — 7,761,4 1 Pfd. Strl. aufgebracht worden. M. s. Lowe S. 341 folg. und Beil. z. Allg. Zeitung v. 1825. Nro. 9. — Wird eine Summe von 7 Mill. als vorerst bleibend angenommen, dann erhöht sich das Total der öffentlichen Steuern und Abgaben auf eine solche von — 41,582,510 Pfd., oder — 478,198,865 Guld.

B. Staatsschuld. Ueber die brittische Staatsschuld, und über ihre allmählige Vergröſserung, s. m. Colquhoun II. S. 1 folg. und *Cohen Compendium.* S. 197 folg.

Am 5ten Januar 1823 ist der Bestand derselben gewesen, nämlich:

	Zinse. Pfd. Strl.	Kapital. Pfd. Strl.
Consolidirte Fond	25,772,296	737,130,668
für die aus Süd-See-, Bank- und irländischen Annuitäten und fundirten Schatzkammerscheinen bestehende Schuld	2,005,908	59,399,477
Summa fundirte Schuld	27,778,204	796,530,145
sodann		
irländische Leibrenten	522,191	
unfundirte Schatzkammerscheine . .	1,283,867	42,209,505
Total	29,584,262	838,539,650

oder 9,643,205,975 Guld. rhein.

§ 81.

Staaten.	Total der Einkünfte.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
5) K. Preufsen.	97,850,000	74,675,000	$6^2/_5$	350,200,000

5) **Königreich Preufsen.** Volksmenge 11,379,689 Ind.

A. **Staatseinkommen.** Nach Maafsgabe des im 6ten Stück der Gesetzsamml. v. Jahr 1821 abgedrukten Etats:

a) aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrages der zur Kronfideikommis gehörenden Domainen . . , ... 5,604,650 } 8,104,650 Thl.
der Ertrag dieser Domainen . . . 2,500,000 }

b) aus dem Domainenverkaufe, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden 1,000,000 —

c) aus der Bergwerks-, Hütten-, Salinenverwaltung 572,000 —

d) aus der Postverwaltung 800,000 —

e) aus der Lotterieverwaltung 507,800 —

f) aus dem Salzmonopol 3,800,000 —

g) aus der Steuer - und Abgabenverwaltung:

1) an Grundsteuer-Servis und sonstigen dahin gehörenden Steuern 9,326,000
2) an Klassensteuer . . . , ... 6,321,850
3) an Gewerbsteuer 1,600,000
4) an Verzehrungssteuern von inländischen und fremden Gegenständen, an Zöllen, Schiffahrts u. andern Abgaben von Communikationsanstalten 15,280,000
5) an Weggeldern von Kunststrafsen 420,000
6) an Stempelgebühren 2,910,000

35,857,850 —

h) aus andern besondern Titeln und an aufserordentlichen Einnahmen 1,057,000 —

Totalbetrag 52,500,000 —

oder 90,125,000 Guld. rhein. In diesem Total sind jedoch die bedeutenden Gerichtssporteln und mehrere andere Abgaben und Leistungen der Unterthanen für öffentliche Zwecke nicht begriffen, welche zusammen wohl eine Summe von 3 bis 4 Mill. Thlr. betragen dürften, und zu deren Ausgleichung in der Berechnung des Totals der Abgaben, an den Zöllen kein Abzug gemacht ist.

Mit Einschluſs des Salzmonopols, beträgt das Total der Steuerlast überhaupt 39,657,850 Thlr. oder 68,079,309 Guld. rhein. — Vorstehende Summen sind Nettoeinnahmen, bei welchen die Regie und Perzeptionskosten vorweg genommen sind. Diese dürften wohl zwischen 4 und 5 Mill. Thlr. betragen, um welche sich das Totaleinkommen und die Steuerlast erhöht, so daſs das erstere in runder Summe — 57 Mill. Thlr. die leztere (um 4 Mill.) — 43½ Mill. Thlr. betragen dürfte.

B. Staatsschuld. Nach Maaſsgabe des Edikts vom 17 Januar 1820, war der Bestand derselben in nachstehender Art constatirt worden, nämlich:

1) die allgemeine Staatsschuld	Thlr.	
a) die Anleihen im Auslande	35,982,010	
b) für die alten kurmärk. landschaftl. Obligationen	3,234,891	
c) für einzelne Schulden auf bes. Verschr.	598,536	
d) für Domainen-Pfandbriefe	5,527,245	
e) f. d. Staatsschuldscheine	119,500,000	
f) für die noch in Liquidation begriffenen Schulden	15,249,040	
		180,091,720 Th. 19 gr. 1 pf.
2) die Provinzialschulden, welche nach bewirkter vollkommener Constatirung der St. Schuldenverwaltung einverleibt worden sind		25,911,649 Th. 7 gr.
3) die unverzinsliche (seitdem verbriefte St. Sch.		11,242,347 —
	überhaupt	217,245,716 Thlr.

oder 372,938,470 Guld. — M. s. auch Benzenberg üb. Preussens Geldhaushalt etc. S. 412 folg. Zur Tilgung ist ein Fond von 1 Prozent nach dem Stand der Schuld am 1sten Jan. 1820 (oder von 2,505,850 Thlr.) ausgesezt, welchem die Zinse von den getilgten ausländischen und alten kurmärkischen Kapitalien vom 1sten Jan. 1823 an periodenweise von zehn zu zehn Jahren zuwachsen. Es dürften sonach bis jezt ohngefähr 13 Millionen Thlr. getilgt seyn, und die Schuld gegenwärtig in runder Summe 204 Mill. Thlr. betragen, oder 350,200,000 Gulden.

§. 82.

Staaten.	Total der Einkünfte.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
6) K. d. Niederlande.	74,900,000	69,183,200	12 2/5	563,600,900

6) Königr. der Niederlande. Volksmenge 5,580,000 Ind.

A. Staatseinkommen. Im Jahr 1819 war dieses nach Maafsgabe des Budgets zu — 72,786,691 holl. Guld. ausgemittelt worden, (m. s. *Cohen* l. c. *docum.* S. 164. — In dem Budget für das Jahr 1826 sind dieselben in nachstehenden Spezialbeträgen ausgeworfen, nämlich:

I. Aufserordentliche Einnahme.

a) Ueberschufs aus dem Jahr 1823 — 370,000; b) Zölle 4,550,000; c) Domainen des Prinzen Friedrich 190,000; d) Lotterie 1,280,000; e) Prozente (Zusatzst.) auf die direkten und indirekten Steuern 5,630,405; zufäll. Einkünfte 907,459 Gudl. überh. 12,927,861 Guld.

II. Ordinäre Einnahme.

a) Direkte Steuern. Grundsteuer 16,064,480; Personensteuer 7,180,000; Häusersteuer (v. Miethswerthe) 1,600,000; von d. Feuerstellen 1,000,000; Thür- und Fenstersteuern 1,700,000; Mobiliarsteuer 1,900,000; Patentsteuer 1,975,000; Dienstbotensteuer 570,000; Pferdest. 410,000 Guld.	32,399,480	—
b) Indirekte Steuern. Stempel 7,007,847; Erbsteuer 3,446,913 Guld.	10,454,760	—
c) Accisen — von Salz 1,650,000; Malzst. 4,670,000; Schlachtst. 2,250,000; v. Wein 2,118,000; von der einheimischen Distillation 3,800,000; von fremden geistigen Getränken 434,000; vom Bier 3,300,000; vom Essig 139,000; vom Zucker 1,064,000; der Collektivstempel 971,250 Guld.	20,396,250	—
überhaupt	76,178,341	Guld.

holländ. oder 74,900,000 Guld. rh. (1 Guld. = 59 kr.) (M. s. d. Budget in der Allg. Zeit. von 1825. Nro. 324.) Hierunter betragen die Steuern, (wenn die Hälfte der Zollgefälle mit gerechnet wird) 70,355,895 Guld. oder 69,183,297 Guld. rhein.

B. Staatsschuld. Durch ein Gesetz vom 14 Mai 1814 ist zwar der Nominalbetrag der Schuld, welche auf Ein Drittheil reduzirt war, wiederhergestellt, von ihrem Totalbetrage aber nur Ein Drittheil in das neue grofse Buch der wirklichen Staatsschuld inscribirt worden, und nur dieses wird verzinset. Von den übrigen zwei Drittheilen, welche durch die Benennung ausgesezte Schuld bezeichnet sind, werden jährlich Fünf Millionen, welcher Betrag jährlich von der wirklichen Schuld getilgt wird, in diese übertragen, nach Maafsgabe einer Folgeordnung, wie diese durch eine im Jahr 1824 bewirkte Verloosung regulirt ist.

Guld. (holl.)

In dem eben erwähnten Jahre hat die wirkliche Schuld 573,153,530
die ausgesezte Schuld 1,1 6,304,061
mithin die gesammte Schuld 1,719,460,591
betragen, wovon jedoch in Hinsicht auf die ebenerwähnte Einrichtung, nur die erstere (=563,600,972 Guld. rhein.) in Betracht kömmt. M. s. Cohen l. c. S. 45. und in den *Docum.* S. 146. — Nebenius l. c. S. 51 u. 407. —

Im Jahr 1825 ist ein Anlehen von 20 Mill. Gulden für die Colonien gemacht worden, aus deren Mitteln dasselbe verzinst und getilgt wird, defshalb die Staatsschuld nicht berührt.

§. 83.

Staaten.	Total der Einkünfte.	Darunter sind Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
7) K. Schweden	14,594,700	11,775,000	$4^1/_2$	39,250,000
u. Norwegen.	3,928,400	2,767,500	$2^{13}/_{15}$	9,000,000
8) — Dänemark mit d. Herzogth.	15,000,000	40,500,000	$5^2/_5$	45,600,000

7. Schweden Volksmenge — 2,634,600 Ind. — Norwegen 957,400 Indiv.

A. Staatseinkommen. 1) In Schweden. Nach Mafsgabe des Budgets von 1818 beträgt dasselbe überhaupt — 5,768,681 Bankthlr., od.: 14,594,714 Guld. rhein. Dazu tragen bei: die Domainen 8000; die Grundbuchsabgabe 461,538; die Kopfsteuer 130,000; die Lagmanns und Häradshöfdingrenten 19,230; die Zölle 1,583,600; die Postgefälle 60,000; die Stempelgefälle 50,000; die Convoi-Abgaben 265,300 Bankthlr.; die allgemeine Bewilligung beträgt ohngefähr $1^1/_2$ Mill. Bankthlr.; sodann das Branntweinregal (sonst 250,000 Bankthlr.); die Abgaben von der Geistlichkeit; mehrere kleine Abgaben; endlich das sehr einträgliche Bergwerksregal. — M. s. Sprengel Grundrifs der Staatenkunde etc. S. 367.; Crome Uebersicht etc. S. 131.; Hassel statist. Umrifs etc. II., 155. In dem Total des Einkommens betragen die öffentlichen Abgaben ohngefähr $4^1/_2$ Mill. Bkthlr., oder 11,775,000 Guld. rhein. (1 Bkthlr. = 2 Guld. 37 kr.

2) In Norwegen. Nach Maafsgabe des Budgets für den Zeitraum von 1821 bis 1824 ist das Total der Einnahme zu — 1,745,970 Spez. Thlr, oder 3,928,432 Guld. rhein. berechnet gewesen; in der Wirklichkeit aber, hat dieselbe zufolge eines am Schlusse des J. 1824 amtlich bekannt gemachten Auszuges aus den Rechnungen 547,600 Spez. Thlr. in Metallgeld, und 2,291,500 Thlr. in Papiergeld betragen. In diesem Budget sind die einzelnen Revenüenzweige in nachstehenden Gröfsen veranschlagt gewesen, nämlich die Zölle 885,000; die Landschatzung 440,000; die Abgaben der Städte 100,000; die Branntweingefälle 45,770; die Grundsteuer 46,500; die Abgaben

von den Privat-Kupfer- und Eisenbergwerken 18,000; die von den Sägemühlen 18,000; für Bewilligung bei Erbübernahmen 8,500; die Stempelgefälle 90,000; die Sporteln 16,000; die Politengelder 3,200; die Postgefälle 27,000; Zinsen von Staats-Activen 34,000, und verschiedene kleine Gefälle zu 17,000 rthlr. Sp. (1 rthlr. Sp. = 2 Gulden 15 kr. rhein.) In diesem Total betragen, wenn von den Zöllen der halbe Ertrag als Beitrag des Innlandes gerechnet wird, die Abgaben 1,230,000 rthlr. (= 2,767,500 Guld.)

B. Staatsschuld. Dieselbe hat in Schweden (im J. 1818) 15,731,215 Bkthlr. betragen, wovon die Schuld des Reichs-Schulden-Comptoirs 5,859,587; die der Staatskasse 9,855,634 Bkthlr. Indessen scheint es, daſs die Schuld noch nicht vollkommen liquidirt ist. Es existirt ein Tilgungsfond, dessen Gröſse jedoch nicht bekannt ist. Die Gröſse der Schuld ist zu 15 Millionen Bkthlr. oder 39 1/4 Mill. Guld. rhein. angenommen.

In Norwegen beträgt dieselbe ohngefähr 4 Mill. Thlr. Sp., od. 9 Mill. Guld. rhein.

8) Dänemark. Volkszahl 1,940,000 Indiv.

A. Staatseinkommen. Nach Hassel (Umriſs II.) 10 1/5 Mill. Guld. C. M.; nach Crome (Uebersicht S. 533) das eigentliche Dänemark 7,850,000; die Herzogthümer 4,620,000, und der Sundzoll, ehemals 900,000, gegenwärtig doch wohl wieder 4 bis 600,000 Gulden, überhaupt 13 Mill. Gulden. — Die Einkünfte erfolgen: aus Domainen, die jedoch nicht mehr beträchtlich sind; aus der Lotterie in Kopenhagen und Altona; aus dem Sundzoll; aus der Rangsteuer nach neun Classen; aus einer Besoldungssteuer; aus der Stempel- und Hypothekensteuer; aus den Abgaben vom platten Lande, (die unter sieben,) und aus jenen von den Städten (die unter neun Rubriken erhoben werden). Dieselben dürften über 10 1/2 Mill. Gulden betragen.

B. Staatsschuld, die verbriefte 45,600,000 Guld. Cohen l. c. S. 141 folg.

§. 84.

Staaten.	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
9) K. Spanien.	93,000,000	78,600,000	6 5/6	790,994,700

9) Spanien. Volksmenge 11,400,000 Ind.

A) Staatseinkommen. Bei den unglücklichen Verhältnissen in diesem Reiche dürfte eine jede Schätzung des gegenwärtigen Betrages seines Einkommens unthunlich seyn, indem durch die Staatsumwälzung in demselben, die alte Finanz- und Steuerverfassung ebenfalls gänzlich abgeändert; das System aber, welches an die Stelle derselben getreten ist, nicht in voller Anwendung, theilweise wieder theils gesetzlich, theils durch die That

vernichtet ist. Vor der Umwälzung waren die Quellen des öffentlichen Einkommens in zwei Hauptmassen zusammen gefaſst, nämlich in die Generalrenten und in die Provinzialrenten. Zu den ersteren gehörten a) die Zölle oder Aduanas; b) die königl. Monopolien von Tabak (im J. 1787 gegen 129 Mill. Realen), von Salz (im J. 1789 über 55 Mill. Real.), von Blei, von Quecksilber (436,844 Real.), vom Schieſspulver (8,468,124 Real.), v. Spielkarten (1,072,649 Real.), v. Branntwein; — c) der Ertrag der Posten und des Münzwesens; d) jener der Groſsmeisterthümer der geistlichen Orden; e) die Lanzensteuer (5,400,000); f) die Kreuzbulle (18 bis 20 Mill. Real.); g) die Abgaben der Geistlichkeit (10 Mill. Real.); h) die Patrimonialeinkünfte und die tercias reales, die Zehnten und der Ertrag verschiedener Güter in Arragon; die Proprios und Arbitrios von den städtischen Einkünften (11,700,000 Real.); k) die Abgaben von Madrid; l) verschiedene kleine Gefälle; m) die Abgabe von der Wollausfuhr, 27,449,246 Realen. — Zu den lezteren, oder zu den Provinzialrenten hingegen gehörten: a) die Accise von Wein, Oel, Essig Fleisch, von Fischen, Lichtern, Papier etc.; b) die Alcavala, oder Abgabe von allen Verkäufen von Mobilien und Immobilien; c) die tercias reales, oder $^2/_9$ von allen Zehnten in Castilien (6 Mill. Real.); d) die Familiensteuer, blos von Bürgern und Bauern; e) die fiel Medidor, oder eine Aichsteuer von jeder Arrobe Getränke und anderen Flüssigkeiten. Diese Provinzialrenten haben jedoch nur im Königreiche Castilien, mit Ausnahme der Provinz Galizien, statt gefunden. In Arragonien war der Alcavala eine, auf jede Commune in festen Contingenten vertheilte Steuer; in Valencia und auf den balearischen Inseln, die Aequivalentsteuer; in Catalonien die Cadastersteuer etc. substituirt. Im J. 1784 hat die gesammte Einnahme 685,068,068 Real.; im J. 1787 nur 616,295,944 Real.; im J. 1817 nur 597,126,387 Real.; im J. 1820 — 550,394,270 Real., oder etwas über 82 $^1/_2$ Mill. Guld. rheinisch betragen. M. s. *Bourgoing tableau de l'Espagne moderne.* 4te Ausg. II, S. 1. folg.

Auf diese leztere Summa war auch von der Finanz-Commission der Cortes im Jahr 1822 die gewöhnliche Staatseinnahme regulirt, der Betrag der einzelnen Zweige von Einkommen aber in nachstehenden Gröſsen berechnet worden, nämlich:

a) die Grundsteuer zu	150,000,000	Realen.
b) die Häusersteuer	10,000,000	—
c) die Patentsteuer	12,000,000	—
d) die Consumtionssteuern	100,000,000	—
e) die Abgabe v. Salze	39,000,000	—
f) desgl. v. Tabak	65,000,000	—
g) die Zollgefälle	60,000,000	—
h) die Registrirungsgebühren	30,000,000	—
i) die Stempelpapiergefälle	18,000,000	—
k) der Ertrag der Lotterie	10,000,000	—

Uebertrag .	494,000,000 Realen.
l) der Ertrag von den Postgefällen . .	10,000,000 —
m) der Betrag der Besoldungssteuer .	4,000,000 —
n) der Ertrag der Kreuzbulle . . .	12,000,000 —
o) die Abgaben der Geistlichkeit . . .	20,000,000 —
p) das Einkommen v. d. Zehnten . . .	10,000,000 —
überhaupt reines Einkommen f. d. St. Casse	550,000,000 Real.
und mit Hinzurechnung des Regieaufwandes und der Perceptionskosten im Betrage von	113,763,457 Real.
Total des Einkommens	663,763,457 Realen.

oder 99,564,518 Gulden rhein. Der Aufwand dagegen ist zu 861,591,646 Real. berechnet gewesen, so dafs mithin ein Defizit von 197,827,198 Real. statt gefunden hat. M. s. den Bericht des Finanzministers zur Erläuterung und Begründung dieses Budgets in Cohen in d. a. W. S. 185 folg. — Werden von diesem Total von Einkommen die Abgaben der Geistlichkeit und die Besoldungssteuer, sodann der Ertrag der Lotterie und Posten, jener der Kreuzbulle, der Zehnten und die Hälfte der Zollintraden abgerechnet (zusammen 96 Mill.) dann bleibt für das aus allgemeinen Steuern erfolgende Einkommen, eine Summe von 567 Mill. Real. oder v. 85,050,000 Gulden rhein.

Nach öffentlichen Nachrichten soll die gegenwärtige Einnahme der Regierung nicht die Summe von 200 Mill. Realen oder 30 Mill. Gulden erreichen. Welches aber auch ihr Betrag seyn mag, so ist es dennoch aufser Zweifel, dafs bei der Würdigung der finanziellen Verhältnisse dieses Staates, der Betrag seines Einkommens nicht nach dem gegenwärtigen, durch die unglücklichen Ereignisse gedrückten Stand bemessen werden kann. — Eine Vergleichung des Budgets v. 1822 mit der Einnahme im Jahr 1787 ergibt, dafs die erstere die leztere nur um 47 Mill. Realen übersteigt, und dafs, in so fern die Einnahme im J. 1787 als Netto empfang der Staatskasse betrachtet wird, die erstere diese leztere selbst nicht erreicht. Hiernach dürfte das Einkommen von Spanien, bei einem geregelten ruhigen Gang der Verwaltung, wohl zu 620 Mill. Realen, oder zu 93 Mill. Guld. gerechnet werden können, wovon 524 Mill. Realen, oder 78,600,000 Guld. durch Steuern und Abgaben eingezogen werden.

B. Staatsschuld. Zufolge einer von der Finanz-Commission der Cortes im Mai 1822 beendigten Ausmittelung hat die Staatsschuld betragen:

und zwar:	die verzinsliche	und die unverzinsliche
überhaupt . . .	6,814,780,063 Real.	7,205,792,028 Real.
Diese Beträge sind v. den Cortes auf .	3,368,668,082 Real.	1,464,630,203 Real.
reduzirt worden. Beide zusammen		3,368,668,082 Real.
betragen eine Summe von		4,834,298,185 Real.

und

und mit Einschlufs der neuen, im Auslande u.
im Inlande contrahirten Anlehen 440,000,000 Real.
die gesammte Schuld ein Total von . . . 5,273,298,285 Real.
oder 790,994,742 Gulden, welches sich, in so ferne die Reduktion nicht berücksichtigt wird, sich auf 14,460,572,931 Realen oder 2,169,085,858 Guld. erhöhen würde. In der verzinslichen Schuld sind 1,525,686,964 Vales reales, sodann ein Entschädigungskapital von 1,671,035,232 Realen an Stiftungen wegen eingezogener Gütern; — in der lezteren, oder unverzinslichen Schuld aber 837,059,480 Real. Vales reales; 3,834,161,825 Real. Verwaltungs-Rückstände bis zum J. 1815, und 900 Mill. Real. schwebende Schulden der Hauptstaatskasse begriffen. M. s. *Cohen Compend.* S. 111. und *docum.* S. 175. folg.

§. 85.

Staaten.	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
10) K. Portugal.	21,346,300	14,095,500	4 1/2	101,400,000

Portugal, Volksmenge 3,145,000 Ind.

A) Staatseinkommen. Ueber die Finanzverhältnisse dieses Staates, welche bis in neuere Zeiten in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt waren, haben die Ereignisse im J. 1820 ebenfalls Licht verbreitet. Nach Maasgabe eines von *Henrique Pedro da Corta*, Secretair des Staatsschatzes, aus den Rechnungen von den Jahren 1815 bis 1819 (beide einschliefslich) bekannt gemachten Auszuges, haben die einzelnen Revenuenzweige im fünfjährigen Durchschnitte, die in nachstehender erster Colonne angezeigten Summen betragen, und sind von dem Congrefs, wie die zweite Colonne nachweist, angenommen worden:

I. Ordinaire Einnahme.	Durchschnitt v. 1816-1819.	Budget f. d. Jahr 1822.
A) in der Staatskasse unmittelbar:	Reis.	Reis.
1) Dezima, (Grundsteuer) . .	774,800,000	800,000,000
2) Sizas, (Taxen bei Besitzveränderungen, Enregistrn.) . . .	350,600,000	280,000,000
3) Chancellaria, e novos direitos, (Kanzleygebühren)	101,140,000	} 150,000,000
4) Sello das merces e papeis forenses, (Siegel- u. Urtheilsgebühren)	96,780,000	
5) Cartas de jogas, (Abgabe von Spielkarten)	4,340,000	60,000,000
6) real d'Agoa, (Abgab. v. Schlachten und von Wirthshäusern) .	42,980,000	50,000,000
7) Tabaco et saboarias, (Monopol von Tabak und Seife) . . .	1,373,820,000	1,417,000,000
8) Alfandegas, (Zollgefälle u. Niederlagegebühren)	3,663,740,000	2,700,000,000

	Durchschnitt v. 1816-1819. Reis.	Budget f. d. Jahr 1822 Reis.
9) Casa de Braganza, (theils Güterpacht, theils eine Abgabe vom Verkauf von Fischen; diese letztere 30 bis 40 Mill. Reis) . .	139,300,000	140,000,000
10) Terças, (Abgabe von Grundstücken; ¹/₃ des Ertrags) . .	69,420,000	50,000,000
11) Proprios reaes, (Domainen)	154,720,000	50,000,000
12) Anno de morto ou vago (Revenue des Sterbejahrs von geistlichen Benefizien)	88,486,000	10,000,000
13) Casa da Moeda (Ertrag des Münzregals)	140,940,000	40,000,000
14) Marfim urzella e pao Brazil, (Ertrag vom Verkauf von Elfenbein und Brasilienholz) . .	11,000,000	—
B) Einnahmen in besondern Cassen, welche in die Staats-Hauptcasse abliefern.		
15) Agoa livre, (Abgabe für die Wasserleitung)	3,280,000	—
16) Correio geral, (Ertrag der Briefpost)	25,820,000	10,000,000
17) Polvora, (Ertrag der Schiefspulver-Verwalt.)	18,180,000	6,000,000
18) Terreiro publico, (von dem Getreideverkauf)	75,400,000	45,000,000
19) Bulla, (Ertrag der Kreuzbulle)	59,360,000	42,000,000
Summe der ordinairen Einnahme	7,194,200,000	
II. Aufserordentliche Einnahmen.		
20) Contribuição extraordinaria, (Rückstände von der Defensionssteuer von 1809 — 1814.)	—	8,000,000
21) Junta dos juros dos reaes emprestimentos, (Zinsen von Aktiv-Kapitalien)	1,602,920,000	80,000,000
22) Depositos, (Depositen u. andere aufserordentliche Einnahmen)		50,000,000
23) Lueros na troca de metal a papel, (Gewinn durch Einwechselung von Papiergeld) .		—
Total der Einnahmen der St. Casse	8,797,120,000	

	Durchschnitt v. 1815-1819. Reis.	Budget f. d. Jahr 1822. Reis.
III. Einnahmen von besondern Verwaltungen.		
24) Subsidio litterario, (eine Abgabe von Wein und Branntwein, deren Ertrag zur Unterhaltung d. Elementarschulen bestimmt ist)	100,840,000	100,000,000
25) Donativo dos 4 per cento (eine Zusatzsteuer auf die Zölle und andere indirekte Abgaben) . .	290,540,000	260,000,000
26) Commendas e Captivos (die Einkünfte von vacanten Ordens-Commenden etc.)	162,900,000	80,000,000
27) Patriachal, (Zehnten, Kapitalzinsen etc.)	272,500,000	220,000,000
28) Cathedrale, (desgl.)	80,240,000	60,000,000
29) Pertencente at senhoras Reynhas (Einkünfte des Hauses der Königinn, Zinsen, Zehnten etc.)	54,800,000	38,000,000
30) Cofre de Malta (Einkünfte der Malthesergüter)	—	15,000,000
31) Terra santa (Steuer f. d. heil. Land)	—	15,000,000
32) Pacht der Compagnie vom Ober-Duoro (das Monopol des Weinverkaufs in einem bestimmten Bezirke)	—	260,000,000
33) Verschiedene kleine Einnahmen	—	50,000,000
34) Disponibler Vorrath in Metall- und Papiergeld	—	200,000,000
Total	9,758,940,000	7,222,000,000

(M. s. *Balbi Essay statistique sur le Roy. de Portugal* I. S. 302 folg. u. 316) oder die Einnahme nach dem Durchschnitte — 20,331,125 Cruz. = 28,323,972 Guld., nach dem Budget v. 1822 — 15,066,666 2/3 Cruz. = 21,346,294 Guld. Unter diesem Total sind Steuern: die Positionen No. 1 bis 8; von No. 9; — 35 Mill.; sodann No. 15, 17, 18, 19, 24, 25 und No. 31 in einem Betrage v. 14,564,166 Cruzaden, oder — 21,346,294 Gulden nach dem Durchschnitte, und 10,125,000 Cruzaden, oder 14,095,515 Gulden, nach dem Budget von 1822. (480 Reis = 1 Cruzado, und ein Cruzado = 3 Frks., 1 Frank = 27 1/2 kr. *Balbi* I. 471.)

Zwar ist die politische Einrichtung, für welche das Budget im Jahr 1822 berechnet ist, wieder aufgelöst. Dennoch aber dürfte nicht anzunehmen seyn, dafs mit der, zum Theil modifizirten Wiederkehr der frühern Ordnung der Dinge, auch das frühere Einkommen wieder zurückgekehrt sey, um so weniger, weil auf mehrere Rubriken in demselben, die nun getrennten überseei-

schen Besitzungen, überhaupt manche Verhältnisse, die sich nun anders gestaltet haben, von Einflufs gewesen sind. Es ist daher die Einnahme und der Steuerbetrag nach Maafsgabe des Budgets von 1822, welches über 5,208,000 Cruzaden niedriger, als der Durchschnittsertrag ist, ausgeworfen.

B. Staats-Schuld. Nach Maafsgabe einer im Jahre 1822 gemachten Ausmittelung, hatte die verbriefte Schuld 50 Millionen, die schwebende 40 Mill., beide vereint, mithin — 90 Mill. Cruzaden betragen, wovon jedoch 15 Mill. getilgt worden sind, und ihr Betrag auf 75 Mill. Cruzaden, oder auf 104,411,250 Gulden vermindert worden ist. *Balbi* I. 320 folg. — In der Allgem. Zeit. v. 1824 Nro. 311. ist nachstehende Berechnung ihres Betrages gegeben, nämlich:

das umlaufende Papiergeld	8,000,000	Milreis.
alte verbriefte Schuld	7,500,000	—
Anlehen durch die Bank von Lissabon .	1,400,000	—
noch nicht ganz liquidirte Schuld . . .	5,000,000	—
Rückstände an den Staatsbeamten . .	1,000,000	—
Anleihe-Obligationen zu 4 und 5 pC. .	3,500,000	—
dergleichen zu 6 pC.	5,600,000	—
Zinsenrückstände	1,200,000	—
	33,200,000	Milreis.

pari gerechnet, 9,337,500 — oder nach dem Curse in dem erwähnten Jahre 6,985,833 Pfd. Sterl. — Wird der Betrag des Papiergeldes, welches *Balbi* in seiner Rechnung nicht mitbegriffen hat, abgesezt, dagegen der Betrag der Commissariatsschulden, der in dieser lezteren Berechnung zu fehlen scheint, hinzugesezt, dann treffen beide in ihrem Endresultate nahe zusammen.

§. 86.

Staaten.	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
11) Helvetien .	4,559,300	2,436,200	1 1/3	—
12) Republ. Cracau	420,000	350,000	3 1/4	30,000

Helvetien, Volksmenge 1,860,000 Individuen.

A. Staatseinkommen. Die Einnahme von Helvetien als Staat, besteht in Beiträgen, welche die einzelnen Cantone, nach Maasgabe einer Matrikel, die alle zwanzig Jahre revidirt werden soll, in die allgemeine Casse leisten. Diese Beiträge betragen nach Maasgabe der revidirten Skala: für Zürich 74,000 Frks.; Bern 104,080 Frks.; Luzern 26,000; Uri 1,180 Frks; Schwyz 3,010; Unterwalden ob dem Wald 1,105; Unterwalden unt. d. Wald 805; Glarus 3,615; Zug 1,250; Freiburg 18,600; Solothurn 13,560; Basel 22,950; Schaffhausen 9,320; Appenzell aufser Rhoden 7,720; Appenzel inner Rhoden 1,500; St. Gallen 39,450; Graubünden

12,000; Aargau 48,200; Thurgau 22,800; Tessin 18,040; Waadt 59,280; Wallis 9,600; Neuenburg 19,200; Genf 22,000 Frks. im Ganzen — 539,275 Frks., oder 375,375 ½ Gulden. M. s. Usteri Handbuch des schweizerischen Staatsrechts etc. 2te Aufl. S. 5 u. 32. Diese Geldcontingente werden jedoch nur in Kriegszeiten und bei sonstigen aufserordentlichen Veranlassungen, ganz und vollständig; — in Friedenszeiten aber von denselben nur so viel eingezogen, als zur Deckung des Aufwandes für die Tagessatzung, und zur Bezahlung der diplomatischen Agenten erforderlich ist.

Die besondern Einkünfte der einzelnen Cantone sind nur von Zehn derselben, nämlich: von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf bekannt. Dieselben betragen 5,797,296 Schweiz. Frks. In den Cantonen Uri, Schwytz und Appenzel werden keine, — in einigen andern nur unbedeutende Abgaben erhoben. Die Anzahl der Einwohner in den vorgenannten Cantonen beträgt 1,256,100 Individuen; die Anzahl in jenen, in welchen keine Abgaben erhoben werden, 101,900 Indiv.; in den übrigen, zugleich den ärmeren, 502,000 Indiv. Wird für die individuelle Quote zu ¼ ihres Betrages in den vorgenannten Cantonen (4 ½ Frks.) unterstellt, dann ergibt sich für das Einkommen sämmtlicher Cantone ein Total von ohngefähr 6,550,000 Schweiz. Frk. Zu den Einkünften liefern die Transitabgaben einen sehr bedeutenden Antheil, dessen Betrag jedoch nicht bekannt ist. Wird derselbe zu anderthalb Millionen Franks gerechnet, dann würden 4 Millionen, und wenn von diesen eine halbe Million für die andern Einnahmequellen gerechnet wird, ohngefähr 3,500,000 Schweizer-Franken oder 2,436,260 Gulden, für das aus Steuern und Abgaben erfolgende Einkommen bleiben.

B. Staatsschuld. Die helvetische Staatsschuld hatte 3,118,330 Frks. betragen. Durch eine Erklärung des Wiener Congresses v. 20. März 1815, und den in der Congrefsakte genehmigten Vergleich ist festgesezt worden, (Art. 6 u. 7.) dafs zu ihrer Tilgung die von 1798 bis 1814 aufgehäuften Zinsen von den Kapitalien, welche Bern und Zürich in den englischen Fonds angelegt hatten, verwendet, der Mehrbetrag der Schuld aber auf sämmtliche Cantone, mit Ausnahme der beiden eben genannten, repartirt werden soll. M. s. Usteri S. 36 und 86.

12) Republik Cracau. Volksmenge 107,934 Individ.

Die Angabe des Einkommens und der Schulden nach Hassels genealog. histor. statist. Almanach für das Jahr 1826. S. 342.

§ 87.

Teutsche Bundes-Staaten	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
1) K. Baiern .	36,791,300	22,223,100	$5^{14}/_{15}$	110,781,770
2) K. Sachsen .	13,500,000	9,000,000	$6^{1}/_{3}$	32,653,800
3) K. Hannover	11,500,000	5,940,000	$4^{1}/_{7}$	30,000,000
4) K. Wirtemberg	11,040,300	5,900,900	$4^{1}/_{10}$	26,300,000

1) Baiern. Volksmenge 3,743,328 Indiv. Rudhart über den Zustand des Königr. Baiern I. 1825.

A. Staats-Einkommen. Nach Maaſsgabe der General-Uebersicht für die zweite Finanzperiode von 1825—1831, Einnahme der Staatskasse — 29,132,260 Gulden, nämlich:

	Gulden.
I. Direkte Steuern: a) Grundsteuer 5,898,300; b) Häuserst. 394,000; c) Dominicalst. 457,700; d) Gewerbst. 766,000; e) Familienst. 754,000 Guld. .	8,270,000
II. Indirekte Steuern: a) Zollgefälle 2,060,000; b) Stempelgefälle 892,000; c) Aufschlagsgefälle 4,620,000; d) Taxen und Sporteln 2,058,000 Guld.	9,630,000
III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum: a) aus Forsten und Jagden 2,044,000; b) aus Bräuereien, Oekonomien, Fabriken etc. 412,300 Guld.	2,456,300
IV. Lehn-Grund-Zins, Zehnt und gerichtsherrliche Gefälle	4,800,000
V. Staats-Regalien und Anstalten: a) Salz- und Bergwerke 1,916,000; b) Post 352,000; c) Lotto 1,190,000; d) Regierungs- und Intelligenzblatt 20,000 Gulden	3,478,000
VI. Wittwen und Waisenfond . . .	72,000
VII. Uebrige Einnahme: a) Beiträge von andern Staaten, zum Besoldungs- und Pensionsetat 9,760; b) Zinsen von Aktiv-Kapitalien 311,200; c) Renten aus der Bank in Nürnberg 5,000; d) Entschädigung von Oesterreich 100,000; e) Beiträge der Staatsdiener z. Pensionsfond 72,000 Guld.	497,960
Netto-Einnahme der Staatskasse . .	29,132,260

Hierzu:	Gulden.
a) die Perceptionskosten von den direkten Steuern $5^{7}/_{8}$ pC. nach einer frühern Angabe des F. M.	485,862
b) die Erhebungs- und Verwaltungskosten von den indirekten Steuern, von den Gefällen aus dem vollen Staats-Eigenthum, von den Lehngefällen und Regalien	3,408,979

	Gulden.	Gulden.
Uebertrag	3,894,841	29,132,260
c) sodann die Betriebs und Verlagskosten und durchlaufende Posten . .	7,262,249	
	11,157,090	
Werden hiervon für durchlaufende Posten, und für solche Verlags- und Betriebskosten, die aus dem Gewerbsfond und durch den Betrieb selbst erfolgen, und nicht mittelst Abgaben oder Beiträgen der Staatsangehörigen gedeckt werden müssen, nämlich:		
a) bei den Zollgefällen die Hälfte des Betrages von 57,650 Gulden, welcher in dem Budget ausgeworfen ist;		
b) bei den Forst- und Jagdrevenüen und v. Oekonomien, d. ganze Betrag 1,253,705;		
c) von den Salinen und Bergwerken, desgl. 1,962,087;		
d) von den Postgefällen die Hälfte, — 225,580 Gulden, zusammen . .	3,498,022	
		7,659,068

abgesezt, dann ergibt sich für die Brutto- oder Total-Einnahme eine Summe von . . 36,791,328
Man s. die von dem Finanz-Ministerium in der Stände-Versammlung vorgelegte General-Uebersicht. Beil. z. Allg. Zeit. v. 1825 No. 204, und die nach den ständischen Beschlüssen abgeänderte General-Uebersicht. Ebendas. No. 250.

Zu diesem Total erfolgen mittelst Steuern und Abgaben, und zwar:

	Gulden.
durch direkte Steuern, einschl. der Perceptionskosten	8,755,862
durch indirekte Abgaben, ebenfalls einschliefsl. des Erhebungsaufwandes (von den Zollgefällen nur $^2/_3$ gerechnet)	11,077,306
durch die Salzsteuer im Salzpreise versteckt, ohngef.	1,500,000
durch das Lotto $^3/_4$ des Ertrags, ($^1/_4$ auf das Ausland gerechnet)	890,000
überhaupt	22,223,168

B. Staatsschuld. Dieselbe hat nach Maafsgabe eines am 30. September 1824 gemachten, am 21. März in der Stände-Versammlung vorgelegten Abschlusses, und zwar:

die Schulden der sechs ältern Kreise .	103,969,241 G. 30 kr.
die Schulden des Unter-Main-Kreises .	6,812,498 G. 52 kr.
überhaupt	110,781,740 G. 22 kr.

betragen. M. s. den erwähnten Abschlufs in der Allgem. Zeit. v. 1825, Beil. No. 82.

2) Königreich Sachsen. Volksmenge 1,386,055 Indiv.

A. Staats - Einkommen. Ueber den Betrag desselben mangeln solche detaillirte Notizen, wie dieselben von Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung vorliegen. v. Lichtenstern schäzt den Betrag desselben zu 16 Mill., Stein zu 13 ½ Mill., Hassel (statist. Umrifs und Almanach) zu 11 Mill. Guld. C. M., und Crome (geogr. statist. Darstell. I. S. 373) zu 12 Mill. Gulden rhein. Wie es scheint, dürfte Lichtensterns Schätzung die Wirklichkeit eben so sehr übersteigen, als jene von Crome unter derselben stehen. Vor der Zerstückelung dieses Staates haben die Domainen und Regalien über Ein Drittheil zu dem Staatseinkommen beigetragen. Wird dieses Verhältnifs als auch gegenwärtig noch bestehend, und die gesammte Einnahme zu 13,500,000 Guld. rhein. angenommen, dann würde sich für den Betrag aus dem Steuerfond eine Summe von 9 Mill. Gulden ergeben.

B. Staatsschuld. Nach Maafsgabe der am 28. August 1819 zwischen Sachsen und Preufsen geschlossenen Hauptausgleichungs-Convention, hat die gesammte Schuld des Königreichs, und zwar:

a) die Steuerschulden	22,857,626 Thlr. 1 gr.
b) u. die Kammer-Credit-Cassen-Schulden	3,102,374 Thlr.
überhaupt	25,960,000 Thlr.

betragen. Von diesem Total hat Preufsen, und zwar:

von den ersteren	6,196,854 Thlr. 22 gr.	7,818,863 Thlr. 22 gr.
u. von den lezteren	1,622,109 Thlr.	
übernommen, und sind zur Last v. Sachsen		18,141,037 Thlr.

verblieben, oder 32,653,867 Gulden.

3) Königreich Hannover. Volksmenge 1,434,126 Ind.

A. Staats - Einkommen. Für das Jahr 1821 in 1822 ist der präsumtive Ertrag der Steuern in nachstehender Art veranschlagt gewesen, nämlich: die Grundsteuer 1,450,000 Thlr.; die Häuserst. 150,000; die Besoldungsst. 20,000; die Gewerbst. 100,000; die Branntweinst. 350,000, die Biersteuer 67,000; die Stempelgefälle 130,000; die Abgabe v. Salze 73,000; die Personensteuer 660,000; die Eingangssteuer 450,000 Thlr., überhaupt zu 3,450,000 Thlr. Ihr Einzug aber hat eine Summe von 3,643,600 Thlr. gegeben. Im Jahr 1819 hat die Einnahme der Steuerkasse nur 2,764,728 Thlr.; im Jahr 1820 nur 2,728,910 Thlr. betragen; für das Jahr 1825 in 1826 ist dieselbe zu 2,990,128 Thlr. berechnet, oder (in runder Summe) 5,400,000 Gulden.

Nach Maafsgabe der besondern Verfassung dieses Staates ist die Einnahme aus Domainen und Regalien aus der Masse des wirklichen Staats - Einkommens ausgeschieden; der allge-

meine Staatsaufwand auf die Steuerkasse, ([1]) der Verwaltungsaufwand hingegen auf die Domainenkasse radizirt. Ueber den gegenwärtigen Ertrag der Einnahme dieser lezteren, liegen keine Daten vor. Am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts war derselbe zu 1 3/4 Mill. Rthlr. Cassen-Münze geschäzt. Seit diesem Zeitpunkte ist theils der Stock des Domanialvermögens durch die bedeutenden Domainen in Hildesheim, Ostfriesland, Osnabrück, und in den übrigen Gebietserwerbungen vergrösert, theils ist ihr Ertrag in den alten Provinzen, durch bessere Benutzung, erhöht worden, und dürfte in dem niedrigsten Anschlage, dem Einkommen der Steuer-Casse gleich, und ebenfalls zu 5,400,000 Gulden geschäzt werden können. Beide Einkommenszweige bilden mithin eine Total-Einnahme für die Staatskassen von 10,800,000 Gulden Netto-Ertrag. Werden für den Aufwand für Perzeptionskosten, sodann für die Beträge, welche zur besondern Verwendung durch die Provinzialkassen in diesen zurück behalten wurden, zehn Prozent von dem Steuer-Einkommen gerechnet, dann ergibt sich für das gesammte Staats-Einkommen ein Total von 11,500,000 Gulden.

B. Staats-Schuld. Auf dem ersten Landtage im J. 1815, sind als allgem. Landesschuld anerkannt worden: 10,677,416 Thlr.
(Luden, das Königreich Hannover)

Hierzu das Lotterie-Anlehen	2,000,000 Thlr.
(Patent v. 6. November 1823.)	12,677,416 Thlr.
Die Domanialschuld dürfte nicht unter . .	4,000,000 Thlr.
gerechnet werden können, mithin der Totalbetrag der gesammten Schuld	16,677,416 Thlr.

oder zu 30 Mill. Gulden geschäzt werden können. ([2])

[1]) Der auf die Steuerkasse radizirte Aufwand im Jahr 18 25/26, ist nachstehender, nämlich:

a) für den Kriegs-Etat	1,479,700 Thlr.
b) Zinsen von der Landes-Schuld . . .	707,674 —
c) für die Schuldentilgung	111,120 —
d) für die Land-Dragoner	48,889 —
und mit Einschluſs einiger anderer Posten, der ordinaire Aufwand	2,646,253 Thlr.
und mit den auſserordentlichen Ausgaben .	339,351 Thlr.
Ueberhaupt . . .	2,985,604 Thlr.

[2]) Seit dem Jahre 1815 ist zwar jährlich eine Summe von der Schuld getilgt, diese aber hier um deſswillen nicht berücksichtigt, weil seit demselben der angezeigte Betrag durch mehrere Posten vergröſsert worden ist. — Das Anführen in mehreren statistischen Werken, daſs beinahe die Hälfte der Schuld während der westphälischen Verwaltung contrahirt worden sey, ist durchaus unrichtig. Aus dieser Periode sind keine andere Schulden, als das Zwangsanlehen, vorhanden, welches für die hannöverischen Provinzen ohngefähr 1,200,000 Thlr. betragen hat.

4) Königreich **Wirtemberg.** Volksmenge 1,477,108 Indiv.

A. **Staats-Einnahme.** Nach Maſsgabe des Budgets für die Finanzperiode von 1823 bis 1826, ist dieselbe berechnet gewesen und zwar:

			der Brutto-Ertrag. Gulden.	das Netto-Einkommen. Gulden.
I. **Direkte Steuern.** a) von Gebäuden 421,723 fl. 53 kr.; b) von Gewerben 416,292 fl. 45 kr.; c) Grundsteuer 1,792,326 fl. 24 kr.; d) Gefällsteuer 109,927 fl. 58 kr.; e) Kapitaliensteuer 385,000 fl.; f) Besoldungs- und Pensionssteuer 125,000 fl.; Apanagensteuer 12,000 Gulden . .			3,228,937 40	3,228,937 40
II. **Indirekte Steuern.**	Brutto.	Netto.		
a) Zölle, (n. Abzug d. Rückzölle)	523,666 2/3	466,666 2/3		
b) Accise . .	410,000	360,000		
c) Straſsenbau-Abgaben . .	220,000	206,000		
d) Umgeld .	803,227	790,681 2/3	2,248,893 40	2,112,338 20
e) Tabacksaufl.	40,000	40,000		
f) Tax. u. Sport.	180,000	177,000		
g) Zucht-u. Waisenhausgefälle	72,000	72,000		
III. **Ertrag der Domainen.**	Brutto-Ertrag	Netto-Einkommen.		
a) d. Kameralämter . .	2,785,934 1	2,235,683 40		
b) Forstverw.	1,330,448 53	655,560 10		
c) Berg- und Hüttenämter	156,000	156,000	4,977,426 22	3,752,287 18
d) Salinen	705,043 28	705,043 28		
Erhöhung der Forstrevenüe durch die Stände			25,000	25,000
IV. **Ertrag von Regalien.**				
a) Posten .	70,000	70,000	73,000	73,000
b) Münzregal	3,000	3,000		
V. **Pensionsbeiträge** . .			42,500	42,500
VI. **Zufällige Einnahmen** .			11,716 40	11,716 14
Summe des Einkommens aus laufenden Renten . . .			10,607,474 42	9,2 5,789 48
VII. **Auſserordentl. Einnahme.**				
a) aus d. Restverwaltung, ausschlieſsl. der von den Ständen bewirkten Erhöhung von 33,333 1/3 Gulden . .			233,333 20	233,333 20
b) aus der Grundstocks-Verwaltung			200,000	200,000
Total-Einkommen . .			11,040,808 8	9,679,123 8

(Es ist bei einer jeden einzelnen Position der dreijährige Durchschnitt ausgeworfen.) M. s. den Vortrag des Finanzministers bei Uebergebung des Haupt-Finanz-Etats für die dreijährige Periode vom 1. Jul. 1823 bis dahin 1826, und den Hauptbericht der ständischen Finanz-Commission in d. 2ten aufserordentl. Beil. Heft S. 87.

Die unter diesem Brutto-Ertrage begriffenen Steuern und Abgaben betragen, wenn an den Zollgefällen, für Durchgangszoll etc. die Hälfte abgerechnet, dagegen für die in dem Debitpreis versteckte Salzsteuer, 700,000 Gulden zugefügt werden, 5,900,998 Gulden.

B. Staatsschuld. Dieselbe hat in dem Etatsjahr $18^{23}/_{24}$ — 26,383,001 Gulden $42^1/_2$ kr. betragen. (Verhdl. d. Kammer d. Abgeordn. 1823 u. 1824; zweites aufserordentl. Beil. Heft, 2te Abtheil. S. 86 folg.) Es ist zwar seit diesem Zeitpunkte der jährliche Tilgungsfond zur Verminderung verwendet; dagegen aber ist das Total der Schuld, durch neue Ausscheidungen und Uebernahmen wieder, und zwar in einem stärkeren Verhältnisse, vermehrt worden. In Hinsicht hierauf sind, in runder Summe, 26,300,000 Gulden ausgeworfen.

§. 88.

Teutsche Bundesstaaten.	Total des Einkommens.	Darunter sind Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
5) Grofsh. Baden	9,466,600	5,840,600	$5^1/_4$	18,138,900
6) — Hessen	5,816,900	4,000,000	$5^5/_6$	12,670,800
7) Kurhessen .	5,200,000	3,700,000	$6^1/_3$	3,000,000
8) Herz. Nassau	2,830,000	1,300,000	$4^1/_{20}$	5,000,000

5) Grofsherzogthum Baden. Volksmenge 1,108,060 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Maafsgabe des Budgets für die Jahre 1825, 1826, 1827 sind die verschiedenen Zweige desselben berechnet, nämlich:

	Brutto-Einkommen	Netto-Ertrag
	Gulden	Gulden
I. 1) die direkte Steuer (Grund-, Häuser-, Gewerbsteuer; Durchschnitt)	$2,386,666^2/_3$	$2,202,816^2/_3$
2) die Classensteuer	200,000	192,150
3) Accise und Ohmgeld	1,167,000	1,587,000 (für 3–5 zusammen)
4) die Zollgefälle	649,000	
5) verschiedene Einnahmen	14,000	
6) Strafsengeld	194,200	173,300
Summe der Steuerverwaltung	$4,610,666^2/_3$	$4,155,266^2/_3$
II. Salinen-Administration (Durchschnitt d. 3 Jahre)	1,269,600	$886,366^2/_3$
III. Post-Administration	236,600	167,000
IV. Münz-Administration	5,000	—
V. Justiz- u. Polizei-Revenüen-Verwaltung (Stempel, Sporteln etc.) .	704,000	511,000
VI. Domänen-Administration (Durchschnitt)	$1,541,435^1/_3$	$930,535^1/_3$

	Brutto-Einkommen	Netto-Ertrag
	Gulden	Gulden
VII. Forstverwaltung	835,880	480,215
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung (Durchschnitt)	$121,433^1/_3$	$84,666^2/_3$
IX. Flufs- und Strafsenbauverwaltung	8,000	8,000
X. AllgemeineCassenverwaltung(Durchschnitt)	$21,433^1/_3$	$21,433^1/_3$
M. s. das Budget in den Verhandl. d. 2ten Kammer 1825, Heft 8, S.405 folg.	$9,355,613^1/_3$	7,244,715
sodann in dem aufserordentl. Budget der Ertrag der Erhöhung der Bier-Accise und der Gewerbsteuer .	111,000	111,000
Total des Einkommens	$9,466,613^1/_3$	7,355,715
M. s. Verhandl. 9tes Heft, S. 78.		

Zu diesem Total liefern die Unterthanen mittelst Abgaben, mit Einschlufs der Auflage auf das Salz, die in dem Debitpreis versteckt ist, 5,820,666 Gulden.

B. Staatsschuld. Zufolge des Abschlusses v. 1. Junius 1824 (Verhdlg. der 2ten Kammer, 2tes Heft.)	15,318,901 Guld.	50 kr.
Hierzu die auf die Amortisationscasse übernommene Bezirksschulden, (Gesetz vom 14. Mai 1825)	1,820,000	—
sodann die in Folge des Austrägal-Erkenntnisses v. 28. Octbr. 1825, von dem Pfalzbaierschen Anlehen litt. D. u. C. v. 3,600,000 fl., gemeinschaftlich mit dem Grofsherz. Hessen u. Nassau zu übernehmende $^2/_5$, od. 1,440,000 Gulden, von welchen, nach Verhältnifs des Territorial-Antheils an der Pfalz, auf das Grofsherzogthum	1,000,000	—
fallen dürften. Total .	18,138,901 Guld.	

Dagegen besizt die Amortisationscasse — 1,589,052 Gulden Aktiva.

6) Grofsherzogth. Hessen. Volksmenge 687,800 Individuen.

A. Staatseinkommen. Nach Maafsgabe des für die Finanzperiode von 1824 bis 1826 vorgelegten Budgets, waren die Einnahmen in nachstehender Art berechnet, nämlich: a) der Ertrag der Domänen und Forsten, zu 1,617,852 Gulden; b) die Regalien, zu 54,720; c) die direkten Steuern, zu 2,430,367; d) die indirekten Abgaben, zu 1,937,915; e) die verschiedenen Einnahmen, zu 37,250; überhaupt die gesammte Staatseinnahme, zu 6,078,104 Gulden. — Durch gemeinschaftliche Beschlüsse ist dieselbe aber auf 5,816,982 Gulden ermäfsigt. Unter diesem Total ist der für Domänen und Regalien veranschlagte Ertrag unverändert beibehalten worden. Wird dieser, sodann jener der verschiede-

nen Einnahmen, der Concessionsgelder, der Lotterie, der Octroi, zusammen 1,810,592 Gulden, von diesem Total abgesezt, dann bleiben 4 Mill., die mittelst Steuern und Abgaben erfolgen.

B. Staatsschuld. Dieselbe hat am 1. Julius 1824 überhaupt eine Summe von 12,670,873 Gulden betragen. Dabei ist die Aussicht auf eine bedeutende Verminderung durch rechtlich entschiedene Umwälzung eines Theils derselben auf Nassau eröffnet; wogegen aber auch wieder eine Vermehrung durch den zu übernehmenden Antheil an den Schulden der ehemaligen Rheinpfalz entsteht.

M. s. Verhandl. der 2ten Kammer der Landst. d. Grofsherz. Hessen im J. $18^{23}/_{24}$. 5ter Bd. S. 69. Ebendas. aufserordentl. Beil. Heft, 3te Abthl. S. 199, und den Landtagsabschied im 11ten Heft.

7) Kurhessen. Volksmenge 585,100 Individuen.

A. Staatseinkommen. Der Betrag desselben war im J. 1807 zu 7,953,926 Frks. oder 3,482,400 Gulden Brutto-Ertrag, ausschliefslich Hanau, ausgemittelt worden. M. s. *Bail statistique du royaume de Westphalie* etc. *tableau litt. C.* Seit diesem Zeitpunkte sind der gröfste Theil von Fulda und die vormals ritterschaftlichen Ortschaften dem Hessischen Staate einverleibt; aufserdem verschiedene Abgabenzweige zum Theil beträchtlich erhöht worden. Das Staatseinkommen von Hanau wird zu 780,000; jenes von Fulda zu 540,000 Gulden rhein. geschäzt. Es dürften hiernach die Revenüen zu 5 Mill. bis 5,200,000 Gulden angenommen werden können, wozu die Domänen in den alten Provinzen . 650,000 Guld.
(Bail a. d. a. O.) jene von Hanau und Fulda . . 306,890 —
(Akten d. Wiener Congrefs. 4r Bd., S. 215 u. 286)
sodann die Bergwerke, Hütten u. Salinen, ungefähr 550,000 —
zusammen . 1,506,890 Guld.
beitragen, mithin 3,700,000 Gulden durch Steuern erfolgen.

B. Staatsschuld. Ihr Betrag von 458,709 Thlr. 22 Albus vor der französischen Occupation, ist während dieser lezteren, vorzüglich durch die Kriegs-Contribution, auf 1,398,078 Thlr.; und im Jahr 1816, durch Uebernahme der Privatschulden des damaligen Kurprinzen, auf 1,698,078 Thlr. erhöht worden. M. s. Beurkundete Darstell. der Kurhess. Landtagsverhandl. 1816, Nachtrag, S. 40; und 4te Abthl., S. 164. Mit Einschlufs der Schulden von Hanau und Fulda, dürfte dieselbe in der Voraussetzung, dafs nach Maafsgabe des Tilgungsplanes, jährlich 10,000 Thlr. getilgt sind, nicht unter 3 Mill. Gulden rhein. betragen.

8) Herzogth. Nassau. Volksmenge 320,471 Individuen.

A. Staatseinkommen. Nach Maafsgabe der bestehenden Verfassung ist das Einkommen aus Steuern, Regalien, überhaupt aus allen Einnahmequellen, welche nicht zu dem Domanialvermö-

gen erfolgen, von diesem lezteren getrennt. Auf das erstere, oder auf die Landsteuercasse, ist der gesammte allgemeine Landesadministrationsaufwand, jener für das Militär und für die Pensionen; — auf das Einkommen aus Domänen aber, über welches der Regent sich die alleinige und ausschliefsliche Disposition vorbehalten hat, die Civilliste und die Tilgung eines Theils der Staatsschuld radizirt. — Das Einkommen der Domänen-Casse ist amtlich zu 1,400,000 Gulden angegeben worden. Das ordentliche Einkommen der Landsteuercasse aber war im J. 1818 zu 1,267,175 Gulden, im J. 1822 zu 1,420,143, im J. 1824 zu 1,448,887; und für das J. 1825 zu 1,434,405 Gulden etatisirt, kann daher im Durchschnitt zu 1,430,000 Gulden angenommen werden, worunter ungefähr 130,000 Gulden aus Regalien und ähnlichen Einnahmen. Das gesammte Einkommen des Herzogthums beträgt daher 2,830,000 Gulden.

B. Staatsschuld. Der Betrag des Theils derselben, der auf die Domänencasse radizirt ist, war im J. 1816 zu 6 Mill. Gulden angegeben. In der Unterstellung, dafs seit dem ebenerwähnten Jahre eine Million abgetragen sey, würde dieselbe noch in 5 Mill. Gulden bestehen. Der auf die Communen gewälzte Theil der Schuld hat im J. 1820 noch 4,673,000 Gulden betragen; bei dem grofsen Umfange des Tilgungsfonds dürfte derselbe wohl ganz getilgt seyn.

§. 89.

Teutsche Bundesstaaten.	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
9) Grofsh. Sachsen-Weimar . .	2,250,000	1,124,400	$5^1/_2$	7,795,000
10) Herz. Sachsen-Gotha . . .	1,640,000	820,000	$4^2/_5$	3,600,000
11) Herz. Sachsen-Meiningen .	438,000	219,000	4	600,000
12) Herz. Sachsen-Hildburghausen	225,800	73,100	$2^3/_{10}$	784,000
13) Herz. Sachsen-Coburg . . .	650,000	400,000	$4^5/_6$	1,500,000

9) Sachsen-Weimar. Volksmenge 205,815 Individuen.

A. Staatseinkommen. Nach Hassel (statist. Umrifs, S. 99) 1,875,000 Gulden C. M., oder $2^1/_4$ Mill. Gulden rhein. Zu diesem Total haben die Steuern und öffentlichen Abgaben, im J. 1820, — 518,774 Thlr. oder 933,793 Gulden; — (M. s. Verhandl. des ersten Landtages etc., S. 455 folg.) im J. 1824 — 942,450 Gulden, beigetragen, und war der Ertrag derselben, für das J. 1825, zu $934,351^1/_2$; und für das J. 1826 zu 934,329 Gulden C. M. etatisirt; oder im Durchschnitte der drei Jahre, zu 1,124,452 Gulden rheinisch.

B. Staatsschuld. Im J. 1819 war der Betrag der Landes-

schuld zu 3,200,000; jener der Schuld der Kreiscassen zu 500,000, und von der Kammerschuld zu 880,779 Thlr.; überhaupt 4,580,779 Thlr. oder 8,245,385½ Guld. rhein. ausgemittelt worden. M. s. die vorerwähnten Verhandl. S. 22. 39. 403 und 426. Zur Tilgung sind jährlich 50,000 Thlr. ausgesezt. In der Unterstellung, dafs während den verflossenen fünf Jahren diese Tilgung bewirkt sey, würde die Schuld — 7,795,385 Gulden betragen.

10) Sachsen-Gotha. Volksmenge 193,000 Individuen.

A. Staatseinkommen. Nach Leonhardi (IV, 622) im J. 1806 gegen 1⅕ Mill. Gulden C. M. Ueber dessen gegenwärtigen Betrag sind keine verlässige Daten bekannt. Seit dem erwähnten Jahr ist indessen der Ertrag der Domänen, und auch jener der Steuern erhöht. Das gegenwärtige Einkommen wird zwischen 14 und 1500,000 Gulden C. M. geschäzt, oder (Durchschnitt) 1,640,000 rheinisch, wovon ungefähr die Hälfte aus dem Domanialfond.

B. Staatsschuld. Der Betrag derselben ist nicht genau bekannt; beinahe allgemein aber zu 3 Mill. Guld. C. M. geschäzt.

11) Sachsen-Meiningen. Volksmenge 54,275 Individuen.

A. Staatseinkommen. Die Angaben über dessen Gröfse variiren von 350 bis 380,000 Gulden C. M. In Ermangelung gehörig verlässigter Daten ist der Durchschnitt aus beiden Gröfsen angenommen. Die Hälfte des öffentlichen Einkommens erfolgt aus dem Staats-Domanio.

B. Staatsschuld. Der Betrag derselben ist zu 500,000 Gulden C. M. geschäzt.

12) Sachsen-Hildburghausen. Volksmenge 32,000 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Hassel (geneal. hist. statist. Alm. für 1826) 187,667 Guld. C. M. (oder 225,200 Guld. rhein.), wovon aus Steuern und Abgaben 81,425, und aus Regalien 11,621, überhaupt 93,046 Gulden fränkisch, oder 73,103 Gulden rhein. — M. s. Landtags-Verhandl. im Fürst. Hildburghaus. 2ter Bd. S. 156.

B. Staatsschuld. Die Landesschuld 264,654; — die Domanialschuld 520,180; — überhaupt 784,834 Guld. rhein. M. s. Landtags-Verhandl. 2ter Bd. 1stes Heft, S. 160.

13) Sachsen-Coburg. Volksmenge 82,700 Individuen.

A. Staatseinkommen. Im J. 1804 hat dasselbe 407,647 Gulden betragen. M. s. v. Wangenheim Beiträge. Seit diesem Zeitpunkte ist das Einkommen aus Domänen und auch aus Steuern beträchtlich erhöht, auch das Staatsgebiet vergröfsert worden. Wird für die Vergröfserung von beidem eine Summe von 300,000 Gulden angenommen, dann ergibt sich für den gegenwärtigen Betrag des Staatseinkommens, (in runder Zahl) eine Summe von 700,000 Gulden, wozu die Domänen gegen Ein Drittheil beitragen.

B. Staatsschuld. Im J. 1804 hat dieselbe nur 584,681 Gul-

den betragen. Ihre gegenwärtige Gröfse wird (freilich ohne nähere Nachweise) zu 1,500,000 Gulden angegeben.

§. 90.

Teutsche Bundesstaaten.	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
14) Herz. Braunschweig . .	2,965,100	1,165,100	5	9,491,400
15) Grofsh. Mecklenburg-Schwerin	2,400,000	876,000	$2^1/_7$	8,400,000 (15 u. 16)
16) Grofsh. Mecklenburg-Strelitz	600,000	250,000	$3^3/_{10}$	
17) Herz. Oldenburg	1,800,000	900,000	$3^4/_5$	—

14) Herzogth. Braunschweig. Volksmenge 230,000 Indiv.

A. Staatseinkommen. Im J. 1807 war das Einkommen aus den verschiedenen Quellen desselben, in nachstehenden Beträgen ausgemittelt worden, nämlich: 1) aus den Domänen und Forsten, zu $2,184,883^2/_3$ Frks.; 2) aus der Berg- und Hüttenverwaltung, $2,122,903^1/_3$ Frks.; 3) die Postgefälle, zu $399,921^9/_{10}$ Frks.; 4) durch Steuern und Abgaben, $1,830,114^3/_5$ Frks.; 5) aus verschiedenen kleinen, zum Theil aufserordentlichen Zuflüssen, 27,195 Frks.; überhaupt 7,261,871 Frks. 57 C. — M. s. *Bail statistique du Roy. de Westphalie* etc., *tableau litt. C.*, zu welchem die Daten aus eigends erforderlichen amtlichen Berichten und Nachweisungen entnommen sind. Wird für die blos durchlaufenden, überhaupt für alle Posten, die nicht als wirkliche Revenüe betrachtet werden können, und welche in diesem Tableau nicht gehörig ausgeschieden sind, Eine Million Franks abgesezt, dann bleibt für das Brutto-Einkommen eine Summe von 6 Mill. Frks. oder 2,784,300 Gulden rhein. —

(Hassels Angabe zu 1,277,323 Gulden C. M. für das nämliche Jahr [$1^1/_2$ Mill. Gulden rhein.] ist nur der Betrag der Nettolieferung an die Hauptcassen.)

Seit dem erwähnten Jahre ist die Domanialeinnahme, theils durch bessere Benutzung der Amtspachtungen, theils durch Inkammerirung von Stifts- und andern Gütern, erhöht worden. Wird diese Erhöhung nur zu 150,000 Gulden gerechnet, dann dürfte der gegenwärtige Ertrag der Domanial-, Forst-, Bergwerks- und Hüttenverwaltung, mit Einschlufs der Posten, nicht unter . Guld. rhein. 1,800,000

Brutto-Einkommen angenommen werden können.

Das Einkommen aus Steuern beträgt nach Maafsgabe des Landtagsabschiedes vom 11. Julius 1823, und zwar: a) die Contribution, 233,350 Rthlr.; b) die Proviantgelder, 40,000 Rthlr.; c) der Servis von den zwei Hauptstädten, 7960 Rthlr.; d) die Personalsteuer, 95,000 Rthlr.;

e) die

Gulden

e) die Gewerbsteuer, 16,000 Rthlr.; f) die Accise, 200,000 Rthlr.; g) die Stempelgefälle, 25,000 Rthlr.; h) das Chaussee- u. Weggeld, 30,000; überhaupt 647,310 Rthlr., oder 1,165,158

mithin das gesammte Einkommen zu . . 2,965,158

B. Staatsschuld. Dieselbe hat vor Ausbruch des Krieges im J. 1806, in dem Herzogth. Braunschweig, und zwar:

1) die Landesschuld (Gold und Silber)	2,629,964 Rthlr.	17 gr.
2) und die Kammerschuld	2,279,796 —	28 —
überhaupt .	4,909,761 Rthlr.	9 gr.
betragen, und ist während dem Kriege für das Herzogthum mit	1,385,252 —	21 —
und für das Fürstenth. Blankenburg mit .	45,997 —	33 —
vermehrt worden. Am 1. October 1809 war das Total derselben zu	6,341,011 Rthlr.	27 gr.

festgestellt worden. M. s. den *Rapport au Roi de la commission du Conseil d'Etat chargée d'examiner les travaux de la Caisse d'Amortissement, et son Etat de situation au 1er Octobre* 1809, in *Administration des finances du Roy. de Westphalie. An* 1808, *à Cassel* 1809, S. 293, und *Etat litt. J.* (¹) Während der Westphälischen Verwaltung sind, außer den Zwangsanlehen, die auf das Herzogth. Braunschweig mit ungefähr 400,000 Rthlr. getroffen haben, keine neue Schulden contrahirt; dagegen ist eine nicht ganz unbedeutende Summe von der vorhandenen Schuld getilgt worden, so daſs dieselbe bei der Auflösung dieses Königreichs ungefähr 6 Mill. Thlr. betragen haben dürfte.

Im J. 1823 hat die Landesschuld — 3,606,309 Thlr., oder	6,491,456 Guld.
betragen, und dürfte mit der Kammerschuld, in der Unterstellung, daſs von dieser lezteren seit 1815 eine Million getilgt worden sey, noch . . .	3,000,000 —
mithin die gesammte Schuld gegenwärtig betragen	9,491,456 Guld.

15) Groſsherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Volksmenge 413,005 Individuen.

A. Staatseinkommen. Es mangeln, sowohl über den ganzen Betrag desselben, als über jenen der einzelnen Hauptrubriken des Einkommens, gehörig verlässigte Daten. Lichtenstern (Lehrb. der Statistik, S. 197) schäzt dasselbe zu 1,800,000 Guld. C. M.; Hassel (statist. Umriſs, S. 109) zu $2^1/_5$ bis $2^2/_5$ Mill. Gulden, wozu die Domänen gegen eine Million; die Regalien (zu welchen, nach der Staatspraxis in diesem Staate, außer den Posten und Zöllen, [der zu Boitzenburg 40,000 Rthlr.] auch die Forsten

¹) Der Verfasser hat sich zu dieser etwas ausführlicheren Auseinandersetzung, durch die in dem Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreib. 5ter Bd., S. 445 enthaltene, durchaus irrige Angabe, „daſs aus den älteren Zeiten „noch einige, aber unbedeutende Schulden vorhanden gewesen, die „vielen Schulden meistens während der französischen Besitznahme, und un„ter Westphälischer Verwaltung entstanden seyen,“ veranlaſst gesehen.

gerechnet werden,) eine nahmhafte Summe; die ordinäre Contribution und die Accise aber 300,000 Gulden C. M. betragen sollen. Aufserdem bewilligt die Ritterschaft und Landschaft aufserordentliche Beiträge, die im J. 1821, ohne den Beitrag der Stadt Rostock, 422,500 Guld. C. M. betragen haben. — Hiernach würden die Abgaben 722,500, oder mit Rostock etwa 730,000 Gulden betragen, und wenn für die Domänen 950,000 Gulden, und für die Regalien 300,000 Gulden gerechnet werden, überhaupt sich ein Total von (1,980,000 in runder Summe) 2 Mill. Gulden C. M. oder 2,400,000 Gulden rhein. ergeben.

B. Staatsschuld. Auch in Betreff dieser ist nur mit einiger Verlässigkeit der Betrag der eigentlichen Landesschuld — 3 Mill. Guld. C. M. — bekannt. Beträchtlicher ist die Rentereischuld, für welche im J. 1809, für einen Zeitraum von 30 Jahren, jährlich 352,500 Gulden auf die allgemeine Receptur und auf Domänenämter angewiesen worden sind. In der Unterstellung, dafs von diesem Fond ein Viertheil für die Tilgung verwendet, und dafs die Schuld mit 5 pC. verzinst werde, sodann, dafs seit dem J. 1810, in dem angezeigten Verhältnisse, abgetragen worden sey, würde dieselbe gegenwärtig noch 4 Mill., mithin die gesammte Schuld 7 Mill. C. M., oder 8,400,000 Guld. rhein. betragen.

16) Mecklenburg-Strelitz. Volksmenge 75,500 Indiv.

A. Staatseinkommen. Nach Hoeck (statist. Uebersicht) und nach Lichtenstern (Lehrbuch etc. S. 197) 450,000 Gulden C. M., nach Hassel (statist. Umrifs) 500,000 Guld. C. M., nach Crome 750,000 Gulden, nach Schorch (Staats- u. Adrefshandb. d. Rheinischen Bundes 1813, S. 134.) 550,000 Gulden. Zu dem Einkommen, über dessen Gröfse es durchaus an Daten mangelt, liefern die zahlreichen und grofsen Domänen, deren Anzahl auf 157 angegeben wird, und die Regalien, die gröfsere Hälfte. Den Betrag desselben zu 500,000 Guld. C. M. oder 600,000 Guld. rhein. gerechnet, dürfte der Beitrag durch Steuern und Abgaben zu 250,000 Gulden geschäzt werden können.

B. Staatsschuld. Die Landesschuld ist mit jener von Schwerin verschmolzen. Ob Kammerschulden vorhanden sind, ist nicht bekannt; selbst aber in diesem Fall ihr Betrag unbedeutend.

17) Herzogth. Oldenburg. Volksmenge 237,659 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern (in d. a. W.) 1,220,000 Guld. C. M.; nach Hassel 1,500,000 Guld. C. M. Im J. 1807 ist der Ertrag der Domänen bereits zu 690,000 Gulden, und das Aufkommen durch öffentliche Abgaben zu einer gleichen Summe geschäzt worden. Seitdem ist das Staatsgebiet durch das Fürstenthum Birkenfeld und einige andere Parzelen vergröfsert worden, deren Ertrag wohl zu 120 bis 150,000 Gulden geschäzt werden kann, wogegen aber gegenwärtig der Elsflether Zoll, dessen Ertrag bei der R. Deput. im J. 1803 zu 130,000 Gulden angege-

ben war, ausfällt. Hiervon ausgehend, dürfte Hassels Schätzung der Wirklichkeit nahe kommen, und das Einkommen zu 1,800,000 Gulden rhein. angenommen werden können, wovon die Hälfte aus Steuern. Aufser den Abgaben in die Staatscassen, sind dergleichen zur Verzinsung und Tilgung der Communalschulden, die sehr beträchtlich gewesen sind, bisher aufgebracht worden.

B. Staatsschuld. Das Herzogthum gehört zu der kleinen Anzahl von Staaten, die weder durch Landes- noch durch Kammerschulden belastet sind.

§. 91.

Teutsche Bundesstaaten.	Total - Einkommen.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
18) Fürst. Lippe-Detmold .	580,000	250,000	$3^2/_3$	840,000
19) — Schauenburg-Lippe	260,000	100,000	$4^1/_5$	480,000
20) — Waldeck . . .	480,000	200,000	$3^5/_6$	1,440,000
21) Herzogth. Anhalt-Dessau	852,000	132,000	$2^1/_3$	960,000
22) — Anhalt-Bernburg	540,000	176,400	$4^3/_5$	960,000
23) — Anhalt-Köthen .	384,000	162,000	$4^5/_6$	1,440,000
24) Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen .	240,000	110,000	$2^3/_4$	600,000
25) — Schwarzburg - Rudolstadt . . .	390,000	146,400	$2^2/_3$	438,000
26) — Reufs, ältere Linie	168,000	96,000	$4^1/_4$	240,000
27) — Reufs, jüng. Linie	516,000	254,000	$4^1/_4$	840,000
28) — Hohenzollern - Hechingen . . .	75,000	50,000	$3^1/_3$	600,000
29) — Hohenzollern - Sigmaringen . . .	240,000	123,000	$3^1/_3$	1,400,000
30) — Hessen-Homburg	110,000	160,000	5	500,000
31) — Lichtenstein . .	21,600	20,000	$3^5/_{12}$	
32) Freie Stadt Frankfurt	750,000	570,000	11	3,000,000
33) — — Lübeck .	480,000	380,000	$9^1/_2$	3,600,000
34) — — Bremen .	480,000	420,000	$9^1/_3$	5,400,000
35) — — Hamburg	1,800,000	1,540,000	$11^1/_2$	15,600,000

18) Lippe-Detmold. Volksmenge 69,062 Individuen.

A. Staatseinkommen. Nach Schorch, 300,000; nach Lichtenstern, 466,400; nach Hassel, (statist. Umrifs, S. 125) 490,000 Guld. C. M. Die Domänen und Regalien sind zu 225 bis 250,000 Gulden; die Grundsteuern zu 85,000; die indirekten Steuern zu 90,000 Gulden geschäzt. Hierunter sind aber die Einkünfte der paragirten Nebenlinien nicht begriffen, mit welchen Hassels Schätzung der Wirklichkeit am nächsten kommen dürfte, oder (in runder Summe) 580,000 Guld. rhein., wovon etwa 250,000 Guld. durch Abgaben.

B. Staatsschuld. Nach Hassel (Almanach für 1826, S. 104) 700,000 Gulden C. M.

19) Schauenburg-Lippe. Volksmenge 23,684 Indiv.

A. Staatseinkommen. Nach Schorch, 180,000; nach

Lichtenstern und Hassel, (Umrifs l. c.) 215,000 Guld. C. M., wovon der gröfsere Theil aus Domänen und Regalien.

B. Staatsschuld. 400,000 Gulden. Hassel Almanach S. 158.

20) Waldeck. Volksmenge 51,877 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern und Hassel, 400,000 Guld. C. M., wovon die gröfsere Hälfte aus Domänen und Forsten.

B. Staatsschuld. Nach Hassel 1,200,000 Guld. C. M.

21) Anhalt-Dessau. Volksmenge 56,200 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern, 570,000; nach Hassel, (Umrifs S. 119) 710,000 Guld. C. M., wozu die Domänen und Forsten 400,000; die mittelbaren Besitzungen 200,000 Gulden beitragen sollen.

B. Staatsschuld. Nach Hassel (Almanach S. 158) 800,000 Guld. C. M.

22) Anhalt-Bernburg. Volksmenge 38,400 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern, 430,000; nach Hassel, 450,000 Guld. C. M., wozu 180,000 aus Domänen, 45,000 aus Forsten, 48,000 aus den Berg- und Hüttenwerken, und 30,000 Gulden aus den mittelbaren Gütern erfolgen sollen, mithin 147,000 Gulden durch Steuern.

B. Staatsschuld. Nach Hassel a. a. O. 800,000 Gulden C. M.

23) Anhalt-Köthen. Volksmenge 33,500 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern, 236,600; nach Hassel, 320,000 Guld. C. M., wovon 230,000 aus dem Herzogthume, und 90,000 Gulden aus dem mittelbaren Fürstenthume Plefs in Schlesien. Der Beitrag aus Steuern und Abgaben ist zu 135,000 Gulden geschäzt.

B. Staatsschuld. Nach Hassel a. a. O. noch 1,200,000 Guld. C. M.

24) Schwarzburg-Sondershausen. Volksmenge 45,120 Individuen.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern, 303,300; nach Hassel, 200,000 Guld. C. M.; nach Schorch, (l. c. S. 223) 250,000 Gulden; wovon über die Hälfte aus Domanialeinkünften.

B. Staatsschuld. Nach Hassel (Almanach S. 158) 500,000 Guld. C. M.

25) Schwarzburg-Rudolstadt. Volksmenge 55,300 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern, 220,000; nach Hassel, 325,000 Guld. C. M., zum gröfsten Theil aus Domanial- und ähnlichen Revenüen; aus Steuern und Abgaben nur (im J. 1821 — 118,400 Gulden) ungefähr 122,000 Guld. C. M.

B. Staatsschuld. Nach Hassel noch 365,000 Guld. C. M. Im J. 1821 hat die Kriegsschuld noch 420,776 Gulden betragen, zu deren Tilgung eine Einkommensteuer angeordnet war.

26) Reufs, beide Linien. Volksmenge 77,800 Ind., wovon auf die ältere, oder Graitz, 23,000; und auf die jüngeren Linien, und zwar: — auf Schleiz 16,600; und auf Lobenstein-Ebersdorf 15,200 kommen. Aufserdem besitzen beide die Herrschaft Gera mit 22,000 Individ. gemeinschaftlich.

A. Staatseinkommen. Die ältere Linie 140,000 Gulden C. M. — Die beiden jüngern, nämlich: Schleiz 130,000 Guld. C. M.
Lobenstein-Ebersdorf 240,000 — —
370,000 Guld. C. M.
und die paragirte Kösteritzer Linie 60,000 — —
430,000 Guld. C. M.

Der Beitrag durch Steuern und Abgaben ist zu ungefähr 350,000 Gulden geschäzt.

B. Staatsschuld. Nach Hassel (a. a. O.) die ältere Linie, 200,000; die jüngere Linie, 700,000 Guld. C. M.

28) Hohenzollern-Hechingen. Volksmenge 14,900 Ind.

A. Staatseinkommen. Das Einkommen des Fürsten ist zwar, einschliefslich des Ertrages seiner Privatbesitzungen, zu 120,000 Guld. C. M. geschäzt, wozu jedoch diese lezteren die Hälfte beitragen. Die Revenüen aus dem Fürstenthume dürften daher die Summe von 75,000 Gulden nicht übersteigen, worunter die Abgaben ungefähr 50,000 Gulden.

B. Staatsschuld. Nach Hassel (Almanach S. 158) gegen 500,000 Gulden.

29) Hohenzollern-Sigmaringen. Volksmenge 37,032 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Hassel, 300,000 Guld. C. M.; wozu aus den mittelbaren Besitzungen des Fürsten Ein Drittheil; aus dem Fürstenthume ungefähr 240,000 Guld. rhein.

B. Staatsschuld. Ihr Betrag ist nicht genau bekannt; wahrscheinlich nicht unter $1^1/_5$ Mill. Guld. C. M.

30) Hessen-Homburg. Volksmenge 20,400 Individ.

A. Staatseinkommen. Ungefähr 155,000 Guld. rhein., wozu die mittelbaren Besitzungen des Landgrafen ungefähr 45,000 Gulden beitragen.

B. Staatsschuld. Ungefähr 500,000 Gulden rhein.

31) Fürstenthum Lichtenstein. Volksmenge 5800 Individ. (die mittelbaren Besitzungen des Fürsten 350,000; und in dem Carlischen Majorate 60,000 Individ.)

Staatseinkommen. Das Fürstenthum 18,000 Guld. C. M. (der Fürst aus seinen mittelbaren Besitzungen 1,200,000; das Carlische Majorat 300,000 Guld. C. M.)

32) Stadt Frankfurt. Volksmenge 51,877 Individ.

A. Staatseinkommen. 750,000 Gulden, wozu die Einkünfte der eingezogenen Stifte gegen 95,000 Gulden beitragen.

B. Staatsschuld. Dieselbe ist zu 3 Mill. Guld. geschäzt.

33) Stadt Lübeck. Volksmenge 40,700 Ind.

A. Staatseinkommen. 480,000 Gulden rheinisch.

B. Staatsschuld. 3 Mill. Guld. C. M.

34) Stadt Bremen. Volksmenge 46,270 Ind.

A. Staatseinkommen. 480,000 Guld. rhein.

B. Staatsschuld. $4^1/_2$ Mill. Guld. C. M.

35) Stadt Hamburg. Volksmenge 134,078 Ind.

A. Staatseinkommen. 1,500,000 Guld. C. M.

B. Staatsschuld. 13 Mill. Guld. C. M.

§. 92.

Italienische Staaten.	Total des Einkommens.	Davon betragen die Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
1) K. beider Sicilien	38,276,900	31,916,300	$4^1/_3$	162,552,000
2) Königr. Sardinien	28,000,000	23,500,000	$5^2/_3$	46,500,000
3) Grofsh. Toscana	6,500,000	5,500,000	$4^1/_4$	50,000,000
4) der Kirchenstaat	7,000,000	6,800,000	$2^4/_5$	220,000,000
5) Herzogth. Parma	1,950,000	1,400,000	3	3,500,000
6) — Modena u. Massa .	1,800,000	1,200,000	$3^1/_7$	720,000
7) — Lucca .	632,000	600,000	4	1,200,000
8) Repub. St. Marino	36,000	36,000	$5^2/_{15}$	—

1) Das Königr. beider Sicilien. Volksmenge 7,121,740 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Maafsgabe des im J. 1821 im Reichs-Parliamente vorgelegten Budgets, war der Betrag desselben aus den verschiedenen Revenüenzweigen in nachstehenden Summen berechnet, nämlich:

	Ducati
1) von den direkten Steuern	7,430,835
2) von den indirekten Abgaben	6,745,800
3) von den Communalzwanzigsteln	142,000
4) von den Stempelgefällen u. Einregistrirungsgebühren	450,000
5) von der Lotterie	1,000,000
6) von den Postgefällen	120,000
7) die Besoldungssteuer	150,000
8) der Ertrag der Forsten und Fischereien . . .	56,000
9) desgl. von den Schaafweiden und Triften in Puglia	740,000
10) desgl. von verschiedenen kleinen u. zufälligen Einkünften	199,099
11) der Betrag der Einkünfte aus der Insel Sicilien	2,190,000
12) der Betrag der Rückstände von daher	27,000
13) aufserordentliche Einnahmen	130,000
Total .	19,380,734

oder (1 Ducato = $4^1/_4$ Frank, = 1 Guld. $58^1/_2$ Kr.) 38,276,950 Guld. rhein. M. s. das Budget bei *Cohen Compend. l. c. Docum.* S. 227.

Die Steuern in diesem Total betragen, ohne das Lotto, dagegen mit Einrechnung von zwei Drittheilen der Einkünfte aus Sicilien, 16,228,635 Ducati, oder 31,916,315 Gulden.

Die direkten Steuern haben bereits im J. 1807 über 7 Mill.

Ducati betragen; die indirekten sind in dem gegenwärtigen Jahr für 7 Mill. in eine interessirte Regie gegeben, die Summe aus Sicilien erreicht nicht den Betrag, welcher verfassungsmäſsig erhoben werden kann, (nämlich 1,817,687 Unzen; 1 Unze = 13 Frks. 73 C.) so daſs wohl angenommen werden kann, daſs, ungeachtet die Verhältnisse, unter welchen und für welche dieses Budget entworfen war, nicht mehr die nämlichen sind, das Einkommen des Staates und der Betrag der Abgaben auch gegenwärtig die nämliche Gröſse behalten haben.

B. Staatsschuld. Dieselbe besteht aus perpetuirlichen Renten, aus Leibrenten und aus Pensionen, nämlich:

	an Renten Ducati	an Kapital Ducati
a) Betrag an fünfprozentigen Renten, am 1. Julius 1820	1,420,000	28,400,000
b) sodann der Betrag der zu inscribirenden liquiden Renten, für geistliche-, Civil-, Militär-Pensionen	1,580,000	
c) und für ältere Schulden der königl. Familie, Cautions-Kapitalien etc.	126,690	2,905,125
Summe .	3,126,690	31,305,125
Hierzu ferner die seit diesem Zeitpunkte in den Jahren 1821 und 1822 in England contrahirten beiden Anlehen (6,165,000 Pfd. Sterl.)	1,800,000	36,000,000
und jenes bei Rothschild im J. 1824 von $2^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl.	750,000	15,000,000
Es beträgt mithin das Total der Schuld .	5,676,690	82,305,125

oder 162,552,622 Guld. rhein. M. s. *Cohen l. c. docum.* S. 202 folg.

Auſser der inscribirten Schuld war eine schwebende Schuld von 6,486,248 Ducati damals ausgemittelt worden. (1)

2) Königr. Sardinien. Volksmenge 4,168,414 Individ.

A. Staatseinkommen. Der Betrag desselben ist nicht genau bekannt. Nach Maaſsgabe eines Budgets vom J. 1816 hat dasselbe 48 Mill. Lire oder (1 Lire = 1 Frk. 25 C.; = 35 Kr.) 28 Mill. Guld. rhein. betragen. Wird der Ertrag aus Domänen, Forsten, Regalien, und für den Antheil des Auslandes an den Zöllen, $4^1/_2$ Mill. angenommen, dann bleiben für den Beitrag durch Steuern und Abgaben 23,500,000 Gulden.

B. Staatsschuld. Dieselbe ist zusammengesezt: a) aus der alten Schuld des früheren Staatsgebietes, die zu 24 Mill. Guld. geschäzt ist; b) aus dem Betrage der Schuld an Frankreich, aus dem Pariser Vertrag v. 1814; = $13^1/_2$ Mill. Franks, oder 6,264,675 Gulden; c) aus dem Antheil an dem Monte in Mailand ungefähr 1,390,000 Gulden; d) aus 120,000 Frks. Renten, welche auf der St. Georgsbank in Genua haften, ungefähr 1,113,000 Gulden; e) aus

(1) Hassel (statist. Umriſs, 2tes Heft, S. 183) gibt dieselbe irrig nur zu 60 Mill. Gulden an. Derselbe hat nur den ersten Posten oder die perpetuirlichen Renten, und das lezte Anlehen, nicht aber die beiden von 1821 und 1822 und die übrigen Posten berücksichtigt.

der Entschädigung für die ausgewanderten Savojarden, eine Rente von 400,000 Frks. oder 3,712,400 Gulden; f) aus den seit 1821 contrahirten Anleihen, ungefähr 10 Mill. Gulden; überhaupt (in runder Summe) 46½ Mill. Gulden.

3) Grofsherz. Toscana. Volksmenge 1,242,000 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern 4⅘ Mill. Scudi; nach Crome (Uebersicht) 5 Mill. Gulden; nach Hassel (statist. Umrifs) 5½ Mill. Guld. C. M. Bereits im J. 1805 war der Betrag der Einkünfte zu 12⅗ Mill. Frks. geschäzt (oder 5⅘ Mill. Guld. rhein.). Gegenwärtig ist das Staatsgebiet durch die Insel Elba und den Präsidialstaat vergröfsert, von welchen das Einkommen zu 500,000 Guld., mithin jenes des ganzen Staates zu 6,500,000 Guld. geschäzt werden kann. Im J. 1789 war der Ertrag aus Domänen etc. zu 5 Mill. Lire, oder (1 Lire = 23 Kr.) 1,900,000 Guld. berechnet, (Crome Staatsverwalt. v. Toscana, Bd. 1, Tabelle 3) wovon indessen sehr vieles veräufsert worden ist. Wird derselbe gegenwärtig zu 1 Million angenommen, dann würden die Steuern und Abgaben 5,500,000 Gulden betragen.

B. Staatsschuld. Nach Crome 40 Mill.; nach Hassel gegen 45 Mill. Guld. C. M. Bei der Vereinigung mit Frankreich im J. 1810 war ihr Betrag zu 160 Mill. Florent. Lire, oder 61⅓ Mill. Guld. ausgemittelt, wovon indessen ungefähr der zehnte Theil abgetragen seyn soll.

4) Der Kirchenstaat. Volksmenge 2,425,400 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Crome, 6 Mill. Scudi (ungefähr 15 Mill. Guld.); nach Hassel (Umrifs) 10 Mill. Guld. C. M. Zu dieser Summe soll das Inland selbst 8,400,000 Gulden, und hierzu die Grundsteuer Ein Drittheil beitragen. Diese leztere ist in der neuesten Zeit um die Hälfte, und sind aufserdem mehrere andere Abgaben (überhaupt angeblich um 800,000 Scudi) ermäfsigt worden. Es dürfte hiernach das eigene Staatseinkommen kaum 7 Mill. Guld. rhein. übersteigen. Das auswärtige Einkommen, oder die Einkünfte der Datarie, welche beim Ausbruche der französischen Revolution noch zu 5 bis 6 Mill. Guld. geschäzt waren, soll auf weniger als auf Ein Drittheil gesunken seyn, so dafs mit Einschlufs von diesen das gesammte Einkommen wohl kaum eine Summe von 9 Mill. Guld. betragen dürfte. Bei der Berechnung des Territorialeinkommens, welches beinahe ganz und lediglich aus öffentlichen Abgaben erfolgt, kann aber die Einnahme der Datarie nicht in Anrechnung kommen.

B. Staatsschuld. Nach Crome 260 Mill.; nach Hassel (Umrifs 195) zwischen 245 und 250 Mill. Guld. C. M. — Im Jahr 1815 hat die Schuld des Monte de Pieta, einschliefslich der Banknoten, 90 Mill. Scudi (224½ Mill. Guld.), und mit Einschlufs der Luoghi di Monte, gegen 120 Mill. Scudi (über 276 Mill. Guld.) betragen. (Zschokke Ueberlieferungen, 1817, No. 3.) Werden für das in diesem Total begriffene Papiergeld 40 bis 50 Mill. Gulden abge-

sezt, dann bleibt für die verbriefte Schuld eine Summe von 216 bis 226 Mill. Gulden.

5) Das Herzogth. Parma. Volksmenge 473,400 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern 4 Mill. Frks. (1,856,000 Guld. rhein.); nach Crome 2 Mill. Guld. rhein.; nach Hassel 1,500,000 Guld. C. M., oder 1,800,000 Guld. rhein. — Unter der französischen Verwaltung im J. 1807 haben die Einkünfte $3^1/_2$ Mill. Frks. (1,624,175 Guld. rhein.), und von diesem Total die direkten Steuern 2,024,900 Frks. (= 939,600 Guld.) betragen. — Der gegenwärtige Betrag ist nicht bekannt. Werden aber für die Verzinsung der Staatsschuld 250,000 Gulden; für das Militär 90 bis 100,000; für den personellen und materiellen Aufwand der Verwaltung 350 bis 400,000 Gulden; sodann für die Civilliste der für dieselbe regulirte Betrag von 1,200,000 Gulden gerechnet, dann ergibt sich ein Bedarf von 19 bis 1,950,000 Gulden, welchem daher die Einnahme zum mindesten gleich kommen mufs, wovon etwa 1,400,000 Gulden durch Steuern und Abgaben.

B. Staatsschuld. Im J. 1816 hat dieselbe 16 Mill. Parmesanische Lire oder Franks betragen (= 7,424,800 Guld. rhein.) [1] Von derselben sollen jährlich 675,000, wozu die Fonds vorzüglich durch Verkauf von Domänen beschafft werden sollen, getilgt werden. In der Unterstellung, dafs diese Bestimmung während sechs Jahren erfüllt, mithin in runder Summe 4 Mill. Guld. getilgt sind, würde die Schuld gegenwärtig noch gegen $3^1/_2$ Mill. Gulden betragen.

6) Modena und Massa. Volksmenge 367,400 Individ.

A. Staatseinkommen. Nach Lichtenstern 1,750,000 Gulden, (wahrscheinlich mit Einschlufs der Einkünfte aus dem Privatvermögen des Herzogs); nach Crome (Uebers. 753) $1^1/_5$ bis $1^1/_2$ Mill. Gulden; zu welcher lezteren Summe auch Hassel das Einkommen schäzt. Ueberhaupt aber mangelt es an vollständig verlässigten Daten.

B. Staatsschuld. Nur der Antheil an dem Monte in Mailand, der wohl nicht über 600,000 Gulden betragen dürfte. Die Verhandlung in Betreff der Vertheilung dieser Schulden, in den *Archives diplomatiques*, 2ter Bd. S. 338.

7) Herz. Lucca. Volksmenge 143,400 Individ.

A. Staatseinkommen. Das ganze Einkommen, mit Einschlufs einer Rente von 500,000 Frks., welche der Herzog bis zum Anfall von Parma, von Oesterreich und Toscana bezieht, nach Crome (Uebersicht, S. 756) 700,000; nach Hassel (Umrifs, 203) 720,000 Guld. C. M. oder 864,000 Guld. rhein. Zu diesem Total trägt das Land selbst, nach Abzug der eben erwähnten Rente, 632,000 Guld. bei, wovon ungefähr 32,000 Guld. aus Domänen.

[1]) 1 Parmes. Lire seit 1815 = 1 Frank. M. s. *Annuaire pour l'An.* 1825. S. 75.

B. Staatsschuld. Nach Hassel (Almanach für 1826, S. 384) 1 Mill. Guld.

9) Republik St. Marino. Volksmenge 7000 Ind.

A. Staatseinkommen. 36,000 Guld.

Die Jonische Republik. Volksmenge 227,000 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Pouqueville, $2^1/_2$ Mill. Frks.; nach Crome, (Uebers. 775) gegen eine Mill. rhein. Im Jahr 1822 hat dasselbe eine Summe von 1,414,000 Gulden C. M. (= 1,696,000 Guld. rhein.) betragen, wozu die Zölle und ähnliche Revenüen wohl Ein Viertheil beitragen mögen, mithin ungefähr 1,200,000 Guld. — (individuelle Quote ungefähr 6 Guld.) — durch Abgaben beschafft werden.

B. Staatsschulden sind keine vorhanden.

§. 93.

Staaten.	Total des Einkommens.	Darunter sind Steuern und Abgaben.	Individuelle Quote.	Staatsschuld.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
Osmannisches Reich in Europa . .	27,000,000	26,600,000	$2^1/_2$	40,000,000

Osmannisches Reich in Europa. Volksmenge 10,600,000 Ind.

A. Staatseinkommen. Nach Eton (*A survey of the Turkish Empire*, 3te Aufl. 1815) beträgt das Einkommen des Miri, oder der Staatscasse — 4,494,250 Pfd. Sterl.; oder (in runder Summe) $51^1/_2$ Mill. Guld. — Nach Thornton (*Present State of Turkey* etc. 3te Aufl. 1815) 3,375,000 Pfd. Sterl., oder $38^4/_5$ Mill. Guld. — Nach Campenhausen (1798) 41,813,000 Piaster, (1 Piaster = 48 kr.) oder $33^1/_2$ Mill. Guld. — Nach Olivier (*Voyage dans l'Empire ottoman*, 1801 — 1809) mit Einschlufs des kaiserl. Schatzes, 150 Mill. Frks. ($69^1/_2$ Mill. Guld.) — Nach Crome (Uebersicht S. 251 folg.) 30 Mill. Guld. rhein.; endlich nach Hassel (statist. Umrifs, 3tes Heft, S. 5) 25 bis 30 Mill. Guld. C. M. — In dieser Summe sind jedoch weder der Geldwerth der Naturalien, die aus einer Anzahl von Paschaliks nach Constantinopel geliefert werden müssen, noch die Einkünfte des Chasine-Odassi, oder des Privatschatzes des Padischah, begriffen.

Die Quellen der Einkünfte sind nachstehende, nämlich:

1) die Grundsteuer, die ursprünglich auf dem zehnten Theil des Grund und Bodens normirt, an sich niedrig, aber dadurch drückend ist, dafs die Summe, die bei ihrer ersten Anlage ausgemittelt und auf die Gemeinden etc. repartirt worden ist, auch gegenwärtig, und selbst wenn das Land culturlos liegt, aufgebracht werden mufs. Mehrere blos schutzverwandte Fürstenthümer sind von derselben befreit; überhaupt aber wird ihr Ertrag zum gröfsten Theil zu Provinzialausgaben verwendet, und

fliefst von demselben nur ein unbedeutender Theil in die Staatscasse.

2) der Kharadsch oder die Kopfsteuer, die jeder Muselmann nach vollendetem 11ten Jahr mit 2 Piaster; Christen, Juden (männlichen Geschlechts) aber im Durchschnitt mit 11 Piaster jährlich entrichten müssen, von deren Bezahlung jedoch ebenfalls die Lehnfürstenthümer und diejenigen Franken, welche unter dem Schutze der Gesandtschaften stehen, befreit sind.

3) Die Vermögens- und Gewerbsteuer, welcher alle Kopfsteuerpflichtigen, und auch Personen weiblichen Geschlechts, wenn dieselben eigenes Vermögen besitzen, oder selbstständig ein Gewerbe betreiben, unterworfen sind.

4) die Zölle, welche von den einheimischen Kaufleuten nach einem höheren Tarif entrichtet werden müssen, als von den fremden Handelsleuten.

5) die Monopolien, besonders auch jenes mit Getreide, das Bergwerks- und Münzregal etc.

6) der Tribut aus den Lehnfürstenthümern, welche dagegen von allen übrigen Abgaben frei sind.

7) endlich die zum Theil sehr bedeutende Lieferungen von Naturalien aus mehreren Provinzen.

Die Einkünfte der Chasine Odassi oder des kaiserl. Privatschatzes aber erfolgen theils aus den kaiserl. Domänen, aus den (unfreiwilligen) Geschenken mehrerer Paschen und grofsen Beamten, und aus den Vermögensconfiscationen der abgesezten Beamten, als deren natürlicher Erbe der Padischah betrachtet wird, mit Ausnahme derjenigen, welche in die Classe der Ulema's gehören. Bei dem Mangel verlässiger Daten dürfte eine Schätzung des Staatseinkommens des Osmannischen Reichs, welche der Wirklichkeit nahe kömmt, kaum möglich seyn. Wird

a) für die Einkünfte, welche gewöhnlich und in Gelde in die Staatscasse einfliefsen, eine Summe von	33 Mill. Guld. rh.
angenommen; (der Durchschnitt der Schätzungen von Campenhausen, Thornton, Crome u. Hassel)	
sodann b) der Geldwerth der Naturalien, welche aufserdem aus einer Anzahl von Provinzen geliefert werden, zu Ein Viertheil dieser Summe geschäzt	8 — — —
c) und das Einkommen der Chasine Odassi, im Durchschnitt zu $^1/_8$ der ersteren Summe gerechnet, (¹)	4 — — —
dann ergibt sich ein Total von	45 Mill. Guld. rh.

Der Privatschatz des Kaisers, obgleich verfassungsmäfsig von dem Einkommen des Staates getrennt, dürfte bei einer Ausmittelung des lezteren um deswillen nicht aufser Rechnung zu lassen

[1] Nach Campenhausen beträgt die Einnahme des hierzu bestimmten Comptoirs 5257½ Beutel zu 500 Piaster.

seyn, weil derselbe in vielen Fällen für die öffentlichen Bedürfnisse zutreten mufs.

Es liegen keine Daten vor, durch welche eine Schätzung des Antheils, welchen das Osmannische Europa zu diesem Einkommen beiträgt, vollständig begründet werden könnte. — Die Volksmenge in dem ganzen türkischen Reiche ist zu 24,450,000 Individuen geschäzt, und ergibt sich, wenn das Total des Einkommens mit dieser Anzahl verglichen wird, für den individuellen Antheil oder Beitrag ein Betrag von 1 Guld. 50 kr. Hiernach würde der Beitrag des Osmannischen Europa, dessen Bevölkerung zu 10,600,000 Indiv. geschäzt ist, 19,432,222 Gulden betragen. Dieses Resultat bleibt indessen, wie sich aus nachstehender Schätzung ergibt, unter der Wirklichkeit.

Werden nämlich von der Volksmenge in dem Osmannischen Europa die zu $1^1/_2$ Mill. Individuen geschäzte Anzahl der Einwohner in der Moldau und Wallachei, und von den verbleibenden 9,100,000 Ind., die Hälfte für das männliche Geschlecht, und hiervon für die Altersclassen über 11 Jahren, drei Viertheile (= 3,412,500 Ind.), sodann für die Befreiten und für die Nonvalenten aller Art, ein Viertheil dieser Anzahl abgerechnet, dann bleiben 2,560,000 Ind., welche die Kopfsteuer entrichten, wovon Ein Drittheil Osmannen, und zwei Drittheile andere Confessionsverwandten. Die Kopfsteuer für die ersteren im Durchschnitte zu 2; — für die lezteren nur zu 10 Piaster gerechnet, würde diese allein — 18,773,326 Piaster, oder — 15,018,660 Gulden betragen. Werden zu dieser Summe a) der Tribut und sonstige Lieferungen aus der Moldau und Wallachei mit einer Million Gulden; b) von dem Geldwerthe der Naturalien, der vierte Theil oder zwei Mill. Guld.; c) von der Grund- und Vermögenssteuer, den Monopolien und den Zöllen, 6 bis 7 Millionen, und d) von den Einnahmen des kaiserl. Schatzes Ein Drittheil, oder $1^1/_3$ Mill. hinzugerechnet, dann ergibt sich für den Beitrag des Osmannischen Europa, ein Total (in runder Summe) von 27 Mill. Guld.

Noch weniger dürfte eine Schätzung des Betrages dessen thunlich seyn, was die Einwohner in dem Osmannischen Reiche überhaupt, und in dem Europäischen Theile desselben, mittelst ihrer Abgaben und sonstigen Leistungen, aufbringen müssen, theils weil wegen der besondern Abgaben, welche in mehreren Provinzen, insbesondere in der Moldau und Wallachei, entrichtet werden müssen, theils auch wegen der Exaktionen der Statthalter, welche vielleicht die Hälfte des Betrages der gesetzmäfsigen Leistungen übersteigen.

Werden von dem vorstehend angegebenen Totalbetrage des Staatseinkommens etwa $3^1/_2$ Mill. Gulden für den Antheil des Auslandes an den Zöllen, den Betrag der Confiscationen und ähnliche Einkünfte abgesezt, dann bleiben für den Beitrag durch Abgaben 23 Mill. Gulden. Und wenn zu dieser Summe der Betrag der be-

sondern Abgaben in den beiden Lehnfürstenthümern = in der Wallachei 3 Mill. Piaster; in der Moldau $1^1/_2$ Mill. Piaster, (¹) beide zusammen — 3,600,000 Guld., hinzugerechnet werden, dann ergibt sich für das Total der gesetzlichen Abgaben eine Summe von 26,600,000 Gulden, wogegen die Summe dessen, was mit Einschlufs der Exaktionen aufgebracht werden mufs, vielleicht an 40 Mill. Gulden hinansteigen dürfte.

B. Staatsschuld. Im J. 1803 war der Betrag derselben zu $53^1/_4$ Mill. Piaster angegeben; dagegen hatte der Miri damals über 17 Mill. Aktivforderungen. Unter den Passiven waren $12^2/_5$ Millionen, welche der Miri an die heiligen Häuser zu Mecca und Medina, und an die Chasine Odassi schuldig gewesen ist, begriffen, wogegen die Aktiva auch nur in Rückständen von andern Cassen bestanden haben. Im J. 1816 war der Betrag der Schuld auf Hundert Millionen Piaster angewachsen, und hat seitdem sich noch mehr vergröfsert. Ueberhaupt aber möchte die nach Abzug blofser Verwaltungsrückstände bleibende wirkliche oder verbriefte Schuld wohl nicht höher als zwischen 70 und 80 Mill. Guld. gerechnet werden können, wovon nach Maafsgabe des Verhältnisses, in welchem das Osmannische Europa zu dem Einkommen beiträgt, 40 Mill. auf dasselbe fallen würden.

§. 94.

Aus der Totalisirung der in den vorhergehenden Paragraphen angezeigten Summen, ergeben sich für den Betrag des Staatseinkommens; für jenes der Steuern und Abgaben, und für den Betrag der Staatsschuld in Europa, nachstehende Gröfsen, nämlich:

Staaten.	Total-Einkommen	darunter Steuern und Abgaben	Staatsschuld
	Gulden	Gulden	Gulden
1) die 5 präponderirende Mächte u. die übrigen weder zu Teutschland noch zu Italien gehörende Staaten . .	1,632,939,600	1,437,533,900	14,789,472,100
2) die teutschen Bundesstaaten	117,481,100	68,542,000	309,053,600
3) die Italienischen Staaten	84,194,900	70,952,300	484,472,000
4) die Jonische Republik	1,696,000	1,200,000	—
5) das Osmannische Reich in Europa	27,000,000	26,600,000	40,000,000
Total .	1,863,311,600	1,604,828,200	15,622,997,700

In diesem Total von Abgaben sind nur diejenigen Leistungen begriffen, welche unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung in die Staatscassen fliefsen, und der Geldwerth der Naturalien, welche in Rufsland und in dem Türkischen Reiche als ergänzender Theil

¹) Das Detail der Abgaben in diesen beiden Provinzen, in dem Vollst. Handb., 3te Abthl., 1ster Bd., S. 803 und 827.

der ersteren geliefert werden müssen. Nicht berücksichtigt, und nicht einbegriffen sind dagegen:

a) die Kreis-, Bezirks-, Amts- und Communalumlagen, welche in einer grofsen Anzahl von Staaten, zur Befriedigung einzelner Gegenstände, von wirklichem Staatsaufwand auf die Steuerfonds repartirt werden;

b) der Geldwerth solcher Naturalleistungen, welche in mehreren Staaten ebenfalls für allgemeine Bedürfnisse entweder ohne Vergütung, oder gegen eine solche, welche aber dem wirklichen Werthe nicht gleich kömmt, Incumbenz der steuerpflichtigen Classen sind: Fouragelieferungen für das Militär; Cavallerie-Verpflegung; Chausseebaufuhren u. dergl.; —

c) endlich auch nicht diejenigen Abgaben, welche zwar nicht als solche, sondern als Domanialgefälle eingezogen werden, welche aber, in so fern sie nicht Gegenleistung für die Unterlassung nutzbarer Parzelen sind, als wirkliche Abgaben betrachtet werden müssen.

Diese lezteren finden vorzüglich in solchen Staaten statt, in welchen das Domanium einen bedeutenden Theil des Staatsvermögens bildet, und in welchen die Folgen der Feudal- und ähnlicher Verhältnisse der Vorzeit sich mehr oder weniger erhalten haben. Eine Schätzung des jährlichen Betrages dieser verschiedenen Arten von Abgaben und Leistungen, kann bei dem Mangel an hinlänglichen Elementen zu ihrer Begründung, nicht anders als willkürlich seyn. Wird das Domanial-Einkommen in den teutschen Staaten zu einer Summe von 30 bis 35 Mill. Gulden, und mit Einschlufs dieses Einkommens in den übrigen Staaten, zu 50 bis 60 Mill. Gulden; der Betrag der unter der Bezeichnung von Domanialgefällen, in derselben begriffenen wirklichen Abgaben, nur zu Ein Fünftheil oder Sechstheil dieser Summe; — jener der in die beiden ersten Cathegorien fallenden Abgaben aber zu 20 bis 25 Mill. Gulden angenommen, dann erhöht sich das Total des Staatseinkommens um den Betrag dieser lezteren, jenes der Steuern und Abgaben aber um 30 bis 35 Mill. Gulden, und würde sonach überhaupt das erstere eine Summe von 1890 Millionen, das leztere aber eine solche von 1645 Mill. Gulden betragen.

Bei weitem erheblicher als diese Vergröfserung des Totals der Abgaben, ist jene des Totalbetrages der Staatsschulden in Europa, wenn zu dem Betrage der verbrieften Staatsschuld, die unfundirte, schwebende Schuld in den verschiedenen Staaten, und der Betrag des Silberwerthes von dem im Umlaufe befindlichen Papiergelde hinzugerechnet wird.

Die erstere oder die schwebende Schuld beträgt:

1) in dem brittischen Reiche, nach der neuesten offiziellen Angabe, 18 Mill. Pfd. Sterl. in nicht fundirten Schatzkammerscheinen, oder 207,000,000 Guld.

2) in Frankreich, 125 Mill. Frks. (Bons royaux) 58,000,000 —

3) in dem Königr. der Niederlande; die Syndikatbons zur Tilgung der Rückstände für Verwaltungsausgaben, creirt durch die Gesetze v. 11. Novbr. 1815 und 9. Febr. 1818, im Betrage von 85 Mill. holländ. Guld., wovon jährlich 3 Mill. getilgt werden. In der Unterstellung, daſs dieses geschehen sey, noch 64 Mill. 61,800,000 —[1]

4) in Spanien, 4,734,161,825 Real. od. 710,124,200 Guld., die jedoch in der Staatsschuld begriffen sind, was auch

5) in Portugal (nach Balbi I, 323, gegen 40 Mill. Cruzaden) der Fall ist.

6) in dem K. Neapel, 6,486,248 Ducati . . 12,810,300 —

7) in dem Kirchenstaate ist dieselbe ebenfalls in dem Total der Staatsschuld begriffen.

Von den übrigen Staaten ist der Betrag der schwebenden Schuld nicht bekannt. Es kann jedoch angenommen werden, daſs eine solche in allen, insbesondere in den gröſseren Staaten, vorhanden ist. Diese nur zu 150 Mill. Guld. gerechnet, würde sich für diese Gattung von Schulden eine Summe von 450,000,000 Guld. ergeben, und mit Hinzurechnung des Silberwerthes der verschiedenen Arten von Papiergeld . 467,925,000 — das vorangezeigte Total der Staatsschulden sich um 917,925,000 Guld. erhöhen, diese mithin überhaupt (in runder Summe) 16,541 Millionen Gulden rheinisch betragen.

[1]) M. s. Cohen auch Art. v. d. Königr. der Niederlande.

IV.

Staatsform und Staatsverfassung der europäischen Staaten.

§. 95.

Das Areal von Europa ist, — wenn der teutsche Bund und die helvetische Eidgenossenschaft, als eine Einheit betrachtet werden — in drei und zwanzig Ländermassen; in politischer Beziehung aber, unter ein und achtzig selbstständige Staaten vertheilt, die in Absicht auf Unabhängigkeit, rechtlich einer vollkommenen Gleichheit geniefsen, auf welche jedoch das Machtverhältnifs und die Summe von Kräften, über welche eine Regierung gebieten kann, faktisch einen entscheidenden Einflufs übt. (1)

In Hinsicht auf dieses Machtverhältnifs, und auf die Gröfse ihrer Einwirkung auf die europäischen Angelegenheiten, werden die Staaten in solche des ersten Ranges, — oder präponderirende Mächte, Rufsland, Oesterreich, das brittische Reich, Frankreich und Preufsen, — und in solche des zweiten und dritten Ranges classirt. Jedoch scheint es, dafs in Hinsicht darauf, dafs keiner der Staaten die gewöhnlich als solche des zweiten Ranges bezeichnet werden, selbstständig in die grofsen politischen Angelegenheiten eingreifen kann, die Classirung in diese beiden Abtheilungen, in dieser Beziehung nicht hinlänglich begründet ist, (2) Eine

1) In mehreren statistischen Werken wird die Verbindung zwischen Rufsland und Polen; sodann zwischen Schweden und Norwegen, als eine reale betrachtet, und werden daher in der Aufzählung der Staaten Polen und Norwegen, nur als ein Anhang der beiden andern behandelt. Die Verbindung ist jedoch lediglich nur eine personelle, unbeschadet der Selbstständigkeit der genannten beiden Staaten als solche. M. s. die Wiener Congrefsakte Art. 1., die Constit. von Polen und jene von Norwegen.

2) M. s. die Verhandlungen des Wiener Congresses über die (unentschieden gebliebene) Frage ob zwei oder drei Classen zu bilden seyen? in den Akten d. W. Congrefs. 1ster Bd. 1stes Heft. S. 97; 2tes Heft. S. 65; u. 4ter Bd. S. 45. Auch Klüber Uebersicht der diplomat. Verhandl. etc, S. 13. 15. 22 folg. 45. 59 u. 167 folg.

Eine andere Verschiedenheit unter den Staaten bezieht sich theils auf die bezeichnende Würde des Staats-Oberhauptes, theils auf die Staatsform und auf die Verfassung, welche die Grundlage der Regierung bildet.

In Hinsicht auf die bezeichnende Würde des Staatsoberhauptes, finden nachstehende Cathegorien von Staaten statt, und gehören in eine jede derselben, nemlich:

A. Kaiserthümer. 1) Das russische Reich seit 1721; 2) der österreichische Kaiserstaat seit 1804 ([1]); 3) das osmannische Reich seit der Eroberung von Constantinopel 1453.

B. Königreiche. 1) Frankreich seit 486; 2) Spanien zwar seit 712; Castilien und Arragonien in ein Königreich vereinigt seit 1516; 3) Dänemark seit 855, und ununterbrochene Reihe christlicher Könige seit Canut d. Gr. 1036; 4) England seit 827, und ununterbrochen seit 1066; Realverbindung mit Schottland, unter dem Namen von Groſsbritannien, seit 1707; und mit Ireland seit dem 6ten Februar 1800 (vereinigtes Reich von Groſsbritannien und Ireland); 5) Schweden seit 806, und alle Theile vereinigt seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts; 6) Norwegen seit 850, seit 1376 mit Dänemark; seit 1814 mit Schweden als selbstständiges Reich vereinigt; 7) Beide Sicilien seit 1130; 8) Portugal seit 1139; 9) Polen seit 1320 wiederhergestellt, und als selbstständiges Reich mit Ruſsland verbunden seit 1815; 10) Preuſsen seit 1700; 11) Sardinien seit 1720; 12) Baiern; 13) Wirtemberg; 14) Sachsen, seit 1806; 15) Hannover; 16) K. d. Niederlande, seit 1814; sodann eine geistliche Wahlmonarchie, nämlich 17) der Kirchenstaat als souverainer weltlicher Staat, erst seit 1209 unter Kaiser Otto IV.

C. Groſsherzogthümer, (mit königlichen Ehren für die Person des Regenten, jedoch ohne das Prädicat: Majestät,) 1) Toscana, den persönlichen Titel durch päbstliche Verleihung seit 1569; die Vereinigung des Gebiets von Florenz und von Siena in ein Groſsherzogthum Toscana erst seit 1576, durch ein kaiserl. Diplom; 2) Baden; 3) Hessen-Darmstadt seit 1806; 4) Sachsen-Weimar; 5) Mecklenburg-Schwerin; 6) Mecklenburg-Strelitz; 7) Luxemburg seit 1815. — Der Herzog von Oldenburg, welchem dieser Titel durch den §. 34. der Wiener Congreſsakte

[1]) Manifest vom 11 August 1804.

ebenfalls beigelegt worden ist, hat denselben noch nicht angenommen. Dagegen führt der Kurfürst von Hessen, der in diese Cathegorie gehört, denselben wegen Fulda.

D. Herzogthümer, a) in Teutschland. 1) Braunschweig-Wolfenbüttel seit 1235; 2) Gotha seit 1662; 3) Meiningen; 4) Hildburghausen; 5) Coburg seit 1681; 6) Oldenburg seit 1777; 7) Anhalt-Dessau; 8) A. Bernburg; 9) A. Cöthen seit 1807; sodann 10) Holstein; 11) Lauenburg. b) Aufserhalb Teutschland, 12) Modena seit 1452; 13) Parma seit 1543; 14) Massa seit 1580; 15) Lucca seit 1815.

E. Fürstenthümer. 1) Neuenburg seit 1533; 2) Hessen-Homburg seit 1620; 3) Lichtenstein; 4) Hohenzollern-Hechingen; 5) Hohenzollern-Sigmaringen seit 1623; 6) Schwarzburg-Rudolstadt; 7) Schwarzburg-Sondershausen seit 1697; 8) Waldeck seit 1711; 9) Reufs ält. Linie seit 1778; 10) Lippe-Detmold seit 1789; 11) Reufs jüng. Linie seit 1806; 12) Schauenburg-Lippe seit 1807. [1]

§. 96.

In der andern Beziehung, nämlich in Absicht auf die Staatsform und auf die Staatsverfassung, welche bei dersel-

[1] Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten, gehören seit ihrer Subjicirung unter die Hoheit anderer Staaten, nicht mehr hieher. Nach Maafsgabe einer Uebersicht in Hassel's geneal. hist. statist. Alm. f. 1826, enthalten ihre Besitzungen, mit Einschlufs der vormaligen Reichsgrafen auf $485^4/_5$ □Meil. 1,187,489 Hintersassen; der Betrag ihrer Revenüen ist zu 12,184,000 Guld. C. M. angegeben. Es sind nachstehende, nämlich: 1) der Herzog von Aremberg; 2) d. H. v. Croy; 3) d. H. v. Looz u. Corswaaren; 4) die Fürsten von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Tecklenburg; 5) Colloredo; 6) Dietrichstein; 7) Esterhazy; 8) Fugger; 9) Fürstenberg; 10) die Fürsten Hohenlohe, a) Langenburg; b) Oehringen; c) Kirchberg; d) Bartenstein; e) Jaxtberg; f) Schillingsfürst; 11) Isenburg, Bierstein und Büdingen; 12) Leiningen; 13) von der Leyen; 14) von Löwenstein-Freudenberg, und von Löwenstein-Rosenberg; 15) Schaumburg (Erzherzog Palatin); 16) von Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein; 17) von Salm-Salm; 18) Salm-Kirburg; 19) Salm-Horstmar; 20) Salm-Krautheim; 21) von Schönburg-Waldenburg; 22) Solms-Braunfels; 23) Solms-Lich; 24) von Taxis; 25) von Waldburg-Waldsee, b) von Trauchburg; c) von Wurzach; 26) von Wied; 27) von Windischgrätz; 28) von Wittgenstein-Wittgenstein; 29) Wittgenstein-Berlenburg.

ben zum Grund liegt, gehören die Staaten in eine der nachstehenden drei Hauptcathegorien, und sind:

A. Autocratien. 1) Das osmannische Reich (zwar nicht gesetzlich, aber durch die That Despotie); 2) das russische Reich; 3) Dänemark, in Absicht auf das eigentliche Königreich (und zwar grundgesetzlich); 4) der Kirchenstaat (doch mehr faktisch, als gesetzlich); 5) das Königreich Sardinien (nur auf dem Festlande); 6) Toscana; 7) Parma; 8) Modena und Massa; 9) Oesterreich, in Betreff der Militärgrenze und des Königreichs Dalmatien; 10) Oldenburg; 11) Schwarzburg-Sondershausen; 12) die beiden Fürstenthümer Hohenzollern; 13) Hessen-Homburg; sodann nachstehende Staaten, in welchen die ständische Verfassung, welche früher bestanden hat, aufgehoben, oder aber nicht in Wirksamkeit ist, nämlich: 14) Spanien (¹); 15) Portugal (²); 16) das Königreich beider Sicilien (³); 17 Kur-Hessen; 18) Holstein.

B. Beschränkte Einherrschaften, theils mit wirklicher, oder modifizirter Repräsentativ-Verfassung; theils mit bloſser Standesvertretung oder landständischer Einrichtung. 1) das brittische Reich; 2) Frankreich; 3) das Königreich der Niederlande; 4) Schweden; 5) Norwegen; 6) Po-

¹) Ueber die ältere Verfassung der Cortes in Spanien; Martinez Marina, Theorie der Cortes, oder der groſsen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Castilien. 1812. 3 Thle. — *Sempère histoire des Cortes en Espagne.* Eine Uebersetzung in den europ. Annalen Jahrg. 1816. Stück 6 u. folgende. Dieselbe ist seit der Herrschaft der Bourbonischen Dynastie auſser Wirksamkeit gekommen; nach der Zwischenconstitution vom 6ten Jul. 1808, im Jahr 1812 (freilich mit unzuläſsigen Beschränkungen der königl. Gewalt) und aufs Neue im Jahr 1820 wieder ins Leben gerufen, im Jahr 1823 aber aufs Neue auſser Wirksamkeit gesezt.

²) Durch ein Dekret vom 4 Junius 1824, ist die Revigorisirung der alten Verfassung zugesichert worden, bis jezt aber noch nicht erfolgt.

³) Die alte, ursprüngliche, ständische Verfassung ist seit mehreren Jahrhunderten auſser Wirksamkeit, — eben so die Constitution vom 20 Junius 1808 für Neapel, und von 1812 für Sicilien und die von 1820. — Die Consulten, welche durch ein Dekret vom 26 Mai 1821 errichtet sind, können nicht als ein Surrogat betrachtet werden.

len; 7) Baiern; 8) Wirtemberg; 9) Baden; 10) Groſsherzogthum Hessen; 11) Nassau ([1]); 12) der österreichische Kaiserstaat, (mit Ausschluſs der vorbemerkten Provinzen; jedoch ist die ständische Verfassung nur in den ungarischen Erbstaaten in voller Wirksamkeit); 13) die preuſsische Monarchie; 14) das Königreich Sachsen (die alte Verfassung, keine Vertretung der Gesammtheit); 15) Königreich Hannover (in der Hauptsache eben so); 16) in Sachsen-Weimar; 17) Sachsen-Hildburghausen; 18) Sachsen-Coburg; 19) Sachsen-Meiningen; 20) Braunschweig; 21) Waldeck; 22) Lippe-Detmold; 23) Schwarzburg-Rudolstadt und 24) in dem Fürstenthum Lichtenstein; 25) Schauenburg-Lippe und 26) in dem Herzogthum Lucca, (von 16 bis 25 eine modifizirte Repräsentativ-Verfassung, oder doch mehr oder weniger Vertretung der Gesammtheit), dagegen nur Standesvertretung; 27) in den beiden Groſsherzogthümern Mecklenburg ([2]); 28) in Sachsen-Gotha; 29) in den drei anhaltinischen Herzogthümern; 30) in den fürstl. reuſsischen Ländern; 31) und auf der Insel Sardinien.

C. Republiken, und zwar:

a) Aristocratieen, 1) Lucern seit 1332; 2) Zürich seit 1351; 3) Bern; 4) Freiburg; 5) Solothurn seit 1481; 6) Basel seit 1501 und 7) die jonische Republik seit 1800.

b) Democratieen, 1) der älteste und kleinste aller Staaten, St. Marino seit 450: 2) Schwytz; 3) Uri; 4) Unterwalden seit 1308; 5) Zug; 6) Glarus seit 1352; 7) Schaffhausen seit 1501; 8) Appenzell seit 1513; 9) Bündten; 10) Aargau; 11) Thurgau; 12) Tessin; 13) Waadt seit 1803; 14) Wallis; 15) Genf; 16) Cracau seit 1815. — In Teutschland, 17) Lübeck seit 1226; 18) Frankfurt seit 1254; 19) Bremen seit 1648 (unbe-

[1]) In diesen eilf Staaten findet eine wirkliche Repräsentativ-Verfassung statt.

[2]) M. s. auch Bekanntmachung vom 23sten November 1817 über die Anordnung von Compromiſsrichtern für den Fall, daſs zwischen der Regierung und den Ständen Miſshelligkeiten entstehen; entweder ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, oder zwei teutsche Bundesfürsten.

stritten erst seit 1731); 20) Hamburg seit 1618 (vollkommen anerkannt seit 1770).

Es leben mithin von der gesammten Volksmasse in Europa

89	Millionen Individuen in Autocratien;
107	Mill., in mehr oder weniger eingeschränkten Monarchien
2½	Mill. Individuen aber, in Republiken
208½	Mill. Individuen.

§. 97.

Die Verhältnisse der europäischen Staaten unter und gegeneinander, sind lediglich durch Verträge geordnet, ([1]) unter welchen jedoch zwei aus der neuesten Zeit, nämlich die Schlufsakte des Wiener Congresses vom 9ten Jun. 1815, durch welche die Territorial- und zum Theil auch die politischen Verhältnisse einer grofsen Anzahl von Staaten, theils rekonstituirt, theils neu geordnet worden sind, und die heilige Allianz vom 26sten Sept. des nämlichen Jahres, gewissermafsen als die Hauptgrundlagen eines allgemeinen europäischen Staatsrechts betrachtet werden können. Für ein solches allgemeines Staatsrecht der deutschen Bundes-Staaten, und der helvetischen Eidgenossenschaft, sind dieselben für die ersteren, in der Bundesakte vom 8ten Jun. 1815, und in der Schlufsakte der in Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 8ten Junius 1820; für die leztere aber, in dem Bundes-Vertrage vom 7ten August des nämlichen Jahres enthalten. ([2]) Diese

[1]) Eine Anzeige der Verträge, wie eine solche wohl in statistischen Werken gefunden wird, scheint, insofern nicht auch der Gegenstand, welchen dieselben betreffen, wenigstens summarisch mit angedeutet wird, ohne Zweck, weil sie ohne Belehrung läfst. Durch eine solche Andeutung aber wird dieselbe zu weitläufig, und gehört eine solche überhaupt nicht in die Statistik. Eine Anzeige der Sammlungen von allen Verträgen, und von solchen einzelnen Staaten insbesondere, in Klüber europäisch. Völkerrecht. Bd. 2. im Anhange, und in *Charles de Martens, Manuel diplomatique etc. Paris* 1822; unter denselben vorzüglich: *G. Fr. de Martens Recueil des principaux traités* etc. 7 Thle.; sodann *Supplément au Recueil* bis zum Jahr 1819 fortgeführt, 4 Thle.; und *Nouveau Recueil*, oder die Bände V. bis VIII. einschliefsl. des Supplements. — Desselben *Cours diplomatique.*

[2]) Schlufsakte des Wiener Congresses vom 9ten Junius 1815, und Bundesakte, oder Grundvertrag des teutschen Bundes vom 8ten Junius 1815, herausgegeb. von Klüber; 2te Aufl. Erlang. 1818,

Verträge beziehen sich jedoch sämmtlich, und in der Regel lediglich nur auf die Verhältnisse von Staat zu Staat, und nur ausnahmsweise, auch auf solche im Innern der Staaten. Die Verhältnisse der lezteren Art, sowohl diejenigen, welche sich auf den Rechtszustand der verschiedenen Classen von Staatsangehörigen beziehen, sind in einem jeden derselben durch seine Constitution und durch die übrigen Grundgesetze, nicht selten durch Herkommen und Observanz geregelt, überhaupt aber so abweichend und eigenthümlich gestaltet, dafs nicht selten der Charakter der Grundform verwischt ist; faktisch, die Autocratie der eingeschränkten Einherrschaft; entgegengesetzt, diese der ersteren; oder wohl der republikanischen Form sich nähert.

Die Aufgabe der Staatenkunde in Beziehung auf diese Verhältnisse besteht nicht sowohl in einer Nachweise ihrer allmäligen Ausbildung und Consolidirung, als vielmehr vorzüglich nur in einer summarischen Anzeige derjenigen, w e l c h e, und w i e dieselben in einem gegebenen Staate wirklich bestehen; in einer solchen der Staatsform, der Verfassung und der Gesetze, auf welchen die erstere beruhet, und durch welche dieselbe begründet ist; in einer Anzeige der Rechte und Befugnisse überhaupt der Stellung des Staatsoberhauptes im Staate; in constitutionellen Staaten, in einer Nachweise der Verhältnisse, welche in Betreff der Vertretung der Gesammtheit statt finden, und der Rechte und Befugnisse, welche die Verfassung den Ständen einräumt; in einer solchen der staatsbürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der verschiedenen Classen von Staatsangehörigen, insbesondere auch auf gleiche Theilnahme an dem Genusse aller Vortheile der Staatsgesellschaft, auf persönliche Freiheit und auf Ei-

und als Ergänzung derselben. a) Die Beschlüsse der Bundesversamml. vom 26sten Sept. 1819 (Carlsbader Congrefs); b) die (im Text angeführte) Schlufsakte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 8ten Junius 1820; c) die Grundzüge der Kriegsverfassung des teutschen Bundes vom 9ten April 1821; d) die nähere Bestimmung derselben vom 12ten April 1821 und 11ten Julius 1822.

Für die helvetische Eidgenossenschaft; der Bundesvertrag der 22 Cantone vom 7ten August 1815, in U s t e r i Handbuch des schweizerischen Staatsrechts etc. 2te Aufl. Aarau 1821.

genthumsverhältnisse; endlich in einer Andeutung der kirchlichen Verfassung, insofern dieselbe auf die politische, oder diese auf die erstere von Einflufs ist.

Eine solche Nachweise dieser Verhältnisse in allen Staaten liegt nicht in dem Plane dieses Werkes. Eine solche dürfte auch um defswillen weder nothwendig, noch ein wesentliches Interesse an dieselbe geknüpft seyn, weil bei der Ausbildung des Staatsgebäudes in einer jeden der verschiedenen Staatsformen, die nämliche Fundamentalidee vorherrscht, die in der praktischen Anwendung in einem gegebenen Staate, nur anders modifizirt ist, ohne dafs aber der der Grundcharakter der Staatsform, durch diese Modificationen wesentlich afficirt würde. Insbesondere ist dieses in kleineren Staaten der Fall, in welchen die praktische Ausführung der Fundamentalidee, weniger als in grofsen, und nur durch minder erhebliche Nüancen verschieden ist.

Aus dieser Ursache ist in den nachfolgenden Paragraphen nur den präponderirenden Staaten eine gröfsere Ausführlichkeit gewidmet, und sind von den übrigen lediglich nur einzelne Eigenthümlichkeiten, durch welche dieselben sich charakterisch auszeichnen, und von den gröfseren teutschen Staaten, nur einzelne Verhältnisse angedeutet.

§. 98.

1) *Das russische Reich.*

I. Staatsform. Der distinktive Charakter derselben in diesem Reiche, ist der einer absoluten, in einer jeden Hinsicht und Beziehung uneingeschränkten Einherrschaft, in welcher das Staatsoberhaupt, sowohl in weltlichen, als in geistlichen Angelegenheiten, die gesetzgebende, vollziehende und auch die höchste richterliche Gewalt ([1]), überhaupt die gesammte Staatsgewalt in ihrem ausgedehntesten Umfange,

[1]) M. s. Vofs Rufsland etc. I. S. 303, und II. S. 2 folg. über die Verhältnisse des Senats, als höchster Gerichtshof und dessen Stellung zum Selbstherrscher. In früheren Zeiten konnte dieser ohne alle Formalität selbst entscheiden, und seinen Ausspruch sogleich vollziehen lassen. Diese Verhältnisse sind zwar seit Catharina II., vorzüglich aber unter Alexander I. gemildert, und wird das Recht in einem geregelten Instanzgange verwaltet. Dennoch aber darf immer von dem Senat der Recurs an den Kaiser genommen werden.

ausschliefslich in seiner Hand vereinigt, und ohne andere Schranken als diejenigen, welche sein eigener Wille sich sezt, ausübt.

Ueberhaupt ist das Recht des Regenten zum Befehlen, eben so unbeschränkt und unbedingt, als die Pflicht der Unterthanen zum Gehorchen. Hieraus ergibt sich, dafs eine Staatsverfassung (in dem Sinne, der in andern Staaten damit verbunden ist), die auf unwandelbaren grundgesetzlichen Grundlagen beruhet, in diesem Reiche weder stattfindet, noch nach der Natur der Sache stattfinden kann. Zwar werden einige positive Festsetzungen aus der Vorzeit, welche durch die Thatsache ihrer Beobachtung während einem längeren Zeitraume, eine Art von Sanction erhalten haben, als solche Grundlagen und als Reichsgrundgesetze betrachtet, welchen jedoch, weil ihre Dauer von der Willkühr des jedesmaligen Regenten abhängt, diejenige Stabilität mangelt, welche in dem übrigen Europa für solche als wesentlich postulirt wird. (¹)

Es sind nachstehende, nämlich:

1) Iwan Wasiljewitsch Grundgesetz über die Untheilbarkeit des Reiches, welches im Jahr 1476 auf einem Reichs-

¹) Defshalb auch ist die Frage: ob Rufsland dergleichen Grundgesetze habe? eben so oft als sie aufgeworfen worden, verschieden beantwortet worden. M. s. Schlözer historische Untersuchung über Rufslands Reichsgrundgesetze. Gotha 1777.— Curtius über das russische Successionsgesetz in Dohm's Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte, 3te Liefrg. S. 391. Auch Hupel Versuch die Staatsverfassung des russischen Reichs darzustellen. Riga 1791, I. 315. III. 267 folg. 286. Dieser fertigt die Zweifel über das Daseyn von Reichsgrundgesetzen mittelst einer Argumentation ab, die wohl schwerlich allgemeine Zustimmung finden dürfte. Derselbe äufsert nämlich: „dafs die Zweifler dadurch zu ihrem Irrthum „verleitet worden seyen, dafs sie sich vom russischen R. Gr. „Ges. einen Begriff gebildet hätten, der gar nicht auf Rufsland „passe, und nicht beachtet hätten, dafs, weil in der ganzen „Welt keine reine Despotie sich finde, es in Rufsland noth„wendig Reichsgrundgesetze geben müsse, wenn man sie „auch nicht anzeigen könnte, und nichts als Herkom„men dazu rechnen müsse!" — M. s. auch Vofs Rufsland etc. I. 305.

tage verfaſst seyn soll, [1] und welches seit jener Zeit befolgt worden ist.

2) Die Wahlcapitulation, oder der von allen Ständen ausgefertigte Bestätigungsbrief der Wahl und unumschränkten Gewalt des Czaaren Michael, für ihn und für alle seine Nachkommen vom 14ten April 1613 [2].

3) Peter I. Thronfolgegesetz vom 5ten Februar 1722, welches unter Peter II. cassirt; unter den folgenden Regierungen bald ausdrücklich, bald faktisch revigorisirt, oder aufgehoben; durch eine Ukase von Catharina II. vom 4ten Junius 1788, und durch Erbfolggesetz von Paul I. vom Jahr 1797 dahin modificirt und näher bestimmt worden ist, daſs die weibliche Linie erst nach gänzlicher Erlöschung der männlichen, zur Thronfolge gelangen, und daſs auch in dieser, die männlichen Descendenten, vor den weiblichen, den Vorzug haben sollen, 1807 bestätigt.

4) Manifest Alexander I. vom 20sten März 1820 zufolge, von welchem nur Kinder aus einer vom Kaiser anerkannten standesmäſsigen Ehe thron- und successionsfähig sind. [3]

5) Endlich scheint, daſs das von Catharina II. am 21. April 1785 ertheilte, und am 2ten April 1802 von Alexander I.

[1]) M. s. den Auszug aus Tatiscew etc. russisch. Geschichte, in Schlözer histor. Untersuchung etc. S. 93.

[2]) Die Existenz der Urkunde, ist auſser Zweifel; nicht aber der Inhalt derselben. Nach Maaſsgabe eines Auszuges der aus derselben gemacht seyn soll, hätte sich nämlich der Czaar verpflichtet: die herrschende Religion zu erhalten; weder die alten Gesetze zu ändern, noch neue zu geben; alle Streitigkeiten im Wege Rechtens, und nicht durch Machtsprüche zu entscheiden; ohne eingeholtes Gutachten und Zustimmung der Bojaren, nicht über Krieg und Frieden zu entscheiden etc. M. s. Voſs l. c. S. 307. — Schlözer dagegen deduzirt schon aus der Ueberschrift dieser Urkunde, daſs von irgend einer Beschränkung nicht die Rede seyn könne. — Spittler (Entwurf der Gesch. d. europ. Staaten. II., S. 393.) vergleicht dieselbe mit der Wahlcapitulation der teutschen Kaiser, und bestreitet derselben die Eigenschaft eines noch gültigen Gesetzes.

[3]) Auf dieses als Fundamentalgesetz verweist das mit dem Manifest über den Regierungsantritt von Nicolaus I. bekannt gemachte Manifest Alexander I. vom 28sten August 1823.

als ein uraltes, unveränderliches Gesetz des Reichs bestätigte Adelsdiplom; sodann die an dem nämlichen Tage als eins der ersten, unverletzlichen, unveränderlichen Gesetze des Reichs bestätigte Städte-Ordnung, als solche zu betrachten sind. (¹)

Als solche Grundgesetze für einzelne Bestandtheile des Reichs, welche in Folge von Verträgen oder Capitulationen mit demselben vereinigt worden sind, scheinen sowohl diese Verträge, als auch insofern in diesen die ältere Verfassung bestätigt worden ist, die älteren Grundgesetze, auf welchen diese beruhet, zu betrachten zu seyn, obgleich nach der Ansicht russischer Publizisten, dieselbe lediglich nur in die Cathegorie von widerruflichen Privilegien verwiesen werden. (²)

II. Der Monarch und sein Haus. Seit der Erhebung des Hauses Romanov auf den Thron, hebt einzig und allein das Recht der Geburt, überhaupt das angestammte eigene Recht auf denselben; ohne vorläufige Eingehung von irgend einer Art von Verpflichtung von Seiten des Regenten. (³) Die Krönung, bei welcher der Kaiser sich selbst die Krone aufsezt, und die Salbung, finden nur als herkömmlich statt, und werden nicht als ein gesetzlich nothwendiges, oder wesentliches Erfordernifs betrachtet; eben so wenig als die Huldigung.

Die Thronfolge geht nach dem Recht der Erstgeburt vom Vater auf den Sohn, nach Erlöschung von dessen Descendenz, auf den zweitgebornen Sohn (beziehungsweise Bruder) und so ferner bis zur gänzlichen Erlöschung aller männlichen Descendenz, in welchem Fall die Thronfolge auf die

¹) Beide Bestätigungsurkunden bei Vofs I. S. 367.

²) Hupel a. d. a. O. S. 278.

³) M. s. z. B. das Manifest, durch welches Alexander I seine Krönung angekündigt hat. „Da Wir nach den unveränderlichen Rathschlüssen Gottes, der über die irdischen Reiche gebietet, den Scepter und Thron Unserer Voralteren angenommen, — so haben Wir auch beschlossen, — die heilige Salbung zu empfangen und die Krone aufzusetzen etc."

M. s. auch das Manifest Nicolaus I vom $^{12}/_{24}$ Decemb. 1825, durch welches derselbe seinen Regierungsantritt bekannt macht.

weibliche Linie übergeht, so, dafs auch in dieser, jederzeit der männliche Stamm vor dem weiblichen den Vorzug hat, und auch in diesem in der ebenerwähnten Art vererbt wird.

Die Majorennität eines Regenten, welcher in den Jahren der Unmündigkeit den Thron besteigt, ist durch das erwähnte Thronfolgegesetz vom Jahr 1797 auf das sechszehnte Jahr festgesezt. ([1]) Während der Minderjährigkeit führt, im Fall der verlebte Herrscher keine desfalsige Anordnung hinterlassen hat, der nächste Verwandte, und bei welchem Grade von Verwandtschaft, der männliche vor dem weiblichen, unter Beistand und Mitwirkung eines Regentschaftsrathes von sechs Mitgliedern die Regierung bis zur Volljährigkeit des Regenten.

Die unbeengte Freiheit in Betreff der Wahl seiner Gemahlin, deren der Regent in früheren Zeiten genossen hat, ist durch den Additionalakt zu dem Successionsgesetz vom 20sten März 1820 insofern beschränkt, als nur aus einer standesmäfsigen Ehe (oder aus einer solchen mit einer Prinzessin aus einem alten Fürstenhause) erzeugte Kinder, successionsfähig erklärt worden sind. Aufserdem mufs dessen Gemahlin, insofern dieselbe nicht der griechischen Kirche angehört, vor ihrer Vermählung in diese eintreten. Dieselbe geniefst alle mit der Würde einer Kaiserin verbundenen Ehrenrechte und Vorzüge, und wird von ihrem Gemahl gekrönt.

Eine besondere Civilliste ist nicht ausgeschieden; die Anordnung des Hofstaates und der Hofhaltung und die Festsetzung des Aufwandes für beides; die Regulirung der Appanagen für die nachgebornen Mitglieder der kaiserlichen Familie, des Witthums für die hinterbleibenden Wittwen etc., lediglich von der Bestimmung des Regenten abhängig. ([2])

[1]) Peter I. hatte die Bestimmung dieses Alters der Willkühr des Regenten überlassen; Catharina I., dasselbe auf das 16te; die Kaiserin Anna auf das 17te; Paul I wieder auf das 16te Lebensjahr festgesezt.

[2]) Ueber die Einrichtung des Hofstaates, und den Aufwand für denselben, Vofs I. S. 340 folg. Beim Regierungsantritt Alexander I. war der gesammte Aufwand auf $3^1/_2$ Mill. Rubel festgesezt worden, nämlich für den Oberkammerherrnstab 61,465; Oberhofmarschallstab 2,013,205; Oberstallmeisterstab 529,365; für das Hofjagddepart. 61,861; für die Oberhofmeisterin 20,200; für die Hofintendanz 420,038; für die Expedition des Kreml

Der vollständige Titel des Kaisers, schliefst die namentliche Aufzählung aller zum Reich gehörigen gröfseren Ländermassen in sich; der kleine ist: Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen. Die Descendenten des Regenten und seine Geschwister, führen den Titel von Grofsfürst und Grofsfürstin.

Das Reichswappen besteht seit Iwan II. in einem schwarzen zweiköpfigen Adler mit rothem Schnabel und rothen Füfsen, und ausgebreiteten Flügeln, in der rechten Klaue den goldenen Scepter; in der linken den goldenen Reichsapfel haltend. Auf der Brust desselben in einem rothen Mittelschilde ein silberner St. Georg zu Pferde, wie derselbe den Lindwurm durchbohrt. Auf jedem Flügel haften drei andere Schilde; mit den Wappen des Königreichs Astrakan; des Grofsfürstenthums Nowogorod; des Grofsfürstenthums Kiew; des Königreichs Siberien; des Königreichs Kasan; des Grofsfürstenthums Wladimir. Der Adler schwebt mit seinen Nebenschilden in einem goldenen Schilde, den eine königliche geschlossene Krone bedeckt, und die Kette des Andreas-Ordens umgibt. ([1])

Ritterorden sind in dem russischen Reiche sieben vorhanden, nemlich:

a) Hofehren: 1) der Andreasorden von Peter I. im J. 1695 gestiftet, und von der Kaiserin Anna erneuert; 2) der weibliche St. Catharinenorden, von eben demselben im J. 1714 gestiftet; 3) der St. Alexander-Newskijsorden, von Peter I. gestiftet, von Catharina I. im J. 1725 zuerst ausgetheilt; 4) der St. Annenorden, (ursprünglich ein holsteinischer Orden) im J. 1735 gestiftet.

97,319; für die kaiserlichen Palläste aufserhalb Petersburg 14,839; für die zwei Grofsfürstinnen 281,678 Rubel. Hierin sind jedoch weder die Handkasse des Kaisers, noch die Nadelgelder der Kaiserinn, der Witthum der verwittweten Kaiserin, die eigentlichen Appanagen, überhaupt nur die Besoldungen des Ehrendienstes, und der materielle Aufwand für die Hofhaltung begriffen. Die Besoldungen sind sehr gering, z. B. die der obersten Hofchargen nur 4188 Rubel, die der Hofchargen am Hofe der Kaiserin 2532 Rubel.

[1]) Das ursprüngliche Wappen bestand blos in dem Mittelschilde; Iwan nahm wegen seiner Ansprüche auf das griechische Kaiserreich, das Wappen desselben an. Das gegenwärtige Wappen seit Peter I.

b) Verdienstorden, 5) der Militärorden des heiligen Georg, von Catharina II. im J. 1769 gestiftet, in vier Classen mit Pensionen, (von 100 bis 700 Rub.) für eine Anzahl Ritter in einer jeden; 6) der Wladimirorden von Catharina II. im J. 1782 für ausgezeichnete Militär- und Civildienste, und für 35jährige vorwurfsfreie Staatsdienste; ebenfalls in 4 Classen; sodann 7) der Johanniterorden seit Paul I. ([1])

III. Staatsbürgerliche Verhältnisse. Die Gesammtmasse des russischen Volks ist in vier Standesclassen geschieden, nämlich: Adel, Clerus, Stadtbürgerstand und Landbauern, von welchen die drei ersteren vor der lezten; und unter den ersteren, eine jede besondere Standesvorrechte besizt. In ihrem Verhältnisse gegenüber von dem Regenten aber, stehen alle auf der nämlichen Linie. ([2])

A. Der Adel bildet den ersten und vorzüglichsten Stand im Staate. Die Verfassung, Rechte und Verhältnisse desselben sind durch das von Catharina II. am 21sten April 1785 ertheilte, und von Alexander I. für sich und seine Thronfolger als ein uraltes, unveränderliches Gesetz des russischen Reichs, am 2ten April 1802 bestätigte, sogenannte Adelsdiplom, geordnet und festgesezt. Nach Maafsgabe dieses Diploms, werden die adelichen Familien in die durch dasselbe angeordneten Adelsbücher nach einer sechsfachen Classification eingetragen, und gehören in eine jede derselben, nämlich:

in die erste, die nationalrussischen, oder in irgend einem Theile des Reichs nationalen Familien des unbetitelten oder ritterschaftlichen Adels, (der ehemaligen Dworaninen ([3])), welche durch Diplome oder andere Documente, ihren hundertjährigen Adel nachweisen können;

in die zweite, diejenigen, welche den Adel durch Militärdienst erhalten haben;

[1]) Vofs l. c. S. 329 folg.

[2]) Hupel l. c. S. 173 folg.; und Vofs I., S. 357.

[3]) Ursprünglich war in Rufsland nur eine Classe von Erbadel. Die allgemeine Bezeichnung desselben war Knäs. Neben diesem bildete sich allmählig eine Art von Hof- und Dienstadel, wie der niedere Adel in Teutschland, welcher durch die Benennung Dworaninen bezeichnet worden ist.

in die dritte, alle diejenigen, welche durch ihre Einreihung in die ersten acht Rangclassen, den Adel für sich und ihre Kinder erworben haben, oder der Achtclassen-Adel (¹);

in die vierte, die adelichen Familien aus fremden Nationen, welche dadurch, dafs ihre Häupter russische Dienste genommen haben, im Reiche einheimisch geworden sind;

in die fünfte; die mit Titeln versehenen adelichen Familien, und

in die sechste, die uralten adelichen Geschlechter, die ihren adelichen Ursprung, weil derselbe sich in dem Alterthume verliert, nicht mehr durch Urkunden nachweisen können.

In Folge des angeführten Diploms geniefst der Adel nachstehende Vorrechte, nämlich:

1) vollkommene Freiheit zum Eintritt in Kriegsdienste, und zum Austritt aus denselben; jedoch bleibt ein Edelmann, der in der Armee bis zum Capitain gedient hat, im Besitze aller Rechte, welche diese Charge verleiht;
2) vollkommene Freiheit in der Wahl seines Aufenthaltes im Auslande, selbst zum Eintritt in fremde Dienste, welche derselbe jedoch auf Befehl des Monarchen unweigerlich verlassen mufs.
3) Exclusivberechtigung (nur mit wenigen Ausnahmen) Landgüter und Erbunterthänige zu besitzen, und zur beliebigen Disposition über dieselben, jedoch mit Aus-

¹) In dem russischen Reiche berechtigt allein der Staatsdienst zu einer Ehrenstufe und verleihet einen Rang. Die Geburt kömmt bei beiden durchaus nicht in Betracht. Die Rangverhältnisse sind nach vierzehn Stufen klassirt; bei der Classification selbst aber, sind die militärischen Verhältnisse zum Grund gelegt. Alle Individuen, welche in die acht ersten Classen gehören, (einschliefslich der Majore im Militär, und der Gouvernementsräthe in den Provinzen) sind für sich und ihre Nachkommen für adeliche zu achten, und geniefsen alle Vorrechte des Adels, jedoch nur dann, wenn ihre Stellen zu den beständigen Chargen gerechnet werden, wodurch, und weil eine grofse Anzahl von Stellen als temporelle Commissionen betrachtet werden, die erwähnte Vergünstigung nur einer kleinen Anzahl von Civilstaatsdiener zu Theil wird. — Selbst der alte Adel, wenn er nicht mit Grundbesitz verknüpft ist, findet keine Stelle im Adelsbuche.

schlufs einer solchen in einem Testamente zum Nachtheil der Intestaterben ([1]);

4) das Eigenthum aller in seinem Grund und Boden befindlichen edlen und anderer Metalle und Mineralien;

5) die Befugnifs auf seinen Gütern und auf eigenthümlichen Grundstücken in Städten, jede Art von Fabrication, und durch seine Erbunterthänigen, jede Art von Gewerbsthätigkeit betreiben zu lassen.

6) Freiheit von Steuern und Abgaben jeder Art, eben so von Einquartirung; jedoch sind ihre Erbunterthänigen zur Entrichtung aller öffentlichen Abgaben, zur Tragung der Einquartirung und zur Rekrutenstellung verpflichtet ([2]);

7) das Recht auf seinen Gütern Marktflecken mit Marktgerechtigkeit anzulegen; jedoch ist die leztere von der Genehmigung des Gouverneurs abhängig.

8) Befreiung von dem Branntweinmonopol für seinen eigenen Bedarf;

9) das Recht nur durch seine Standesgenossen gerichtet zu werden, deren Urtheil der Revision des Senats unterliegt, und für dessen Gültigkeit die eigenhändige Unterschrift des Kaisers erforderlich ist.

10) Der Adel kann nur wegen infamirender Verbrechen, die in den Gesetzen mit Leibesstrafen verpönt sind, verloren, ein Adelicher, so lange derselbe im Besitze des Adels ist, nicht mit solchen belegt; — ([3])

11) auch nicht mehr mit der Confiscation seiner Güter bestraft werden, welche auf ewig abgeschafft ist.

12) Endlich verliert ein adeliches Frauenzimmer den Adel und die adeliche Rechte, insoferne dieselben persönlich sind, nicht durch eine Heirath unter ihrem Stande, jedoch gehen dieselben nicht auf ihre Kinder über.

[1]) Peter I. hatte die Untheilbarkeit der Güter eingeführt, die jedoch 1731 wieder aufgehoben worden ist.

[2]) Allein beim Verkaufe der Grundstücke ist derselbe zur Entrichtung von 6 pC. von dem Kaufpreise an der Krone verpflichtet.

[3]) Soll dieses geschehen, so mufs ein solcher erst seines Adels entsezt werden.

Die verschiedenen Adelsqualificationen (Fürst, Graf, Baron) verleihen keine wesentlichen Vorzüge, und auch keinen höheren Rang, welcher überhaupt durch die vorangeführte Classification unwandelbar festgesezt ist.

B. Der Clerus. Derselbe bildet einen eigenen, von den übrigen Classen von Staatsangehörigen abgesonderten Stand mit bestimmten, demselben anklebenden, und durch kaiserliche Ukasen versicherten persönlichen Vorrechten und Vorzügen. Unter diesen sind: a) die Befreiung von Leibesstrafen, selbst im Fall dieselben in Kapitalverbrechen verwickelt, und derselben gerichtlich überführt sind; b) Befreiung von allen persönlichen Abgaben und Leistungen, auch für ihre Kinder, (Popowitschi) von welchen jedoch die Söhne, welche das siebenzehnte Lebensjahr erreicht, in diesem keine gegründete Aussicht zu einem kirchlichen Amte haben, sich irgend einem Erwerbszweig widmen müssen. In gleichem Maasse sind dieselben der Rekrutenaushebung unterworfen.

Seit dem Jahr 1764 besizt die höhere und die Klostergeistlichkeit keine Güter mehr, zu welchen leibeigene Bauern gehören, und erhält als Entschädigung für das Einkommen aus diesen, fixe Besoldungen, welche auf den Obrock der eingezogenen Bauern radizirt sind. Dagegen sind die Landgeistlichen in den Besitz der ihrigen unter Alexander I. wieder eingesezt worden.

Die Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen geniefst nicht nur die gleichen Vorrechte des Clerus der griechischen Kirche, sondern aufserdem Befreiung von der Rekrutenaushebung. Dieselbe besizt ihre Güter mit denselben Vorrechten wie der Adel, und auch die Befugnifs Güter zu erwerben, und mit allen denselben anklebenden Rechten erblich zu besitzen [1].

C. Städte-Bürgerstand. Die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse der städtischen Einwohner, sind durch die Städteordnung und durch das Diplom der Rechte des Bürgerstandes begründet, welche beide Catharina II. im Jahr 1788 erlassen, und Alexander I. am 2ten April 1802 als eins der ersten unverletzlichen und unveränderlichen Gesetze des Reichs bestätigt hat. Durch die-

[1]) M. s. Vofs I. S. 395 folg. Hupel a. a. O. S. 196.

dieselbe sind alle Bürger, und diejenigen die in einer Stadt Eigenthum besitzen, oder in einer solchen wohnen, in nachstehende Fünf Classen abgetheilt.

In der 1sten sind begriffen, alle sogenannte namhafte Bürger, wozu, aufser den Banquiers mit einem Kapital von 100,000 bis 200,000 Rub. und den Grofshändlern, oder den sogenannten Gossen (¹) die graduirten Gelehrten und alle Individuen gerechnet werden, die zweimal zu einer ehrenvollen städtischen Bedienung erwählt worden sind;

die zweite umfafst die Mitglieder der drei Kapitalisten-Gilden;

die 3te die Zechen-Genossen, oder die Zünfte und Gilden der Handwerker;

die 4te die Fremden, oder Gäste;

die 5te die Beisassen, oder die unterste Bürgerclasse, Taglöhner, Schenkwirthe, überhaupt alle diejenigen, welche mit der russischen Benennung Rasnotschinzü bezeichnet werden.

Alle Städtebürger ohne Unterschied, sind frei für ihre Person, und die in den beiden ersten Classen von der Abgabe der Kopfsteuer befreit. Andere Vorrechte dagegen sind nur partiel, und durch den Unterschied des Vermögens, und die Einschreibung in eine der drei Kapitalclassen besimmt. Dabei ist jedoch der Willkühr eines jeden überlassen, ob derselbe sich überhaupt in eine Kapitalgilde, und in welche, er sich einschreiben lassen will; die Befugnifs zum Eintritt in eine dieser Gilden, ist nicht blos auf den Kaufmannsstand beschränkt, sondern auch jedem Professionisten, und unter gewissen Umständen selbst Bauern verstattet.

Die allgemeinen Vortheile und Vorzüge aller sogenannten namhaften, und in einer von den drei Kapitalgilden eingeschriebenen Bürger bestehen: a) in der Befreiung vom Kriegsdienste; und b) in der Fähigkeit unmittelbar mit der Krone Contrakte abschliefsen zu können; aufserdem sind deren besondere mit den höheren Kapitalien-Gilden verknüpft. Diese lezteren sind in drei Classen abgestuft, und gehören

¹) Bis unter der Regierung Peter I genofs nur eine Klasse des Bürgerstandes, öffentliche Auszeichnung und Achtung von Seiten der Regierung. Diese enthielt den sogenannten Gossi, und in diesen die Banquiers und die reichsten Grofshändler.

in die erste diejenigen, welche ein Kapitalvermögen von 16 bis 50,000 Rubel; in die zweite, diejenigen, die ein solches von 8 bis 16,000 Rubel; und in die dritte, diejenigen, welche ein solches von 2,000 bis 8,000 Rubel angeben, welches von allen sonst mit Ein Prozent, seit 1812 aber mit Fünf Prozent des angegebenen Betrages versteuert wird ([1]). Mit der Einschreibung in die erste Classe, ist die Befugniſs verbunden, a) nach allen Orten in Betreff, welcher nicht ein besonderes Verbot vorliegt, zu Wasser und zu Land Handel treiben zu dürfen; b) Manufakturen und Fabriken anzulegen, und zu diesem Behuf, Landeigenthum mit Erbunterthänigen, unter gewissen Bedingungen ankaufen zu können; c) Befreiung von Leibesstrafen gleich den Adelichen, d) und die Befugniſs sich eine Kutsche mit 2 Pferden zu halten und mit solchen in der Stadt zu fahren. Beide leztere Vorrechte genieſsen in gleicher Masse auch alle namhaften Bürger. Die in die zweite Classe gehörenden, genieſsen die nämlichen Vorzüge, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen, nämlich, daſs dieselben nicht zum Betrieb des Seehandels befugt sind, und sich nur einer Chaise bedienen dürfen. Die Mitglieder der dritten Classe endlich, sind auf den Detailhandel in der Stadt und in dem Kreise, in welchem dieselben wohnen, eingeschränkt; können Spinnereien anlegen, Wirthshäuser halten und andere Gewerbszweige betreiben. Dabei sind dieselben nur zur Haltung eines Einspänners berechtigt, und haben keinen Anspruch auf Befreiung von körperlichen Strafen. — Die in die vierte Classe gehörigen Fremden, welcher Confession dieselben auch angehören mögen, genieſsen zugleich vollkommen freie Religionsübung; das Recht, sobald ihre Anzahl auf 500 ange-

[1]) Hupel I. S. 485 folg. gibt sechs Classen an, indem derselbe die erste in zwei trennt, aus den sogenannten namhaften Bürgern, die fünfte Classe bildet. Eben so gibt derselbe die für jede der drei Gilden vorgeschriebene Gröſse des Kapitals geringer an, als im Text geschehen ist. In dem Jahr 1794 aber sind die vorgeschriebenen Gröſsen auf die angezeigten Summen erhöht worden.

M. s. überhaupt Voſs l. c. 370 folg., welchem der Verfasser um deſswillen gefolgt ist, weil dessen Werk in der neueren Zeit erschienen ist.

wachsen ist, aus ihrer Mitte eben so viel Individuen, als russische Mitglieder in dem Magistrat vorhanden sind, in diesen zu wählen, nebst einigen andern Begünstigungen.

D. Landbauern. Sämmtliche Landleute theilen sich in zwei Hauptclassen, nämlich die der freien, und die der leibeigenen, oder erbunterthänigen Bauern; deren jede wieder in mehrere Classen zerfällt. In die erste Hauptclasse, oder in die der freien Landleute gehören:

1) Die Odnodworzen oder Einhöfner. Dieselben werden als ein Mittelding zwischen Adel, — welchem dieselbe sich durch das Recht Grundstücke mit Erbunterthänigen zu acquiriren, und durch die Befreiung von Frohndiensten und Naturallieferungen nähern; — und Bauern betrachtet, mit welchen lezteren, dieselben die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, (dessen Dauer jedoch auf 15 Jahre beschränkt ist,) und jene zur Bezahlung der Kopfsteuer gemein haben. ([1])

2) Die abgedankten Soldaten. welche, wenn dieselben sich dem Ackerbau widmen wollen, von ihren Gutsherrn nicht reclamirt werden dürfen.

3) Pachtbauern, welche Grundstücke von Edelleuten pachten; zum Theil auch mit beschränktem Eigenthumsrecht besitzen; (diese Classe, jedoch nur in einigen Provinzen.)

4) Die ausländischen, insbesondere die teutschen Colonisten, welche völlig freies Eigenthum, und auch noch manche andere Vorrechte besitzen, und lediglich nur zur Entrichtung einer Abgabe an die Krone verpflichtet sind.

5) Die Kosaken, die tatarischen Völkerschaften, die Baschkieren, Kalmücken etc., welche sämmtlich ihre Ländereien und Viehhöfe, als wahres Eigenthum besitzen, obgleich die Krone mehrere derselben, insbesondere auch die Kosaken als Unterthanen im strengsten Sinne

[1]) Hupel l. c. S. 208. räumt zwar den Kauf von Gütern mit Erbunterthänigen, als Thatsache ein, bestreitet oder bezweifelt aber die Befugnifs dazu, welche dagegen Vofs l. c. S. 379. unbedingt behauptet.

betrachtet, und zuweilen eine grofse Anzahl derselben in andere Gegenden versezt. ([1])

Die Summe der freien Landleute, wird zu ohngefähr Ein Zehntheil der überhaupt vorhandenen Landbewohner geschäzt, deren bei weitem gröfsere Anzahl in die zweite Hauptclasse, oder in die der Leibeigenen oder Erbunterthänigen Bauern gehört, die selbst wieder in zwei Hauptmassen, nämlich in solche, welche der Krone; und in solche, welche zu den Gütern des Adels gehören, zerfallen. Dieselben sind nicht nur sämmtlich persönlich unfrei, sondern werden auch als Zubehör zu den Grundstücken, und als völliges Sacheigenthum ihrer Herrn betrachtet, welche über sie und über alles was zu ihnen gehört, mit alleiniger Ausnahme ihres Lebens, willkührlich verfügen können.

Dieselben können unter nachstehende Cathegorien gebracht werden, nämlich:

1) Reichsbauern, (Gofsudarfstwennüe Krefstjane) alle diejenigen, welche ehemals blos dem Reiche angehörten.

2) Kronsbauern, (Kasenüe) oder alle zu den Domainen gehörigen Bauern, im Gegensatze jener des Adels ([2]).

3) Zins- oder Tributbauern, (Jafsaschnüe) oder diejenigen, welche anstatt einer Geldabgabe, Naturprodukte, vorzüglich Pelzwerk zu liefern haben, welches nach einem von der Regierung bestimmten Preis, von der Krone auf den Tribut angenommen wird.

4) Die Postbauern, (Jämfskie) oder diejenigen, welche die Verpflichtung haben, die Posten und Extraposten zu fahren, wogegen dieselben von der Kopfsteuer

[1]) Die Donischen und Uralschen Kosaken bezahlen keine Kopfsteuer, leisten aber Kriegsdienste; jene in Kleinrufsland, sind zu beidem verpflichtet; andere Verhältnisse finden in Siberien statt.

[2]) Dieselben sind in früherer Zeit in Hofbauern, (deren Abgaben zur Besoldung der Hofbedienten); in Kronbauern, (diejenigen, aus deren Abgaben der Unterhalt der kaiserl. Familie bestritten werden sollte); in Oekonomiebauern, (diejenigen auf den eingezogenen Klostergütern) abgetheilt worden, gegenwärtig aber sämmtlich unter der Benennung von Kronbauern begriffen.

und (in der Regel, mit Ausnahme dringender Nothfälle) von dem Kriegsdienst befreit sind.

5) Bergwerksbauern, oder solche, welche zur Ableistung ihrer Dienstpflicht an die Bergwerke am Ural und andere angewiesen, oder diesen zugeschrieben sind, dagegen nur die Hälfte der Kopfsteuer (1½ Rub.) entrichten, nicht einzeln, sondern nur mit dem Bergwerke, veräufsert werden dürfen.

Die andere Hauptmasse begreift die Leibeigenen und Erbunterthänigen in sich, welche zu den Gütern des Adels, überhaupt zu Privatbesitzungen gehören, und deren Loos in jeder Hinsicht ungünstiger als jenes der ersteren ist.

Die Verhältnisse der Erbunterthänigen der Krone (und auch der Privatbauern) sind nicht gleich, eben so wenig als die Abgaben und Leistungen, zu welchen dieselben verpflichtet sind. Manche derselben befinden sich im Besitze von Grundstücken, welche ihnen zur Benutzung überlassen sind, und wofür dieselben, aufser dem bedungenen Pachtzinse, und aufser dem Kopfgelde, für die Befreiung von der Naturaldienstpflicht, eine Abgabe (gewöhnlich drei Rubel) unter dem Namen Obrock entrichten. Andere hingegen sind zur Naturaldienstleistung, oder zur Lieferung von Naturalien, oder auch zu beiden zugleich verpflichtet. Eine dritte, zugleich die nachtheiligste Modification der Verhältnisse der Privatbauern findet da statt, wenn der Grundherr seine Grundstück selbst bewirthschaftet, in welchem Fall der Bauer zur Erfüllung von jeder Anforderung; der erstere aber zu nichts weiterem, als zur Gewährung des nothdürftigsten Unterhalts verpflichtet ist.

Alle Kronbauern, die nicht unmittelbar im Dienste der Krone gebraucht werden, geniefsen die Freiheit, Handwerke zu erlernen und zu treiben, in Städte zu ziehen, selbst die Befugnifs sich in eine der Gilden einschreiben zu lassen, jedoch jedesmal nur bei der jedesmaligen Vornahme einer neuen Revision, und nur diejenigen Bauern, welche für ihre Fähigkeit zur Entrichtung der damit verbundenen Abgaben, Bürgschaft stellen können (Ukase von 1797 und 1800.) Dieselbe Begünstigung in Betreff der Erlernung und des Betriebs eines Handwerks, überhaupt eines Gewerbs in Städten, geniefsen auch die Privatbauern, jedoch nur in Folge

einer speziellen Erlaubniſs (eines Passes) ihrer Gutsherrn, und unbeschadet der Fortdauer der Eigenbehörigkeit und des Rechts des Grundherrn, den Paſs zurückzuziehen und den Leibeigenen zum Zurücktritt in seine früheren Verhältnisse zu nöthigen.

In einigen (ostseeischen) Provinzen, ist die Leibeigenschaft aufgehoben, auch sind allgemein verschiedene Anordnungen zu ihrer Milderung getroffen, jedoch keine, welche in das Wesentliche der Verhältnisse, ändernd eingreifen. Ein eigenthümliches Recht der Kronsbauern besteht in der Befugniſs, ohngeachtet ihrer eigenen Eigenbehörigkeit, Grundstücke und Güter, mit den zu denselben gehörenden Eigenbehörigen acquiriren zu können, welches denselben jedoch, so wie auch den Privatbauern die Fähigkeit zur Erwerbung und zum Besitz von Grundeigenthum gesetzlich zugesichert ist. ([1])

IV. Kirchliche Verfassung. Die Religion des Staats, ist die griechische; die russisch-griechische Kirche, die herrschende. Jedoch ist dieselbe nicht ausschlieſsend, und bestehen neben derselben die übrigen christlichen Confessionen, mit besondern von der Regierung genehmigten hierarchischen und andern Einrichtungen, so wie auch den Mahomedanern, Juden, Lamaiten und Schamanen, die Ausübung ihres Cultus verstattet ist.

1) Griechisch-russische Kirche. Oberhaupt derselben ist der Kaiser selbst, welcher die geistlichen Angelegenheiten durch den (am 14ten Febr. 1721 errichteten) heil. Synod verwalten läſst, welchem zugleich die Aufsicht und Oberleitung der geistlichen Schulen, und die Censur der Bücher religiösen Inhalts (der griechischen Kirche) übertragen ist. ([2]) Demselben sind als höchste kirchliche Behörde, die sechs und dreiſsig griechischen Consistorien, und die gesammte hohe und niedere Geistlichkeit untergeordnet. Die ersteren, nämlich die Consistorien sind in drei Classen getheilt, in deren erste, jene zu Moskwa, Kiew, Nowogorod und St. Petersburg; in die zweite, deren zwölf; und zwanzig

[1]) Hupel l. c. S. 219.; Voſs a. a. O. I. S. 389.

[2]) Durch zwei Ukasen vom 29sten Mai 1824.

in die dritte Classe gehören, und deren jedem ein Archijereis vorsteht.

Der Secular-Clerus, und zwar a) der hohe besteht aus den Archijereis, Vorstehern der Eparchieen, oder den Metropoliten, Erzbischöfen, Bischöfen. Jedoch sind die beiden ersteren dieser Würden nicht (wie in andern Kirchen) an einen besimmten Sitz geknüpft, sondern werden von dem Regenten nach Willkühr, an jeden beliebigen Bischof verliehen, und von einem Sitze auf einen andern übertragen.

Kein Mitglied der hohen Geistlichkeit ist dem andern, sondern es sind alle in gleicher Maaſse, dem heil. Synod untergeordnet. Zu der hohen Geistlichkeit wird gegenwärtig auch der Katholikos von Grusien gerechnet. — b) Die niedere Geistlichkeit, (Protojeräi, Jerei, Diaconi) bildet die zweite Hauptabtheilung des Secular-Clerus. Der Regular-Clerus hingegen, besteht aus den Archimandriten (Vorstehern mehrerer Klöster) den Igumenen (Prioren), Igumenjas (Priorinnen), aus den Mönchen und Nonnen, und aus den Anachoreten. ([1])

Nur die Landgeistlichen sind mit Grund und Boden dotirt. Die sehr beträchtlichen Güter der übrigen Secular- und regulären Geistlichkeit sind im Jahr 1764 für die Krone eingezogen worden, von welcher dieselbe seit diesem Zeitpunkte besoldet wird. ([2])

Eine besondere Sekte in dieser Kirche bilden die Raskolniken, die sich wieder in eine groſse Anzahl Zweige getheilt haben, die sich unter sich selbst, so

1) Im Jahr 1815 waren in den 36 Eparchieen, 483 Kathedral- und 26,598 Pfarrkirchen, mit 98,726 Weltgeistlichen; 216 Manns- und 53 Nonnenklöster vorhanden.

2) Bei einer kurz vor der Säcularisirung dieser Güter vorgenommenen Zählung, sind 121,454 erzbischöfliche und bischöfliche; — 697,121 Kloster- und 35,005 besondere Kirchenbauern, mithin überhaupt — 853,580 solcher Bauern vorhanden gewesen, deren jeder anstatt der bis dahin an die Geistlichkeit geleisteten Dienste und Abgaben, 3 Rubel und einige Kopeken an die Krone entrichten muſs, und welche Abgabe gegenwärtig wohl zwischen 4 und 5 Millionen Rubel betragen dürfte, ohne den landwirthschaftlichen Ertrag der Güter selbst in Anschlag zu bringen.

wie die ganze Sekte nur in minder wesentlichen Punkten von der orthodoxen Kirche unterscheiden.

2) Die catholische Kirche, deren Einrichtung seit dem Jahr 1763 gegründet ist. Mit derselben ist ein Theil der Griechen und Armenier in den im Jahr 1772 erworbenen polnischen Provinzen unter der Benennung der griechisch-armenisch unirten Kirche verbunden.

Dieselbe ist aufser Verbindung mit dem römischen Hofe; das höchste geistliche Gericht für dieselbe, das römisch-katholisch geistliche Consistorium zu Petersburg; die höchste geistliche Behörde, der Erzbischof von Mohilew, welche beide dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, dem die oberste Leitung der Angelegenheiten aller fremden Confessionsverwandten übertragen ist, untergeordnet sind. (¹) Die katholische Kirche steht unter Sechs Erz- und Bischöfen, (Mohilew, Schamaiten, Wilna, Luzk, Kamencz und Minsk) — die unirte, griechische Kirche, unter drei Bischöfen, (zu Luzk, Polozk und Brzesc.)

3) Die lutherische Kirche ist herrschend in Finland, Livland, Esthland und Kurland, und besizt besondere Gemeinden in einer Anzahl von Gouvernements im innern Rufsland. Die Mitglieder dieser Kirche in Finland, stehen unter zwei Bischöfen (Åbo und Borgo) deren jedem ein Consistorium zur Seite steht, und eine Anzahl Probsteien in einer jeden Diöcese untergeben ist; jene in Livland, Esthland und Kurland, (seit 1820) unter einem Bischofe in Petersburg, dem ebenfalls ein Consistorium beigeordnet ist. Die Kirchen in den übrigen Provinzen stehen (seit 1820) unter dem Bischofe und Consistorium zu Saratov.

4) Die nicht zahlreiche reformirte Kirche besizt nur 49 Kirchen, welchen als Oberbehörde das Justizcollegium in liv- und esthländischen Rechtssachen vorgesezt ist.

¹) Ukase vom 27sten Mai 1824.

²) Hassel. Genealog. hist. statist. Alm. für d. J. 1826. S. 37., nach Abzug von Polen.

5) Die nicht unirte armenische Kirche, zu welcher sämmtliche nicht unirten Armenier im ganzen Reiche gehören, und an deren Spitze ein Erzbischof steht.

Die Anzahl der Individuen, welche sich zu einer jeden der vorgenannten Kirchen bekennen, so wie jene der verschiedenen Sekten, ist in nachfolgenden Gröſsen angegeben, nämlich: zur griechischen Kirche 45,781,800; zur katholischen, mit Einschluſs der unirten 2,800,000; zur lutherischen 2,400,000; zur reformirten 80,000; zur armenischen Kirche 77,000; sodann Juden 258,000; Mosleminen 3 Mill.; Lamaiten 200,000 Schamanen; 700,000 Individuen.

§. 99.

1) b) Das Königreich Polen.

Dieses Königreich ist zwar auf ewig dem russischen Reiche einverleibt; ([1]) jedoch ist diese Verbindung nur personell, in so fern nämlich als „die Krone des Königreichs „Polen, in der Person des Beherrschers des russischen Reichs, „und in der seiner Nachkommen, Erben und Nachfolger, nach „Maasgabe der für den kaiserlichen Thron von Ruſsland ein„geführten Erbfolgeordnung, erblich ist", und gleichzeitig mit der russischen auf den nämlichen Herrscher übergeht. ([2]) Dagegen ist dieses Königreich in allen übrigen Beziehungen von dem russischen getrennt, mit einer besondern Verfassung, mit besondern Gesetzen, und mit eigenthümlichen, abweichenden Verwaltungsformen; so wie auch die Armeen beider Staaten abgesondert sind, und eine jede derselben für sich besteht. ([3])

I. Staasform und Staatsverfassung. Das Königreich Polen gehört zu den constitutionellen Monarchien mit einer wirklichen Nationalrepräsentation, in wel-

[1]) Wiener Congreſs-Akte Art. I. „*Le duché de Varsovie — est reuni à l'Empire de Russie. Il y sera lié irrévocablement par sa constitution, pour être possedé p. S. M. l'Emp. de toutes les Russies, ses heritiers et ses successeurs à perpetuité.*" M. s. auch Art. 1 der Verfassungsurkunde des Königreichs Polen v. 27. November 1815.

[2]) Art. 3 der Verf. Urk.

[3]) M. s. Art. 10, 28 und mehrere andere Stellen.

cher die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden vollkommen getrennt, die leztere unbeschränkt dem Könige vorbehalten ist; die erstere aber in seiner Person und in den beiden Kammern des Landtages beruhet. (¹) Die Ausübung der souverainen Gewalt, „die Art und der Grundsatz derselben," ist durch die Verfassungsurkunde v. 27. Novemb. 1815 festgesezt, deren Aufrechthaltung der jedesmalige König beim Antritt seiner Regierung zu beschwören verpflichtet ist. (²)

In der Verfassungsurkunde sind als allgemeine Grundlagen der Verfassung, und als **allgemeine Garantien** proclamirt:

a) Freiheit und gleicher Schutz für alle Arten von Gottesverehrungen, jedoch mit besonderer Sorgfalt der Regierung für die katholische Kirche, als diejenige der Mehrzahl der Staatsangehörigen, ohne daſs aber die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse eine solche in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründet. (³)

¹) M. s. Art. 35. „Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Macht aus. Jede verwaltende oder vollziehende Gewalt geht nothwendig von ihm aus;" — und Art. 86. „Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammmern des Landtages, nach Vorschrift des Art. 31."

²) M. s. Art. 45. „Alle unsere Nachfolger im Königreich Polen sind verpflichtet, sich zu Königen von Polen in der Hauptstadt auf die, von Uns zu bestimmende Weise, krönen zu lassen, und nachstehenden Eid zu leisten: Ich schwöre und verspreche vor Gott und auf das Evangelium, die Verfassungsurkunde aufrecht zu halten, und mit aller meiner Macht in Vollziehung zu setzen." Die Regentschaftsfälle, welche für das russische Reich anerkannt sind, oder anerkannt werden, so wie die Machtvollkommenheit und die Vorrechte des Regenten sind auch dem Königreich gemeinschaftlich erklärt. Dem Regenten wird ein aus vier vom Senate ernannten Mitgliedern und dem Staatssekretair ernannter Regentschaftsrath an die Seite gesezt. Verf. Urk. Art. 48—52.

³) Dabei Zusicherung einer ausgeschiedenen Dotation der katholischen Kirche in Grundstücken und Kapitalien, und ihrer Unveräuſserlichkeit; und der Ernennung einer der Anzahl der Palatinate gleichen Anzahl von Bischöfen in den Senat. Dem

b) Persönliche Freiheit aller Classen von Staatsangehörigen, auch der Bauern, mit der Befugniſs, Eigenthum zu erwerben, und vollkommene Sicherheit aller Arten von Eigenthum. ([1])

c) Freiheit eines jeden Polen, unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, seine Person und sein Eigenthum an andere Orte zu transferiren. (Art. 24.)

d) Sicherheit für alle Classen von Staatsangehörigen ohne Unterschied ihres Ranges oder Standes, gegen willkührliche Verhaftung und Bestrafung, welche leztere nur in Gemäſsheit der Gesetze und in Folge eines von der competenten Obrigkeit gefällten Urtheils statt finden darf. (Art. 17 bis 23.)

e) Unabhängigkeit des richterlichen Standes und Inamovibilität der Richter. ([2])

f) Abschaffung der Güter-Confiskation auf ewige Zeiten. (Art. 159.)

g) Preſsfreiheit, jedoch mit Vorbehalt gesetzlicher Vorkehrung zur Verhütung ihres Miſsbrauchs. (Art. 16.)

h) Concurrenz der Volksrepräsentanten bei Abfassung des Budgets, und Steuerbewilligungsrecht derselben. ([3])

i) Zusicherung, daſs die polnische Armee, niemals auſserhalb Europa verwendet werden soll. (Art. 10.)

Die Rechte des Königs, dessen Person heilig und unverletzlich ist, und welchem die Regierung als ein we-

Clerus der protestantischen Kirche ist eine jährliche Unterstützung zugesichert. Art. 13 bis 15.

[1]) Die Leibeigenschaft ist zuerst in der Constitution v. 22. Juli 1807 Art. 4. abgeschafft, und diese Bestimmung in der Verf. Urk. v. 1815 beibehalten worden. Art. 17 bis 23, 26 und 131.

[2]) Art. 138, „Der Stand der Richter ist verfassungsmäſsig unabhängig." Art. 139. „Unter Unabhängigkeit der Richter wird die Fähigkeit verstanden, ihre Meinung beim Urtheil frei zu äuſsern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch irgend eine andere Rücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter, wird als Miſsbrauch erklärt." Art. 142 betrifft ihre Inamovibilität.

[3]) Art. 91 und 93. Nach Ablauf von vier Jahren hört ein Budget von selbst auf, wenn in dieser Zwischenzeit der Landtag nicht zusammen berufen worden war.

sentliches Attribut zusteht, sind in nachstehender Art festgesezt:

a) das alleinige, ausschliefsliche Recht über die Theilnahme des Königreichs an Rufslands Kriegen, so wie an des lezteren Friedens- und Handelsverträgen, zu beschliefsen. (Art. 9 und 40.)

b) die Leitung der bewaffneten Macht im Frieden und im Kriege, und das Recht, die Stärke des Heeres zu bestimmen. (Art. 154.)

c) das Recht, über die Einkünfte des Reichs, nach Maafsgabe des Budgets, zu verfügen;

d) das Begnadigungsrecht, so wie jenes der Commutation und Abolition;

e) das Recht, den Adelstand, Ehrentitel, Orden zu verleihen, Naturalisation zu ertheilen;

f) das ausschliefsliche Recht zur Ernennung der Senatoren, Minister, Staatsräthe, Requetenmeister, der Präsidenten der Palatinalcommissionen, der Präsidenten und Richter der verschiedenen Gerichtshöfe, der diplomatischen und Handelsagenten; überhaupt aller Civilverwaltungsbeamten, so wie die Ernennung aller höheren und anderen Offiziere in der Armee. —

Im Fall seiner Abwesenheit aufserhalb des Reiches, ernennt derselbe einen Statthalter, wozu aber, in so ferne der Ernannte nicht ein Prinz aus dem kaiserlichen Hause ist, nur ein Eingebohrner, oder naturalisirter Pole erwählt werden kann. Die Bestimmung des Umfanges der Befugnisse desselben, ist der Willkühr des Königs überlassen.

II. Verhältnisse der Repräsentation. Die Repräsentanten der Nation sind in zwei Kammern abgesondert. Der Senat bildet die erste derselben; die zweite ist aus 77 Landbothen, und aus 51 Abgeordneten der Communen zusammengesezt. Der erstere besteht aus den Prinzen von kaiserlichen und königlichen Geblüte, die mit dem 18ten Jahre zum Eintritt, und stimmfähig sind; aus so viel Bischöfen als Palatinate sind; aus den Palatinen und Castellanen, die (mit Ausschlufs der Bischöfe) vom Könige aus den Candidaten, welche der Senat in doppelter Anzahl für jede Stelle vorschlägt, auf Lebenszeit ernannt werden. Die Anzahl

der Senatoren kann nicht die Hälfte von jener der Landbothen (nicht 39) übersteigen. Zur Wahlfähigkeit ist das vollendete 35ste Lebensjahr, und erforderlich, daſs der Candi dat jährlich 2000 Guld. polnisch, Steuern entrichtet. Auſser seiner Theilnahme und Concurrenz zu den Verhandlungen des Landtages, sind demselben nachstehende besondere Attributionen beigelegt, nämlich: das Recht und die Pflicht der Entscheidnng über jeden vom Könige, von dem Statthalter oder von der Landbothen-Kammer gemachten Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, Departementsminister, Staatsräthe und Requetenmeister, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihres Amtes; sodann gleiches Recht und gleiche Pflicht über die Verfassungsmäſsigkeit und Rechtsbeständigkeit der Provinzial- und Communalversammlungen; über jene der von diesen bewirkten Wahlen, so wie auch über die Formirnng der Bürgerlisten für beide Arten von Versammlungen zu erkennen.

Die Landbothen werden von den adelichen Grundeigenthümern eines Provinzialbezirks; — die Abgeordneten von den Versammlungen in den Communalsprengeln, in welchen nachstehende Classen von Staatsangehörigen ein Stimmrecht haben, nämlich: die nicht adelichen Grundbesitzer; die Fabrikanten nnd Kaufleute, welche ein Waarenlager von 10,000 Gulden polnisch an Werth besitzen; die Pfarrer und Vicarien; die Professoren und andere mit dem öffentlichen Unterrichte beauftragten Personen; endlich alle durch Talent, Kenntnisse und Verdienste ausgezeichnete Künstler. Zum Behuf dieser Wahlen ist das Königreich in 77 Bezirke und in 51 Communalsprengel eingetheilt; zur Wahlfähigkeit aber, auſser dem vollen Genusse aller bürgerlichen Rechte, die Vollendung des 30sten Lebensjahres, und erforderlich, daſs der Gewählte 100 Guld. polnisch jährlich an Steuern entrichtet.

Civil- und Militairbeamten können nur mit Einwilligung der Behörde, von welcher dieselben ressortiren, gewählt werden. Im Fall ein Landbothe oder Abgeordneter, welcher vor seiner Wahl kein aus dem öffentlichen Schatze besoldetes Amt bekleidet hat, seit dieser, ein solches angenommen hat, muſs zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Die Mitglieder der Landbothen-Kammer bleiben sechs Jahre hindurch in Funktion, jedoch so, dafs alle zwei Jahre ein Drittheil derselben erneuert wird. [1]

Dem Könige steht das Recht zu, die Landbothen-Kammer aufzulösen, in welchem Fall innerhalb zwei Monaten neun Wahlen von Landbothen und Abgeordneten angeordnet werden; in gleichermaasen jenes der Vertagung.

Der gewöhnliche Landtag — welchen der König auch ausserordentlich berufen kann — versammelt sich alle zwei Jahre in Warschau, in dem Zeitpunkte, welchen der König bestimmt. Die Dauer der Sitzung des ersteren ist auf 30 Tage bestimmt.

Die Initiative der Gesetzgebung steht nur dem Könige zu. Der Landtag berathschlagt nach Maasgabe der von der Regierung gemachten Vorlagen, und zwar vor allen andern Gegenständen: a) über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, und über solche, welche eine Aenderung in den Attributionen der constitutionellen Autoritäten und in der hierarchischen Ordnung der Gerichtsbehörden bezwecken; — b) über die Vermehrung oder Verminderung der öffentlichen Abgaben; über die Art ihrer Vertheilung; über etwaige Aenderungen in dem Steuersysteme überhaupt; über das Staatsbudget; sodann über das Münzwesen und über die Rekrutenaushebung; — c) endlich, nach Erledigung dieser Angelegenheiten, über die Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, welche von den Landbothen und von den Abgeordneten der Communen im Interesse ihrer Committenten vorgelegt werden. Ueberhaupt aber kann der Landtag sich nur mit denjenigen Gegenständen beschäftigen, die in seinem Wirkungskreise liegen, oder in dem Convocations-Manifest besonders bezeichnet sind. Die Berathschlagungen in beiden Kammern sind öffentlich.

III. Der Monarch und dessen Haufs. Dieselben sind, in so ferne es sich um die persönlichen Verhältnisse der königlichen Familie handelt, und in Betreff der Nach-

1) Zu dem Ende, und um diese Anordnung für die Folge in Ausübung zu bringen, ist, nachdem die Constitution in Vollziehung gesezt war, von den zum erstenmal Gewählten, Ein Drittheil nach 2 Jahren, ein zweites Drittheil nach 4 Jahren ausgetreten.

folge, die nämlichen wie in Rufsland, mit nachstehenden Ausnahmen: a) dafs der König zur Krönung, und b) zur Beschwörung der Aufrechthaltung der Verfassung verpflichtet; c) sodann, dafs eine, zum Theil mit Domainen fundirte Civilliste regulirt ist. ([1])

Der Titel des Monarchen ist König von Polen, und in den Kaiserlichen eingereiht. Das Wappen des Königreichs zeigt im rothen Felde einen weifsen gekrönten Adler. Beide Ritterorden, jener des weifsen Adlers (1705 gestiftet) als Hofehre; jener des heil. Stanislaus und des Militairkreuzes, als Verdienstorden, sind in der Verfassungs-Urkunde bestätigt.

IV. Staatsbürgerliche Verhältnisse. Sämmtliche Einwohner des Königreichs sind in vier Hauptklassen geschieden, nämlich der Adel; der Clerus; der Städtebürgerstand, und Landbauern. Von diesen ist der Städtebürgerstand erst durch den Freiheitsbrief der Königl. Städte v. 14. April 1791 in den vollen Genufs und Umfang aller städtischen und Bürgerrechte eingesezt worden; ([2]) die Classe der Landbauern aber erst durch die in der Constitution v. 1807 verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft, und die in derselben als Fundamentalgrundsatz ausgesprochene, in der Verf. Urkunde v. 1816 wiederholt sanzirte Rechtsgleichheit aller Einwohner Polens, als politischer Stand im Staate constituirt worden. —

A) Es gibt nur einen Adel in Polen, ohne (rechtlich begründete) Unterscheidung in hohen und niedern, indem die Qualifikationen von Fürst, Graf, und Baron, nur persönliche Auszeichnung, nicht aber rechtliche Vorzüge verleihet, die für alle Edelleute die nämlichen sind. ([3]) Der Adelstand kann nur eingebornen oder naturalisirten Polen verliehen

[1]) Verf. Urk. Art. 157. Dieselbe ist zu 7 Mill. poln. Guld., (oder $2^1/_{10}$ Mill. rheinisch) halb in Domainen, halb in baarem Gelde aus dem Staatsschatz angegeben.

[2]) Derselbe ist abgedrukt in den Constitutionen der europäischen Staaten seit den lezten 25 Jahren II. S. 6.

[3]) Nach neueren Anordnungen darf nur ein solcher, der 5000 Guld. poln. an Abgaben entrichtet, den Titel Fürst; den eines Grafen nur wer 3000 Guld.; eines Baronen nur führen, wer 1000 Guld. Abgaben entrichtet.

werden. Die Classe des Adels wird durch besondere, aus seiner Mitte auf den Diätinen gewählten Deputirten auf dem Landtage vertreten. Auch sind demselben die Stellen im Senate, die Palatinate und Castellaneien reservirt. ([1])

B) Der Clerus. Derselbe ist in höheren und niedern abgetheilt. Den ersteren bilden die sechs Bischöfe, welche als solche zugleich Sitz und Stimme im Senat haben, und die Geistlichkeit bei den Cathedralen. Zu dem niedern Clerus gehört die Pfarr- und Seculargeistlichkeit. Derselbe wird durch Abgeordnete, welche in den Communalversammlungen erwählt werden, auf dem Landtage vertreten, und geniefst einen privilegirten Gerichtsstand.

C) Städtebürgerstand. Durch den bereits erwähnten Freiheitsbrief für die Städte, ist den Stadtbürgern die Fähigkeit zu Anstellungen in niedern Civildiensten, jene zum Besitz von Dompfründen und andern geistlichen Benefizien, die nicht ausdrücklich und ausschliefslich für den Adel fundirt sind, und zur Bekleidung von Offizierstellen in der Armee beigelegt worden. Aufserdem ist denselben die Befugnifs zur Erwerbung und Vererbung adelicher Güter ertheilt, den Edelleuten aber die Annahme des Bürgerrechts, die Verwaltung bürgerlicher Aemter, der Betrieb von Handel und von Handwerken, unbeschadet ihres Adels und der mit diesem verbundenen Vorrechte, verstattet. ([2]) Aufserdem ist durch die Verfass. Urk. von 1815 diesem Stande gleicher Rechtsschutz, wie den übrigen, zugesichert, und nimmt derselbe in den Communalversammlungen Antheil an den Wahlen der Abgeordneten zum Landtage.

D) Landbauern, welchen, wie bereits erwähnt, durch die Constitution v. 1807 die persönliche Freiheit und die Befugnifs zur Erwerbung von Grundeigenthum beigelegt, und durch jene von 1813 versichert worden ist.

V. Kirch-

[1]) Dieses scheint aus dem Art. 168 und 111 der Verfafs. Urkunde zu folgen.

[2]) Dieses war durch ein Gesetz von 1505 bei Verlust des Adels und Confiskation der adelichen Güter bis dahin verboten; nur dafs bereits seit 1775 der Betrieb des Handels dem Adel gestattet war.

V. Kirchliche Verfassung.

a) Katholische Kirche. In der Constitution von 1791 ist die katholische Religion als herrschende Nationalreligion, — in jener von 1807 als Staatsreligion, und in der Verfass. Urkunde v. 1815 als diejenige bezeichnet, zu welcher sich die Mehrzahl der Staatsangehörigen bekennt, und welcher aus dieser Ursache die besondere Sorgfalt der Regierung zugesichert ist. Dieselbe ist mit Gütern (zwei Mill. Guld. Einkünfte) und Kapitalien dotirt, und diese Dotation als ein der ganzen kirchlichen Hierarchie gemeinschaftliches, unveräuſserliches Eigenthum erklärt. Dieselbe steht unter dem Schutze und unter der Aufsicht der Regierung, welche diese durch eine besondere Commission ausübt. ([1]) An ihrer Spitze steht der Erzbischof - Primas des Reiches in Warschau, und unter ihm fünf katholische und ein Bischof der unirten griechischen Kirche, welche sämmtlich, so wie auch die Suffragane, die Prälaten und Domherrn, vom Könige ernannt werden. ([2])

b) Lutherische und reformirte Kirche. Beide genieſsen mit der ersteren gleiche politische und bürgerliche Rechte; sind jedoch ohne eine bestimmte Dotation, und genieſsen nur eine jährliche Unterstützung aus dem Staatsschatze. ([3])

c) Die nicht unirte griechische Kirche mit einer Anzahl Kirchen und Klöster. Auſser den christlichen Kirchen, besitzen die Israeliten gegen 300 Synagogen, und genieſsen völlige Gewissensfreiheit, die auch den vorhandenen übrigen Sekten gewährt ist.

[1]) Diese besteht unter dem Präsidio des Ministers für den Cultus und Unterricht, aus dem Primas, zwei Bischöfen, drei Staatsräthen, (welchen speziell die Administration übertragen ist) aus zwei Mitgliedern von andern Confessionen, aus sechs vom König besonders ernannten Mitgliedern, und aus zwei Generalvisitatoren. Dekret v. Oktober 1821.

[2]) Verfass. Urk. Art. 42. In jener von 1807 war der Zusatz: — „und vom heiligen Stuhl eingesezt“ — enthalten, welcher aber in jener von 1815 weggeblieben ist.

[3]) Verfass. Urk. Art. 15. — Gegenwärtig jährlich 100,000 Guld. poln.

§. 100.

2) *Der Oesterreichische Kaiserstaat.*

I. Staatsform. Der österreichische Kaiserstaat besteht aus einem Aggregate von Königreichen, Herzogthümern, Fürstenthümern und Grafschaften, welche, unbeschadet und mit Beibehaltung ihres besondern Titels oder bezeichnenden Benennung, ihrer besondern Verfassung, Vorrechte, und sonstigen politischen und rechtlichen Verhältnisse, in der Hand des gemeinschaftlichen erblichen Regenten — des Kaisers von Oesterreich — in einen Staatskörper vereinigt sind. (1) Aufser den rechtlichen Folgen, welche sich aus der Thatsache der Vereinigung entwickeln, findet daher eine allgemeine Staatsform nicht statt, die vielmehr nach Verschiedenheit der Verfassung der einzelnen Bestandtheile des Staatskörpers, in einem jeden derselben verschieden ist. Das nämliche Verhältnifs findet auch in Betreff der Staatsgrundgesetze statt. Jeder Bestandtheil hat dergleichen, die demselben eigenthümlich sind. Die dem ganzen Staatskörper gemeinschaftlichen, bestehen in nachfolgenden, nämlich:

a) das Protokoll über die authentische Erklärung K. Karl VI. in Betreff der Successions-Ordnung und untheilbaren Vereinigung aller seiner Staaten v. 19. April 1713;

b) die pragmatische Sanktion und ewiges Gesetz in Betreff der Successionsordnung und untheilbaren Vereinigung aller Königreiche, Provinzen und Erbstaaten Sr. kaiserl. kathol. Majestät v. 6. Dezember 1724.

c) das Manifest, durch welches der österreichische Gesammtstaat für ein Erb-Kaiserthum erklärt wird vom 11. August 1804.

d) das Manifest, durch welches (der Kaiser v. Oesterreich die teutsche Kaiser-Krone niederlegt, und) die Titulatur und das Wappen bestimmt werden vom 6. August 1806. (2)

1) Manifest v. 11. August 1804, durch welches der österreichische Gesammtstaat für ein Erb-Kaiserthum erklärt wird. Abgedr. in dem diplomatischen Archiv 2ter Bd. S. 260.

2) Sämmtlich abgedruckt im diplomatischen Archiv 1821; 2r Thl. S. 236—276.

Unter jenen der verschiedenen Bestandtheile sind die wichtigeren:

a) für das Erzherzogthum Oesterreich und die übrigen damals vorhandenen Erblande, die Verfassungsurkunde von 1461 mit der Bewilligung, daſs alle dem Lande auferlegten, gewöhnlichen und auſserordentlichen Steuern und Anlagen, den Ständen zuvor in einem jährlichen Postulat mitgetheilt, und nach erfolgter landesfürstlicher Genehmigung von denselben ausgeschrieben und umgelegt werden sollen; sodann in Betreff des Rechts, sich durch Ausschüsse vertreten zu lassen.

b) der Augsburger Libel Kaiser Max. I. v. 10. April 1510.

c) die Lehnsgnaden dieses Kaisers, von Ferdinand I, Max II, Rudolf II, Ferdinand II, Ferdinand III und Leopold I. (1)

d) für die gefürstete Grafschaft Tirol, Urkunde über die Ständeverfassung von Tirol vom 24. März 1816. (2)

e) für das Königreich Böhmen, Ferdinand II. erneuertes Landrecht von 1627 (1628) und die Declaratorien und Novellen Ferdinand III. von 1640.

f) für Mähren und Schlesien, Ferdinand II. erneuerte Landesordnung von 1628, und die *sanctio pragmatica* vom 1. Septb. 1707 und vom 8. Febr. 1709, für Schlesien.

g) für das Königreich Ungarn, Andreas II. goldene Bulle von 1222, der Wiener Frieden von 1606, und der von Linz von 1647, in welchen die Religionsfreiheit begründet ist, und welche, so wie die vier Cardinalrechte des Adels, im Jahr 1741 als Reichsgrundgesetze erklärt worden sind. — Die Reichstagsakte unter Leopold I. von 1687, die beständige Erbfolge des österreichischen Regentenstamms betreffend, — und die Inaugurationsdiplome Leopold II. und Franz I. von 1790 und 1792.

h) für Siebenbirgen, die Unionspunkte der drei siebenbirgischen ständischen Nationen; — das Diplom K.

1) v. Lichtenstern Umriſs etc. S. 376. folg.

2) Abgedr. in Europ. Constitut. 2r Th. S. 105. folg.

Leopold I. vom 4. Decbr. 1691; — die pragmatische Sanktion; — die Diätalartikel von 1791 und 1795.

i) für Galizien, Lodomirien und die Buckowina. Die Patente von 1782 und 1787; — das Patent v. 13. April 1817, die ständische Verfassung der Königreiche Galizien und Lodomirien betreffend. ([1])

k) für das Lombardisch-Venezianische Königreich. a) Grundgesetz für das Lombardisch-Venezianische Königreich v. 7. April 1815, — b) Constitution v. 24. April 1815. ([2])

II. Der Monarch und dessen Haus. Der Regent des österreichischen Kaiserstaates besteigt den Thron, Kraft seines Erbrechtes, nach dem Rechte der Erstgeburt, welches sowohl in der männlichen als weiblichen Descendenz, jedoch mit stetem Vorzuge der ersteren vor der lezteren, statt findet, dergestalt, dafs wenn ein Regent ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft verstirbt, dessen älteste Tochter, und im Fall auch keine Töchter vorhanden sind, der nächste männliche Agnat succedirt. In Ermangelung eines solchen, oder des Aussterbens seiner Descendenz geht das Erbfolgerecht auf den nach der Linealordnung nächsten Erben und auf dessen Descendenz über. ([3]) Im Fall einer gänzlichen Erlöschung der herrschenden Dynastie aber, und für einen solchen ist den Ständen der Königreiche Böhmen und Ungarn das Recht zur freien Wahl eines neuen Regentenhauses vorbehalten; in Betreff der Nachfolge in den teutschen und übrigen Erbstaaten aber, kann der lezte Stammerbe nach Willkühr verfügen.

Die Grofsjährigkeit eines im minderjährigen Alter succedirenden Regenten, ist in Ansehung der ungarischen und böhmischen Erbstaaten auf das vierzehnte, in Ansehung

[1]) In dem diplomatischen Archiv 2ter Bd. S. 294. folg.

[2]) Das erstere, ebendas. S. 278; die leztere in Europ. Constit. 3. Th. S. 506. folgt — Vor der Vereinigung mit dem österreichischen Staate: a) Constitut. der cisalpinischen Republik v. 30. Junius 1797; — b) Constitut. der italienischen Republik v. 28. Januar 1802; c) constitut. Statute v. 16. und 27. März und 5. Junius 1805. (Königreich Italien.)

[3]) M. s. Schrötter fünfte Abhandlung aus dem österreich. St. R., von der Erbfolgeordnung, insbesondere S. 241. folg.

aller übrigen Länder aber, auf das sechzehnte Lebensjahr festgesezt. Während der Minderjährigkeit führt, insofern der abgelebte Regent nicht besondere Anordnungen getroffen hat, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft; jedoch mit Ausschluſs der ungarischen Erbstaaten, in welchen der Palatin gebohrner Vormund ist. (¹)

In Ungarn ist die Krönung desselben, und daſs diese innerhalb den ersten sechs Monaten nach seiner Thronbesteigung geschehe, so wie die Beschwörung der Aufrechthaltung der Verfassung, (vor und nach der Krönung) verfassungsmäſsige Vorschrift. Auch in Böhmen ist die feierliche Krönung herkömmlich, eine solche in dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und auch als Kaiser von Oesterreich vorbehalten. In allen Bestandtheilen des Staates wird die Erbhuldigung geleistet, und werden bei derselben, einer jeden Provinz, die besondere Verfassung und Privilegien derselben bestätigt. (²)

Die Bestimmungen der Appanagen der nachgebornen Glieder des kaiserl. Hauses, des Witthums der verwittweten Kaiserin, (früher verfassungsmäſsig festgesezt) ist lediglich von der Bestimmung des Regenten abhängig. Von den ersteren besizt der älteste Bruder des gegenwärtig regierenden Kaisers und seine Descendenz, das Grossherzogthum Toscana, als Secundogenitur; die Descendenz des vierten Sohnes der Kaiserinn Maria Theresia, das Herzogthum Modena. Das Groſsmeisterthum des teutschen Ordens, welches durch den Preſsburger Frieden erblich an Oesterreich übergegangen ist, verleiht der Kaiser nach Willkühr an einen Prinzen des kaiserlichen Hauses. (³)

Der Regent bekennt sich mit seinem Hause zur katholischen Kirche, in welche seine Gemahlin, insoferne dieselbe in einer andern Kirche geboren war, treten muſs; nicht mehr

¹) Schrötter a. a. O. S. 297. folg.

²) Schrötter a. a. O. S. 276. folg. In Steyermark geht verfassungsmäſsig diese Bestätigung der Huldigung vor, auch in Kärnthen; in dieser Provinz haben jedoch die Stände gegen jedesmalige Reversalen „daſs der Verzicht freiwillig sey" darauf verzichtet. In den übrigen Provinzen findet dieselbe nach der Huldigung statt.

³) Art. 12. des Preſsburger Friedens v. 26. Dezbr. 1805.

aber die Gemahlinnen der nachgebornen Erzherzoge, deren Kinder jedoch in der katholischen Religion erzogen werden müssen.

Das Wappen und der Titel sind dreifacher Art. Das grofse Wappen (Majestäts-Siegel) und der grofse Titel; das mittlere Wappen (Amts-Siegel) und der mittlere Titel; endlich das kleine Wappen (Hand-Siegel) und der kleine Titel, von welchen das grofse Wappen und der grofse Titel, bei allen feierlichen Staasakten, in den Creditiven und Recreditiven, den Instruktionen, Gesandtschaftspässen und von allen K. K. Consulen gebraucht wird; das mittlere, bei allen minderfeierlichen, und aus dem Laufe der gewöhnlichen Administration hervorgehenden Verordnungen, Bekanntmachungen, Privilegien etc.; der kleine Titel und das kleine Wappen aber bei Schreiben etc., die von dem Regenten selbst aus dem Kabinet erlassen werden, und auf sämmtlichen Münzen. (¹) Das grofse Wappen ist aus jenem der einzelnen Länder, dem Familien-, den Anspruchs- und Repressalienwappen zusammengesezt. Dasselbe besteht aus einem grofsen, goldenen Hauptschilde, welcher mit der Kaiserkrone bedeckt ist, und von zwei goldenen Greifen mit schwarzer Halsbedeckung und schwarzen Flügeln gehalten wird. In diesem Hauptschilde schwebt ein doppelter, gekrönter schwarzer Adler, (das Emblem des Kaiserthums) mit einem, auf des Adlers Brust liegenden, achtmal getheilten, Mittelschilde, welches in einem dreifach in die Länge getheilten Herzschilde das Familienwappen enthält, welches von den sämmtlichen Länder-Anspruchs- und Repressalien-Wappen umgeben, der Schild selbst aber von den Insignien sämmtlicher Orden und des teutschen Ordens umhangen ist. Das mittlere Wappen besteht ebenfalls aus dem nämlichen Adler, über dessen Köpfen eine geschlossene Bügelkrone schwebt; auf dessen Brust und auf dem, auf derselben ruhenden Hochkreutze des Teutsch-Ordens-Meisterthums, ein Herzschild mit dem Familenwappen ruht, welches mit den Ordensinsignien umhangen, auf den ausgebreiteten Flügeln des Adlers, und auf dessen Schwanze von zehn Wappen der österreichischen Hauptländer umgeben ist. Das kleine Wappen endlich be-

¹) M. s. das bereits angeführte Manifest v. 6. August 1806.

steht aus dem Adler, auf dessen Brust ein quadriter Schild ruht, mit dem Familienwappen im Herzschilde, welches von jenem von Ungarn, Böhmen, Gallizien und Oesterreich umgeben ist. ([1])

In dem grofsen Titel sind sowohl die Namen aller wirklichen Bestandtheile des Staates, als auch von Ländern, auf welche Oesterreich Ansprüche macht, enthalten; die, so wie die Namen der kleinern Bestandtheile, in dem mittleren weggelassen sind; der kleine endlich ist: Kaiser von Oesterreick, König zu Hungarn, Böheim, Gallizien und Lodemerien etc., Erzherzog zu Oesterreich etc.

Ritterorden. Dieselben sind theils Hofehren, theils Verdienstorden. Die ersteren sind das goldene Vliefs, 1430 gestiftet, und der Sternkreutzorden für Damen, 1668 gestiftet. — Die Verdienstorden: a) der militairische Maria Theresia Orden, im J. 1757 gestiftet; b) der ungarische St. Stephansorden, seit 1764; c) der Leopoldsorden, 1808 gestiftet; d) der Orden dcr eisernen Krone, 1805 gestiftet, 1815 abgeändert; e) der 1750 gestiftete, 1771 erneuerte militairische Elisabethorden für Staabsoffiziere.

Aufser beiden bestehen in dem österreichichen Staate auch drei geistliche Orden, nämlich: der teutsche-, der Johanniter- und der ritterliche Kreutz-Orden, (vorzüglich in Böhmen) von welchen die beiden ersteren aber nicht weiter verliehen werden.

III. Ständische Verfassung. Der österreichische Kaiserstaat zerfällt in Absicht auf ständische Verfassung und Vertretung in drei wesentlich verschiedene Massen, nämlich:

A) das Königreich Dalmatien, die Militairgränze und einige Theile von Illyrien;

B) das Königreich Ungarn und das Grofsfürstenthum Siebenbirgen; —

C) Alle übrigen Bestandtheile des Staatskörpers bilden die dritte.

Die Militairgränze bildet einen besondern, aus dem Verwaltungsverbande, so wie überhaupt in einer jeden Be-

[1]) v. Lichtenstern Umrifs S. 389. Auch Gatterer praktische Heraldik S. 19. folg.

ziehung ausgeschiedenen Militairstaat, in welchem die Grundlage aller Verhältnisse militairisch ist, und für welchen der Hofkriegsrath in Wien die höchste Regiminal-Justiz und Verwaltungsbehörde bildet. — Alles Grundeigenthum in der Militairgränze ist in Soldatenlehne vertheilt, welche mit Vorbehalt des Obereigenthums des Staates, den Besitzern derselben in erbliche Nutzniessung, gegen die Verpflichtung übertragen ist, dem Regenten im Lande und aufserhalb desselben, im Kriege wie im Frieden, Militairdienste, und zur Unterhaltung der Gränzanstalten einen Beitrag zu leisten. Diese Verhältnisse schliefsen selbst die Idee einer Vertretung oder ständischen Verfassung aus, ([1]) die auch in dem Königreiche Dalmatien niemals statt gefunden hat, in dem Königreiche Illyrien aber nur in Kärnthen und Krain statt findet.

Ein entgegengeseztes Verhältnifs findet in dem Königreiche Ungarn statt. In diesem sind dem Könige zwar alle Majestätsrechte und die höchste vollziehende Gewalt in ihrem ganzen Umfange reservirt. Dagegen aber ist derselbe in Betreff der Gesetzgebung, der Ausübung des Besteuerungsrechtes, so wie auch in Ansehung der Rekrutenaushebung, durch die nothwendige Zustimmung und Einwilligung der Stände beschränkt, welche zu dem Ende, verfassungsmäfsig und gesetzlich, jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren, auf einem allgemeinen Landtage (*comitia regni*) versammelt werden sollen, aber auch öfter versammelt werden können.

Die Gegenstände, über welche der König auf diesen sich mit den Ständen zu berathen verfassungsmäfsig ver-

[1]) Demian statistische Beschreibung der Militairgränze. Wien 1805 und 1807. 2 Bde. — v. Beningni statistische Skizze der siebenbirgenschen Militairgränze. Hermanstadt 1816. — v. Hietzinger Statistik der Militairgränze des österreich. Kaiserstaats. Wien 1817 und 1819. 2 Bde. — Wenn der Gränzer in das Feld rückt, erhält derselbe Montur und Löhnung gleich den Linientruppen. Im Frieden und im Lande, wenn derselbe auf Cordon steht, wird derselbe von seiner Familie verpflegt, und mit der Hausmontour — vom Staate nur mit Armatur, Munition, Lederwerk, und mit ein Paar Schuhe — versehen. Dafür sind dem Familienhaupte 12 Gulden an der Grundsteuer erlassen, und wird, wenn dieselbe weniger beträgt, die Differenz bis zu dieser Summe baar vergütet.

pflichtet ist, sind nachfolgende, nämlich: a) die verfassungsmäſsige Krönung desselben; b) die Wahl des Palatins und der Kronhüter; c) Aufnahme ausländischer Edelleute unter die Reichsstände; d) die Aufnahme von Städten in die Reichsversammlung; e) die Gesetzgebung; f) endlich, das Contributions- und Subsidienwesen. Präsident des Reichstages und insbesondere der Magnatentafel, ist der Palatin, zugleich Statthalter des abwesenden, und Vormund des minderjährigen Königs, mit dem Recht und der Pflicht, im Fall Miſshelligkeiten zwischen dem Könige und den Ständen entstehen, als Vermittler zwischen beide zu treten.

Im Allgemeinen finden die nämlichen Verhältnisse in dem Groſsfürstenthum Siebenbirgen statt, in welchem der Regent sich gleichmäſsig in dem Besitze der vollziehenden Gewalt befindet, und ebenfalls nur in der Ausübung bestimmter Rechte durch die auf Landtägen versammelten Stände beschränkt ist. Diese bestehen a) in ihrer nothwendigen Berathung und Zustimmung zur Abfassung neuer, Veränderung oder Abschaffung bestehender Gesetze; b) in dem Recht der Steuerbewilligung und ihrer Vertheilung; c) in dem Recht des Vorschlags bei Besetzung bestimmter, hoher Stellen; d) in jenem der Ertheilung des Indigenats an Ausländer; und e) in jenem, in gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen, zu richten.

In Böhmen, Mähren und Gallizien, in Oesterreich, in Tirol und in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche, überhaupt in allen übrigen nicht benannten Bestandtheilen des Kaiserstaates bestehen zwar ständische Verfassungen, aber ohne beschränkende Einwirkung. In keinem dieser Länder ist denselben eine wirksame Concurrenz bei der Gesetzgebung, und nur dann, wann der Regent dieselben dazu auffordert, eine begutachtende Aeuſserung eingeräumt; so wie auch in allen der Regent das Besteuerungsrecht in seinem vollen Umfange sich vorbehalten hat, den Ständen nur die Veranlegung und der Einzug der angeordneten (postulirten) Steuersummen, mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, überlassen ist. ([1]) In allen teut-

[1]) M. s. das Patent, die Wiedereinführung und Verbesserung der landständischen Verfassung in Tirol betreff. v. 24. März 1816. (die Constitutionen der europäischen Staaten II. S. 105.)

schen und in den gallizischen Erbstaaten sind zur Besorgung der laufenden Geschäfte, Ausschüsse, — und in Tirol,

Art. 7. „Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns, seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen in Form eigner Postulate, jährlich bekannt machen. (In der ältern Verfassung, Bewilligungsrecht.) In gleicher Art, nur anders redigirt, in den §. 5 u. 9 des Patents v. 13. April 1817, die ständische Verfassung in den Königr. Gallizien und Lodemerien betreffend. Nach Maafsgabe desselben umfafst der Geschäftskreis der Stände alle Gegenstände, welche das Wohl dieser Königreiche, der Stände selbst oder eines einzelnen Standes betreffen, in so ferne darüber die Landesstelle Aufklärungen von ihnen verlangt, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich bewogen finden, zum öffentlichen Wohl gereichende Anträge oder Vorstellungen an die Landesstellen, oder mittelst derselben an Uns gelangen zu lassen, etc.“ — Die Einrichtung in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche (Constit. v. 24. April 1815) weicht dadurch ab, dafs sie den Departemental und Bezirksräthen in der franz. Organisation nachgebildet ist, mit einem Theil der Attributionen, welche diesen verliehen sind, und zum Theil mit solchen der Präfekturräthe. Der Geschäftskreis der zwei Central-Congregationen besteht nämlich: a) in Vertheilung und Einregistrirung der von dem König ausgeschriebenen aufserordentlichen Steuern (die bereits systematisirten sind ihrer Cognition entzogen); b) in der Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlags der Distrikte; c) in der Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche das ganze Territorium tragen soll; d) in Vertheilung der Militairleistungen auf das ganze Land; e) in der Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Strafsen, die nicht unmittelbar vom Staat unterhalten werden; f) und in einer solchen auf die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten. — In allen diesen Gegenständen hat dieselbe jedoch nur eine consultative Stimme. Zwar werden die Mitglieder aus den adelichen und nicht adelichen Güterbesitzern und von den Städten erwählt, und ist die Wahlfähigkeit an Grundbesitz geknüpft. Dennoch aber mögte es eine Frage seyn: ob diese Congregationen als Repräsentanten des Landes betrachtet werden können, und nicht vielmehr als ein consultatives und Beziehungsweise administratives Collegium betrachtet werden müssen. Dieselben werden von dem Landesgouverneur oder dessen Stellvertreter präsidirt; die Mit-

anstatt der allgemeinen Versammlung der Stände, ein grosser Ausschufs von 52 Mitgliedern; und für die Besorgung der currenten Geschäfte, eine perennirende Aktivität von vier (Vocalen) Mitgliedern, angeordnet.

Nur in Tirol, in welcher Provinz die Landstände a) aus Prälaten, b) Herren und Rittern, c) Bürger-, und d) dem Bauernstand bestehen, wird dieser leztere besonders vertreten. In Ober- und Unter-Oesterreich, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Gallizien, bestehen die Stände aus Prälaten; — Herren; — Ritterstand und Städten; eben so in Steyermark, nur dafs in diesem Herzogthume der geistliche und Herrenstand in eine Classe vereinigt ist. In Böhmen werden sämmtliche 277 Städte durch vier aus ihrer Mitte, (Prag, Pilsen, Budweis, Kuttenberg,) und in Gallizien durch die einzige Stadt Lemberg repräsentirt. — In Ungarn sind dieselben in nachstehender Art zusammen gesezt, nämlich: a) aus den Prälaten, zu welchen sämmtliche katholische und griechische Erz- und Bischöfe, Aebte, Pröbste und bestimmte Prälaten gehören; b) aus den weltlichen Reichsbaronen und Magnaten, den obern Erzämtern, den Obergespannen, den Grafen und Freiherrn; c) aus den Repräsentanten der Edelleute; (aus jedem Comitate, deren zwei;) d) aus den königl. Freystädten. — Aufser diesen vier Ständen beschicken die Distrikte der Jazygen und Kumanen den Reichstag durch zwey Deputirte, und die Heiduckenflecken durch eine gleiche Anzahl. In Siebenbirgen endlich besteht die Stände-Versammlung, aus den Repräsentanten der drei rezipirten Nationen, nämlich: der Magyarn, der Szekler und der Sachsen, und zwar: a) aus den Obergespannen der magyarischen Gespanschaften und Szekler Stühle; b) aus den Deputirten der Gespanschaften, der Szekler- und Sachsen-Stühle, aus jenen der fünf königl. Freystädte und der 23 Taxalörter; c) aus dem königl. Gubernio; d) aus der königl. Gerichtstafel; e) aus den Deputirten des Karls-

glieder erhalten jedes 2000 Guld. Besoldung, sind den Regierungsräthen assimilirt, und tragen die Uniform derselben; zugleich hat der Kaiser sich vorbehalten, diejenigen auszuschliefsen, die sich des in sie gesezten Zutrauens unwürdig bezeugen würden.

burger Domkapitels; endlich f) aus den Regalisten oder Magnaten. Beide lezteren Classen werden von dem Grofsfürsten besonders berufen.

IV. Staatsbürgerliche Verhältnisse.

Die Gesammtmasse der Staatsangehörigen ist in Absicht auf ihre rechtliche Stellung im Staate, und unter und gegeneinander, in vier Stände oder Classen gesondert, nämlich: Adel; Clerus; Bürger- und Bauernstand. Die politischen Rechte und Verhältnisse einer jeden dieser Classen sind aber nicht in allen Provinzen die nämlichen, in einer jeden derselben zum Theil wesentlich abweichend gestaltet.

A. Der Adel, sowohl durch Güterbesitz, überhaupt durch Reichthum, als auch durch die mit diesem Stande verbundenen Vorzüge, der erste und wichtigste im Staate; in den teutschen und galizischen Erbstaaten (mit Ausnahme von Tirol) in hohen und niedern abgesondert; im Allgemeinen mit grofsen Ehrenrechten und mit ausschliefslichem Zutritt zu allen Hofämtern.

Unter den wesentlichen Rechten desselben, in den ebengenannten Provinzen, sind die eines befreiten Gerichtsstandes; Befreiung von der Conscription; Sitz und Stimme auf den Landtägen; Besitzungsrecht von Domänen; Obereigenthums- und Grundherrnrecht über die Unterthanen ihres Bezirks und deren Realitäten; desgleichen von Real- und Personalgerichtsbarkeit etc. die vorzüglichsten. Dagegen theilt derselbe mit allen übrigen Staatsangehörigen die gleiche Pflicht in Betreff des Betrages zu den Staatslasten.

In Ungarn dagegen findet eine ähnliche Sonderung in hohen und niedern Adel nicht statt, und geben die verschiedenen Abstufungen nur Rang, nicht aber reelle Vorzüge, die vielmehr für alle Edelleute die nämlichen sind. Nur dafs die Magnaten (die Obergespane, Grafen und Freiherrn) jeder persönlich; — der übrige Adel aber nur durch Deputirte, deren zwei für jedes Comitat gewählt werden, auf dem Reichstage erscheinen. Der Adel in diesem Königreiche steht nur unter der Hoheit des gesetzmäfsig gekrönten Königs; nur er allein kann liegende Gründe und ein Jus domaniale im Königreiche erwerben. Dabei geniefst derselbe Befreiung von jeder Art von Steuer; (gibt nur Subsidien)

von Zoll-, Zehnt- und Einquartierungsfreiheit; ist dagegen aber zur Insurrektion verpflichtet. Zu den besondern Rechten desselben gehört, daſs ein Mitglied des Adels zwar verklagt, aber nicht eher, als bis dasselbe eines Verbrechens überführt ist, verhaftet werden kann, und daſs kein Bürger oder Bauer einem solchen im Gericht unmittelbar gegenüber treten darf. (1)

Im Allgemeinen finden die nämlichen Verhältnisse in Siebenbirgen statt; nur daſs in diesem Groſsfürstenthume der Adel in hohen (die Grafen und Barone), in mittleren (die begüterten Edelleute), und in niedern (diejenigen, die blos einen Edelhof ohne Unterthanen besitzen, und der Briefadel) abgestuft ist, ohne daſs aber diese Abstufung auf die Theilnahme an den Standesvorzügen von Einfluſs wäre, die für alle die nämliche ist. In den Italienischen Staaten endlich befindet sich zwar ebenfalls Adel, jedoch ohne Vorrechte und ohne Vorzüge vor den übrigen Classen der Staatsangehörigen.

B. Der Clerus. Derselbe ist in hohen (Erz- und Bischöfe, Aebte, Pröbste, Domkapitel) und in niedern (die Curatgeistlichkeit) gesondert, welche leztere auſser einem privilegirten Gerichtsstande, keine Vorrechte genieſst. Der höhere Clerus dagegen bildet einen besondern Stand auf den Land- und Reichstägen, und genieſst in dieser Beziehung im Allgemeinen alle Vorrechte des Adels.

C. Der Städtebürgerstand. Die Rechte dieses Standes sind weder allgemein, noch die aller Städte in ein und derselben Provinz die nämlichen, sondern nach Verschiedenheit der Cathegorie der Städte selbst verschieden. Diese sind entweder unmittelbare (oder landesfürstliche) oder mittelbare (Herrnstädte, die zu den Domänen des Adels etc. gehören, und welche auſser den allgemeinen und bürgerlichen Lasten auch zu Diensten und Leistungen an das Dominium verpflichtet sind). In Böhmen sind dieselben in Königliche, (und diese in Leibgeding und in Bergstädte, jede Gattung mit besondern Rechten und Verhältnissen) so-

1) In solchen Fällen müssen die Kläger sich an das Forum des Stuhlrichters wenden, der die Beschwerde aufnimmt und ex officio einschreitet. v. Lichtenstern l. c. S. 449. Note 13.

dann in Munizipal- oder Schutzstädte, und in unterthänige oder Herrnstädte; — in Ungarn, in Königliche Freistädte; in Freimärkte (wozu die 16 Zypserstädte, die 6 Heiducken-, die Berg- und Husarenflecken gehören), und in Herrnflecken; — in Siebenbirgen endlich in Freistädte und Taxalörter gesondert. Nur die ersteren nehmen Theil an der Landstandschaft; so wie auch nur die Bürger in diesen sich in dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte befinden. In Ungarn insbesondere genieſsen jene in den Königl. Freistädten wesentliche Vorrechte, unter welchen der gerichtliche Personalwerth, den sie mit den Edelleuten gemein haben, die Zollfreiheit, das Recht einer eigenen Obrigkeit und eigener Statuten etc., die wesentlichsten sind, und zum Theil auch den Zypserstädten, und den Heiducken-, Husaren- und Bergflecken gemein sind. In dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche sind diese in königliche (19) und gemeine Städte gesondert, von welchen nur die ersteren das Recht der Deputirung zu den Congregationen, im übrigen aber alle Städte gleiche Rechte genieſsen.

D. Der Bauernstand. Seit der durch Kaiser Joseph II. im J. 1781 bewirkten Aufhebung der Leibeigenschaft ist der Bauer in den teutschen und gallizischen Erbstaaten persönlich frei und zur Erwerbung von Grundeigenthum, und selbst zum Ankauf des von ihm cultivirten zins- und dienstpflichtigen Gutes, gegen eine Taxe berechtigt. Eine gleiche persönliche Freiheit genieſst der Landbauer in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche. In Ungarn befinden sich zwar einzelne Classen freier Bauern, (die Kolonisten, Jazygen, Kumanen). Dagegen lebt die groſse Masse derselben in Leibeigenschaft, die jedoch durch das neue Urbarialgesetz sehr gemildert ist, so daſs gegenwärtig derselbe unter gewissen Umständen zur Verlassung des Guts; sodann zur Erwerbung von Eigenthum berechtigt, und zur Bekleidung bestimmter bürgerlicher Aemter fähig ist.

V. Kirchliche Verfassung. Die Religion des Staats ist die römisch-katholische. In Ungarn, Siebenbirgen und in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche genieſsen die Griechen und Protestanten verfassungsmäſsig

gleiche Rechte; [1] in Betreff der zum teutschen Bund gehörigen Provinzen ist diese Gleichheit in der Bundesakte begründet. [2] In den übrigen Bestandtheilen des Staates aber, so wie überhaupt in Betreff aller Acatholiken, bildet das von Joseph II. im J. 1781 ertheilte, von seinen Nachfolgern bestätigte Toleranz-Edikt die Grundlage ihrer Duldung.

A. Katholische Kirche. Dieselbe ist die herrschende, zugleich die reichste. [3] Obgleich den Papst als Oberhaupt anerkennend, haben päpstliche Bullen und Dekrete nur in so ferne, als dieselbe die Genehmigung des Regenten erhalten, Gültigkeit. Berufungen an die römische Rota sind verboten. Nach Maafsgabe des österreichischen Kirchenrechts sind die Erzbischöfe und Bischöfe als die eigentlichen und höchsten Landesbehörden in geistlichen Sachen anerkannt, in Ungarn und Siebenbirgen mit einem ausgedehntern Wirkungskreise, durch die Gerichtsbarkeit, welche den, bei den Kapiteln befindlichen Consistorien zusteht. Mit der katholischen Kirche ist ein Theil der griechischen unter der Benennung: der griechisch-unirten Kirche (vorzüglich in den ungarischen Erbstaaten und in Gallizien zahlreich) und auch die armenische Kirche vereinigt. — Der katholische Clerus ist theils Sekular-, theils Regular-Clerus; der erstere theils höherer, theils niederer Clerus. Zu dem höheren gehören die 13 Erzbischöfe der altkatholischen Kirche; ein solcher der griechisch- und jener der armenisch-unirten Kirche; die 71 wirklichen, und die 22 Titularbischöfe, nebst der Geistlichkeit der Cathedralkirchen; [4]

1) Der Wiener Frieden v. 6. August 1606, die Kapitulation v. K. Matthias 1619, der Linzer Frieden v. 6. Sept. 1645. Spittler, Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten. II. S. 294. folg.

2) Teutsche Bundesakte Art. 16. M. s. Klüber, Uebersicht der diplomat. Verhandl. S. 397. folg.

3) Der Werth der Kirchengüter wird zu 200 Millionen Gulden geschäzt. M. s. Lichtenstern l. c. S. 429. folg.

4) In verschiedenen statistischen Werken wird die Zahl der Erzbischöfe, mit Einschlufs des griechischen und armenischen, zu 16 angegeben. Udine, welches in denselben als Erzbisthum bezeichnet ist, wird von Lichtenstern nur als bischöflicher Sitz angegeben. Ueberhaupt scheint es, dafs mehrere Cathedralen eingezogen werden dürften.

zu den niedern die gesammte übrige Seculargeistlichkeit, — zu dem Regular-Clerus hingegen die Abteyen, Priorate, Klöster. ([1])

B. Die orientalisch-griechische Kirche. Geistliches Oberhaupt derselben ist der Erzbischof von Carlowitz, zugleich Präsident des griechischen Ober-Appellationsgerichts daselbst. Seit dem Jahre 1791 hat derselbe nebst seinen Suffraganen in den ungarischen Ländern, gleich den katholischen Bischöfen, Sitz und Stimme auf dem ungarischen Reichstage. Es ressortiren 9 Bischöfe von seinem Metropolitansitze, nämlich deren fünf in Ungarn; in Siebenbirgen, in Dalmatien, in Sclavonien und in der Bukowina, in einer jeden dieser Provinzen einer. Die Geistlichkeit dieser Kirche ist ebenfalls in Secular-Clerus (höheren und niederen) und in Regular-Clerus abgetheilt.

C. Die evangelisch-lutherische und die reformirte Kirche. Die höchste Behörde für dieselbe in den teutschen und galizischen Erbstaaten bildet das beiden gemeinschaftliche Consistorium, welche die bischöfliche Rechte verwaltet und welchem die Superintenturen in den verschiedenen Provinzen als Mittelbehörden für die Augsburgischen Confessionsverwandten untergeordnet sind. In den ungarischen Erblanden aber werden die kirchlichen Angelegenheiten der lutherischen Confessionsverwandten von General- und Distriktual-Inspektionen, Superintendenten und Contubernien, jene der reformirten aber durch Superintendenten und Preſsbyterien verwaltet.

D. Die unitärische oder sozinianische Kirche, hat nur in Siebenbirgen Bekenner, und genieſst daselbst gleiche Rechte mit der protestantischen Kirche. Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten derselben, sind einem General-Superintendenten, General-Synod und dem Consistorium in Clausenburg übertragen.

E. Die Anhänger des mosaischen Gesetzes endlich, die vorzüglich in Galizien zahlreich sind, genieſsen vollkommene Duldung.

Die

1) Die Anzahl der Abteyen ist zu 261, jene der Klöster zu 520, mit ohngefähr 10,000 Religiosen, die Anzahl der griechischen Klöster zu 14, der armenischen zu 2, angegeben.

Die Anzahl der Individuen, welche sich zu den vorstehenden Kirchen und zu den verschiedenen Arten von Gottesverehrung bekennen, ist in nachstehenden Gröfsen angegeben, nämlich: a) Katholiken und unirten Griechen — 23,978,000 Ind.; b) nicht unirten Griechen — 2,814,378; c) Armenier 13,052; d) Lutheraner 1,119,739; e) Reformirten 1,584,716; f) Unitarier 49,000; g) Bekenner des mosaischen Gesetzes 447,900 Individuen.

§. 101.

3) *Das Königreich Frankreich.*

I. Staatsform. Frankreich ist eine in der gegenwärtig regierenden Dynastie erbliche Monarchie, deren Haupt der König, die vollziehende Gewalt ausschliefslich und in ihrem vollen Umfange in seiner Hand vereinigt; die gesetzgebende Gewalt aber und das Besteuerungsrecht mit den beiden Kammern in dem Maafse theilt, dafs ohne deren Zustimmung Gesetze weder gegeben, noch aufgehoben oder abgeändert, und keine Steuern ausgeschrieben werden können. (1) Die gegenwärtige Staatsform beruht auf der Charte vom 4. Junius 1814, deren Aufrechthaltung Ludwig XVIII. bei ihrer Bekanntmachung feierlich angelobt hat, und zu deren Beschwörung jeder seiner Nachfolger verpflichtet ist. (2)

1) In dem Eingange zu der Charte v. 4. Junius 1814 wird als unbezweifelt voraus geschickt, dafs in Frankreich von jeher alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruhet habe, und in Hinsicht hierauf, die Charte selbst als eine blose Zugestehung betrachtet. Diese Ansicht ist zwar den Verhältnissen, welche insbesondere seit Ludwig XIV. faktisch bestanden haben, nicht aber der Geschichte und den Grundsätzen des Staatsrechts gemäfs, welches vor dem eben genannten Könige bestanden hat, und in rechtlicher Form niemals abgeändert worden war. M. s. Spittler l. c. I. den Abschnitt von Frankreich.

2) Art. 74. „Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde treu zu beobachten." — Die Nothwendigkeit einer Krönung aber ist nirgend vorgeschrieben, und für den Fall, dafs eine solche nicht statt findet, keine Verfügung getroffen. In dem franz. St. R. vor der Revolution, war die erstere nicht als nothwendig vorgeschrieben, nur Observanz.

In der Charte sind als allgemeine Grundlagen der Staatsform und der Staatsverfassung proklamirt:

a) Gleichheit aller Franzosen vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf Titel und Rang; b) gleiche Verpflichtung nach Verhältnifs des Vermögens eines jeden, zu den Staatslasten beizutragen; c) gleiches Recht aller zu allen Civil- und Militairämtern zu gelangen; d) Garantie der individuellen Freiheit, und dafs Niemand ausser den in den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form verhaftet werden kann; e) gleiche Freiheit und gleicher Schutz für alle Arten von christlicher Gottesverehrung, wobei jedoch die katholische Religion als Staatsreligion erklärt ist; f) Prefsfreiheit, innerhalb der gesetzlichen Schranken; g) Sicherheit für alles Eigenthum, insbesondere auch der sogenannten Nationalgüter; h) Sicherheit dafür, dafs Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf; i) Beibehaltung der Jury; k) Abschaffung der Güter-Confiskation. [1]

Die erwähnte Charte v. 4. Junius 1814 ist gegenwärtig das vorzüglichste Staatsgrundgesetz. [2] Als ein solches dürften;

b) die vier in der Versammlung der französischen Geistlichkeit im Jahr 1682 von derselben beschlossenen Pro-

[1]) Diese Garantien sind sämmtlich aus der ersten Constitution von 1791 übernommen, durch welche das Staatsrecht, welches bis dahin bestanden hatte, wesentlich abgeändert worden ist. Vor der Revolution nämlich war, zwar nicht rechtlich, aber faktisch, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Hand des Königs unbeschränkt vereinigt, der auch das Besteuerungsrecht ohne Beschränkung ausgeübt hat. — Adel und Geistlichkeit hatten sich im Besitze der Befreiung von allen Staatslasten befunden, zu welchen die erstere nur durch dons gratuits beigetragen hat, so wie vieler persönlicher und reeller Vorrechte, welche durch die erwähnte erste Constitution abgeschafft worden sind.

[2]) Seit der grofsen Staatsumwälzung hat Frankreich nachstehende Constitutionen erhalten: a) die erste v. 3. Septbr. 1791; b) eine zweite am 24. Junius 1793; (die republikanische des Convents); c) eine dritte am 22. August 1795 (Direktorium mit zwei Räthen); d) eine vierte den 13. Dezbr. 1799 (Consular-Regierung); e) Abänderungen und Ergänzungen derselben durch die organischen Senatusconsulte v. 2. u. 4. August

positionen, oder die *Cleri Gallicani de ecclesiastica potestate declaratio* zu betrachten seyn, in so weit, als dieselbe die Grundlage der Verhältnisse der katholischen Kirche zum päbstlichen Stuhl in Frankreich bilden. ([1]) Das Salische Gesetz, welches das weibliche Geschlecht von der Succession ausschliefst, und welches von mehreren Schriftstellern als ein noch gültiges R. Gr. G. betrachtet wird, dürfte, wie es scheint, um defswillen nicht zu denselben gerechnet werden können, weil diese Ausschliefsung in Frankreich nicht sowohl auf demselben, als auf der von den vormaligen Reichsständen als Recht anerkannten Thatsache der Ausschliefsung selbst, beruhet. ([2])

II. Der Monarch und sein Haus. Derselbe besteigt den Thron nach dem Recht seiner Vorfahren uud Kraft seines Geburtsrechtes, nach Maafsgabe des Fundamentalgrundsatzes, dafs der König nicht stirbt. (Das bekannte *le Roi est mort, vive le Roi.*) Die Thronfolge ist erblich in der Dynastie der Bourbons, nach dem Recht der Erstgeburt. Dieselbe geht nach Erlöschung der in gerader Linie abstammenden Descendenz des regierenden Königs auf die ältere Seitenlinie über, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades; mit gleichmäfsigem Ausschlusse der weiblichen Descendenz, und auch der natürlichen Kinder. Im Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers, und in Ermanglung einer defsfallsigen Anordnung des abgelebten Königs, führt der nächste Prinz vom Geblüte die Regentschaft; die Mutter, oder wem dieselbe sonst übertragen ist, die Vormundschaft. Die

1802; f) organische Senatus-Consulte v. 18. März 1804 (Kaiserthum); g) eine fünfte v. 6. April 1814 (bloſser Entwurf des Senats); h) eine sechste, die Charte; endlich i) der Acte additionnel v. 22. April 1815. Dieselben sämmtlich abgedrukt in: Die Constitutionen der europäischen Staaten I. Thl., und haben sämmtlich grofses, historisches Interesse, in so ferne nämlich als die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse in Frankreich, mehr oder weniger aus denselben hervor gegangen sind.

[1]) von Bossuet redigirt, und in dessen Werken Thl. 13 u. 16; in der allerneuesten Zeit als Staats-Grundgesetz anerkannt.

[2]) Nach Ludwig X. Tod und Succesion des Hauses Valois im J. 1317. Spittler l. c. I. 177.

Volljährigkeit des Königs tritt zufolge eines alten Reichsgrundgesetzes v. 20. Mai 1375 (Carl II.) mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre ein. Die Krönung ist zwar nicht verfassungsmäfsig nothwendig, aber herkömmlich, und findet in Rheims durch den dasigen Erzbischof statt. Der Regent mufs sich zur katholischen Kirche bekennen, in welche auch die Königinn, im Fall dieselbe in einer andern Kirche geboren ist, eintreten mufs. Der König ist Chef seines Hauses, dessen innere Einrichtung, so wie überhaupt alle Anordnungen in Betreff desselben von ihm abhängig sind. Der älteste Sohn und präsumtive Thronfolger, führt den Titel: Dauuphin; der älteste Bruder des Königs den von Monsieur; die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des regierenden königl. Hauses den von fils und filles de France, und den Namen einer ehemaligen Provinz, welchen der König denselben beilegt. Die Mitglieder der andern Linie des königl. Hauses, die sämmtlich Prinzen und Prinzessinen von königl. Geblüt sind, führen den väterlichen Titel fort; die Nachgebornen denjenigen, welchen der König denselben verleihet.

Für die Hofhaltung und für den Hofstaat des Königs und seiner Familie wird durch die erste Legislatur nach dessen Thronbesteigung für die Zeit seiner Regierung eine Civilliste festgesezt, (1) aufser welcher die Krone besondere Domainen besizt, und auch die königl. Garde aus der Staatskasse unterhalten wird. Die Collaterallinien besitzen be-

1) Für die gegenwärtige Regierung ist die Civilliste wie unter der vorhergegangenen, zu 25 Mill., und für die übrigen Mitglieder der königl. Familie zu 7 Mill., überhaupt zu 32 Mill. Frks., oder 14,849,600 Gulden rhein. festgesezt. Der Aufwand für die königl. Garde, 25,590 Mann, einschliefslich des Etat major general derselben, beträgt wie folgt:

	Mann		Frks.
Etat major general	78	—	1,091,102
Intendance	8	—	82,110
Maison militaire du Roi (Gard. du Corps)	1,873	—	3,100,000
Gensd'armerie d'Elite . , ...	317	—	520,210
Infanterie (einschl. Schweizer Reg.)	15,282	—	10,489,577
Cavallerie	6,324	—	8,109,275
Artillerie , ...	1,540	—	1,957,078
Compagnies sédentaires	168	—	110,213
Total	25,590	—	25,459,565

M. s. d. Session de 1825, proposition des lois de finances S. 38 — 174, 175 und 260.

sondere, denselben eigenthümliche Dotationen und Appanagen in Domainen und Capitalien, über deren Substanz dieselben jedoch nur mit königlicher Genehmigung verfügen können.

Der Titel des Königs ist: König von Frankreich und Navarra.

Das Wappen besteht in zwei zusammengeschobenen Schilden; der rechte, Lazur mit drei goldenen Lilien von Frankreich; der linke roth, in demselben die goldenen, in Form eines gewöhnlichen, und eines Andreaskreuzes zweimal ins Gevierte gelegten, mit Knöpfen verschlungenen Kettenglieder von Navarra, mit einem vierekigten Smaragd in der Mitte. Dem Schilde, welchen die Colliers der französischen Orden umgeben, steht auf jeder Seite ein Engel im Wappenrock zur Seite, jeder eine Standarte, die eine mit dem Wappen von Frankreich; die andere mit jenem von Navarra, in der Hand haltend. Das Ganze steht unter einem blauen mit goldenen Lilien bestreuten, mit Hermelin verbrämten Wappenzelte, über welchem die Königskrone schwebt, und hinter welchem die Oriflamme, mit dem Wahlspruche *Montjoie St. Denis* auf deren Cravatte, hervorragt.

Das Königreich besizt nachstehende Orden: 1) den heil. Geistorden 1578 gestiftet; 2) den Orden des Erzengels Michael 1469 gestiftet, und 1665 erneuert, zur Belohnung von Verdienste und Kunst und Wissenschaft, mit Beschränkung auf Hundert Mitglieder; 3) der militärische Ludwigsorden, im Jahr 1693 für Militärverdienst, jedoch nur für Katholiken gestiftet; 4) der Orden *du Mérite militaire* 1759 für protestantische Officiere gestiftet; 5) der Orden der Ehrenlegion, im Jahr 1802 von Napoleon gestiftet, für alle Art von Civil- und für Militärverdienst; (die Fortdauer desselben ist durch den Art. 72 der Charte garantirt, die Decoration durch eine königl. Ordonnanz vom 26sten März 1816 abgeändert worden; ([1]) 6) der vereinigte Orden von St. Lazare und U. L. Frau vom Berg Carmel; der leztere von Heinrich IV. 1608

[1]) Dieser Orden besizt eine bedeutende Dotation für die Pensionen, die mit jeder Classe verbunden sind. Auch ist mit demselben ein weibliches Erziehungsinstitut für 500 Mädchen verbunden, von welchen 400 auf Kosten des Staates unterhalten werden.

gestiftet, ist eine Art geistlicher Ritterorden. (¹) Der König ist Groſsmeister sämmtlicher Orden.

III. Staatsverfassung. Verfassungsmäſsiges erbliches Oberhaupt des Staates, ist der König. Derselbe vereinigt, wie bereits erwähnt, in seiner Hand, die oberste Leitung der gesammten Verwaltung, und die vollziehende Gewalt in ihrem ganzen Umfange; das Recht Krieg zu erklären, Friedens-, Allianz-, Handelstraktate zu schlieſsen; (²) die Verfügung über die bewaffnete Macht; das ausschlieſsliche Recht der Initiative in der Gesetzgebung, so wie jenes der Sanction und Promulgation der Gesetze; (³) das Recht der Begnadigung und jenes der Verleihung von Standeserhöhungen und Würden. — Nur der König hat das Recht der Berufung der Wahlcollegien, und der beiden Kammern, zugleich jenes, ihrer Vertagung, Schlieſsung und Auflösung. — Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, alle Verantwortlichkeit lastet auf den Ministern. (⁴)

Die der Nation zustehenden Rechte bestehen in ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung durch die Kammern; in dem Erforderniſs ihrer Einwilligung in Betreff der Besteuerung, so daſs ohne Zustimmung der Kammern keine Steuer oder Abgabe ausgeschrieben; keine über die Dauer des Zeitraumes, auf welchen die Bewilligung beschränkt war, eingezo-

¹) Ueber die Einrichtung sämmtlicher Orden, s. m. auch den *Almanac royal.*

²) Art. 14 der Charte. — M. s. auch die Discussionen aus Anlaſs der Spezialität der Fonds in der Deputirtenkammer, in den Jahren 1821 und 1822, und die Ausdehnung, welche das Ministerium dem Fundamentalsatze des französ. St. R. *le roi seul administre*, gegeben; und welche die Kammer bestritten hat.

³) Art. 16 und 22. Auch hierüber, die Discussionen bei mehreren Anlässen.

⁴) Art. 13, 55 und 56 der Charte. Die Minister können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Das Recht der Anklage steht der Deputirtenkammer, das Richteramt, ausschlieſslich der Pairskammer zu. M. s. in Betreff der Verantwortlichkeit der Minister die Verhandlungen in der Deputirtenkammer, *Moniteur* vom 11ten u. 24sten Decbr. 1816 u. 13 u. 14ter Januar u. 3ter Febr. 1817. Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind bis jezt noch nicht angenommen.

gen werden darf; (¹) in der hieraus folgenden Mitwirkung bei Anordnung des finanziellen Staatshaushalts und dem Recht zu dessen Controlirung.

Die Nation wird in Beziehung auf die Ausübung ihrer Rechte durch zwei Kammern repräsentirt, und beziehungsweise vertreten, nämlich: durch eine solche der Pairs, und durch die Kammer der Deputirten der Departements. (²) Die Mitglieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Mitglieder der Pairskammer durch Geburtsrecht, können jedoch nur in Gemäſsheit einer speziellen königlichen, für jede Session ertheilten Autorisation, Theil an den Berathschlagungen nehmen, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit aller, ohne eine solche, in ihrer Gegenwart stattgehabten Verhandlungen. Die Ernennung der übrigen Pairs ist ein Recht des Königs, der in Betreff ihrer Anzahl unbeschränkt, diese Würde auf Lebenszeit, oder auch für eine Familie erblich verleihen kann. (³) In diesem Fall ist jedoch an diese Würde, die Verpflichtung eines Majorats geknüpft, welches für einen Pair mit herzoglichem Titel in 30,000 Franks; für einen solchen mit gräflichem Titel in 20,000 Franks; und für einen solchen mit dem Titel Vicomte oder Baron in 10,000 Franks reiner Revenüe von Grundstücken oder (immobilisirten) Renten besteht. (⁴) Die königl. Prinzen erhalten mit dem 25sten; die übrigen Pairs in diesem Lebensjahre zwar Sitz, eine deliberative Stimme aber erst mit dem 30sten Lebensjahre. Den Vorsitz in dieser Kammer führt der Kanzler von Frankreich, in dessen Abwesenheit, ein von dem Könige hierzu ernann-

¹) Die Grundsteuer wird jedesmal nur für ein Jahr bewilligt; die indirekten Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden. Art. 49.

²) Art. 15 der Charte. Man vergleiche den Eingang von dieser, mit der Proclamation von St. Ouen vom 2ten Mai 1814, in welcher die Regierung als eine repräsentative qualificirt und bezeichnet ist.

³) Ueber die Pairskammer, Art. 24 — 34 der Charte, und über die persönlichen Verhältnisse der Pairs, die Ordonnance vom 25sten August 1817.

⁴) M. s. eine zweite Ordonnance vom nämlichen Tage. Die Erfüllung dieser Bedingung muſs vor dem Eintritt in die Kammer nachgewiesen werden.

ter Pair. Zu den besondern Attributionen derselben gehört das Richteramt über Hochverrath, und wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates.

Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlkollegien ernannten Abgeordneten. Nach Maafsgabe des neuesten Wahlgesetzes vom Jahr 1820 findet eine doppelte Wahl statt, nämlich eine solche des ganzen Departements, (welche von der Gesammtzahl, 172 Deputirten), sodann durch die besonders gebildeten Wahlbezirke, welche 258 Deputirten wählen. [1] In Folge eines im Jahr 1824 gegebenen Gesetzes werden dieselben für die Zukunft jedesmal auf Sieben Jahre erwählt, nach deren Ablauf sämmtliche Deputirten austreten. Zur Wählbarkeit wird aufser dem Vollgenusse aller Civilrechte, das vollendete 40ste Lebensjahr, die Entrichtung von 1,000 Franks direkter Steuer, und dafs der Gewählte diese bereits ein volles Jahr vor seiner Wahl entrichtet habe, erfordert. Den Präsidenten dieser Kammer ernennt der König aus fünf Candidaten, welche dieselbe vorschlägt.

Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht nach Gutbefinden des Königs in der ersteren oder lezteren Kammer, mit Ausnahme des Gesetzes über die Regulirung des finanziellen Staatshaushalts, welches zuerst in der Deputirtenkammer vorgelegt werden mufs, und erst nach dessen Annahme in die-

[1]) Nach Maafsgabe der Festsetzungen in der Charte, hat nur einfache Wahl stattgefunden, in Wahlcollegien die in jedem Departement aus denjenigen Einwohnern gebildet waren, welche 30 Jahre alt, 300 Franks direkte Steuer bezahlt haben; auch soll wenigstens die Hälfte der Deputirten, aus denjenigen Wählbaren, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement hatten, genommen werden. Dieselben sind auf fünf Jahre gewählt, und die Kammer jährlich zum fünften Theil erneuert worden. Nach Maafsgabe des angeführten neuesten Wahlgesetzes ist eine zweifache Wahl angeordnet, nämlich: eine solche des ganzen Departements, und eine andere durch Bezirksversammlungen, welche in demselben gebildet worden sind. Die Wahlversammlungen dieser lezteren bestehen aus allen Wahlmännern, welche 300 Franks direkte Steuern entrichten; jene des ganzen Departements aber, sind aus den am höchsten besteuerten Wahlmännern gebildet, in einer Anzahl, welche dem vierten Theile der Gesammtheit aller Wahlmänner gleich ist.

ser, an die Pairskammer gebracht werden kann. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen und entlassen.

IV. Saatsbürgerliche Verhältnisse. Als französischer Staatsbürger wird betrachtet, und tritt in den vollen Genufs aller Civilrechte, jedes männliche Individuum, welches in Frankreich geboren, nach vollendetem 21sten Lebensjahre in die Bürger-Matrikel seines Bezirks (registre civique de son arrondissement communal) sich hat einschreiben lassen, und seit einem Jahre in Frankreich seinen Wohn sitz genommen hat. Ein Ausländer kann das französische Bürgerrecht gewinnen, wenn derselbe nach vollendetem 21sten Lebensjahre, seine defsfallsige Absicht erklärt, und während zehn Jahren ununterbrochen in Frankreich gewohnt hat. Von solchen Ausländern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben, in demselben die Anlegung eines grofsen gewerblichen Etablissements beabsichten, oder einen neuen Industriezweig in das Königreich übersiedeln, kann dasselbe schon nach Ablauf eines Jahres erworben werden.

Verloren wird das französische Bürgerrecht, durch die Naturalisation eines Franzosen im Auslande; durch Eintritt in die Dienste eines andern Staates, oder die Annahme einer Pension von einem fremden Fürsten; durch Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe. — Suspendirt wird dasselbe: durch Fallissement; durch die Eingehung eines Lohndienstverhältnisses; durch gerichtliche Interdiktion, Versetzung in den Anklagestand, und durch Contumazialverurtheilung. ([1])

Bei der gesetzlichen Gleichheit aller Franzosen findet eine Verschiedenheit von Ständen nicht statt, sondern nur Classen, die, jedoch auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse ohne Einflufs sind, nämlich:

A. Adel, welcher jedoch nur Titel und Rang verleihet, ohne irgend eine Befreiung von den Pflichten und Lasten der Gesellschaft, und ohne ein gesetzliches Vorrecht auf irgend eine Art von Auszeichnung, und ohne ein solches auf bestimmte Arten von Staatsdienst, oder auf eine Stufe in demselben. ([2]) Derselbe ist in alten Adel, welcher seine früheren Titel und Qualificationen wieder angenommen hat, und

[1]) M. s. Droit public français. S. 81 folg.

[2]) Charte Art. 77 u. Art. 3.

in neuen Adel geschieden, welchem lezteren die Beibehaltung seiner Titel und Majorate durch die Charte garantirt ist, und welcher von dem ersteren sich dadurch unterscheidet, daſs die Erblichkeit desselben an den Besitz eines Majorats geknüpft ist, daſs derselbe in der Regel, nicht in dem Geschlechte, sondern nur in der Linie des Erstgebornen forterbt; endlich, daſs der Sohn eines Titularen, jedesmal nur den unmittelbar folgenden; die jüngeren Glieder der Familie, geringere Titel als der Erstgeborne führen. (1)

B. Clerus, derselbe ist in hohen (Erz- und Bischöfe) und in niedern gesondert, jedoch ohne Vorrechte oder Vorzüge, weder in Absicht auf Befreiung von dem Beitrage zu den Staatslasten, welchen die Geistlichkeit in gleichem Maaſse, wie alle übrigeu Staatsangehörigen leisten muſs; noch in Absicht auf einen befreiten Gerichtsstand und sonstige Immunitäten. Vielmehr ist dieselbe mit allen übrigen Franzosen, gleichen Gesetzen und gleichen Gerichten unterworfen, mit Ausnahme dessen, was auf die geistlichen Amtsverrichtungen und auf reine Disciplinarsachen Bezug hat, in Betreff welcher die niedere Geistlichkeit, lediglich den Bischöfen untergeordnet ist.

C. Städtebürger, die besondern Vorrechte der Städte und die Privilegien der Corporationen, sind in der Revolution untergegangen. Für alle findet gegenwärtig eine vollkommene Gleichheit von Rechten, und eine vollkommene gleiche Munizipalverfassung satt; eben so in Absicht auf

D. den Bauernstand; der vollkommen frei, mit allen übrigen Classen der Staatsangehörigen, gleiche Rechte genieſst.

1) Ueber den neuen Adel das Decret vom 1sten März 1808 concernant les titres, und das zweite vom nämlichen Tage, concernant les Majorats. Bulletin des lois, 4ème Serie, tom. 8ème. S. 177, das frühere Decret vom 30sten März, und das Senatusconsulte vom 14ten August 1806. Die Abstufungen sind: Prinzen, Herzoge, Grafen, Baronen, Ritter. Der erstere Titel, den die Grands dignitaires von rechtswegen führten, war von dem Kaiser besonders dotirt, (gewöhnlich ein Drittel Millionen Franks) für ein herzogliches Majorat waren 200,000; für ein gräfliches 30,000; für das eines Barons 15,000, und für jenes eines Ritters 3,000 Franks reines Einkommen festgesezt, wovon ein Drittel von dem Titel unzertrennlich war, und mit demselben auf den jedesmaligen Titularen überging.

V. Kirchliche Verhältnisse. Vor der Revolution ist

a) die katholische Kirche die herrschende, reich begütert, zugleich in dem Besitze großer Immunitäten und Privilegien gewesen, welche dieselbe in der Revolution verloren, nach der Restauration nicht wieder erhalten hat. (¹) Die Verhältnisse dieser Kirche, insbesondere diejenigen gegen den päbstlichen Stuhl, waren durch das von Franz I. mit Leo X. im Jahr 1515 geschlossene Concordat geordnet gewesen; der Einfluß des päbstlichen Stuhls aber, durch die im Jahr 1682 bekannt gemachte Declaration, oder die vier Fundamentalsätze der gallicanischen Kirche, und durch manche Beschlüsse der Parlamente, Schranken gesezt, innerhalb welchen, etwaige Umgriffe des Episcopats, durch die appels comme d'abus zurückgedrängt worden sind. (²) Durch das am 15ten Julius 1801 zwischen Napoleon und dem päbstlichen Stuhl abgeschlossene Concordat (³) ist die Kirche in Frankreich zwar wieder reconstituirt, die Anzahl der Metropolen und Cathedralen, (vor der Revolution, 136) auf 10 erz- und 50 bi-

¹) Ueber das Religionswesen in Frankreich, wie dasselbe während dem Bestehen des Kaiserreichs gestaltet gewesen ist, s. m. Saalfeld Staatsrecht von Frankreich S. 404 folg.

In dem 13ten Art. des Concordats von 1801 war ausdrücklich enthalten, daß weder der Pabst noch seine Nachfolger, die Besitzer der acquirirten geistlichen Güter in ihrem Eigenthume stören wolle, in dessen ruhigem Besitze dieselben und ihre Erben verbleiben sollen. — Dieser Artikel ist in dem Gesezesentwurf über das Concordat von 1817 ausdrücklich bestätigt, ohnehin auch durch den 9ten Art. der Charte garantirt.

²) *L'appel comme d'abus est le recours à la puissance souveraine, contre les actes de l'autorité ecclesiastique. La voie a ce recours est ouverte dans tous les cas où le Sacerdoce sort des limites de ses fonctions, contrevient aux lois de l'état, empiète sur les droits de l'autorité civile, en exerceant sur les hommes une puissance, qui ne lui est donneé sur eux, que comme fidèles, ou s'ecarte des régles de la discipline et des maximes reçues par l'église de France.* M. s. den Vortrag des Ministers des Innern bei Vorlegung des Concordats in der Kammer der Deputirten, in dem *Moniteur* von 1817, Nro. 327.

³) M. s. das *Bulletin des lois 3ème Serie tom.* 6. Nro. 218. S. 743 folg.

schöfliche Sitze vermindert worden, deren Anzahl in Gemäſsheit des am 11ten Junius 1817 abgeschlossenen neuen Concordats, und zwar die der ersteren auf 18; die der lezteren auf 74 vermehrt werden soll ([1]), was indessen bei dem Widerspruch gegen dasselbe, bis jezt nicht vollständig hat realisirt, die Anzahl der erzbischöflichen Sitze nur auf 14; jene der bischöflichen nur auf 66 hat vermehrt werden können. Das Recht der Ernennung zu allen Sitzen, ist eine Prärogative der Krone, dem päbstlichen Stuhle nur die Ertheilung der canonischen Institution vorbehalten. Keine päbstliche Bulle, Breve oder sonstige Verfügung, darf vor ertheilter Staatsgenehmigung, und insofern ihr Inhalt auf die bestehende Gesetzgebung von Einfluſs seyn könnte, nur nach vorgängiger Zustimmung der Kammern, publizirt werden. Eben so wenig ist den Nuncien und sonstigen Agenten des päbstlichen Hofes die Ausübung der ihnen übertragenen geistlichen Gewalt, vor erhaltener Staatsgenehmigung verstattet.

b) Die protestantische Kirche (die lutherische und die reformirte,) genieſst verfassungsmäſsig gleiche Rechte mit der ersteren, so wie auch die Besoldung ihrer Geistlichkeit aus dem Staatsschatze, durch die Verfassungsurkunde zugesichert ist. ([2]) Die obere Leitung der geistlichen und ökonomischen Angelegenheiten der lutherischen Kirche, ist einem (in Strasburg befindlichen) General-Consistorio übertragen, dessen Attributionen in der Zwischenzeit von einer Session zur andern, durch ein Direktorium verwaltet werden, welchem sechs Inspektionen in den verschiedenen Departements untergeordnet sind. — In gleicher Art ist die

[1]) M. s. das Concordat im *Moniteur* von 1817, Nro. 328, und das Tableau der neuen Diöcesan-Eintheilung ebendas. Nro. 329. Die projektirten neuen erzbischöflichen Sitze sind: Rheims, Sens, Alby, Auch, Narbonne, Arles, Vienne, Cambray, Avignon. Jeder Erzbischof erhält einen Gehalt von 25,000; jeder Bischof einen solchen von 15,000 Franks aus dem Staatsschatze. Ueberhaupt beträgt der Aufwand für den katholischen Clerus 32 Mill. Franks. M. s. das Budget für das Jahr 1826.

[2]) In dem Budget für das Jahr 1826, sind 575,000 Franks dafür ausgeworfen.

obere Leitung der Angelegenheiten der reformirten Kirche ebenfalls Local-Consistorien und Synoden übertragen, deren Entscheidungen jedoch der königlichen Bestätigung unterliegen.

c) Die Bekenner des mosaischen Gesetzes endlich, geniefsen vollkommene Gewissensfreiheit und Duldung. Die obere Leitung der Angelegenheiten ihres Cultus, ist einem aus ihrer Mitte gewählten Consistorio übertragen. — Es bekennen sich zur katholischen Kirche 29,600,000; zu der reformirten 850,000; zur lutherischen Kirche 250,000; zu dem mosaischen Gesetz 60,000 Individuen.

§. 102.

4) *Das brittische Reich.*

I. Staasform. Das brittische Reich ist eine, in dem männlichen und weiblichen Stamme erbliche Monarchie, deren Oberhaupt in Absicht auf Gesetzgebung und Besteuerung, und in der Ausübung mehrerer anderer Regierungsrechte durch die bestehende Verfassung beschränkt ist. Die Quellen des Verfassungsrechts beruhen in den Parlamentsakten oder Reichsstatuten, welche, insoweit als sie den Staat, konstitutionelle Rechte, überhaupt die Verfassung desselben betreffen, als Reichsgrundgesetze zu betrachten sind. Die vorzüglichsten unter diesen sind: ([1])

1) *The great Charter* oder *Magna charta regis Johannis;* XV die Junii 1215, Anno regni XVII. (Zusicherung persönlicher Sicherheit gegen willkührliche Verhaftung, und dafs kein freier Mann anders als durch seines Gleichen soll gerichtet werden können, — *nisi per legale*

[1]) Nach Maafsgabe der bestehenden Einrichtung werden die während der Session eines Parlaments gefafste Beschlüsse am Schlufs derselben in ein Statut vereinigt, und dieses nach Verschiedenheit der Materien, in Kapitel getheilt, am Schlusse des Parlaments aber diese einzelnen Statuten in eine Sammlung gebracht. In älteren Zeiten sind die Akten nach dem Ort, wo sie gemacht worden sind, und nach ihrem Inhalt oder den Anfangsworten allegirt worden. Seit Eduard II geschieht dieses aber gewöhnlich nach dem Regierungsjahr des Königs, sodann, nach der Zahl des Statuts und Kapitels. Z. B. I. W. et M. S. II., Cap. 26, ist die 26ste Parlamentsakte der 2ten Session, des ersten Regierungsjahrs vom König Wilhelm und Maria.

judicium parium suorum — Zusicherung stabiler Sitze für die Gerichte; desgleichen von Freiheit des Verkehrs, auch mit dem Auslande etc.

2) *Statutes made at London*, 10 Octbr. 1297. (25. Edward I.) Bestätigung der Magna charta mit der neuen Zugestehung, daſs ohne Einwilligung der städtischen Deputirten, keine Steuern sollen erhoben werden können.

3) Die *Petition of Rights* (Anno regni Caroli regis tertio) von 1627 und sanktionirt 1628.

4) Die Testakte von 1673 (durch welche die Katholiken von öffentlichen Aemtern, und aus dem Parlament ausgeschlossen worden sind.)

5) Der *Act for the better securing the Liberty of the Subject, and for Prevention of Inprisonnement beyound the Seas* von 1679 (Habeas Corpus acte, kraft welcher jedem Einwohner des brittischen Reichs, die Ursache seiner Verhaftung bekannt gemacht, derselbe binnen 24 Stunden verhört, und gegen Bürgschaft auf freien Fuſs gesezt werden muſs, (jedoch mit Ausnahme von Staatsverbrechern.) Die Akte ist zwar noch in voller Kraft, ist jedoch schon mehrmals vom Parlament suspendirt worden.

6) Die *Bill of Rights* von 1688, am 22sten Januar 1689, in eine Parlamentsakte verwandelt.

7) Akte, zufolge welcher nur diejenigen Prinzen der königliche Familie zur Thronfolge fähig erklärt werden, welche sich zur anglikanischen Kirche bekennen, und nicht mit einer Katholikin vermählt sind.

8) Der *Act of Settlement*, oder die Thronfolgeordnung vom 12ten Junius 1701, durch welche die Thronfolge an das Haus Hannover übertragen ist.

9) Die Unionsakte von Schottland mit England v. J. 1807.

10) Die Unionsakte von Ireland mit Groſsbritannien von 1800. [1]

[1]) Sämmtliche angeführte Gesetze mit Ausnahme des lezteren sind abgedrukt in v. Martens Sammlung der wichtigsten R. Gr. Ges. Thl. I. S. 713; 737; 790; 823; 840; 846; 874; 938.

Auch s. m. dessen Abriſs des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten 1ster Thl. 1ste Abthl. S. 138 folg., welches der Verf. bei seiner Skizze gröſstentheils zum Grund gelegt hat.

Die verfassungsmäſsigen zwei Hauptelemente des Staatsgebäudes sind, der Monarch und das Parlament.

II. Der Monarch und sein Haus. Schon lange vor der Staatsumwälzung im Jahr 1689, war in England und auch in Schottland, das Recht zur Thronfolge in der Art geordnet, daſs dasselbe beiden Stämmen, dem männlichen und dem weiblichen in gleicher Maasse, nach dem Recht der Erstgeburt zustand, so, daſs jederzeit die ältere Linie der jüngeren; in der nämlichen Linie, der männliche Stamm, dem weiblichen, (der jüngere Sohn — beziehungsweise, der jüngere Bruder seiner älteren Schwester;) im Fall aber die männliche Descendenz in der älteren Linie erlischt, die weiblichen Descendenten in dieser Linie, dem Mannsstamme in der zunächst folgenden, (die Tochter des verstorbenen älteren Bruders, den jüngeren Brüdern ihres verstorbenen Vaters) vorgeht. ([1]) Diese Erbfolgeordnung ist auch in Ansehung des gegenwärtig regierenden Hauses zum Grund gelegt worden. ([2]) Jedoch sind nur diejenigen Prinzen oder Prinzessinnin des königlichen Hauses zur Erbfolge berechtigt, welche sich zur anglicanischen Kirche bekennen, und nicht mit einer Catholikin, — beziehungsweise, mit einem Katholiken, — vermählt sind. ([3]) Ueberhaupt aber steht dem König und dem Parlament das Recht zu, die bestehende Successionsordnung abzuändern, und in Fällen von Zweifel in Betreff derselben, zu entscheiden. ([4])

Es ist, so wie in Frankreich, Grundsatz, daſs der König nicht stirbt, welchem zufolge, der nächste regierungsfähige Kronerbe den Thron in dem Augenblicke, wo derselbe durch das Ableben seines Vorgängers erledigt wird, besteigt, und alle königlichen Rechte ausübt, ohne daſs es hierzu irgend einer vorgängigen Anerkennung oder sonstigen Förmlichkeit bedarf. Die Volljährigkeit des Kronerben, tritt mit

[1]) Streit hierüber unter Heinrich IV. — 25, Heinrich VIII. Cap. 22, u. 35, Heinrich VIII. Cap. 1. M. s. die allegirte Samml. S. 755 u. 777.

[2]) 1. W. et M.; S. 2. Cap. 26. Nro. II. VIII.; — 13. W. III. Cap. 6.; — 4, Anna, Cap. 8.; — 1, George I. sect. 2. Cap. 13. M. s. die Samml. S. 844; 874; 895; 988.

[3]) 12. 13. W. III. Cap. 2.; — 1. W. et M. S. 2. Cap. 26. Nro. IX. — Samml. S. 846.

[4]) 6. Anna. Cap. 7.

dem vollendeten 18ten Lebensjahre ein; ([1]) jene der übrigen Prinzen des königlichen Hauses ist auf das vollendete 21ste Lebensjahr festgesetzt, nach dessen Vollendung dieselben als geborne Räthe des Königs in den Staatsrath, und als Pairs in das Oberhaus eintreten können, und zu dem Ende herzogliche und gräfliche Titel aus einem der drei Reiche erhalten. Das Recht zur Ernennung eines Regenten während der Minderjährigkeit des Thronfolgers, steht dem Könige zu, ([2]) welcher denselben aus den männlichen oder weiblichen Gliedern seines Hauses wählen kann.

Dem Regenten steht ein Regentschaftsrath zur Seite, der aus den königlichen Prinzen, dem Erzbischofe von Canterbury, dem Groſskanzler und aus allen hohen Reichsbeamten gebildet ist, ohne dessen Zustimmung derselbe weder Krieg führen, Bündnisse schlieſsen, oder das Parlament aufheben, noch die in dem Regentschaftsrathe erledigten Stellen besetzen darf. Was aber mit Zuziehung dieses Rathes geschehen, ist für den König verbindlich. ([3]) Im Fall einer physischen oder psychischen Regierungsunfähigkeit des Königs, behauptet das Parlament das Recht, einen Regenten, und das Maaſs der ihm beizulegenden Gewalt zu bestimmen. (Bei dem neuesten Fall hat der präsumtive Thronfolger die Regentschaft; die Königin die Obhut über den gemüthskranken König geführt.) — Im Fall die Thronfolge auf die weibliche Linie übergeht, hat die regierende Königin gleiche Rechte und gleiche Pflichten, wie der König; — als Gemahlin des Königs aber, genieſst dieselbe verschiedene besondere Vorrechte, unter welchen auch jenes der Unverletzlichkeit. In früheren Zeiten hat dieselbe auch besondere Einkünfte genossen, was jedoch gegenwärtig nicht mehr der Fall ist.

Die Krönung ist zwar nicht gesetzlich nothwendig, jedoch herkömmlich. Dieselbe wird von dem Erzbischofe von Can-

[1]) 24, George II. Cap. 24.; in d. alleg. Samml. S. 1137.

[2]) 24, George II. Cap. 24. und 5, George III. Cap. 27.

[3]) 24, George II. Cap. 24- Für den Fall der Ermangelung der Ernennung eines Regenten durch den König, enthalten die Gesetze keine Vorschrift, und besteht auch keine festbegründete Observanz.

Canterbury — jene der Gemahlin des Königs, — von dem Erzbischofe von York bewirkt, nachdem der Monarch zuvor die Verordnung gegen die Transsubstantiation und die Gewalt des Papstes unterzeichnet, und den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet hat. ([1])

Der König ist Chef seines Hauses, dessen innere Einrichtung, so wie überhaupt alle Anordnungen in Betreff desselben, von ihm abhängig sind. Der älteste Sohn ist geborner Herzog von Cornwall, führt seit Eduard II. den Titel eines Prinzen von Wales und Grafen von Chester; und wegen Schottland, jenen eines Herzogs von Rothsay.

Kein Prinz und keine Prinzessin aus der Nachkommenschaft Georg II., kann sich ohne Einwilligung des Königs giltig vermählen, es wäre dann, dafs dieselben das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt; ihren Entschlufs zwölf Monate vor seiner Vollführung, dem Geheimenrath angezeigt, und dafs binnen dieser Zeit die beiden Parlamentshäuser nicht widersprochen hätten. ([2])

Für die Unterhaltung des Hofstaats und für die Hofhaltung ist (seit 1688) eine Civilliste regulirt, über welche der König völlig unbeschränkt verfügt, und nur in Fällen, dafs ihre Vergröfserung oder ein aufserordentlicher Zuschufs verlangt wird, dem Parlamente eine Nachweise über deren Verwendung vorlegt. Ihr gegenwärtiger Betrag ist — 1,064,877 Pfd. Strl. ([3]) Aufser diesem Einkommen bezieht die Krone nicht unbeträchtliche Einkünfte, die von der Bewilligung der Kammern unabhängig sind. ([4]) Für den jedesmaligen Prinzen von Wales und für die übrigen Glieder der

[1]) 1. W. et M. S. II. C. 26, Nro. 10. die alleg. Samml.

[2]) 12, George III., Cap. 11.

[3]) For the support of the King's Household in Great Britain 850,000 L.Str.
On account of the Charge of the Civil List in Ireland 214,877 L.Str. 8 Sh. 1¾ Pf.
Nach Maafsgabe des Budgets von 1822. M. s. Cohen l.c. S. 262. = 1,064,877 L.Str. 8 Sh. 1¾ Pf.

[4]) Ueberhaupt 600,000 Pfd. Strl.; sodann der Antheil an den Admiralitätsgebühren, der jedoch nur während eines Krieges erheblich ist. Zufolge einer am 6ten Mai 1816 dem Parlament vorgelegten Nachweise, haben dieselben in den vorhergehenden Jahren 493,000 Pfd. Strl. betragen.

königlichen Familie, verwilligt das Parlament, für jedes ein besonderes Einkommen, ([1]) und bei der Vermählung der Prinzessinnen eine Ausstattung.

Der Titel des Königs ist: König des vereinigten Reiches Grofsbritannien und Ireland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Beschützer des Glaubens.

Das Wappen besteht in einem quadrirten Hauptschilde, auf welchem ein Herzschild mit dem Familienwappen ruht. In dem ersten und vierten Felde des Hauptschildes ist das englische; in dem zweiten das schottische; in dem dritten das irische Wappen. Der Hauptschild ist mit der königlichen Krone, und einem darüberstehenden goldenen, gekrönten Löwen bedeckt, und von dem Bande des Hosenbandordens umgeben.

In dem brittischen Reiche sind vier Ritterorden vorhanden, nemlich: a) der des Hosenbandes, wahrscheinlich 1350 gestiftet; b) der Bathorden von Heinrich IV. gestiftet; im Jahr 1725 erneuert, und seit 1815 in drei Classen, (Grofskreutze, Commandeurs und Ritter) abgestuft; ein Militär-Verdienstorden; c) der schottische Andreasorden oder von der Distel, seit 1513; und d) der irländische St. Patrikorden, seit 1783.

III. Staatsverfassung. Oberhaupt des Staats und der Kirche, und Schlufsstein der Staatsverfassung ist der König. Seine Person ist heilig und unverletzlich; die Handlungen desselben sind keiner Art von Untersuchung unterworfen, dagegen seine Minister der Nation verantwortlich. Er hat das Recht Krieg zu erklären, Friedens-, Allianz- und andere Verträge zu schliefsen; ([2]) die unbeschränkte Vollziehung der Gesetze; das Begnadigungsrecht; jenes der Standeserhöhung und zur Verleihung aller Würden und Aemter im Geistlichen-, Civil- und Militärstande; die oberste Leitung der Verwaltung, und auch jene der kirchlichen Angele-

[1]) Im Jahr 1822 haben die Allowances to the Royal Family — 439,329 Pfd. Strl. betragen. Gewöhnlich sind für einen vermählten Prinzen 24,000 Pfd. Strl. ausgesezt.

[2]) Insofern jedoch von Gebietsabtretungen die Rede ist, oder die Vollziehung eines Vertrages gesetzliche Anordnungen erfordert, ist die Beiziehung des Parlaments nothwendig.

genheiten. Ueberhaupt beruhet die gesammte Staatsgewalt in der Hand des Königs, in so weit als derselbe nicht in der Ausübung bestimmter Rechte durch die grundgesetzlich nothwendige Zustimmung und Einwirkung des Parlaments beschränkt ist, welches mehr als in andern Staaten in die Verwaltung eingreift, und in allen Fällen, wo die Freiheit oder Rechte der Nation gefährdet scheinen, mit dem Recht zur Einschreitung, auch die Pflicht zu einer solchen verbindet. Zu den wesentlichen Rechten desselben gehört: a) dafs ohne Zustimmung der beiden Häuser, Gesetze weder gegeben, suspendirt, aufgehoben, noch aufgehobene wieder in Wirksamkeit gesezt werden können; b) dafs ohne diese, keine Steuern, überhaupt keine Art von Abgabe ausgeschrieben, keine Verfügungen, welche Lasten auf das Volk, Verpflichtungen auf den Staat legen, oder wesentliche Veränderungen in dem Finanzhaushalte des Staates zur Folge haben können, getroffen werden dürfen; c) in dem Recht der Mitwirkung bei der jährlichen Anordnung des finanziellen Haushaltes, und in jenem seiner Controle in Absicht auf die Verwendung der bewilligten Geldmittel; d) endlich, in der Nothwendigkeit seiner Mitwirkung und Zustimmung in allen Fällen, wo einzelnen Corporationen, oder Individuen Rechte durch deren Ausübung jene von andern Staatsangehörigen gefährdet werden, verliehen werden sollen.

Dasselbe ist seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts in zwei Häuser gesondert, nämlich: in das Oberhaus und in das Unterhaus. Mitglieder des ersteren, oder des Oberhauses sind: a) die majorennen Glieder der königlichen Familie; b) die drei Kronbeamten; c) die sämmtlichen Reichsbaronen von England und Wales, in deren Familie die Pairie erblich ist; d) 16 schottische und e) 28 irländische Pairs; sodann, f) die zwei Erzbischöfe und 24 Bischöfe aus England; und g) vier Erz- und Bischöfe aus Ireland; — endlich h) die zwölf Oberrichter, (*Sages of Law*) die jedoch nur eine berathende Stimme haben, so wie den katholischen Pairs, zwar das Recht zum Eintritt und Sitz in der Kammer, aber kein Stimmrecht zusteht. Mit der Theilnahme an den vorerwähnten Rechten, die beiden Häusern gemeinschaftlich sind, verbindet dasselbe jenes des Richteramtes über seine eigenen und über die Mitglieder des Unterhauses. In diesem

sind die Abgeordneten der Grafschaften, Städte und Flecken vereinigt. Dasselbe besteht: a) aus 80 Knights of the Shire, oder Repräsentanten der Besitzer zinsfreier Güter in den 40 Shiren in England; b) aus 50 Cityzens, aus 25 Citys in England; c) aus 539 Burgesses von 172 englischen Boroughs; d) aus 4 Deputirten der Universitäten zu Cambridge und Oxford; e) aus 16 Baronen von den Cinque Ports; f) aus 12 Knights aus den 12 Shiren in Wales; g) aus einer gleichen Anzahl von Burgesses aus den dortigen Boroughs; h) aus 30 Knights von den 30 Shiren in Schottland; i) aus 16 Burgesses von 65 schottischen Städten und Boroughs; k) endlich, aus 100 Deputirten aus Ireland; überhaupt aus 658 Mitgliedern. ([1])

Die Wählbarkeit zum Repräsentanten, ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, nämlich: das 21ste Lebensjahr; sodann, dafs der zu Wählende in dem Königreiche, in welchem derselbe gewählt wird, geboren sey; in der Shire, oder in dem Orte, für welchen derselbe gewählt wird, kein Kronamt bekleide, und keine Pension vom Könige beziehe, und dafs derselbe nicht zur katholischen Kirche gehöre. Die Repräsentanten der Shire insbesondere, müssen zum Stand der Knights gehören, und ein reines Einkommen von 600 Pfd Strl. aus Grundeigenthum — die städtischen Deputirten und jene der Boroughs, ein solches von 300 Pfd. beschwören. Kein Mitglied des Parlaments kann zugleich in beiden Häusern sitzen; kein Mitglied des Unterhauses, in diesem, zwei Stimmen führen, auch nicht seine Stimme einem andern übertragen, was dagegen den Mitgliedern des Oberhauses, und zugleich verstattet ist, ihren motivirten Widerspruch gegen Beschlüsse des Hauses, in das Protocoll eintragen zu lassen.

Der König allein hat das Recht das Parlament zu convociren, was gesetzmäfsig alle drei Jahre geschehen mufs. Die Convocation eines solchen mufs wenigstens fünfzig Tage vor dem zur Eröffnung bezeichneten Tage geschehen. Die

[1]) Zur Wahl der Deputirten concurriren nur die Freeholders, oder Besitzer zinsfreier Güter, welche denselben wenigstens 40 Schilling reine Revenüen abwerfen, nicht aber jene zinspflichtiger Güter. — 23, Heinrich VI. Cap. 15.; — 6, George II, Cap. 23, und 31, George II. —

Bestimmung dieses lezteren, so wie des Ortes der Versammlung, ist lediglich dem Könige überlassen, ([1]) so wie auch, ob er dasselbe in Person eröffnen, oder die Eröffnung durch Commissarien bewirken lassen will.

Die Initiative theilt der Monarch insofern mit den beiden Häusern, als jedem Mitgliede dieser lesteren, das Recht zur Einbringung von Bills zusteht. Beide Häuser berathschlagen und beschliefsen jedes von dem andern abgesondert; gesetzliche Kraft und Gültigkeit erhalten ihre Beschlüsse aber erst durch Hinzutritt der königlichen Genehmigung. ([2]) Es ist der Willkühr des Königs überlassen, in welchem der beiden Häuser derselbe eine Bill zuerst vorlegen lassen will. Jedoch finden hiervon nachstehende Ausnahmen statt, nämlich: a) in Betreff der Subsidienbills, überhaupt solcher über finanzielle Gegenstände; b) sodann solche, welche sich auf Vorrecht der Pairs, überhaupt auf die Pairie beziehen, von welchen die ersteren gesetzlich zuerst in dem Unterhause; die lezteren in dem Oberhause vorgelegt werden müssen; c) Begnadigungsbills endlich, dürfen nur nach vorgängiger Bewilligung des Königs eingebracht werden. Bill's, welche in einem Hause verworfen worden sind, dürfen während der Dauer einer Session nur alsdann wieder eingebracht werden, wenn dieselben gänzlich umgearbeitet worden sind.

Jedes der beiden Häuser hat die Befugnifs, sich auf einige Tage oder Wochen zu vertagen; eine förmliche Prorogation, durch welche zugleich eine Session geschlossen wird, so wie eine Auflösung des Parlaments, kann nur von dem Könige bewirkt werden. Kein Parlament kann länger als Sieben Jahre sitzen, nach deren Ablauf ein neues gewählt werden mufs. Jedoch kann dasselbe im Fall einer

[1]) Die Pairs werden durch besondere königliche Convocationsschreiben berufen. Zum Behuf der Wahl und Berufung der Mitglieder des Unterhauses aber Befehle an die Sherifs erlassen.

[2]) Die königliche Genehmigung wird in nachstehenden Formeln ertheilt: a) für Bills über öffentliche Angelegenheiten: „*Le Roi le veut.*“ — b) Für solche über Privatangelegenheiten: *soit fait comme il est desiré.*“ — c) Bei Subsidienbills: „*le Roi remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence, et* „*aussi le veut.*“ — Die verweigerte Genehmigung wird durch die Formel: „*le Roi s'avisera*“ ausgedrückt.

Thronerledigung, seine Sitzungen noch während Sechs Monaten fortsetzen, und im Fall dasselbe dissolvirt wäre, für eine gleiche Zeitdauer sich versammeln. (¹)

IV. Staatsbürgerliche Verhältnisse. In dem brittischen Reiche bestehen verfassungsmäfsig nur zwei Stände, nämlich Adel und Gemeine, in deren ersteren, die hohe Geistlichkeit; in den lezteren, der niedere Adel, und die niedere Geistlichkeit mit den Bürgern in den Städten und Flecken, und den Bewohnern des platten Landes verschmolzen sind.

A. Adel. Derselbe ist theils erblicher Adel; theils wird derselbe durch königliche Verleihung erworben; beide Arten jedoch mit der eigenthümlichen Einrichtung, dafs derselbe mit den Stammgütern und mit den bezeichnenden Namen und Qualification, nur auf den erstgebornen Sohn forterbt, und dafs die nachgebornen Söhne, welche den ursprünglichen Familiennamen fortführen, sämmtlich in die Classe der Gentry zurücktreten; sodann, dafs bei der Abstammung lediglich nur auf den Vater, und nicht zugleich auf den Stand der Mutter Rücksicht genommen wird. Die verschiedenen bezeichnenden Qualificationen sind die von Herzogen (seit 1335); von Marquis (seit 1385); von Grafen (noch älter); und Viscounts (seit 1454); jedoch gewähren sie nur Rang und äufsere Auszeichnungen, nicht aber reelle Vorrechte, die für alle gleich und die nämlichen sind; unter welchen das Sitz- und Stimmrecht eines jeden volljährigen Familienhauptes, und einige Vorzüge in Betreff der Gerichtsbarkeit, die wesentlichsten sind.

B. Die Gemeinen. Diese zerfallen in zwei Classen,

¹) 7, 8, W. III. Cap. 15. — 6, Anna, Cap. 7.

In jedem der beiden Häuser führt ein Sprecher den Vorsitz, der im Unterhause von diesem gewählt und vom Könige bestätigt; für das Oberhaus aber (gewöhnlich der Lordkanzler) ernannt wird. Der erstere hat als solcher keine Stimme, wenn aber das Haus sich in eine Comitté verwandelt, substituirt derselbe ein anderes Mitglied als Chairman. — In dem Oberhause wird nach der Reihe, von unten nach oben, durch *content* oder *not content;* — in dem Unterhause, durch Ja (*Aye*) oder Nein (*No*) abgesimmt. Zu einer Berathschlagung in Pleno, müssen wenigstens 40 Mitglieder anwesend seyn.

nemlich in die Gentry, oder den niedern Adel, und in die Commonalty. Die erstere begreift: die jüngeren Söhne der Herzoge, Marquis und Grafen, und die ältesten Söhne der Viscounts und Barone; sodann die Knights-Bannerets; die Baronnets; die Knights-Batchelours und die Esquires, welche der König durch Patente ernennt, in sich. Die leztere hingegen schliefst alle Staatsangehörigen in sich, welche nicht in die ebengenannten Classen gehören. Dieselbe hat mit der Gentry völlig gleiche Rechte, nur dafs das Wahlrecht auf den Besitz eines eigenthümlichen freien Gutes (auf die Freeholders) an die Entrichtung einer bestimmten Steuersumme, und an ein bestimmtes Einkommen, die Wählbarkeit oder Wahlfähigkeit in das Parlament und zu bestimmten Aemtern, an ähnliche Erfordernisse geknüpft ist.

V. Kirchliche Verhältnisse. In dem brittischen Reiche sind zwei herrschende Kirchen, nemlich in England und Ireland, die anglicanische oder bischöfliche, (*High Curch*) zu welchen sich auch das regierende Haus bekennen mufs; sodann die presbyterische in Schottland.

A. Anglicanische Kirche. Der König ist geistliches und weltliches Oberhaupt derselben, (¹) in Absicht auf das *jus reformandi*, jedoch an die Theilnahme des Parlaments gebunden, welches überhaupt an der Gesetzgebung in Kirchensachen Theil nimmt. Der König hat nicht nur das Recht der Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe (mittelst seines *congé d'elire* (¹) und der Dechanten, sondern auch jenes der Errichtung neuer Bisthümer und Dechaneien, (²) so wie auch den Genufs der Annaten und Zehnten von den geistlichen Gütern. (³) Zum Behuf der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ist in früheren Zeiten, bei jedesmaliger Berufung des Parlaments, auch ein geistliches Parlament, oder eine Convocation berufen worden, in welcher die Erz- und Bischöfe, das Oberhaus; die Dechanten und Archidiaconen, und die Deputirten der Clerisey einer jeden Diözes, das Unterhaus gebildet, und die von denselben gefafsten Beschlüsse, dem Könige zur Bestätigung vorgelegt haben, wodurch die-

¹) 26, Heinrich VIII. Cap. 1. — 1, Elisabeth, Cap. 1.
²) 25, Heinrich VIII. Cap. 20.
³) 26, Heinrich VIII. Cap. 3. — 2, Anna, Cap. 11.

selben zu Gesetzen, (*canones*) die jedoch nur für die Geistlichkeit verbindlich waren, erhoben worden sind. Diese Convocationen finden zwar auch noch gegenwärtig statt, jedoch sind dieselben, seitdem das Parlament auch in Kirchensachen Gesetze gibt, eine bloſse Förmlichkeit, indem dieselbe jedesmal in ihrer ersten Sitzung prorogirt, und diese Prorogationen, so oft als nothwendig, bis zur Dissolution des Parlaments wiederholt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, welche von der weltlichen getrennt ist, und zu welcher auſser den Glaubens- auch die Ehe- und Testamentssachen gehören, wird in einer jeden Diözes in erster Instanz durch die Archidiaconalgerichte, und durch die Consistorialgerichte bei den Cathedralen; in zweiter, durch die erzbischöflichen Gerichte verwaltet, von welchen die Berufung an den König im Kanzleigerichte (*Court of Chancery*) geht, welcher besondere Commissarien zu ihrer Entscheidung ernennt.

Der Clerus selbst ist in *dignited Clergy* (die Bewürdeten) und in *inferior Clergy* oder niedern Clerus gesondert. Zu dem ersteren gehören, die beiden Erzbischöfe in England, und die vier in Ireland; die Bischöfe in den drei Reichen, die Dechanten, Archidiaconen und Präbendaten; — zu dem lezteren, die Rektoren, Diaconen, Vicarien, Curaten. Die Bischöfe verwalten nicht sowohl ein geistliches Amt, als sie vielmehr nur die Aufsicht über das Kirchenwesen führen. [1])

B. Presbyterische Kirche in Schottland. In derselben wird das Kirchenregiment durch die Presbyterien verwaltet (gegenwärtig 69 dergleichen), deren Sprengel aus einer Anzahl Gemeinden gebildet ist. Diese Presbyterien sind den dreizehn Provinzial-Synoden, diese aber der General-Assembly untergeordnet, welche aus Abgeordneten aller Presbyterien besteht, und unter dem Vorsitze königlicher Commissarien, jährlich einmal in Edinburg zusammentreten. Diese Behörden verwalten zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit in der Art, daſs die

[1]) In England sind 2 Erzbischöfe, nämlich zu Canterbury, zugleich Primas, zu dessen Metropole 22 — und zu York, zu welcher 3 Bischöfe gehören; — in Ireland 4 Erzbischöfe und 17 Bischöfe; — in Schottland 6 Bischöfe, aber ohne Diözesen.

Berufung stufenweise von den Presbyterien an die Synoden, und von diesen an die General-Assembly stattfindet.

Alle Confessionsverwandten, die sich nicht zur herrschenden Kirche bekennen, (*Dissenters*) geniefsen zwar Duldung ([1]); jedoch sind dieselben von dem Eintritt in das Parlament, und von den höheren Staatsbedienungen ausgeschlossen. Unter denselben sind die Katholiken die zahlreichsten, vorzüglich in Ireland, wo ihre Anzahl über 5/6 der Bevölkerung beträgt. In England sind dieselben in vier Bezirke vertheilt, deren jedem ein Generalvicar, mit dem Titel eines Bischofs in partibus vorsteht; (der nördliche; der westliche; der mittlere, und der Londoner Bezirk;) in Schottland, in zwei Bezirke; (Edinburg und Glasgow.) In Ireland aber stehen 4 Erzbischöfe und 22 Bischöfe dieser Kirche vor, welche ohne Dotation, durch Beiträge ihrer Glaubensgenossen unterhalten werden.

§. 103.

5) *Die Preufsische Monarchie.*

I. Staatsform. In der Mehrzahl von Provinzen und Bestandtheilen, aus welchen der preufsische Staatskörper gebildet ist, standen dem Monarchen zwar Stände mit ungleichen Rechten zur Seite, deren eingreifende Wirksamkeit jedoch seit längerer Zeit ruht, und lediglich nur auf die Wahrnehmung von Privatinteressen einzelner privilegirter Classen von Staatsangehörigen beschränkt war. Durch die Edikte vom 22sten Mai 1815 und vom 5ten Junius 1823 sind zwar die Provinzialstände reviviscirt, und ist die Bildung einer allgemeinen Repräsentation des Volks zugesichert worden. Diese leztere aber ist noch nicht ins Leben getreten. Ausserdem scheint es, dafs ihre Wirksamkeit lediglich auf gutachtliche Berathung beschränkt werden wird, so dafs der Staat auch für die Zukunft in die Cathegorie einer erblichen, uneingeschränkten Monarchie gehört.

Als Grundgesetze, welche den ganzen Staatskörper betreffen, dürften nur nachstehende zu betrachten seyn, nämlich:

[1]) Toleranz-Akte, 1, W. et M., Stat. 1, Cap. 18; (1688) Samml. 832; — 10, Anna, Cap. 2; (1712), — 19, George III, Cap. 44. (1779.)

a) das Manifest vom 16ten Decemb. 1700, wegen Annahme der Königswürde;

b) das auf die Disposition Friedrich I. vom Jahr 1710 sich beziehende Edikt Friedrich Wilhelm I. vom 13ten August 1713, die Unveräufserlichkeit aller Gebietstheile und auch Güter und Einkünfte, welche die preufsische Monarchie bilden, betreffend; (1)

c) das Edikt und Hausgesetz über die Veräufserlichkeit der königlichen Domainen vom 17ten Decemb. 1808, publ. den 6ten Nov. 1809, durch welches zugleich die Untheilbarkeit und Unveräufserlichkeit der Souverainitätsrechte, wiederholt bestätigt wird. (2)

d) Die Verordnung Friedrich Wilhelm III. vom 22sten Mai 1815, über die zu bildende Repräsentation des Volkes, und über die Hauptgrundsätze in Betreff ihrer Wirksamkeit. (3)

e) Die Verordnung vom 21sten Junius 1815, den Rechtszustand der als Standesherrn untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherrn.

f) Das Edikt vom 5ten Junius 1823, in Betreff der ständischen Verfassung in allen Provinzen des Königreichs. (4)

Als solche, welche theils mehrere Provinzen zusammen, theils einzelne von denselben betreffen:

a) Das Testament des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473; bestätigt in dem Hausvertrag zu Gera von 1598.

b) Die mit Neufchatel abgeschlossenen *articles généraux* vom 17ten August 1708; mit einigen Modificationen durch eine königlich Erklärung vom 18ten Junius 1814 bestätigt. (5)

c) Die Edikte wegen Revigorisirung der ständischen Verfassung in den einzelnen Provinzen — vom 1sten Ju-

1) In Mylius *Corpus constitut. Marchic*: 4ter Thl., 2te Abthl., S. 162.

2) In Matthis allgem. jurist. Monatschrift, 8ter Bd., S. 463 folg.; auch in Kraufs Staatswirthschaft, 5ter Bd., S. 289.

3) Gesetz-Samml. von 1815. Nro. 290. S. 103.

4) Ebendas. Jahrg. 1823. Auch in der Allg. Zeit.

5) Die ersteren, im *Supplement au corps universel diplomat. de Dumont par Rousset*, tom. 2, part. 2, p. 65, die leztere in der Beil. Nro. 84 u. 85 zur Allg. Zeit. von 1814.

lius 1823, a) für die Provinzialstände für die Mark-Brandenburg, (Kur- und Neumark) und die Markgraf. (Nieder-Lausitz); b) für das Königreich Preufsen, (Ost- und Westpreufsen und Litthauen); c) für Pommern, (Alt- und Neu-Vorpommern mit Rügen; Hinterpommern); d) Edikt vom 27sten März 1824, für Schlesien und Glaz; e) für Westphalen.

II. Der Monarch und sein Haus. Der König besteigt den Thron Kraft seines Geburtsrechtes. Die Thronfolge selbst findet in der Linealordnung, und in einer jeden Linie nach dem Recht der Erstgeburt in dem Mannsstamme statt. (1) Der König tritt in dem Augenblicke des Ablebens seines Vorfahrers, in die volle Ausübung aller Majestäts- und Souverainitätsrechte. Eine feierliche Krönung ist weder erforderlich, noch üblich. Die Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten achtzehnten Jahre ein. (2) Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers, führt der nächste volljährige Agnat die Regentschaft und Vormundschaft. Die königlichen Prinzen sind sämmtlich geborne Markgrafen von Brandenburg und Prinzen von Preufsen. Der König und das königliche Haus bekennen sich zur evangelischen (reformirten) Kirche, ohne dafs aber ein Grundgesetz denselben hierzu verpflichtet, oder in Ansehung seines Glaubens auf irgend eine Art beschränkt, eben so wenig als der Uebertritt der in einer andern Kirche gebornen Königin zu jener ihres Gemahls nothwendig oder üblich ist.

1) Zufolge des vollständ. Handbuchs, 3ter Thl., S. 82, u. Stein Handbuch etc., S. 138, soll der Thron nicht blos in der männlichen, sondern auch in der weiblichen Linie erblich seyn. Nach Voigtel Versuch einer Statistik etc., S. 143, aber nur in der männlichen, auf welche dieselbe in dem Stammlande (durch die Goldene Bulle) beschränkt gewesen ist.

2) Voigtel l. c. S. 144 und Stein l. c. S. 138. In dem vollständ. Handbuche wird zwischen den nicht teutschen und den teutschen Provinzen unterschieden, die Volljährigkeit in Ansehung der ersteren, auf das 18te; in Betreff der leztern aber, auf das 21ste Jahr gesezt. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Verschiedenheit wegen der mit derselben verknüpften Inconvenienzen, ist die Annahme in Betreff der Kurlande unrichtig, für welche die Goldene Bulle die Volljährigkeit auf das 18te Jahr bestimmt hat.

Für das königliche Haus und die Hofhaltung ist ein Theil des Domanialeinkommens (2½ Mill. Thlr.) ausgeschieden. Die Bestimmung der Gröfse der Nadelgelder und des dereinstigen Witthums der Königin, der Appanage der nachgebornen Prinzen, so wie die Aussteuer der Prinzessinnen ist lediglich von der Willkühr des Königs abhängig.

Der Titel des Königs ist dreifach; der gröfsere und vollständige, für feierliche Staatsakte; der mittlere, bei solchen die minder feierlich sind, der kleine, für die Expeditionen in dem Kabinete. In gleicher Maafse ist das Wappen dreifach: das grofse, oder Staatssiegel aus vier Mittelschilden, mit den Wappen oder Emblemen: a) des Königreichs Preufsen; b) der Mark Brandenburg; c) des Burgrafthums Nürnberg; d) und des Stammhauses Hohenzollern; — und 48 Feldern in dem mit einem Helme, auf welchem eine Königskrone ruht, bedeckten Hauptschilde mit den Emblemen der einzelnen Provinzen, und den Prätensionswappen, unter einem Wappenzelte mit der Königskrone bedeckt; — das mittlere, welches in einem grofsen, wie das erstere gezierten Hauptschilde, die vier Mittelschilde des grofsen Wappens, sodann in zehn Feldern die Wappen der zehn Provinzen enthält; — das kleine, welches blos den obersten Mittelschild des grofsen, nämlich das Wappen des Königreichs Preufsen enthält.

Die Ritterorden in dem preufsischen Staate zerfallen nach der Erweiterungsurkunde vom 18ten Jan. 1810, in zwei Hauptabtheilungen; die erste, zur Belohnung im Allgemeinen um den Staat erworbener Verdienste; a) der schwarze Adlerorden, am 18ten Januar 1701 gestiftet; b) der rothe Adlerorden, 1705 von Markgraf Georg Wilhelm zu Baireuth gestiftet, bei dem Rückfall der Markgrafthümer im Jahr 1792, mit einiger Veränderung der Insignien als zweiter königlicher Orden erklärt, in der Art, dafs die Ritter des schwarzen Adlers, zugleich Ritter des rothen Adlers sind; c) der königlich preufsische St. Johanniterorden, seit 1811. — Sodann die zweite, für Belohnung der militärischen Verdienste; a) der Orden pour le Mérite, 1740 gestiftet; b) das eiserne Kreutz, am 10 März 1813 aus Anlafs des Krieges gegen Frankreich, nach dessen Beendigung dasselbe nicht mehr verliehen wird, aber die in

den Regimentern befindlichen Kreuze erster und zweiter Classe, an die von den ersteren vorgeschlagenen Individuen vererbt werden; ([1]) c) der Luisenorden, seit 1814, für Frauen, die sich in den Kriegsjahren für die Sache des Vaterlandes hülfreich bewiesen haben.

Der König ist Groſsmeister oder Protektor sämmtlicher Orden, auſser welchen verschiedene Civil- und Militairverdienst-Medaillen gestiftet sind.

III. Staatsverfassung. Oberhaupt des Staats und der Regierung ist der König, welcher die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in seiner Hand vereinigt, beide, so wie überhaupt alle Majestäts- und Souverainitätsrechte bisher ohne Beschränkung durch Stände ausgeübt hat, und auch gegenwärtig noch ausübt. Durch ein Edikt v. 22. May 1815 ist die Bildung einer Volksrepräsentation, und zwar in der Art zugesichert worden:

a) „daſs die Provinzialstände, wo dieselben mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, wieder hergestellt und dem Bedürfnisse der Zeit gemäſs eingerichtet; — wo keine vorhanden sind, dergleichen angeordnet;„ —

b) „und daſs aus diesen die Versammlung der Repräsentanten-Kammer gewählt, und diese ihren Sitz in Berlin haben soll."

Die Wirksamkeit dieser lezteren ist in der Art normirt und festgesezt: „daſs dieselbe sich auf Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluſs der Besteuerung betreffen, erstrecken soll." ([2])

In einem spätern Edikte von 5. Junius 1823, sind die Fälle, in welchen eine Zusammenberufung der allgemeinen

[1]) Dasselbe erhielten auch Civillisten, welche sich in Beziehung auf den Freiheitskrieg Verdienste erworben haben.

[2]) Aus der Redaktion und aus dem Zusammenhange scheint sich zu ergeben, daſs nur gutachtlihe Berathung beabsichtigt ist, nicht aber wie in andern constitutionellen Staaten, eine Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt des Monarchen durch die Stände, in der Art, daſs ohne ihre Zustimmung, ein Gesetz überhaupt weder gegeben, noch abgeändert, oder aufgehoben werden kann.

Landstände erforderlich seyn wird, und wie diese alsdann aus den Provinzialständen hervorgehen soll, der weitern Bestimmung des Königs vorbehalten worden. Bis dahin dafs diese erfolgt, sollen den Provinzialständen, aufser den Gesetzentwürfen, welche die Provinz allein angehen, auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen im Personen- und Eigenthumsrecht und in den Steuern zum Gegenstand haben, in so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden. Aufser dieser Berathung ist den Ständen die Annahme von Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz, oder eines Theils derselben Bezug haben, zugesichert, und sind die Communal-Angelegenheiten der Provinz unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung, ihrer Aufsicht überlassen.

IV. Staatsbürgerliche Verhältnisse. Die Gesammtheit der Staatsangehörigen ist in Hinsicht auf staatsbürgerliche Verhältnisse in drei Stände geschieden, jeder mit besondern Rechten, zum Theil mit besondern Vorrechten, nämlich: der Adel-, der Bürger- und der Bauernstand. ([1])

A. Der Adel. Der Geburts-Adel wird in den preufsischen Staaten erworben durch Abstammung aus einer gesetzmäfsigen Ehe adelicher Eltern; durch solche aus einer ungleichen, aber gesetzmäfsigen Ehe eines adelichen Vaters zur rechten (nicht aber zur linken) Hand. Derselbe kann selbst durch uneheliche Abstammung von einem adelichen Vater erworben werden, wenn dieser seine Vaterschaft durch eine gerichtliche Erklärung anerkannt hat, oder die Mutter durch richterlichen Spruch für dessen Ehefrau erklärt worden ist; sodann durch landesherrliche Legitimation, ([2]) und durch gesetzmäfsige Adoption. Aufser der Geburt kann der Adel nur durch königliche Verleihung erworben werden. Zwischen beiden Arten von Adel, — Geburts- und Briefadel,

[1]) Eine Ausnahme hiervon machen die Provinzen auf dem linken Rheinufer, in welchen in rechtlicher Hinsicht und Beziehung, ein Unterschied der Stände nicht statt findet.

[2]) Der Legitimirte erhält jedoch die Rechte eines ehelichen Kindes nur im Verhältnisse zu seinem Vater; aber nicht die Aufnahme in die Familie, ohne deren Zustimmung.

alten und neuen Adel, — findet jedoch in rechtlicher Hinsicht ein Unterschied nicht statt. Mit dem Adel sind theils persönliche, theils dingliche Rechte verbunden, von welchen die lezteren jedoch mehr an den Besitz eines adelichen Gutes geknüpft sind, mit welchem dieselben auf den jedesmaligen (auch bürgerlichen) Besitzer übergehen. Zu den ersteren (den persönlichen) gehören: a) das Recht, dem Geschlechtsnamen das Wort von vorzusetzen; b) der Rang vor dem bürgerlichen Stande, wo es blos auf den Stand ankommt; c) ein privilegirter Gerichtsstand, vor dem höheren Provinzialgerichte; d) Befreiung vom Zwange zu persönlichen Dienstleistungen in der Eigenschaft als Mitglied einer städtischen Gemeinde (jedoch nicht mehr in Städten, in welchen die Städte-Ordnung eingeführt ist); e) vorzügliche Berechtigung zu Hof- und Ehrenstellen (nicht aber bei der Anstellung im Staatsdienste). — Die lezteren (die dinglichen Rechte) aber bestehen: a) in einer geringeren Steuerbelastung der adelichen Güter, von welchen in mehreren Provinzen, anstatt der Grundsteuer, nur Lehenpferdegelder entrichtet werden; b) in dem Jagdrechte und in jenem der Patrimonialgerichtsbarkeit in erster Instanz; c) in dem Kirchenpatronate, mit den mit denselben verbundenen Ehrenrechten; d) und in dem Rechte in den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen.

Der Unterschied in hohen und niedern Adel ist zwar nicht gesetzlich, jedoch faktisch, und auch in sofern begründet, als bestimmten Cathegorien von Standesgenossen, besondere persönliche und dingliche Vorrechte verliehen sind. Zu dem hohen Adel werden gerechnet:

1) die dem preussischen Staate subjicirten ehemaligen reichsständischen Landesherrn. ([1]) Die Rechte derselben

[1]) Es sind nachstehende: a) der Herzog von Aremberg, wegen Recklinghausen; b) der Herzog von Croy, wegen Dülmen; c) der Herzog von Looz-Corswaaren, wegen Rheina-Wolbeck; d) der Fürst von Kaunitz, wegen Ritberg; e) die Fürsten von Witgenstein-Witgenstein und Witgenstein-Berleburg, wegen Homburg; f) die Fürsten von Salm-Salm; Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wegen Arhaus, Bocholt, Anholt und Horstmar; g) der Fürst von Hohen-Solms, wegen Hohen-

sind durch eine königl. Verordnung v. 21. Junius 1815 (¹) geordnet und festgesezt worden. Dieselben bestehen theils in den, in dem 14. Artikel der teutschen Bundesakte enthaltenen Zugestehungen, nämlich a) in dem Rechte der Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel in Teutschland, in dem bisher damit verbundenen Begriffe; b) in der ersten Stelle, welche den Familienhäuptern unter den Standesherrn im Staate zugesichert ist; c) in der Freiheit zur beliebigen Wahl ihres Aufenthaltes in einem der Bundesstaaten; d) in dem Rechte über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; sodann e) in der Ueberlassung der direkten Steuern, jedoch mit der Beschränkung, daſs dieselben nicht erhöht werden dürfen, und zum Besten des Landes verwendet werden müssen; f) in der Befreiung ihrer Person und Domainen von den gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern; (nicht aber von auſserordentlichen und Kriegssteuern, auch nicht von den indirekten Abgaben, welche sie den übrigen Staatsangehörigen gleich, entrichten müssen); g) in der Benutzung aller Arten von Jagd, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke (jedoch nach Maaſsgabe der Anordnungen des Staates; dem auch das Vorkaufsrecht der Metalle etc. vorbehalten bleibt); h) in dem Recht zur Haltung einer Ehrenwache, jedoch nur aus solchen Männern, welche ihrer Militairpflicht gegen den Staat ein Genüge geleistet haben; endlich i) in dem Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit auch in der zweiten Instanz, in so ferne sie früher in deren Besitz gewesen sind.

2) die

Solms; h) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen Braunfels und Greifenstein; i) der Fürst von Neuwied; k) der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen Steinfurt; l) der Fürst von Bentheim-Tecklenburg, wegen Hohen-Limburg und Rheda; m) der Fürst von Hatzfeld, wegen Wildenburg; n) der Groſsherzog von Hessen, wegen Broich-Styrum; o) der Graf von Wallmoden, wegen Gimborn; p) der Freiherr von Bemelburg, wegen Gehmen.

¹) Gesetz-Samml., 1815, S. 105.

2) die Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minderherrschaften in Schlesien, — welchen das sogenannte Fürstenrecht, vermöge dessen die erste Classe derselben in Streitigkeiten zwischen ihren Gliedern über Land und Leute, vorbehaltlich der Berufung an den König, entscheidet; die Befreiung von mehreren Abgaben; die Gerichtsbarkeit mit dem Recht zur Anordnung von Justiz-Collegien, das Jagdrecht, Bergwerksrecht und mehrere andere Vorrechte und Privilegien erhalten worden sind.

3) die Standesherrn in der Provinz Sachsen und in der Lausitz, welche beinahe gleiche Rechte geniefsen.

4) die Inhaber der von der Regierung gemachten grofsen Donationen.

5) die Inhaber der ost-preufsischen Erbämter.

Der niedere Adel besteht aus allen übrigen Individuen adelichen Standes, ohne Rücksicht auf ihre bezeichnende Standesqualifikation. Die Verfassung und die Rechte desselben sind nicht in allen Provinzen die nämlichen, vielmehr in einer jeden anders, theils durch landesherrliche Verleihung oder Bestätigung, theils durch blofses Herkommen begründet. Derselbe ist der Militairpflichtigkeit unterworfen, und mit allen übrigen Unterthanen zum gleichen Beitrag zu den Staatslasten verpflichtet.

B. Der Bürgerstand. Derselbe besteht aus allen Einwohnern des Staates, welche ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauernstand gerechnet werden können, [1] in Städten wohnen, und städtische Gewerbe treiben, oder ein städtisches Grundstück besitzen. Die städtischen Einwohner sind in zwei Classen getheilt, nämlich: wirkliche Bürger, welche in einer Stadt das Bürgerrecht besitzen, und in Schutzverwandten. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnifs, städtische Gewerbe zu treiben, und Grundstücke in dem Polizeibezirke der Stadt zu besitzen, in der Befugnifs der Theilnahme an der Wahl der Stadtverordneten, und in der Wahlfähigkeit zu öffentlichen Stadtämtern. In die Cathegorie von Schutzgenossen gehören diejenigen Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, und

1) Allgem. Landr., 2ter Thl., 8ter Tit. §. 1,

nur solche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäſsig des Bürgerrechts nicht bedarf; dieselben sind von der Theilnahme an den Rechten wirklicher Bürger ausgeschlossen. Die Erwerbung des Bürgerrechts darf ohne Rücksicht auf Stand, Geburt, Religion, Niemanden versagt werden, der unbescholtenen Wandels in einer Stadt sich häuslich niedergelassen hat; mit alleiniger Ausnahme der Juden, welche zu dessen Erwerbung nur unter Erfüllung der vorschriftsmäſsigen Bedingungen fähig sind, und auch nach dessen Erwerbung in Absicht des Erwerbs von Grundstücken und des Betriebs von Gewerben, den Einschränkungen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassung bestimmt sind, unterworfen bleiben. (¹) Sowohl die Bürger als die Schutzverwandten sind zur Tragung der städtischen Lasten (die lezteren jedoch nur im Verhältnisse von zwei Drittheile des Beitrages der ersteren) verpflichtet. (²)

C. Der Bauernstand. Derselbe begreift alle Bewohner des platten Landes. welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirthschaft beschäftigen, in so ferne dieselben nicht durch adeliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind. Seit der im Jahr 1807 verfügten Aufhebung der Gutsunterthänigkeit gibt es seit Martini 1811 nur freie Bauern, mit der gesetzlichen Befugniſs zur gleichmäſsigen Befreiung ihrer Grundstücke mittelst Ablösung der auf denselben haftenden Lasten, und zur beziehungsweisen Erwerbung und Consolidirung des Eigenthumsrechts derselben. (³) Sämmtliche Landleute

¹) Diese Bedingungen in Betreff der Juden sind: daſs sie einen festbestimmten Familiennamen annehmen, bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der teutschen, oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihrer Namensunterschrift keiner andern als teutscher oder lateinischer Schriftzüge, sich bedienen. Gesetz vom 11ten März 1812.

²) M. s. Rumph, der preuſsische Communalbeamte, oder die preuſsische Städteordnung. Berl. 1821.

³) Edikt vom 9ten Okt. 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend. — Verordnung vom 27sten Jul. 1808, wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domai-

sind nach Maafsgabe der Gröfse ihrer Besitzungen, und der Verschiedenheit ihrer Dienstpflicht und Leistungen in Ackerbauern, Vollbauern, Halbbauern, Viertelbauern, Vollhüfner, Halbhüfner, Kossathen, Häusler, Bündner etc.; in besondere Classen geschieden, die sich jedoch lediglich nur auf die eben erwähnten Verhältnisse beziehen, auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse aber ohne Einflufs sind.

V. Kirchliche Verhältnisse. Es besteht in der preufsischen Monarchie keine herrschende Kirche. Zwar bekennen sich das königliche Haus und die Mehrzahl der Staatsangehörigen zu der protestantischen Kirche; jedoch geniefst die katholische mit derselben völlig gleiche Rechte. Die Oberaufsicht über den Cultus der beiden Kirchen und übrigen Arten von Gottesverehrung, ist dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten übertragen; unter dessen Leitung den Consistorien in den Provinzen.

A. Protestantische Kirche. In derselben sind seit Oktob. 1817 die evangelisch-lutherische, und die reformirte Kirche verschmolzen. Die geistlichen Würden (und, beziehungsweise, Aemter) in derselben sind: die beiden Bischöfe zu Berlin und Königsberg; sodann Generalsuperintendenten, Pröbste, Superintendenten, Erzpriester, Dechante, Pfarrer.

Die Geistlichkeit eines jeden Superintendentursprengels bildet, nach Maafsgabe einer königl. Verordnung vom Jahr 1817, unter dem Vorsitze des Superintendenten, eine Kreissynode, deren Bestimmung in der Beförderung der fortschreitenden Ausbildung der Geistlichkeit, und eines würdigen Betragens derselben; in der Handhabung der Disziplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamts, durch Ermahnung, Zurechtweisung und Anzeige an die obere geistliche Behörde; in Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche, zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie; in der Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen, insbesondere auf den Religionsunterricht in denselben besteht. Sämmtliche Superintendenten einer Provinz vereinigen sich jährlich ein oder zweimal unter dem Vor-

nen von Ost- und Westpreufsen und Litthauen. — Edikt vom 14ten Sept. 1811, die Ablösbarkeit der Dienstpflicht und Naturalleistungen betreffend und vom 29sten Mai 1816.

sitze eines Generalsuperintendenten in eine Provinzialsynode, zur Berathung der Angelegenheiten der Kirche in der ganzen Provinz; über die Beschlüsse derselben, welche durch das Consistorium, und mit dessen Gutachten begleitet, an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingesandt werden, entscheidet eine Generalsynode, welche alle fünf Jahre in Berlin zusammen tritt.

B. Katholische Kirche. In Gemäſsheit des im J. 1821 mit dem päpstlichen Hofe abgeschlossenen Concordats und der in Folge desselben bewirkten Diözesan-Eintheilung hat diese Kirche zwei Erzbisthümer und sechs Bisthümer erhalten, nämlich: a) das Erzbisthum Cölln, dessen eigener Sprengel sich über die Regierungsbezirke Cölln, Aachen und Düsseldorf erstreckt, mit den Bisthümern Münster — (die Regierungsbezirke Münster, und dem vormaligen von Cleve); Trier — (die Reggsbez. von Trier und Coblenz); und Paderborn — (die Reggsbez. Minden und Arensberg, Erfurt, Eichsfeld, und die Katholiken in der Provinz Sachsen); — b) sodann das Erzbisthum Gnesen und Posen, dessen unmittelbarer Sprengel die Regierungsbezirke Posen und Bromberg umfaſst, mit dem Bisthum Culm, dessen Sitz in die Abtei Pelplin verlegt worden ist — die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder. — Das Bisthum Breslau, welchem, so wie auch jenem von Ermeland, die bisherige Exemtion von der erzbischöflichen Obhut erhalten worden ist, vereinigt mit seinem bisherigen Sprengel, nämlich dem gröſsten Theil von Schlesien, die katholischen Gemeinden zu Berlin, Potsdam, Stettin, Frankfurt a. d. O., Stralsund, Spandau, Brandenburg, jedoch so, daſs der jedesmalige Probst von Berlin die Aufsichtsrechte ausübt; sodann die Kreise Beuthen und Pleſs in Ober-Schlesien und die Lausitz. Der Sprengel des Bisthums Ermeland (Ost-Preuſsen etc.) ist dagegen unverändert geblieben. —

Bei jedem erzbischöflichen und bischöflichen Sitze befindet sich ein Domkapitel, welches aus einem Probst und Dechanten, und aus 8 bis 10 wirklichen und 4 bis 6 Honorar-Mitgliedern besteht, welchem bei Erledigungsfällen zwar das Recht zur Wahl eines neuen kirchlichen Oberhauptes zusteht, jedoch mit der, von dem päpstlichen Stuhle selbst

gemachten Beschränkung, dafs dasselbe sich vor Vollziehung der feierlichen Wahlhandlung darüber Gewifsheit verschaffe, dafs das Individuum, dessen Wahl beabsichtigt wird, dem Könige angenehm sey und dessen Genehmigung erhalten werde. Die Besetzung der Domprobsteien und der Präbenden, welche in den sogenannten päpstlichen Monaten (Januar, März, May, Julius, September, November) zur Erledigung kommen, geschieht zwar durch päpstliche Provision, jedoch mit nothwendiger Berücksichtigung derjenigen Individuen, welche der Wille des Königs bezeichnet. Die Dechaneien hingegen, so wie die in den übrigen Monaten erledigten Präbenden, stehen zur bischöflichen Verleihung, jedoch vorbehaltlich der königlichen Genehmigung. Für die Zukunft gibt adeliche Geburt nicht mehr ein Exclusivrecht auf diese Pfründen, zu deren Erlangung aufser den höhern Weihen auch die Doctorwürde in der Theologie, oder in dem canonischen Recht erforderlich ist. — Von dem Jahr 1833 ab, soll die Dotation der Kirche in Grundrenten fundirt werden. (¹)

Den Katholiken ist verstattet, sich in Religions- und Gewissenssachen an den römischen Stuhl zu wenden, jedoch nur durch das Medium des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der das *Forum poenitentiale* betreffenden, an die *poenitentiaria romana* zu richtenden Angelegenheiten.

Von der Gesammtheit der Staatsangehörigen bekennen sich gegen 7,122,800 zur protestantischen; 4,100,000 zur katholischen Kirche, unter den übrigen sind ohngefähr 130,000 Juden, und 15,000 Mennoniten.

§. 104.

Unter den übrigen europäischen, nicht teutschen Monarchien sind nur noch drei mit einer Repräsentativ-Verfassung, nämlich das Königreich der Niederlande, sodann die Königreiche Schweden und Norwegen, deren verfassungsmäfsige Einrichtungen aber nicht nur überhaupt, son-

¹) Das Einkommen der beiden Erzbischöfe und des Bischofs von Breslau ist auf jährlich 12,000; jenes der Bischöfe zu 8000 Thlr. bestimmt, nebst freier Wohnung; die Einkünfte der Prälaten, zu 2000 bis 1400; — der Domherrn zu 1200 bis 800 Thlr. festgesezt.

dern vorzüglich auch in der Hinsicht von jenen in andern Staaten abweichen, daſs in denselben das Princip der Einherrschaft mehr in den Hintergrund tritt.

In dem Königreich der Niederlande nämlich findet nicht nur eine doppelte Repräsentation statt, a) die der ganzen Nation, durch die aus zwei Kammern gebildeten General-Staaten, b) und eine solche der einzelnen Provinzen, durch die von dem Adel, den Städten und der Landschaft, und zwar von jeder Classe aus ihrer Mitte gewählten Provinzial-Staaten, sondern es zeichnet sich die Verfassung auch dadurch aus, daſs diesen lezteren, und einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, unter der obern Leitung eines königlichen Commissärs, die Vollziehung der Gesetze, überhaupt alles übertragen ist, was mit der inneren Verwaltung und Oeconomie ihrer Provinz zusammen hängt, und deren Interesse berührt. (1) Die erste Kammer besteht

1) Der Adel in jeder Provinz bildet eine Corporation (*corps equestre*), welche, so wie die Städte und das platte Land, die festgesezte Anzahl von Deputirten wählen. Die städtischen Deputirten werden durch die stimmfähigen Einwohner in den jährlichen Wahlcollegien; in solchen auch die Deputirten des platten Landes ernannt, welches zu diesem Behuf in Bezirke vertheilt ist. Besondere Reglements bestimmen für eine jede Stadt und für einen jeden Bezirk die zur Stimmfähigkeit erforderliche Quote direkter Steuerzahlung, und die übrigen Eigenschaften. Die Provinzialstände versammeln sich wenigstens einmal in jedem Jahre; auſserdem, so oft als der König dieselben convocirt. Dieselben ernennen aus ihrer Mitte eine permanente Deputation, welche im Allgemeinen mit Allem beauftragt ist, was zur täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört. Zu ihren Attributionen gehört: a) die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer; b) die Entwerfung des Ausgabebudgets der Provinz, welches dem Staatsbudget einverleibt wird; c) die Vollziehung der Gesetze in Betreff des Cultus, des öffentlichen Unterrichts, der Wohlthätigkeitsanstalten, zur Beförderung des Ackerbaues, des Handels, der Manufakturen etc.; d) alles was sich auf die innere Verwaltung und Oeconomie der Provinz bezieht; e) Vermittelung von Streitigkeiten unter Localbehörden; f) Vorschlag der für die Provinz nothwendigen oder nützlichen Arbeiten, und im Fall ihrer Genehmigung, die Direktion derselben; g) die Entwerfung der Reglements für die Bezirks- und Localadministrationen; h) Prüfung und Regulirung der Bud-

aus wenigstens 40, und aus höchstens 60 Mitgliedern, die volle 40 Jahre alt seyn müssen, und auf Lebenszeit von dem Könige aus solchen Individuen erwählt werden, welche durch Verdienste um den Staat, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetesten sind. — Die zweite Kammer aus 110 Mitgliedern, welche von den Provinzial-Staaten, in einer für jede Provinz vorgeschriebenen Anzahl erwählt werden. Jedes in der Provinz wohnende, 30 Jahre alte Individuum ist wählbar, auch Officiere der Land- und Seemacht, wenn dieselben einen höheren Rang als den eines Capitains haben. Die Mitglieder dieser Kammer werden jedesmal auf 3 Jahre gewählt, und tritt jährlich ein Drittheil derselben aus; jedoch können dieselben sogleich wieder gewählt werden. Dieselben votiren ohne an eine Instruktion ihrer Committenten gebunden zu seyn, lediglich nach ihrer Ueberzeugung. Der König ernennt die Präsidenten beider Kammern; den der ersten nach Willkühr; jenen der zweiten aus drei von derselben vorgeschlagenen Individuen.

Nach Maafsgabe der Verfassungsurkunde ist der König zwar in dem Besitze aller wesentlichen Majestäts- und Regierungsrechte, insbesondere des Rechts der alleinigen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; des Rechtes, Krieg zu erklären, Friedens- und andere Traktaten zu schliessen; des Rechts zur Verfügung über die Land- und Seemacht; in dem Besitze des Rechts zur obersten Leitung der Verwaltung, die demselben in Betreff der Besitzungen in andern Welttheilen selbst ausschliefslish zusteht; von jenem der Verleihung aller Staatsämter und des Adels; der Initiative der Gesetzgebung; des Begnadigungsrechtes etc. ([1]) und

gets dieser lezteren, und der Mittel zur Deckung des Aufwandes; i) die Aufsicht auf die hydraulischen Werke, Deiche, Canäle, Brücken, Strafsen etc. Verfass. Urk. Art. 129 bis 153; 154 bis 157; 221; 222.

Note. Den General-Staaten stehen in Beziehung auf Gesetzgebung und Besteuerung alle diejenigen Rechte zu, wie den Repräsentanten-Kammern in andern Staaten, wefshalb diese nicht besonders erwähnt sind; aufserdem die Befugnifs znr Vorlegung von Gesetzesvorschlägen an den König. Eigenthümlich ist, dafs nicht blos das Abgabengesetz, sondern überhaupt alle Gesetzvorschläge, zuerst an die zweite Kammer gebracht werden müssen. Fundament. Ges. Art. 106.

[1]) Fundamentalges. Art. 56 bis 70.

in dem Besitze des Rechtes alle auf das königliche Haus sich beziehende Angelegenheiten nach seinem Ermessen zu ordnen. — In der Ausübung aller dieser Rechte aber ist derselbe, und zwar in mancher Hinsicht mehr als in andern Staaten verfassungsmäſsig ist, beschränkt; — in Betreff der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; durch die verfassungsmäſsige, nothwendige Zustimmung und Einwilligung der Generalstaaten zu Verträgen, durch welche Abtretungen oder Vertauschungen von Gebietstheilen (auch in den Colonien) bewirkt werden sollen; ([1]) in der Ausübung des Begnadigungsrechts, durch die nothwendige vorgängige Berathung des Ober-Gerichtshofes; ([2]) in der Verleihung von Staatsämtern, durch das Recht des Vorschlags, welches bei Besetzung der Stellen in dem Obergerichtshofe, in der Ober-Rechnungs-Kammer und in dem Münzcollegio der zweiten Kammer der General-Staaten, den Provinzialstaaten aber in Betreff der Mitglieder der Provinzialgerichtshöfe zusteht; ([3]) in der Verfügung über die Militz, welche einen integrirenden Bestandtheil des Heeres ausmacht, durch die Beschränkungen in Betreff ihrer Verwendung, zu welcher in mehreren Fällen die Zustimmung der General-Staaten erforderlich ist: ([4]) endlich in den Anordnungen in Betreff des königlichen Hauses, durch die nothwendige Concurrenz der General-Staaten bei Anordnung der Vormundschaft, der Regentschaft, insbesondere auch durch die Festsetzung, welche selbst die Successionsfähigkeit der Glieder des königl. Hauses, von der Zustimmung der General-Staaten in die Ehe derselben, abhängig macht. ([5])

[1]) Verfass. Urk. Art. 58.

[2]) Ebendas. Art. 67.

[3]) Ebendas. Art. 176; 201; 202, und Art. 182 (in Betreff der Provinzialgerichtshöfe). Zu diesen Stellen schlägt die zweite Kammer drei Subjekte vor, aus welchen der König auswählt.

[4]) Ebendas. Art. 209 bis 211. Wenn der König die ganze Militz versammelt, müssen die Gen. St. auſserordentlich convocirt, und von den Motiven dieser Verfügung unterrichtet werden.

[5]) Verfass. Urk. Art. 12 bis 53. — Insbesondere Art. 12 u. 13. „Die Krone — ist und bleibt erblich seinen rechtmäſsigen Descendenten etc.“ — „Die rechtmäſsigen Descendenten sind — „und im Allgemeinen diejenigen Descendenten, welche aus einer mit Beistimmung der General-Staaten, von

Die Thronfolge ist in dem Hause Oranien-Nassau nach dem Recht der Erstgeburt erblich, so daſs der älteste Sohn des Königs, oder dessen Descendent männlichen Geschlechts, durch Repräsentation succedirt; in Ermangelung einer männlichen Descendenz in der Linie des erstgebornen Sohnes, auf seine Brüder, oder auf ihre Descendenten männlichen Geschlechts, gleichfalls nach dem Recht der Erstgeburt und der Repräsentation; im Fall des Erlöschens der männlichen Descendenz, auf die älteste Tochter des lezten Königs übergeht, so daſs jederzeit die männliche Branche vor der weiblichen, die ältere vor der jüngeren, und in jeder Branche der Bruder vor der Schwester; der ältere vor dem jüngeren, den Vorzug hat. Im Fall besondere Umstände eine Aenderung in der Successions-Ordnung, so wie diese in dem Fundamentalgesetz regulirt ist, erfordern sollten, kann eine solche nur mit Zustimmung der General-Staaten bewirkt werden. In diesem Fall aber, so wie auch in jenem, daſs kein durch das Fundamental-Gesetz zur Thronfolge berufener Kronerbe mehr vorhanden ist, und deſshalb der König einen solchen vorschlägt, muſs die zweite Kammer in doppelter Anzahl berufen werden, eben so, wenn der König verstirbt, ohne einen von den General-Staaten genehmigten Nachfolger ernannt zu haben, in welchem Fall das Recht zur Wahl eines solchen auf die General-Staaten übergeht. — Wenn der König zur Thronfolge gelangt ist, wird derselbe in einer öffentlichen Sitzung der General-Staaten, welche im Freien gehalten wird, von denselben inaugurirt, in der Art, daſs der Akt der Inauguration und die Huldigung der General-Staaten im Namen des Volkes erst alsdann erfolgt, wenn der König die Beobachtung des Fundamentalgesetzes, welches demselben vorgelesen wird, feierlich beschworen hat. (1)

dem König contrahirten, oder mit seiner Einwilligung geschlossenen Ehe entsprossen sind." — Art. 21. „Eine Prinzessin, welche sich ohne Einwilligung der General-Staaten vermählt hätte, hat keine Rechte auf den Thron. Eine Königin legt die Regierung nieder, wenn sie ohne Einwilligung der General-Staaten eine Ehe contrahirt."

1) Fundamental-Gesetz Art. 52 — 55. — Das Original der Verfassungs-Urkunde ist in französischer Sprache redigirt, mit

§. 105.

Schweden und Norwegen. (1) Die Verfassung, überhaupt die constitutionellen Einrichtungen beyder Reiche sind, theils durch eingreifende Beschränkung der königlichen Gewalt und der Regierungsrechte des Staats-Oberhauptes, theils durch die eigenthümliche Bildung der National-Repräsentation und durch die Natur und das Maaſs der Rechte, die denselben zustehen, überhaupt in mehrfacher Hinsicht von jenen in andern Staaten eigenthümlich verschieden.

Zwar ist der König als Staatsoberhaupt beyder Staaten anerkannt, und als solches in dem Besitze der vollziehenden Gewalt. Durch wesentliche Beschränkungen in ihrer Ausübung aber, ist derselbe zugleich in das Verhältniſs des ersten Beamten des Staates gestellt, vorzüglich dadurch, daſs derselbe in der Ausübung aller Handlungen der vollziehenden Gewalt, und in jener der Regierungsrechte, zur nothwendigen Berathung eines den Ständen verantwortlichen Staatsraths verpflichtet ist, (2) dessen Bildung nicht von ihm

dem Datum v. 24. August 1815. *Loi fondamentale du Royaume des Pays-bas*, Uebers. in dem 2. Theil der Constitutionen in Europa S. 494 folg. Dieselbe war zuerst in den batavischen in einer Versammlung von Notablen angenommen; in einer ähnlichen Versammlung der belgischen Provinzen hatte sich aber eine Mehrheit von 126 Stimmen gegen dieselbe erklärt, vorzüglich wegen der zugestandenen Gleichheit der Rechte für alle Confessionen und für alle Stände. — Dieselbe ist aber ohngeachtet dieses Widerspruches publizirt und in Wirksamkeit gesezt worden.

1) Für Schweden, Constitution v. 7. Junius 1809; für Norwegen, Grundgesetz des Königreichs Norwegen, gegeben in der Reichs-Versammlung zu Eidswald d. 17. May 1814, und in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden näher bestimmt, in d. auſserordentl. Storthing zu Christiania, d. 4. Nov. 1814.

2) Art. 4. „Der König regiert allein das Reich, so wie dessen „Regierungsform es vorschreibt; hiebey aber nimmt derselbe „Bericht und Rath in den hierunter vorgeschriebenen Fällen, „von dem Staatsrath an.“ — Diese Fälle sind: alle Regierungsangelegenheiten, mit Ausnahme der auswärtigen und Militärangelegenheiten; alle bedeutendere Verwaltungssachen; Begnadigung und Strafmilderungen; Besetzung höherer Civilämter und des Commando's in Festungen; Reisen des Königs in das Ausland; die Verhandlungen mit dem Reichstage etc.,

abhängig, sondern in der Constitution festgesezt ist, ([1]) sodann durch das Recht, welches den Departementschefs mit der Pflicht zusteht, ihre Contrasignatur in allen Fällen zu verweigern, in welchen sie einen Beschluſs des Königs der Verfassung nicht gemäſs erachten. ([2])

Eigenthümlich ist die Beschränkung der Freyheit des Königs in Ansehung von Reisen in das Ausland. Im Fall einer solchen, kann derselbe weder Regierungsrechte, noch überhaupt die königliche Gewalt ausüben, deren Verwaltung in einem solchen Fall auf den Staatsrath übergeht, welcher, im Fall die Abwesenheit des Königs über zwölf Monate dauert, zur Berufung der Stände des Reichs verpflichtet ist, die alsdann in Betreff der Regierung diejenigen Anordnungen treffen, welche dieselben den Umständen angemessen erachten. ([3]) —

Die National-Repräsentation ist in Schweden, aus vier Ständen zusammengesezt, nemlich: Adel, Geistlichkeit, Bürger- und Bauerstand, deren jeder seinen Standesgenossen repräsentirt und vertritt; — ([4]) in Norwegen hingegen ohne Rücksicht auf eine solche Standesvertretung, aus 75 Deputirten gebildet, welche von der Gesammtheit der Wahl-

Schwed. Const. Art. 8, 25, 28, 33, 35, 39, 81. — In gleicher Art in Norwegen. Norweg. Const. Art. 28.

1) Schwed. Const. Art. 5, 6, — in Norwegen, Norweg. Const. §. 12, 20, 21; 27 bis 30.

2) Schwed. Const. Art. 38. „so ist es des Vertragenden Recht „und Pflicht, seine Contrasignatur zu verweigern, und als „Folge hievon, sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher „zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten „geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen seine Besol- „dung und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste, „ihm verbleiben."

3) Schwed. Constit. Art. 39 u. 91. „Der Staatsrath führt alsdann die Regierung mit all demjenigen Recht, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt; doch darf der St. R. weder Adel noch Standeserhöhung verleihen; und vacant gewordene Stellen nur interimistisch vergeben. — Die nemliche Subrogation des St. R. tritt auch ein, wenn der König durch schwere Krankheit an der Regierung verhindert ist.

4) Diese Standesabtheilung findet seit Gustav I. statt. Ueber die Verfassung der vier Stände, v. Martens Abriſs des St. R.

berechtigten aus jener der Wahlfähigen gewählt werden. ([1]) Das Storthing oder die Ständeversammlung in diesem lezteren Reiche, besteht zwar aus zwey Abtheilungen, nemlich: aus dem Lagthing (dem gesetzgebenden Körper) und aus dem Oldasthing (oder den Grundeigenthümern). Jedoch sind zum Eintritt in die eine oder andere Abtheilung keine besondere Qualificationen erforderlich, und werden vielmehr beyde Abtheilungen in der Art gebildet, daſs das Storthing nach seiner Constituirung den vierten Theil aus der Gesammtzahl seiner Mitglieder auswählt, welche das Lagthing, die übrigen drey Viertheile aber das Oldasthing bilden. ([2])

In Schweden tritt die Reichsversammlung, nach Ablauf voller fünf Jahre seit Beendigung der unmittelbar vorhergegangenen; in Norwegen aber, alle drey Jahre (am ersten Werktag im Februar) zusammen; ihre Dauer ist in beyden Reichen auf drey Monate festgesezt.

Die Initiative in der Gesetzgebung theilt der König in beyden Reichen, mit der Stände-Versammlung. In dem ersteren dieser Reiche, ist die Erhebung eines Gesetzentwurfes zum wirklichen Gesetz, durch den nothwendigen Beitritt des Königs bedingt. In Norwegen hingegen, wird ein Beschluſs der Stände, wenn derselbe von drey nach einander gefolgten Storthings dem Könige zur Sanction vorgelegt worden ist, auch ohne diese, durch die bloſse Thatsache dieser dreymaligen Vorlegung, Gesetz. ([3]) Ueber Vorschläge und Anträge zu Abänderungen in der Verfassung und in den bestehenden Grundgesetzen, darf niemals von der Versammlung, bey welcher dieselben vorgelegt worden

etc. S. 94 folg. Der Adel besteht aus drey Classen, deren jede eine von den drey gleichen Curiatstimmen führt, nemlich: die Herrn-Classe; die Classe der Ritter und Rittermäſsigen; in der dritten Classe sind alle adeliche Familien, die *frälse* dienen. M. s. die Ritterhaus-Ordnung in Martens Sammlung, S. 615.

[1]) Zum Erscheinen auf dem Reichstage sind berechtigt: 1170 Adelige; 70 Priester; 118 Bürger; 259 Bauern.

[2]) Norweg. Constit. §. 49 bis 68. Die Wahl der Deputirten muſs so seyn, daſs für die Anzahl der städtischen, zu jenen des platten Landes, sich ein Verhältniſs wie 1 zu 2 ergibt.

[3]) Norweg. Const. §. 79.

sind, und nur erst von der zunächstfolgenden, ein Beschlufs gefafst werden.

Zu den eigenthümlichen Einrichtungen in beyden Staaten, gehört das Recht der Stände zur Forderung der Vorlegung aller Protocolle des Staatsrathes, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf die auswärtigen und auf die reinmilitärischen Angelegenheiten beziehen, mit dem weiteren Rechte, die Mitglieder des Staatsrathes wegen ihrer in denselben niedergelegten Abstimmungen etc. zur Verantwortung ziehen, und vor Gericht stellen zu lassen; [1] sodann jenes zur Visitation aller Gerichtshöfe, durch einen von denselben gewählten Justizsachwalter, welcher denselben bey ihrem jedesmaligen Zusammentritt, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist; [2] endlich in dem Recht zur Bevormundung eines minderjährigen Königs, und zur Anordnung der Regentschaft; und zwar beydes ohne Rücksicht auf die Anordnungen, welche der verstorbene Regent etwa in seinem Testament gemacht haben mögte, sodann in jenem der Wahl eines neuen Regentenhauses, im Fall einer gänzlichen Erlöschung desjenigen, welches die Wahl der Nation auf den Thron gehoben hat. In den beyden lezteren Fällen tritt eine von der Ständeversammlung in den beyden Reichen gewählte Committee von 36 Individuen, und 8 Suppleanten zusammen, mit dem Rechte, im Fall die ersteren verschiedene Personen gewählt haben sollten, die Wahl durch Stimmenmehrheit zu fixiren. [3]

1) Schwed. Const. Art. 105 — 107.

2) Ebendas. Art. 96. folg.

3) Schwed. Const. 42, 93; 94; — Norweg. Const. §. 7; 39 bis 44.

Note. Aufser den angezeigten eigenthümlichen Rechten und Befugnissen, sind die Stände beyder Reiche im Besitze aller derjenigen, welche in andern Repräsentativ-Staaten denselben in Absicht auf Gesetzgebung und Besteuerung zustehen. — Gleich nach jedesmaliger Eröffnung des Reichstages in Schweden, wählen die Stände nachstehende Ausschüsse a) einen Constitutions-Ausschufs, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche eine Abänderung in den Grundgesetzen bezielen; zur Beachtung derselben, endlich zur Durchsicht der Protocolle des Staatsraths; — b) einen Staatsausschufs für die Untersuchung der finanziellen Verhältnisse des Reichs, und des Reichsschuldenwesens, und zur Berichtserstattung über beydes an das Plenum; c) einen Bewilligungsausschufs, um die Vertheilung der Bewilligung vorzuschlagen; d) einen Bankausschufs; einen Gesetzausschufs, und f) einen öconomischen Ausschufs (Art. 53.)

Jeder der vorgenannten vier Stände bildet ein besonderes Corpus mit

§. 106.

Teutsche Bundes-Staaten. Die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte, welche allen Bundesstaaten eine ständische Verfassung zusichert, (¹) bietet eine grofse Mannichfaltigkeit constitutioneller Formen dar, auf deren Gestaltung theils ältere, theils neuere Verhältnisse von eingreifendem Einflusse gewesen sind. (²)

¹) Ueber diesen Artikel: Klüber Übersicht der diplomat. Verhandl. etc. S. 217 und dessen Akten des Wiener Congresses — sodann auch: die Schlufsakte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen v. 15. May 1820 Art. 54 bis 61 einschl.

²) Seit dem Jahr 1814 haben nachstehende Bundesstaaten eine ständische Verfassung erhalten, nämlich:

a) das Herzogth. Nassau. Patent die Einführung einer landst. Verfass. betr. v. 1. Septb. 1814, und Patent die Bildung der Herrnbank betr. — und ein solches, die Wahl der Landstände betr.; beyde v. 3. Novbr. 1815.

b) das Fürstenth. Schauenburg-Lippe, Verordnung v. 15. Januar 1816.

c) das Fürstenth. Schwarzburg Rudolstadt, Verordnung die neue Organisation der ständ. Verfass. betr. v. 8. Jan. 1816.

d) Grofsherzogth. Sachsen-Weimar, Grundgesetz über die landständ. Verfass. v. 5. May 1816.

e) Fürstenth. Waldeck. Landesvertrag v. 19. April 1816.

f) Herzogth. Sachsen-Hildburghausen. Landständische Verfass. d. Herzogth. S. Hildb. v. 27. Nov. 1817.

g) Königr. Baiern. Verfassungs-Urkunde v. 26. May 1818.

h) Grofsherzogth. Baden. Verfassungs-Urkunde v. 22. August 1818.

i) Fürstenth. Lichtenstein. Verfassung d. Fürstenth. Lichtenstein v. 9. Novbr. 1818.

k) Königreich Wirtemberg. Verfassungs-Urkunde v. 25. Septbr. 1819.

l) Königr. Hannover. Patent die Verfassung der allgemeinen Ständeversamml. betr. v. 7. Dezbr. 1819.

m) Grofsherzogth. Hessen. Verfassungs-Urkunde des Grofsherzogth. v. 17. Dezbr. 1820.

einem besondern Vorstande, welcher vom König ernannt wird, mit Ausnahme des geistlichen Standes, welchem der Erzbischof von Upsala als geborner Sprecher vorsteht. Jedes dieser Corps berathschlagt für sich; die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen; bey der Ritterschaft aber nach Mehrheit der drey Curien gefafst. —

Zur Fassung eines Beschlusses des Reichstages, sind nach Verschiedenheit der Fälle, Majora hinlänglich, oder *unanimia* erforderlich. Im Fall dafs zwey Stände sich für eine Ansicht; die beyden andern, für eine andere erklären, bleibt die Sache auf sich beruhen.

Die wesentlichsten dieser Verschiedenheiten beziehen sich, a) auf die Hauptform und auf die Hauptgrundlage der Verfassung und Repräsentation; in wie ferne nemlich diese wirkliche Volksrepräsentation ist, wirkliche Repräsentativ - Verfassung; oder aber sich mehr dem Verhältnisse einer Vertretung einzelner Stände, und jenem der früheren landständischen Einrichtungen nähert; — b) auf die Bildungsform der Ständeversammlung; in wie ferne nemlich die Mitglieder derselben in einer allgemeinen Versammlung vereinigt, oder aber in zwey Kammern abgesondert sind; — c) auf die Stellung des Regenten gegen über den Ständen, überhaupt auf dessen Verhältnisse in dieser Beziehung; — d) endlich, auf den Umfang der Rechte, welche die Verfassungsurkunde eines jeden Staats den Ständen zusichert, und auf die Attributionen, welche denselben überhaupt zugestanden sind, und in Betref welcher eine grofse Verschiedenheit stattfindet, indem in manchen Staaten diese Rechte die monarchische Gewalt kaum merkbar afficiren, während in andern die Stände in wesentliche Regierungsrechte und in die Verwaltung, zum Theil entscheidend eingreifen.

Als wirkliche Repräsentativ - Verfassungen dürften nur die in nachstehenden Staaten zu betrachten seyn, nemlich in den Königreichen Baiern und Wirtemberg; in den Grofsherzogthümern Baden und Hessen, und in dem Herzogthume Nassau. In andern Staaten werden die Mitglieder der Ständeversammlungen zwar auch aus allen Classen von Staatsangehörigen gewählt, und repräsentiren die Gewählten nicht blos den Stand oder die Classe, welcher dieselben angehören, oder von welcher dieselben gewählt worden sind, sondern die Gesammtheit. Theils aber wird die Wahl nicht von der Gesammtheit, sondern von jedem Stande für

n) Herzogth. Braunschweig. Verfassungs - Urkunde v. 25. April 1820.

o) Herzogth. Sachsen - Coburg. Gesetz die ständische Verfassung des Herzogth. Coburg-Saalfeld betr. v. 8. August 1821.

p) Preufsische Monarchie. Edikt über die Anordnung v. Provinzial - Ständen v. 5. Junius 1823 mit den besondern Edikten für jeden provinziellen Stände - Verband.

q) Herzogth. Sachsen-Meiningen. Septbr. 1824.

sich und von den übrigen abgesondert bewirkt; theils ist die Gleichheit und die Gesammtheitlichkeit in Betreff der Wahl und der Vertretung; theils dasjenige, worin der distinktive Charakter der Repräsentativ-Verfassung beruhet, durch Formen, welche sich der landständischen Verfassung (im Gegensatze der ersteren) mehr oder weniger nähern, verwischt. (1)

Eine Trennung der Repräsentation in zwey Kammern, findet nur in den ebengenannten Staaten statt, ausser diesen, in

1) Die Anordnungen in Betreff der Wahl der Deputirten, sind beinahe in einem jeden Staate verschieden. In Baiern z. B. ist die Gesammtzahl derselben in dem Verhältnisse von einem Abgeordneten auf 7000 Familien bestimmt, und nach diesem Verhältnisse auf die Kreise; in diesen aber in der Art vertheilt, dafs von der auf jeden Kreis fallenden Gesammtzahl, 1/8 auf die adelichen Gutsbesitzer; 1/8 auf die Geistlichkeit; 1/4 auf die Städte und Märkte, deren Bevölkerung 500 Familien übersteigt; 2/4 auf die übrigen Landeigenthümer fallen. Aufserdem stellt eine jede der drey Universitäten, einen Deputirten. Ausnahmsweise ist den Städten München, Nürnberg und Augsburg die Wahl, der ersteren, von zwey; jeder der beyden andern, von einem besondern Deputirten gestattet. Diese Vertheilung bezweckt jedoch nicht sowohl eine besondere Standesvertretung, als vielmehr nur eine solche aller Verhältnisse. Hierüber, so wie über mehrere eigenthümliche Anordnungen in Betreff der Wahlen, die 10te Beilage zur Verfass. Urkunde, oder das Edikt, über die Stände-Versammlung. — In Wirtemberg dagegen wählt ein jeder Oberamtsbezirk einen Deputirten; eben so die sieben gröfsten Städte, eine jede, einen, aufser welchen 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, der katholische Bischof nebst einem Deputirten des Domkapitels und dem ältesten Decan; sodann dem Kanzler der Universität, die in andern Staaten, z. B. in dem Grofsherzogth. Baden, in die erste Kammer gehören, so zu sagen, geborne Mitglieder dieser Kammer sind. (Verfass. Urk. §. 133). — In Weimar ist die Repräsentation in der Art vertheilt, dafs von den 31 Deputirten die Ritterschaft deren 11; jeder der beyden übrigen Stände, deren 10 wählt. Zwar geschieht die Abstimmung nicht nach Ständen; jedoch aber ist den Abgeordneten eines Standes, im Fall dieselben sich durch den Beschlufs der Versammlung gravirt erachten, ein *votum curiatum* zu Protocoll zu geben, wodurch die Repräsentation in der Wirklichkeit eine solche besonderer Stände ist. M. s. Grundges. §. 83 — 86.

in dem Königreich Hannover. Das Recht zum Eintritt in die erste Kammer, ist theils einer bevorrechteten Classe von Standesangehörigen vermöge ihres Standes, und vermöge des 14. Artikels der Bundesakte zuständig und erblich; oder nur auf Lebenszeit verliehen. ([1]) Abweichender dage-

[1]) Diese Kammer besteht:

a) in Baiern aus den volljährigen Prinzen des Königl. Hauses; aus den Kronbeamten; aus den beyden Erzbischöffen; aus den Häuptern der ehemals Reichsfürstlich und Reichsgräflichen Familien; (diese erblich;) aus einem von dem Könige ernannten Bischofe und aus dem Präsidenten des protest. Gl. Consistoriums; aus Mitgliedern, welchen der König die Würde eines Reichsraths erblich oder auf Lebenszeit verleihet; jedoch darf die Zahl der lebenslänglichen R. R. den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. (Verf. Urk. VI, §. 1.) —

b) In dem K. Wirtemberg; aus den Prinzen des k. Hauses; aus den Häuptern der vormals Reichständischen Fürstlichen und Gräflichen Familien; aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; jedoch kann die Anzahl beyder nicht den dritten Theil der übrigen übersteigen. (Verf. Urk. §. 128 — 132.)

c) in dem Grofsh. Baden; aus den Prinzen des Grofsherzogl. Hauses; aus den Häuptern der standesherrl. Familien; aus dem Landesbischofe und einem protestantischen Prälaten; aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels; aus zwey Abgeordneten der Universitäten; aus acht vom Grofsherzog ernannten Mitgliedern. (Verf. Urk. §. 27.—)

d) In dem Grofsherz. Hessen; aus den Prinzen des Hauses, den Häuptern der standesherrl. Familien; dem Senior der Familie von Riedesel; dem Landesbischofe; einem protestantischen Prälaten; dem Kanzler der Universität; und aus zehn vom Grofsherzog ernannten Mitgliedern. (Verf. Urk. Art. 52.)

e) In dem Herzogth. Nassau; aus den Prinzen des Hauses; den Häuptern der standesherrlichen Familien; und andern vom Landesfürsten ernannten Mitgliedern, die jedoch zum teutschen Fürsten-, - Grafen - oder Freiherrnstand gehören müssen, und wenigstens 200 Gulden Steuersimplum bezahlen. (Patent v. 1814, Art. 4, und Patent die Bildung der Herrenbank betr. v. 3. Novbr. 1815.)

f) In Hannover das alleg. Patent v. 1819.

In Wirtemberg, Baden und Hessen geschieht die landesherrliche Ernennung ohne Rücksicht auf Stand, Geburt und

gen sind die Anordnungen sowohl in Betreff der Erfordernisse zur Ausübung des Wahlrechtes, und der Wahlen selbst, als auch in Ansehung der Wählbarkeit zum Abgeordneten in die zweyte Kammer, oder wo nur eine ungetrennte Versammlung statt findet, in diese. Im Allgemeinen jedoch und in der Regel ist beydes an das Bekenntnifs zu einer der drey christlichen Confessionen, an ein bestimmtes Alter, an die Entrichtung eines Betrages direkter Steuern, oder eines bestimmten Einkommens, oder auch an den Besitz eines bestimmten Grundeigenthums geknüpft. Zugleich ist in den meisten Staaten für die in einer jeden Classe zu wählende Anzahl von Deputirten, ein bestimmtes Verhältnifs; — für die periodische Erneuerung der Wahlen, ein Zeitraum von Sechs Jahren; für die periodische Versammlung des Landtages aber, ein solcher von Drey Jahren festgesezt. ([1])

Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, ist in mehreren Staaten ausschliefslich dem Regenten vorbehalten; in der Mehrzahl jedoch den Ständen die Befugnifs zum Antrage um Vorlegung des Entwurfes zu einem Gesetz über einen bezeichneten Gegenstand zugestanden. ([2]) In solchen mit zwey Kammern, ist die Bestimmung derjenigen an welche die Anträge der Regierung zuerst gebracht werden sollen, der Bestimmung des Regenten überlassen, mit alleiniger Ausnahme des Finanzgesetzes, welches jedesmal in der zweyten Kammer zuerst vorgelegt werden mufs. ([3]) Eine jede der beyden Kammern berathschlagt in abgesonderten Sitzungen, und fafst ihre Beschlüsse unabhängig von der andern, deren Ermessen ihre Annahme oder Nichtannahme überlassen bleibt, ohne dafs im Fall einer nicht erfolgten

Vermögen; in Baiern hingegen wegen beyder, und auch wegen geleisteter Dienste.

[1]) Eine Ausnahme von der Sechstennalität findet statt, in Nassau, woselbst die Erneuerung nach Ablauf von Sieben Jahren stattfindet, und in dem F. Waldeck, in welchem die Repräsentanten der Stadt Arolsen und des Bauernstandes, auf Lebenszeit gewählt werden.

[2]) das erstere, z. B. in Wirtemberg, in dem Grofsherz. Hessen, in Coburg; das leztere in Baiern, Baden, Weimar etc.

[3]) Dieses ist in allen Staaten Regel, mit Ausnahme von Hannover, woselbst alle Anträge der Regierung an die gesammte St. Vers. gerichtet werden.

Uebereinstimmung, dem Regenten ein Recht zur Entscheidung zusteht. ([1])

Der Umfang der Rechte und der Attributionen der Stände, ist nicht in allen Staaten in gleicher Art geordnet; eben so wenig das Maaſs in Betref ihrer Ausübung. Die wesentlichsten dieser Rechte, zugleich diejenigen, welche denselben in allen Staaten zustehen, bestehen in nachfolgenden, nämlich:

a. in dem Recht der Steuerbewilligung, in Gemäſsheit von welchem keine Steuern und Abgaben ohne ihre Bewilligung ausgeschrieben werden dürfen, und in dem Recht der Mitaufsicht auf die Verwendung derselben; jedoch so, daſs an die Bewilligung keine Bedingungen geknüpft werden dürfen; ([2])

[1]) In mehreren Staaten ist für den Fall einer Verschiedenheit von Ansichten zwischen den Kammern eine vertrauliche Besprechung, jedoch ohne Protocollführung und Beschluſsnahme nachgelassen. So z. B. in Wirtemberg. In Betreff des Finanzgesetzes insbesondere ist in diesem Staate, (V. U. §. 181) und in Baden (V. U. §. 61 u. 74.) verfügt, daſs im Fall einer Nicht-Uebereinstimmung der ersten Kammer mit den Beschlüssen der zweyten, die bejahenden und die dissentirenden Stimmen in jeder der beyden Kammern zusammengezählt, und daſs der Beschluſs nach Maasgabe der sich alsdann ergebenden Mehrheit gezogen werden soll. — In Weimar ist für den Fall einer Gleichheit der Stimmen, so wie für jenen, daſs ein Stand ein *Votum curiatum* abgibt, dem Groſsherzog das Entscheidungs-Recht vorbehalten, (Grundges. §. 82 — 84.) In dem F. Waldeck ist dieses Recht dem Landes-Syndikus übertragen; für den Fall eines Dissenses zwischen der Regierung und den Ständen aber ist, in so ferne es sich nicht um Bewilligungen handelt, die Entscheidung durch das Appellat. Gericht, oder durch eine Juristenfacultät vorgeschrieben. (Land. Vertr. §. 29. 30). — In Mecklenburg findet in diesem Fall ein Compromiſs statt, s. ob.

[2]) Dieser Grundsatz und diese Festsetzung ist in allen Verfassungs-Urkunden enunciirt. — In dem Gesetz über die ständische Verfass. in d. Herz. Coburg, ist dem Herzog das Recht vorbehalten, in Fällen, wo dieses zur Erfüllung von Bundespflichten nothwendig wird, auch ohne Zustimmung der Stände Steuern ausschreiben zu können, über deren Verwendung sodann öffentlich Rechenschaft abgelegt wird (§. 74 des alleg. Gesetz.) Dasselbe Recht legt die badensche Constitution dem Regenten für den Fall eines Kriegs bey. (Verf. Urk. §. 63).

b. in ihrer nothwendigen Zustimmung zur Erlassung neuer und zur Erläuterung, Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze;

c. in dem Recht der Beschwerdeführung über Mifsbräuche und Mängel in der Verwaltung, und in jenem, die gesetzmäfsige Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu fordern; (1)

Insbesondere ist es das erste dieser Rechte, welchem in mehreren Staaten eine Ausdehnung gegeben ist, durch welche die Ausübung desselben in ein wirkliches Eingreifen in die Verwaltung übergeht, und die Staatsgewalt, welche dem Staats-Oberhaupte in ihrem ganzen Umfange verbleiben soll, (2) mehr oder weniger beschränkt. (3)

Eine zweyfache Repräsentation, nämlich eine solche des ganzen Staats, und eine besondere der einzelnen Provinzen, findet nur in der preufsischen Monarchie, und in dem Königreich Hannover statt, in welchem lezteren die frühere ständische Verfassung wieder unverändert in das Leben gerufen worden ist, die in der ersteren eine für alle Provinzen gleichförmige Bildung erhalten hat. (4)

Sowohl in Absicht auf staatsbürgerliche Verhältnisse, als überhaupt in Absicht auf die Verhältnisse der Staatsangehörigen zum Staat, sind diesen lezteren durch die Verfassungsurkunden in den einzelnen Staaten, nachstehende Rechte zugesichert, nämlich: Gewissensfreyheit, und

1) Ueber die Vorkehrungen und gesetzlichen Anordnungen zur Realisirung der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, z. B. in Baiern, die Verfass. Urk. Tit. 10. §. 4 — 6; — in Wirtemberg, die Verfass. Urk. §. 51. 52. 179 folg. 195 folg. — in dem Grofsh. Baden Gesetz v. 1822; — in d. Grofsh. Hessen, Gesetz v. 5. Jul. 1821; — im Grofsh. Weimar, Grundges. §. 111 — 116; in dem Herzogth. Nassau, Patent v. 2. Septb. 1814.

2) M. s. Schlufsakte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen Art. 57 — 60.

3) In mehreren Staaten ist den Ständen nicht blos ein Mitaufsichtsrecht auf die Verwendung der Steuern eingeräumt, sondern es findet das entgegengesezte Verhältnifs statt, nämlich: dafs sie die Verwaltung der Steuern bewirken, und dafs dem Regenten nur das Aufsichtsrecht zusteht, welches hin und wieder beinahe zur blosen Förmlichkeit herabsinkt.

4) In Betreff der preufsischen Monarchie, s. m. vorsteh. §. 103; in Betreff v. Hannover, das Patent v. 7. Dezbr. 1814.

Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte der drey christlichen Kirchen; Gleichheit der Gesetze, und vor dem Gesetz; das Recht, daſs Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf; Gleichheit der Besteuerung und der Steuerpflichtigkeit; gleiche Pflicht Aller zum Waffendienst; gleiches Recht aller Classen von Staatsangehörigen zu allen Graden des Civil- und Militärdienstes im Staate, und zu allen Auszeichnungen des Verdienstes; — das Recht zur Auswanderung und zum Eintritt in die Dienste anderer Staaten, nach vorgängiger Erfüllung aller Verpflichtungen gegen den eigenen Staat; — sodann, Aufhebung der Leibeigenschaft; Unabhängigkeit der Gerichte; endlich, Freyheit der Presse mit gesetzlicher Beschränkung gegen deren Miſsbrauch. (¹)

In den übrigen, vorstehend nicht namentlich angeführten Bundesstaaten, in welchen die älteren Verfassungen theils in ununterbrochener Wirksamkeit geblieben, theils wieder ins Leben getreten sind, ist sowohl die Zusammensetzung der Stände — gewöhnlich Vertretung von Standesclassen, — als auch der Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, zwar in allen Staaten im Allgemeinen der nämliche. In der praktischen Ausführung aber und in ihren Einzelnheiten sind diese ständische Einrichtungen jedoch zu sehr von einander abweichend, als daſs eine detaillirte Darstellung derselben, ohne zu sehr in das Einzelne einzugehen, thunlich seyn könnte. (²) Der nämliche Fall findet auch in

¹) M. s. die Verfass. Urk. v. Baiern, Tit. 4; v. Wirtemberg, §. 19 — 36; v. Baden, §. 7 — 25; v. Hessen, §. 12 — 36; — v. Nassau, das Patent v. 2. Septb. 1814 — auch die teutsche Bundesakte §. 16 und 18.

²) So z. B. theilen sich die Stände in dem Königr. Sachsen I. in die Landschaft der vier älteren Kreise, und II. in die Landschaft der Ober-Lausitz. Die erstere ist in drey Classen abgetheilt, nemlich: a) die der Prälaten, Grafen und Herren; b) die der Ritterschaft (seit 1820 wird blos der Besitz eines landtagsfähigen Guts, nicht mehr die Geburt berücksichtigt); c) die 70 landtagsfähigen Städte. Die Ritterschaft theilt sich in den engeren, in den weiteren Ausschuſs, und in die allgemeine Ritterschaft; die Städte ebenfalls in einen engeren, und in einen weiteren Ausschuſs. — Die Landschaft in der Oberlausitz dagegen ist in zwey Clas-

Betreff der Verfassung der vier freyen Städte statt, deren Grundform zwar democratisch, in ihrer Ausführung aber, mehr oder weniger modifizirt ist. Aufser dem aber auch, könnte an Darstellung der Verfassungs-Verhältnisse der kleinen Staaten nur ein sehr untergeordnetes Interesse geknüpft seyn.

sen gethetlt; a) das Land, wozu die Standesherrn, das Stift zu Bauzen, die zwey weiblichen Abteyen, und die Ritterschaft gehören; und b) die Städte. — Die Stände vertreten jeder nur seinen Stand, nicht die Gesammtheit.

In dem Herzogth. Sachsen-Gotha, sind ebenfalls zwey getrennte landschaftliche Corporationen vorhanden; I. in dem Fürstenth. Gotha, in drey Collegien, deren jedes eine Stimme führt; a) die Grafen und Herrn; b) die Ritter, (jedoch mit Ausschlufs bürgerl. Rittergutsbesitzer) die beyden Kanzleysässigen Städte; — sodann II. in dem Fürstenth. Altenburg, a) die Ritterschaft, und b) neun Städte; beyde Classen bilden nur ein Collegium.

In Mecklenburg dagegen bildet die Landschaft der beyden Grofsherzogthümer, nur einen Körper, unter der Benennung der alten Landes-Union. Derselbe ist in zwey Classen getheilt; a) die Ritterschaft die (ohne Rücksicht auf Geburt) aus den Besitzern der 965 landtagfähigen Güter besteht; sodann b) die 44 landtagfähigen Städte. Die Ritterschaft ist nach drey Kreisen vertheilt, jeder unter einem Erblandmarschall und einem Vizelandmarschall, welche nebst acht Landräthen und dem Deputirten von Rostock das Direktorium der land- und ritterschaftlichen Angelegenheiten führt. Ein engerer Ausschufs, aus zwey Landräthen, drey ritterschaftlichen und vier städtischen Deputirten, besorgt die laufenden Geschäfte. — Die Ritterschaft vertritt nur ihre Hintersassen, nicht aber die in den Domanialämtern; die städtischen Deputirten repräsentiren nur die Bürgerschaft ihrer Städte.

V.

Staatsregierung und Staatsverwaltung.

§. 107.

Ein Blick in die Geschichte und in das innere Leben der Staaten zeigt, wie Länder, auf welchen die Ungunst natürlicher und anderer Verhältnisse lastet, dennoch einen verhältnifsmäsig hohen Grad von Flor erreichen können, welcher dagegen, ohngeachtet ihrer höchsten Gunst, in andern welkt, das Staats - und Volksleben in diesen nur ärmlich vegetirt; beydes, weil in den ersteren die Regierung durch thätiges, belebendes Wirken diese Ungunst bis auf einen gewissen Grad neutralisirt; in den lezteren aber die günstige Gestaltung der Verhältnisse, durch Indolenz oder durch störendes Eingreifen in denselben steril bleibt. Defshalb, und wegen der Gröfse des Einflusses dieses Wirkens der Regierung auf den physischen, intellektuellen und moralischen Zustand der Staatsangehörigen, auf das Leben des Staates als politischer Körper, und auf das Leben in demselben, gehört die Auffassung des Geistes, welcher in demselben vorherrscht, und die Nachweise der Anordnungen und Anstalten für die Erreichung der Staatszwecke, zu den wesentlichsten und wichtigsten Aufgaben in der Staatenkunde; ihre genügende Auflösung zugleich zu den lehrreichsten, in so fern nämlich, als in dieser der Schlüssel zur Erläuterung mancher Erscheinungen in dem innern Leben der Staaten liegt, welche ohne denselben nicht gehörig gewürdigt, selbst nicht verstanden werden könnten.

Die wesentlichsten Punkte, welche bey einer solchen Nachweise zu berücksichtigen sind, beziehen sich:

1) auf die Gesetzgebung, sowohl überhaupt, als insbesondere auf diejenige in Beziehung auf Sicherung der persönlichen Freyheit, auf Schutz des Eigenthums, und auf solchen für alle rechtlichen, und rechtlich bestehenden Verhältnisse; —
2) auf das Wirken der Regierung für die Vergröfserung der Quellen der Grundkräfte des Staates; durch Beseitigung der Hemmnisse, welche ihre Entwickelung und

vollständige Benutzung hindern, und durch positives Wirken für beydes; — ([1])

3) auf das Wirken derselben für die geistige, intellektuelle und moralische Ausbildung des Volkes, und für dessen Vervollkommnung, durch Anstalten und Anordnungen für alle Arten öffentlichen Unterrichts, überhaupt für alles was unter den Begrif von Volksbildung und von wissenschaftlicher Cultur subsumirt werden kann;

4) auf die Verhältnisse in Betreff der Religions- und Glaubensfreyheit, auf die Rechte der verschiedenen Kirchen und ihrer Angehörigen, sowohl überhaupt, als insbesondere auch in Absicht auf Theilnahme an politischen und bürgerlichen Rechten;

5) auf dieses Wirken derselben für alles was die persönlichen und sächlichen Zwecke der Staatsangehörigen betrifft, — Sanitätswesen, Wohlthätigkeits-Armenanstalten; dergleichen in Beziehung auf physische und andere Unglücksfälle; überhaupt alles, was in das Gebiet der gesammten Staatspolizey gehört, ([2]) insbesondere auch

6) in Betreff des Gewerbswesens in seinem vollesten Umfange, sodann in Betreff des Verkehrs und des Handels. — System der Regierung in Ansehung von beyden, Gewerbsfreyheit oder Beschränkung derselben, durch Zunftzwang und Monopole; deſsgleichen, Freyheit des Verkehrs und Handels, oder mehr oder weniger ausgebildetes Prohibitivsystem; und beschränkende Zollgesetzgebung. Beförderungsmittel, vorzüglich des lezteren, durch zweckmäſsige Gesetzgebung; durch Eröffnung hinlänglicher und zweckmäſsig geordneter Communicationen, sowohl im Innern, als mit dem Auslande (Land - und Wasserstraſsen, Postanstalten); durch zweckmäſsige Einrichtung des Münzwesens, von Banken etc. ([3])

[1]) M. s. die Andeutungen über die in dieser Beziehung zu berücksichtigende Punkte, in so weit sie die Cultur- und Produktionsverhältnisse betreffen, oben §. 12.

[2]) M. s. Jakob Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und Polizeianstalten, Halle u. Leipzig 1809.

[3]) Eine blos summarische Anzeige der Anordnungen und Anstal-

Mit der Darstellung des Wirkens einer Regierung, mufs aber zugleich auch eine vollständige Andeutung der Verhältnisse, unter deren Einflusse dasselbe stattgefunden hat, verbunden werden, weil nach Maafsgabe als diese verschieden sind, Maafsregeln und Anordnungen, welche gradezu einander entgegengesezt sind, in gleicher Maafse gerechtfertigt und zweckmäfsig erscheinen können. So z. B. kann die Aufrechthaltung des Prosibitivsystems in einem Staate, in welchem die noch nicht hinlänglich erstarkte industrielle Gewerbthätigkeit eines solchen Schutzes bedarf, vollkommen gerechtfertigt seyn, während der Umfang, welchen dieselbe in einem andern Staate gewonnen hat, ein entgegengeseztes System zu Bedürfnifs machen kann.

Es kann übrigens wohl kaum der Erwähnung bedürfen, dafs auch in dieser Beziehung die Darstellung sich lediglich auf eine Anzeige von Thatsachen beschränken mufs, obgleich zur richtigen Auffassung und zur Würdigung dessen was ist, und wie es ist, mehr als bey andern Abtheilungen in derselben, Rückblicke auf die entferntere, oder näher liegende Vergangenheit nothwendig werden können.

§. 108.

Mit dem Systeme der Regierung, und mit den Anordnungen und Anstalten für die Realisirung der Staatszwecke, stehen die organischen Einrichtungen für die Vollziehung des ersteren, überhaupt für die Staatsverwaltung, in der innigsten Verbindung, und erfordern eine gleiche aufmerksame Beachtung, wegen ihres Einflusses auf den Gang und auf

ten für die Realisirung der Staatszwecke in den einzelnen Staaten, würde selbst zur Gewinnung einer nur oberflächlichen Kenntnifs von dem Wirken der Regierungen unzureichend seyn, bei grofserer Ausführlichkeit aber die Grenzen, welche der Plan dieses Werkes für dasselbe sezt, weit überschreiten. Defshalb hat der Verfasser sich lediglich auf eine summarische Andeutung der Gegenstände, welche in diesem Theile eines statistischen Gemäldes darzustellen, und auf eine solche des Gesichtspunktes, aus welchem dieselben aufzufassen sind, beschränkt, und nur in Ansehung der höheren Bildungsanstalten eine Ausnahme gemacht, weil es in Ansehung dieser eher als bei andern Staatsanstalten an der blofsen Anzeige der Thatsache ihres Vorhandenseyns genugen kann. M. s. die Uebersicht derselben im Anhange.

den Erfolg der Verwaltung an und für sich selbst, so wie auch in mannichfacher anderer Hinsicht und Beziehung. ([1])

Es sind zwey Hauptsysteme, welche für die Anordnung der Verwaltung in Anwendung sind, nämlich: das Provinzialsystem, in welchem eine jede Provinz ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet; der Staat selbst mehr als ein Aggregat koordinirter Theile erscheint, in deren jedem die Verwaltung sich nach andern, demselben eigenthümlichen Normen, und in andern Formen bewegt; sodann das Realsystem, in welchem für alle Theile eine gleiche Verfassung besteht, die Verwaltung nach Normen und in Formen, welche für den ganzen Staat die nämlichen, und durch Behörden geführt wird, welche durchaus uniform gebildet sind, und deren Wirkungskreis der nämliche ist. Weniger allgemein ist eine Combination beyder Systeme, welche sich bald dem einen, bald dem andern mehr oder weniger nähert.

Eine gleiche Verschiedenheit von System, findet auch in Absicht auf die Bildung der Behörden, und in Betreff der Methode für die Behandlung der Geschäfte statt, nämlich das Collegialsystem, in welchem alles auf dem Beschlusse einer Mehrheit von Beamten beruhet; sodann das Einheits,- oder Bureausystem, in welchem in jedem Stadio der Verwaltung, jedesmal nur ein Beamter mit der Anordnung und zugleich mit der Vollziehung beauftragt, und auch nur dieser allein, für beydes verantwortlich ist.

Ueberhaupt aber und im Allgemeinen ist in der Mehrzahl der Staaten der Organismus der Behörden, und die mechanische Struktur der Verwaltung, in nachstehender Art gebildet. An der Spitze der Regierung und der Verwaltung nämlich unmittelbar bey der Person des Regenten, befindet sich ein geheimes Kabinet, welches in mehreren Staaten mit dem Ministerio verschmolzen, in andern, als eine Behörde constituirt ist, welche mehr oder weniger in die Verwaltung eingreift, in mehreren Staaten aber, lediglich nur

[1]) Ueber alle Fragen, welche auf die Organisation der Behörden und den Organismus der Verwaltung Bezug haben, des Verfass. Politik der innern Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe. Heidelberg bei Mohr 1823. 3 Thle.

als Privat-Secretariat oder Kanzley des Regenten besteht. (¹) — Unter dem Regenten, überhaupt in allen Staaten, in

¹) In dem ersteren der angezeigten Verhältnisse, steht das Kabinet, in dem brittischen Reiche, in welchem dasselbe eigentlich ein von dem Könige präsidirtes Conseil bildet, welches aus nachstehenden Mitgliedern zusammengesezt ist, nämlich: aus dem ersten Lord der Schatzkammer; den Departementsministern, dem Präsidenten des geheimen Rathes, dem Groſssiegelbewahrer, dem Groſskanzler, und dem ersten Lord der Admiralität, und als höchste Instanz in allen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten fungirt. — In gleicher Art in dem Königreiche der Niederlande; sodann im Königreiche Sachsen, in welchem das Kabinet als das Staatssecretariat des Königs anzusehen ist, zur Erledigung aller Angelegenheiten, welche zu seiner Kenntniſsnahme geeignet sind, und seiner Entscheidung bedürfen. Diese werden zu diesem Behuf von den Ministern vorgelegt, die allein und ausschlieſslich in demselben Vortrag haben. — In dem Herzogthum Oldenburg, in Nassau und in mehreren kleinen Staaten, ist das Kabinet mit dem Ministerio auf gleiche Weise in eine Behörde verschmolzen.

In der andern Beziehung, nämlich als selbstständige Behörde ohne die angezeigte Verschmelzung mit dem Ministerio: a) In Oesterreich, als solche zur Vorlegung aller zur Kenntniſsnahme und Entscheidung des Monarchen geeigneten Gegenstände, und zur Ausfertigung dieser lezteren, so wie überhaupt aller Befehle, Anordnungen und Verfügungen desselben, (ein Direktor mit fünf Secretarien und sechs Officialen.) — b) In Preuſsen, der Vortrag in demselben in allen die Departements des Innern der Finanzen, und der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten betreffende Angelegenheiten, ist einem hierzu besonders ernannten Minister; jener in Justizsachen, einem geheimen Kabinetsrath übertragen; die auswärtigen Angelegenheiten, legt der Chef dieses Departements selbst vor; der Vortrag in Militärangelegenheiten endlich, ist zwischen dem Kriegsminister und einem besondern Referenten getheilt. — c) In Baiern, seit 1817 als besondere Behörde constituirt, durch welche a) alle auf die Anträge und Gutachten des Staatsrathes und der Ministerien erfolgende Entscheidungen des Königs, b) alle besondere Verfügungen an beide in Regierungssachen, als Kabinetsbefehle ausgefertigt werden. — d) In Kurhessen, als alleiniges Organ zur Vorlage aller Berichte, Anträge etc. der Ministerien und andern Oberbehörden, durch welches zugleich alle Entscheidungen des Kurfürsten erfolgen. Der Vortrag geschieht durch einen besonders hierzu angestellten Rath, und

welchen die eben erwähnte Verschmelzung mit dem Kabinete nicht stattfindet, ein Ministerium (¹), entweder als Col-

nur ausnahmsweise, auf jedesmaligen besondern Befehl, durch einen Minister. — In Wirtemberg hingegen ist das geheime Kabinet vorzüglich nur zum Vortrage von solchen Gegenständen bestimmt, welche nicht in die vollziehende Verwaltung eingreifen; in Betreff dieser lezteren aber, (die in der Regel in dem Ministerconseil dem Könige vorgetragen werden), lediglich auf die Ausfertigung seiner Entscheidungen beschränkt.

In der Mehrzahl der übrigen Staaten besteht ein solches überhaupt nicht, oder nur als eine Kanzlei, oder als Büreau, das hin und wieder, wie z. B. in Nassau, dem Ministerio untergeordnet ist.

¹) Von den angezeigten beiden Systemen für die Bildung des Ministeriums, ist in gröſseren Staaten das zweite; und in diesem, eine Vertheilung unter nachstehende Departements, nämlich: a) der auswärtigen Angelegenheiten; b) der Justitz; c) des Innern; d) der Finanzen; e) der Kriegsverwaltung, das gewöhnliche; nur daſs in Staaten mit einer Marine, ein Minister, für diese; und in mehreren ein solches für die Cultangelegenheiten, und für jene des regierenden Hauses angeordnet ist, welche in den übrigen Staaten, und zwar die ersteren, mit dem Ministerio des Innern; die lezteren, mit jenem der auswärtigen Angelegenheiten verbunden sind. Eine solche Eintheilung findet in nachstehenden Staaten statt, nämlich:

a) in Frankreich; auſserdem ein Minister. der geistl. Angelegenheiten, und ein solches des Königl. Hauses;

b) in Ruſsland, auſserd. ein Marineminister. und ein solches fur den Cultus, und fur die Angel. d. öffentl. Unterrichtes.

c) in Polen; jedoch ohne ein besonderes Minist. der auswärt. Angel., welche mit Ruſsland gemeinschaftlich sind.

d) in Preuſsen; auſserdem ein solches der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangel.; ein solches des Königlichen Hauses; und der General-Controle der Finanzen fur das gesammte Etats-, Cassen- und Rechnungswesen. —

e) in dem K. d. Niederlande;

f) in Spanien;

g) in Portugal;

h) in d. Königr. beyder Sicilien, auſserdem ein Polizeyminist.; ein solches, für die Angeleg. der Insel Sicilien; die Marine ist mit dem Kriegsministerio; die geistlichen Angelegenheiten sind mit jenem der Justiz vereinigt.

legium oder Collectivbehörde constituirt, oder so, daſs jeder Minister für das Departement, welchem derselbe vorsteht,

i) in Baiern, in Wirtemberg und Baden, in welchen die Angel. des regierenden Hauses, mit dem Ministerio der auswärtigen Angeleg., die Cultus - und Unterrichtsangel., mit dem Minister. d. Innern vereinigt sind.

Abweichungen und Modificationen, theils in Betref der Anzahl der Departements, theils in Absicht auf ihre Bildung, die zum Theil für einzelne Departements collegialisch ist:

a) in dem Königr. Sardinien nur vier Ministerien, nämlich: 1) der auswärt. Angel.; 2) des Innern; 3) des Kriegs- und der Marine; und 4) der Finanzen, deren spezielle Leitung einem Finanzcollegio übertragen ist.

b) in Toscana, vier Minister. 1) der auswärtig. Kriegs- und Marine-Angelegenheiten; 2) der Justiz, - des Innern - und der Unterrichtsangel.; 3) der Finanzen und Chatoulgüter; 4) der Polizey.

c) in Kurhessen; 1) der Justiz, 2) des Innern, 3) der Finanzen, 4) der auswärt. Angeleg. und jener des kurfürstl. Hauses; sodann ein Kriegsdepartement mit Ministerialattributionen, und eine General - Controle.

d) in dem Groſsherzogth. Hessen, nur drei Ministerien 1) der auswärtig. Angeleg. und des Grosherzogl. Hauses; 2) ein solches des Innern und der Justiz; 3) der Finanzen; sodann ein Militärdep. wie in Kurhessen.

e) in dem brittischen Reiche, vier Ministerien, nämlich: 1) der auswärtig. Angeleg.; 2) des Innern und der Colonien; 3) das Kriegsministerium, zugleich für die ostindischen Angeleg. Auſser diesen Nominalministerien, 4) das Admiralitäts - Collegium, fur die Marineangeleg. als wirkliches Ministerium; sodann: der Rath für Handlung und Colonien; der Rath für die indischen Angelegenheiten, als höchste Centralbehörden; und das geheime Siegelamt, in welchem der Groſssiegelbewahrer den Vorsitz fuhrt.

f) in Oesterreich: 1) die geheime Haus - Hof - und Staatskanzley; (Depart. d. ausw. Angel.) 2) die Hofkanzley (Minister. des Innern) deren Wirkungskreis jedoch nur auf die nicht ungarischen Erbstaaten beschränkt ist, und in drey Centralstellen, jede unter einem besondern Chef, zerfällt, nämlich: die böhmisch - galizische; — die lombardisch - venezianische; — und die österreisch - illyrische; — sodann als Ministerium des Innern für Ungarn, der Ungarische Hofrath; und als solches für Siebenbirgen, die Siebenbirgensche Hofkanzley. — 3) das Finanz - Ministerium; 4) die oberste Ju-

den höchsten Centralpunkt bildet, aus welchem alle Organe der Verwaltung den leitenden Impuls empfangen, und in

stizstelle, oder das höchste Justizcollegium, welches zugleich die Ministerialattributionen verwaltet, mit gleicher Territorialbeschränkung, wie das Ministerium des Innern; 5) die oberste Policey- und Censur-Hofstelle; 6) der Hofkriegsrath, zugleich höchste Justiz- und Verwaltungsbehörde für die Militärgrenze.

Eine Collegialbildung des Ministeriums findet statt:

a) in Schweden. In diesem Reiche ist das Ministerium mit dem Staatsrathe gewissermaasen in eins verschmolzen, mit alleiniger Ausnahme des Departements der auswärt. Angeleg. u. des Justizdepart., welche beyde selbsständig sind. Es sind zwar vier Staatssecretäre angeordnet, nämlich: für das Kriegsdepart.; für jenes des Innern; der Finanzen und für den Cultus und öffentl. Unterricht; jedoch lediglich nur für die Vorbereitung der Geschäfte zum Behuf ihrer Vorlage in dem Staatsrathe, in welchem dieselben collegialisch berathen und beschlossen werden, und für die Vollziehung dieser Beschlüsse.

b) In Norwegen, woselbst die spezielle Leitung der verschiedenen Verwaltungszweige unter die Mitglieder des Staatsraths vertheilt ist, welcher die höchste verwaltende Behörde bildet.

c) In Dänemark; woselbst ebenfalls der aus sechs Staatsministern bestehende Staatsrath die höchste Behörde bildet, in welchem mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten, alle Verwaltungsangelegenheiten collegialisch berathen und beschlossen werden. Die speziellere Leitung der verschiedenen Hauptzweige ist, jeder unter der obern Direktion eines der Mitglieder des Staatsrathes, besondern Centralcollegien übertragen, nämlich 1) die Angelegenheiten im Ressort der Justiz, des Innern und des Cultus, der Dänischen, und der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzley; 2) jene der Finanzen, der Finanzdeputation; 3) des Commerzwesens, der Gl. Zollkammer und dem Commerzcollegio; die sämmtlich, jedes von dem betreffenden Minister, präsidirt werden; die Marineangelegenheiten werden durch das Admiralitätscolleg. Die Militärangeleg. durch das General-Commissariatscolleg. verwaltet.

d) In Hannover. Das Ministerium bildet ein Collegium unter dem Vorsitze des ältesten Ministers; für die speziellere Leitung der Geschäfte aber, sind diese in eine grofse Anzahl von Departements vereinzelt, und diese ohne Rücksicht auf ihren Realzusammenhang, unter die Minister ver-

welchem theils die Resultate dieser lezteren, theils die Notizen über dieselbe sich concentriren; mit besondern, theils allgemeinen oder Central-, theils Spezialbehörden, für die speziellere Leitung einzelner Verwaltungszweige, deren Stellung in dem Organismus, und deren Attributionen jedoch nicht in allen Staaten, auf eine gleiche und nämliche

theilt. (Einer, die auswärtig. Angeleg.; die Finanz-Kammer-Zoll- und Postsachen; — ein zweyter, die Kloster-und Universitäts-geistlichen und Schulsachen; die Landesökonomie und Lehnssachen; — ein dritter, die Policey u. Städtesachen, Bergwerks-Harz-und Commerzangelegenheiten; — ein vierter, die Militärsachen in soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums gehören, die Grenz-Hoheits-und Wegbausachen. Die Justizangeleg. bilden ein besonderes Departement, dessen Chef aber nicht Mitglied des Ministeriums ist.) —

Eine ähnliche collegialische Bildung findet in dem Grofsh. Weimar, überhaupt in der Mehrzahl der kleineren teutschen Staaten statt.

In dem Königreiche Sachsen findet weder eine Collegialorganisation des Ministeriums, noch eine Eintheilung in Realdepartements, in der Maase wie in andern Staaten statt. Die oberste Leitung der verschiedenen Verwaltungszweige wird durch Centralcollegien bewirkt, (die Regierung in Dresden und in Bautzen; das geheime Finanzcollegium; die Kriegsverwaltungskammer etc.) welche in Fällen, die zur Kenntnifsnahme des Königs geeignet sind, oder dessen Entscheidung erfordern, ihre Berichte, Anträge etc. nach Verschiedenheit der Gegenstände unmittelbar, oder durch den Geheimenrath an das Kabinet einreichen, in welchem die Minister deren Inhalt vortragen. — Ganz eigenthümlich endlich ist die Einrichtung der obersten Leitung der Geschäfte in dem Kirchenstaate gestaltet. In demselben ist kein Ministerium in der Art wie in andern Staaten vorhanden. Die politischen auswärtigen Angelegenheiten werden durch das Staats-Secretariat für die politischen Angeleg. die geistlichen und kirchlichen, durch jenes der Breven) verwaltet. Die Leitung der nach Hauptzweigen gesonderten innern Verwaltung, ist unter Congregationen vertheilt, deren jeder ein Kardinal vorsteht; nämlich: die Congreg. *del bon governo* (Depart. d. Innern); die *reverenda Camera apostolica* (Finanzkammer); die *tresoreria generale della camera aplica* (Schatzkammer); die *Congreg. del Monti* (Verwalt. der St. Schuld); die *Congreg. militar.* (das Kriegsdepart.) die *segnatura di giustitia* (das Justizdep.); das *tribunal del Governo*

Art gebildet sind. (¹) Neben dem Ministerio, und beziehungsweise über demselben ist in gröſseren Staaten, und in solchen mit einer Repräsentativ-Verfassung, ein Staatsrath in den Organismus eingereihet, (²) in mehreren lediglich als

(oder das Gouvernement von Rom,) dessen Chef zugleich Generaldirektor der Polizey ist.

(¹) Ueber die innere Einrichtung der Ministerien und über die in, und bey denselben befindlichen Centralbehörden, s. m. Politik d. innern St. Verw. Thl. I, S. 47 folg; und S. 114 folg.

²) Die Institution eines Staatsraths mit den angezeigten Attributionen und überhaupt so constituirt, wie ein solcher gegenwärtig in einer groſsen Anzahl von Staaten besteht, ist zuerst in der vierten Constitution von Frankreich (13. Dez. 1799, und 18. Febr. 1800) ins Leben getreten. Seine Ausbildung hat derselbe durch die Senatusconsulte von 1802 und 1804, und durch die Decrete v. 11. Jun. und 22. Jul. 1806; seine neueste, gegenwärtige Bildung aber, durch eine Ordon. v. 26. August 1824 erhalten. Auſserhalb den Plenarsitzungen, welche der Präsident des Minister-Conseils, bey seiner Verhinderung, der Justizminister präsidirt, zerfällt derselbe in fünf Comitees, nämlich a) du Contieux; b) das Comite für das Kriegsdep.; c) für die Marine; d) für das Depart. des Innern; und e) für jenes der Finanzen. Jedes Comite wird durch den betreffenden Depart.- Minister präsidirt, für welchen dasselbe ein berathendes Collegium bildet. (Ueberhaupt ist durch die neuere Organisation der Charackter einer von dem Ministerio unabhängigen, selbstständigen Staatsbehörde, als welche der St. R. ursprünglich constituirt war, wesentlich alterirt worden.)

Diese Institution findet mit mehr oder weniger wesentlichen Modificationen in nachstehenden Staaten statt, nämlich:

a) In dem K. d. Niederlande. (m. s. Fundament. Gesetz §. 71 folg.)

b) In dem russischen Reiche — der Reichs-Rath — in diesem jedoch nur auf Berathung der Gesetzgebung beschränkt, zu welchem Behuf alle Entwürfe von Gesetzen, Reglements und Anordnungen in demselben vorgelegt werden müssen. Derselbe bildet das zweyte höchste Reichscollegium, ist lediglich von dem Kaiser abhängig; zur vorläufigen Berathung und zur Vorbereitung der Geschäfte in vier Departements eingetheilt, 1) fur die Gesetzgebung; 2) für das Kriegswesen; 3) für die bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten; 4) für die innere Staatswirthschaft und für die

als Consultativ-Collegium zur Berathung von allem was sich auf die Gesetzgebung bezieht; in andern zugleich als richterliche Behörde für bestimmte Fälle und Gegenstände, insbesondere für solche, welche lediglich innere Verhältnisse oder solche Rechte von Corporationen betreffen, in Betreff

Finanzen). Die Minister sind vermöge ihrer Stelle, Mitglieder des R. Rathes, können aber kein Departement präsidiren. Ukas v. 30. März 1801, und v. $^{1}/_{11}$ Junius 1802.

c) In dem Königr. Polen mit allen Attributionen die in dem Texte angezeigt sind; ausserdem ist demselben die Prüfung der jährl, Rechenschaftsberichte der Minister übertragen. Constit. v. 1815, Art. 63 — 66; und Art. 73.

d) eben so in dem Königr. Baiern. (M. s. die Instrukt. für denselben, v. 3. May 1817; v. 9. Januar 1821; u. v. 18ten Nov. 1825).

e) in dem Grofsherzogth. Hessen. (M. s. Verord. v. 28. May 1821).

f) in gleicher Art in dem Königr. Preufsen; jedoch mit der eigenthümlichen Einrichtung, dafs mit der Berufung eines Beamten in den Staatsrath, weder ein besonderer Titel, noch irgend ein Gehalt verbunden ist; sodann, dafs Staatsdiener aus bestimmten Cathegorieen, vermöge ihres Amtes, Mitglieder des St. R. sind. (Die Minister, die Feldmarschälle; die Chefs des Ob. Tribunals und der Ob. Rechnungs-Kammer, die vortragenden geheimen Kabinetsräthe; sodann die Oberpräsidenten und die in den Provinzen commandirenden Generale bey ihrer Anwesenheit in Berlin.) Aufserhalb den Plenarsitzungen, und zur Vorbereitung der Geschäfte ist der Staatsrath in sieben Abtheilungen, jede von fünf Mitgliedern, aufgelöst, nämlich: für die auswärt. Angeleg.; für das Kriegswesen; für die Justiz; für die Finanzen; für Handel und Gewerbe; für die Angeleg. im Depart. des Innern und für Polizeyangel.; für den Cultus und öffentlichen Unterricht. (M. s. Verord. v. 20. März 1817.)

Lediglich auf Berathung beschränkt, überhaupt mit abweichender Einrichtung und verschiedenen Verhältnissen in Absicht auf Bildung, Stellung und Wirkungskreis:

a) in dem brittischen Reiche, der Geheimerath, den der König für bestimmte Gegenstände nothwendig berathen mufs, ohne jedoch an das Gutachten oder an den Beschlufs desselben gebunden zu seyn. Derselbe besteht theils aus gebornen Mitgliedern, theils aus solchen, welche das Vertrauen des Königs beruft; die ersteren sind: die Prinzen des königl. Hauses; die ersten Kronbeamten; die beyden engl. Erzbischöfe, und der Sprecher des Unterhauses. (M. s. Vinke Darstel. der innern Verwalt. Grofsbrit. S. 89.)

welcher den Gerichten verfassungsmäsig eine Cognition nicht zusteht; sodann, als Recursbehörde in Fällen wo Staatsangehörige sich durch Ministerialverfügungen in ihren wohlerworbenen Rechten verlezt erachten; überhaupt in streitigen Verwaltungssachen; endlich, in Angelegenheiten aus dem

b. in dem Königr. beyder Sicilien, in welchem die Eigenthümlichkeit stattfindet, dafs der Staatsrath in zwey verschiedenen Behörden getrennt ist; die erstere unter der Benennung von Staatsrath, welche aus den Departementschefs und aus sechs Staatsministern ohne Portefeuille besteht, und in welchem alle Verwaltungsangelegenheiten berathen werden; die andere hingegen, unter der Benennung von Staatsconsulten (eine für Neapel, und eine zweyte für Sicilien). Die Attributionen dieser lezteren bestehen in der Prüfung aller in dem ersteren vorgeschlagenen Gesetze und allgemeiner Verwaltungsreglements; in jener des Budgets; der Anordnungen in Betreff der Staatsschuld, endlich der Vorschläge zur Veräufserung von Staatsgütern. Die Beschlüsse der Consulten sind nur gutachtlich. Im Fall eines Dissenses zwischen diesen und den Vorschlägen des Staatsrathes, und wenn dieser bey nochmaliger Berathung nicht ausgeglichen wird, werden die Anträge dieses lezteren, nach hinzugetretener Genehmigung des Königs, in Vollziehung gesezt. (Edikt v. 26. May 1821, und Decret v. 4. Junius 1822; m. s. auch allgem. politisch. Annal. 1821; Heft 12, S. 456).

c. in Oesterreich, der Staats- und Conferenzrath für inländische Sachen, lediglich als begutachtende Stelle über alles, worüber der Monarch deren Aeufserung erfordert; in vier Abtheilungen, (nämlich: für das Innere; für die Finanzen; für die Justiz, und für die Militärangeleg.) die von den betreffenden Departementschefs präsidirt werden: (m. s. v. Lichtenstern Umrifs etc. S. 482).

d) in dem Königr. Sachsen, der Geheimerath, an welchen die sämmtlichen höheren Behörden, Commissionen etc. ihre an den König erstatteten Berichte, welche sich auf die Verfassung, die Gesetzgebung und auf allgemeine Verwaltungseinrichtungen beziehen, zur Prüfung und Begutachtung einsenden müssen, mit welcher der Geheimerath dieselben dem Könige vorlegt, dessen Entscheidungen auf dem nämlichen Wege an die Behörden zurückgehen. (M. s. Decret an die Landstände v. 20. Oktbr. 1817).

e) in dem Königreiche Hannover, der Geheimerath.

f) bisher in d. Grofsherzogth. Baden, die zweyte Sektion des Staatsministeriums, die in der Wirklichkeit nur ein

Gebiete der administrativen Policey über Staatsbeamten, insbesondere zur Entscheidung der Frage, ob ein solcher vor Gericht gestellt werden soll, und über Recurse gegen Disciplinarstrafverfügungen höherer Behörden gegen untergeordnete Beamten, — überhaupt aber, und nur mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Staaten, ohne irgend eine thätige Einwirkung in die wirkliche Verwaltung. — Weniger allgemein ist die Anordnung von besondern Behörden für die Controle der Verwaltung, sowohl dieser überhaupt, als insbesondere jener der Finanzen, dafür, dafs zwischen dem Staatsaufwande, und zwischen den Mitteln zu seiner Dekung, das Gleichgewicht erhalten, überhaupt den bestehenden Gesetzen und Anordnungen gemäfs verwaltet werde, — Staatscontrole ([1]) — sodann einer solchen zur Prüfung

Consultativ-Commitee für das Ministerium gewesen ist, dessen Mitglieder jedesmal nur von einem Landtage zum andern ernannt sind. (M. s. Verord. v. 11. Nov. 1821), welche aber d. eine Verord. v. 17. Febr. 1826 wieder aufgehoben worden ist.

g) eben so in dem Herzogth. Nassau, der Staatsrath, welcher in der Regel in jedem Jahr nur einmal zusammentritt, zur Begutachtung der Gesetzgebung, und zur Prüfung des Budgets. (Verwalt. Organisat. v. 11. Septb. 1815), und

h) in dem Grofsherzogth. Weimar, in welchem die Wirksamkeit des Staatsraths auf die Interpretation der Gesetze in zweifelhaften Fällen beschränkt ist.

In Wirtemberg, ist der Geheimerath seiner Hauptbestimmung nach, ebenfalls blos berathend. Jedoch greift derselbe aber auch in die Verwaltung ein, vorzüglich auch dadurch, dafs derselbe in den Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, nothwendiges und exclusives Organ ist, so wie überhaupt durch Ausdehnung der Attributionen desselben, die in den im Text bezeichneten Fällen, sodann bey streitigen Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, und in solchen zwischen den verschiedenen Kirchen, zugleich entscheidend sind. (Verfass. Urk. § 54 — 62, u. 126). Noch eingreifender auf die Verwaltung sind die Stellung und Verhältnisse des Staatsrathes in Schweden, Norwegen und Dänemark, (m. s. die vorhergehende Note) und auch in Spanien, woselbst, wie es scheint, das Ministerium mit dieser Behörde ebenfalls ganz verschmolzen werden soll. (M. s. Decret v. 28. Decbr. 1825).

[1]) Eine solche als besondere höchste Staatsbehörde ist nur in nachstehenden Staaten angeordnet, nämlich: a) In dem Königreich Preufsen. (Kabinetsord. v. 3. Nov. 1817 u. v. 17.

der wirklichen Verwendung dieser Mittel; in wie ferne diese an und für sich selbst gehörig nachgewiesen, und den in Beziehung auf die Verwendung vorliegenden Vorschriften gemäſs ist. — Oberrechnungs-Kammer (1) —

Januar 1820.) Das Ministerium des Schatzes, des Staats-Creditwesens, auch der General-Controle, dessen Chef zugleich für alle, die innere Verwaltung betreffende Angelegenheiten, im Kabinette den Vortrag hat. — b) In Kur-Hessen, die General-Controle. (m. s. Verordn. v. 29. Juni 1821, die Umbildung der St. Verwalt. betr. Tit. 5.) — c) In Ruſsland, und zwar eine zweifache, nämlich: durch den Senat, welchem die Departementschefs jährlich die Rechenschaftsberichte über ihre Verwaltung zur Prüfung vorlegen, und auf Erfordern in demselben erläutern und rechtfertigen müssen, und welcher dieselben sodann mit seinem motivirten Gutachten an den Kaiser einreicht; (Manifest wegen Errichtung des neuen Ministeriums v. 8. Sept. 1801 §. 12 u. 13.) sodann, die Reichs-Controlle, (durch ein Conseil verwaltet) zunächst für den Cassen-Haushalt). — d) in Oesterreich, das General-Rechnungs-Direktorium, welches als eine unmittelbare höchste Centralstelle, das gesammte Comptabilitätswesen in allen Bestandtheilen des Staates leitet, und zugleich controlirt. (v. Lichtenstern Umriſs etc. S. 510.) e) In Schweden, das Reichs-Comtoir, und der ständische Staatsausschuſs.

In mehreren Staaten ist die Controlle ausdrücklich mit der Ober-Rechnungs-Kammer verbunden, wie:

a) in Wirtemberg, Edikt v. 13. Dezbr. 1818, jedoch lediglich auf eine solche des Cassenhaushalts beschränkt.

b) in dem Groſsherzogthum Hessen, Edikt v. 23. Junius 1821 die Errichtung etc. der Ober-Rechnungs-Kammer betreffend).

c) in dem Groſsherzogthum Baden, theils durch diese, theils durch die Cassen-Commission, (Verordn. v. 16. März 1819 und v. 20. Jun. 1820.)

d) in dem Herzogthum Nassau. (Edikt v. 2. März 1816.)

e) in dem Köngreich Baiern, durch die Ob. Rech. Kam. M. s. die Verord. v. 11. Januar 1826.

f) in Frankreich. (M. s. die Ordon. v. 18. Nov. 1817; den Art. 20. des Ges. v. 27. Junius 1819; die Ordon. v. 8. Nov. 1820; 7. Junius 1821; 14. Sept. 1822, und 27. Dezbr. 1823; — sodann die Ordon. v. 10. Dezbr. 1823, die Ernennung einer Spezial-Commission zur Prüfung der Rechnungen der Minister betreffend.)

1) Eine Ob. Rech. Kam. als constitutionelle Behörde: a)

Unter diesen höchsten Behörden, leiten Mittelbehörden als allgemeine Centralpunkte für größsere Gebiethstheile, oder als solche für einzelne Geschäftszweige in diesen, die Verwaltung, unter welchen sodann die Bezirks - und die Localbehörden für die Vollziehung der Anordnungen der ersteren, und für das Detail der Verwaltung, das lezte Glied, — beziehungsweise, das erste Element, — in dem Organismus bilden.

§. 109.

Die organische Bildung der ersteren dieser Behörden in den einzelnen Staaten, (der Mittelbehörden) ist nach Maaſsgabe als das Einheits - oder das Collegialsystem vorherrscht: — ihre Stellung und der Wirkungskreis derselben aber, nach Maaſsgabe als das Real - oder das Provinzialsystem bey dem Organismus zum Grund liegt, verschieden; jener der Bezirks - und der Localbehörden aber, je nachdem die Administration und die Verwaltung der Justiz in ein und derselben Behörde cumulirt, oder aber als beyde getrennt sind, und in wie ferne eine ähnliche Sonderung nach Realbeziehungen, auch für

in dem Königreich der Niederlande; (Fund. Ges. §. 202.) b) in Polen (Constit. Art. 78.); c) in Norwegen (Constit. §. 75.)

Eine solche, als koordinirte, selbstständige, von dem Ministerio unabhängige Behörde: a) in Frankreich, mit der Bildung und Stellung eines Gerichtshofes; — b) in Oesterreich, (das Gen. Rechn.Direkt.) c) in Ruſsland, (die Rechnungs-Revision); d) in Preuſsen; e) in Schweden, (das Kammergericht und die Revision); f) in dem Groſsherzogthum Baden; g) in Weimar, für das landschaftliche Rechnungswesen (das Landschaftscollegium); h) in Kurhessen (die Generalcontrole für die Staatshauptrechnungen, und unter denselben die Provinzial-Finanz-Kammern); i) in Baiern. M. s. d. alleg. Ver.

Dem Finanz-Ministerio mehr oder weniger untergeordnet; a) in Wirtemberg (Edikt v. 13. Dezbr. 1818); b) in dem Groſsherzogthum Hessen (Edikt v. 23. Junius 1821, sämmtlichen Ministerialdepartements untergeordnet); c) in dem Herzogthum Nassau (Edikt v. 2. März 1816); d) in dem Königreich beider Sicilien, in Sardinien, in Toscana, in dem brittischen Reiche. — M. s. Politik der innern St. Verwalt. I. S. 96. und 101.

einzelne Zweige in der innern, und in der Finanzverwaltung statt findet.

Im Allgemeinen, und ohne Rücksicht auf Modificationen in der Ausführung, ist das Realsystem in nachstehenden Staaten vorherrschend, nämlich: in Frankreich, in dem K. der Niederlande, in Rufsland, in dem Grofsherz. Baden; (in diesen Staaten auch das Einheitssystem für die Geschäftsbehandlung,) sodann, in den Königreichen Preussen, Baiern, Wirtemberg, in den beyden Hessischen; sodann in der Mehrzahl der Italienischen Staaten, und, in gewisser Hinsicht auch in dem Brittischen Reiche, und in dem Königr. Hannover. — Das reine oder modificirte Provinzialsystem aber mit collegialer Bildung der Behörden, findet in nachstehenden Staaten statt, nämlich: in Oesterreich, in den Königr. Schweden, Norwegen, Sardinien, Sachsen, in dem Grofsherz. Sachsen Weimar, in Mecklenburg, überhaupt in der Mehrzahl der teutschen Staaten. (¹)

Am vollständigsten und consequentesten ist das Realsystem in Verbindung mit dem Einheitssysteme, in Frankreich in Anwendung gebracht, (²) sowohl in Absicht auf die

¹) Eine vollständige Uebersicht des Organismus der Behörden in den genannten, und in mehreren andern Staaten in des Verfass. mehr angef. Politik der innern Staats-Verwaltung. I. S. 211. folg.

²) Frankreich ist in 86 Departements eingetheilt, von welchen nur 5 mit weniger als 200,000 Indiv., und nur 16 mit mehr als 450,000 Indiv.; die Mehrzahl aber mit einer Volkszahl von 3 u. 400,000 Einwohnern. Jedes Departement ist nach Maafsgabe der Gröfse desselben in zwei, drei, bis fünf Bezirke (*arrondissemens communaux*) eingetheilt. An der Spitze des ganzen Departements steht ein Präfekt als alleiniger oberster Verwalter desselben, für alles, was zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört; in gewisser Hinsicht zugleich auch als allgemeine Controle für die übrigen Verwaltungszweige. Ihm zur Seite steht a) ein Präfekturrath als administrative Justizbehörde für gesetzlich bestimmte Fälle und Gegenstände, welchen derselbe zwar präsidiren kann, mit der Befugnifs bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige den Ausschlag zu geben, aber ohne eine solche zum Eingreifen in die Berathung und in die Beschlüsse dieser Behörde, welche entgegengesezt eben so wenig in die An-

Bildung der Verwaltungsbezirke, welche, in so weit dieses in Hinsicht auf die verschiedene Natur und auf die aus dieser sich entwickelnde Verschiedenheit der Verhältnisse zulässig

ordnungen und Verfügungen des Präfekten eingreifen darf. Sodann b) ein Generaldepartementsrath, dessen Attributionen vorzüglich auf die Vertheilung, das Erlafswesen etc. der direkten Steuern, sodann auf die Wahrnehmung der besondern Interessen des Departements beschränkt sind, und der sich jährlich nur einmal für eine gesetzlich bestimmte Zeit versammelt. An der Spitze eines jeden Bezirkes, und in Unterordnung unter den Präfekten, steht ein Unterpräfekt, und diesem zur Seite, ein Bezirksrath, beide mit gleichen Attributionen für und in dem Bezirke, wie die des Präfekten und des Generaldepart. Rathes für das ganze Departement. — Und in gleicher Art steht an der Spitze einer jeden Commune ein Maire als alleiniger Verwalter, mit einem Municipalrathe zur Seite, mit den nämlichen Attributionen in Beziehung auf die Commune, wie die der eben genannten Räthe in Beziehung auf das Departement und auf den Bezirk. In der Regel ist der Präfekt das ausschliefsliche Organ zwischen den höhern Behörden und zwischen seinen Administrirten.

Eine ähnliche Uniformität findet in Absicht auf den Organismus für die Finanzverwaltung statt, in welcher für die direkten und indirekten Steuern, die nämliche geographische Gebietseintheilung in der Art zum Grund liegt, dafs für jede der beyden Steuerverwaltungen, für das ganze Departement, ein Direktor angeordnet ist, und dafs in Unterordnung unter diesem, ein Unterdirektor (Inspektor oder Controleur) in jedem Bezirke, die Verwaltung leitet, oder Beziehungsweise führt; in gleicher Art in Betreff der Cassenverwaltung, ein Generaleinnehmer für das ganze Departement, mit einem solchen in jedem Bezirke vorhanden ist. Für die übrigen Finanzzweige findet eine gleiche Uniformität in Betreff der Behörden statt, nur dafs für diese nach Bedürfnifs und Eigenthümlichkeit dieser Zweige die Bezirke anders gebildet sind. Die nämliche Gleichförmigkeit ist endlich auch auf die Justizverwaltung übertragen, in der Art, dafs für jede Municipalität oder für jeden Canton, (eine Anzahl Communen mit 6 bis 12,000 Ind.; oder in gröfseren Städten, Abtheilungen von diesem Umfange) ein Friedensgericht; für jede Unterpräfektur, ein Tribunal erster Instanz, sodann für ein aus mehreren Departements gebildetes Arrondissement (zwey bis vier Departements, mit $^3/_4$ bis $2^1/_2$ Mill. Individuen,) ein Appellationsgericht (*cour royale*) angeordnet ist.

ist, für sämmtliche Verwaltungszweige, in dem ganzen Königreiche die nämlichen sind, als auch in Absicht auf uniforme Bildung uud Stellung der Behörden in jedem Stadio

Ein ähnlicher, mehr oder weniger modificirter Organismus, besteht in nachstehenden Staaten:

a) in dem Königr. der Niederlande, in welchem eine ähnliche gleichmäfsige Gebietseintheilung und eine gleiche Uniformität in der Bildung der Verwaltungsorgane stattfindet; — (Provinzen (Depts.) mit einem Gouverneur (Präfekten) als Chef der Provinz; Bezirke, mit einem Bezirkscommissär oder Intendanten; (Unterpräfekten) Cantone. Die Attributionen dieser Beamten sind die nämlichen, wie in Frankreich, jedoch in der Art modificirt, dafs dem ersteren eine perpetuirliche ständische Deputation zur Seite steht, welche bei der Verwaltung concurrirt; sodann, dafs den Provinzialstaaten umfassendere Attributionen als dem Gen. Depart. R. in dem ersteren Reiche zustehen.

b) In dem Königr. beider Sicilien. Das Festland ist in 15 Provinzen; jede Provinz in Bezirke, (überh. 42) und jeder von diesen, in Kreise eingetheilt. (deren 496). An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Governadore; unter welchem, ein Untergovernadore in jedem Bezirke, so wie ein diesem untergeordneter Regente in jedem Kreise. Die nämliche geographische Eintheilung liegt auch bei dem Organismus der Justiz und der Finanzverwaltung zum Grunde. Für die erstere nämlich besteht: in jeder Commune, ein Friedensrichter; in jedem Kreise, ein Kreisrichter; in jedem Distrikte, ein Civil- und ein besonderes Criminaltribunal; sodann vier Appellationsgerichte für das ganze Festland. — In gleicher Art ist die Insel in sieben Intendanzen, jede mit einem Intendanten als Chef der Verwaltung in derselben; jede Intendanz in Unterintendanzen, mit einem Unterintendanten eingetheilt, welchen ein von den Eingesessenen erwählter Provinzialrath in den ersteren, und ein Bezirksrath in den lezteren, mit ähnlicher Stellung und Attributionen wie in Frankreich, zur Seite steht.

c) in gleicher Art in dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche; (die frühere französ. Einrichtungen unter veränderten Namen).

d) In dem Königr. Polen, welches in 8 Woiwodschaften (Departements,) diese in Obwodys (oder Bezirke) eingetheilt, und welche für alle Zweige der Verwaltung die nämlichen sind, so wie auch für die Verwaltungsagenten ein uniformer Organismus statt hat.

des Organismus, welche mit alleiniger Ausnahme der Justizverwaltung, für alle Verwaltungszweige, auf dem Grundsatze der Trennung der Berathung von der Vollziehung be-

e) In dem Grofsherzogth. Baden, (6 Kreise, mit einem Kreisdirektor in jedem) obgleich weder das Real- noch das Einheitssystem streng durchgeführt ist; das leztere nicht, weil der Direktor in mehreren Fällen an den Beschlufs der Mehrheit der Kreisräthe, (die im Allgemeinen nur als vortragende Räthe zu betrachten sind) gebunden ist; das erstere nicht, wegen der Cumulirung von Geschäftszweigen und Attributionen, welche theils in das Gebiet der Finanzverwaltung, theils in jenes der Justizverwaltung gehören, so wie überhaupt auch die Attributionen des Präfekturrathes in Frankreich, mit jenen des Kreisdirektorii verschmolzen sind.

f) In dem russischen Reiche. Dasselbe ist zum Behuf der Verwaltung in 52 Gouvernements und 3 Provinzen, und jedes von diesen in Kreise getheilt; die verschiedenen Verwaltungszweige sind scharf gesondert, der Behörden-Organismus in jedem, und die Normen und Formen der Verwaltung für jeden derselben, in dem ganzen Reiche die nämlichen. An der Spitze eines jeden Gouvernements steht ein Gouverneur mit einer Gouvernements-Regierung, (aus dem Vicegouverneur und zwei Räthen mit einem Secretär gebildet) zur Seite, deren Mitglieder jedoch in dem Verhältnisse blofser Gehülfen stehen, ohne Befugnifs in die Anordnungen des ersteren, selbst im Fall sie mit denselben nicht einverstanden sind, hemmend einzugreifen; in solchen Fällen jedoch mit dem Rechte, ihren motivirten Widerspruch in dem Regierungsprotocoll zu consigniren, und mit der Pflicht, zur berichtlichen Anzeige an den Senat. Der Wirkungskreis des Gouverneurs erstreckt sich unmittelbar über Alles, was in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört; mittelbar aber, nämlich theils ordnend, theils und vorzüglich aufsehend, auch über die übrigen Hauptzweige der Verwaltung. Neben der Gouvern. Regierung, und unter dem Präsidio und unter der speziellen Leitung des Gouverneurs, befindet sich in jedem Gouvernement eine Kammer der allgemeinen Fürsorge, deren Mitglieder aus dem Adel, den Bürgern und den Bauern (aus jedem Stande ein Mitgl.,) gewählt sind, für die Aufsicht und die Leitung der öffentlichen Schulen, der Waisenhäuser, Hospitäler, Zucht- und Arbeitshäuser etc. überhaupt aller ähnlicher, und aller Wohlthätigkeitsanstalten. Die Finanzverwaltung in jedem Gouvernement ist unter der obersten Aufsicht des Gouverneurs, in einem Kameral-Hof concentrirt, (bestehend aus dem Vicegou-

ruhet, welche leztere jedesmal nur einem verantwortlichen Beamten übertragen ist. In solchen Staaten hingegen, in welchen, wie in Preufsen, in Baiern, in Wirtemberg,

verneur als Präsidenten, einem Oeconomiedirektor, Gouvernementsrentmeister, zwei Räthen, zwei Assessoren, und vier Geschwornen) zugleich mit der Revision der Rechnungen aus dem ganzen Gouvernement beauftragt. — Für die Justizverwaltung aber ist in jedem derselben a) ein Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen angeordnet, als Appellationsinstanz für die Kreisgerichte, und von welchem selbst, in Sachen über 500 Rubel, die Berufung an den Senat geht, sodann b) ein Gerichtshof der peinlichen Sachen (Spruchcolleg. für die bei den Kreisgerichten instruirten peinlichen Fälle) endlich c) ein Gewissensgericht (bestehend aus einem Richter und sechs Beisitzern, je zwei aus dem Adel, dem Bürger- und Bauernstande, die alle drei Jahre neu gewählt werden,) zum Versuch gütlicher Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten auf Anrufen der Partheien; für die Untersuchung von Vergehen von Minderjährigen und Wahnsinnigen; zur Erkennung über Anklagen wegen Zauberei, und zur Sorge dafür, dafs Niemand über drei Tage, ohne dafs ihm die Ursache seiner Verhaftung bekannt gemacht wird, im Gefängnisse gehalten werde.

In jedem Kreise bestehen nachstehende Behörden, nämlich: a) für die Angelegenheiten im Ressort der innern Verwaltung, 1) ein Niederlandesgericht, unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns, als obere Administrations- und Polizeibehörde; 2) ein adeliches Vormundschaftsamt, unter dem Vorsitze des Kreismarschalls; 3) für die Angelegenheiten im Ressort der Kammer der allgemeinen Fürsorge, welche diese auch in den Kreisen speciel leitet, besondere Inspektoren, Agenten etc. — b) für jene im Ressort der Finanzverwaltung; eine Kreisrentkammer; (aus dem Rentmeister und vier Geschwornen bestehend). c) für die Rechtspflege endlich, ein Kreisgericht für bürgerliche, und für die Instruirung der peinlichen Sachen; sodann die Magistrate in den Städten. — Eigenthümlich in dieser Organisation ist die Institution des Gouvernements-Procureurs (mit zwei Anwalden als Gehilfen,) für die Aufsicht auf die Vollziehung der Gesetze und Anordnungen der höchsten Behörden;) für eine solche auf die Verwaltung der Justiz durch die Gerichte etc., dessen Gutachten in allen das Interesse der Krone betreffenden Angelegenheiten erfordert werden mufs. M. s. Vofs l. c. II. S. 231 folg.

und in den beiden Hessen, den Mittelbehörden eine collegialische Form und Bildung gegeben ist, und welche sich daher sowohl in dieser, als auch in andern Beziehungsn, anscheinend dem Provincialsysteme nähern, ist der unterscheidende Charakter des ersteren, oder des Realsystems, theils durch Sonderung der Geschäftszweige nach Realbeziehungen, und durch Centralisirung eines jeden derselben in besondern Behörden, theils durch Gleichförmigkeit der Bildung, Stellung und der Attributionen derselben, und durch andere Einrichtungen vorherrschend erhalten, (¹) welcher

d) In Dänemark und in Schweden bilden und zwar in dem ersteren, (so wie auch in Norwegen) die Stiftsämter; in dem lezteren aber, die Landhöfdinge (Landhauptmänner) die Mittelbehörde zwischen den höchsten Behörden, und zwischen den Eingesessenen in grösseren Gebietsabtheilungen. Das eigentliche Dänemark ist in sieben Stiftsämter (jedoch von ungleicher Grösse, von 50,000 bis über 350,000 Individuen eingetheilt, deren jedes eine Anzahl Aemter in sich begreift; die selbst wieder in Herreder oder Harden (Bezirke) zerfallen. An der Spitze eines jeden Stifts steht ein Stiftsamtmann für die Aufsicht und Leitung der Verwaltung im Allgemeinen, insbesondere aber jener der Städte, der allgem. Landespolicey etc.; überhaupt als Mittelbehörde zwischen den höhern und untern Behörden, welche leztere demselben untergeordnet sind. Die kirchlichen und die Schulangelegenheiten verwaltet als Mittelbehörde in dem nämlichen Bezirke, ein Bischof; unter seiner Leitung, in jedem Amte, ein Probst, welche unter dem Vorsitze des ersteren vereint, das Landconsilium des Stifts bilden.

In ähnlicher Art ist Schweden in 26 Läne; jedes von diesen in Fögderien (deren überhaupt 111 sind) getheilt, deren jede aus einer Anzahl Haraden (Bezirken) besteht. An der Spitze eines jeden Läns steht, als oberster Verwalter, ein Landhöfding; (mit einer Kanzlei, aus einem Secretär, einem Kämmerer, einem Länsrentmeister, einem Länsbuchhalter) unter demselben, an der Spitze einer jeden Fögderie, (Vogtei), ein Krono-Fogde (Kronvogt) mit einem Rentschreiber in jedem Bezirke. Für die geistlichen und für die Schulangelegenheiten, ist das Königreich in zwölf Stifte eingetheilt mit 170 Probsteyen; jedem der ersteren steht ein Bischof vor.

¹) In den genannten Staaten bilden die Kreisregierungen die Mittelbehörde zwischen den höheren Central-, und zwischen den Bezirks- und Localbehörden, deren organi-

in dem Maase als die Behörden in den verschiedenen Gebietstheilen, und der Wirkungskreis und die sonstigen Verhältnisse derselben ungleichförmiger geordnet sind, mehr oder weniger verwischt ist. (¹)

sche Einrichtungen aber in nachstehenden Hinsichten unter sich verschieden sind; nämlich: a) dafs in Preufsen und in Baiern, beide Ressorts, nämlich der Depart. des Innern und der Finanzen in einem einigen Collegio vereinigt sind, von welchem jedes derselben nur eine besondere Abtheilung bildet; in Wirtemberg und in Hessen dagegen, die Regierung und die Finanzkammer als selbstständige besondere Collegien constituirt sind; — b) dafs in Preufsen bureaukratische; in den übrigen Staaten aber collegialische Geschäftsbehandlung vorherrscht; — c) dafs in Preufsen die einzelnen Geschäftszweige, in besondere bureaumäfsige Abtheilungen vereinzelt sind; endlich d) durch die Institution des Oberpräsidenten in diesem Staate, als Centralpunkt für gröfsere Gebietstheile und für besondere Geschäfts-Zweige. — M. s. die organischen Verordnungen in Betreff derselben (mit Ausschlufs der neuesten Kabinetsordres von 1825 in Preufsen) in Thl. II. S. 132, und Thl. III. des Verfass. Politik der innern St. Verwalt. In gleicher Art ist die collegiale Grundform der Landdrosteyen in Hannover durch die Befugnifs modificirt, welche dem Landdrosten verstattet, jeden Beschlufs der Mehrheit seiner Räthe zu suspendiren, jedoch unter der Verpflichtung, die streitige Sache sofort dem Ministerio zur Entscheidung vorzulegen. Der Wirkungskreis dieser Behörde selbst aber weicht in so fern von jenem in den übrigen vorgenannten Staaten ab, dafs dieselbe zugleich als Domänenkammer fungirt.

¹) Wie z. B. in dem österreichischen Kaiserstaate. In diesem finden für die Mittelbehörden, überhaupt für die innere Provinzialverwaltung, in einer jeden der Hauptländermassen, aus welchen der ganze Staatskörper besteht, andere organische Einrichtungen statt. In den teutsch-böhmisch-illyrisch-galizischen und italienischen Erbstaaten sind die Regierungen oder Gubernien als Mittelstellen angeordnet, in welchen (mit Ausnahme der italienischen) alle Polizey- Kameral- Commercial- Lehn- Kirchen- und Schulsachen vereinigt sind. Dieselben ressortiren von den concernirenden Hofstellen. Ihnen selbst sind die in der Provinz befindlichen Landes- und Stiftungsbuchhaltungen und Cassen; die Kreisämter, die Policeidirektionen und Taxämter untergeordnet; die Lehnkammern, die Staats-Religions-Stiftungsgüterdirektionen und die Fiscalämter aber, sodann die Kame-

Eine Cumulirung der Rechtspflege mit der Administration in den oberen und Mittelstellen, wie diese früher allgemeiner gewesen ist, findet gegenwärtig nur noch in

ral-und Bancalgefällverwaltungen, mit denselben in eine engere oder losere Verbindung gesezt. Aufserdem bestehen unter dem Vorsitze der Chefs dieser Behörden, besondere Commissionen für die Strafsenbau-, Erbsteuer-, Militärconscriptionsangelegenheiten, jedoch nicht in allen Provinzen, und auch nicht in allen gleichförmig gebildet. Die Provinzen, (mit Ausnahme der italienischen,) sind in Kreise, und diese in Werbbezirke getheilt; für jeden der ersteren, (von 80,000 bis 300,000 Indiv.) ist ein Kreisamt angeordnet, (ein Kreishauptmann mit drei bis fünf Commissäres, einem Kreisforstmeister und Cassierer etc.) mit demselben Wirkungskreise in dem Kreise, wie jener der Regierung in der ganzen Provinz, unter dessen Leitung sodann die Magistrate in den Städten, die Dominien, und die Werbbezirkscommissariate, als Bezirks- und Localbehörden fungiren. Bei den ersteren, oder bei den Regierungen, ist die Geschäftsbehandlung collegialisch; bei den Kreisämtern aber, bureaumäsig. In den italienischen Provinzen verwaltet die erste Abtheilung des Gubernimus, oder der politische Senat, die Stelle eines Präfekten, unter dessen Leitung die Delegaten (Unterpräfekte) in jeder Delegation fungiren, welchen, und zwar dem ersteren, eine aus den Eingesessen gewählte Generalcongregation, jedem der lezteren aber, eine Provinzial-Congregation als Consultativbehörde zur Seite steht. — Die Finanzverwaltung ist in Generaldirektionen und Administrationen centralisirt, was auch in Betreff mehrerer technischen Zweige im Depart. des Innern der Fall ist.

In der zweiten Ländermasse, nämlich in den ungarischen Erbstaaten, treten als Mittelbehörden zwischen den höchsten Stellen in Wien, und zwischen jenen im Lande selbst ein, und fungiren zugleich als höchste Stelle für dieses, und zwar in Ungarn der Statthaltereirath; in Siebenbirgen, das Gubernium in Klausenburg, welches leztere mit der Leitung der Administration, auf welche der erstere beschränkt ist, zugleich die Attributionen der höchsten Rechtsbehörde verbindet; — als Mittelstelle für die Finanzverwaltung aber, in Ungarn, die Hofkammer; in Siebenbirgen, das Kameral- und montanistische Thesaurariat. An die Stelle der Kreisämter in den teutschen Provinzen treten a) in Ungarn das Provinzialcommissariat mit neun Distriktscommissariaten, sodann die Gespanschaften (jedes aus einem Obergespan, Vicegespan und einem Substituten bestehend,) die zugleich in gesetzlich bestimmten Fällen mit Zu-

einer verhältnifsmäfsig kleinen Anzahl teutscher Staaten statt; (1) allgemeiner dagegen in den untern Stadien des Organismus. (2) Noch seltener sind organische Einrichtungen, wie in dem brittischen Reiche, (3) welche dadurch, dafs zwischen

ziehung von Comitatsgeschwornen Recht sprechen; b) in Siebenbirgen ebenfallsdergl. Gespanschaften im Land der Ungarn; sodann die Stühle im Lande der Szekler und im Land der Sachsen.

In der dritten Hauptländermasse, oder in der Militärgrenze, bilden die fünf General-Commando's, jedes in der demselben unterstehenden Grenze, nicht nur die militärischen, die Justiz- und politische Mittelstelle zwischen dem Hofkriegsrathe und dem Lande, sondern auch in diesem selbst, die höchste Behörde, welche unter dem Vorsitze des Commandirenden in fünf Departements eingetheilt ist, nämlich: das militärische; das politische; das ökonomische; das Verpflegs- und das Justizdepartement. Jedes Generalat ist in Regimentsbezirke abgetheilt, in welchen der Regimentschef in Absicht auf die Verwaltung, die Stelle eines Kreishauptmanns vertritt; jeder Regimentsbezirk aber in Compagniebezirke, in welchen der Compagniechef zugleich mit der politischen, öconomischen, Justiz- und Policeyverwaltung beauftragt, und für diese demselben ein besonderer Oeconomie-Officier beigegeben ist.

In Betreff des Organismus in dem K. Sachsen, in Weimar, Mecklenburg und anderer Staaten, s. m. Politik der innern St. Verwalt. Thl. I. S. 407 folg.

1) Z. B. in Gotha und Altenburg; in Hildburghausen, in Coburg, Lippe-Detmold, den Anhaltschen, Schwarzburgischen, Reussischen, Hohenzollernschen Fürstenthümern.

2) Beides getrennt, in der preussischen Monarchie; in Wirtemberg, in den beiden Hessischen Staaten; vereinigt, in Baiern, Hannover und in der Mehrzahl der teutschen Staaten.

3) Zum Behuf der Verwaltung sind die drei Reiche, ausschliefsl. der Inseln Man, Jersey, Guernsey, und der Scilly-Inseln, die durch besondere Gouverneurs verwaltet werden, in Shire oder Countys eingetheilt, — in England und Wales, 52; in Scotland, 31; in Ireland, 32; — in deren jeden, nachstehende Beamten angeordnet sind, nämlich:

a) ein Lord-Lieutnant, militärischer Statthalter, für alles, was die Militz betrifft, welche derselbe zugleich befehligt; (mit der Befugnifs, einen Substituten (*Deputy-Lieutnant*) zu bestellen.)

b) ein Sheriff oder Civilstatthalter, mit nachstehenden Attributionen und Funktionen; nämlich: Leitung der Parla-

den höchsten, und zwischen den Bezirksbehörden keine Mittelstellen einstehen, sodann durch die Sonderung und beziehungsweise Cumulirung von verschiedenartigen Attri-

mentswahlen und Vorsitz bei denselben; die Publication der von dem geheimen Rath erlassenen Proclamationen; die Conservation der Kronrechte und Grundstücke, und die Erhebung der von denselben erfolgenden Einkünfte; eben so die Erhebung des Antheils des Fiscus an den gerichtlichen Geldstrafen; die Bestellung der Jury für die Assisen- und Quarter-Sessions; — die Insinuation der Citationen, die Vollziehung der Anweisungen (*writs*), der Obergerichtshöfe, die Vollstreckung ihrer Urtheile und Executionsmandate; die Leitung der peinlichen Executionen; die Oberaufsicht auf das County-Zuchthaus. — Das Amt derselben dauert jedesmal nur ein Jahr.

c) die Coroners, für die Untersuchung aller unnatürlichen Todesfälle; für jene wegen gefundener Schätze; für die Proclamation der von den Gerichten erkannten Aufsergesetzlichkeit (*Outlawry*) entflohener Verbrecher. Dieselben werden von den Grundeigenthümern in der County erwählt.

d) Friedensrichter, deren in einer County mehrere mit völlig concurrenter Amtsgewalt vorhanden seyn können. Das Amt eines Friedensrichters kann nur an solche Individuen übertragen werden, welche ein Einkommen von 100 Pfd. St. aus Grundstücken, oder von 300 Pfd. St. an vorbehaltenen Renten besitzen. Dieselben verwalten ihr Amt in Kraft eines Patents des Königs, welches dieser aber nach Willkür zurücknehmen kann. Die Bischöfe von York, Ely und Durham, und die Mayors mehrerer corporirten Städte, sind geborne Fr. R. — Der Wirkungskreis dieser Beamten umfaſst:

1) die allgemeine Policeiverwaltung in Betreff aller durch Parlementsakte genehmigter, hieher gehöriger Gegenstände, und die Controle in Ansehung solcher, für welche besondere Beamten angestellt sind.

2) die Gewerbspolicey, insbesondere die landwirthschaftliche, Gemeinheitstheilungen, Entwässerungen, Holzcultur, Jagd, Fischerei etc. sodann in Betreff der Landstrassen, Canäle etc. der Fabrikreglements, Schauanstalten etc.

3) Von der Civil- und Criminalrechtspflege, so viel, und zugleich alles, was zur Handhabung der Policey, so wie insbesondere auch der Criminalrechtspflege selbst erforderlich ist; nämlich, Hegung des Königsfriedens, der erste Angriff, und die erste Untersuchung und Verhaftung von Ver-

butionen in der Hand der Bezirksbeamten, durch die Art des Wirkens dieser lezteren, so wie überhaupt in jeder Hinsicht und Beziehung eigenthümlich ausgezeichnet sind.

§. 110.

brechern; die Bestrafung geringerer Verbrecher, persönlicher Beleidigungen von Eigenthumsbeschädigungen etc.

4) in Betreff der Erhebung der öffentl. Abgaben, die Entscheidung über Contraventionen, Defraudationen etc. vorbehaltlich der Berufung an die Sessions.

5) in Beziehung auf militärische Angelegenheiten, die Vereidung neu angeworbener Soldaten und Matrosen; die Controle bei Revision des präsenten Standes zum Behuf der Comptabilität; die Einquartirung, Verpflegung und Fortschaffung der auf dem Marsch begriffenen Truppen;

6) in Betreff der Verwaltung des County - Vermögens; die Aufsicht auf die öffentlichen Anstalten in der County, (der Zucht - Besserungshäuser; die Ausschreibung, Verwendung, Verrechnung der für diese, so wie überhaupt für alle sonstigen öffentlichen Anstalten erforderlichen Beiträge,) (*county-rates.*)

Ausgeschlossen aus ihrem Wirkungskreise ist dagegen alles, was auf Entscheidung über Mein und Dein Bezug hat; jede versöhnende Einwirkung in streitigen Rechtssachen, oder schiedsrichterliche Gewalt, überhaupt alles, was kein öffentliches Interesse betrifft.

Die Gesetze bestimmen die Angelegenheiten, in welchen ein Friedensrichter für sich allein handeln und verfügen kann, und jene, zu deren Erledigung die Vereinigung einiger derselben, (*Spezial-Sessions*) oder aber aller erforderlich ist. (*Quatre-Sessions.*) Diese lezteren Sessions, — bei welchen in Folge einer Aufforderung der Fr. R., der Sheriff mit den Coroners und Constables erscheinen, und zu welcher der erstere eine Grandjury stellen mufs, — versammelt sich viermal im Jahre für nachstehende Geschäfte, nämlich: 1) für die Weiterförderung der von den einzelnen Fr. R. eingeleiteten Untersuchungen über Personen, die inhaftirt sind; 2) für die Entscheidung über Berufungen, die von Entscheidungen einzelner Fr. R. eingelegt worden sind; 3) für die Regulirung allgemeiner, die ganze County betreffender Verwaltungsangelegenheiten. — Eine Vereinigung von nur einigen Fr. R. in Spezial-Sessions, zu deren Cognition z. B. Wegesachen, Armensachen, Commissionen zu Anlegung von Schenkwirthschaften und dergl. gehören, findet so oft statt, als die Geschäfte eine solche erfordern, — In den ersteren, nämlich

§. 110.

Die vorstehenden Andeutungen über die organischen Einrichtungen in einer Anzahl von Staaten, beziehen sich vorzüglich und zunächst nur auf jene für die Verwaltung der Angelegenheiten in dem Departement des Innern. Eine gleiche Verschiedenheit in Absicht auf Bildung und Stellung der Behörden, wie in diesem, findet auch in Ansehung der Finanzverwaltung statt, zum Theil als nothwendige Folge der eigenthümlichen Natur der verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens, zum Theil aber auch als solche des Systems, welches für dessen Verwaltung in Anwendung ist, oder der politischen Verfassung eines gegebenen Staates. Der Einfluſs dieser leztern äussert sich vorzüglich in solchen Staaten, deren Constitution den Ständen einen überwiegenden Einfluſs auf die Verwaltung des Staatseinkommens zugesteht, denselben die Verwaltung des Steuerwesens überweist, und hierdurch zu Einrichtungen in dem Organismus der Behörden Anlaſs gibt, welche durch alle Stadien desselben durchlaufen. (¹)

lich den Quartal-Sessions, wird zugleich die Jury verpflichtet, und werden die zu ihrer Cognition gehörigen Untersuchungen an dieselbe abgegeben. — Gegen die Entscheidungen der Quartal-Sessions, so wie während dem Verlauf der Verhandlung, gegen die eines jeden einzelnen Friedensrichters, kann bei der Kings-bench und bei der Chancery Beschwerde geführt, und von diesen Behörden ein Befehl zur Einsendung des Protocolls erlassen werden; auſserdem von der ersteren auch ein Befehl von Amtswegen, (Mandamus) zur Vornahme einer bestimmten Handlung, oder wegen Rechtfertigung der Unterlassung einer solchen.

e) Endlich die Constables, deren in jedem Bezirke (Hundred) ein Oberconstable, der in der Session der Fr. R. gewählt wird, in jeder Gemeinde aber mehrere Constables vorhanden sind, und in diesen alle Funktionen niederer Polizeibeamten verrichten; dieselben sind allen vorgenannten Beamten untergeordnet.

¹) Ueber die organischen Einrichtungen für die Departemental-Verwaltung der direkten und der indirekten Abgaben, sodann der Domainen in Frankreich, s. m. die Note in dem vorhergehenden Paragraphen. Für jene der Douanen, ist das Königreich in vier Arrondissements mit 26 Direktionen; für die Forstverwaltung in 9 Arrondissements; für die Lotterie in 22 Be-

Die Behörden selbst sind nach einem von nachstehenden beiden Systemen gebildet, nämlich: Specialisirung oder Isolirung eines jeden Zweiges von öffentlichem Einkommen

zirke eingetheilt, jedes mit Agenten, deren Verhältnisse auf einer jeden Stufe des Organismus in jeder Hinsicht völlig gleich gebildet sind.

Eine vollkommen ähnliche Einrichtung findet in dem Königreich der Niederlande statt, und in Betreff der Spezialisirung der einzelnen Zweige von öffentlichem Einkommen, auch in dem brittischen Reiche, in diesem jedoch mit der Abweichung, dafs zwischen den Centralstellen in jedem der drei Reiche, und zwischen den Elementar-Agenten, keine Mittelbehörden eingereihet sind, vielmehr die ersteren mit den lezteren, in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen. Diese Centraladministrationen sind, und zwar in einem jeden der drei Reiche eine besondere: a) ein Oberzollamt; b) ein Oberacciseamt; c) ein Stempelamt; d) ein Taxamt; e) ein Generalpostamt, zu welchen e) die Lotterieverwaltung in England für das ganze Reich hinzukömmt. Ueber die Verwaltungs-Einrichtungen in Rufsland, s. m. die Note in dem vorhergehenden Paragraphen.

In dem österreichischen Kaiserstaate sind die einzelnen Einkommenbranchen zwar auch in besondere Centralverwaltungen specialisirt. Theils aber ist der Organismus, theils der geographische Wirkungskreis der Behörden nicht im ganzen Staate der nämliche; beides vielmehr anders in den teutschen, illyrischen, galizischen Provinzen, als in den italienischen, und wieder abweichend in den ungarischen Erbstaaten gebildet. Specialisirt nämlich sind; die Verwaltung der Zollgefälle, mit welchen die Accise, die Salzabgaben und die Wegmauth verbunden sind; sodann die Tabaks- und Stempelgefälle; das Lotto; die Postverwaltung, endlich die Verwaltung des Bergregals. Die Centralisation der Tabaks- und Stempelgefälle, ist auf den Umfang der teutschen, böhmischen, illyrischen und gallizischen Provinzen beschränkt, in deren jeden, (und in den teutschen Provinzen, ebenfalls in einer jeder derselben) eine besondere Tabaks- und Stempelgefälladministration, als Provinzial- oder Mittelbehörde fungirt. Für die Verwaltung der Zoll- und Mauthgefälle, besteht in einer jeden Provinz eine Zoll-, Mauth- und Salzgefäll-Administration. als Mittelbehörde zwischen der allgemeinen Hofkammer und den Bezirksbehörden, oder den Inspektoraten, dergleichen jedoch nur in Oesterreich unter Ens vorhanden sind, und zwischen den Elementar-Agenten und Aemtern. Die obere Leitung der Domanialverwaltung ist in der allgemeinen Hofkammer centralisirt, unter wel-

in besondern Verwaltungen; oder aber Centralisirung aller oder mehrerer Verwaltungszweige in einem Collegio; beide, mit oder ohne Mittelbehörden, zur Unterhaltung der Verbindung

cher die Regierungen und Gubernien, die Güterinspektorate und Verwaltungen in den Provinzen beaufsichten und controliren. Die speziellere Leitung der Verwaltung des Bergregals endlich, ist in Oberbergämtern (deren in jeder Provinz eins oder mehrere vorhanden sind) centralisirt, welche unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer ressortiren, und welchen die Bergämter untergeordnet sind. Der Einzug, überhaupt die Verwaltung der direkten Steuern, ist den Ständen in einer jeden Provinz überlassen. — In den italienischen Provinzen ist die Leitung der verschiedenen Zweige der Finanzverwaltung in Generaldirektionen oder Administrationen centralisirt; nämlich in eine Generaladministration der direkten Steuern, unter welcher 127 Kanzeleien des Census in dem Lande; eine Direktion der indirekten Auflagen, (oder Zoll-, Salz-, Tabaks-Consumtionssteuern und Gefälle); eine Direktion der Domainen, Forste, vereinigten Gefälle und Hypotheken; eine Direktion der Münze und des Bergwesens; eine Administration der Krongüter; sämmtlich für die Lombardie; für das venezianische aber, eine Direktion der indirekten Auflagen; und eine solche der Domainen-, Waldungen-, Tax-, Stempel- und vereinigten Gefälle; sodann in jedem der beiden Landestheile, eine Lottodirektion. Für die specielle Leitung der Finanzverwaltung in den Delegationen, befindet sich in einer jeden derselben als Bezirksbehörde, ein Finanz-Intendant. — In den ungarischen Erbstaaten endlich ist, und zwar in Ungarn, die allgemeine Leitung in der ungarischen Hofkammer; jene des Bergregals in dem Oberstkammergrafenamt; — in Siebenbirgen aber beides, in dem vereinigten Kameral- und montanistischen Thesaurariat centralisirt, unter welchen Kameral-Administrationen und Bergwesens-Inspektorate angeordnet sind.

In der preussischen Monarchie sind die organischen Einrichtungen für die Finanzverwaltung dem ersteren der beiden Systeme näher gebracht, indem die zweite Abtheilung der Regierungen in besondere Direktionen für die verschiedenen Hauptzweige des Staatseinkommens aufgelöst sind, deren Centralisation durch den Organismus in dem ganzen Staate nunmehr gleichförmiger durchläuft.

In Baiern und in Wirtemberg hingegen ist die Verwaltung theils in den Provinzial-Kammern; (in diesen, vorzüglich jene der Domainen und Forste; in Baiern auch die Leitung des Cassenhaushalts;) theils in besondere Centralbehörden centralisirt. — (In Baiern die Generalzoll- und Mauth-

mit den Elementaragenten. Das erstere dieser beiden Systeme ist vorzugsweise in denjenigen Staaten in Anwendung, in welchen bei den organischen Einrichtungen für die Ver-

direktion; die General-Lottoadministration; die Generalbergwergs-, Salinen- und Münzadministration; — in Wirtemberg das Steuercollegium, der Bergrath, der Forstrath, die Staatscassen-Verwaltung,) — deren Agenten in den Kreisen selbst, den Kammern beziehungsweise coordinirt und subordinirt sind. — In Baiern, in jedem Kreise ein Aufschlagamt, ein Siegelamt, eine Kreisforstinspektion für die unmittelbare Aufsicht auf die äufsere Forstwirthschaft, und eine Kreiscasse; sodann, Rentämter für die Domanialverwaltung, und für den Einzug und die Verrechnung der nicht centralisirten Gefälle; — in Wirtemberg, Kameralämter für beides, Oberzoll- und Acciseämter für die indirekten Abgaben; die direkten Steuern, welche als Corporationssache betrachtet und behandelt sind, werden durch die Oberamtspflegen eingezogen.

In den Königrr. Sachsen und Hannover ist die Verwaltung des Steuerwesens, (in dem ersteren, blos die der direkten Steuern) den Ständen überlassen, und für dieselbe in jedem dieser Staaten ein Obersteuer-Collegium angeordnet; unter diesem, in dem ersteren dieser beiden Staaten, in jedem der vier Kreise, a) ein adelicher Kreissteuereinnehmer, b) ein Deputirter der Kreishauptstadt, und c) ein besonderer Kreiseinnehmer für die Tranksteuer, für die Schock- und die Personensteuer; und ein solcher für die Quatembersteuer; in jedem Amte, ein Amtssteuereinnehmer; — in der Lausitz tritt an die Stelle des Obersteuer-Collegiums, das ständische Landsteueramt zu Budissin. — In Hannover ist zum Behuf der Steuerverwaltung das Staatsgebiet in sechs Bezirke, und jeder von diesen in Kreise vertheilt, mit einem Direktor für jeden der ersteren, und mit einem Controleur und einer Kreiscasse in jedem der lezteren. In diesem lezteren Staate ist die Verwaltung der Domainen und Regalien, in der Domainenkammer, unter welchen die Landdrosteien, in gewisser Hinsicht als Provinzialkammern und Mittelstellen fungiren; die Verwaltung der Zollgefälle aber in einer besondern Generaldirektion centralisirt. In gleicher Art ist in dem Königreich Sachsen, die Verwaltung der Domainen und Forste in dem dritten; jene der indirekten Abgaben, in dem zweiten Departement des geheimen Finanzcollegii centralisirt, für welche leztere zwei Generalinspektionen, die eine in Dresden, die andere in Leipzig, als Mittelbehörden zwischen der ersteren und den Bezirksbehörden eingereiht sind. — In ähnlicher Art in allen Staaten, in welchen die Verwaltung der Steuern den Ständen zusteht.

waltung, das Realsystem überhaupt die Grundlage bildet; das leztere hingegen in solchen mit dem Provinzial- und mit Collegialsysteme vorherrschend; das eine wie das andere aber mit bald mehr bald minder wesentlichen Modificationen, welche in besonderen, jedem Staate eigenthümlichen Ursachen gegründet sind.

Der Organismus der Behörden für die Justizverwaltung beruht überhaupt auf nachstehenden beiden Hauptgrundlagen, nämlich: auf der Anordnung von drei besondern Instanzen; sodann, daſs die Erörterung und die Entscheidung der Rechtsfälle in den beiden höheren Instanzen, collegialisch bewirkt werden muſs. Deshalb ist auch der Organismus für diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung in allen Staaten gleichförmiger geordnet und gebildet; nur daſs in Absicht auf den Wirkungskreis der Justizbehörden, nach Maaſsgabe, als für die bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen besondere Gerichtshöfe angeordnet, oder als beide Zweige der Rechtspflege in einer Behörde cumulirt sind, sodann auch in der Beziehung eine Verschiedenheit stattfindet, als nach Maaſsgabe einer solchen von Standesgenossen oder Sachen, und für diese, in der unteren und mittleren Instanz besondere Gerichtshöfe, oder auch dergleichen mit concurrenter Jurisdiktion angeordnet sind. ([1])

Die Institution eines besondern Cassationshofes; jene der Geschwornengerichte und der Friedensgerichte, sodann jene der Procureurs bei den Gerichtshöfen, sind Eigenthümlichkeiten in einer kleinen Anzahl von Staaten, welche aber auf die Hauptgrundlagen der organischen Einrichtungen selbst, ohne Einfluſs sind.

Bewaffnete Macht.

§. 111.

In jedem gröſseren Staate, überhaupt in solchen, welche durch ihre politische Stellung und sonstigen Verhält-

[1]) Ueber die eigenthümliche, zugleich verwickelte Bildung der untersten Instanz in den österreichischen, insbesondere in den ungarischen Erbstaaten; und über jene der höheren Instanzen in dem brittischen Reiche, s. m. Politik der innern Staatsverw. I. S. 400 und 452.

nisse zu einer thätigen Theilnahme an den europäischen Angelegenheiten berufen sind, gehört die Gröfse des Heeres, als Bedingung und Mittel politischer Macht, so wie überhaupt wegen ihres Einflusses auf alle übrigen Verhältnisse, unter die wichtigsten Momente in dem statistischen Gemählde eines gegebenen Staates.

Zum Behuf der Gewinnung einer richtigen Ansicht von derselben, kann es indessen weder an einer blos allgemeinen Anzeige ihrer numerischen Stärke, noch an einer solchen der Anzahl von Regimentern, aus welchen das Heer besteht, genügen. Vielmehr ist eine solche über nachstehende Punkte erforderlich, nämlich:

a) über die Anzahl der Mannschaft von einer jeden Waffengattung, nämlich: Infanterie, Cavallerie, Artillerie etc. mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, Verwendung etc. (Linientruppen, Garnisonstruppen; schwere oder leichte Cavallerie; fufsgehende, reitende, Garnisons-Artillerie.)

b) Ueber die Formation der Regimenter einer jeden Waffe; — sodann über jene der Regimenter; der Bataillons oder Eskadrons und der Compagnien, aus welchen dieselben bestehen und über die Stärke und die Zusammensetzung dieser lezteren;

c) über die gesetzlichen und sonstigen Anordnungen in Betreff der Ergänzung des Heeres; — Dienstpflichtigkeit; Dauer der Dienstzeit etc. — (in Staaten, in welchen die Landwehre als integrirender Theil in das aktive Heer eingereihet ist, die vorstehenden Postulate auch in Ansehung dieser;)

d) desgleichen, über die Anordnungen in Betreff der Remontirung, den Anstalten und der Mittel zum Behuf derselben, so wie

e) in Betreff der Einrichtungen, Anstalten etc. zur Unterhaltung, Ergänzung und Vermehrung des gesammten Materiels; — Waffenfabriken, Stückgiesereien, Zeughäuser etc.

f) Ueber die Stärke des Friedens- und über jene des Kriegsfufses; der Anordnung zur schnellen Vergröfserung des Heeres auf diesen lezteren;

g) über die Einrichtungen und Anstalten für Invaliden etc. für die Gesundheitspflege etc.

h) Endlich auch eine solche von dem Systeme in Betreff der Verpflegung, überhaupt der Militärverwaltung; diese leztere, wegen ihres Einflusses auf die Gröſse des Aufwandes, und durch diese auf den gesammten finanziellen Staatshaushalt.

Unter diesen Postulaten, welche sich sämmtlich auf die Stärke und auf die Verwendbarkeit des Heeres, überhaupt auf rein militärische Verhältnisse beziehen, ist insbesondere jenes über die Stärke des Heeres und über d a s V e r h ä l t n i ſ s d e r s e l b e n z u d e r g e s a m m t e n V o l k s m e n g e, in s t a a t s w i r t h s c h a f t l i c h e r Hinsicht von vorzüglichster Wichtigkeit, wegen der Masse menschlicher Kräfte welche der Militärdienst der Landwirthschaft, überhaupt der Gewerbthätigkeit entzieht, obgleich die Gröſse dieses Verlustes, durch die Anordnungen, welche in Betreff der Ergänzung des Heeres bestehen, und die Folgen desselben, durch ein angemessenes Beurlaubungssystem gemildert, und bis auf einen gewissen Grad neutralisirt werden können.

Bei der Würdigung dieses Verhältnisses, kann indessen nicht sowohl die g e s a m m t e männliche Population, und darf vielmehr nur derjenige Theil derselben in Berechnung gezogen werden, welcher vorzugsweise zur Ehre und zur Pflicht des Waffendienstes berufen ist, nämlich die Altersclasse von 20 bis 30 Jahren, auf welcher die Verpflichtung zum Dienste in dem a k t i v e n Heere ruht, ([1]) sodann die folgende, von 31 bis 40 Jahren; diese leztere vorzüglich in Staaten mit dem Landwehrsysteme, in welchen jedoch, so wie überhaupt diese Classe nur während einem Kriege, überhaupt nur ausnahmsweise, zum Dienst berufen wird.

Die erstere dieser beiden Classen, begreift $^2/_{13}$; die andere $^1/_7$ der männlichen Population in sich, und ergeben sich für die Armeen in den fünf präponderirenden Staaten, und für die bewaffnete Macht des teutschen Bundes, dieser als

[1]) Dieses, in solchen Ländern, in welchen das Conscriptionssystem in seiner ganzen Strenge besteht, weil der Pflichtige auch im lezten Jahre oder in dem 25sten zum Dienst einberufen werden kann; auſserdem aber auch in solchen Staaten, in welchen die Dienstzeit auf eine längere als fünfjährige Zeitdauer normirt, oder die Landwehr in das aktive Heer mit eingereiht ist, deren Dienstpflicht bis über das 30ste Lebensjahr hinausgeht.

politische Einheit betrachtet, in dieser Beziehung nachstehende Verhältnisse. Es betragen nämlich:

Staaten.	Alters-Classe.	Anzahl v. Individ. in denselben.	Stärke der Armee.		Verhältnifs zwischen beiden.
				Mann.	Mann.
1) in d. russ. Reich([1]) in den unmittelbaren Provinzen 57,681,700 Indiv.	v. 21 - 30	4,437,054	Frdfs.	610,000	einer von 14
	v. 31 - 40	4,120,121			
		8,557,175	Krgfs.	1,080,000	—— — 7 1/10
2) in d. österreich. Kaiserstaat. ([2]) 30,005,849 Indiv.	v. 21 - 30	2,308,218	Frdfs.	290,000	einer v. 7 7/8
	v. 31 - 40	2,143,346			
		4,451,564	Krgfs.	415,000	—— — 10 3/4
3) in Frankreich.([3]) 30,748,700 Indiv.	v. 21 - 30	2,384,615	Frdfs.	279,957	einer v. 8 1/2
	v. 31 - 40	2,214,285			
		4,598,900	Krgfs.	405,230	—— — 11 7/20
4) in d. brittischen Reiche. 21,400,000 Indiv.	v. 21 - 30	1,646,154	Frdfs.	83,812	einer v. 19 5/8
	v. 31 - 40	1,528,571			
		3,174,725	Krgfs.	230,000	—— — 13 7/9
5) in d. K. Preufsen. 11,700,000 Indiv.	v. 21 - 30	900,000	Frdfs.	165,000	einer v. 5 5/11
	v. 31 - 40	835,714			
		1,735,714	Krgfs.	524,248	—— — 3 3/7
6) in d. teutsch. Bund ohne die österr. u. preufs. Prov. ([4]) 13,500,000 Indiv.	v. 21 - 30	1,038,460	Frdfs.	127,581	einer v. 8 1/12
	v. 30 - 40	964,285			
		2,002,745	Krgfs.	191,371	—— — 10 9/19

[1]) Die Dienstzeit in Rufsland ist, so viel bekannt, in neuerer Zeit auf 15 Jahre festgesezt; es sind daher bei der Ausmittelung für den Friedensfufs, ebenfalls die beiden Altersclassen zusammengeworfen.

[2]) Hassel (Almanach f. 1826) gibt, jedoch ohne Nachweise, den Kriegsfufs zu 750,404 Mann an, Nach Lichtensterns Angabe (Umrifs S. 475; und Lehrbuch etc. S. 74.) beträgt die für den Kriegsfufs reservirte Landwehre nur 80,000 Mann; die Insurrektion nur 45,000 Mann; mithin die Armee auf dem Kriegsfufse, nur die angesezte Stärke.

[3]) Hassel (Almanach) gibt den Friedensfufs nur zu 235,379 Mann; den Kriegsfufs nur zu 344,003 Mann an; aber beides zu niedrig. Die angesezten Gröfsen, sind aus dem Tableau in dem Bericht des Kriegsministers über das Budget von 1826 entnommen.

[4]) Der Friedensfufs des ganzen Bundesheeres beträgt 301,637 Mann, wozu Oesterreich 94,822 Mann, und Preufsen 79,234 Mann; zusammen 174,056 Mann stellen, nach deren Abzug die

Für ganz Europa aber ergibt sich für die zum Dienst in dem aktiven Heere pflichtige Mannschaft, ein Total von 16,065,914 Männer, und für den Fall eines Krieges, ein solches von 30,984,264 Männer. Es würde sonach die Land-Macht aller europäischen Staaten, welche nach Hassels Angabe auf dem Friedensfuſse 1,836,085 Mann, auf dem Kriegsfuſse aber 4,106,848 Mann betragen soll, für den ersteren, von ohngefähr $8^{11}/_{14}$; und für den lezteren, von ohngefähr $7^{7}/_{15}$ Männern, einen Mann erfordern. ([1])

In Staaten mit einer Marine ändert sich dieses Verhältniſs, und vergröſsert sich die Summe des Bedarfs, durch die für die Bemannung der Schiffe erforderliche Mannschaft. Die Anzahl dieser lezteren ist von der Gröſse und Gattung der ersteren, und von der Anzahl von Geschützen, die sie führen, abhängig. In der statistischen Darstellung solcher Staaten, muſs daher nicht nur die Anzahl der Marineofficiere aller Grade, der Matrosen und Seetruppen; die Anzahl der Kriegsschiffe aller Art und jene der Kanonen, welche dieselben führen, sondern überhaupt alles, was auf den Zustand und auf die Verwendbarkeit der Flotten im Friedens- und im Kriegszustande, und auf die Marine Bezug hat, in analoger Art, wie in Betreff der Landmacht, vollständig angezeigt und nachgewiesen werden.

Politische Stellung und Staatsinteresse.

§. 112.

Aus der geographischen Lage eines Staates, und aus der Configuration seines Areals, in Verbindung mit der Masse seiner Grundkräfte, und mit den Elementen seines Reichthums, entwickeln sich sowohl seine *politische Stellung* in dem allgemeinen Staatenvereine, als auch die Ursa-

angesezte Zahl bleibt. Der Kriegsfuſs besteht in einer Vermehrung des ersteren um $^{1}/_{2}$ Prozent.

[1]) Wenn nämlich die Volksmenge in Europa, nach Hassels Schätzung in dem Almanach für 1826 S. 384, zu 208,856,800 Individuen, von dieser Anzahl, die Hälfte als männnlich, und hiervon für die Altersclasse von 21 bis 30 Jahren $^{2}/_{13}$; für jene von 31 bis 40 Jahren, $^{1}/_{7}$ gerechnet werden,

chen, und die Bedingungen seines mehr oder weniger blühenden innern Lebens.

Der Einflufs der ersteren, nämlich der aus der geographischen Lage sich ergebenden freundlichen oder abstofsenden Berührungen und Verhältnisse mit andern Staaten, kann durch das politische Wirken einer Regierung gesteigert, oder beziehungsweise gemildert werden; noch mehr, inwiefern ihre Wirkungen sich auf das innere Staatsleben beziehen.

In dem Inbegriffe der Maximen und der Maafsregeln, welche die Regierung eines gegebenen Staates, nach Maafsgabe der allgemeinen, und der jedesmaligen besondern Gestaltung der politischen Verhältnisse, zum Behuf der Ordnung und Consolidirung ihrer denselben entsprechenden politischen Stellung, so wie überhaupt für die Erfüllung der Staatszwecke, insoferne diese sich auf das innere Staatsleben beziehen, befolgen mufs, oder doch befolgen sollte, beruht das Staatsinteresse desselben.

Die Vollständigkeit eines statistischen Gemähldes, bedingt Andeutungen über dieses leztere, nämlich: über die natürliche, oder diejenige politische Stellung gegenüber von andern Staaten, wie dieselbe sich aus seiner geographischen Lage ergibt, und insoferne die wirkliche Stellung von der natürlichen abweichend ist, über die Ursachen dieser Abweichung; sodann, und in Beziehung hierauf, eine Anzeige der politischen Verbindungen, der Staats- und andern Verträge, welche auf die Gestaltung der ersteren von Einflufs sind; eine Nachweise der Wirkungen, welche die politische Stellung und die politischen Verbindungen des Staats, auf die Verhältnisse im Innern desselben, überhaupt auf das innere Staatsleben äufsern; endlich eine solche der Maafsregeln, welche die Regierung in Absicht auf die Benutzung günstiger, und zur Milderung oder Neutralisirung der Wirkungen nachtheiliger Verhältnisse vorkehrt; überhaupt ein Bild ihres wirklichen politischen Wirkens, in allen Beziehungen nach Aussen und im Innern.

Mehrere neuere Statistiker, unter diesen Hassel in seinem Lehrbuche der Statistik, haben eine skizzirte Anzeige über die politische Stellung, und über das politische Interesse eines jeden Staates versucht. Um zutreffend, über-

haupt um wahr und richtig zu seyn, bedingt die Zeichnung einer solchen, den Besitz von Elementen, welche dem Statistiker nur durch die Gunst besonderer Verhältnisse zu Gebot stehen, deren Mangel aber, wenn die Zeichnung mehr als in der gröſsten Allgemeinheit gehaltene Andeutungen bezweckt, nicht selten der Gefahr unrichtiger Ansichten und Urtheile bloſsstellt.

Nachtrag.

Der grösſere Theil des Manuskripts zu dem gegenwärtigen Werk, ist bereits in den lezten Monaten des verflossenen Jahres; der Schluſs desselben, in dem ersten Monate des gegenwärtigen, in die Druckerei abgegeben worden. Aus dieser Ursache und bei der groſsen Entfernung dieser lezteren von dem gegenwärtigen Wohnorte des Verfassers, hat derselbe mehrere Daten, welche den Inhalt des Werkes theils berichtigen, theils ergänzen, und welche erst seit dem berührten Zeitpunkte zu seiner Kenntniſs gekommen sind, nicht mehr in dasselbe aufnehmen können. Die bedeutenderen dieser Daten sind nachstehend zusammengetragen, und ist zugleich auf den Paragraphen, auf welchen dieselben sich beziehen, verwiesen.

Zu §. 10. der Einleitung.

1) *Histoire raisonneé des fonds publics de tous les états de l'Europe et de l'Amérique, p.* C. L. *Schmidts. Amsterd.* 1824. Bis jezt nur 1 Bd., mit der Finanzgeschichte des Königreichs der Niederlande.

2) *Le Commerce au 19ème siècle, état actuel de ses transactions dans les deux hemisphères, causes et effets de son agrandissement et de sa décadence, et moyens d'accroître et de consolider la prospérité agricole, industrielle, coloniale et commerciale de la France, par Alex. Moreau de Jonnés. Paris* 1825. 2 *Vol.* 8°.

3) *Statistical illustrations etc. by J. Miller. Lond.* 1825. 1 *Vol.* 8°.

Zu §. 4. lit. E.

Hydrographische Verhältnisse. Eine Uebersicht der schiffbaren Ströme und Canalverbindungen in den preuſsischen Staaten, in Hertha 3ter Bd., 1ster Heft., geographische Zeitung S. 14 folg.

Zu §. 21.

Produkte des Mineralreiches. Ertrag der russischen Gold- und Silberbergwerke von 1818 — 1824.

	Gold.			Silber.		
A. d. Kronsminen	103 Pud	25 Pfd.	12^{65} Solot	— 8 Pud;	20 Pfd.	
a. d. Privatminen	250 —	24 —	77^{17}	— — 20 —	20 —	90 St.
Ueberhaupt .	363 —	9 —	89^{82}	— — 29 —	— —	90 —

Bis zum Jahr 1817 hat der Ertrag des Goldes aus dem Uralgebirge jährlich nur 18 Pud betragen, ist gegenwärtig aber auf 200 Pud gestiegen, wovon der jährliche Gewinn des Reiches an klingender Münze sich auf 3 Mill. Rubel Metalgeld beläuft. — In dem Zeitraume vom 1. Januar bis 1. Sept. 1824 sind in den Krons- und in den Privathüttenwerken 141 Pud 29 Pfd. Gold aus Sand ausgewaschen worden, und im J. 1825 aus den Bergwerken zu Ekaterinpurg, Zlatooust und Goroblahodat, 237 Pud 17¼ Pfd. Gold gewonnen worden.

(Hertha 3ter Bd. 1stes Heft, geograph. Zeit. S. 23 folg.; und 4ter Bd. 1stes Hft., S. 35).

Zu §. 29. folg.

Veränderungen, welche in dem fünfzigjährigen Zeitraume von 1775 bis 1825 in dem Mouvement der Population stattgefunden haben. Es finden gegenwärtig weniger Ehen statt als ehemals; eben so wird eine im Verhältnisse zu der Bevölkerung kleinere Anzahl von Kindern geboren. Dessen ohngeachtet vergrösert sich die Volksmenge, weil von den Kindern, die geboren werden, eine grösere Anzahl das Mannsalter erreicht, und weil ebenfalls eine grösere Anzahl bis zum Greisenalter gelangt. Diese günstigere Gestaltung der Verhältnisse ist eine Folge der Vervollkommnung der Civilisation, mit deren Vorschreiten sich die Ursachen der Sterblichkeit vermindern, deren Verminderung freilich auch wieder als eine der vorzüglichsten Ursachen von jener der Ehen betrachtet werden mufs. Die von *Benoiston de Chateauneuf* am Ende des verflossenen Jahres angestellten Untersuchungen und Berechnungen haben in Betreff des Mouvements der Population nachstehende Resultate ergeben.

Es hat nämlich	vor 50 Jahren betragen	und beträgt gegenwärtig
1) die Mortalität von 0 bis 10 Jahren	50 von 100	38,3 v. 100
von 0 bis 50 Jahren	74,4 — —	66 v. 100
von 0 bis 60 Jahren	82 — —	77 v. 100
2) das Verhältnifs der Sterbfälle zu den Lebenden	1 : 32,2	1 : 40,3
3) jenes der Geburten .	1 : 27,7	1 : 30,1
4) jenes der Ehen . . .	1 : 110,4	1 : 123,3
5) die eheliche Fruchtbarkeit . .	3 : 8	4.

Diese Verhältnisse sind das Ergebnifs eines Durchschnittes aus einer Anzahl von Ländern zwischen dem 40sten Grad d.

Br. u. dem 60sten, auf einer Linie von Lissabon bis Stockholm, und aus einer Volksmenge von beiläufig 65 Mill. Indiv. (Portugal, Neapel, Frankreich, das brittische Reich, Preufsen, Dänemark, Schweden) welche sich, wenn ein jedes dieser Länder isolirt für sich betrachtet wird, für jedes anders gestalten. Dennoch aber dienen dieselben als Anhaltspunkte zum Behuf einer im Allgemeinen zu fassenden Ansicht und Uebersicht, deren möglichst annähernde Richtigkeit sehr gesteigert werden könnte, wenn das Mouvement der Population in einer grofsen Anzahl von Ländern beobachtet, und hiebei, so wie bei den Berechnungen mit der erforderlichen Umsicht und Sachkenntnifs zu Werk gegangen würde.

In Betreff des Mouvements in Frankreich, hat *Benoiston* eine Vergleichung der Verhältnisse in den Jahren 1780 und 1825 angestellt, welche nachstehende Resultate ergibt. Es beträgt nämlich in einem jeden der beiden in Vergleichung gezogenen Jahre, und zwar von einer Volksmenge

von die Anzahl	24,800,000 Ind. im J. 1780, nach 10jährigem Durchschnitt.	von 30,400,000 im J. 1825, nach 7jährigem Durchschnitt.
1) der Sterbfälle	818,490	761,230
2) der Geburten	963,200	957,970
3) der Ehen	213,770	224,570
4) der unehelichen Kinder . . .	20,480 1/47	65.767 1/14
5) die Mortalität von der Geburt bis zu 10 Jahr	55^{5} v. 100	$43,^{7}$ v. 100
die Mortalität von der Geburt bis zu 50 Jahr	$78,^{5}$ — —	$67,^{5}$ — —
die Mortalität von der Geburt bis zu 60 Jahr	85 — —	76 — —
6) das Verhältnifs der Sterbfälle zu den Lebenden	1 : $30,^{2}$	1 : 39,9
7) das Verhältnifs der Geburten .	1 : $25,^{7}$	1 : $31,^{7}$
8) — — — Ehen . . .	1 : $111,^{3}$	1 : 135,9
9) die eheliche Fruchtbarkeit . .	$4,^{4}$	3,9

M. s. *Note lu à l'académie des sciences dans la séance du* 30. *Janvier* 1826, *sur les changemens qu'ont subis les lois de la mortalité en Europe, depuis un demi-siècle* (1775 — 1825) *Moniteur v.* 1826, *Nr.* 37.

Zu §. 34. (S. 232. Note 1.)

Ursachen der Sterblichkeit. Aus Untersuchungen, welche Villermé über die Sterblichkeit in den 12 Arrondissements der Stadt Paris im Jahr 1821 angestellt hat, glaubt derselbe folgern zu können, dafs nicht sowohl das Zusammenhäufen von Menschen in verhältnifsmäfsig enge Räume, sondern vielmehr und vorzüglich die gröfsere oder

geringere Armuth auf das gröſsere oder kleinere Maaſs der Sterblichkeit von entscheidendem Einfluſs sey. M. s. die Darstellung und Begründung dieser Ansicht in dem Globe v. 17. Januar 1826. — Die Verhältnisse, welche sich in Ansehung des 11ten Arrondissements ergeben, scheinen indessen dieser Ansicht nicht günstig, ohne der Einwendungen zu erwähnen, welche gegen den zur Bemessung der Armuth in jedem Arrondissement gewählten Maaſsstab (die Anzahl der nicht besteuerten Häuser) zu erheben seyn möchten.

Zu §. 39.

Leinwand - Manufaktur. a) Brittisches Reich. Es sind im J. 1824 an Linnenwaaren in Groſsbritannien

	eingeführt	und ausgeführt	
aus Ireland	46,488,925 Yards	— 43,909,834 Yards	engl. Linnen
— Ruſsland	304,079 Ellen	— 14,991,879 —	irländ. —
— Teutschl. u. Flandern	37,912 —	— 1,591,509 —	Segeltuch,
u. Damast u. Drell	8,627 —		
— Frankreich (Cariks)	30,496 —		

an Flachs 718,830 Centner, wovon über die Hälfte aus Ruſsland. M. s. allgem. preuſsische Zeit. v. 1826 Nr. 50.

b) Frankreich. Es sind aus diesem Reiche an verschiedenen Artikeln von Leinwandmanufaktur ausgeführt worden, im Jahr 1823, für

30,360,000 Frks., und im J. 1824 für 37,379,000 Frks. M. s. das *Mémoire de Mr. Moreau de Jonnès sur le Commerce de la France en 1824, lu à l'Académie des sciences le 3. Avril* 1826. Ein Auszug aus demselben in *Le Globe* v. 1826. Nr. 45.

Zu §. 40.

Baumwollemanufaktur. a) Brittisches Reich. Die Einfuhr an Baumwolle im J. 1825 hat 220 Millionen Pfd., oder 38% mehr, als in den Jahren 1822 bis 1824 betragen; die Ausfuhr — im Jahr 1780 nur erst für 355,000 Pfd. — im Jahr 1824 dagegen für 37 Millionen; der Verbrauch im Lande selbst 32 Mill. Pfd. Strl. Von dem Totalbetrage von 69 Mill. sind 26 Mill. reiner Verdienst; die Anzahl der durch diese Manufaktur beschäftigten Arbeiter war auf 1,200,000 Indiv. gestiegen. Der Verbrauch von Baumwollewaaren

im J. 1825 hat sich, mit jenen im J. 1816 verglichen, um 119% vermehrt. M. s. über die Verhältnisse im J. 1824, die Aeusserung von Huskisson im Unterhause im J. 1824, (Allgem. politische Annal. XII, 263) und über den neuesten Zustand, Liverpool im Oberhause am 18. Febr. 1826. Galignanis Messeng. v. 23. Febr. 1826.

b) Frankreich. Einfuhr von roher Baumwolle im J. 1824, — 251,974 Ballen; im Jahr 1825 nur 204,572 Ballen (ohngef. 51 Mill. Pfd.) Die Vorräthe haben am Ende des Jahres 1824 gegen 47,194 Ballen; Ende 1825 nur 35,306 Ballen betragen. (M. s. Liste der Börsenhalle v. 14. Febr. 1826.)

Die Ausfuhr von Baumwolleartikeln hat im J. 1823 eine Summe v. 24,464,000 Frks. im J. 1825 aber von 35,024,000 Frks. betragen, mithin in diesem leztern Jahre sich um 10,560,000 Frks. vermehrt. (M. s. *Memoire de M. Moreau de Jonnés sur le Commerce de la France en* 1824, *lu à l'Académie des sciences le* 3. *Avril* 1826; ein Auszug davon im *Globe* Nr. 45.)

Zu §. 41.

Wollemanufaktur. a) Brittisches Reich. Die Einfuhr von Wolle hat in den Jahren 1822 — 1824, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich 20,341,000 Pfd. betragen; im J. 1825 aber 38,700,000 Pfd. Dieselbe hat sich in dem leztern mithin um 90 p% vermehrt; der Verbrauch an Wollewaaren aber, mit seinem Betrage im J. 1816 verglichen, um 443p%. L. Liverpool im Oberhause am 18. Febr. 1826. Der Werth der Ausfuhr von Wollewaaren im J. 1824 ist von Huskisson zu 6 Mill. Pfd. St. angegeben. Verhdl. im Unterh. im J. 1824.] (M. s. neue polit. Annal. XII. 263.)

b) Frankreich. Werth der Ausfuhr von Wolleartikeln im J. 1823 — für 19,013,000 Frks. u. 1824 für 20,040,000 Frks. (M. s. das vorstehend angeführte *Memoire* v. *Moreau*.)

Zu §. 45 (u. §. 53. Note 3.)

Seidemanufaktur. a) Brittisches Reich. Die Einfuhr von roher Seide ist im Jahr 1825, von 2,608,527 Pfund in den Jahren 1822 — 1824, auf 3,431,172 Pfd., mithin

hin um 81 pC. vermehrt; von gezwirnter Seide von 404,000 Pfd. auf 800,000 Pfd., oder um 98 pC.; gegen den Betrag der Einfuhr im Jahr 1816 aber die erstere um 247½ pC. die leztere um 180 pC. — L. Liverpool in der mehr erwähnten Sitzung.

b) Frankreich. Ausfuhr von Seidewaaren im Jahr 1823, für 84,925,000 Frks; im J. 1824, für 99,486,000 Frks., mithin eine Vermehrung v. 14,561,000 Frks. in dem lezteren Jahre. M. s. das allg. *Memoire v. Moreau de Jonnés.*

Zu §. 53.

Auswärtiger Handel. a) Brittisches Reich. Nach Maafsgabe einer Uebersicht von dem Betrage der Einfuhr und der Ausfuhr in dem Zeitraume von 1793 bis 1822 einschl., in dem Novemberheft des *Monthly Magazine* v. 1823 hat, in dem ersten Abschnitte dieses Zeitraumes, oder in der Kriegsperiode von 1793 bis 1815 einschl., der amtliche Werth aller Importe aus fremden Ländern in

	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
das brittische Reich	659,000,000	
betragen, wovon für ohngefähr 253 Mill. wieder ausgeführt, und für 406 Mill. im Lande consumirt seyn sollte.		
Der wirkliche Werth derselben aber könne nur zu		627,000,000
gerechnet werden. — Der amtliche Werth der Exporte ist zu	586,634,567	
angegeben, in der Wirklichkeit aber erreiche er eine Summe von		905,000,000
Es betrage mithin nach Abzug der im Lande selbst consumirten 406 Mill., der Ueberschufs der Exporte über die Importe in dieser Periode, nach amtlich. Schätzung eine Summe von	180,000,000	
und in wirklichen Werthen eine solche von .		278,000,000

Diese leztere Summe erhöhe sich aber durch den Betrag des Ueberschusses aus dem Handel des Mutterlandes mit den Colonien um jährlich 6 Mill. Pfd., mithin auf 416 Mill. Pfd.

Sterl., welche für Deckung der Kriegskosten und für andere Zwecke im Auslande geblieben seyen.

Für den zweiten Abschnitt, oder für die Friedensjahre von 1816 bis 1822 einschl., ist der amtliche Werth der Importe zu 212 Mill. Pfd. angegeben, wovon für 74 Mill. Pfd. wieder ausgeführt, und für 137 Mill. im Lande consumirt worden waren. Der Werth der Exporte habe 270 Mill. Pfd. betragen. Der Ueberschufs des Werthes dieser lezteren über die ersteren, belaufe sich daher mit Einschlufs von 75 Mill. aus dem Handel mit den Colonien, auf 190 Mill. Pfd. Sterl., wovon ohngefähr 20 Mill. in baar Geld saldirt, 5 Mill. auf dem festen Lande ausgegeben, und 10 bis 15 Mill. durch Bankeroute und sonst verloren gegengen seyen.

In einer Anzeige dieser Uebersicht in den Neuen polit. Annal. XVI, 382 wird die Richtigkeit dieser Schätzung und Darstellung in Zweifel gezogen, und die Ansicht aufgestellt, dafs wegen der so grofsen Preisverminderung der brittischen Exporte, während der wirkliche Werth der Importe, den amtlichen fortdauernd überstiegen habe, der Ueberschufs der ersteren über die lezteren bei weitem nicht die angezeigte Summe erreiche, und kaum zureichend gewesen seyn möchte, um die zu 40 bis 50 Mill. geschäzten Ausgaben in dem Auslande und die eben erwähnte Verluste zu decken. — Ohne in eine Eröterung über diese Ansicht eingehen zu wollen, scheint im Allgemeinen ihrer Richtigkeit entgegen zu stehen, dafs das angebliche Ueberschreiten des wirklichen Werthes der Importe über den amtlichen Werth derselben überhaupt nicht, und eben so wenig das Maafs oder die Gröfse dieses Ueberschreitens nachgewiesen oder gehörig verlässig ist; sodann, dafs die Preisverminderung der brittischen Manufakte und Fabrikate, die als Thatsache zwar ausser Contestation steht, nicht diesen ganzen Zeitabschnitt hindurch, und nicht in allen Jahren, in gleichem Maase stattgefunden hat, und dafs in den lezteren Jahren die Preise von mehreren Artikeln sich wieder gehoben haben. Endlich ist auch nicht auf die so ungeheuere Vermehrung der Manufakte und Fabrikate, und auf die Vergröfserung der Ausfuhr von solchen, welche von 34,774,520 Pfd. Sterl. im J. 1816, auf 46,261,511 Pfd. im J. 1823, gestiegen ist, oder sich um ⅓ vergröfsert hat, und nicht darauf Rücksicht genommen, in wie ferne der Ausfall durch

die Preisverminderung, nicht durch die so bedeutende Vergröſserung der Exportation ausgeglichen werde. Die Verminderung der Preise hat zwar eine solche des Gewinnes der Fabricanten, nicht aber zugleich auch eine solche des Ueberschusses der Exporte über die Importe, zur nothwendigen Folge gehabt.

Im J. 1825 hat die gesammte Einfuhr in Groſsbritannien, aus allen Ländern, mit Ausschluſs von Ireland, nach officieller Schätzung 36,141,339 Pfd. Sterl. 8 Schil.
und die gesammte Ausfuhr betragen 63,225,272 — — 7 —
Unter dieser lezteren Summe sind für 11,506,665 Pfd. 9 Schill. rohe Produkte und Colonialwaaren, und für 51,718,606 Pfd. 17 Schill. brittische Manufaktur- und Fabrikartikel begriffen gewesen. M. s. Allg. Zeit. v. 1826, Nr. 56.

Ueber den Handel der Stadt London, s. m. *Leigh's New Picture of London.* 1825.

Zu §. 54.

Frankreich. Nach Maaſsgabe einer aus amtlichen Quellen gefertigten Uebersicht, hat die Ausfuhr von Manufakten und Fabrikaten in nachstehenden Jahren betragen, nämlich: im J. 1716 nur für 42,693,000 Liv.; im J. 1787 für 132,311,000 Liv.; im J. 1820 für 291,843,000 Frks.; im J. 1821 für 272,886,000 Frks.; im J. 1822 für 247,409,000 Frks.; — in den beiden folgenden Jahren aber und zwar

	1823 Frks.		1824 Frks.
a) an rohen Produkten für .	163,492,000	—	163,056,000
b) an Manufakt. u. Fabrikaten für	227,262,000	—	277,486,000
Ueberhaupt	390,754,000	—	440,542,000

Es hat sich daher die Ausfuhr von Manufakturartikeln im lezteren Jahr, um 50,224,000 Frks. vergröſsert. — Zu dieser Vermehrung hat der Ausfuhrhandel zu Land nur 8½ Mill. Frks. beigetragen; die vorzüglichste Vermehrung hat durch den Seehandel stattgefunden, welcher in dem lezteren Jahre ohngefähr 10,000 Schiffe beschäftigt hat.

Die Einfuhr in den erwähnten beiden Jahren hat dagegen in nachstehenden Gegenständen bestanden, nämlich

	1823 Frks.	1824 Frks.
an roh. Stoffen f. d. Manufakturen	221,554,000 —	272,873,000
an Consumtionsartikeln . .	88,579,000 —	121,957,000
an Fabrikaten und Manufakten	51,694,000 —	60,030,000
Total	361,827,000 —	454,860,000

M. s. *Memoire sur le Commerce de la France en* 1824, *lu à l'Académie des sciences le 3 Avril* 1826. *p. M. Moreau de Jonnés.* Ein Auszug aus demselben, in dem Globe v. 1826, Nr. 45 u. Nr. 48.

Zu §. 56.

Rufsland. Im Jahr 1824 hat die	Einfuhr R. C.	Ausfuhr R. C.
betragen: zu Petersburg . . .	120,426,175	97,066,608
zu Arkhangel . . .	792,858	5,574,544
zu Riga	13,015,868 - 80	41,065,728 - 60
zu Odessa	10,929,590 - 16	14,099,220
Summe . . .	145,164,491 - 96	157,806,100 - 60
bei den asiatischen Grenzzollämtern	6,050,402	5,874,024
der Handel am Caucasus . . .	1,113,936 - 10	610,189 - 26
	152,328,830 - 6	164,290,313 - 86
der Tauschhandel mit Sina über Kjakhta	6,842,178	

Hertha, etc. 4tr Bd., 1ster Heft, geograph. Zeit. S. 38.

Im Jahr 1825 soll nach Maafsgabe eines Artikels in der Petersburger Zeitung, die Einfuhr 1,093,346 Rub. geringer; die Ausfuhr dagegen 44,601,506 Rub. gröfser, als in dem vorhergegangenen Jahr 1824 gewesen seyen. Die erstere daher 151,235,484 Rub.; die Ausfuhr aber 208,891,819 Rub. betragen haben.

Auf der Messe zu Nischnij - Nowgorod im August 1823 sind für 94,380,000 Rub. vorhanden gewesen, von welchen für 50 Mill., und zwar meistens gegen baares Geld verkauft worden sind. Neue allgem. polit. Annalen XVI, 455.

Zu §. 62.

Brittisches Reich. Die Masse der Circulationsmittel, insbesondere die Summe des im Umlaufe befindlichen Papiergeldes, hat in nachstehenden Jahren betragen, nämlich:

	Betrag des neu ausgeprägten und in Umlauf gesezten Metallgeldes	Noten der engl. Bank	Noten der Landbanken
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl
1809		18,685,959	16,953,000
1810		22,437,733	21,819,000
1811		23,588,974	21,453,000
1812	15,000,000 Pfd. Gold	23,240,554	19,944,000
1813		23,666,170	22,597,000
1814		27,037,645	22,709,000
1815		26,849,119	19,011,000
1816		26,377,961	15,095,000
1817	7,137,710 Gold	28,579,243	15,898,000
1818	neu gepr.	27,440,940	20,507,000
1819		25,947,637	21,000,000
1820		23,876,000	
1821	25,236,379 Pfd. Gold	21,757,772	
1822	u. 7,500,000 Pfd. in	18,042,937	
1823	Silb. neu ausgemünzt	19,137,492	
1824		20,616,010	
1825	19,000,000 im Uml.	19,751,015	
	7,500,000 Silb.		

Note. Die Angabe über den Betrag der im J. 1812 im Umlaufe befindlichen Goldmünzen, aus Colqhuoun; jene über den Betrag der Ausmünzung in den J. 1817 u. 1818, und in Betreff der Silberausmünzung, in Dupin S. 39. — Der Betrag der Goldausmünzung seit 1819, aus dem Vortrage des Kanzlers der Schatzkammer am 10. Febr. 1826. — Die Angaben über den Betrag der Noten der englischen Bank bis zum J. 1819 einscl. aus *An Attempt to define some of the first principles of Political Economy by Thomas Smith* Lond. 1821; und über jenen seit 1820, aus dem obenerwähnten Vortrage; der Betrag der Noten der Landbanken endlich, aus der preuſs. Staatszeit. v. 1826 Nr. 50. — Die Summe der Noten unter 5 Pfd. Sterl. ist von dem Kanzler der Schatzkammer zu ohngefähr 4 Mill. Pfd. angegeben, von Baring zwischen 4 und 8 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt. M. s. die Discussion im Unterhause, in *Galignanis Messeng.* v. 23. Febr. 1826.

Zufolge einer Aeuſserung des L. Liverpool im Oberhause, sollen die Landbanken im J. 1825, die Masse ihrer Noten, mit deren Betrage im Jahre 1821 verglichen, verdoppelt haben. Derselbe würde daher ohngefähr 40 Mill.

Pfd., und mit Einschluſs der Noten der englischen Bank, die Masse des Papiergeldes (ausschlieſslich der Noten der schottischen Banken,) ohngefähr 60 Mill. Pfd., und mit Hinzurechnung von 19 Mill. Gold- und 7½ Mill. Silbermünzen, die Summe dieser Circulationsmittel zwischen 86 und 90 Mill. Pfd. Sterl. betragen. Werden für die Banken in Schottland und in Ireland ohngefähr 15 bis 20 Mill. Pfd. gerechnet, dann ergibt sich für das Total der Circulations-Mittel, eine Summe von 100 bis 110 Mill. Pfd. Sterl.

Zu §. 69.

Schweden. Die Masse der Bankzettel, welche am Anfange des Jahres 1825 im Umlaufe gewesen ist, hat eine Summe von 24,809,496 Bkthlr. 6 Sh., 10 R. betragen. Liste der Börsenhalle v. 25. März 1826.

Dänemark. Die im Umlaufe befindliche Zettelmasse hat betragen:

im J.	1813	. 38,834,336 rhl.	87.
am 1. Aug.	1820	. 23,895,236 —	33
— 1. Aug.	1825	. 21,325,719 —	49.

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht der Nationalbank für das Bankjahr v. 1. August 1824 bis lezten Jul. 1825. in der Liste der Börsenhalle v. 4. Febr. 1826.

Zu §. 79.

Frankreich. Das Einnahme-Budget für das Jahr 1827 ist zu 916,608,734 Frks., und zugleich eine Verminderung der Grundsteuer um 19 Mill. Frks., von dem Finanz-Ministerio vorgeschlagen.

Zu §. 80.

Brittisches Reich. Nach Maaſsgabe des Vortrages des Kanzlers der Schatzkammer bey der Vorlegung des Budgets am 13. März 1826. (*Galignanis Messeng.* v. 18. März) beträgt das Total der seit 1816 bis 1825 einschl. bewirkten Verminderung von Abgaben; und zwar:

	Pfd. Sterl.
die Verminderung von direkten Abgaben, (einschl. der Einkommen-Taxe)	18,177,000
jene von Consumtionssteuern	7,620,000
und der Abgaben von Handel und Gewerben .	4,915,000
Summe .	30,712,000

	Pfd. Sterl.
oder nach Abzug der Taxen, welche im Jahr 1819 für den Tilgungs-Fond in einem Betrage von	3,190,000
neu umgelegt waren, die Vermind. d. früh. Abgab.	27,522,000

Der im Jahr 1825 verfügte Erlafs hat 3,146,000 Pfd. betragen, worunter $1\frac{1}{4}$ Mill. Pfd. Abgaben von geistigen Getränken, und der Rest der Abgabe von Salz mit 200,000 Pfd. Sterl.

Das Einnahme-Budget für das J. 1826 ist in nachstehende Art berechnet; nämlich:

	Pfd. Sterl.
1) der Ueberschufs vom Jahr 1825, ...	167,000
2) die Zölle und Accisen	37,446,000
3) die Stempelgefälle	7,400,000
4) die Assessed-Taxen, einschl. d. Landtaxe .	4,800,000
5) die Postgefälle	1,550,000
6) Ertrag verschiedener Einnahmen	1,360,000
(oder 606,314,500 Gulden) Summe . .	52,723,000
7) sodann aus dem Zahlamte des halben Soldes und der Pensionen (v. d. Bank)	4,320,000
Total	57,043,000

Werden von den Zoll- und Postgefällen die Hälfte als Beitrag des Inlandes angenommen, dann betragen die unter diesem Total begriffenen Abgaben ohngefähr $31\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl., und mit Einschlufs der Countybeiträge etc. ohngefähr $38\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. oder $423\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.

	Pfd. Sterl.
Der Betrag der consolidirten Schuld am 5. Januar 1826 ist zu	778,128,000
jener der unfundirten Schuld in dem nämlichen Zeitpunkte zu	31,703,090
	809,831,000

angegeben; von dieser lezteren sind 8 Mill. Pfd. Sterl. fundirt worden.

§. 82.

Königr. d. Niederlande. Durch die in verschiedenen Zeitpunkten, insbesondere in den Jahren 1820 und

1823 gemachten Anleihen, soll die aktive oder wirkliche Schuld gegenwärtig 724,653,529 Gulden betragen. M. s. die Anzeige der *Histoire raisonnée des fonds publics de tous les états de l'Europe. p. C. L. Schmidts, Amsterd.* 1824 in der Leipziger Literat. Zeit. 1826. Nr. 51. 52. 53.

§. 83.

Schweden. Es hat die Bruttoeinnahme beim Zollwesen betragen

und zwar	im jährl. Durchschnitt v. 1820 — 1824 Thl. Schl. B.	und im J. 1825 nach provisor. Berechn. Thl. Schl. B.
1) vom eigentlichen Zoll	1,904,892—14—5²/₅	2,160,553—22— 2
2) von Convoi-Geldern .	222,481—43—5	288,870—46— 6
3) von Backen-und Lootsengeldern	53,256—10—¹/₁₀	50,842—39— 7
4) von Verschiedenem .	— 3,929— 4—4	3,621—35— 4
5) sodann ein erwarteter Nachtrag von . .		15,000— —
Summe der Einnahme	2,184,559—24—3	2,518,889— — 7
Dagegen a) Unkosten .	363,363—14—¹/₁₀	404,672—26— 6
b) Abzüge .	130,943— 6—10	153,721—38— 2
Summe .	494,306—26—10	558,394—16— 8
nach deren Abzug Ueberschufs bleibt . .	1,690,252—46— 5	1,960,494—31—11

Liste der Börsenhalle v. 23. März 1826.

Staatsschuld an die Bank, Ende d. J. 1825 — 5,044,908 Bkthlr. 10 Schill.

Ebendaselbst.

Norwegen. Seelenzahl Ende des J. 1824 nach Maafsgabe der Steuerlisten 1,016,000 Indiv.; dieselbe soll sich Ende 1825 abermals vergröfsert haben.

M. s. Allgem. Zeit. v. 1826 Nr. 32.

In dem Budget für den Zeitraum v. 1. Jul. 1824 bis dahin 1827 ist

	in Silber Sp.Thlr.		in Zetteln	überhaupt Sp.Thlr.
die Einnahme zu	437,000	—	1,750,036	zu 2,187,036
und die Ausgabe zu	271,466	—	1,884,521	zu 2,155,987
berechnet und				
ergibt sich hiernach	165,534 Uebersch.			
und	134,485	. .	134,485 Mangel.	
ein Ueberschufs v.	31,049	und ein Mangel von		31,049

Neue polit. Annal. (1824) Bd. 15, S. 146.

Dänemark. St. Schuld. Am 31. Jul. 1825 hat die Bankhaft und zwar:

	Sp.Thl.	ſsl.
a) für Dänemark	16,482,348	—50
b) für die Herzogthümer . . .	12,087,624	—25
überhaupt betragen	28,569,972	—75

In Betreff der Obligationenschuld, welche der Bank in der Octroi auferlegt ist, war

	Sp.Thl.	ſsl.	
a) der Betrag der für eingelöste Schleswig-Holsteinische Schatzkammerscheine ausgestellten Obligationen	4,346,120		
b) der für Assignat. ausgestellte Oblig. . . .	1,293,420		
c) der Reserve-Fond der Finanz - Kammer, (urspr. 7 Mill.)	5,804,478	—26	
	= 11,444,018	—26	16,444,318—26
sodann, d) die eigene Obligationenschuld, vorzüglich aus d. Anlehen v. 1820 herrührd.	5,005,300		

Auszug aus dem Rechenshaftsbericht der Nationalbank für das Bankjahr v. 1. August 1824, bis lezten Juli 1825. in d. Liste der Börsenhalle v. 4. Februar 1826.

Zu §. 84.

Spanien. Durch mehrere K. Decrete v. 16. Febr. 1824, ist das Abgabensystem so wie dasselbe im Jahr 1817 bestanden hatte, mit Ausnahme von wenigen Abänderungen wieder hergestellt worden. Die Accisen oder die Gebühren der *puertas* sind wieder eingeführt, und auf alle Städte mit 15,000 Einwohnern und darüber ausgedehnt worden. Auf die fremden Waaren ist aufser und neben dem Einfuhrzoll, eine Verbrauchssteuer von 10 pC.; auf die Fabrikation von gebrannten Wassern, eine Abgabe von 12 pC., und in den Städten, auf welche die *puerta* gelegt ist, eine solche von 10 pC. veranlagt worden. Die Landsteuer vom Stroh und

vom Ackergeräthe ist auf 20 Mill. Real. fixirt, und ihre Verpachtung angeordnet. Die *frutos civiles* (4 und 6pC. vom Ertrage der Häuser, Mühlen, Hüttenwerke, Fabriken, der vom Könige verliehenen Jurisdiktionen etc.) sind auf den nämlichen Fuſs, welcher in den Jahren 1785 und 1787 stattgefunden hat, wieder hergestellt worden.

Im Jahr 1824 soll die Staatseinnahme nur 240,000,000 Real. betragen haben.

Werden die Ausgaben nur in dem nämlichen Betrage wie im J. 1816 gerechnet	830,267,919 Real.
dann ergibt sich ein Deficit von . . .	590,267.919 Real.

M. s. *De l'état actuel des finances de l'Espagne, par Poisson. Paris* 1825.

Zu §. 89.

Groſsherzogth. Weimar. Der Bedarf der Hauptlandschaftscasse für die bevorstehende Finanzperiode ist berechnet: für das J. 1827, zu 585,318 Rthlr.; für das J. 1828, zu 585,301 Rthlr.; und für d. J. 1829, zu 585,285 Rthlr.

Zu §. 92.

Königr. beider Sicilien. Die Zölle diesseits des

Pharus sind für	3,462,000 Ducat.
jene jenseits des Pharus, oder auf der Insel Sicilien, für	760,000 Ducat.
im Ganzen für . . .	4,222,000 Ducat.

verpachtet worden. Hertha, 4tr Bd. 1s Hft.

Toscana. Durch ein Decret v. 4. Dez. 1825 ist die *tassa prediale* oder Grundsteuer, um Ein Viertheil vermindert worden.

Uebersicht der höheren Unterrichts- und der vorzüglicheren gelehrten Anstalten in Europa.

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.
1) Oesterreichische Staaten.	7	267

A. Höhere Unterrichtsanstalten.

1) Universitäten. a) Zu Wien, s. 1365; b) zu Prag, s. 1348; c) zu Padua, s. 1228; d) zu Pavia, s. 1361; e) zu Pesth, s. 1465; f) zu Lemberg, s. 1784; g) zu Insbruk, s. Decbr. 1815.

2) Gelehrte Schulen.

	Philos. Studien	Lycäen	Gymn.	Coll.
in den teutsch. Erbst.	8	7	65	
in Gallizien . . .	2	—	11	
in Illyrien . . .	1	1	6	
in Ung. u. Siebenbirg.	2	13	85	5
in den italien. Prov.	—	10	8	25
	13	31	175	30

ferner. 4 kathol. theolog. Lehranstalten; 9 Convikte; eine Academie der morgenländischen Sprachen; 2 polytechnische Institute (zu Wien und zu Prag); die theresianische Ritteracademie, das ständische Joanneum in Gräz; sodann eine nautische Schule; (zu Triest) eine Bergacademie, (zu Schemnitz) und mehrere theoretisch-praktische, landwirthschaftliche Lehrinstitute. — In den Lycäen wird Philosophie, Theologie, Chirurgie, in einigen auch Medizinischer Unterricht ertheilt; in mehreren, sind die vier Facultätswissenschaften vereint. — Aufser diesen gelehrten Schulen sodann noch 4 grofse Realschulen; (deren in der Hauptstadt einer jeden Provinz eine errichtet werden soll), und 13 Hauptnormalschulen.

Für den Elementar- u. Volksunterricht, eine grofse Anzahl von Industrie-, Haupt-, Töchter-, Sonntags-, Trivialschulen.

B. Gelehrte Anstalten. a) Die Academie der vereinigten bildenden Kün-

Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
		ste in Wien, mit vier Kunstschulen (Schule der Maler, Bildhauer, Kupferstecher und der Mosaik; — Schule der Architektur; — Schule der Gravierkunst; — Schule der Anwendung der Kunst auf Manufakturen). — b) Die Academie der schönen Künste zu Mailand; c) desgl. zu Venedig; d) das italienische Institut der Wissenschaften und Künste (mit 45 besoldeten Lehrern) in vier Sektionen, nämlich, zu Mailand, zu Venedig, zu Padua, zu Verona; e) das Athenäum zu Venedig, mit dem von demselb. abhängenden Athenäum zu Treviso; — der Academie des Ackerbaues zu Udine; — der Academie des Ackerbaues, des Handels und der Künste zu Verona; der Acad. d. Wissensch. zu Rovigo; der Acad. d. Maler- und Bildhauerkunst zu Verona, und dem Philarmonischen Institute in Venedig; e) die kön. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag; f) die patriotisch-öconomische Gesellsch. daselbst; g) Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landeskunde in Mähren und Schlesien; h) Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste zu Laibach; i) die Philarmonische Gesellschaft zu Laibach; k) die ständische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues und der Künste in Kärnthen; l) das Kabinet der Minerva zu Triest; m) die Gesellschaft des Ackerbaues, der Künste und des Handels in Görz; n) die Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; o) die Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde zu Prag; — sodann; p) die Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates; q) der Verein zur Beförderung der Tonkunst in Prag; r) das Conservatorium für Musik in Mailand; s) der Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Innsbruck.
		Die Leitung der höheren Bildungsan-

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			stalten in dem Staate, ist einer Studien-Hofcommission; in Ungarn, einer besondern Studien-Commission, u. einer solchen auch in Siebenbürgen übertragen. v. Lichtenstern Umriſs S. 411 folg.; u. Hof- u. Staats-Schematismus.
2) K. Preuſs. Staaten.	6	115	A. Höhere Unterrichtsanstalten. 1) Universitäten. a) Zu Berlin, s. 1810; b) zu Bonn, s. 1818; c) zu Breslau, s. 1702; d) zu Greifswalde, s. 1456; e) zu Halle, s. 1694; f) zu Königsberg, s. 1544; — sodann zu Münster und zu Braunsberg, an jedem Orte eine katholische, theologische und philosophische Facultät, und ein Prediger-Seminarium in Wittenberg; die Ritteracademie zu Brandenburg und Liegnitz. 2) Gelehrte Schulen. 72 Gymnasien und 43 lateinische und höhere Stadtschulen (nach Maaſsgabe des Staatshandbuchs von 1820), sodann 14 Schullehrere-Seminarien; ein Forstlehr-, ein öconomisches Institut, mehrere Berg-Handelsschulen, mehrere gelehrte jüdische Schulen. (Voigtel Versuch einer Statistik gibt die Anzahl der ersteren zu 145 an.) Die Anzahl der Elementarschulen ist sehr beträchtlich, aber nicht bekannt. B. Gelehrte Anstalten. a) Die Academie der Wissenschaften in Berlin mit vier Classen, (der physicalischen, der mathematischen, der philosophischen und einer historisch-philologischen.) 2) Die Akademie der Künste, ebendas. 3) Die Bau-Academie in Berlin, mit welcher die Bau- und Gewerksschulen in den Provinzen verbunden sind, nämlich: a) die Bau-Gewerksschule in Berlin; b) die Kunst- und Bauhandwerksschule in Halle; c) desgl. in Magdeburg; d) in Breslau; e) in Erfurt; f) die Kunstschule in Düsseldorf; g) desgl. in Königsberg.) 4) Die Gesellschaft natur-

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			forschenderFreunde inBerlin; 5) die königl. teutsche Gesellschaft zu Königsberg; 6) die Academie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt; 7) die physicalisch - öconomische Gesellsch. in Königsberg (Staatshandb. S. 66 folg.); sodann 8) die Gesellsch. der Wissenschaften und Künste zu Breslau; 9) die patriotisch - öconomische Gesellsch. das.; 10) die philomatische und die pharmaceutische Gesellsch. in Berlin; 11) die märkisch-öconomische Gesellschaft zu Potsdam; 12) die öconomische Gesellschaft zu Cöslin; 13) die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Halle; 14) die Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz; 15) die Lausitzer Binnengesellschaft; 16) die öconomische Gesellschaft zu Hamm. Die Leitung aller literärischen Anstalten, ist dem Ministerio der geistl. - Unterrichts - und Medicinalanstalten übertragen.
3) Teutsche Bundesstaaten.	12	189	A. Höhere Unterrichtsanstalten. 1) Universitäten. a) In Baiern, Würzburg, s. 1403; Erlangen, s. 1743; Landshut, s. 1810; b) Sachsen, Leipzig, s. 1409; c) Hannover, Göttingen, s. 1734; d) Wirtemberg, Tübingen, s. 1477; e) Baden, Heidelberg, s. 1386; Freiburg, s. 1457; f) Kurhessen, Marburg, s. 1527; g) Groſsherz. Hessen, Gieſsen, s. 1607; h) Mecklenburg, Rostock, s. 1419; i) herzogl. sächsischen Häuser, Jena, s. 1557. — Ausserdem, eine höhere medicinische Lehranstalt in München; — Veterinärschulen, — landwirthschaftliche — Forst- Bergwerksschulen, in mehreren Staaten. 2) Gelehrte Schulen. Eine genaue und vollständige Angabe ihrer Anzahl, ist vorzüglich wegen der häufigen Vermengung bloser lateinischer und sogenannter Stadtschulen mit den Gymnasien, und auch deſshalb nicht thunlich, weil bei

Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
		den ersteren nicht jedesmal genau angezeigt ist, ob und inwieferne dieselben den gelehrten Schulen beigezählt werden können. Aus einer Vergleichung der Anzeigen in den Staatskalendern der einzelnen Staaten, und von andern Subsidien, welche der Verfasser hat benutzen können, ergibt sich für dieselben (Lycäen, Gymnasien, Pädagogien) nachstehende Anzahl, nämlich: in Baiern, 29; in Sachsen, 17; in Hannover, 28; in Wirtemberg, 8; sodann 6 Seminarien (einschliefsl. des kathol. Convicts, u. ausschl. d. bischöfl. Seminars,) in Baden, 17; in Kurhessen, 7; in dem Grofsherzogthum Hessen, 6; in Weimar, 3; in Gotha, 3; in Meiningen, 2; in Hildburghausen, 2; in Coburg, 3; in Braunschweig, 7; in Mecklenburg-Schwerin, 5; in Strelitz, 4; in Oldenburg, 4; in Nassau, 5; in Dessau, 1; in Bernburg, 1; in Cöthen, 2; in den Schwarzburgischen Fürstenthümern, 4; in den Reufsischen, 3; in Lippe-Detmold, 2; in Bückeburg, 2; in Waldeck, 2; in Hohenzollen-Hechingen, 1; in der Stadt Frankfurt, 1; in Lübeck, 2; in Bremen, 1; in Hamburg, 2 Schulen.
		B. Gelehrte Anstalten. In Baiern, eine Academie der Wissenschaften; sodann, eine solche der bildenden Künste; — in Sachsen, eine Academie der bildenden Künste zu Dresden, mit einer Abtheilung in Leipzig und einer Zeichenschule in Meifsen; — in Hannover, eine Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, eine landwirthschaftliche Gesellsch. in Celle; — in Wirtemberg, eine Kunstschule in Stuttgart, der Verein für Vaterlandskunde das.; — in Baden, eine physicalische Gesellschaft; in Kurhessen, eine Academie der bildenden Künste zu Cassel, u. eine Zeichnungsacademie in Hanau.

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
4) Frankreich.	26	42	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten, oder Academien, welche Benennung der Mehrzahl derselben jedoch nur uneigentlich zukömmt, indem dieselben mit wenigen Ausnahmen, nur Spezialschulen über eine oder über einige Facultätswissenschaften sind. Zufolge der gesetzlichen Vorschrift soll die Anzahl dieser Academieen, jener der *Cours royales* gleich seyn. Dieselben befinden sich in nachstehenden Städten, nämlich: in Paris (seit 1200), in Strasburg (1538) beide mit fünf Facultäten, in Toulouse (1238) mit vier dergl.; sodann in Aix (1409), in Amiens, in Angers, in Besançon (1564), in Bordeaux (1447), in Bourges, in Caen (1433), in Cahors, in Clermont, in Dijon (1722), in Douai, in Grenoble; in Limoges, in Lyon (1300), in Metz, Montpellier (1289), Nancy, Nismes, Orleans, Pau, Poitiers (1431), Rennes (1801), Rouen (1801), sämmtlich theils mit einer oder mit zwei Facultäten. — In dem Bezirke einer jeden derselben befindet sich ein, (in einigen mehrere) Collège oder Gymnasium, in welchen zugleich Logik, höhere Mathematik etc. gelehrt wird. Deren sind 42 vorhanden, einschliefsl. von vier englischen, schottischen und irländischen Colleg., und von dieser Anzahl, fünf in Paris. — Sodann Secondärschulen, eigentlich Progymnasien, welche von den Communen selbst erhalten werden, und deren Anzahl auf Tausend angegeben wird. 2) Besondere höhere Unterrichtsanstalten. a) Die polytechnische Schule; b) zwei Schulen für die orientalische Sprache; c) die Schule für Naturgeschichte; d) die Schule für die Schiffbaukunst, mit 42 nautischen Schulen; e) eine Schule für den Strafsen- und Brü-

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			Brückenbau; f) zwei dergleichen für den Bergbau; g) eine solche für die *Ingenieurs géographes;* sodann mehrere landwirthschaftliche und Veterinärschulen; Kunst-, Bau-, Zeichenschulen etc.
			3) Für den Elementar- und Volksunterricht, eine grofse Anzahl von Schulen, die gegen 27,000 betragen soll.
			B. Gelehrte Anstalten. a) Das *Institut royal*, welches aus vier Academieen besteht, nämlich: der *Académie française;* der *Académie des inscriptions et belles lettres;* der *Académie des sciences*, und der *Académie des beaux-arts;* b) die Centralgesellschaft für Ackerbau; (mit welcher dergl. Gesellschaften in einer grofsen Anzahl von Departementen in Verbindung stehen; c) die Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung der Nationalindustrie; d) die *Sociétés d'émulation* zu Rouen, Toulouse, Bourges, Amiens etc. und in mehreren andern Städten; e) das *Conservatoire des Arts et Métiers* in Paris, zu Lyon und Chalons; f) die Athenäen zu Paris, Lyon, Avignon, Toulouse, Marseille etc.; g) die Academie der *jeux floraux* zu Toulouse; h) die Gesellschaften für Litteratur, Künste und Wissenschaften zu Avignon, Agen, Bordeaux, Bourges, Caen, Dijon, Grenoble, Montpellier, Nancy, Rouen etc. und in andern Städten; i) die geographische Gesellschaft in Paris; k) die Gesellschaft zur Untersuchung des Innern von Africa, zu Marseille; l) die medizin. Gesellsch.; m) das Conservatorium der Musik und Declamation in Paris; n) das *Büreau des Longitudes.*
5) das Brittische Reich.	8		A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) Cambridge (1229) mit 13 Collegien und 4 Hallen; b) Oxford (1263) mit 20 Collegien und 4 Hallen; c) Edinburg (1582); d) St. Andrews (1412); e) Glasgow (1454); f) Old-Abeer-

Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
		den (1506 Kings College); g) Neu-Abeerden (1593 Mareshal College); h) Dublin (1320). Die Universitäten in England und Ireland bestehen jede aus einer Anzahl Collegien, Pädagogieen, Hallen, in welchen Theologie, Philologie, Philosophie und Mathematik schulmäſsig gelehrt wird, Jurisprudenz und Medizin aber von dem Unterrichte ausgeschlossen sind. Die Schottischen Universitäten dagegen, umfassen alle Facultätswissenschaften. Abeerden wird gewöhnlich nur als eine Universität betrachtet; es sind aber in der Wirklichkeit deren zwei von verschiedenen Stiftern, und in verschiedenen Jahren gestiftet. — M. s. die eine jede Universitätsstadt betreffende Artikel in dem *Edinburg. Gazett.* 2) Höhere Lehranstalten für besondere Fächer. a) Die 16 Rechtsschulen (*Inns of Court*) zu London; b) 5 Collegien für angehende Theologen; c) die 7 Collegien für katholische Theologen in England, 2 in Schottland und 10 in Ireland; d) medizin. Schulen in London und in andern Städten; e) das pneumatische Institut für Physiologie und Medicin zu Bristol; f) die beiden Marine-Academieen zu Plymouth und Portsmouth; das physicalisch-chemische Institut zu Neucastle, u. a. 3) Gelehrte Schulen (*Grammar Schools*) sind in England und Schottland blos Privatanstalten, die berühmtesten unter den ersteren, Eton, Westminsterhouse, Harrow on the Hill, Winchester; Charterhouse, Canterbury, Rugby und Manchester; — in Ireland, das königl. Collegium von St. Patrik; die königl. Schulen zu Armagh, Banagher, Cavan,

Universitäten.	Gelehrte Schulen.	

Carysfort, Dungannon, Enniskillen, Raphon und Ballyroon. Die Anzahl aller Grammar- oder lateinischen Schulen ist für England zu 3327; für Schottland zu 51; für Ireland zu 9 angegeben, mithin überhaupt zu 3387.

4) Elementar- und Volksschulen. Die Anzahl derselben soll gegenwärtig in England über 20,000 betragen; in Schottland 893 Kirchspielsschulen; in Ireland 550 katholische Schulen vorhanden seyn.

B. Gelehrte Anstalten. a) Die königl. Societät der Wissenschaften zu London, s. 1663; b) die königl. Societät der Wissenschaften zu Edinburg, s. 1782; c) die königl. Societät der Wissenschaften zu Dublin, s. 1786; d) die königl. Gesellschaft der Alterthumsforscher zu London, s. 1751; e) desgl. zu Edinburg; f) die medicinische Societät zu London, s. 1805; zu Edinburg und Colchester; g) die philosophischen und medicinischen Societäten zu Manchester, Liverpool und Edinburg; h) die Linne'sche Gesellschaft in London; i) die Gesellschaft zur Aufnahme der Künste, der Manufakturen und des Handels zu London, s. 1753; Bath und Dublin; k) die Ackerbaugesellschaften zu London, s. 1793, zu Edinburg, Dublin und in mehreren andern Städten; l) die Gesellschaft zur Verbesserung der Schiffbaukunst zu London; m) die Gesellschaft zur Entdeckung des Innern von Africa; n) die Palästina-Gesellschaft, beide zu London; o) die chemische Gesellschaft daselbst, s. 1800; p) die mineralogische Gesellschaft; q) die Gesellschaft für Gartenbau, beide zu London; r) die *Hibernian Society* in Dublin; s) die königl. Academie der Künstler zu London; t) die Kunst- und Maleracademie in Glasgow.

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
6) Königr. der Niederlande.	6	110	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) Zu Löwen, s. 1426; b) zu Lüttich und zu Gent, s. 1816; d) zu Leyden, s. 1575; e) zu Gröningen, s. 1614; f) zu Utrecht, s. 1636. 2) Gelehrte Schulen. a) Die vier Athenäen zu Amsterdam, zu Hardewyk, zu Franecker, und zu Deventer, (in welchen beinahe alle Universitäts-Wissenschaften gelehrt werden, jedoch ohne die Befugniſs zur Verleihung der academischen Würden); b) 106 Collegien oder Gymnasien, B. Gelehrte Anstalten. a) Das königl. Institut der Künste und Wissenschaften zu Amsterdam; b) die königl. Academie der Wissenschaften und schönen Künste zu Brüssel; c) die Gesellschaft *tot nut van't Algemeen* mit Sektionen in einer jeden der nördlichen Provinzen; d) die Gesellschaft der schönen Künste und Litteratur zu Gent; e) die Gesellscaft des Ackerbaues und der Botanik das.; f) die Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem; g) die Gesellschaft der Naturgeschichte und Litteratur im Haag; h) die *Société libre d'emulation* zu Lüttich; i) die Gesellschaft *felix meritis* zu Amsterdam; k) die königl. Academie der Malerei zu Antwerpen; l) die Gesellschaft zur Aufmunterung der schönen Künste das.; m) eine ähnliche Gesellschaft zu Brüssel; n) die Academie der Malerei, Bildhauerkunst und Baukunst das.; o) die Academie der Zeichenkunst, Malerei, Bildhauer- und Baukunst zu Gent; — überhaupt 72 dergl. Gesellschaften und Vereine.
7) Das Russische Reich.	8	138	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) Petersburg, s. 1821; b) Moskwa, s. 1803; c) Charkow, s. 1802; d) Kasan; e) Dorpat, s. 1632; f) Wilna,

Universitäten. | Gelehrte Schulen.

s. 1576; g) Åbo, s. 1540; sodann h) Warschau, s. 1816 für Polen.

Einer jeden Universität ist ein Lehrbezirk zugetheilt, in welchem das Curatorium derselben die Aufsicht über alle vorhandenen Lehranstalten führt.

2) Höhere und besondere Unterrichtsanstalten. a) Die Demidowsche Schule der höheren Wissenschaften zu Jaroslaw, welche den Universitäten gleich geachtet wird; so wie auch b) das Lycäum zu Zarskoe-Selo; c) das Besborodko - Gymnasium der höheren Wissenschaften zu Neshin; d) das pädagogische Institut zu Petersburg; e) das juristische Institut das.; f) die medicinisch - chirurgische Academie zu Moskwa, und zu Petersburg; g) die Veterinärschulen an beiden Orten und zu Lubny; sodann technische Lehranstalten; h) die Academie für die Bergcadetten zu Petersburg und die Bergwerksschule zu Jekaterinburg; i) mehrere Forstschulen; k) die Ackerbauschule zu Woronow; l) die Commerzschule zu Petersburg; m) das Handelsgymnasium zu Odessa; n) die Schiffbauschule an dem ersteren Orte; o) die Navigationsschulen zu Kholinogory; zu Irkuzk und zu Riga; p) die Handwerksschulen; q) die adeliche Pensionsanstalt zu Moskwa; r) die Ritteracad. zu Reval; s) die Ritterschule zu Ostrog; t) zu Twer, zu Grodno; u) die Schule für grusische Edelleute zu Tiflis und in Polen; v) das adeliche Collegium; w) das Landwirthschafts - Institut mit der Thierarznei - und der Handwerksschule zu Marymont, s. 1816. Theologische Anstalten, die vier geistlichen Academieen zu Moskwa, Kiev, Petersburg und Kasan; die 36 Eparchial-Se-

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			minarien und 115 andere Lehranstalten; sämmtlich für die griechische Kirche; — zu Minsk, Polozk, Willna und Olyka, für die katholische Kirche; — ferner 68 Gymnasien in drei Classen. Für den Elementarunterricht, die Kreisschulen, deren in jedem Kreise wenigstens eine vorhanden seyn soll; (im Jahr 1810, deren 418) und Pfarr- Kirchspielsschulen. B. Gelehrte Anstalten. 1) Die Academie der Wissenschaften zu Petersburg, seit 1726, und im Jahr 1803 neu organisirt; 2) die kaiserl. Academie zur Vervollkommnung der russischen Sprache, 1801 erneuert; 3) die Gesellschaft für Litteratur und Kunstfreunde; 4) die Liebhabergesellschaft für russische Litteratur; 5) die freie öconomische Gesellschaft; 6) die kaiserl- Gesellschaft für die gesammte Mineralogie; 7) die medicinisch - chirurgische Gesellschaft, sämmtlich in Petersburg; 8) die Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthümer; 9) die Gesellschaft für Ackerbau und mechanische Künste; 10) die medico-physicalische Gesellschaft, sämmtlich in Moskwa; 11) die freie öconomische Gesellschaft und 12) die litterärisch - praktische Bürgerverbindung, beide in Riga; 15) die Gesellschaft für russische Sprache und Litteratur zu Shitomir; 14) die Haushaltungsgesellschaft zu Åbo; 15) die Academie der Künste zu Petersburg, s. 1764 und 1803, neu organisirt. — Sodann in Polen, 16) die königl. Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften; 17) die Ackerbaugesellschaft; 18) die physicalische Gesellschaft.
8) Schweden und Norwegen.	2	13	A. Höhere Bildungsanstalten. a) In Schweden. 1) Universitäten. a) Zu Upsala, s. 1476; b) zu Lund, s. 1666.

	Universitäten.	Gelehrte Schulen,	
			2) Gelehrte Schulen. Bei jedem der 11 bischöflichen Sitze eine solche, ausserdem zu Gefle und Wisingsö. — Zwei Navigationsschulen. Für den Elementarunterricht, über 2500 Bürger- und Volksschulen.
	1	5	b) Norwegen. Eine Universität zu Christiania, s. 1809 und 5 gelehrte Schulen in den Stiftsstädten; sodann eine Handelsschule zu Christiania. — Nur eine kleine Anzahl von Schulen für den Elementarunterricht.
			B. Gelehrte Anstalten. a) Die schwedische Academie, s. 1786; b) die Academie der Wissenschaft, s. 1741; c) die Academie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthümer, s. 1753 und 1783 erneuert; d) die Ackerbau-Academie; e) die scandinavische Gesellschaft, s. 1816; f) die Gesellschaft *pro patria*; sämmtlich in Stockholm; g) die Academie der Wissenschaften zu Upsala, s. 1766; h) die Gesellschaft für Wissenschaften und Litteratur zu Göteborg; l) die physiographische Gesellschaft zu Lund; k) die Academie der Kriegswissenschaften zu Carlsberg; l) die Academie der freien Künste, s. 1735 und 1773 erweitert; m) die musikalische Academie, s. 1771.
			In Norwegen, n) die königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Drontheim; c) die Gesellschaft für Norwegens Wohl zu Christiania, mit welcher die topographische Gesellschaft, und die patriotische Gesellschaft in Aggerhuus, und 57 Vereine für Vervollkommnung der Landwirthschaft und des Kunstfleifses in Verbindung stehen.
9) Dänische Monarchie.	2	33	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) In Kopenhagen, s. 1479; in Kiel, s. 1665. 2) Gelehrte Schulen. 27 Gymnasien und 2 gelehrte Mittelschulen; sodann,

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			ein Seminar für die gelehrten Schulen; eine Ritteracademie; eine chirurgische Academie; eine Veterinärschule. B. Gelehrte Anstalten. a) Die kön. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen, s. 1743; b) die Gesellschaft zur Beförderung der schönen Wissenschaften und des Geschmackes das., s. 1763; c) die Scandinavische Litteraturgesellschaft das., s. 1797; die Classensche Litteraturgesellschaft, s. 1809; e) die kön. Gesellschaft der vaterländischen Geschichte und Sprache, s. 1810; f) die kön. Gesellschaft zur Beförderung des inländischen Fleifses, s. 1808; g) die kön. Landhaushaltungsgesellschaft, s. 1769; h) die kön. isländische Landaufklärungsgesellschaft, s, 1794; i) die kön. medicinische Gesellschaft, s. 1772; u- k) die kön. Gesellschaft zur Beförderung der Veterinärwissensch. s. 1807 sämmtlich in Kopenhagen; — l) die schleswig-holsteinische, patriotische Gesellschaft, s. 1812; — m) die kön. Academie der schönen Künste zu Kopenhagen, s. 1754.
10) Königr. Spanien.	11	163	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) Valladolid, s. 1346; b) Huesca, s. 1354; c) Salamanca, s. 1404; d) Valencia, s. 1404; e) Saragossa, s. 1472; f) Alcala de Henares, s. 1490; g) Sevilla, s. 1504; h) Granada und i) St. Jago di Compostella, s. 1531; k) Oviedo, s. 1580, l) Cervera, s. 1717. 2) Gelehrte u. besondere Schulen. Collegios oder Gymnasien 163; sodann das Real Seminario de Nobles; das kön. Studium der praktischen Arzneikunde in Madrid; das königl. Collegium der medicinischen Chirurgie das.; die besonderen Schulen für Naturgeschichte und Botanik; für Chymie; für Mineralogie; das Institut *de Ingeneiros cosmografos;* die chirurgischen Schulen zu Burgos, Cadiz, Barcellona, St. Jago de

	Universitäten.	Gelehrte Schulen,	
			Compostella; die Ackerbau- und Handelsschule zu Saragossa; die Handels- und Schiffahrtsschulen zu Sevilla und Corunna; die Bergwerksschule zu Vergara; drei mathematische und 11 nautische Schulen. B. Gelehrte Anstalten. a) Die Academie der schönen und bildenden Künste, s. 1752; die historische Gesellschaft, s. 1738; c) die Academie der spanischen Rechtsgelahrtheit und des Staatsrechts; d) die Academie des canonischen Rechts; e) die Academie der spanischen Sprache, s. 1714; f) die theologische Academie; g) die lateinische Academie; h) die Academie der Arzneikunde; i) die öconomische Gesellschaft; sämmtlich in Madrid; k) die Academie der Wissenschaften; l) die Academie der Arzneikunde, die öconomische Gesellschaft; m) die Bau-, Bildhauer- und Maleracademie zu Sevilla; n) die Academieen der Künste zu Cadiz, Valencia, Saragossa, und Palma; o) die Academie der Arzneikunde zu Barcellona und Sevilla; p) die mathem. Acad. zu Granada; q) die Acad. der Schiffahrtskunde zu Alicante; r) öconomische Gesellschaften, überhaupt 61. A. Höhere Bildungsanstalten.
11) Portugal.	1	326	1) Universitäten. Nur eine, Coimbra, s. 1279. 2) Gelehrte Schulen. Dieselben sind nach einzelnen Lehrgegenständen getrennt, nämlich: a) lateinische Schulen mit 3 Classen, überhaupt . . . 266 b) Schulen für Rhetorik, ebenfalls lateinische Sprache, Geschichte, Geographie, portugiesische Litteratur und Antiquitäten 21 c) griechische Schulen mit 2 Classen, 8 d) philosophische Schulen, (Logik, Metaphysik, Moral, ... 27 322

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			sodann eine Ritteracademie; die Academie für die Schiffahrtskunde; desgl. die Ingenieuracademie und die Handelsacademie, sämmtlich in Lisbon. Für den Elementar- und Volksunterricht, 873 Schulen. Balbi II. S. 32 folg. B. Gelehrte Anstalten. a) Die Academie der Wissenschaften; b) die Ackerbau-Gesellschaft zu Santarem; c) die öconomische Gesellschaft zu Ponte de Lima.
12) Republ. Cracau.	1	2	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten, eine zu Cracau, s. 1400. 2) Gelehrte Schulen. 2 Gymnasien. B. Gelehrte Anstalten. Eine gelehrte Gesellschaft zu Cracau.
13) Helvetien.	5	24	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) Basel, s. 1460; sodann b) vier Academieen, welche als solche betrachtet werden, nämlich: zu Lausanne mit 14 Professoren, (Theologie, Jurisprudenz, Arzneiwissenschaften, *belles lettres*; gelehrte und lebende Sprachen;) zu Genf, (nicht ganz vollständig;) zu Bern, (für Litteratur, Antiquitäten, mathematische Wissenschaften, Physik, Naturgeschichte, Theologie, Jurisprudenz); und zu Zürich. 2) Gelehrte Schulen. 24 Gymnasien und Collegien, unter welchen jedoch mehrere nur von einigen Classen zu Zürich, Winterthur, Luzern 2; Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel 2; Schaffhausen 2; St. Gallen, Aarau, Bellenz, Sitten, Brieg und Neuenburg; — sodann Collegien zu Genf, Morges, Aubonne und Vevay. B. Gelehrte Anstalten. a) Zu Zürich, die physicalische Gesellschaft, die helvetische Gesellschaft für vaterländische Geschichte, die medicinische Gesellschaft, eine Künstlergesellschaft; b) zu Bern,

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			eine ökonom. naturhistorische Gesellsch.; eine medizinische Gesellsch.; c) zu **Basel**, Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Nützlichen; d) zu **Chur**, eine ökonomische Gesellschaft; e) zu **Aarau**, Gesellschaft für vaterländische Cultur; f) zu **Zofingen**, die helvetische Gesellschaft; g) zu **Lausanne**, die Ackerbaugesellsch.; h) zu **Vevay**, die Nacheiferungsgesellsch.; i) zu **Genf**, die Gesellschaft zur Ermunterung der Künste; die Gesellschaft für Naturwissenschaften; die medicinische Gesellschaft; — zu **Neuenburg**, die Gesellschaft patriotischer Nacheiferung und die *Societé du jeudi.* — Aufserdem musicalische Gesellschaften in mehreren Orten. (*Picot statistique de la suisse etc.* S. 159. 175. 485. 557.)
Italien. 1) **Neapel u. Sicilien.**	3	12	A. **Höhere Bildungsanstalten.** 1) **Universitäten.** Neapel, s. 1224; Palermo, s. 1394; Catania, s. 1445. 2) **Gelehrte Schulen.** Vier Lycäen zu Salerno, Bari, Aquila und Cantazaro. — Königl. Collegien, zu Consenza und Reggio, und zwei in Palermo. — Adeliche Collegien, zu Bari, zu Lecce, zu Palermo. — Ein medicinisches Collegium zu Salerno, — 367 lateinische und Bürgerschulen. B. **Gelehrte Anstalten:** a) die königl. Academie der Künste und Wissenschaften zu Neapel; b) die Gesellschaft für Ackerbau, Manufakturen und Künste; c) das Museum Bourbon; d) mehrere Academien zu Palermo.
2) **K. Sardinien.**	4	44	A. **Höhere Bildungsanstalten.** 1) **Universitäten.** a) zu Turin, s. 1405; b) zu Genua, s. 1812; c) zu Cagliari, s. 1720; d) zu Sassari, s. 1765. 2) **Gelehrte Schulen:** 41 Gymnasien; sodann ein adeliches Collegium zu Tu-

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			rin, zu Cagliari u. zu Sassari; eine Handelsschule zu Genua, eine Thierarznei-Kunst- und Handwerks-, und eine Musikschule in Turin. B. Gelehrte Anstalten. a) die Academie der Wissenschaften, Literatur und Künste; b) die Ackerbaugesellschaft, beide in Turin; c) die Ackerbaugesellschaft in Chambery; d) die Academie der Wissenschaften, Literatur u. schönen Künste; e) die Academie der Mahler-, Bildhauer- und Baukunst; die freie academische Gesellschaft in Genua.
3) Der Kirchenstaat.	4	60 21	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) zu Rom (die sapienza) s. 1295; b) zu Bologna s. 1168; c) Perugia zu s. 1307. d) Urbino 1826 wieder herg. Sodann a) die adeliche geistliche Academie; b) das *Collegium romanum;* c) zwei groſse Seminarien, in Rom. 2) Gelehrte Schulen. Die 17 Nationalcollegien in Rom; die adelichen Collegien zu Perugia, Macerata, Urbino, Fano; sodann in der Mehrzahl der 90 Städte, ein Gymnasium oder Collegium. B. Gelehrte Anstalten. a) die Academie der Theologie in dem römischen Archi-Gymnasio; b) die Vereinigung der Geistlichen von *St. Paolo*; c) die *Acad. de religione catolica* bei der Sapienz; d) *Acad. Arcadia*; e) *Acad. de nuovi Lyncei* (naturforschend); f) *Acad. tiberina* (poetisch); g) Academie der schönen Künste von St. Lucas; die Academie für Archäologie; i) Acad. der Mosaik; k) das Studium der Architektur, sämmtlich in Rom; l) die Ackerbaugesellschaft; m) die medizinische Gesellschaft; n) die *Academie de filarmonici* in Bologna; o) die *Acad. Ariostea* in Ferrara; p) die *Acad. Assurditorum* zu Urbino; q) die Gesellschaft

	Universitäten.	Gelehrte Schulen.	
			des Ackerbaues und der mechanischen Künste; r) die Academie der Wissenschaften in Verbindung mit der *Acad. clementina bonarum artium* in Cesena, und einige andere, in andern Städten.
4) Grofsh. Toscana.	3	19	A. Höhere Bildungsanstalten. 1) Universitäten. a) Siena, s. 1330; b) Pisa, s. 1333; c) Florenz, s. 1438. 2) Gelehrte Schulen. a) die beiden adelichen Collegien zu Florenz und zu Siena; b) die Kunstschule zu Florenz; c) 16 Collegien und Gymnasien. B. Gelehrte Anstalten. a) die *Acad. fiorentina*, welche aus den Societäten *della Crusca*, *del Cimento* und *Disegno* zusammen gesezt ist; b) die *Acad. delle belle Arti;* c) die *Acad. delle Georgophili* in Florenz; d) die *Acad. italiania Sachetliana* zu Pisa; e) die *Acad. d. fisicocritici;* f) *degli Intronati;* g) *degli Innominati;* h) *degli Ardenti;* i) *de Rozzi* zu Siena.
5) Herzogth. Parma.	1	5	A. Bildungsanstalten. a) Eine Universität zu Parma, s. 1432; b) ein adeliches Collegium; c) 4 Collegien und Gymnasien. B. Gelehrte Anstalten. Die Academie der schönen Künste.
6) Herzogth. Modena.	1	3	A. Bildungsanstalten. a) Eine Universität zu Modena; b) eine Ritteracademie daselbst; b) 2 Gymnasien; sodann d) eine Kunst- und e) eine Veterinärschule.
7) Herzogth. Lucca.	1	3	A. Bildungsanstalten. a) eine Universität zu Lucca; b) drei Centralschulen. B. Gelehrte Anstalten. Eine Academie der Wissenschaften zu Lucca.
Jonische Republik.	1	2	Eine Universität zu Corfu s. 1824, und zwei Gymnasien zu Corfu und zu Zante.

Uebersicht der Stärke einer Anzahl von Bibliotheken in Europa.

Die Daten zu nachstehender Zusammenstellung sind aus nachstehenden Werken entnommen, nämlich: 1) aus dem vollständigen Handbuche der neuesten Erdbeschreibung; 2) aus Hassel Lehrbuch der Statistik; 3) aus desselben statistischem Umriſs; 4) aus André neuester Zahlenstatistik; 5) aus *Balbi essay statistique etc.*; 6) aus der *Revue encyclopédique* II. 380, III. 364; 7) aus dem *Journal de la librairie;* 8) aus dem *Edinburgh Gazetteer;* zum Theil aus Privat-Notizen. Varianten in den Angaben, sind in den Noten angezeigt.

		Bibliotheken.	Bände.
1) Oesterr. Staaten.	1) Wien	a) die Kaiserliche . .	300,000
		b) Universitätsbibliothek	109,000
		c) in dem Theresiano .	30,000
		d) in der medizinisch-chirurgischen Academie	45,000
		e) Löwenberg. Convikt .	50,000
		f) Privatbibl. Sr. Majestät des Kaisers . . .	60,000
		g) desgl. d. Erzherz. Carl	60,000
	2) Kloster Neuburg, Stiftsbibliothek		25,000
	3) Kremsmünster, Stiftsbibl. . .		25,000
	4) Mölk, Stiftsbibl.		35,000
	5) Gräz, Lycäum		105,000 3500 Handschr.
	6) Admont, Stiftsbibl.		20,000
	7) Lambach, Stiftsbibl.		18,000
	8) Linz, Lycäum		22,000
	9) Salzburg	a) Lycäum . . .	20,000
		b) St. Peter . . .	36,000 u. 1000 Incunabeln.

a) Kaiserl. Bibl. nach Hassel, 320,000 Bde.; nach Rev. encyclop. 360,000.

b) Univers. Bibl., nach Balbi und Rev. encyclop. 110,000.

c) Theresianum, nach Hassel 45,000; nach Balbi und Rev. encyclop. 50,000.

2) Kloster Neuburg, nach Hassel 15,000.

5) Gräz, nach Hassel 75,000, nach Balbi und Rev. encyclop. 100,000 Bde.

9) Salzburg Univers. Hassel 24000; Balbi 38,000 Bde.

	Bibliotheken.	Bände.
Oesterr. Staaten.	10) Insbruck, Universität	16,000
	11) Prag a) Universitätsbibl. . .	110,000
	11) Prag b) Clementinisch. Colleg.	30,000
	11) Prag c) Dombibliothek . .	45,000
	12) Ollmüz, Lycäum	34,000
	13) Brünn, desgl.	10,000
	14) Kremsier	30,000
	15) Nicolsburg, Fürstl. Ditrichstein	20,000
	16) Tepel, Stiftsbibl.	18,000
	17) Lemberg, Universität	20,000
	18) Debreczyn	25,000
	19) Pesth, Universität	59,000
	20) Maros Vasarsely (Gräfl. Telekysche Bibl.)	60,000
	21) Saros Patack, Schulbibl. . .	20,000
	22) Mailand a) de Brera . . .	140,000
	22) Mailand b) Ambrosiana . .	76,000 15,000 Handschr.
	23) Venedig a) St. Marco . . .	150,000 1,000 Handschr.
	23) Venedig b) Nani	40,000
	24) Padua a) Universität . . .	70,000
	24) Padua b) Benedictina . .	52,000
	25) Pavia	33,000
	26) Belluno	45,000
	27) Vicenza	20,000
	28) Brescia, Lycäum	60,000
	29) Bergamo, Lycäum	30,000
	30) Mantua	50,000
	31) Triest	8,000
		2,220,000

Aufser den genannten Bibliotheken dergl. zu Göttwich, Vorau, Klagenfurth, Reichenau, Prefsburg, Fiume etc. und eine grofse Anzahl anderer, vorzüglich auch sehr beträchtlicher Privatbibliotheken.

10) Insbruck, Balbi 20,000 Bde.

11) Prag, Univers., Hassel 170,000; Rev. encycl. und Balbi 120,000 Bde.

12) Ollmüz, Rev. encycl. 50,000; Balbi 40,000 Bde.

22) Mailand, Ambrosiana, Hassel 90,000; Balbi 60,000 Bde.

23) Venedig, St. Marco, Balbi 90,000; Nanni, derselb. 70,000 Bde.

25) Pavia, Balbi 50,000 Bd.

	Bibliotheken.	Bände.
3) Preuſs. Monarchie.	1) Berlin a) die königliche Bibl.	160,000
	b) die Universitätsbibl.	75,000
	c) die Academie .	50,000
	2) Breslau a) die Universität .	100,000
	b) noch 6 andere öffentliche Bibl.	
	3) Neisse	10,000
	4) Messersdorf (Privatbibl.) . .	9,000
	5) Königsberg, Universität . . .	30,000
	6) Danzig, Gymnasium	27,000
	7) Magdeburg, Dombibl. . . .	18,000
	8) Halle a) Universität . .	48,000
	b) Waisenhaus . .	20,000
	9) Halberstadt, Dombibl.	9,000
	10) Wernigerode (Gräfl. Bibl.) . .	30,000
	11) Greifswalde, Univers. . . .	12,000
	12) Görlitz (drei Bibl.)	20,000
	13) Schulpforta, Schulbibl. . . .	5,000
	14) Zeitz, Stiftsbibl.	12,000
	15) Erfurt	27,000
	16) Bonn, Univers.	44,000
	17) Cölln, Gymnasien	60,000
	18) Düsseldorf	30,000
	19) Münster	21,000
	20) Coblenz	9,000
	21) Trier	70,000
		896,000
	Auſserdem ebenfalls noch eine bedeutende Anzahl, theils öffentlicher, theils Privatbibliotheken, darunter zu Braunfels	11,000
3) Königreich Baiern.	1) München, K. Centralbibliothek	400,000
	2) Landshut. Univers.	110,000
	3) Augsburg	24,000
	4) Regensburg a) Rathsbibl. . .	25,000
	b) St. Emmeran .	16,000
	5) Hof	5,000
	6) Kempten	9,000

1) Berlin, Academie, nach André und Balbi 30,000 Bde.

2) Breslau, nach Hassel 115,000 Bde.

7) Magdeburg, nach André und Balbi 20,000 Bde.

8) Halle, Universität, nach André 20,000; nach Balbi 30,000 Bde.

16) Bonn, nach André 25,000 Bde.

19) Münster, nach Balbi 25,000 Bde.

Biblio-

	Bibliotheken.	Bände.
3) Königreich Baiern.	7) Amberg	7,000
	8) Erlangen, Univers.	100,000
	(nach Vereinigung der Bibliothek von Altdorf.	
	9) Nürnberg { a) Rathsbibl. . .	16,000
	b) 5 andere Bibl. .	55,000
	10) Würzburg. Univers.	25,000
	11) Aschaffenburg	15,000
	12) Bamberg	16,000
	Ebenfalls eine bedeutende Anzahl anderer Bibliotheken.	823,000
4) Königreich Sachsen.	1) Dresden { a) die königl. Bibl.	250,000 4000 Handschr. 100,000 Dissert.
	b) drei andere öffentl. Bibl. . . .	100,000
	2) Leipzig { a) die Rathsbibl. .	36,000 2000 Handschr.
	b) die Universitätsbibl.	36,000 2000 Handschr.
	c) das Beygang'sche Museum . . .	
	d) noch drei Bibl.	70,000
	3) Freiberg { a) Berg-Academie .	6.000
	b) Gymnasium . .	
	4) Bautzen { a) Stadtbibliothek .	16,000
	b) v. Gersdorf'sche	5,000
	5) Zittau	9,000
	6) Zwickau	16,000
	7) Grimma	4,000
		536,000
5) Königreich Hannover.	1) Hannover, königl. Bibliothek .	24,000
	2) Göttingen, Univers.	300,000 5000 Handschr.
	3) Hildesheim, Dombibl. . . .	20,000
	4) Lockum, Stiftsbibl.	6,500
	Ausserdem in den aufgehobenen Stiftern und Abteien, jedoch nicht bedeutende Biblioth.	350,500

2) Landshut, nach Balbi 115,000 Bde,

8) Erlangen, nach Hassel 75,000 Bde,

10) Würzburg, nach Balbi 40,000 Bde.

2) Leipzig, nach Balbi 60,000 Bde.

Hannover. 2) Göttingen, nach Hassel 295,000; nach André und Balbi 280,000 Bde.

	Bibliotheken.	Bände.
6) Königreich Wirtemberg.	1) Stuttgart { a) die öffentl. Bibl.	140,000 3-4000 Manuscr.
	b) die königl. Privatbibliothek . . ,	30,000 3-4000 Manuscr.
	2) Tübingen { a) Universitätsbibl.	80,000 300 Manuscr.
	b) in dem evangelischen Seminario . .	10,000
	Ausserdem, mehrere kleine Bibl.	260,000
7) Grofsherz. Baden.	1) Carlsruhe, Grofsherzogl. Bibl.	70,000
	2) Heidelberg, Univers	50,000
	3) Mannheim	25,000
	4) Freiburg, Univers.	30,000
	5) Salem, Stiftsbibl.	12,000
		187,000
8) Kur-Hessen.	1) Cassel { a) öffentl. Biblioth.	90,000
	b) zu Wilhelmshöhe	8,000
	2) Marburg, Univers.	55,000
	3) Fulda	15,000
	4) Hanau, Wetterau'sche Gesellsch.	6,500
		174,500
9) Grofsherz. Hessen.	1) Darmstadt, grofsherzogl. Bibl.	110,000
	2) Giesen { a) Univers. . . .	20,000
	b) Senkenberg'sche	25,000
	3) Maynz, Stadtbibl.	80,000
		235,000
10) H. Braunschweig.	1) Braunschweig, Carolinum . .	14,000
	2) Wolfenbüttel, Herzogl. Bibl. .	210,000
		224,000
11) Herzogth. Nassau.	Wiesbaden, Herzogl. Bibl. . . .	12,000

6) Wirtemberg. a) Stuttgart öffentl. Biblioth., nach Hassel und Balbi 200,000; nach André 170,000; nach Memminger 150 bis 200,000 Bde.

b) die königl. Privatbibliothek, früher 45,000 Bde.; nach Ausscheidung der Doubietten etc. die angezeigte Anzahl.

3) Mannheim, nach Hassel 65,000 Bde.

4) Freiburg, nach Vereinigung mit der Seminariums-Bibliothek zu Heidelberg, welche Hassel (nur 19000) noch unbekannt war. Nach Balbi 80,000 Bde.

Kur-Hessen. Marburg, nach Balbi 70,000 Bde.

Grofsherz. Hessen. Darmstadt, nach Balbi 60000; Mainz nach Balbi 70,000 Bde.

10) Braunschweig. Wolfenbüttel, nach André 190,000; nach Balbi 170,000 Bde.

11) Nassau, nach Hassel nur 5000 Bde.

	Bibliotheken.		Bände.
12) Herzogth. Holstein.	Kiel, Univers.		60,000
13) Sachsen-Weimar.	Weimar, herzogl. Bibl.		112,000
	Jena, Univers.		50,000
14) Sachsen-Gotha.	Gotha	Landesbiblioth.	60,000
		Herzogl. Privatbiblioth.	20,000
	Altenburg		7,500
15) Sachsen-Meiningen.	Meiningen		24,000
16) Sachsen-Coburg.	Coburg		25,000
17) Mecklenburg.	Neu-Strelitz		13,000
	Rostock		30,000
18) Anhalt-Dessau.	Dessau		10,000
19) Anhalt-Köthen.	Köthen		15,000
20) Schwarzb. Rudolstadt.	Rudolstadt		30,000
21) Waldeck.	Arolsen		30,000
22) Lippe-Detmold.	Detmold		6,000
23) Frankfurth.	Frankfuth, Stadtbibl.		80,000
24) Lübeck.	Lübeck		30,000
25) Bremen.	Bremen		16,000
26) Hamburg	Hamburg	Stadtbiblioth.	80,000
		Commerzbiblioth.	25,000

Das Total der Bände in den Bibliotheken, in ganz teutschen Staaten		3,524,500 Bde.
das Total in den sämmtlichen österreichischen Staaten	2,220,000	
davon in nicht teutschen Staaten (Gallizien, Ungarn, Italien)	950,000	1,270,000 Bde.
das Total in den sämmtlich. preufsischen Staaten	997,000	
davon in Königsberg und Danzig	57,000	940,000 Bde.
Total für Teutschland		5,734,500 Bde.

13) Weimar, nach André 95.

27) Frankreich.

Nach Hassel (statist. Umrifs S. 75) wären in Frankreich zufolge einer Angabe, nur 65 öffentliche Bibliotheken vorhanden, wovon 40 in Paris mit 1,125,847 Bänden, die übrigen in den Departements; — nach einer andern Angabe aber 194 öffentliche Bibliotheken mit 3,345,287 Bänden. Beide Angaben sind irrig. Das *Journal de la librairie* giebt deren 274 an, die Anzahl der Bände jedoch nur von dem kleineren Theile derselben. Nachstehende Angaben sind aus Balbi, welcher dieselben aus diesem Journale entnommen zu haben versichert.

Bibliotheken.	Bände.
1) Paris, überhaupt 40 öffentliche Bibliotheken.	
1) die königl. Bibliothek; die Angaben variiren zwischen 4 und 800,000 Bände ([1])	500,000 50000 Manuscr.
2) die Bibl. in dem Arsenale .	150,000 5000 Manuscr.
3) - in St. Genevieve . . .	110,000 2000 Manuscr.
4) die Bibl. Mazarine	90,000 3437 Manuscr.
5) - des Instituts	50,000
6) - der polytechn. Schule .	24,000
7) - des Staatsrathes . . .	30,000
8) - des Cassationshofes . .	30,000
9) - des Ober-Rechnungshofes	20,000
10) - der Kammer d. Departem.	30,000
11) - der Pairskammer . . .	25,000
12) - der medicin. Facultät .	25,000
13) - des Collège royal. . .	25,000
13) - des Collège Louis I. Gr.	30,000
15) - der Invaliden	20,000
Aufser diesen, die Bibliothek in d. Jardin du Roi; in der Ecole de Chirurgie, des mines, in den übrigen öffentlichen Lehranstalten.	1,159,000

[1]) Balbi gibt den Bestand derselben zu 900,000 Bndn., aber offenbar zu hoch an. In dem Jahr 1806, war die Anzahl der Bände zu 360,000 angegeben.

	Bibliotheken.	Bände.
	Uebertrag . .	1,159,000
Frankreich	2) in den Departements.	
	1) zu Aix	72,600
	2) - Angers	22,000
	3) - Arras	34,000
	4) - Agén	9,000
	5) - Avignon	30,000
	6) - Amiens	40,000
	7) - Besançon	53,000
	8) - Bordeaux	105,000
	9) - Blois	16,000
	10) - Bourges	30,000
	11) - Brest	6,300
	12) - St. Brieux . , ...	23,000
	13) - Chatres	28,500
	14) - Chaumont	24,000
	15) - Chalons a. d. Marne . .	24,000
	16) - Cambray	27,000
	17) - Colmar	30,000
	18) - Chateauroux	8,000
	19) - Carpentras	60,000
	20) - Compiegne	20,000
	21) - Dijon	35,000
	22) - Douai	27,000
	23) - Evreux	8,000
	24) - Grenoble	42,000
	25) - Le-Mans	41,000
	26) - La-Fleche	22,000
	27) - Limoges	6,000
	28) - Lyon	120,000
	29) - Marseille	95,000
	30) - Montpellier	42,000
	31) - Metz	69,000
	32) - Mezieres	21,000
	33) - Nantes	22,000
	34) - Nancy	50,000
	35) - Niort	12,000
	36) - Nimes	30,000
	37) - Orleans	35,000
	38) - Periqueux	14,000
	39) - Rheims	24,000
	40) - Rouen	70,000
	Seitensumme	2,606,400

	Bibliotheken.	Bände.
	Uebertrag . .	2,606,400
Frankreich	41) zu Rennes	30,000
	42) - Strasburg	60,000
	43) - Saumür	12,000
	44) - Saintes	23,800
	45) - Troyes	50,000
	46) - Toulouse { des kön. Colleg.	30,000
	des Clerus .	20,000
	47) - Tours	30,000
	48) - Vendome	5,000
	49) - Versailles	40,000
		3,907,200
	Rechnet man für die 210 Bibliotheken, von welchen die Anzahl der Bände nicht bekannt ist, im Durchschnitt 12,000 auf jede, für diese mithin	2,520,000
	dann ergibt sich ein Total von . . ausschliefslich der Privatbibliotheken.	6,427,200
28) Königreich der Niederlande.	1) Amsterdam, königl. Biblioth. .	30,000
	2) Haag, königl. Biblioth. . . .	70,000
	3) Leyden, Univers.	60,000 14000 Handschr.
	4) Brüssel, königl. Biblioth. . . .	80,000 2000 Handschr.
	5) Löwen	40,000
	6) Gent	110,000
	7) Antwerpen	15000
	8) Brügge	6,000
	9) Lüttich	25,000
		436,000
	Ferner, in Gröningen, Utrecht, Mastricht und an andern Orten, und zum Theil bedeutende Privatbibliotheken.	
29) Brittisches Reich.	1) London, überhaupt 18 Biblioth. { a) die Privatbibl. d. Kön.	100,000
	b) die Cotton'sche im Museo	200,000
	c) Bibl. an d. Paulskirche	
	d) die kön. Bibl. d. Parl.	
	e) die des College of Sion	
	f) die in Lambethouse ꝛc	
	Seitensumme .	300,000

6) Gent, nach Balbi nur 36,000 Bde.

Brittisches Reich. London, Cotton'sche Bibl., nach Balbi nur 100,000 Bde.

	Bibliotheken.	Bände.
	Uebertrag. . .	300,000
Brittisches Reich.	2) Oxford { a) die Bodley'sche b) die Radcliffsche c) im Christcolleg. }	400,000
	8) Cambridge { a) die Univers. Bibl.	100,000
	b) im Trinity Colleg.	40,000
	4) Liverpool { a) in dem Lycäo . .	10,000
	b) in Athenäo . .	8,000
	5) Woodstock	24,000
	6) Bristol	7,000
	7) Edinburgh { a) Univerv. Biblioth.	50,000
	b) Bibl. der Advokaten	70,000
	c) d. Withers to the Signets . . .	50,000
	8) Leeds	4,000
	9) Manchester	20,000
	10) Glasgow { a) Univers. . . .	30,000
	b) Hunters Museum	13,000
	11) St. Andrews, Univers. . . .	36,000
	12) Old-Abeerden, Kings-Colleg.	13,000
	18) Neu-Abeerden, Marishal-Colleg.	10,000
	14) Belfast	20,000
	15) Dublin { a) Universität . . .	69,000
	b) Marsbiblioth. . .	25,000
	c) Dublin Society .	
		1,299,000
	Ferner, in Chester, Ipswich, Norwich, Bedfort, Perth, Dunblank, Cashel, Paislay; sodann eine grofse Anzahl von Privatbibliotheken: unter diesen	
	die des Lord Spenzer . . .	50,000
	des Herzogs v. Marlborough	21,000
	des Lord Holland . . .	30,000
	des Lord Greenville . .	15,000
Maltha.	16) Lavalette, Bibl. des Gymnasiums	25,000
	öffentl. Bibliothek .	90,090
		1,533,000

7) Edinburgh Univers. n. Balbi, nur 24000.

8) Bibliothek der Advokaten nur 30.000; — die anges. Zahl ist aus der Edinb. Gaz.

	Bibliotheken.	Bände.
30) Rufsland	1) Petersburg: 1) d. kaiserl. Bibl. m. d. Hermitage .	300,000
	2) die Zaluskische .	30,000
	3) die Bibl. d. Acad. d. Wissenschaften	100,000
	4) die des Grofsfürsten Constantin . .	30,000
	5) die des Alexander Newsky Kl. . .	
	6) die des medicinisch. Colleg. . . .	
	7) die der ökonomisch. Gesellschaft .	
	2) Moscaw, Univers.	7,000
	3) Dorpat, Univers.	30,000
	4) Charkow, Univers.	20,000
	5) Jaroslaw, Demidof'sches Instit.	80,000
	6) Mietau, Biblioth. des Gymnas.	16,000
	7) Riga	25,000
	8) Warschau, Königl. Biblioth. .	150,000
	9) Nieborow, Fürstl. Radziwillsche	20,000
	10) Pulawy, Fürstl. Czartorysk'sche	60,000
	11) Åbo	20,000
	sodann zu Willna, Grodno, Kiew,	880,000
31) Schweden u. Norwegen.	1) Stockholm. Königl. Biblioth. .	40,000
	2) Upsala, Univers.	50,000
	3) Lund	40,000
	4) Gothenburg , . .	3,000
	5) Christiana, Univers. . . . - .	75,000
	sodann in Lynköping, Norköping, Skara, Calmar, Wexiö; — in Bergen u. in Drontheim.	208,000
32) Dänemark.	1) Kopenhagen: a) die königl. Bibl.	260,000
	b) die Classen'sche	25,000
	c) die Univers. Bibl.	40,000
	d) d. chirurg. Acad.	
	Seitensumme .	325,000

1) Petersburg, Academie, uach Balbi 60,000.
6) Mietau, nach demselben 23,000.
2) Upsala, nach demselben 85,000.
5) Christiania, naeh André 60,000.
1) Kopenhagen, königl. Bibl., nach André 130,000, nach Balbi 300,000 Bde.; nach einer Angabe in der Carlsr. Zeit. v. 1826 No. 41 gegen 350 bis 400,000 Bände. Die Classen'sche, nach Balbi 100,000 Bde.

	Bibliotheken.	Bände.
	Uebertrag . .	325,000
Dänemark.	3) Odensee. die Stiftsbiblioth. . .	6,000
	4) Aalborg, Stiftsbiblioth. . . .	10,000
	5) Husum, Schulbiblioth.	4,000
	6) Soroe, Ritteracademie . . . in Flensburg; in Ribe	3,000
		348,000
	7) Reikiawig auf Island	1,400
		349,000
33) Spanien.	1) Madrid a) die königl. Biblioth.	200,000 2000 Manuscr.
	1) Madrid b) St. Isidoro . . .	50,000
	1) Madrid c) der Academie	
	2) Escurial	90,000 eine grofse Anzahl Manuscr.
	3) in Sevilla	20,000
	4) Valencia a) Dombiblioth. .	32,000
	4) Valencia b) Univers.	25,000
	4) Valencia c) Franciscaner . .	10,000
	5) Valladolid, Univers.	12,000
	6) Salamanca, Univers.	20,000
	7) Barcellona, St. Catharina . .	30,000
	Sodann, in Toledo, in Alcala de Henares, in Oviedo, in Murcia 2 Bibl.; in Saragossa 2 Bibl.; in Palma 2 Bibl.; die Bibliotheken der Herzoge von Ossuna und Medina-Celi.	489,000
34) Portugal	1) Lisbon a) die königl. Biblioth.	85,000
	1) Lisbon b) die Jesus Biblioth.	32,000
	1) Lisbon c) St. Francisco . .	20,000
	1) Lisbon d) St. Vincente . .	22,000
	1) Lisbon e) de Necessidades .	28,000
	1) Lisbon f) die königl. Academie	12,000
	1) Lisbon g) d. kön. Bibl. zu Belem	16,000
	2) Porto, die bischöfliche . . .	32,000
	3) Tibaens	25,000
	4) Evora	20,000
	5) Ajada, königl. Bibliothek . .	20,000
	Seitensumme . .	312,000

Spanien, Escurial, nach André 130,000 Bde.

	Bibliotheken.	Bände.
	Uebertrag . .	312,000
Portugal.	6) Coimbra a) Univers.	38,000
	b) Kloster Sta. Cruz	36,000
	c) Colleg. Sta. Ritta .	14,000
	d) Colleg. Sta. Bento	15,000
	e) Colleg. de Graca	13,000
	f) Colleg. Sta. Pedro	12,000
	g) Bibl. des Ordens Avis	11,000
	7) Beja, bischöfl.	10,000
	8) Braganza, bischöfl.	8,000
	sodann die Klosterbibl. . . .	127,009
		596,000
35) Helvetien.	1) Basel a) Univers.	28,000
	b) die Frey-Grimasche	7,000
	2) Genf	40,000
	3) Solothurn	8,000
	4) Schaffhausen	15,000
	5) Stanz	10,000
	6) Engelberg, Stiftsbibl.	10,000
	7) Bern	30,000
		143,000
Italien. 36) Der Kirchenstaat.	1) Rom a) die Vaticanische Bibl.	160,000
	b) della Sapienza . .	30,000
	c) della Minerva . .	80,000
	d) Angelica . . .	100,000
	e) Barberini . . .	60,000
	f) Corsini	36,000
	g) Ghigi	25,000
	2) Bologna a) Univers.	160,000
	b) de Magnani . .	30,000
	3) Ferrara	50,000
	4) Ravenna	24,000
	5) Rimini, Malatestina	20,000
	6) Perugia, Univers.	24,000
	Privatbibl. in Rom, Albani .	20,000
	Massimi und mehrere andere .	20,000
		839,000

Basel, Univers., nach Balbi 20,000 Bde.

a) Vaticanische, nach André 40,000; nach Balbi 60,000 Bde.

	Bibliotheken.	Bände.
37) Neapel u. Sicilien.	1) Neapel a) Museum Bourbon	80,000
	1) Neapel b) Univers.	35,000
	1) Neapel c) de Monte Oliveto	20,000
	2) Salerno	18,000
	3) Girgenti	18,000
	4) Catanea	35,000
	5) Palermo	40,000
		246,000
38) Parma.	1) Parma	110,000
	2) Piacenza a) öffentl.	30,000
	2) Piacenza b) das March-Land,	15,000
		155,000
39) Sardinien.	1) Turin, Universit.	110,000
	2) Genua a) di St. Carlo . .	30,000
	2) Genua b) Berio	20,000
	2) Genua c) Franzoniana . .	30,000
	2) Genua d) Universität . .	70,000 1000 Handschr.
	2) Genua e) Durrazo (Priv. Bibl.	12,000
	3) Alessandria	27,000
	4) Cagliari	18,000
	5) Novarra , .	20,000
		337,000
40) Toscana		
	1) Florenz a) Priv.Bib. d.Grofsherz.	80,000
	1) Florenz b) Laurenziana . .	120,000
	1) Florenz c) Maurocelliana . .	50,000
	1) Florenz d) Mauleabecchiana .	90,000
	1) Florenz e) Ricardiana . . .	20,000
	2) Pisa, Univers.	60,000
	3) Sienna (das. noch zwei kleinere)	25,000
	4) Pistoja	7,000
		452,000
41) Modena	1) Modena	80,000
	2) Reggio	30,000
		110,000

Museum Bourbon in Neapel, nach André 160,000 Bde.
Universität daselbst, nach Balbi 150,000 Bde.
Genua, Universität, nach Balbi nur 25,000 Bde.
Florenz, Manleabecchiana, nach demselben 120,000 Bde.
Pisa, nach demselben nur 40,000 Bde.
Modena, nach demselben nur 60,000 Bde.

Die Vereinigung vorstehender Zahlen ergibt ein Total von 19,847,100 Bänden. Von denselben sind:

1) in den österreichischen Staaten . .	2,220,000	Bde.
2) in den preufsischen Staaten . . .	907,000	—
3) in den teutschen Bundes-Staaten, ausschl. der öster. und preufs. Provinzen . .	3,524,500	—
5) in Frankreich	6,427,200	—
6) in dem brittischen Reiche . . .	1,533,000	—
6) in dem russischen Reiche . . , .	880,000	—
7) in Italien, ohne die österr. Provinzen. .	2,139,000	—

Oder, wenn die österreichischen und preufsischen zum teutschen Bund gehörigen Provinzen mit dem übrigen Teutschland; die österreichisch-italienischen aber und Maltha, mit Italien zusammen geworfen werden, dann kommen von diesem Total

auf das gesammte Teutschland . . .	5,734,500	Bde.
auf das gesammte Italien	3,020,000	—
auf die übrigen österreich. Provinzen . .	184,000	—
auf die übrigen preufsischen	57,000	—

In der Unterstellung, dafs die in den übrigen nicht namentlich angeführten Bibliotheken, sodann in den Privatbibliotheken vorhandene Anzahl von Bänden, der Hälfte der bekannten Anzahl gleich kommen mögte, würde sich (in runder Zahl) ein Total von 40 Millionen ergeben.

Zu verbessern.

Seite 2. Note 2. Zeile 11. statt Deuchet lies Peuchet. — S. 9. Z. 1. die beiden ersten Worte: zu seyn zu streichen; und Z. 10. von oben st. in den l. in dem. — S. 14. Z. 18. v. ob. st. Existenz l. Evidenz. — S. 16. Z. 2. v. unt. st. eine derselben l. eine jede derselben. — S. 17. Z. 6 v. ob. hinter dem Wort Kräfte, einzuschalten: zu betrachten ist, — S. 18, Z. 4 v. ob. st. weil diese l. weil nur diese. — S. 21, Z. 6. v. ob. hinter dem Worte Anfange, hinzusetzen: dieses Jahrhunderts. — S. 27. Z. 7 v. ob. st. Tertu l. Testu; Z. 9 st. Chaulaisel Chanlaire; Z. 23. st. Quer l. Guer. — S. 28. Z. 24. st. Pleland l. Cleland. — S. 33. Z. 21. v. ob. st. Patze l. Patje. — S. 38. Z. 20. st. D'Ohrson l. D'Ohsson. — S. 54. Z. 7. st. in der l. jede der. — S. 70. Z. 2. v. unt. st. ihrer Länge überhaupt l. ihrer ganzen Länge. — S. 74. Z. 11. v. ob. st. von welchen l. mittelst welcher. — S. 76. §. 8. Z. 3. das vorlezte Wort und zu durchstreichen. — S. 79. §. 9. Z. 4. st. nächstzu l. zunächst. — S. 82. §. 10. Z. 4 u. 5. v. ob. st. gedeihen theils überhaupt nicht etc. l. gedeihen theils überhaupt nicht unter allen Breiten, theils sind dieselben nicht unter allen von gleicher Güte. — S. 92. Z. 13. v. ob. st. Qualitäten l. Quantitäten; Z. 18. st. Waldschaden l. Wildschaden, u. Z. 2. v. unt. st. Metalreiche l. Mineralreiche. — S. 95. Z. 10. v. ob. st. eine aller l. eine solche aller. — S. 130. in der Note, Z. 4. st. Hauptgewinn l. Heugewinn. — S. 140. Z. 17. das Wort so zu streichen. — S. 143. Z. 2. v. unt. st. Basilianta l. Basilicata. — S. 148. Z. 8. v. ob. st. 14 Monate l 4 Monate. — S. 156. Z. 13. hinter Vermehrung, das Wort das zu streichen. — S. 161. Z. 10. v. unt. hinter Andeutungen das Wort sind einzuschalten. — S. 166. lezte Z. st. 4330 l. 4530. — S. 175. Z. 6. v. unt. st. Naraja-Russa l. Staraja-Russa — S. 181. zwischen Nro. 8 u. 9. vor Wimpfen und Salzhausen einzuschalten } Grofsherzogth. Hessen. — S. 184. Z. 13. v. ob. st. sodann das Wort und zu setzen, u. Z. 22. st. Gegenstände l. Umstände. — S. 185. Z. 2. v. unt. im Texte nach Exportation hinzuzusetzen: in andere Welttheile. — S. 197. Note 1. Z. 8. v. ob. st. über l. aber. — S. 211. in der Note Z. 9. hinter zum Theil das Wort: bedeutend; u. S. 212. Z. 16. v. ob. nach Ausbildung das Wort: der Theorie einzuschalten. — S. 214. in der Note Z. 7. st. 1 : 31 $^{1}/_{38}$ l. 1 : 31 $^{31}/_{38}$; st. 1 : 26 $^{0}/_{27}$ l. 1 : 26 $^{10}/_{27}$; u. Z. 10. v. unt. st. 3 $^{1}/_{8}$ l. $^{21}/_{28}$. — S. 224. bei dem 35sten Jahr st. 404,112 l. 404,012. — S. 227. in der Note Z. 7. st. 1 : 22 l. 1 : 122. — S. 233. Z. 4. v. ob. st. nach solcher l. nach Maafsgabe. — S. 235. Z. 14. v. ob. st. Ausgleichung l. Vergleichung. — S. 237. in der lezten Zeile das Wort plus zu streichen. — S. 242. Z. 4. v. unt. st. sind l. ist. — S. 243. Z. 11. v. ob. st. ist l. sind. — S. 245. Z. 5. v. unt. st. an welche dagegen l. An diese ist dagegen etc., und ist in der folgenden Zeile das Wort ist zu streichen. — S. 246. Z. 7. st. wirthschaftlichen l. landwirthschaftlichen. — S. 251. Z. 21. v. ob. st. mit l. mithin; u. Z. 3. v. unt. das Wort sich zu streichen. — S. 253. Z. 1. fängt mit Ueberhaupt ein neuer Satz an, und ist vor dieses Wort ein Punkt zu setzen. — S. 356. Z. 3. v. ob. st. 30,000 l. 300,000. — S. 257. Z. 2. v. unt. st. Erforschungen l. Erfahrungen. — S. 267. Note 2. in der ersten Zeile st. 500,000 l. 300,000. — S. 268. Z. 7. v. ob. das Wort gerathen zu streichen. — S. 277. Z. 7. v. unt. st. die erstern l. die erstere; und st. die leztern l. die leztere. — S. 279. Z. 20. v. ob. st. 230,000 u. 230,000 l. 230,000 u.

250,000. — S. 284. Z. 4. v. ob. st. ausschliefslich l. einscliefslich. — S. 285. Z. 20. v. ob. das lezte Wort eine zu streichen. — S. 289. Z. 10. v. ob. zwischen die Worte: als dieselbe, das Wort dafs einzuschalten. — S. 292. §. 53. Z. 3. hinter erachtet werden, das Wort können hinzuzusetzen. — S. 294. Z. 2. v. ob. lezte Columne st. 2,306,000 l. 2,300,000; und in der folgenden Zeile st. 130,000. l. 136,000 — S. 298. Z. 14. v. ob. st. um l. in. — S. 305. die Ueberschrift der Seite st. der Grundkraft der Staaten l. II. Elemente von Nationalreichthum. — S. 307. Z. 2. v. ob. in der lezten Columne st. 383,524,670 l. 393,524,670. — S. 312. in der Note Z. 12. v. unt. das Allegat v. Lichtenstern st. S. 250 l. 270 — S. 314. Note 1. 2. 3. st. 99,150,000 l. 9,915,000. — S. 316. Z. 16. v. ob. hinter dem Worte Metal einzuschalten: zum Theil. — S. 320. Note 3. Z. 2. st. dieselben l. die für dieselben gezeichneten Kapitalien. — S. 324. Z. 5. v. ob. das lezte Wort dasselbe zu streichen. — S. 325 Z. 10. v. ob. nach $2^5/_{10}$ Mill. Gulden das Wort Silber hinzuzufügen, ebendas. §. 65. Z. 5. das lezte Wort die zu streichen. — S. 332. Z. 5. v. ob. das Wort gerechnet; in der folgenden Zeile das Wort wenn zu streichen, und in der 11ten Zeile hinter werden, das Wort können hinzuzusetzen. — S. 337. in der zweiten Note in der lezten Zeile st. procurer rien l. procurer avec rien. — S. 340. Z. 4. v. ob. nach von diesen leztern, einzuschalten, ein gröfserer Theil. — S. 341. Z. 6 v. unt. das erste Wort sich zu streichen. — S. 346. in der Note Z. 9. v. unt. st. 550 l. 350. — S. 350. Z. 8. v. ob. st. wegen der Steuern l. von jenem der Steuern. — S. 355. Z. 2. v. ob. st. Nationallieferung l. Naturallieferung. — S. 368. Z. 1. v. ob. hinter den Worten an jenem hinzuzufügen Tage. — S. 361. Z. 20. st. 47,753,295 l. 47,753,205 — S. 362. in der vorlezten Z. v. unt st. 1,057,000 l. 1,057,700 — S. 365. §. 83. der Betrag der Steuern in Dänemark st. 40,500,000 l. 10,500,000. — S. 368. lezte Z. st. 4,834,298,185 l. 4,833,298,285 — S. 369. §. 85. Z. 6. st. Corta l. Costa; ebendas. Z. 8. v. unt. st. jogas l. jogar. — S. 370. vierte Zahl in der ersten Columne st. 88,486,000 l. 88,480,000. — S. 371. das Total des Budgets für das Jahr 1822 st. 7222 Mill. l. 7232 Mill. — S. 374. das Totaleinkommen von Wirtemberg st. 11,040,300 l. 11,040,800. — S. 378. Z. 5. v. unt. st. ausschliefslich l. einschliefslieh. — S. 384. Z. 23. v. unt. st. erforderlichen l. erforderten. — S. 398. Z. 15. v. ob. st. Unterlassung l. Ueberlassung. — S. 405. Z. 5. v. ob. st. 107 l. 117. — S. 411. Z. 10. v. ob. st. welchem l. gleichem. — S. 417. in der Note st. den l. die. — S. 429. Z. 20. v. ob. hinter Communalsprengeln das Wort: gewählt einzuschalten. — S. 430. Z. 6. v. ob. st. neun l. neue. — S. 432. Z. 19. v. ob. st. aufserdem l. zugleich. — S. 433 ist die Seitenzahl st. 431. die angezeigte. — S. 445. das erste Wort von, zu streichen. — S. 450. Z. 21. hinter dürften das Wort: ferner einzuschalten. — S. 452. Z. 2. v. ob. st. Carl II. l. Carl V. — S. 457. Z. 5. v. unt. das dritte Wort und zu streichen. — S. 459 Z. 10. v. ob. st. der Einfl. l. dem Einfl. — S. 473. §. 103. Z. 6. st. ruht l. geruht hat. — S. 481. Z. 6. v. ob. nach entscheidet das Wort sodann, und S. 490 in der Note Z. 3. v. ob. nach batavischen, das Wort Provinzen einzuschalten. — Ebendas. Note 1. Z. 3. st. Eidswald l. Eidswold. — S. 496 in der Note Z. 4. v. unt. hinter erachten das Wert verstattet einzuschalten.

Malchus, Carl August <<von>>,

Statistik und Staatenkunde ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa

Stuttgart ; Tübingen 1826

Eur. 471 q

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406531-5